H. Walter Schmitz

Tatortbesichtigung und Tathergang

BKA-Forschungsreihe

BKA-FORSCHUNGSREIHE

bereits erschienen:

Band 1

Günter Sieben / Manfred Jürgen Matschke / Hans Jürgen Neuhäuser

Bilanzdelikte

Band 2

Hans Dieter Schwind / Wilfried Ahlborn / Hans Jürgen Eger / Ulrich Jany / Volker Pudel / Rüdiger Weiß

Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfelds und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen

Band 3

Egon Stephan

Die Stuttgarter Opferbefragung. Eine kriminologisch-viktimologische Analyse zur Erforschung des Dunkelfeldes unter besonderer Berücksichtigung der Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität

Band 4

Wiebke Steffen

Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens

Band 5

Ingrid M. Deusinger / Henning Haase

Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen

in Vorbereitung:

Jürgen Banscherus

Polizeiliche Vernehmung:
Formen, Verhalten und Protokollierung

Hans Dieter Schwind

Kriminalitätsatlas Bochum

BKA-FORSCHUNGSREIHE

Herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit

Prof. Dr. Günther Kaiser
Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Dr. Manfred Schreiber
Polizeipräsident von München

Dr. Alfred Stümper
Ministerialdirigent im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg, Leiter der Polizeiabteilung

Prof. Dr. Klaus Tiedemann
Direktor des Instituts für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg i. Br.

Nr. 6

H. Walter Schmitz

Tatortbesichtigung und Tathergang

Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi

Mit einer Analyse der Dokumentationssprache der Straftaten-/Straftäterdatei von
Winfried Lenders
und
einem Geleitwort von
Gerold Ungeheuer

Wiesbaden 1977

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe und mit Genehmigung des Bundeskriminalamtes
Druck: Taunusdruck P. Altenkirch, Wiesbaden-Igstadt

Projektleitung:
Prof. Dr. Gerold Ungeheuer

Projektbetreuung und -durchführung:
Dr. H. Walter Schmitz

Analyse der Dokumentationssprache der Straftaten-/Straftäterdatei (Kap. D. II.):
Prof. Dr. Winfried Lenders

Ferner wirkten an dem Projekt mit unterschiedlicher Aufgabenstellung mit:
stud. rer. nat. Klaus Heß
stud. phil. Elfriede Reents, Dipl.-Bibl.
Dr. Dirk Wegner, Dipl.-Psych.

Das Projekt wurde mit Mitteln des Bundeskriminalamtes, Wiesbaden, durchgeführt und dort von **Dipl.-Soz. Monika Plate** betreut.

Vorwort

Technisierung und Elektronisierung haben weite Bereiche polizeilicher Tätigkeit erfaßt. Entscheidende Vorbedingung für den weiteren Ausbau elektronischer Speicherungs- und Verarbeitungsverfahren ist jedoch das Wissen um die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der zu speichernden Daten. Das vorliegende Forschungsprojekt hat für den Bereich der Tatortarbeit an diesem Punkt angesetzt und das Erschließen von Sachverhalten in Tatortbesichtigungen, das für die Rekonstruktion des Tathergangs ebenso wie für die Urteilsfindung im Strafprozeß von zentraler Bedeutung ist, analysiert. Es ging somit um die Beantwortung der Frage, welche Faktoren einer optimalen Erschließung und Interpretation von Tathergängen aus Tatortspuren entgegenwirken und damit deren Auswertung nachhaltig beeinflussen können.

Die Arbeit sollte von der polizeilichen Praxis nicht als einseitige Kritik an ihrer Arbeit aufgefaßt werden. Besonderes Anliegen des Bundeskriminalamtes war es vielmehr, strukturelle und methodische Probleme im Bereich der Tatortarbeit aufzudecken und zugleich neue Wege zu ihrer Überwindung zu entwickeln.

Besonderer Dank gilt den an dieser Untersuchung beteiligten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei, ohne deren großzügige Unterstützung die Aussagekraft des Projekts wesentlich beeinträchtigt gewesen wäre. Das Bundeskriminalamt sieht sich durch diese Unterstützung in seinen Bemühungen um praxisrelevante kriminalistisch-kriminologische Forschungstätigkeit bestätigt und wird alles daransetzen, dies auch zukünftig zu gewährleisten.

Dr. Horst Herold
Präsident des Bundeskriminalamtes

Inhaltsverzeichnis

Seite

Geleitwort 15
Einleitung 17
1. Die Stellung der Tatortarbeit innerhalb der polizeilichen Ermittlungstätigkeit 18
2. Tatortbesichtigung und gerichtliche Beweisbemühungen 20
3. Zur Verläßlichkeit von Ergebnissen aus Tatortbesichtigungen 21
4. Erschließbarkeit und Rekonstruktion 24
a) Modus operandi und modus operandi-System 25
b) Perseveranz im modus operandi-System 29
5. Zur Relevanz einer Untersuchung polizeilicher Rekonstruktionen in Tatortbesichtigungen 31

A. Problemstellung und Methoden der Untersuchung 33
I. Entwicklung der Problemstellung und der Teilproblemstellungen . . 33
1. Allgemeine Überlegungen zur kommunikativen Erschließung von Sachverhalten durch Polizeibeamte unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen 33
2. Nähere Charakterisierung der Untersuchungsfelder 37
a) Entstehung von Sachverhalten 37
b) Wahrnehmung von Sachverhalten 38
c) Rückschließen während der Tatortbesichtigung auf den Tathergang 39
d) Kommunikation von Sachverhalten 40
e) Vergleich von Tatbeschreibungen 43
f) Computergerechte Tatbeschreibung und maschinenunterstützter modus operandi-Vergleich im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei 45
II. Eingrenzung der empirischen Basis 46
1. Fragen des empirischen Zugangs zum Problem 46
2. Zur Repräsentativität der Untersuchung 49
III. Methoden und Durchführung der Befragung 53
1. Die Explorationsinterviews 53
2. Die Hauptbefragung 62
a) Der Fragebogen und seine theoretischen Grundlagen 62
b) Festlegung der Stichprobenquote 64
c) Durchführung der schriftlichen Befragung 68
d) Zur Auswertung der Hauptbefragung 75
3. Die Interviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Prüfern . . 77
a) Der thematische Fragebogen 77
b) Durchführung der Befragung 81

Seite

IV. Methoden der teilnehmenden Beobachtung 81
1. Explorative Beobachtungen 81
2. Standardisierte teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen 85
a) Probleme der Standardisierung 85
b) Der Beobachtungsbogen und seine Handhabung 89
c) Überblick über beobachtete Tatortbesichtigungen 90
V. Experimentelle Untersuchungen 92
1. Der Zeugenvernehmungstest 92
2. Der Tatortbesichtigungstest 94
VI. Zur Analyse von Dokumenten 95
VII. Zeitplan der Untersuchung 97

B. Ausbildung, Wissen und Alltagspraxis der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Polizeibeamten 99
I. Zur Charakterisierung der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Polizisten als Inhaber einer professionalisierten Berufsposition . 99
1. Einleitung 99
2. Grundlagen der Professionalisierung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei 100
a) Ausbildungsgänge der Schutzpolizei 102
b) Ausbildungsgänge der Kriminalpolizei 104
c) Stellenwert der praktischen Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei 106
3. Vergleich der Professionalisierungsgrade von Schutz- und Kriminalpolizei 120
II. Die mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Beamten als Gruppe von Spezialisten 126
1. Zur Charakterisierung des Spezialisten; Interessen und Relevanzsysteme 126
2. Struktur und Funktion des Wissens der Spezialisten: Grundlagen der Erschließbarkeit von Handlungen 131
3. Der Gegenstand des Wissens der Spezialisten 145
4. Das Wissen der Spezialisten und das konkrete Problem 157
III. Probleme der Organisation der Tatortarbeit 161
1. Formen der Organisation der Tatortarbeit 161
2. Förderung oder Behinderung der Spezialisierung? 169
3. Probleme der Kommunikation von Sachverhalten – ein Überblick 182

Seite

C. Tatortbesichtigung und Tatortbericht 189
I. Fertigkeiten der kriminalpolizeilich Tätigen 189
1. Alltagsroutinen 189
2. Fertigkeiten als automatische Pläne 190
3. Systematische und heuristische Pläne der Tatortbesichtigung . . 194
4. Beendigung von Plänen 204
5. Aufbau des Problemlösungsplans und Strategien der Tatortbesichtigung 213
II. Verdacht, Vorinformation und Problemlösung 227
1. Stellung und Bedeutung des Verdachts innerhalb der Tatortarbeit 227
2. Die Problemlösung am Tatort 242
a) Das Problem 242
b) Der Problemlösungsplan 243
aa) Art und Bedeutung der Vorinformation 243
bb) Wahrnehmung von Sachverhalten am Tatort 253
cc) Problemlösungsplan und untergeordnete Teilpläne . . 260
3. Der Zeugenbefragungsplan 265
a) Zeugenbefragung und Tatortarbeit 265
b) Der Zeugenvernehmungstest 279
aa) Vorüberlegungen 279
bb) Experimentanordnung 281
cc) Ergebnisse 284
4. Erstellen eines Bildes vom Tathergang: Rückschlüsse, Simulation von Ereignissen und dokumentarische Methode der Interpretation 306
III. Der Tatortbericht 325
1. Funktionen des Tatortberichts 325
2. Entstehung des Tatortberichts 332
3. Zur Genauigkeit der Tathergangsbeschreibung: Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz 335
4. Form und Inhalt von Tatortberichten 347
5. Die Beschreibung des vermutlichen Tathergangs 350
IV. Eine experimentelle Untersuchung von Tatortbesichtigungen . . . 352
1. Testbeschreibung 352
a) Bestimmung des Gegenstands der Untersuchung und Formulierung der Hypothesen 352
b) Die Testanordnung 356
c) Auswahl und Verteilung der Testpersonen 360
d) Durchführung des Tests 361
2. Ergebnisse 365
a) Test der Hypothesen 365

Seite

b) Verdacht und Mittel der Problemlösung . . . 377
c) Analyse der Tatortberichte . . . 379

D. Das SSD-Melde- und Auswertungssystem in der Erprobung . . . 389

I. Fragen der Praktikabilität – vom polizeilichen Benutzer aus gesehen . . . 389
1. Ziele der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) . . . 389
2. Zu Problemen der SSD aus der Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis . . . 391
a) Der Probelauf der SSD . . . 391
b) Ergebnisse der Befragung von Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern . . . 393
c) Vergleich von zehn SSD-Meldungen zu einem Delikt . . . 402
d) Zur Rekonstruierbarkeit des Tathergangs aus Computerausdrucken von gespeicherten SSD-Meldungen . . . 405

II. Analyse der SSD-Dokumentationssprache, ihrer Effektivität und ihrer Anwendung (Prof. Dr. W. Lenders) . . . 412
1. Einleitung . . . 412
a) Die Straftaten-/Straftäterdatei als Teil eines Kommunikationssystems . . . 412
b) Thematik der folgenden Untersuchung . . . 415
2. Die Dokumentationssprache der SSD . . . 416
a) Die Kataloge . . . 417
aa) Eingrenzung des Untersuchungsmaterials . . . 417
bb) Kataloge der Objekte und Orte und Kataloge der Begehungsweisen . . . 419
cc) Beziehungen . . . 421
b) Die Regeln der Dokumentationssprache der SSD . . . 423
aa) Die Regeltypen . . . 423
bb) Formale Struktur der Aussagen . . . 424
3. Analyse von Tathergangsbeschreibungen . . . 426
a) Beschreibung der Materialgrundlage . . . 427
b) Die Methodik der Analyse . . . 428
c) Die Analyse im einzelnen . . . 428
d) Anwendung der SSD-Dokumentationssprache . . . 434
4. Vergleich . . . 434
a) Das äußere Erscheinungsbild . . . 435
b) Die interne Struktur . . . 437
5. Beurteilung der Effektivität . . . 438
a) „Sachlich relevante Informationen" in der SSD . . . 438
b) Die Leistungsfähigkeit der Dokumentationssprache . . . 440
c) Zum Problem der Täterperseveranz . . . 441
d) Beschreibung von Tathergängen „ohne" Tatortbezug . . . 443

Seite

6. Zusammenfassung der Ergebnisse und Perspektiven . . . 444

E. Zusammenfassung . . . 447

I. Gegenstand und Methoden der Untersuchung . . . 447
1. Die Problemstellungen . . . 447
2. Methoden der Untersuchung . . . 450

II. Ausbildung, Wissen und organisatorische Bedingungen polizeilicher Tatortarbeit . . . 452
1. Professionalisierung von Schutz- und Kriminalpolizei . . . 452
2. Das Wissen der Polizeibeamten als Spezialisten und seine Bedeutung für die polizeiliche Praxis . . . 453
3. Organisatorische Bedingungen der Tatortarbeit . . . 456

III. Tatortbesichtigung, Zeugenvernehmung und Tatortbericht . . . 458
1. Problemlösungspläne . . . 458
2. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel . . . 463
3. Der Zeugenbefragungsplan . . . 464
4. Mittel und Methoden der Tathergangsrekonstruktion . . . 466
5. Tatortberichte . . . 469

IV. Untersuchungen zur Straftaten-/Straftäterdatei . . . 470
1. Probleme der praktischen Realisierung der Ziele der SSD . . . 470
2. Die Kataloge zur SSD . . . 472

V. Summary . . . 475

Verzeichnis der Tabellen . . . 483
Verzeichnis der Abbildungen . . . 489
Anhang A: Fragebogen der Hauptuntersuchung . . . 490
Anhang B: Instruktionen und Materialien zum Zeugenvernehmungstest . . . 517
Literaturverzeichnis . . . 531
Sachregister . . . 553

Geleitwort

Die vorliegende Untersuchung behandelt einen wichtigen Abschnitt kriminalpolizeilicher Arbeit. Es stellte sich bald heraus, daß man es bei den Anstrengungen, die ein Kriminalbeamter zu unternehmen hat, um aus beobachteten Daten des Tatorts auf den Tathergang, den modus operandi, zu schließen, in der Analyse mit denselben Schwierigkeiten zu tun hat, wie sie bei vielen Berufspraktiken vorzufinden sind. Die Häufigkeit des praktischen Vollzugs nämlich, der nur das kriminalistische Ziel und übergeordnete soziale Zusammenhänge als bewußte Elemente einführt und berücksichtigt, verhindert eine genauere Kenntnis der einzelnen Tätigkeitsphasen, in denen die Praxis sich realisiert. Andererseits aber ist eine Transparenz solcher Tätigkeiten erforderlich, wenn sie verbessert und auf Effektivität hin ausgelegt werden sollen. Diese Einsicht gerade war Anlaß dafür, daß das Problem als Thema eines Forschungsprojektes gestellt wurde.

Das Interesse, welches für das Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn maßgebend war, das Projekt zu übernehmen, richtete sich auf die theoretischen und methodischen Aspekte, die die konkreten Fragestellungen in den Bereich des kommunikativen Erschließens von Sachverhalten einordnen ließen. Es kann grundsätzlich herausgestellt werden, daß bei diesem Projekt eine Komplementarität der Interessenlagen von Bundeskriminalamt und Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik von Anfang an festgestellt war. Die konkreten Sachverhalte und Tätigkeiten, auf die sich die Aufmerksamkeit des Bundeskriminalamtes richtete, waren Fälle für kommunikatives Verhalten im Forschungsfeld unseres Instituts.

Die wissenschaftliche und praktische Bearbeitung des Projekts lag hauptsächlich bei Herrn Dr. Schmitz, der nicht nur mit außerordentlicher Sorgfalt die verschiedenen Datenerhebungen vorbereitete und durchführte, sondern auch für die theoretische Fundierung der Untersuchung an erster Stelle zu nennen ist. Unter seiner Leitung hat Herr stud. rer. nat. Heß an den Transkriptionen von Interviews gearbeitet; er bereitete die erhobenen Daten auf und führte am Computer die Datenanalyse durch. Ebenso war Frau stud. phil. Reents an den Projektarbeiten beteiligt; sie arbeitete mit an der Konstruktion der Fragebögen und Experimente und führte einen Teil der Interviews und der teilnehmenden Beobachtungen durch. Sie war auch an den Experimenten beteiligt und übernahm die sehr aufwendige Aufbereitung und erste Analyse der Daten aus dem Tatortbesichtigungstest.

Als Berater für die anfallenden Probleme der Linguistischen Datenverarbeitung konnte Herr Prof. Dr. Lenders gewonnen werden, der mit Sachverstand und klaren Formulierungen auch ein eigenes Kapitel zum vorliegenden Forschungsbericht beigetragen hat. Herr Dr. Dipl.-Psych. Wegner war als Berater für die einschlägigen psychologischen Probleme tätig. Beiden Experten danke ich für die förderliche Mitarbeit.

Besonderer Dank gebührt den zahlreichen Beamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei in den sechs Untersuchungsorten, die unsere Datenerhebungen mit viel Verständnis und teilweise erheblichem Einsatz unterstützt haben; sie haben auf diese Weise die wesentlichen Voraussetzungen für das Gelingen dieser Untersuchungen geschaffen.

Schließlich möchte ich mich als Projektleiter ganz besonders bei den Vertretern des BKA bedanken, die mit uns in der Arbeit des Projekts kooperiert haben. Es waren dies besonders Herr Ltd. Regierungsdirektor Dr. Kube, der auch seinerzeit mit mir den ersten Kontakt geschaffen hat, und die direkten Projektbetreuer Frau Dipl.-Soz. Plate und für kurze Zeit Herr Polizeidirektor Gallus; mit sehr viel Verständnis für die Schwierigkeiten einer wissenschaftlichen Untersuchung haben sie mit dazu beigetragen, daß ein Abschluß gefunden werden konnte, von dem ich annehme, daß er auch erfolgreich ist.

Bonn, im November 1977

Professor Dr.Gerold Ungeheuer

Direktor des Instituts für
Kommunikationsforschung und
Phonetik der Universität Bonn

Einleitung

Der Beginn der modernen Kriminalistik im vorigen Jahrhundert war eng verknüpft mit der Einführung der freien Beweisführung, der vollen rechtlichen Anerkennung des Indizienbeweises und der Entwicklung der damaligen naturwissenschaftlichen Technik.[1]) 1893 stellt **Hans Groß** den Sachbeweis erstmals in den Mittelpunkt einer Untersuchung und entwickelte gleichzeitig zahlreiche Wege für die Auswertung von Indizien mittels naturwissenschaftlicher Techniken. Die Erforschung des Sachverhalts sollte auf diese Weise aus dem Zwielicht der Subjektivität in objektiv kontrollierbare Bahnen gelenkt werden.

Durch diese Entwicklung wurde einerseits die ehemals überragende Bedeutung des Zeugen wesentlich verringert, andererseits rückte der Tatort zunehmend in den Mittelpunkt polizeilicher Untersuchungen. Der **Tatort** als funktionaler Ort eines tatsächlichen oder angeblichen Tatgeschehens wurde als Träger wesentlicher Informationen über die Art und den Verlauf des Geschehens und über den Täter erkannt. Grundlage dieses Verständnisses vom Tatort ist die Überlegung wie auch die Erfahrung, daß jede Handlung und jedes Ereignis in seiner direkten Umgebung **Spuren** hinterläßt und daß selbst die Bemühung, solche Spuren zu verwischen, nur andere, neue Spuren erzeugt.[2])

In der kriminalistischen Literatur läßt sich allerdings keine einheitliche Auffassung darüber finden, was als Spur bezeichnet werden soll. Zum einen werden Spuren als „gegenständlich fixierte Abbilder“ [3]) definiert, die bei der Tat entstehen und „in denen sich das Verbrechen widerspiegelt“ [4]), zum anderen gelten als Spuren „materielle Objekte und Erscheinungen des Makro- und Mikrobereiches, die durch den Tathergang entstehen, Rückschlüsse auf Tatablauf oder Tatumstände zulassen und/oder Hinweise auf den Täter ermöglichen“ [5]).

1) Dazu s. auch Kube, Edwin: Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland – Ihre geschichtliche Entwicklung, Hamburg 1964, S. 109.
2) Vgl. dazu Meixner, Franz: Der Indizienbeweis, 2. Auflage, Hamburg 1962, S. 57.
3) Schicht, Herbert: Notwendigkeit, Zufall und Wahrscheinlichkeit, ihre kriminalistische Bedeutung; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 53.
4) Belkin, R. S. – Krasnobajew, J. I.: Über den Gegenstand der sowjetischen Kriminalistik; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften, 1/1970, S. 71.
5) Hofmann, zit. nach Kasper, S. G.: Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik, Hamburg 1975, S. 66, Fußn. 76; vgl. auch Zbinden, K.: Kriminalistik (Strafuntersuchungs-Kunde), München/Berlin 1954, S. 67 ff.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Typen von Definitionen [6]), für die die Zitate hier als Beispiel stehen, besteht darin, daß der zusätzlich zu erbringenden Leistung der Interpretation oder Auswertung der Spur unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird. Beiden Auffassungen gemeinsam ist jedoch, daß an Tatorten vorfindbare Spuren letztlich erst aufgrund des Analyse- und Auswertungsergebnisses die Qualität von Informationen über den Tathergang oder den Täter erhalten.

Schon durch dieses Charakteristikum ist erkennbar, daß Spuren eine Klasse der **Indizien** bilden und zwar die der Indizien gegenständlicher Art. Unter Indizien sollen mit **Meixner** die Merkmale verstanden werden, „welche mehr oder weniger deutlich auf den Täter hinweisen oder einen Schluß auf ihn und die von ihm verübte strafbare Handlung ermöglichen" [7]).

Es ist jedoch kein Sachverhalt schon aus sich heraus Indiz, sondern er muß als solches – das auf Wesentliches verweist – erst erkannt werden. [8]) Ob einem Sachverhalt die Qualität eines Indizes zukommt, ist also abhängig von der Person, die ihn als Indiz erkennt. Aus diesem Grunde konnte **Meinert** auch definieren: „Jeder verdachterregende Umstand ist eben ein Indiz". [9])

1. Die Stellung der Tatortarbeit innerhalb der polizeilichen Ermittlungstätigkeit

Nach § 163 I StPO haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Das bedeutet in der Praxis bei einer Vielzahl von Delikten, daß ein in der Vergangenheit liegender Tathergang, die dazugehörenden Motive und die Folgen der Tat zu untersuchen sind, ohne daß Zeugen durch Aussagen wesentliche Informationen liefern könnten, die zur Aufklärung der Tat führen würden.

In dieser durch einen erheblichen **Informationsmangel** gekennzeichneten Situation [10]) stellt der Tatort die wichtigste und oft genug die einzige Grundlage dar, auf der Aussagen über den Tathergang, die Motive und die Folgen der Tat gemacht werden können. Damit ist auch die Untersuchung eines Tatortes nach § 163 StPO Pflicht der zuständigen Polizeibeamten.

6) Zum Begriff der Widerspiegelung in diesem Zusammenhang vgl. Brinker, Horst: Die kriminalistische Rekonstruktion. Gedanken über ein Prinzip der kriminalistischen Wissenschaft und Praxis; in: Archiv für Kriminologie 1/1976, S. 9–22.
7) Meixner aaO. S. 48
8) Vgl. Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß; Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964, S. 331.
9) Meinert, zit. nach Meixner aaO. S. 48
10) Es handelt sich hier um eine typische Situation des Praxishandelns; vgl. hierzu Kerner, Hans-Jürgen: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie. Teil B: Ansatzpunkte für polizeiliche Präventionsstrategie; in: Kriminalistik 2/1976, S. 57.

Diese Untersuchung des Tatortes, die Gesamtheit der kriminalpolizeilichen Maßnahmen am Tatort, soll als **Tatortbesichtigung** bezeichnet werden. Sie „dient der *Gewinnung, Festlegung* und *Verwertung* von Anhaltspunkten aller Art über Zeit, Ort, Hergang, Motiv und Auswirkungen einer strafbaren Handlung mit dem Ziel, den Schuldigen zu überführen oder den Unschuldigen zu entlasten" [11]).

In dieser hier vorgeschlagenen Verwendung ist der Begriff „Tatortbesichtigung" zwar sehr verbreitet [12]), aber noch nicht allgemein üblich in der kriminalistischen Literatur bzw. im entsprechenden Alltagssprachgebrauch. So trennt **Burghard** [13]) z. B. die Tatortbesichtigung einerseits von der Tatortsicherung, der Tatortaufnahme und der Tatortauswertung als Elemente bzw. Phasen der Tatortuntersuchung; als Tatortbericht schließlich bezeichnet er die Niederschrift über die gesamte Tatortarbeit. Doch eine derartige Trennung von Tatortbesichtigung und Tatortuntersuchung erscheint wenig sinnvoll. Denn die so getrennten Tätigkeiten sind in der Praxis meist weitgehend ineinander verwoben und nicht als klare Phasen anzusehen. Der **Tatortbericht** ist dann zwar als eigenständige Einheit zu betrachten, doch gleichzeitig stellt er das Handlungsziel des Beamten dar, wenn dieser einen Tatort besichtigt. Aus diesem Grunde sollte das Schreiben des Tatortberichts als die die Tatortbesichtigung abschließende Phase angesehen werden.

Stets der Gefahr ausgesetzt, wegen geringer Vorinformation über Tat und Täter Mißverständnissen zum Opfer zu fallen [14]), schließt der Polizeibeamte in der Tatortbesichtigung von den als Indizien erkannten Sachverhalten zurück auf Elemente und Phasen des Tathergangs (einschließlich Tatmittel) und auf Merkmale oder gar die Identität des mutmaßlichen Täters. Unter Verwendung technischer Hilfsmittel, eventueller Geschädigten- oder Zeugenaussagen und seines professionellen Erfahrungswissens erwirbt er über Schlußfolgerungen aus den vorgefundenen Sachverhalten am Tatort **Wissen über Tathergang und Täter.**

Da niemals alle Indizien am Tatort gesichert werden könnten – einige sind vergänglich, andere sind mit heutigen Mitteln noch nicht feststellbar – und da nicht zu jedem wissenswerten Element Spuren zurückbleiben, weist das Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen stets Lücken [15]) auf. Lückenhaftes bzw. punktuelles Wissen von Tathergang und Täter in ein **einheitliches und geschlossenes Tatbestandsbild** zu

11) Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3), 2. unveränderte Auflage, Wiesbaden 1973, S. 34; vgl. dazu auch Bundeskriminalamt (Hrsg.): Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1964/1–2), Wiesbaden 1974, S. 102.
12) Vgl. Meixner, Franz: Kriminaltaktik I, Hamburg 1954, S. 27; Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 73.
13) Burghard aaO. S. 34.
14) Vgl. Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Auflage, Stuttgart 1951, S. 3 und S. 20; dazu ferner Döhring aaO. S. 18. Hellwig weist zu Recht auf die nach Menge und Qualität der Vorinformationen sehr unterschiedlichen Situationen von Polizeibeamten einerseits und Richtern andererseits hin.
15) Krüger-Thiemer, O. F.: Das Kombinationsvermögen des Kriminalisten; in: Kriminalistik 3/1954, S. 63–67.

überführen ist eine Leistung der „kriminalistischen Kombination" [16]). Obwohl dem Kombinationsvermögen Grenzen gesetzt sind und auf dieser Ebene zahlreiche neue Unsicherheitsfaktoren die Verläßlichkeit des zusätzlich erworbenen Wissens beeinträchtigen können [17]), wird die Kombination nicht nur in jeder Tatortbesichtigung praktiziert, sondern sie ist dort sogar unentbehrlich.

Denn in der Tatortbesichtigung muß der Polizeibeamte versuchen, nicht nur ein möglichst verläßliches, sondern auch ein möglichst umfassendes Wissen von der Tat und dem Täter zu erwerben. Dieses Wissen aus Schlußfolgerungen ist nämlich sein einziges Ausgangsmaterial für alle weiteren Ermittlungen und neben der Erfahrung zunächst die einzige Grundlage, von der aus Verdacht geschöpft werden kann.

Damit erweist sich die Tatortbesichtigung als einer der entscheidenden Untersuchungsschritte innerhalb der gesamten polizeilichen Ermittlungsarbeit; Versäumnisse, Fehler oder Nachlässigkeiten in der Tatortbesichtigung führen nicht nur zu Schwierigkeiten in den weiteren Ermittlungen oder auch vor Gericht [18]), sondern sie können auch die Aufklärung der Tat unmöglich machen.

2. Tatortbesichtigung und gerichtliche Beweisbemühungen

Aufgabe der Polizei ist die vorbereitende Untersuchung von Straftaten, die dem Gericht die Urteilsbildung ermöglichen oder erleichtern soll. Das Verfahren baut also auf den ersten Ermittlungen auf, die einmal auf die Beweissammlung und das Nutzbarmachen von Beweisen für das Verfahren gerichtet sind; zum anderen auf eine erste Würdigung der Beweise durch die Beamten. [19]) Durch die Sicherung und Auswertung von Spuren und sonstigen – häufig vergänglichen – Beweiszeichen, die Ermittlung von Zeugen und das Auffinden von Urkundenmaterial werden die gerichtliche Augenscheinnahme und alle Beweisbemühungen erst ermöglicht. Damit kommt der Tatortbesichtigung auch eine erhebliche Bedeutung für alle gerichtlichen Beweisbemühungen zu.

Wie entscheidend sich Art und Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen, also auch der Tatortbesichtigung, auf die Hauptverhandlung auswirken, kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. **Peters** kommt nach einer Analyse der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Schluß, daß Fehler und Mängel des Ermittlungsverfahrens in der Hauptverhandlung meist nicht mehr zu beseitigen seien, und er fährt fort: „Wie das Hauptverfahren ausgeht, wie die Hauptverhandlung abläuft und wie das Urteil ausfällt, ist weitgehend durch das Vorverfahren bestimmt. In der Hauptverhandlung wiederholt sich die im Ermittlungsverfahren durchgeführte Beweisführung. Das Gericht übt im wesentlichen eine Kontrollfunktion aus. Infolge der engen räumlichen und zeitlichen Bindung der Hauptverhandlung ist eine wirklich selbständige Untersuchung nicht durchzuführen". [20])

Je mehr nun die Bemühungen verstärkt werden, die Beweissammlung in den vorbereitenden Ermittlungen auszudehnen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Strafverfahren zu gewährleisten, desto mehr Gewicht erhalten Sorgfalt und Zuverlässigkeit der polizeilichen Sachbearbeiter in der Tatortbesichtigung wie in allen anderen Bereichen der Ermittlung. [21])

3. Zur Verläßlichkeit von Ergebnissen der Tatortbesichtigung

Wissen, Methoden und Ziele der Schutz- und Kriminalpolizeibeamten sind erst in den letzten Jahren zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden. Während die Forschung im Bereich der Kriminaltechnik schnelle und eindrucksvolle Fortschritte machte, blieben die Fragen nach den Voraussetzungen, Zielen und tatsächlichen Anwendungen dieser Techniken durch die Polizeibeamten in der Praxis weitgehend ungestellt und unbeantwortet. Erst gar nicht in den Blick gerieten die Methoden des Schlußfolgerns, Kombinierens und Verdachtschöpfens und ihre Realisierungen in der Praxis der Tatortarbeit; als einfache oder ausgebaute Alltagsdenkweisen galten sie als selbstverständlich, zuverlässig und fraglos akzeptabel.

Weder für die Kriminalistik noch für die Kriminologie galten **Handeln oder Denken** von Polizeibeamten in ausreichendem Maße als angemessene oder lohnende Unter-

16) Krüger-Thiemer aaO. S. 63.
17) Vgl. hierzu Kaut, Detlev – Graf von Dohna, Lothar: Die Nachprüfung scheinbar lückenloser Personalbeweise mit Hilfe naturwissenschaftlicher und spurenkundlicher Methoden; in: Kriminalistik 2/1976, S. 53–57.
18) Vgl. dazu Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Karlsruhe 1972, S. 195–208; Niggemeyer, Bernhard: Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, Wiesbaden 1957, S. 7–12; Janetzke: Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwaltes; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, Wiesbaden 1957, S. 161–170.
19) Dazu Döhring aaO. S. 15 und S. 17.
20) Peters aaO. S. 195; vgl. dazu auch Peters, Karl: Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren; in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973, S. 391–416; neuerdings ferner Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 295 ff.
21) Vgl. hierzu Kaut, D. – Graf von Dohna, L. aaO. S. 56; Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Karlsruhe 1972, S. 195–208.

suchungsfelder [22]). Dies hat sich auch in der jüngeren Zeit nur wenig geändert [23]).

Auch im Bereich der Justiz, wo sich im Rahmen der Sachverhaltserforschung ebenfalls die Frage nach der Verläßlichkeit der Schlußfolgerungen und Beweise stellen läßt, fehlt es an entsprechenden Untersuchungen, die eventuell ein Licht auf die Probleme polizeilicher Rekonstruktions- und Beweispraxis werfen könnten. [24]) Ein wesentlicher Grund dafür, daß die genannten Problemkomplexe auch in neuerer Zeit noch von eingehenden Analysen ausgeschlossen werden, scheint folgender zu sein:

Bei sogenannten „einfachen Tatbeständen" geht man davon aus, daß es dem Kriminalbeamten in der Regel „ohne umständliche Kombination möglich sein" werde, „den wirklichen Sachverhalt in den Einzelheiten und im ursächlichen Zusammenhange zu erkennen und festzulegen" [25]). Für alle Fälle, insbesondere aber für die schwereren, ist es Aufgabe der Kriminaltechnik, die notwendigen Hilfsmittel bereit zu stellen, um allen Schwierigkeiten zum Trotz noch verläßliche Schlußfolgerungen zu ermöglichen; wobei allerdings gleichzeitig unterstellt wird, die „schwere Kriminalität" sei auch die am schwersten aufzuklärende.

Im Vertrauen auf die sich schnell entwickelnden Techniken wird sogar gefordert, die kriminalistische Schlußfolgerung – als Teil des Indizienbeweises – müsse „naturwissenschaftlich oder psychologisch untermauert sein, wobei andere Gesichtspunkte, z. B. das Wirken des Zufalles, ausgeschaltet bleiben" [26]). Diese wissen-

22) Nennenswerte Ausnahmen stellen die älteren Arbeiten von Anuschat, Krüger-Thiemer und Walder dar: Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit der Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921; Krüger-Thiemer, O. F.: Das Kombinationsvermögen des Kriminalisten; in: Kriminalistik 3/1954, S. 63–67; Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956. Eine neuere Untersuchung der Rand Corporation, die den gesamten Ermittlungsprozeß bei der amerikanischen Kriminalpolizei zum Gegenstand hat, enttäuscht schließlich in nahezu jeder Hinsicht; die polizeilichen Rekonstruktionsleistungen und die Arbeit am Tatort finden kaum Berücksichtigung. Darüber hinaus weist sie zudem noch zahlreiche methodische Mängel auf, weswegen sie schon einer leidenschaftlichen und meist auch berechtigten Kritik unterzogen wurde. Vgl. Greenwood, Peter W. – Petersilia, Joan: The criminal investigation process, vol. I: Summary and policy implications, Santa Monica, California 1975; Chaiken, Jan M.: The investigative process, vol. II: Survey of municipal and county police departments, Santa Monica, California 1975; Greenwood, Peter W. – Chaiken, Jan M. – Petersilia, Joan – Prusoff, Linda: The criminal investigation process, vol. III: Observations and analysis, Santa Monica, California 1975. Zur Kritik dieser Studie siehe Gates, Daryl F. – Knowles, Lyle: An evaluation of the Rand Corporation's analysis of the criminal investigation process; in: The Police Chief, July 1976, S. 20–24, 74–77.

23) Hier ist als begrüßenswerte Ausnahme zu denken an einige Untersuchungen von Vertretern der sogenannten „Neuen Kriminologie". Neben anderen sind hier vor allem Bittner, Blankenburg, Bohnsack, Brusten, Feest, Malinowski und Sack zu erwähnen. In der Kriminalistik der DDR und der Sowjetunion sind die „Spezifik kriminalistischen Denkens" und die Ermittlungsführung anerkannte Untersuchungsobjekte; vgl. dazu Stelzer, Ehrenfried: Zum Gegenstand der sozialistischen Kriminalistik; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 2/1970, S. 5–13; Belkin, R. S. – Krasnobajew, J. I.: Über den Gegenstand der sowjetischen Kriminalistik; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 69–74.

24) Auf diesen erheblichen Mangel wurde schon verschiedentlich aufmerksam gemacht; s. dazu Döhring aaO. S. 340, Anm. 15; Kasper, Siegfried G.: Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik, Hamburg 1975, S. 33; Moldenhauer, K. – Böhme, K.-M. – Wardezki, G.: Zu einigen Grundproblemen der Analyse; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 3/1970, S. 5.

25) Krüger-Thiemer aaO. S. 63 f.

26) Meixner, Franz: Der Indizienbeweis, 2. Auflage, Hamburg 1962, S. 80.

schaftliche Absicherung des Indizienbeweises, in dem mit Hilfe von Erfahrungssätzen von einer anderen Tatsache (Indiz) auf die zu beweisende Tatsache geschlossen wird [27]), scheint alle Unsicherheiten endgültig zu verbannen. Verläßlichkeit und Nachprüfbarkeit dieser klaren **syllogistischen Schlüsse** in einigen relativ seltenen Details polizeilicher Tatortarbeit lassen den Eindruck entstehen, die gesamten Ermittlungsergebnisse seien verläßlich.

Doch die kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden finden in der polizeilichen Praxis nur einen eng begrenzten Verwendungsbereich; in den meisten Tatortbesichtigungen werden nur daktyloskopische Spuren zu sichern versucht und anschließend ausgewertet. Selbst in der relativ kleinen Gruppe der Tötungsdelikte, bei der zwar der Anteil kriminaltechnischer Untersuchungen in Tatortbesichtigungen um ein Vielfaches größer ist als in der Mehrzahl der anderen Fälle, wird nur ein kleiner Teil der tatsächlich vorgenommenen Schlußfolgerungen durch wissenschaftliche Erfahrungssätze gestützt. Dies wird besonders deutlich, wenn man einmal überlegt, was eigentlich ein fremder Fingerabdruck auf einem Gebrauchsgegenstand in einem Zimmer beweisen kann, in dem ein Mord geschehen ist [28]). Was auch im Einzelfall damit bewiesen werden kann, dieser Beweis kann nur ein Glied in einer langen Kette sein, die zum Tathergang führt.

Zudem ist die **Beweiskraft** der einzelnen Methoden sehr unterschiedlich [29]), und für ihre Anwendung bedarf es zunächst der **Auffindung und Würdigung eines Sachverhalts** (Indiz) [30]). Das Ergebnis der späteren Auswertung wird dann wiederum zu interpretieren sein im Gesamtzusammenhang der übrigen Indizien, Aussagen und anderen Beweismittel [31]).

27) Dazu ausführlicher Kasper aaO. S. 38; ebenfalls Döhring aaO. S. 333 f.
Im Bereich der Kriminalistik scheint es das Verdienst Anuschats gewesen zu sein, die syllogistische Form polizeilicher Schlußfolgerungen herausgestellt zu haben. Damit konnte er gleichzeitig Möglichkeiten der Überprüfung der Stringenz von Schlußfolgerungen aufzeigen und Ursachen für Fehlschlüsse benennen. In seiner Analyse alltäglicher Schlußfolgerungen setzt er dabei das Indiz mit dem Untersatz und den Erfahrungssatz mit dem Obersatz des Syllogismus gleich. Eines seiner etwas problematischen Beispiele lautet dementsprechend:

„Untersatz: Der von Zeugen Gesehene tanzte umher, schnitt Fratzen und rief sinnlose Worte.
Obersatz: Ein Mensch, der am Tatort umherspringt, Fratzen schneidet und schreit, ist geisteskrank.
Schluß: Der Gesehene war geisteskrank."

Anuschat, Erich aaO. S. 11 ff.

28) Dieses Beispiel stammt von Meixner, der es in verschiedenen Varianten durchspielt, um die unterschiedliche Beweiskraft eines Fingerabdrucks zu verdeutlichen; dazu Meixner aaO. S. 49 f; vgl. auch Pagel, Friedrich: Beweiskraft der Spurensicherungskarte vor Gericht; in: Der Kriminalist 7/1976, s. 391–395.

29) Zu einer Definition der Beweiskraft vgl. Schöntag, A.: Die Beweiskraft der spurenanalytischen Identifizierungsmethode mit besonderer Berücksichtigung der Spektralanalyse; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundfragen der Kriminaltechnik (Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes 8), Wiesbaden 1958, S. 43–60.

30) Hierzu Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Auflage, Stuttgart 1951, S. 2.

31) Vgl. Rychlik, K.-H. – Spindler, K. – Schicht, H.: Die komplexe kriminalistische Untersuchungsführung als Voraussetzung für eine effektive kriminalpolizeiliche Arbeit; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 77.

Die kriminaltechnischen Methoden machen also weder die polizeiliche noch die richterliche Beweiswürdigung überflüssig, und sie bieten nur punktuelle Stützungen der Ermittlungsarbeit. Der Ermittlungsbeamte muß über diese einzelnen Glieder hinaus jedoch noch mehr Information zu gewinnen suchen. Dazu sind weitere Schlußfolgerungen und Interpretationen notwendig, die – ausgehend von Aussagen oder Indizien – über seine **Erfahrung als Prämisse** gewonnen werden.

Solche persönliche oder auch sozial geteilte Erfahrung (bzw. Erfahrungssätze [32]) ist von entscheidendem Wert für die polizeiliche Praxis, aber sie kann keine logische Gewißheit begründen. Doch nicht nur in derartigen Schlußfolgerungen und Interpretationen liegen Fehlerquellen verborgen, vielmehr im gesamten Prozeß der Erschließung von Sachverhalten: angefangen von der Wahrnehmung des Tatortes, über das Auffinden und Erkennen von Indizien, deren Sicherung und Interpretation und die Tathergangsrekonstruktion bis hin zur schriftlichen Weitergabe der Ergebnisse der Tatortbesichtigung im Tatortbericht und eventuellen weiteren Meldungen.[33])

4. Erschließbarkeit und Rekonstruktion

Da das zentrale Ziel jeder Tatortbesichtigung darin besteht, die Vorgehensweise des Täters und dessen Identität zu bestimmen, und da auch jeweils zumindest ein Tathergang ermittelt wird, kann davon ausgegangen werden, daß die mit der Verbrechensbekämpfung befaßten Personen die **Erschließbarkeit des Tathergangs** prinzipiell für möglich halten. D. h. sie unterstellen – und zwar aufgrund ihrer Erfahrung zu Recht –, daß aus den am Tatort vorfindbaren Sachverhalten der Tathergang prinzipiell erschließbar ist.

Ihre Berechtigung findet diese Annahme aufgrund der beiden Naturprinzipien der Einzigartigkeit und qualitativen Unwiederholbarkeit von Ereignissen einerseits und der Naturgesetzlichkeit andererseits.[34]) Auf ersterem Prinzip und seinen Abwandlungen bauen alle Identifizierungsverfahren und Vergleichsuntersuchungen auf; das zweite geht in alle die Schlußfolgerungen – z. T. jedoch mit erheblichen Abwandlungen – ein, in denen von gleichen Sachverhalten auf gleiche Ursachen (auch Handlungen) oder umgekehrt geschlossen wird.

Demnach ist über Erschließungsverfahren beider Art in Tatortbesichtigungen prinzipiell eine **Rekonstruktion** des in der Vergangenheit liegenden Tathergangs erreichbar. Dabei sei unter Rekonstruktion eine gedankliche Konstruktion eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses verstanden, die ausgehend von vorliegenden Anzeichen (die auf das Ereignis verweisen) über Schlußfolgerungen und hypothetische Setzungen erreicht wird. [35])

Dies gilt nun zweifellos für kriminaltechnische Rekonstruktionsleistungen, da in diesem Bereich noch am ehesten von klaren Gesetzmäßigkeiten ausgegangen werden kann. Ist aber die Annahme prinzipieller Erschließbarkeit des Tathergangs auch noch gerechtfertigt, wenn an die Stelle von Naturgesetzlichkeit oder zumindest wissenschaftlich konstatierter Gesetzmäßigkeit als Prämissen persönlich oder sozial geteilte Erfahrungssätze des ermittelnden Beamten treten, wie sie für die weitaus meisten Rückschlüsse auf Täterhandlung und Täter benötigt werden?

Die tatsächlichen Erfolge der Polizeibeamten und Richter sowie jedermanns Alltagserfahrung mit der Erschließbarkeit von Handlungen aus vorliegenden Sachverhalten sollen an dieser Stelle Grund genug sein, die oben gemachte Annahme als berechtigt anzusehen. Dies besagt jedoch nicht, daß jeder Tathergang auch tatsächlich vollkommen erschlossen wird und die Rekonstruktion somit in jedem Fall zutreffend ist. Vielmehr ist wegen der stets relativ geringen Anzahl verweisender Anzeichen, der zahlreichen Fehlerquellen in der Praxis und der relativen Ungesichertheit von Erfahrungssätzen immer nur ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit für eine Tathergangsrekonstruktion zu erreichen, niemals jedoch absolute Gewißheit. [36]) Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad ist jedoch nicht als Maß der subjektiven Überzeugtheit (bzw. Gewißheit) hinsichtlich des Zutreffens einer Rekonstruktion zu verstehen; [37]) beide sind unabhängig voneinander und können sich deswegen im Einzelfall auch widersprechen.

Die **prinzipielle Erschließbarkeit des Tathergangs** ist auf der einen Seite wesentliche Voraussetzung für die Wahrheitserforschung, deren grundsätzliche Möglichkeit in der juristischen Praxis auch angenommen wird. [38]) Auf der anderen Seite stellt sie die Bedingung dar für den Gewinn von ermittlungsrelevanten Informationen über den Täter durch die Verwendbarkeit der Konzepte des „modus operandi" und der „Perseveranz".

a) Modus operandi und modus operandi-System

Modus operandi bezeichnet die spezielle Art und Weise, wie eine Straftat vom

32) Kasper aaO. S. 29–52 hat eine bemerkenswerte Untersuchung zur Verläßlichkeit von Erfahrungssätzen vorgelegt.
33) So betrachtet, relativiert sich auch die häufig bevorzugte Stellung des Sachbeweises gegenüber dem Zeugenbeweis im Ermittlungsprozeß; jedenfalls verbinden sich mit beiden sehr ähnliche Fehlerquellen; s. dazu Hellwig aaO. S. 330; Peters aaO. S. 186 f.
34) Vgl. hierzu Brinker, Horst: Die kriminalistische Rekonstruktion. Gedanken über ein Prinzip der kriminalistischen Wissenschaft und Praxis; in: Archiv für Kriminologie 1/1976, S. 11.
35) „Rekonstruktion" wird meist von diesem Gebrauch abweichend verwandt, um eine korrekte Wiederholung eines Geschehens oder die Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustands zu bezeichnen; s. dazu Brinker aaO. S. 12 ff; Döhring aaO. S. 322–325; Meixner aaO. S. 83. Anuschat aaO. S. 23 bezeichnet die Wiederholung eines Geschehens als „Versuch".
36) Vgl. Brinker aaO. S. 21; Döhring aaO. S. 350; Hellwig aaO. S. 7; Schicht aaO. S. 54 ff.
37) Dazu ausführlich Schicht aaO. S. 56 f.
38) Vgl. Döhring aaO. S. 6; Kasper aaO. S. 21–25.

Täter in ihren einzelnen Handlungsphasen vorbereitet, durchgeführt und ggf. verschleiert wurde. [39])

Innerhalb der Kriminalphänomenologie werden die feststellbare spezialistische Begehungsart und die daran erkennbaren Eigenarten im Vorgehen des Täters zum Ziel der Untersuchung gemacht, um bestimmte Typen von Tatbegehungen herauszuarbeiten; der Täter, der einen bestimmten modus operandi an den Tag legt, wird durch diese seine Begehungsweise charakterisiert: er wird als „Schränker" [40]), „Zylinderschloßabdreher", „Fassadenkletterer" usw. typisiert. Das Prinzip solcher Typisierungen, die in der polizeilichen Praxis weitgehend Allgemeingut der Beamten sind, besteht darin, daß aus der Vielzahl der Elemente des modus operandi eines Täters ein besonders charakteristisches herausgehoben wird, um damit auch den Tätertyp von der Begehungsweise her zu erfassen.

Jede Tathergangsrekonstruktion in einer Tatortbesichtigung bietet daher mit dem modus operandi die Möglichkeit einer Tätertyperfassung.

Die empirische Erfassung und vergleichende Untersuchung der modi operandi zahlreicher Täter führte nicht nur zu Typenbildungen hinsichtlich der Begehungsweisen, ihrer Einzelelemente und der Täter, sondern darüber hinaus zu dem Erfahrungssatz der **Täterperseveranz.** Danach besteht bei Tätern ein Beharrungsstreben, immer wieder das gleiche Delikt mit gleichartiger oder doch ähnlicher Arbeitsweise durchzuführen. [41])

Speziell auf die Annahme der Perseveranz stützt sich das **modus operandi-System** als ein „Tatzusammenhänge identifizierendes System". [42]) Innerhalb dieses Systems soll ein Vergleich von modus operandi-Beschreibungen es ermöglichen, daß von einem unbekannten Täter begangene Taten als solche eines nun bekannten Täters erkannt werden und daß verschiedene Taten unbekannter Täter als Taten eines einzigen unbekannten Täters identifiziert werden.

Dabei kommt natürlich dem Erkennen und Verarbeiten der charakteristischen Merkmale und der individuellen Besonderheiten des modus operandi wesentliche Bedeutung zu. [43]) Schon aus diesem Grunde erweiterte man den Umfang des

39) Vgl. Ney, Wolfgang: Der modus operandi und seine Bedeutung für ein effektives Erfassen, Vergleichen und Verarbeiten von Daten über Straftaten und Täter; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 31; Wenzky, Oskar: Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz (Der „modus operandi" als kriminalphaenomenologisches Element und kriminalistisches System) (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1959/2), Wiesbaden 1959, S. 7 ff.

40) Siehe Wenzky aaO. S. 10, Anm. 8.

41) Vgl. Pfister, Wilhelm: Die Verbrecherperseveranz in kriminologischer Sicht; in: Veldenz, K. (Hrsg): Die Kriminologie in der Praxis, Hamburg 1966, S. 129; Wenzky aaO. S. 12 und S. 91; differenzierter dagegen Ney aaO. S. 35 ff. – Ausführlicher hierzu in 4. b) S. 29.

42) Wenzky aaO. S. 13.

43) Ausführlicher dazu Ney aaO. S. 32 f; Ney, Wolfgang: Die Bedeutung einer effektiven modus operandi-Analyse für die kriminalistische Informationserfassung und -verarbeitung; in: Staat und Recht 5/1969, S. 699–707.

modus operandi-Begriffs, um weitere eventuell perseverante Elemente innerhalb des modus operandi-Systems auswerten zu können. Über die eigentliche Tatbegehungsweise hinaus – von der Tatvorbereitung bis hin zur Tatverdunkelung – werden deshalb auch Tatörtlichkeit, Zeit, Tatmittel, Opfer, Beschreibung der Täterperson, ihres Motivs und der erstrebten oder erlangten Güter etc. als Elemente des modus operandi-Systems erfaßt. Das heißt für die mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Personen, daß der am Tatort erschlossene Tathergang oder einzelne seiner Elemente selbst wieder als Indizien aufgefaßt werden müssen, von denen aus auf die übrigen Elemente des modus operandi geschlossen werden kann. So z. B. auf Wissen und besondere Fertigkeiten des Täters, sein Motiv, benutzte Transportmittel usw. Im Hinblick auf die Erfordernisse des Systems müssen die Angaben zum modus operandi zudem möglichst vollständig sein.

Im **Vergleich verschiedener modi operandi** nämlich – also auf der nächsten Ebene – dienen die Elemente, die auf Täteridentität schließen lassen, nun erneut als Indizien, [44]) während die Annahme, daß speziell diese Elemente perseverante sind, als eine der Prämissen fungiert. Es ist einsichtig, daß die Länge solcher Indizienketten die Verläßlichkeit der jeweils letzten Schlußfolgerung stark beeinflussen kann.

Solche Vergleichsarbeit wird einmal von den ermittelnden Beamten geleistet, zum anderen aber systematisch betrieben über den einheitlichen überörtlichen Meldedienst. Das deutsche modus operandi-System ist bekannt als der **„Kriminalpolizeiliche Meldedienst"**, über den bestimmte Straftaten [45]) – mittels KP 13-Meldung bekannter Täter, mittels KP 14-Meldung unbekannter Täter – gemeldet und in den Sammelstellen, den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt ausgewertet werden. Hauptmerkmal dieses Systems ist im Hinblick auf die Beurteilung seiner Möglichkeiten das folgende: Tätertyp und Arbeitstechnik werden als ein einheitliches Ganzes betrachtet. [46]) Damit stellt sich die Erfassungs- und Auswertungsarbeit wesentlich dar als „ein Denken in kriminologischen Spezialitäten unter Hervorhebung ihrer Besonderheiten, Merkmale und ausgefallenen Eigenheiten. Eigentümliche Begehungsmerkmale werden von ihrem Träger und seiner Methodik nicht getrennt". [47])

Hierin und in dem starken Beharren auf dem Prinzip der „intuitiven Erfassung

44) Zur Bedeutung des modus operandi als Indiz vgl. Döhring aaO. S. 395–398.

45) Zu den Meldebestimmungen vgl. Holle, Rolf: Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1966/2), Wiesbaden 1966, S. 52 ff.

46) Vgl. Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.: Modus operandi-System und modus operandi-Technik – eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1963/1), Wiesbaden 1963, S. 11; Wenzky aaO. S. 54.

47) Wenzky aaO. S. 54.

der Täterpersönlichkeit" [48]) läßt dieses System „stark konservative Züge" [49]) erkennen, die seine Möglichkeiten eng begrenzen. [50])

Weitaus flexibler, ausbaufähiger und damit den sich ständig wandelnden Problemen der Ermittlungspraxis besser angepaßt ist die englische Variante des modus operandi-Systems. Hier wird die Begehungsweise in zahlreiche separate Elemente zerlegt, wodurch gegenüber dem deutschen System die kombinatorischen Möglichkeiten vergrößert und die Zahl auswertbarer Ansatzpunkte für die Aufklärung des jeweiligen Falles erhöht wird. Überaus wichtig aber ist auch, daß dieses System auch einen Einfluß auf die Praktiker im Ermittlungsdienst hat; sie wissen, welche kleinsten Anhaltspunkte erarbeitet werden müssen und wie diese dann für den Tatvergleich genutzt werden können. [51])

Eine weitgehende Annäherung an diese englische Variante stellt die seit dem 1.9.1975 in der bundesweiten Teilerprobung und seit dem 1.1.1976 im Saarland in der Vollerprobung befindliche Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) dar, die nach ihrer Einführung den kriminalpolizeilichen Meldedienst ersetzen soll. [52]) **Herold** charakterisiert die Verfahrensweise der SSD wie folgt: „Das neue Verfahren hingegen schafft in der Form der Merkmalskataloge gleichsam Checklisten, mit deren Hilfe der Fall mit einheitlich vorgeprägter Sprache und Begriffen zu durchsuchen ist und die gefundenen Elemente des in seine Kleinstbestandteile skelettierten Falles unverfälscht in den Rechner kanalisiert werden, um dort einem beliebig gestaltbaren Vergleichsprozeß unterworfen zu werden". [53])

Speziell durch die geplante Einführung der SSD ist dem modus operandi innerhalb der polizeilichen Ermittlung im allgemeinen und der Tatortarbeit im besonderen erneut eine große Bedeutung zugewachsen, die er durch das Versanden des kriminalpolizeilichen Meldedienstes fast schon verloren hatte. Gleichzeitig damit fällt der Tatortbesichtigung in der Mehrzahl der Delikte die wesentliche Funktion zu, den modus operandi verläßlich zu bestimmen und alle die vergleichbaren Informationen soweit als eben möglich zu gewinnen, die für ein effektives Arbeiten der SSD benötigt werden.

48) Wenzky aaO. S. 54.
49) Wenzky aaO. S. 63.
50) So ist auch ein Ergebnis der Untersuchung von Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a. aaO. S. 170 zu deuten, wonach festgestellt wurde, „daß bei 72,6% aller überprüften Täter Merkmale erkannt wurden, die im kriminalpolizeilichen Meldedienst noch nicht erfaßt werden". – Vgl. auch Pfister aaO. S. 127; Stuff, Hans-Georg: Die Straftaten-/Straftäterdatei als INPOL-Baustein; in: Kriminalistik 9/1974, S. 402 f.
51) Vgl. Wenzky aaO. S. 54 f und S. 63 f.
52) Siehe Herold, Horst: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei; in: Kriminalistik 9/1974, S. 389 f. – Vgl. dazu die Ausführungen in D. I. und D. II., S. 389–446.
53) Herold aaO. S. 390; auch Ney fordert die „Vereinzelung der über Daten widergespiegelten Operationen des Täters", Ney, Wolfgang: Der modus operandi und seine Bedeutung für ein effektives Erfassen, Vergleichen und Verarbeiten von Daten über Straftaten und Täter; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 33; ähnlich auch Pfister aaO. S. 134.

b) Perseveranz im modus operandi-System

Es wurde schon erwähnt, daß das modus operandi-System steht und fällt mit der Annahme, daß Täter perseverante Handlungsweisen zeigen. Ohne Perseveranz wäre es nämlich sinnlos, Tathergangsbeschreibungen miteinander zu vergleichen. [54]) Angesichts dieser enormen Bedeutung des Perseveranzphänomens für polizeiliche Ermittlungsmethoden und die Theorienbildung in einigen Bereichen der Kriminologie ist es überraschend, daß dieses Phänomen bisher wissenschaftlich nahezu vollkommen unbeachtet blieb. [55])

Es fehlt zwar nicht an Beteuerungen, daß es sich um ein empirisch gesichertes Phänomen handelt, [56]) doch worin dieses Phänomen besteht, welches seine Ursachen sind, in welchen Formen es auftritt und – weit wichtiger noch – wann und wo es nicht anzutreffen ist, wurde bisher nicht eindeutig festgestellt.

Die Hauptargumente für die Annahme einer sehr weitgehenden Perseveranz – d. h. Täter begehen immer wieder Delikte gleicher Art und diese jeweils auf die gleiche Weise –, die immer wieder angeführt werden, gehen auf **Heindl** [57]) zurück und wurden auch nach der Untersuchung von **Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.** [58]) keiner grundlegenden Revision unterzogen. Schließlich erscheinen auch die Versuche unbefriedigend, in denen eine Systematik der Perseveranzen angestrebt wurde. [59])

Das Problem besteht heute darin, daß die von **Heindl** beschriebene sehr weitgehende Perseveranz nur noch äußerst selten zu beobachten ist, daß die Mischtypen unter den Tätern (also Parallel- und Wandlungstäter) immer mehr zunehmen, [60]) die ins Auge springenden Perseveranzen sich also verlieren. Gleichzeitig verbreiten sich die Begehungsweisen, etwa das Zylinderschloßabdrehen, teilweise so schnell, daß sie als täterspezifische Merkmale sehr bald ihren Wert verlieren. Zudem ist man sich mittlerweile auch bewußt, daß bestimmte Taten an das Alter des Täters gebunden sind, [61]) daß jede Zeit, Region, soziale Gruppe ihre spezifischen Taten kennt, die sich durch zeitliche, regionale und soziale Wandlungen der Täter ändern, und daß zahlreiche unerwartete Bedingungen ebenfalls die Tatbegehung beeinflussen können.

54) Vgl. Wenzky aaO. S. 91.
55) Vgl. Gay, W.: Die Verbrecherperseveranz – die Kernfrage des kriminalpolizeilichen Meldedienstes; in: Die Polizei 1948, S. 228 ff; Pfister aaO. S. 128; Wenzky aaO. S. 91.
56) So z. B. bei Bauer, Günther: Von der wechselnden Arbeitsweise des Verbrechers; in: Die Polizei 6/1969, S. 105; Ney aaO. S. 35; Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a. aaO. S. 9; Pfister aaO. S. 129; Wenzky aaO. S. 12.
57) Heindl, R.: Der Berufsverbrecher – Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin 1926.
58) Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a. aaO.
59) Dazu Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a. aaO. S. 60–64 und S. 83–86; Wenzky aaO. S. 118 f.
60) Deutliche Beispiele finden sich bei Bauer aaO. S. 106 f; ähnlich Bauer, Günther: Der Angriff der Verbrecherorganisationen auf die Sicherheit und die Abwehr durch die Kriminalpolizei; in: BDK (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung anläßlich der Fachtagung „Kripo International 1976", o.O. 1976, S. 15; s. ferner Ney aaO. S. 36.
61) Vgl. Bauer, Günther: Von der wechselnden Arbeitsweise des Verbrechers; in: Die Polizei 6/1969, S. 105.

Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen ist es in der Ermittlungspraxis schon zu Gegenbewegungen gekommen; man hält das Perseveranzkonzept entweder für unbrauchbar oder für mittlerweile überholt oder aber für zu weit gefaßt. So klagt **Gietl** [62]), die „Theorie der Verbrecherperseveranz" habe sich „bei den Verhältnissen, wie sie in einer Großstadt wie München gegeben sind, vorerst als wenig nutzbar gezeigt". **Bauer** [63]) hält den Perseveranzbegriff (im Sinne von Deliktsperseveranz einschließlich Perseveranz hinsichtlich der Begehungsweise) für zu weit gefaßt und hält dem entgegen, „daß es Variationen im modus operandi geben wird und geben muß, die vom Täter unabhängig sind und die selbst dann eine Rolle spielen, wenn er immer das Gleiche will". **Matussek** [64]) schließlich glaubt, das Perseveranzkonzept sei überholt, dies werde durch die geringen Erfolge belegt. Die Ermittlungen könnten jedoch gefördert werden, wenn den Persönlichkeitsmerkmalen der Täter bei der Untersuchung des modus operandi und der Perseveranz größere Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Wie treffend diese Kritiken von der jeweiligen Warte aus betrachtet auch sind, es ist doch nicht sicher, ob sie die bisherigen Wirkungszusammenhänge richtig deuten.

Einerseits ist nämlich bekannt, daß der bisherige kriminalpolizeiliche Meldedienst keineswegs die erhofften Erfolge brachte. Dies geht zum Teil zurück auf die von vornherein zu hoch angesetzten Qualitätsforderungen an den auswertenden Sachbearbeiter; [65]) zu einem weiteren Teil auf die Grundanlage des Meldedienstes mit seinen zu starren Bindungen an die Grundeinteilung der Straftaten, an das Katalogsystem, die ganzheitliche Betrachtungsweise u. a. m.; [66]) schließlich aber auch auf die für die manuelle Auswertung zu zahlreichen, [67]) für eine intensive Auswertung im Einzelfall jedoch oft zu wenigen Meldungen. [68])

Andererseits ist ebenfalls schon seit Jahren bekannt, daß die mit dem modus operandi-System und dem Perseveranzkonzept gegebenen ermittlungsfördernden Möglichkeiten in der Praxis der Tatortarbeit und der weiteren Ermittlungen nicht hinreichend ausgeschöpft werden. [69]) Es wird schon bei der Tatortbesichtigung in nicht ausreichendem Maße auf eventuell perseverante Einzelheiten geachtet; die erforderliche Merkmalbeschreibung fällt nicht exakt genug aus, scheinbar Unwichtiges wird oft nicht festgehalten und gemeldet.

Gerade weil davon auszugehen ist, daß Perseveranzen in immer mehr Fällen u.U. nur noch kurzfristig sind und sich vor allem in den unbeachteten – gerade auch

62) Gietl, A: Mechanisierung der Kriminalistik durch Mechanisierung der kriminalpolizeilichen Karteien? in: Kriminalistik 2/1966, S. 60.
63) Bauer aaO. S. 105.
64) Matussek, Hans: Sind Modus operandi und Perseveranz im Inpol-System überholt? in: Der Kriminalist 9/1975, S. 480–485.
65) Vgl. Herold aaO. S. 389 f; Pfister aaO. S. 127 ff.
66) Dazu Stuff aaO. S. 402 f.
67) Allein 1972 waren es ca. 85000 Meldungen; s. dazu Stuff aaO. S. 403.
68) So Niggemeyer - Eschenbach - Lach u.a. aaO. S. 171.
69) Vgl. Bauer aaO. S. 108; Niggemeyer - Eschenbach - Lach u.a. aaO. S. 85 und S. 170 f; Pfister aaO. S. 134 ff; Wenzky aaO. S. 98.

vom handelnden Täter nicht beachteten – Elementen des modus operandi finden lassen, muß schon in der Tatortbesichtigung eine methodische Berücksichtigung eventuell perseveranter Elemente stattfinden. Da aber weder bei Betrachtung nur eines modus operandi und noch beim Vergleich zweier Begehungsweisen eines Täters immer gesagt werden kann, daß der Täter hinsichtlich dieses oder jenes Elements tatsächlich perseverant ist, – es könnte sich um eine zufällige Besonderheit oder (bei zwei Fällen) Übereinstimmung in einem Punkte handeln –, müssen in Tatortbesichtigungen möglichst viele Einzelheiten erschlossen werden, die später einer feinen Vergleichsanalyse unterworfen werden können. Ein solcher Vergleich kann jedoch nur noch mit Unterstützung durch die elektronische Datenverarbeitung geleistet werden. Die Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) wird daran zu messen sein, ob sie genau dieser Aufgabe gerecht wird.

Die Annahme der Perseveranz steht zwar keineswegs auf so gesichertem Grund wie oft behauptet wird, und sie bedarf deswegen auch dringend einer grundlegenden wissenschaftlichen Untersuchung. Doch es scheint ebenso wenig hinreichend begründet, das Perseveranzkonzept und damit auch das modus operandi-System für überholt zu halten und zu verwerfen, solange nicht eindeutig feststeht, worauf es zurückzuführen ist, daß bisher nur vergleichsweise geringe Erfolge damit erzielt wurden. Die bisher damit erreichten Erfolge weisen das modus operandi-System und die Annahme der Perseveranz jedenfalls schon hinreichend aus als bedeutsame Mittel zur Gewinnung von Informationen über Täter und Tat. Denn sie ermöglichen nicht nur die rekonstruktive Verarbeitung zahlreicher Indizien und Aussagen, sondern sie verweisen auch selbst als Indizien auf Personen und Sachverhalte, die für die weiteren Ermittlungen oft genug von entscheidender Bedeutung sind. [70])

5. Zur Relevanz einer Untersuchung polizeilicher Rekonstruktionen in Tatortbesichtigungen

In den vorangegangenen Ausführungen wurden Bedeutung und Probleme polizeilicher Tatortarbeit von unterschiedlichen Standpunkten aus analysiert. Dabei konnte festgestellt werden, daß in der Mehrzahl aller bekanntgewordenen Delikte durch die Tatortbesichtigung wesentliche Informationen über Tat und Täter gewonnen werden. Diese Informationen bilden oft genug die einzige Grundlage für die weiteren Ermittlungen, sie sind also in diesen Fällen von entscheidendem Wert für die Aufklärung.

Angesichts dieser Tatsache ist es wichtig zu wissen, wie die mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Personen bei der Tatortarbeit vorgehen, unter welchen organisatorischen und praktischen Bedingungen sie arbeiten, welche Fehlerquellen den Rückschluß auf den Tathergang beeinflussen und welche Möglichkeiten gegeben sind, die Tathergangsrekonstruktion verläßlicher zu gestalten.

70) Zur Verwendung von Perseveranz als Indiz vgl. Wenzky aaO. S. 84 ff.

Dieses Wissen benötigt der Praktiker als Grundlage für seine Entscheidungen ebenso wie diejenigen, die über die Ausbildungsziele und -inhalte von Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei zu entscheiden haben.

Die Relevanz einer solchen Untersuchung besteht aber nicht nur im Hinblick auf die Einschätzung der Effizienz polizeilicher Tatortarbeit im allgemeinen. Sie ist ebenso zu sehen in dem Beitrag, der zur Bewertung eines wesentlichen Teils des Ermittlungsverfahrens geleistet werden kann, von dem vor Gericht für Beteiligte oft sehr viel abhängt.

Darüber hinaus ist diese Untersuchung auch relevant als Überprüfung der Praktikabilität und der realistischen Möglichkeiten der Straftaten-/Straftäterdatei als eventueller Nachfolgerin des kriminalpolizeilichen Meldedienstes.

Denn, wie schon am KPMD aufgezeigt, ein Melde- und Auswertungssystem ist zunächst von den Daten abhängig, die gemeldet werden können und auch tatsächlich gemeldet werden. Was demnach in der Tatortbesichtigung nicht aufgenommen, gesichert oder erschlossen wurde, ist für die Meldung in der Regel verloren. Fehlt dem Beamten das Verständnis für die Notwendigkeiten und Möglichkeiten des Systems, so wird seine Auswahl aus den ihm vorliegenden Daten für die Meldung nicht systemadäquat sein. Unzuverlässige Daten können bestenfalls zu unzuverlässigen Auswertungsergebnissen führen.

In diesem Rahmen muß jedoch ebenfalls Gegenstand dieser Arbeit die Frage sein, inwieweit die SSD in ihrer derzeitigen Form den Möglichkeiten, Bedürfnissen und Notwendigkeiten angepaßt ist, die beim ermittelnden Beamten einerseits und hinsichtlich des auszuwertenden Materials andererseits bestehen.

Unabhängig davon sind schließlich auch die systeminterne Leistungsfähigkeit, die Möglichkeiten der Dokumentationssprache und die erwartbaren Ergebnisse der Recherche zu untersuchen und zu bewerten. [71])

Die vorliegende Untersuchung deckt also die verschiedensten Aspekte polizeilicher Tatortbesichtigungen ab und legt dabei die Schwerpunkte auf die drei Felder, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die polizeiliche Praxis von besonderer Bedeutung sind: das Erschließen, das Beschreiben und das Melden und Auswerten des modus operandi.

71) Damit steht dieser Teil der Untersuchung in Einklang mit dem Konzept der SSD-Erprobung, das darauf abgestellt ist, „Meßwerte und Erfahrungssätze zu gewinnen, welche projektierten Arbeitsziele das vorhandene Modell effektiv verwirklichen kann, welche konzeptionellen Schwachstellen zu beseitigen sind, welche tatsächliche Belastung für die Praxis entsteht und welche organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für eine Realisierung zu schaffen sind". – Küster, Dieter: Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung; in: Kriminalistik 10/1975, S. 433 f.

A. Problemstellung und Methoden der Untersuchung

I. Entwicklung der Problemstellung und der Teilproblemstellungen

Absicht des Forschungsprojekts ist es, aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht zu untersuchen, inwieweit Polizeibeamte aus Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen den Tatverlauf hinreichend zuverlässig rekonstruieren und in einer Weise beschreiben können, daß die Daten maschinell gespeichert und mit Aussicht auf Erfolg automatisch miteinander verglichen werden können. Dabei soll die Arbeit auf solche Fälle beschränkt bleiben, in denen ‚Spuren' als Ergebnisse einer Unrechtstat vorliegen, die Ermittlungsarbeiten also nicht allein auf Zeugenaussagen angewiesen sind.

Die Untersuchung weist zwei Gesichtspunkte auf, durch die zugleich zwei Forschungszugänge charakterisiert sind. Unter einem Gesichtspunkt wird die Problematik der Tatbeschreibung als besondere Form der kommunikativen Erschließung von Sachverhalten aufgefaßt.

Unter dem zweiten Gesichtspunkt handelt es sich darum zu prüfen, ob die vorhandenen Kataloge der Straftaten-/Straftäterdatei sicherstellen, daß sämtliche sachlichen Informationen über Tatorte und Tathergänge berücksichtigt werden können und wie Beamte mit der ihnen vorgegebenen Dokumentationssprache umgehen (können).

1. Allgemeine Überlegungen zur kommunikativen Erschließung von Sachverhalten durch Polizeibeamte unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen

Das Vorgehen bei polizeilichen Ermittlungen läßt sich in folgender Weise systematisch darstellen.

Noch bevor Polizeibeamte ihre Untersuchungen an einem Tatort beginnen, wissen sie häufig schon aus eigener Anschauung oder aus Angaben derer, die sie herbeigerufen haben, um die Lage bzw. die nähere Umgebung des eigentlichen Tatorts. Es ist in „ein Jagdhaus im Wald", in „eine Bank eines Vororts", in „ein Kaufhaus in der Stadtmitte" eingebrochen worden. Zusätzlich könnten sie auch noch den ungefähren Zeitpunkt des Tatgeschehens erfahren und eine erste Benennung der vermeintlichen Unrechtstat selbst („Einbruch").

Solches **Vorwissen** ermöglicht es dem Polizeibeamten häufig aufgrund seiner Berufserfahrung und praktischen Ausbildung, schon Schlußfolgerungen zu ziehen bzw. Vermutungen anzustellen hinsichtlich des möglichen Täterkreises.

Derart vorbereitet treffen Polizeibeamte am Tatort selbst ein, an dem sich das Tatgeschehen ereignete. Sie nehmen den Tatort in Augenschein und untersuchen ihn (Tatortbesichtigung).

Doch die Art, wie sie den **Tatort wahrnehmen**, folgt einem sozialen Wahrnehmungsmuster professioneller Beamter. Sie haben aufgrund ihres Vorwissens nicht nur bestimmte Erwartungen bezüglich dessen, was sie hier vorfinden werden, sondern sie wissen auch, wonach sie in diesem Fall sehen müssen, was im Hinblick auf den Tathergang relevant ist. Sie haben bestimmte Erfahrungen darin, wie Unrechtstaten dieser oder jener Art ablaufen, so daß sie nicht nur den offenen Schrank in einem Raum wahrnehmen, sondern stets schon ein Tatgeschehen unterstellen, in dem dieser Schrank „aufgerissen und durchsucht" wurde.

Wenn sie nun den vermeintlichen Tatverlauf beschreiben wollen, müssen sie entscheiden, was am wahrgenommenen Tatort der bezüglich des Tatgeschehens relevante **vorliegende Sachverhalt** ist. Diese Entscheidung wird abhängig sein von der Art des Vorwissens über den Tatort und das Tatgeschehen, aber auch von ihrem professionellen Wissen. Es ist eben nicht der erste Einbruch, den sie untersuchen, und Sachverhalte können an verschiedenen Tatorten gleich sein. Auch verlaufen gemäß ihrer Erfahrung Unrechtstaten nicht immer wieder vollkommen anders, sondern es gibt Ähnlichkeiten, die man wiedererkennen kann.

Die oben schon erwähnte Frage, was im Hinblick auf den Tathergang relevant ist, wird also nach professionellen Kriterien entschieden. Doch können sich für diese Entscheidung weitere Probleme ergeben: Braucht im Hinblick auf den zu leistenden Rückschluß auf den Tathergang nur vermerkt zu werden, daß „eine Schranktür aufgerissen" wurde oder sind die drei geschlossenen Schranktüren ebenso wichtig? Oder wurde diese Schranktür vielleicht gar nicht vom Täter geöffnet, sondern noch vor der Tat von einem Bewohner des Hauses? Es stellt sich dem Beamten also die Frage nach dem **Entstehungsprozeß des zu beschreibenden Sachverhalts:** Geht er auf Handlungen des Täters zurück, ist er normalerweise von dieser Art oder entstand er auf natürliche Art (die Tür war nicht richtig verschlossen und öffnete sich von selbst)?

Um festzustellen, was an einem Tatort der mit Blick auf den Tathergang relevante vorliegende Sachverhalt ist, muß entschieden werden, welcher Art der **vorgängige Sachverhalt** (vor der Tat) war. Dazu aber muß unter Annahmen bezüglich des vorgängigen Sachverhalts und bezüglich des Tathergangs (was war geplant, was zufällig?) eine Schlußfolgerung gezogen werden, deren Richtigkeit von dem Zutreffen der Annahmen abhängt.

Solche Annahmen aber können in der Praxis u.U. durch zwei Arten von **Zeugenaussagen** (auch Geschädigtenaussagen) gestützt werden: a) Zeugenaussagen

zum Tatgeschehen und b) Zeugenaussagen zum Zustand des Tatortes vor der Tat oder nach der Tat (also zu vorgängigen Sachverhalten oder vorliegenden Sachverhalten am Tatort).

Bei Zeugenaussagen entstehen für Polizisten nun eine Reihe von Fragen, die deren Wert für die polizeiliche Arbeit betreffen: Inwieweit könnte sich der Zeuge täuschen aufgrund der äußeren Bedingungen (Dunkelheit, Entfernung), unter denen er eine vermeintliche Unrechtstat wahrnahm, oder aufgrund ‚innerer' Bedingungen wie Stereotypen, Angst, Erregung. Andererseits müssen Polizisten davon ausgehen, daß Zeugen nur das berichten, was sie selbst für relevant halten, wofür sie sich also entschieden haben, daß es für die polizeiliche Untersuchung relevant sei. Darüber hinaus könnten Zeugen Wissen zurückhalten, u. a. weil sie aus irgendwelchen Gründen nicht in die Angelegenheit verwickelt werden wollen.

In einer **kommunikativen Interaktion** mit den Zeugen werden Polizeibeamte deshalb versuchen, die Zeugenaussagen abzuklopfen auf die Beobachtungen hin, die ihnen, den Polizisten, vor dem Hintergrund ihrer Annahme und ihres Wissens (aus Beobachtungen und Ermittlungen) als relevant erscheinen für einen Rückschluß auf den modus operandi oder auf einen möglichen Täter. Sie können dazu den Zeugen zu **Präzisierungen** anhalten, die über den Grad der vom Zeugen zunächst als hinreichend erachteten **Beschreibungsgenauigkeit** hinausgeht. Weiterhin werden sie sich Gewißheit verschaffen müssen, wie die **sprachlichen Formulierungen** des Zeugen zu interpretieren sind, was für einen „Schrank" der Zeuge meint, welcher Art die vom Zeugen gesehene „Waffe" war. Schließlich müßten Polizisten die in den Zeugenaussagen enthaltenen **Schlußfolgerungen** auf ihre Folgerichtigkeit hin überprüfen: „Dann ging das Licht aus und der Einbrecher war wieder verschwunden"; ist er zu diesem Zeitpunkt wirklich wieder gegangen oder hat der Einbrecher nur aus Vorsicht das Licht ausgeschaltet?

Eine grundlegende Frage für jeden Polizeibeamten ist die nach der **Glaubwürdigkeit** des Zeugen. Wie rechtfertigt oder begründet er seine Aussagen, verwickelt er sich in Widersprüche? Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit sind aber nicht allein gute Begründung und Widerspruchsfreiheit entscheidend, sondern ebenfalls die situative Angemessenheit der sprachlichen Äußerungen des Zeugen sowie sein gesamtes Auftreten dem Polizisten gegenüber: verhält er sich sozio-kommunikativ korrekt oder beschimpft er den Beamten.

Was also von einem Polizeibeamten als Protokoll einer Zeugenaussage oder Zeugenvernehmung oder als Notiz einer Befragung des Geschädigten am Tatort schriftlich festgehalten wird, hängt von all diesen Faktoren der Zeuge-Polizisten-Interaktion ab.

Unter Berücksichtigung der Absicht, verschiedene Tatbeschreibungen miteinander vergleichen zu wollen, um möglicherweise aufgrund von Ähnlichkeiten der modi operandi auf denselben Täter schließen zu können, ergeben sich für Polizeibeamte

folgende Probleme bei der Tatbeschreibung:
Wie präzise und wie abstrakt muß der aus den am Tatort besichtigten Sachverhalten erschlossene Tathergang beschrieben werden? Denn prinzipiell können solche Beschreibungen unerschöpflich sein, d.h. sie könnten, wenn Zeit und Konzentration es erlauben, immer detaillierter vorgenommen werden, indem immer feinere Elemente des vorgefundenen Tatorts bei der Erschließung und Beschreibung des modus operandi mitberücksichtigt werden. Andererseits würden immer zahlreichere sprachliche Formulierungen mehrdeutig bleiben, wie es in sprachlicher Verständigung – sei sie schriftlich oder mündlich – die Regel ist.

Polizeibeamte müssen sich also für einen **Präzisionsgrad** und für bestimmte sprachliche Formulierungen entscheiden. Dies umso mehr, als nur solche Tatbeschreibungen erfolgreich verglichen werden können, die jede für sich hinreichend genau sind und gleichzeitig denselben Abstraktions- bzw. Präzisionsgrad der Beschreibung aufweisen. Dabei werden ihnen einmal die Regeln ihrer professionellen Erfahrung die Entscheidung abnehmen oder erleichtern, zum anderen aber auch das Wissen, daß sich im Verlaufe der späteren Ermittlungen Anhaltspunkte ergeben können, unter deren Berücksichtigung die Tatbeschreibung uminterpretiert oder revidiert werden kann.

Schließlich kann es auch in Tatbeschreibungen durch Polizeibeamte Fälle fehlender **Folgerichtigkeit** geben, die auf einen falschen Rückschluß vom besichtigten Tatort auf den modus operandi oder auf unpräzise sprachliche Formulierungen zurückführbar sein können. Auch **Glaubwürdigkeit** ist ein Kriterium für die Annehmbarkeit von Tatbeschreibungen. Denn häufig sind mehrere Polizeibeamte mit ein und demselben Fall befaßt, so daß dem einen von ihnen eine Tatbeschreibung eines anderen wegen bestimmter inhärenter Annahmen nicht glaubwürdig erscheinen könnte.

Wenn Polizisten nun **während einer Tatortbesichtigung auf einen Tathergang zurückschließen** und dabei eventuelle Zeugenaussagen berücksichtigen, so tun sie dies nach unter Polizeibeamten tradierten Regeln. Diese Regeln wirkten sich z. T. schon auf die Erfassung der für den Tathergang relevanten Sachverhalte aus; denn indem nur bestimmte Sachverhalte als relevant erkannt werden, wird der Rückschluß vorbestimmt. Sollte sich aber, da Beschreibungsakte prinzipiell als „open-ended" [72]) anzusehen sind, nach weiteren Ermittlungen die erste Tatbeschreibung als falsch erweisen, so kann sie prinzipiell uminterpretiert oder revidiert werden, damit sie zu einem dem neuen Ermittlungsstand gerechten Rückschluß wird. Schließlich arbeiten Polizeibeamte mit der aus ihrer professionellen Erfahrung erwachsenen Hypothese, daß es bei Wiederholungstätern **perseverante Elemente in der Vorgehensweise** gibt, die täterspezifisch sind. An solchen Merkmalen können sie bei gleichen oder ähnlichen modi operandi denselben Täter erkennen. Verläßlichkeit der Identifikation kann aber nur durch solche festgestellten Handlungsweisen, -mittel oder -ziele (oder einer Kombination aus allen drei Handlungsaspekten) gewährleistet werden, die bei Unrechtstaten derselben Art relativ selten vorkommen, in zwei oder mehr Fällen aber genau übereinstimmen. Es ist ersichtlich, daß für eine derartige Identifikation u. U. sehr präzise Tatbeschreibungen notwendig sind.

72) Hierzu siehe Garfinkel, Harold: Remarks on Ethnomethodology; in: Gumperz, J. J. – Hymes, D. H. (eds.): Directions in sociolinguistics. The ethnography of communication, New York 1972, S. 301–324.

2. Nähere Charakterisierung der Untersuchungsfelder

Aus den Überlegungen zur analytischen Arbeit von Polizeibeamten folgen sechs Untersuchungsfelder: a) Entstehung von Sachverhalten, b) Wahrnehmung von Sachverhalten, c) Rückschließen während der Tatortbesichtigung auf den Tathergang, d) Kommunikation von Sachverhalten, e) Vergleich von Tatbeschreibungen und f) computergerechte Tatbeschreibung und maschinenunterstützter modus operandi-Vergleich im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei.

a) Entstehung von Sachverhalten

Ein Sachverhalt ist das Zukommen einer Eigenschaft zu und/oder das Bestehen einer Beziehung zwischen Individuen, Klassen und Individuen oder Klassen, Eigenschaften oder Beziehungen etc. Sachverhalte werden mittels Aussagesätzen kommuniziert und sind von Tatsachen zu unterscheiden.

Sachverhalte, die von Polizisten oder Zeugen wahrgenommen und schriftlich bzw. mündlich kommuniziert werden, stehen stets in Beziehung zu einer engeren und weiteren Sachverhaltsumgebung (z. B.: engere Umgebung: „Wohnzimmer einer Villa"; weitere Umgebung: „vorstädtisches Villenviertel"), dem Tatort, dem funktionalen Ort eines Tatgeschehens. Sie werden nach Relevanzkriterien der wahrnehmenden und beschreibenden Personen aus der Vielzahl wahrnehmbarer und beschreibbarer Sachverhalte am Tatort ausgewählt. Sachverhalte weisen stets Charakteristika auf, die auf einen bestimmten Entstehungsprozeß verweisen, der zum Zeitpunkt der Wahrnehmung durch ein Individuum noch im Gange oder auch abgeschlossen sein kann.

Beamte der Schutz- und der Kriminalpolizei greifen bei ihrer Arbeit zurück auf ihre Erfahrungen bezüglich solcher Entstehungsprozesse, die in zwei Klassen zu unterteilen sind:
1. naturgesetzlich-technische, 2. als Auswirkung sozial geprägten Handelns erklärbare Prozesse.

Für die zweite Klasse von Prozessen können Polizeibeamte (wie auch Zeugen) in ihrer Praxis folgende weitere Annahmen machen:

a) Jeder neu entstandene vorliegende Sachverhalt verdankt einer Änderung von (i. e. einem Handeln an) anderen, vorgängigen Sachverhalten seine Entstehung.
b) Es lassen sich prinzipiell Hypothesen formulieren bezüglich vorangegangener

Handlungen an den vorgängigen Sachverhalten, die zu dem vorliegenden Sachverhalt führten.

c) Menschliche Handlungen können in Phasen und Züge unterteilt werden, denen die einzelnen Elemente der Sachverhalte zuordenbar sind.

d) Die Elemente des vorliegenden Sachverhalts sind als Produkte oder Beiprodukte menschlicher Handlungen zu betrachten. Der Unterscheidung von Produkt und Beiprodukt liegt der Unterschied zugrunde zwischen geplanten („Er ging quer durch den Raum und öffnete den Schrank, . . .") und unbeabsichtigten, zufälligen Handlungsergebnissen („ . . . dabei fiel eine chinesische Vase aus dem Schrank auf die Erde.").

Aus diesen Gründen muß es grundsätzlich als möglich erscheinen, von adäquat erfaßten Sachverhalten auf die Handlung(en) zurückzuschließen, die diese Sachverhalte schufen. Dies gilt umso mehr, als menschliche Handlungen wegen ihrer sozialen Regelhaftigkeiten – dies trifft auch für Handlungen zu, die sozial als Normverstöße, Unrechtstaten, definiert sind – nicht beliebig variabel sind, also stets gewisse Muster aufweisen, u. U. auch täterspezifische (Perseveranzen).

Polizeibeamte können also von den weiteren Annahmen ausgehen:

e) Ein und derselbe Sachverhalt kann an unterschiedlichen Tatorten angetroffen werden.

f) Gleiche Handlungsmuster führen zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten.

b) Wahrnehmung von Sachverhalten

Die Wahrnehmung von Handlungen (Tatgeschehen) wie von Sachverhalten durch Zeugen (auch Geschädigte) folgt sozialen Wahrnehmungsmustern. Beobachtungen sind generell mit Schlußfolgerungen durchsetzt, in denen u. a. darüber entschieden wird, was am Beobachteten bedeutsam ist und was nicht; d. h. es gibt in jedem Wahrnehmungsakt Kriterien der kognitiv gesteuerten Relevanz des jeweils Wahrgenommenen. Bei Nicht-Polizisten bestehen diese Kriterien in Stereotypen, Annahmen und auch Erfahrungen, die u. U. ohne Bezug sind zu den Regeln polizeilicher Ermittlungsarbeit und den sich daraus ergebenden Relevanzkriterien.

Die Wahrnehmung von Handlungen (Tatgeschehen) oder Sachverhalten durch Polizeibeamte ist, was die Relevanz des Wahrgenommenen angeht, ebenfalls kognitiv gesteuert, und zwar durch professionelles Wissen und Erfahrungen bezüglich der für polizeiliche Ermittlungsarbeit relevanten Elemente von Tatgeschehen oder Sachverhalten. In beiden Fällen betreffen die enthaltenen Schlußfolgerungen auch die Entscheidung der Frage, was als vorgängiger und was als vorliegender Sachverhalt (Figur-Hintergrund-Problem) anzusehen ist. Diese Entscheidung setzt aber gleichzeitig voraus, daß ein bestimmter vorgängiger Sachverhalt und ein bestimmter Tathergang, der zu dem vorliegenden Sachverhalt führte, unterstellt werden.

An der Basis dieses Untersuchungsfeldes liegt also das allgemeine Problem, inwieweit trotz sozialer Wahrnehmungsmuster eine und dieselbe Handlung ebenso wie ein und derselbe Sachverhalt von verschiedenen Personen unterschiedlich wahrgenommen werden können und dies in Abhängigkeit von der Klassifikation der Wahrnehmungssituation durch diese Personen und den in dieser Situation bereitstehenden Hypothesen (i. e. Annahmen, Vermutungen) bezüglich der Handlung bzw. des Sachverhalts. Es stellt sich also speziell im Hinblick auf die praktische polizeiliche Arbeit die Frage, inwieweit eine Lenkung der Wahrnehmung stärker strukturierbar ist.

c) Rückschließen während der Tatortbesichtigung auf den Tathergang

Wie aus 2. a) und 2. b) hervorgeht, sind verläßliche Rückschlüsse solcher Art nur dann möglich, wenn die der Erfassung des Sachverhalts und die den Zeugenaussagen zugrundeliegenden Hypothesen zutreffend sind und die Tatortbesichtigung dem vermuteten Handlungsablauf (modus operandi) adäquat ist hinsichtlich des Grades ihrer Genauigkeit und der für einen Rückschluß hinreichenden Vollständigkeit.

Nun existieren auch für ein derartiges Rückschließen auf den modus operandi gewissen Regeln unterliegende Verfahren, die durch Ausbildung (in der Praxis) und weitervermittelte Erfahrungen unter Polizeibeamten tradiert werden und offensichtlich in zahlreichen Fällen zum Erfolg führen. Diese Verfahren machen sich zunutze, daß einmal die Handlungsabläufe des Tatgeschehens Regelhaftigkeiten aufweisen, und daß zum anderen auch die vorliegenden Sachverhalte gewisse Muster zeigen, die an ähnlichen, aber auch an unterschiedlichen Tatorten wiedergefunden werden können.

Dennoch verbleiben – selbst bei Unterstützung durch hinzugenommene Zeugenaussagen – Unsicherheiten im Prozeß des Rückschließens, die auf unzutreffende Hypothesen oder die Unzuverlässigkeit zwischenmenschlicher Kommunikation zurückgeführt werden können.

Dies findet u. a. seinen Ausdruck darin, daß Beschreibungsakte wie auch Zeugenaussagen „open-ended" sind. Das aber heißt nicht, daß nach einem ersten vergeblichen Versuch, einen verläßlichen Rückschluß zu ziehen, auch alle weiteren Versuche zum Scheitern verurteilt sind. Vielmehr tragen alle späteren Ermittlungen zu einer Verbesserung der Basis für einen verläßlichen Rückschluß und damit für eine zutreffende Tatbeschreibung bei.

Das Problem der Erschließung des modus operandi aus Tatortbesichtigungen

unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen stellt sich nun unter Verwendung der Ergebnisse der vorangegangenen Überlegungen so:

Wie kann ein verläßlicher Rückschluß von in einer Tatortbesichtigung festgestellten Sachverhalten unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen auf die Handlungen (modus operandi), die zu diesen Sachverhalten führten, erreicht werden als Ergebnis von Interaktionsprozessen zwischen Individuen und der ihnen in Wahrnehmungen und Beobachtungen zugänglichen Umwelt (Sachverhalten)?

Diese Problemstellung ist weiter zu bestimmen durch:

In welchen regelgeleiteten professionellen Verfahren ermitteln Polizeibeamte in Tatortbesichtigungen die relevanten Sachverhalte am Tatort als Bestimmungsstücke von Handlungen (modus operandi), die in einer ursächlichen Beziehung zu den vorliegenden Sachverhalten stehen?

d) Kommunikation von Sachverhalten

In einer Kommunikation von Sachverhalten (als Zeugenaussagen oder als Tatbeschreibung) wird **Wissen** kommuniziert, das sich einerseits auf den Hergang einer vermeintlichen Unrechtstat, andererseits auf einen vorliegenden Sachverhalt bezieht, von dem angenommen wird, daß er das Ergebnis eines entsprechenden Tathergangs darstellt. Dieses Wissen hat nun seinen Ursprung in Wahrnehmungen und Beobachtungen und gleichzeitig in Schlußfolgerungen der Polizeibeamten oder Zeugen. Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen stellen dabei Selektionen aus der Menge der Informationen dar, die idealiter über einen Tathergang oder sonstige Sachverhalte gewonnen werden könnten. Diese Selektionen werden – wie in 2. b) dargelegt – vorgenommen auf der Grundlage von Hypothesen, die zweierlei betreffen: 1. den vorgängigen Sachverhalt und 2. die Handlung, die zu dem neuen, vorliegenden Sachverhalt führte; beide Hypothesen stehen in Abhängigkeit voneinander und von den Relevanzkriterien sowie von der generellen hypothetischen Klassifikation der Gesamtsituation durch den, der die Zeugenaussagen bzw. die Tatbeschreibung macht.

Die Hypothese bezüglich des vorgängigen Sachverhalts (oder des Normalzustands des Tatorts) kann gestützt werden 1. durch Zeugenaussagen und 2. durch sozial akzeptierte Vorstellungen vom Normalen wie vom Anomalen.

Was aus der Menge des Wissens und der Schlußfolgerung bezüglich des Tathergangs bzw. des Sachverhalts von Zeugen oder Polizeibeamten kommuniziert wird, ist abhängig davon, was diese Kommunikatoren für bedeutsam halten für die polizeiliche Arbeit im allgemeinen und den Vergleich von modi operandi im besonderen. Für die Kommunikation wird also eine weitere Selektion vorgenommen.

Da Zeugen (als Nicht-Polizisten) u. U. in diesem Selektionsprozeß anders vorgehen, als es Polizeibeamten für ihre Arbeit sinnvoll erscheinen kann, müssen Polizeibeamte in einer kommunikativen Interaktion mit den Zeugen folgende Ziele verfolgen:

1. die Zeugen zu einem Grad der Beschreibungsgenauigkeit veranlassen, mit der genau die Wahrnehmungen und Beobachtungen der Zeugen kommunizierbar sind, die für die polizeiliche Arbeit der Tatbeschreibung und des darin enthaltenen Rückschlusses auf den modus operandi relevant erscheinen;

2. sich Gewißheit verschaffen, wie die sprachlichen Formulierungen der Zeugen zu interpretieren sind;

3. die in den Zeugenaussagen enthaltenen Schlußfolgerungen aufdecken und hinterfragen, da sie u. U. nicht stichhaltig genug sind;

4. die Glaubwürdigkeit der Zeugen im allgemeinen und Begründungen der Aussagen sowie deren Widerspruchsfreiheit überprüfen, wobei die Glaubwürdigkeit auch in Abhängigkeit zu sehen ist von der situativen Angemessenheit der sprachlichen Äußerungen und dem gesamten Auftreten der Zeugen den Polizisten gegenüber.

Es ist jedoch zu beachten, daß Berichte der Zeugen von Wahrnehmungen und Beobachtungen von Handlungen immer letzte Elemente der Rechtfertigung und Begründung darstellen, hinter die nicht zurückgegangen werden kann, wenn nicht die Normalität menschlicher Erfahrungspraxis überhaupt in Zweifel gezogen werden soll.

Dies gilt jedoch nicht in dem Maße für Berichte über vorliegende Sachverhalte, da diese Sachverhalte erneut überprüft, „befragt" und untersucht werden können, ganz im Gegensatz zu den nicht wiederholbaren wahrgenommenen Handlungsgeschehen. Insgesamt unterliegt die Zeugen-Polizisten-Interaktion den Gesetzmäßigkeiten zwischenmenschlicher Kommunikationsgeschehen und damit einer prinzipiellen Unzuverlässigkeit.

Das abschließende Protokoll der Zeugenaussagen oder Zeugenvernehmung ist als Ergebnis dieser Polizisten-Zeugen-Interaktion anzusehen, von deren Effektivität die Brauchbarkeit der protokollierten Aussagen für eine Tatbeschreibung wesentlich abhängt.

Von den Polizeibeamten ist für die **Beschreibung von Taten** die Beschreibungsgenauigkeit (Genus-Spezies-Problematik) zu wählen, die eine möglichst eindeutige Erfassung der als relevant erachteten Aspekte des Tathergangs erlaubt. Da die Präzision der Beschreibung prinzipiell stets noch vergrößert werden kann, ist der zu wählende Präzisionsgrad abhängig von einer Schlußfolgerung aus der professionellen

Erfahrung bezüglich der für Vergleiche von Tathergängen hinreichenden Genauigkeit.

Die Beschreibung von Tathergängen muß für einen Vergleich der modi operandi zudem hinreichend vollständig sein; was als Vollständigkeit angesehen wird, hängt ab von der Art der Relevanzkriterien, die sowohl bei der Wahrnehmung von Sachverhalten als auch bei der Selektion des Wissens, das kommuniziert werden soll, wirksam sind.

Es ist anzunehmen, daß für eine Beschreibung des Tathergangs die alleinige Berücksichtigung des neuen Sachverhalts (der als Produkt des Tathergangs anzusehen ist) nicht ausreicht, wenn anschließend verschiedene Tatbeschreibungen miteinander verglichen werden sollen. Vielmehr sind auch einige Elemente des vorgängigen Sachverhalts mitzuberücksichtigen, die durch den Tathergang nicht verändert wurden, damit auch die örtlichen Gegebenheiten kommuniziert werden, die als solche den Handlungsablauf beeinflussen könnten oder gar nur bestimmte Handlungsweisen zulassen.

Die auf Rückschlüssen basierenden Tatbeschreibungen können nicht per se als verläßlich betrachtet werden. Vielmehr sind sie als Beschreibungsakte „open-ended", d. h. sie müssen als sich auf das verlassend und im Lichte dessen revidierbar betrachtet werden, was später geschieht (spätere Ermittlungen, genauere Untersuchungen des Sachverhalts etc.).

Da eine ‚möglichst eindeutige' Tatbeschreibung geboten erscheint, stellt sich die Frage nach der Beschreibungssprache, mit der dies zu erreichen ist. Eine natürlichsprachliche Formulierung besitzt jedoch prinzipiell verschiedene Interpretationen, und umgekehrt kann ein und derselbe Gedanke auf sehr verschiedene Weisen formuliert werden. Darin liegt die weitgehende Unzuverlässigkeit sprachlicher Kommunikation begründet. Diese Unzuverlässigkeit kommt vor allem dann zum Tragen, wenn die Tatbeschreibung von anderen Personen gelesen und für die Speicherung im Computer in Kategorien eines vorgegebenen starren Systems übertragen werden soll (z. B. beim Analyseverfahren bzw. Fallanalytiker-Modell [73]).

Andererseits kann es auch nicht als sicher gelten, daß eine sofortige Beschreibung mit vorgegebenen Kategorien, etwa einem hierarchisch angelegten Korpus von Kategorien, weiterhelfen würde. Denn dort ist zunächst nicht festgelegt – u. U. absolut auch gar nicht festlegbar –, bei Kategorien welchen Abstraktheitsgrades im Einzelfall sinnvollerweise begonnen und bis zu welchen gegangen werden soll. Die mögliche Vollständigkeit der Beschreibung würde zudem von den zur Verfügung

73) Zur näheren Bestimmung dieser Begriffe vgl. Küster, Dieter: Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung; in: Kriminalistik 10/1975, S. 436 f. Darüber hinaus vgl. die Erläuterungen in D. I. 2. a), S. 391 ff.

stehenden Kategorien abhängen und nicht von den Erfordernissen des Sachverhalts und dessen relevanten Elementen.

Schließlich ist ein solcher Korpus auf der Basis von Substantiven aufgebaut, während Beschreibungen u. U. den Einsatz von Adjektiven oder auch Verben erforderlich machen dürften, um Handlungsverknüpfungen bzw. -sequenzen oder gar hypothetische Alternativen zu spezifizieren.

e) Vergleich von Tatbeschreibungen

Tatbeschreibungen stellen eine alltägliche Aktivität von Polizeibeamten dar. Deshalb kann mit Recht angenommen werden, daß sie nach tradierten und in der Praxis erlernten Regeln ausgeführt werden. Bisher dienten diese Tatbeschreibungen aber kaum und erst recht nicht in erster Linie als Grundlage eines genauen Vergleichs von Tathergängen, um dabei eventuell auf ein und dieselbe Täterschaft in zwei oder mehr Fällen schließen zu können. Es ist deswegen anzunehmen, daß die bisherigen Regeln für die Erstellung von Tatbeschreibungen nicht unbedingt den Erfordernissen einer Vergleichbarkeit der Beschreibungen im Hinblick auf die Feststellung von Perseveranzen entsprechen.

Es ergibt sich aus diesem Grunde die Frage danach, wie Tatbeschreibungen bisher vorgenommen wurden. Die entsprechende **Problemstellung** könnte also lauten:

Nach welchen Regeln transformieren Polizeibeamte die in Tatortbesichtigungen ermittelten Bestimmungsstücke von Handlungen (die relevanten Sachverhalte) in eine Beschreibung einer hypothetischen Handlungssequenz (modus operandi), von der sie annehmen können, daß sie die vorliegenden relevanten Sachverhalte bewirkte?

In einem Vergleich von Tathergängen sind also solche Beschreibungen von hypothetischen Handlungssequenzen (Tatbeschreibungen) miteinander zu vergleichen. Wenn Polizeibeamte derartige Vergleiche vornehmen, dann deswegen, weil sie in zwei oder mehr Fällen von Straftaten derselben Kategorie („Einbruch" z. B.) in den jeweiligen Tathergängen, wie sie von ihnen beschrieben wurden, auffällige bzw. signifikante Ähnlichkeiten feststellten, die diese Fälle von anderen ihnen bekannten Fällen derselben Kategorie abhoben. In der Praxis der Polizei hat es sich offenbar als sinnvoll herausgestellt, bei Vorhandensein derartiger Ähnlichkeiten davon auszugehen, daß es sich in diesen Fällen um denselben Täter handelt.

Die erste Grundannahme solcher Vergleiche ist die, daß es bei zahlreichen Wiederholungstätern eine Perseveranz hinsichtlich der Art der Unrechtstat gibt. Diese Annahme entspricht der polizeilichen Ermittlungserfahrung, daß zahlreiche Täter ihre

Deliktart nicht wechseln, also entweder „Einbrüche" verüben oder aber „Betrug" begehen etc. Dies trifft zwar nicht auf alle Täter zu, doch ist bei Taten der gleichen Kategorie die Täterperseveranz auffälliger; ob Perseveranz überhaupt gegeben oder nachweisbar ist, wenn die Taten unterschiedlichen Straftatenkategorien angehören, muß allerdings als sehr fraglich erscheinen.

Die zweite Annahme, auf die sich Vergleiche von Tatbeschreibungen stützen, ist die, daß bei Wiederholungstätern bestimmte **Phasen, Mittel** oder **Ziele** (oder eine Kombination daraus) des modus operandi in den jeweiligen Tatbegehungen gleich bleiben, weil der Täter sich gewisse Gewohnheiten aneignet. Da solche Gewohnheiten sich aber selbst bei gleichartigen Tatorten und -zeiten den jeweils wechselnden Bedingungen anpassen müssen, kann nur sehr selten davon ausgegangen werden, daß der gesamte Tathergang gleich bleibt. Wenn aber nur einzelne Handlungsphasen oder -mittel (oder andere Elemente) gleich oder ähnlich bleiben können, dann muß es sich, um ein und dieselbe Person als Täter in zwei oder mehr Fällen verläßlich annehmen zu können, in allen betrachteten Fällen um **auffällige** bzw. **signifikante** Elemente handeln, die so und vor allem in ihrer spezifischen Kombination nicht auch für den modus operandi zahlreicher anderer Täter wahrscheinlich sind.

Daraus aber folgt, daß ein Vergleich von zwei oder mehr Tatbeschreibungen, um verläßliche Schlüsse zu erlauben, immer auch andere Tatbeschreibungen (von Unrechtstaten derselben Kategorie) als Hintergrund miteinbeziehen muß, von dem sich die zu vergleichenden Beschreibungen in **den** Elementen signifikant absetzen müssen, die in den zu vergleichenden modi operandi ähnlich oder gleich sind.

Dieser Hintergrund ist in der polizeilichen Praxis durch die Erfahrung der Beamten gegeben, die die Vergleiche durchführen.

Das **Problem des Vergleichs von Tatbeschreibungen** unterschiedlicher Taten stellt sich damit so:

Wie kann auf ein und dieselbe Person als Täter verläßlich geschlossen werden als Ergebnis eines Vergleichs von Beschreibungen von zwei oder mehr Unrechtstaten derselben Kategorie, wenn

a) **in den zu vergleichenden Beschreibungen Elemente oder Kombinationen von Elementen der modi operandi gleich oder ähnlich sind und**

b) **diese Elemente oder Kombinationen von Elementen der modi operandi in anderen Tatbeschreibungen (von Taten eben dieser Kategorien) nicht oder nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit auffindbar sind?**

Da Polizeibeamte nun derartige Vergleiche in zahlreichen Fällen auch mit Erfolg durchführten, wird zu fragen sein, inwieweit diesbezügliche in polizeilicher Erfahrung gewonnene Regeln für den Aufbau von Prozeduren in einem maschinenunterstützten modus operandi-Vergleich genutzt werden können.

f) Computergerechte Tatbeschreibung und maschinenunterstützter modus operandi-Vergleich im Rahmen der Straftaten-/Straftäterdatei

Wie aus 2. c) und 2. e) hervorgeht, ist zunächst festzuhalten, daß ein erfolgreicher modus operandi-Vergleich weitgehend vom Wert (Zutreffen, Präzisionsgrad) und von der Art (Beschreibungssprache) der Tatbeschreibung abhängt. Darüber hinaus müssen zum Zwecke des maschinellen Vergleichs die Tatbeschreibungen so angelegt sein, daß sie mit dem Kategoriensystem der SSD **effektiv** umkodiert werden können.

Angesichts dieser Situation sind zwei der oben erwähnten Probleme nochmals besonders in Betracht zu ziehen:

1. Bisher wurden Tatbeschreibungen von Polizeibeamten nicht in erster Linie für einen späteren Vergleich erstellt. Wenn sie aber jetzt für Vergleiche genutzt werden sollen, kann es sich als notwendig erweisen, an die Art der Beschreibungen spezifische Anforderungen zu stellen. So müssen z. B. diejenigen Elemente in Tathergängen besonders berücksichtigt werden, die erfahrungsgemäß Ausdruck der Perseveranz sein können. Weiterhin wäre möglicherweise zu fordern, daß in Tatbeschreibungen die Beschreibung der vorliegenden Sachverhalte getrennt von den daraus gezogenen Schlußfolgerungen angegeben würde.

2. In Form von Tatbeschreibungen kommunizieren Polizeibeamte ihr Wissen, das sie in Wahrnehmung und Untersuchung des Tatortes und im Rückschließen auf den modus operandi erworben haben. **Diejenigen Sachbearbeiter aber, denen Tatbeschreibungen zum Zwecke der Umkodierung nach Maßgabe des vorgegebenen Kategoriensystems an die Hand gegeben werden, müssen die Beschreibungen so verstehen, wie sie von den beschreibenden Beamten intendiert sind, und möglichst vollständig in die Vorgaben des Kategoriensystems umsetzen können.** Dieser Kommunikations- und Umsetzungsprozeß könnte erleichtert werden, indem man den Polizeibeamten Richtlinien an die Hand gäbe, die beim Erstellen der Tatbeschreibungen einzuhalten sind. Derartige Richtlinien (Format) könnten etwa eine bestimmte Beschreibungssprache vorschreiben oder den Aufbau und Gehalt der Tatbeschreibungen festlegen. Auf diese Weise könnten Tatbeschreibungen den Erfordernissen des Kodierprozesses und des Kategoriensystems angepaßt werden.

Aufgrund dieser besonderen Problemstellungen wären im Hinblick auf einen maschinellen modus operandi-Vergleich folgende zentrale Fragen zu klären:

a) Können die Ergebnisse des maschinellen Vergleichs verbessert werden, indem für die Anfertigung der Tatbeschreibung durch den Polizeibeamten ein bestimmtes Format vorgesehen wird, und welches Format wäre zumutbar?

b) Welche Auswirkungen haben bestimmte Restriktionen, die Polizeibeamte sich bei der Formulierung von Tatbeschreibungen auferlegen, für die Optimierung des maschinellen modus operandi-Vergleichs?

c) Welche Restriktionen gehen von dem vorgegebenen Kategoriensystem aus, und in welcher Weise beeinflussen diese die möglichen Ergebnisse der Vergleiche? Bei dieser Frage wird davon ausgegangen, daß ein vorgegebenes Kategoriensystem stets zu gewissen Einengungen der Beschreibungsmöglichkeiten führt, sowohl hinsichtlich der beschreibbaren Elemente als auch hinsichtlich der Art ihrer Verknüpfungen. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit dieses System für einen effektiven (sachlich wie auch zeitlich effektiven) modus operandi-Vergleich angemessen ist und an welchen Stellen es ggf. modifiziert werden müßte.

Darüberhinaus soll im Laufe der Untersuchung noch folgende weitere Perspektive erörtert werden:

Es geht um die maschinelle Überführung der natürlich-sprachlichen Formulierung der Tatbeschreibung des Polizeibeamten in eine konstruktsprachliche Form, die dem maschinellen modus operandi-Vergleich unterzogen werden kann. Eine solche maschinelle Überführung würde den Kodierungsprozeß der Tatbeschreibung nach Maßgabe des Kategoriensystems durch Bearbeiter ersetzen. Es müßte geprüft werden, inwieweit es bereits maschinelle linguistische Analyseprozeduren (syntaktische Analyse, semantische Analyse) gibt, die Teile dieser Überführung leisten. Auch für eine maschinelle Überführung wird allerdings ein Kategoriensystem (Thesaurus) notwendig sein.

II. Eingrenzung der empirischen Basis

1. Fragen des empirischen Zugangs zum Problem

Die zentralen Problemstellungen dieser Untersuchung betreffen das Erschließen des modus operandi, das Erstellen von Tathergangsbeschreibungen und deren Vergleich. Wie aus der Formulierung der Problemstellungen hervorgeht, interessieren dabei in erster Linie die theoretischen und praktischen Aktivitäten, Methoden

und Handlungen, in denen Beamte der Schutz- und der Kriminalpolizei die Rekonstruktion, die Beschreibung und den Vergleich als Leistung erbringen.

Die gängigen Idealisierungen und Formalisierungen („Rekonstruktion", „Beschreibung" etc.) der Sozialwelt können hier jedoch nicht als fertige und fraglos sinnvolle akzeptiert werden, sondern es muß versucht werden, den Prozeß der Idealisierung, die Entstehung der Bedeutungen, die diese Phänomene für die Handelnden haben, zu untersuchen. [74]

Was aus der Sicht der praktisch tätigen Beamten „Rekonstruktion" und „Beschreibung", aber auch „Tatortbesichtigung", „Spurensicherung" usw. bedeuten, wird also zu fragen sein, und dies bestimmt sich vor allem eben durch die Aktivitäten, Methoden und Handlungen, durch die jene Leistungen als geordnete und verfügbare Einheiten erstellt werden.

Dies bedeutet für die Bestimmung der empirischen Basis, über die Aussagen gemacht und aus der Daten erhoben werden sollten, daß eine Eingrenzung auf das direkt wahrnehmbare und beobachtbare Verhalten und Handeln der Polizeibeamten und die Ergebnisse daraus den gestellten Problemen nicht gerecht werden kann. Vielmehr müssen neben den **„äußeren Handlungen"** auch die „inneren" [75] (Wahrnehmung, Denken, Gefühl, Wissen etc.) als hier zu berücksichtigende Empirie anerkannt werden. Während erstere also beobachtet werden können, sind letztere nur subjektiv erfahrbar und können von anderen nur aus äußerem Verhalten erschlossen werden. Als eine besondere Form äußerer Handlung ist das Sprechen anzusehen; auf diesem Wege kann Auskunft über innere Handlungen gegeben werden.

Doch nicht die mit dem Erschließen, Beschreiben und Vergleichen von Tathergängen zusammenhängenden äußeren und inneren Handlungen **aller** Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei sind Elemente der hier relevanten Empirie. Denn nicht alle Beamte der Kriminalpolizei und erst recht nicht alle der Schutzpolizei besichtigen überhaupt Tatorte. Der Anteil von S und K, der hier zu berücksichtigen ist, wird also noch zu bestimmen sein. Welche Personen damit in der jeweiligen Datenerhebung zu berücksichtigen sind, ist davon abhängig zu machen, wer von ihnen mit wenigstens einer der relevanten Aktivitäten befaßt ist.

Weitere Elemente der empirischen Basis sind: die Tatorte und die Sachverhalte an diesen Tatorten, von denen auf den Tathergang zurückgeschlossen wird; die von

74) Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers II. Studies in social theory, The Hague 1964, S. 7.

75) Ungeheuer, Gerold: Aspekte sprachlicher Kommunikation; in: Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation (IPK-Forschungsberichte Bd. 13), Hamburg 1972, S. 9–23; ähnlich Mischel, Theodore: Epilogue; in: Mischel, Theodore (ed.): Human action. Conceptual and empirical issues, New York/London 1969, S. 275.

den Beamten erstellten Rekonstruktionen, Tatortberichte, Tathergangsbeschreibungen (auch in Form von SSD-Meldungen) und Vergleichsergebnisse als Endphasen (Handlungsziele) der entsprechenden theoretischen und praktischen Aktivitäten und Handlungen; der Katalog der SSD u. a. m.

Durch diese allgemeine Bestimmung dessen, was als empirische Basis dieser Untersuchung betrachtet wird, werden gleichzeitig Möglichkeiten eines empirischen Zugangs zum Problem eingegrenzt. Als Wege der Datengewinnung bieten sich damit z. B. an: teilnehmende Beobachtung, verschiedene Formen der Befragung, Dokumentenanalyse und Experimente, in denen bestimmte Aspekte alltäglicher Situationen simuliert werden können.

Hier gilt es jedoch, ein weiteres Problem zu erkennen und zu beleuchten. In komplexen Wirtschaftsgesellschaften wie der unsrigen haben mikro- und makrosoziale Differenzierungsprozesse dazu geführt, daß neben der Gesamtkultur zahlreiche **Subkulturen von sozialen Gruppen** entstanden sind, deren Normen, Werte, Rede- und Denkweisen z. T. stark von den gesamtgesellschaftlichen abweichen, und die mehr oder weniger organisiert sind. [76]) Als Träger solcher Subkulturen sind einerseits die Gruppe der Wissenschaftler, andererseits auch die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei zu betrachten. [77]) Belege dafür bietet jeder Kontakt über die subkulturellen Grenzen; die Verstehbarkeit der Rede, des Denkens und des Handelns des jeweils anderen ist nicht mehr in gleichem Maße gewährleistet wie in gruppeninternen Interaktionen, erst recht nicht in den berufsspezifischen thematischen Bereichen.

Ist dieses Problem einmal erkannt, so ergeben sich von der Zielsetzung einer Problemlösung her notwendige Forderungen an das methodische Vorgehen in der Datenerhebung und eine kritische Neueinschätzung der Möglichkeiten und Grenzen einer **empirischen Untersuchung im interkulturellen Kontext.** Dabei werden vor allem zwei Gesichtspunkte und deren Implikationen zu berücksichtigen sein:

1. Eine empirische Untersuchung – also auch die im interkulturellen Kontext – muß darauf ausgerichtet sein, die natürlichen Kommunikations- und Handlungssituationen der zu befragenden oder zu beobachtenden Personen so wenig als möglich zu verändern oder zu beeinflussen, da erfragtes Wissen oder

76) Ausführlicher dazu Bernsdorf, Wilhelm: Artikel „Differenzierung, soziale"; in: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Bd. 1, Frankfurt 1972, S. 157–159.

77) Zur Welt der Wissenschafler als „relativ autonomer Subsinnwelt" vgl. Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissensoziologie, Frankfurt 1969, S. 91 ff; von „Polizeikultur" wurde berechtigterweise schon mehrfach gesprochen, vgl. dazu z. B. Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten, Bd. 2, Saarbrücken 1975, S. 318; dazu ferner Maanen, John van: Observations on the making of policemen; in: Human Organization 4/1973, S. 408 ff; Brusten, Manfred: Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Kritische Analyse von Polizeiliteratur; in: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 3/1973, S. 187 f.

beobachtete Handlungen nur in ihrem je festgestellten Kontext ihren Platz und ihre spezifische Bedeutung haben.

2. Interview und Beobachtung sind sowohl durch das normative Regelsystem des Institutionenbereichs bestimmt, in dessen Rahmen und in Hinblick auf den Interviewte und Beobachtete kommunizieren und handeln, als auch durch das normative Regelsystem, dem der Forscher als ein Träger der Wissenschaftlersubkultur in Interviewführung und theoriegeleiteter Beobachtung folgt. [78])

2. Zur Repräsentativität der Untersuchung

Was den zentralen Untersuchungsgegenstand anbelangt, wurde davon ausgegangen, daß es in der polizeilichen Praxis regelgeleitete Verfahren gibt, nach denen die hier interessierenden Erschließungs- und Beschreibungsprozesse durchgeführt werden und die sich zumindest als teilweise erfolgreich erwiesen haben. Aufgrund von Angaben in der einschlägigen Literatur [79]) und von Hinweisen aus der Praxis gab es jedoch hinreichende Gründe anzunehmen, daß bezüglich der Verfahren, ihrer Beherrschung und ihrer Verbreitung unter den mit der Kriminalitätsbekämpfung Befaßten mit folgenden Unterschieden zu rechnen sein würde:

a) Generell war zu erwarten, daß die Schutzpolizei – ganz gleich welchen Bundeslandes – aufgrund ihrer nicht speziell kriminalpolizeilichen Ausbildung, ihrer vergleichsweise geringen Erfahrungen und ihrer weitgehenden Beschränkungen auf Tatortbesichtigungen in Fällen der sogenannten „Kleinen Kriminalität" einen geringeren Professionalisierungsgrad aufweisen würde als die Kriminalpolizei. Dies schließt auch ein, daß die Schutzpolizei die oben angesprochenen Verfahren wahrscheinlich weniger gut beherrscht, und daß es deswegen in ihrer Arbeit am Tatort vermutlich zu relativ mehr Problemen und Fehlern kommt als bei der Kriminalpolizei.

   Der Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bezüglich dieses Punktes dürfte allerdings von Bundesland zu Bundesland variieren und zwar entspre-

78) Vgl. dazu Cicourel, Aaron V.: Methode und Messung in der Soziologie, Frankfurt 1974, S. 110–173; Schmitz, H. Walter: Probleme empirischer Sozialforschung im interkulturellen Kontext; in: Arbeitspapiere (USP Lateinamerikaforschung, Bielefeld) 1/1975, S. 7 f; Schütze, Fritz – Meinefeld, Werner u. a.: Grundlagentheoretische Voraussetzungen methodisch kontrollierten Fremdverstehens; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 2: Ethnotheorie und Ethnographie des Sprechens, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 433–495.

79) Hierzu vgl. u. a. Bund Deutscher Kriminalbeamter: Das Berufsbild des Kriminalbeamten aus der Sicht der kriminalistischen Praxis, Sonderdruck des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Neuss, Februar 1974; Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969; Mayer, Hans: Die Organe der Verbrechensbekämpfung, Hamburg 1969; Meyer, Karl F.: Kriminalisten in Uniform. Wegweiser durch das Fachgebiet der Kriminalistik für Angehörige des uniformierten Exekutivdienstes, Lübeck 1965; Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten über Rekrutierung und Ausbildung der Polizei; in: Feest, J. – Lautmann, R. (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 107–121.

chend den je Bundesland maßgeblichen Ausbildungsinhalten und Kompetenzverteilungen zwischen S und K. So ist z. B. die Ausbildung eines Teils der Schutzpolizei in Rheinland-Pfalz und in Bayern, wo sich das Gendarmerie-Modell, wonach der Schutzpolizist auf dem Lande auch eine Reihe ansonsten rein kriminalpolizeilicher Aufgaben besitzt, noch lange gehalten hat, stärker mit Fragen der Kriminalitätsbekämpfung befaßt als etwa in Nordrhein-Westfalen. Dem entspricht in diesen beiden Ländern eine größere Kompetenz der Schutzpolizei im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, die in Rheinland-Pfalz mittlerweile jedoch wieder eingeschränkt wurde.

b) Es gab Anzeichen dafür, daß die angewandten Verfahren je nach Bundesland leicht differieren und daß es außerdem ein Stadt-Land-Gefälle hinsichtlich der Verfügbarkeit von technischen Hilfsmitteln geben würde. Dies findet seinen Ausdruck u. a. in unterschiedlichen (Melde-) Vordrucken, Organisationsformen und gesetzlichen Bestimmungen.

c) Schließlich – so wurde angenommen – kommt es je nach dem Organisationsmodell der einzelnen Polizeidienststellen und auch der Länder sowie je nach Ausbildung und Ausbildungsstand der Polizeibeamten zu Unterschieden in der Qualität der Arbeit der einzelnen Beamten bzw. einzelner Kommissariate. [80]

Nun konnte es aber kaum Aufgabe dieses Forschungsprojektes sein, alle möglichen Unterschiede dieser Art innerhalb der BRD repräsentiv zu erfassen und zur Grundlage für Überlegungen der Art zu machen, wie sich unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen die polizeilichen Verfahren in der Tatortbesichtigung verläßlicher gestalten ließen.

Vielmehr war es aus praktischen und personellen Gründen notwendig, sich auf ausgewählte Untersuchungseinheiten zu beschränken, ohne daß vorausgesagt werden konnte, ob diese Einheiten ein Bild abgeben könnten, das für das gesamte Bundesgebiet repräsentativ wäre. Bei dem derzeitigen Forschungsstand auf diesem Gebiet wäre die Anzahl der Variablen auch viel zu groß, um sie für einen solchen Zweck sicher genug in den Griff zu bekommen.

Entsprechend den vorausgeschickten Überlegungen wurden Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland als die Bundesländer ausgesucht, in denen die auszuwählenden Untersuchungseinheiten (Städte) gelegen sein sollten. Für diese Entscheidung spielte auch die Tatsache eine Rolle, daß der Probelauf der Straftaten-/Straftäterdatei nur im Saarland (SL) (ab 1. 1. 1976) sich auf alle Deliktsbereiche erstrecken, sowohl die Schutz- als auch die Kriminalpolizei umfassen und gleichzeitig nach verschiedenen Modellen durchgeführt werden sollte. Dagegen wurden in Nordrhein-Westfalen (NRW) und in Rheinland-Pfalz (RP) wie in allen anderen Bundesländern seit dem 1.9.1975 nur 4 Deliktsbereiche, nämlich Raub, Erpressung,

80) Eine Auflistung feststellbarer Unterschiede, die weit über die hier genannten Punkte hinausgeht, findet sich bei Grunert, R.: Ergänzungen zum Thema Bundeskriminalpolizei; in: Der Kriminalist 8/1975, S. 415–418.

Geiselnahme und Scheckbetrug (§§ 249–252, 255, 316a; 253; 239a, 239b; 263 StGB), in die Teilerprobung einbezogen und im sog. Formatierten Verfahren (oder Sachbearbeiter-Modell) erfaßt.

Doch auch unter anderen als den bisher genannten Gesichtspunkten spiegeln die drei ausgesuchten Bundesländer typische Probleme und Situationen wider. Was die Gesamtkriminalität anbelangt, liegen die Werte für Nordrhein-Westfalen im oberen Bereich der Flächenländer, während Rheinland-Pfalz und das Saarland zu den am geringsten belasteten Ländern gehören [81]. Ähnlich unterschiedliche Werte weisen diese drei Länder auch auf für die Entwicklung der Gesamtkriminalität und der einzelnen Delikte zwischen 1964 und 1969 [82]. Bezüglich der Polizeidichte – der Zahl der Polizeibeamten auf hunderttausend Einwohner – steht das Saarland an achter, Rheinland-Pfalz an letzter Stelle in der Reihenfolge der Länder [83]. Dagegen ist die Belastung der Polizei – die Zahl der Straftaten im Verhältnis zur Zahl der Polizeibeamten – neben Schleswig-Holstein in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz am größten, in Berlin, dem Saarland und in Hamburg am geringsten. Allerdings hat das Saarland die geringste Zahl aufgeklärter Straftaten pro Polizeibeamten, Rheinland-Pfalz nach Bayern dagegen die höchste [84].

Aus den drei soeben näher charakterisierten Bundesländern wurden fünf Städte als **Untersuchungseinheiten** ausgewählt, die sich in ihrer Größe, der Kriminalitätsbelastung und ihren für die Kriminalitätsbekämpfung relevanten Punkten unterscheiden.

Untersuchungseinheit	Bekanntgewordene Straftaten		Aufgeklärte Straftaten in %		Häufigkeitsziffer	
	1975	1974	1975	1974	1975	1974
A-Stadt: Großstadt	72388	55159	41,3%	43,3%	7116	6659
B-Stadt: Mittelstadt	19529	17502	40,1%	41,0%	4358	4145

81) Nach Hellmer, Joachim: Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins – Ein Beitrag zur Kriminalgeographie (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1972/1–3), Wiesbaden 1972, S. 41. – Es wurde hier auf die an sich schon älteren Daten des Kriminalitätsatlas zurückgegriffen, weil sie auf Vergleiche über einen längeren Zeitraum hinweg zurückgehen und damit aussagekräftiger sind als ein Vergleich der Daten der jeweils jüngsten Kriminalstatistik der entsprechenden Länder.

82) Vgl. Hellmer aaO. S. 50–54.

83) Siehe Hellmer aaO. S. 55.

84) Vgl. Hellmer aaO. S. 58. – Es sollte in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß offensichtlich dort **mehr** aufgeklärt wird, wo viele Straftaten auf den einzelnen Polizeibeamten kommen, als dort, wo nur wenige Straftaten auf den Polizeibeamten entfallen. Dies wird jedoch meist dadurch verdeckt, daß sich dies in der Aufklärungsquote nicht hinreichend ausdrückt. Hinter einer geringen Aufklärungsquote steht also u. U. eine größere polizeiliche Ermittlungsleistung je Polizeibeamten als hinter einer hohen! Siehe dazu auch Hellmer aaO. S. 58 f.

Untersuchungs-einheit	Bekanntgewordene Straftaten		Aufgeklärte Straftaten in %		Häufigkeitsziffer	
	1975	1974	1975	1974	1975	1974
C-Stadt:						
Kleinstadt (und Landgebiet)	10874	10837	38,92%	47,17%	4057	3769
D-Stadt:			ca.	ca.		
Mittelstadt	7914	8974	47,4%	49,9%	6659	6785
E-Stadt:						
Mittelstadt	14478	13762	49,2%	52,3%	7063	6881

Großstadt: 500 000 und mehr Einwohner
Mittelstadt: 100 000 bis unter 500 000
Kleinstadt: 20 000 bis unter 100 000
Landgebiet: unter 20 000

Zu den Angaben vergleiche die Polizeilichen Kriminalstatistiken von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland für die Jahre 1974 und 1975.

In allen diesen Städten wurden die gleichen Erhebungen durchgeführt: teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen, Fragebogenerhebung, Intensivinterviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Prüfern zum Probelauf der SSD. Darüber hinaus wurden in B-Stadt die Explorationsuntersuchung [85] und ein Test zur Untersuchung von Zeugenvernehmungen [86] durchgeführt. In A-, B- und C-Stadt beteiligten sich Beamte der Kriminalpolizei am Rekonstruktionstest [87].

Allein der Tatortbesichtigungstest [88] konnte nicht mit Polizeibeamten aus den genannten Städten durchgeführt werden; aus technischen und organisatorischen Gründen wurde er mit Lehrgangsteilnehmern einer Polizeischule in F-Stadt (in einem vierten Bundesland) gemacht. Um jedoch die Übertragbarkeit der hier gewonnenen Ergebnisse auf die übrigen fünf Untersuchungseinheiten herauszufinden, wurde den Testteilnehmern in F-Stadt ebenfalls der Fragebogen vorgelegt, der auch in den fünf anderen Städten beantwortet wurde: ein Vergleich der Fragebogenergebnisse sollte dann die Frage beantworten, inwieweit die Ergebnisse aus dem Tatortbesichtigungstest auch für die übrigen Untersuchungseinheiten zutreffend sein können.

85) Vgl. III. 1 und IV. 1. S. 53–62 und S. 81–84.
86) Vgl. V. 1. und C. II. 3., S. 92–94 und S. 265–306.
87) Vgl. Teil D., S. 405–411.
88) Vgl. V. 2. und C. IV., S. 94 f und S. 352–387.

Die Repräsentativität dieser Untersuchung kann sich also zunächst nur auf die ausgewählten Untersuchungseinheiten beziehen. Sie war durch die Anlage der Erhebung zu gewährleisten.

In dieser Begrenzung liegt jedoch kein besonderer Nachteil. Denn von der Verschiedenartigkeit der Untersuchungseinheiten her werden die Ergebnisse auf jeden Fall **von paradigmatischem Wert** sein, auch für solche Einheiten (Dienststellen von Schutz- und Kriminalpolizei) in der Bundesrepublik Deutschland, die von den hier untersuchten in wesentlichen Aspekten abweichen.

III. Methoden und Durchführung der Befragungen

1. Die Explorationsinterviews

Um einen ersten Einblick in Wissen, Verfahren, Arbeitsweisen, -mittel und -bedingungen kriminalpolizeilicher Tätigkeit im Bereiche des Erschließens, Beschreibens und Vergleichens von modi operandi zu erhalten, boten sich zwei Wege an, die zudem nacheinander begehbar schienen:

a) Um grundlegende Kenntnisse zu erwerben, die zur Formulierung von Hypothesen, Problemstellungen und Fragen notwendig sind, wurde die einschlägige Literatur ausgewertet im Hinblick auf die zentralen Problemstellungen der Untersuchung. Auf diesem Wege konnten nicht nur Denk- und Handlungsweisen kennengelernt, sondern ebenso relevante Begriffe und Redeweisen [89] erlernt werden.

b) Ausgehend von diesem **Grundlagenwissen** und den darauf aufbauenden Hypothesen und Problemstellungen wurde ein **Explorationsfragebogen** [90] entworfen, der als thematische Grundlage für zwölf Interviews diente. Diese wurden mit neun Kriminalbeamten und -beamtinnen aus B-Stadt und mit drei aus C-Stadt geführt und sollten einerseits dem Test erster Hypothesen dienen, andererseits aber auch der Gewinnung weiterer grundlegender Informationen.

Zu Beginn der Explorationsphase in B- und C-Stadt fand eine offizielle Einführung statt; somit wurde dort wie auch später an allen anderen Orten der Untersuchung der weithin übliche Weg der Kontaktaufnahme [91] begangen von den Personen

89) Zur Relevanz derartiger Vorinformation und zur Notwendigkeit, die Sprache der Informanten bis in situative Feinheiten hinein verstehen zu können, vgl. Becker, Howard S. – Geer, Blanche: Participant observation and interviewing: A comparison; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 324 f.
90) Vgl. S. 54–60.
91) Zu diesem und weiteren Aspekten der Kontaktaufnahme in der Feldforschung vgl. Dean, John P. – Eichhorn, Robert L. – Dean, Lois R.: Establishing field relations; in: McCall, George, J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 68–70.

Abbildung 1 Der Explorationsfragebogen

Fragebogen für Explorationsinterviews

1. Angaben zur Person Nr.
   a) Name
   b) Alter
   c) Dienstgrad
   d) Abteilung
   e) frühere Abteilungen (der Reihe nach)
   f) seit wann bei der Kriminalpolizei?
   g) welchen Beruf übten Sie vorher aus?

--- Überleitung

2. In welchen Fällen müssen Sie einen Tatort besichtigen?

3. Was wissen Sie in der Regel schon über den Tatort, die Tat, das Tatmotiv oder auch den Täter, noch ehe Sie am Tatort selbst ankommen (je nach Tatort, je nach Tat)? (Anzeige, Vorinformationen)

   a) Betrachten wir einmal Ihre letzten 3 Fälle. Hatten Sie da schon einen Verdacht bezüglich der voliegenden Tatbegehungsweise, bezüglich des Tatmotivs oder des Täters, noch ehe Sie am Tatort angekommen waren oder nicht?

   b) Was kann einen Verdacht auslösen, wann schöpfen Sie Verdacht (am Tatort und schon vorher)?

   c) Wie stellen Sie sich in der Regel zum Verdacht eines Anzeigeerstatters? Nehmen Sie ihn als Ausgangspunkt Ihrer Arbeit oder welchen Wert hat er für Sie?

4. Sie befolgen bei ihrer Arbeit am Tatort sicherlich Faustregeln, die sich als besonders erfogreich gezeigt haben. Welche sind

Ihre?

   a) Wie gehen Sie der Reihe nach vor, wobei beginnen Sie?

   b) Worauf achten Sie besonders?

   c) Welches würden Sie als das Hauptziel Ihrer Arbeit am Tatort bezeichnen? Was möchten Sie am Tatort vor allem erreichen?

5. Wie und aufgrund welcher Anzeichen können Sie erkennen, wie der Täter am Tatort vorgegangen ist? (Eventuell Überleitungsfrage, wenn keine brauchbare Antwort, zur nächsten Frage übergehen)

   a) Woran sehen Sie, ob ein Sachverhalt - z.B. eine geöffnete Schublade - auf den Besitzer (oder Bewohner) des Tatortes oder auf den Täter zurückzuführen ist?

      a_1) Und wenn Sie den Besitzer (Bewohner) nicht dazu befragen können?

   b) Von Ihnen gesuchte Täter sind häufig sehr bemüht, keine Spuren zu hinterlassen. Gibt es für Sie dennoch Anhaltspunkte an solchen Tatorten, die auf mutmaßliche Täter hinweisen und nicht etwa auf irgendwie berechtigte Personen (Hausbewohner, Verwandte etc.)? Welche Anhaltspunkte könnten das z.B. sein?

      b_1) Nennen Sie bitte ein Beispiel (von der Art: eine Kasse ist ohne ersichtliche Spuren von Gewaltanwendung geöffnet worden, ohne daß der Anzeigeerstatter bisher feststellen konnte, ob Geld fehlt) aus Ihrem Arbeitsbereich.

   c) Wie können Sie aus einem Sachverhalt am Tatort (kaputte Fensterscheibe, geöffnete Kassette, tote Person am Boden)

ersehen, wie ein Täter gehandelt hat und mit welchen Mitteln?

c1) Spielen Sie verschiedene Möglichkeiten des Tathergangs durch, um den wirklichen Tatablauf zu bestimmen oder nicht?

d) Ist es leicht, Tathergänge an Tatorten zu ermitteln, oder fühlt man sich oft unsicher? Weswegen?

e) Kommt es vor, daß der zunächst ermittelte Tathergang sich als falsch erweist oder als z.T. falsch herausstellt? Was tun Sie dann?

6. Fühlten Sie sich an einem Tatort bei Ihrer dortigen Arbeit schon einmal erinnert an andere Taten? An welche (derselben Deliktart oder anderer Deliktarten)?

6.1) Betrafen diese Ähnlichkeiten den Gesamtablauf oder nur Teile des Tathergangs?

a) Wodurch fühlten Sie sich erinnert?

b) Haben Sie Ihre Vermutung bezüglich der Tatähnlichkeit irgendwie weiterverwandt oder niedergeschrieben oder gemeldet? Wie? Wohin?

c) Besteht eine Pflicht, vermutete Ähnlichkeiten zwischen Tathergängen an verschiedenen Tatorten zu melden? Wie? Wohin?

7. Haben Sie schon Fälle untersucht oder kennengelernt, in denen der oder die Täter teilweise oder vollkommen gleiche (perseverante) Vorgehensweisen (modi operandi) an den Tag legten?

a) Welche Deliktarten, Vorgehensweisen, Tatmittel oder

Tatorte sind Ihrer Erfahrung nach bei einem Täter oft gleichbleibend?

b) Haben Ihnen solche Perseveranzen bei Ihren Ermittlungen schon einmal geholfen? Könnten Sie uns ein Beispiel geben?

b_1) Heißt das, daß das modus operandi-System Ihnen sinnvoll erscheint?

8. Wieviele Tatorte besichtigen Sie durchschnittlich an einem Tag?

a) Welche war die größte Anzahl von Tatortbesichtigungen, die Sie in Ihrer jetzigen Abteilung an einem Tag durchgeführt haben?

b) Wieviele Tatortbesichtigungen machen Sie wenigstens pro Tag?

c) Wie lange dauert im Durchschnitt eine Tatortbesichtigung einschließlich aller am Tatort zu erledigenden Arbeiten?

c_1) Welche Arbeit am Tatort nimmt die meiste Zeit in Anspruch?

9. Wann schreiben Sie Ihren Tatortbericht?

a) Machen Sie sich vorher schon irgendwelche Notizen? Welche? Wann?

b) Was gehört in einen Tatortbericht?

c) Verwenden Sie in Ihrer Abteilung dafür Formblätter? Welche?

d) Halten Sie diese Formblätter für geeignet, den Anforderungen der Praxis in allen Punkten zu genügen? In welchen Punkten könnten sie vielleicht noch verbessert

werden?

e) Benutzen Sie KP 13 oder KP 14 Meldeformulare?

e_1) Wann füllen Sie diese aus, vor oder nach dem Tatortbericht oder anstelle des Tatortberichts?

e_2) In welchen Fällen benutzen Sie solche Formulare?

e_3) Wozu werden sie dann verwandt?

f) Kommt es vor, daß Berichte im Nachhinein verändert werden, in welchen Fällen? (Berichte, KP-Meldungen)

10. In welchen Fällen müssen Sie Tatortberichte oder bestimmte Tatmeldeformulare an andere Dienststellen (an Ihrem Standort, im LKA, BKA etc.) weiterleiten? Wozu?

11. Haben Ihnen zentrale Informationsstellen wie LKA und BKA bei der Täterermittlung schon einmal weitergeholfen? (Quantitative Aussage erfragen: selten, ..., sehr oft)

a) Wie und wobei in Ihren Ermittlungsarbeiten könnten zentrale Informations- und Datenzentren besonders helfen?

12. Ist es schon einmal (oder öfter) vorgekommen, daß Sie zur Tatortbesichtigung an einen Tatort geschickt wurden, wo sich anschließend erst herausstellte, daß besser Ihr Kollege aus einer anderen Abteilung dorthin geschickt worden wäre?

a) Was haben Sie daraufhin gemacht (u.a. mit den Berichten)?

b) Wie ließen sich solche Pannen vermeiden?

--- Überleitung: Nun zu einem anderen Thema, den Zeugenaussagen

13. a) Wobei und wann sind nach Ihrer Erfahrung Zeugenaussagen

besonders dienlich?

b) In welchen Punkten irren sich Zeugen Ihrer Meinung nach am häufigsten (am wenigsten)?

c) Mit welchen Zeugen haben Sie die besten Erfahrungen gemacht (Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer, alte Frauen, alte Männer; Arbeiter, Angestellte, Akademiker; Geschädigte im Gegensatz zu unbeteiligten Zeugen)?

d) Was verlangen Sie von einer Zeugenaussage?

14. Was haben Sie in Ihrer Praxis herausgefunden, wie man sich Zeugen gegenüber am besten verhält (Zeugengruppen wie in 13.c)?

15. Kommen manche Beamte mit bestimmten Zeugen besser zurecht als andere?

16. Wie halten Sie Zeugenaussagen fest, wörtlich oder dem Sinn gemäß?

a) Wann machen Sie die Niederschrift der Zeugenaussage?

b) Was schreiben Sie nieder von einer Zeugenaussage, wenn diese einen Widerspruch enthält?

c) Wenn ein Zeuge eine Vermutung oder eine für ihn ungesicherte Angabe macht, was schreiben Sie dann nieder?

d) Schreiben Sie auch Bemerkungen über den Zeugen in Ihre Akte oder nicht?

--- Überleitung: Nun zu den Tätern

17. (Wie stehen Sie zu den Tätern?)

a) Haben Sie "alte Bekannte" unter den Tätern?

a_1) Was für Typen sind das?

a_2) Wie arbeiten die?

b) Was für Leute sind das, mit denen es Ihr Kommissariat im allgemeinen zu tun hat?

c) (Wie bezeichnen Ihre Kollegen diese Täter?)

18. Könnten Sie uns einen Gefallen tun und zwischendurch oder nach Ihrer Arbeit solche Sprüche, Redewendungen, Ratschläge, Faustregeln, Sprichwörter oder Scherze aufschreiben, die sich auf die Arbeit am Tatort, den Tatortbericht und die Zeugenbefragung beziehen und die man hin und wieder unter Kriminalbeamten hören kann.

- Wann könnten wir dann diese Ihre Aufzeichnungen hier abholen?

Ort: Zeit: Anwesende: Interviewer:

mit dem höchsten Status und der größten Autorität zu denen, deren Denken und Tun der eigentliche Gegenstand der Feldforschung ist.

Beamte in leitenden Positionen suchten die benötigten Informanten aus, allerdings nach ihnen vorgegebenen Kriterien:

1. Die Informanten sollten eine unterschiedlich große Erfahrung im Besichtigen von Tatorten haben.
2. Sie sollten möglichst aus unterschiedlichen Kommissariaten sein, also jeweils besondere Erfahrungen im Besichtigen von Tatorten bestimmter Deliktarten haben.

Die Informanten wurden einzeln interviewt, und alle Interviews wurden auf Band aufgezeichnet. die Befragung folgte dabei den vorformulierten Fragen, die zwar alle auf klar formulierte Problemstellungen bezogen waren, aber als **thematische Fragen** [92]) aufgefaßt wurden. D. h. der Fragebogen gab die in Form und Fragen umrissenen Themen an, über die während des Interviews mit dem Beamten gesprochen werden sollte, bis der dahinter stehenden Problemstellung Genüge getan war. Die Fragen wurden nicht wie „Stimuli" in jedem Interview genau abgelesen, auch war die Reihenfolge nur tentativ und nicht strikt vorgegeben. Im Gegenteil, es wurde darauf geachtet, daß die Fragen – wenn sie nicht schon vorher zusammen mit einigen Informanten sprachlich abgewandelt worden waren – in ihren Formulierungen möglichst den kriminalpolizeilichen, manchmal sogar noch während des Interviews den informantenspezifischen Redeweisen angepaßt wurden [93]).

Wenn der Informant in seiner Antwort schon eine Frage berührte, die erst an späterer Stelle vorgesehen war, wurde sie vorgezogen und in den Gesprächsablauf eingepaßt, um soweit als eben möglich auf den Kommunikationsplan des Befragten einzugehen. Zwar wurde auch die allgemeine Regel beachtet, solche Fragen erst gegen Ende des Interviews zu stellen, von denen zu vermuten war, daß sie Unbehagen oder sonstige Gegenreaktionen beim Informanten aufkommen lassen würden, doch konnten Rücksichten solcher Art aufgrund zu geringer Vorkenntnis der anderen Subkultur nicht in allen Fällen vorausgeplant werden.

Insgesamt handelte es sich bei dieser Art von Interview um ein zielorientiertes Gespräch, in dem einer (der Interviewer) immer wieder die Initiantenrolle [94]) übernahm, um die festgelegten Ziele zu erreichen, während der andere (der Informant) in der

92) Vgl. dazu Schmitz, H. Walter: Probleme empirischer Sozialforschung im interkulturellen Kontext; in: Arbeitspapiere (USP Lateinamerikaforschung, Bielefeld) 1/1975, S. 14 f.

93) Lernprozesse dieser Art und ihre Bedeutung für Analysen in einer Feldforschung hat K. Stoddart einer ausgezeichneten Analyse unterzogen. Vgl. Stoddart, Kenneth: Pinched: Notes on the ethnographer's location of argot; in: Turner, Roy (ed.): Ethnomethodology. Selected readings, Harmondsworth 1974, S. 173–179.

Regel die Rolle des Akzeptanten einnahm [94]), aber auch die Möglichkeit hatte, selbst Themen zu initiieren, wenn sie auch nicht so oft genutzt wurde.

Man würde dies wohl allgemein als Tiefen- oder Intensivinterview bezeichnen; [95]) übrigens müßte dieser Art des Interviews gerade in der Erforschung anderer Subkulturen eine weitaus größere Bedeutung zukommen, als es bisher in der empirischen Sozialforschung geschehen ist. Denn nur hier könnten Strategien zur Vermeidung von Kommunikationskonflikten wie etwa das Durchbrechen gruppenspezifischer Explizitheitsgrade, Rückfragen, Paraphrasierungen sowie weitgehendes Eingehen auf den Befragten und seine Kommunikationspläne Anwendung finden. Ebenso ist es nur in solchen Interviews möglich, die Erfahrungen, neues Wissen usw. aus den vorangegangenen in den neuen Befragungen schon mitzuverwerten und zu berücksichtigen. Daraus erhellt, daß entgegen der gängigen Praxis [96]) das Intensivinterview – so wie es im Rahmen dieser Untersuchung verstanden und geführt wurde – nicht nur als sozialer Interaktionsprozeß erkannt und ernst genommen, sondern auch als solcher genutzt wurde.

Für die Auswertung wurden später alle 12 Explorationsinterviews wörtlich transkribiert. Rückbezogen auf die den Fragen zugrundeliegenden Problemstellungen wurde ein eigener Kategorienkatalog für die inhaltliche und gesprächssituative Auflösung ausgearbeitet, um die Interviews entsprechend aufschlüsseln zu können. Dabei wurden Antworten dann als gleich angesehen und derselben Kategorie zugeordnet, wenn sie als Paraphrasen [97]) voneinander betrachtet werden konnten und sich auf die hinter der Kategorie stehende Hypothese bezogen.

Zusammen mit den Ergebnissen der explorativen Beobachtungen bildete das Datenmaterial aus diesen ersten Interviews die Grundlage für die Entwicklung der Mittel und der Strategien der zweiten Phase des Projekts, der Hauptuntersuchung.

2. Die Hauptbefragung

a) Der Fragebogen und seine theoretischen Grundlagen

94) Zur näheren Bestimmung dieser Begriffe siehe Ungeheuer, Gerold: Was heißt „Verständigung durch Sprechen"? in: Gesprochene Sprache (Sprache der Gegenwart Bd. XXVI), Düsseldorf 1974, S. 15 f; ebenso Ungeheuer, Gerold: Kommunikationssemantik: Skizze eines Problemfeldes; in: Zeitschrift für germanistische Linguistik 1/1974, S. 11 f.

95) Vgl. Friedrichs, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 224 ff; Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 4. Auflage, Opladen 1974, S. 104; König, René (Hrsg.): Das Interview. Formen, Technik, Auswertung, 9. Auflage, Köln 1974, S. 143–160.

96) Zur Kritik der hergebrachten Auffassungen vom Interview, siehe Reschka, Willibald: Das Interview als ein verbaler Interaktionsprozeß; in: KZfSS 4/1971, S. 745–760; Scheff, Thomas J.: Negotiating reality: Notes on power in the assessment of responsibility; in: Social Problems, vol. 16, 1/1968, S. 16 f.

97) Vgl. hierzu insbesondere Ungeheuer, Gerold: Paraphrase und syntaktische Tiefenstruktur; in: Folia Linguistica 3–4/1969, S. 178–227.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Explorationsphase und des erheblich erweiterten Wissens über die kriminalpolizeiliche Praxis schien es nicht nur notwendig – aus praktischen Gründen –, sondern auch möglich – aus methodologischer Sicht –, anstelle der ursprünglich geplanten Interviews nun im Rahmen der Hauptuntersuchung schriftliche Befragungen durchzuführen. Dadurch konnten der Umfang der Datenerhebung vergrößert und die Durchführung und Auswertung der Befragung innerhalb der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit doch bewältigt werden.

Der Fragebogen für die Hauptbefragung [98]) wurde in allen Punkten auf den Hypothesen aufgebaut, die schon den Explorationsinterviews zugrunde lagen und die sich dort auch bestätigt hatten, und darüber hinaus auf den Ergebnissen der explorativen teilnehmenden Beobachtung und der Auswertung von Tatortberichten [99]).

Was nun die Formulierung der Fragen und Aussagen sowie die Art und Anzahl der Antwortmöglichkeiten im **standardisierten Fragebogen** anbelangt, so bestand zunächst folgendes Problem: Fragen, Aussagen und Antwortmöglichkeiten sollten den Befragten gut verständlich sein, da Nachfragen, Verständniskorrekturen und so weiter nur in sehr eingeschränktem Maße möglich sein würden. Es mußte also versucht werden, darin sicher zu gehen, daß hinsichtlich dessen, was z. B. mit einer angegebenen Antwort gemeint ist, welchem Kontext sie zuordenbar ist usw., ein common sense besteht, und daß durch die Fragebogenkonstruktion die Realität nicht in ein Schema der Wissenschaftlerwelt gepreßt wird, das u. U. sehr viel anders strukturiert ist als die Realität der Befragten [100]).

Es wurden deswegen in möglichst allen Fällen die „Anlernphase" bei der Kriminalpolizei, die zahlreichen Gespräche über die verschiedensten Aspekte polizeilicher Tätigkeit und nicht zuletzt die Transkriptionen der Explorationsinterviews zu Rate gezogen, um Formulierungen, Argumente und Ideen von Polizeibeamten selbst in den Fragebogen aufzunehmen. Erlaubt schien dies jedoch nur so weit, als aufgrund von gemeinsam mit Beamten erfahrener Praxis hinsichtlich des Verständnisses ihrer Aussagen und Handlungen annähernde Sicherheit bestehen konnte.

Zwar fehlen für eine exakte Einschätzung dieses Lösungsversuches die nötigen Überprüfungsmittel, doch läßt sich den Reaktionen auf den Fragebogen – niedergeschrieben am Ende des Fragebogens und geäußert während oder nach den Klausur-

98) Vgl. Anhang A.

99) Vgl. IV. 1., S. 81–84 und VI., S. 95–97.

100) Vgl. hierzu die kritischen Forderungen an die Methoden der Befragung bei Cicourel, Aaron V.: Language as a variable in social research; in: Sociological Focus 2/1969, S. 43–52 - Cicourel, Aaron V.: Methode und Messung in der Soziologie, Frankfurt 1974, S. 156 und S. 160 ff; Kriz, Jürgen: Datenverarbeitung für Sozialwissenschaftler, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 131 f und S. 174; Schütze, Fritz – Meinefeld, Werner u. a.: Grundlagentheoretische Voraussetzungen methodisch kontrollierten Fremdverstehens; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 2: Ethnotheorie und Ethnographie des Sprechens, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 434 ff.

sitzungen – entnehmen, daß er der Realitätsstruktur der Befragten sehr weitgehend entsprach. Wenn dies zutrifft, so dürfte das für die Gültigkeit und die Verläßlichkeit der erhobenen Daten von erheblicher Bedeutung sein.

Von 228 Informanten äußerten sich 107 schriftlich; deren Bemerkungen, Anregungen und Kritiken lassen sich in folgende Gruppen untergliedern:

a) 50 gaben Anregungen, was ihrer Meinung nach noch an zusätzlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden müßte, machten zusätzliche Angaben zu einzelnen Fragen und stimmten dem Fragebogen als solchem insgesamt zu oder (vier) lehnten ihn generell ab.

b) 11 fanden, der Fragebogen hätte in diesem oder jenem Punkt „präziser", „verständlicher" oder besser „auf einen konkreten Fall bezogen" gestaltet werden müssen.

c) Die Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl ankreuzbarer Antworten und „zu undifferenzierte" Antwortvorgaben bei einzelnen Fragen kritisierten 21 Beamte.

d) Daß ihre kommissariatsspezifischen Probleme bzw. spezielle Aufgaben der Schutzpolizei zu wenig, die Tatortarbeit im Falle von Eigentumsdelikten oder Mord dagegen zu stark berücksichtigt würden, meinten 25 Befragte.

Wenn man die zentralen Problemstellungen der Untersuchung im Auge behält und dann die kritischen Einwände betrachtet, die sich wirklich auf die gesetzten Ziele der Befragung und auf die Tauglichkeit des methodischen Instruments beziehen, so können diese hier nur grob skizzierten Ergebnisse noch als gut bewertet werden [101]).

b) Festlegung der Stichprobenquoten

Ausgehend von der Grundgesamtheit der fünf Untersuchungseinheiten N = Schutz- und Kriminalpolizei der Polizeibehörden von A-, B-, C-, D- und E-Stadt und von einem Stichprobenumfang von n = 200 wurden die Stichprobenquoten nach folgenden Kriterien bestimmt:

Da für die Untersuchung den einzelnen Einheiten ein zumindest annähernd gleiches Gewicht gegeben werden mußte und da zudem Ist-Zahlen der Personalstärken von

101) Zu weiteren hier nicht genannten Regeln und Problemen der Fragebogenkonstruktion, vgl. Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Auflage, Berlin/New York 1975, S. 100–116; Friedrichs, Jürgen aaO. S. 192–206 und S. 236–246; Holm, Kurt (Hrsg.): Die Befragung 1. Der Fragebogen – Die Stichprobe, München 1975; König, René (Hrsg.) aaO. S. 86–124.

Schutz- und Kriminalpolizei für die jeweiligen Untersuchungseinheiten als Ausgangsmaterial für Schichtungen und Quoten nicht rechtzeitig zu bekommen waren, mußten die Informanten zu gleichen Teilen auf die Einheiten A, B, D und E verteilt werden. C-Stadt dagegen als B-Stadt zugeordneter polizeilicher Bereich, in dem die Kriminalpolizei von B-Stadt bei schwerer Kriminalität Ermittlungshilfe leistet, sollte etwas weniger als die Hälfte und etwas mehr als ein Drittel der Informantenzahlen von B-Stadt zugeteilt erhalten.

Diese Zuteilung mag als regionale Schichtung der Stichprobe zunächst rein willkürlich erscheinen. Sie orientierte sich jedoch auch an einem Vergleich der Gesamtkriminalität des Raumes von C-Stadt einerseits und des Zuständigkeitsbereichs von B-Stadt anderseits und daran, daß C-Stadt nicht mehr Informanten zukommen durften, als die dortige Ist-Stärke der Polizei – speziell der Kriminalpolizei – überhaupt erlaubt hätte.

Es mußten also regionale Schichtungen eingeführt werden, um eine wenigstens annähernd gleich starke Repräsentierung der Untersuchungseinheiten zu gewährleisten und damit folgenreiche Stichprobenfehler zu vermeiden. Doch war auch dieser Weg nicht ohne Abweichungen begehbar, da C-Stadt nicht benügend Beamte für eine Befragung hätte zur Verfügung stellen können.

Die Gleichheit der Quoten für die vier anderen Untersuchungseinheiten ist berechtigt von der Zielsetzung der Erhebung her, regionale Unterschiede der Polizeiorganisation, –ausbildung und -praxis gleichgewichtig in der Untersuchung vertreten zu finden. Sie orientiert sich also nicht an der je Untersuchungseinheit gegebenen Zahl der Personalstärke von Schutz- und Kriminalpolizei und ebenso wenig an der Zahl bekanntgewordener Delikte. Damit ist die Quotenverteilung zwar ausgerichtet auf eine gewisse begründbare Gleichwertigkeit der einzelnen Untersuchungseinheiten, sie ist aber nicht repräsentativ in dem Sinne, daß die Quoten im gleichen Verhältnis zueinander stünden wie die Grundgesamtheiten der Einheiten zueinander stehen.

Je Untersuchungseinheit wurde die jeweilige Quote so auf die Schutz- bzw. Kriminalpolizei aufgeteilt, wie sich der prozentuale Anteil dieser beiden Gruppen an der Tatortarbeit verhält [102]). Dafür standen jedoch auch nur unterschiedlich detaillierte Angaben zur Verfügung. Für A- bis D-Stadt sind es je Einheit spezifizierte Angaben, die sich auf das Jahr 1975 beziehen. Dagegen lagen für E-Stadt nur die Daten vor, die sich auf das gesamte Bundesland beziehen, und zwar auf der Grundlage des Jahres

102) Streng genommen beziehen sich die vorliegenden Angaben allerdings nur auf den prozentualen Anteil von S und K an der Kriminalitätsbekämpfung (ausgenommen Straßenverkehrsdelikte). Da jedoch in der Mehrzahl der Fälle auch Tatortbesichtigungen im weiteren Sinne vorgenommen werden, können diese Zahlen ungefähr mit dem jeweiligen Anteil an der gesamten Tatortarbeit gleichgesetzt werden.

1974. Aufgrund der Organisationsstruktur der Polizei des entsprechenden Landes darf jedoch davon ausgegangen werden, daß diese Daten auch auf E-Stadt zutreffen.

Die Auswahl der Beamten für die Befragung konnte nicht nach dem Zufallsprinzip vorgenommen werden, da durch sie eine weitere Quotierung erreicht werden mußte: Für die Befragung sollten nur solche Beamte ausgewählt werden, die auch schon einmal Tatorte besichtigt hatten.

Den jeweiligen Beamten der schutz- und kriminalpolizeilichen Leitung, die die Auswahl durchführten, wurden dafür zwei Kriterien vorgegeben, an die sie sich – wie sich später zeigte – streng hielten:

a) eine Staffelung nach Dienstjahren, um die unterschiedlich große Erfahrung der Beamten berücksichtigen zu können, und
b) eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf alle Kommissariate bzw. Schutzpolizeidienststellen, die zumindest hin und wieder Tatortbesichtigungen durchführen müssen oder mußten.

Damit handelt es sich hier also um eine Quotastichprobe und nicht um eine geschichtete Zufallsstichprobe.

Es ist lange heftig diskutiert worden, ob die Ergebnisse von Quotastichproben denen von Zufallsstichproben vergleichbar sind oder nicht [103]). Diese Frage ist mittlerweile jedoch eindeutig bejaht worden. Die einzige nicht behebbare Schwäche einer Quotaauswahl ist die, daß ihre Güte nicht durch die beiden Werte des Signifikanzniveaus und des Vertrauensintervalls ausgedrückt werden kann. Da sie nicht den Regeln der Zufallsauswahl entspricht, folgt der Schluß von Ergebnissen einer Quotastichprobe auf die Grundgesamtheit keinem mathematisch-statistischen Kalkül, sondern er stellt lediglich eine Behauptung dar, deren Berechtigung jeweils zu überprüfen ist [104]).

In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der vorangegangenen Überlegungen in einem Stichprobenplan für die Befragung zusammengefaßt. In diesem Zusammenhang muß ergänzend daran erinnert werden, daß die Testpersonen von der Polizeischule in F-Stadt, 10 Schutzpolizisten und 20 Kriminalpolizeibeamte, ebenfalls mit in die Befragung einbezogen wurden. Es waren also 60 Beamte von S und 170 von K zu befragen.

Zu Vergleichszwecken wurden in Tabelle 2 die Anteile von S und K an der Verbrechensbekämpfung zusammengestellt, soweit Angaben dazu aus den verschiede-

103) Vgl. dazu Holm, Kurt (Hrsg.) aaO. S. 166 ff; Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter aaO. S. 85.
104) Dazu ausführlicher Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter aaO. S. 84.

Tabelle 1

Stichprobenplan der Hauptbefragung

Untersuchungseinheit	Quote insgesamt	Anteile an der Verbrechensbekämpfung im Jahre 1975				Anteile von K und S an der Gesamtquote je Untersuchungseinheit	
		K		S		K	S
		Anzahl	%	Anzahl	%		
A-Stadt [1]	45	66.212	91,47	6.176	8,53	41	4
B-Stadt [1]	45	16.912	86,60	2.617	13,40	39	6
C-Stadt [1]	20	6.906	63,51	3.968	36,49	13	7
D-Stadt [2]	45	6.293	83,60	1.234	16,40	38	7
E-Stadt [3]	45	5.827	42,34	7.935	57,66	19	26
Insgesamt	200					150	50

1) Angaben zu diesen Städten vom zuständigen Landeskriminalamt.
2) Ca.-Angaben, was die Anteile von S und K betrifft, die sich aber zugunsten von K ändern würden, wenn genauere Daten vorlägen; Mitteilung der Kriminalpolizei von D-Stadt.
3) Die Prozentangaben beziehen sich auf das gesamte Bundesland für das Jahr 1974; die Anzahl bekanntgewordener Delikte für E-Stadt wurde nach diesen Prozentsätzen auf K und S verteilt. Die Daten entstammen einer Mitteilung des zuständigen Landeskriminalamtes und der Polizeilichen Kriminalstatistik.

Tabelle 2 Die Anteile von Schutz- und Kriminalpolizei an der Verbrechensbekämpfung - Vergleich zwischen den Bundesländern

Bundesland	Anteile von S und K (in Prozent)			
	1972		1973	
	K	S	K	S
Berlin [1]	97,4	2,6	97,5	2,5
Hamburg [1]	93,4	6,6	93,9	6,1
Schleswig-Holstein [1]	49,0	51,0	46,8	53,2
Nordrhein-Westfalen [2]			80,02	19,98
Saarland [1]	42,25	57,75	40,35	59,65
Baden-Württemberg [1]	35,3	64,7	33,6	66,4

1) Ergebnisse einer Umfrage des Kriminalpolizeiamtes Schleswig-Holstein vom 15.3.1974, Fernschreiben Nr. 3132. Bayern, Bremen und Rheinland-Pfalz machten damals keine Trennung zwischen Anteilen von S und K. Keine Angaben machten Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen.
2) Für Nordrhein-Westfalen wurden hier die Zahlen von 1975 eingetragen.

nen Bundesländern vorliegen. Es scheint, daß auch hinsichtlich dieses Gesichtspunkts die drei für diese Untersuchung ausgewählten Länder die Unterschiedlichkeit der Situation gut widerspiegeln.

c) Durchführung der schriftlichen Befragung

In der Fachliteratur wird unter „schriftlicher Befragung" in der Regel eine über den Post-Weg durchgeführte Befragung verstanden. [105] Auf die daraus entstehenden Probleme wie Rücklaufquote, fehlende Rückkopplung und höherer Grad erforderlicher Präzisierungen bei der Fragenformulierung sind deswegen dort auch die Hinweise und Überlegungen zur Methodik solcher Befragungen konzentriert.

Sehr verschieden davon aber sind die Möglichkeiten und Bedingungen in zentralisierten Organisationen, wie polizeiliche Dienststellen sie darstellen. Zwei der

105) Vgl. Atteslander, Peter aaO. S. 116 f; Friedrichs, Jürgen aaO. S. 236 f; König, René (Hrsg.) aaO. S. 161 ff.

möglichen Wege wurden für die Erhebung genutzt, andere wären vielleicht zusätzlich denkbar.

Die Informantenauswahl wurde – aus den schon dargestellten Gründen und nach den genannten Kriterien – an allen Orten der Befragung von einem der leitenden Beamten der Schutz- bzw. Kriminalpolizei getroffen. Da sich eine erste Klausur, in der die Schutzpolizeibeamten von B-Stadt den ihnen vorgelegten und über das beigefügte Begleitschreiben hinaus noch mündlich erläuterten Fragebogen ausfüllten, gut bewährte, wurde diese Form auch an allen anderen Orten vorgeschlagen und akzeptiert. In einer oder mehreren Klausursitzungen wurden die Beamten zusammengefaßt. Falls die vorangeschickten Erläuterungen nicht ausreichten, konnten jederzeit Fragen gestellt werden; Rückkopplung war nicht nur möglich, sondern fand reichlich statt, Probleme mit dem Rücklauf ergaben sich automatisch nicht.

Während der Klausuren wurde Protokoll geführt, um einen Überblick über die Art der Schwierigkeiten zu erhalten, die man mit dem Fragebogen hatte. So konnte festgestellt werden, daß bis auf ganz wenige Ausnahmen allein das Wie des Ausfüllens einige Mühe verursachte; äußerst selten waren Verständnisfragen von der Art: „Was heißt ‚im Uhrzeigersinn untersuchen'?".

Das Ausfüllen des Fragebogens dauerte zwischen 40 Minuten und zwei Stunden, und selbst diejenigen, die die meiste Zeit dafür benötigten, empfanden den Fragebogen nicht als zu lang.

Allein in B-Stadt hielt die Kriminalpolizei eine Klausur aus arbeitstechnischen Gründen für ungeeignet. Hier erfolgte deswegen eine hausinterne postalische Befragung, begleitet von einem Anschreiben eines Beamten an die ausgesuchten Personen. Darin wurde nochmals um Mitarbeit und um Rückgabe des Bogens in einem verschlossenen Umschlag bis zu einem bestimmten Termin gebeten.

Trotz der relativ günstigen Voraussetzungen gab es hier einige Ausfälle, die zum Teil ersetzt werden konnten, bei zweien gelang es schließlich nicht mehr. Es kamen in B-Stadt also nur 37 statt 39 Fragebögen von der Kriminalpolizei zurück. Diskussionen mit einigen Beamten ergaben dazu jedoch, daß es sich dabei nicht um eine Ablehnung dieses speziellen Projektes handelte. Vielmehr äußerten sich in den Ausfällen Unmut über den örtlichen Organisationsstil und Resignation einiger älterer Beamter des mittleren Dienstes („Aus solchen Untersuchungen kommt für uns ja doch nichts mehr heraus!"). [106]

106) Zur heutigen Situation zahlreicher Beamter des mittleren Dienstes vgl. Boeckmann, Hans Eckhart: 1976 – Die Lage des mittleren Dienstes (Kripo); in: Der Kriminalist 7/1976, S. 424; ferner Bauer, Günther: Ausbildung und Fortbildung im Saarbrücker Gutachten über das Berufsbild der Polizei; in: Der Kriminalist 5/1976, S. 266; sowie neuerdings Mokrusch, Richard: Aktionsgemeinschaft mittlerer Dienst; in: Der Kriminalist 2/1977, S. 95–97; vgl. darüber hinaus die Zusammenfassung von Untersuchungsergebnissen zur Frage der Berufszufriedenheit bei Hornthal, S.: Berufszufriedenheit von Polizeibeamten; in: Die Polizei 3/1977, S. 75–76.

Die tatsächlich befragten Beamten von Schutz- und Kriminalpolizei (Tabelle 3) weichen damit jedoch nur ganz unwesentlich vom vorherigen Stichprobenplan ab.

Tabelle 3 Befragte Beamte von Schutz- und Kriminalpolizei je Untersuchungseinheit

	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt	Insgesamt
Schutzpolizei	6,67 % 4	10,0 % 6	11,67 % 7	11,67 % 7	43,33 % 26	16,67 % 10	100 % 60
Kriminalpolizei	24,40 % 41[1]	22,02 % 37[2]	7,74 % 13	22,62 % 38[1]	11,31 % 19	11,90 % 20[1]	100 % 168
Gesamtheit der Befragten	19,74 % 45	18,86 % 43	8,77 % 20	19,74 % 45	19,74 % 45	13,16 % 30	100 % 228

1) Darunter eine Kriminalbeamtin.
2) Darunter zwei Kriminalbeamtinnen.

Tabelle 4 Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes unter Kriminalbeamten und Schutzpolizeibeamten (ohne F-Stadt)

Laufbahnabschnitt	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
Mittlerer Dienst	94,0 % 47	59,9 % 88	68,5 % 135
Gehobener Dienst	6,0 % 3	40,1 % 59	31,5 % 62
Insgesamt	25,4 % 50	74,6 % 147	100,0 % 197

Nicht beantwortet: 1

$20,158 \leq \chi^2_{(1;0,05)} = 3,84$

Cramer's V = 0,320

Tabelle 5 Angehörige des mittleren und des gehobenen Dienstes unter den Kriminalbeamten nach Untersuchungseinheiten

Laufbahnabschnitt	Untersuchungseinheiten A	B	C	D[1]	E	F	Insgesamt
Mittlerer Dienst	53,7 % 22	75,0 % 27	76,9 % 10	44,7 % 17	63,2 % 12	100 % 20	64,7 % 108
Gehobener Dienst	46,3 % 19	25,0 % 9	23,1 % 3	55,3 % 21	36,8 % 7		35,3 % 59
Insgesamt	24,6 % 41	21,6 % 36	7,8 % 13	22,8 % 38	11,4 % 19	12 % 20	100,0 % 167

Nicht beantwortet: 1

$22,265 \leq \chi^2_{(5;0,05)} = 11,1$

Cramer's V = 0,365

1) Während die anderen Daten tendenziell die Verhältnisse in der jeweiligen Grundgesamtheit wiedergeben, handelt es sich hier um eine Verkehrung der tatsächlichen Relationen (17 : 21 statt 77 : 46) in der Grundgesamtheit von D-Stadt.

Was die Verteilung der Befragten auf die Laufbahnabschnitte des mittleren und gehobenen Dienstes anbelangt, so trifft der nach dem Chi-Quadrat-Test signifikante Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei (Tabelle 4) die tatsächlichen Verhältnisse; ebenso die ebenfalls signifikanten Unterschiede hinsichtlich dieses Gesichtspunkts zwischen den Untersuchungseinheiten (Tabelle 5). Denn für die drei Länder NRW, RP und SL galt z. B. für das Haushaltsjahr 1974 ein Verhältnis zwischen mittlerem, gehobenem und höherem Dienst – letzterer ist übrigens in der Hauptbefragung nicht vertreten gewesen – von 86,61 : 12,41 : 0,92; 90,25 : 8,81 : 0,94 bzw. 93,23 : 6,10 : 0,67 für die Schutzpolizei und ein Verhältnis von 62,21 : 35,41 : 2,38; 73,14 : 25,22 : 1,64 bzw. 77,04 : 20,92 : 2,04 für die Kriminalpolizei.

Es sollte hier hervorgehoben werden, daß die für den Tatortbesichtigungstest ausgesuchten Beamten aus F-Stadt in Tabelle 5 zwar noch mit 100% für den mittleren Dienst zu Buche schlagen; es handelte sich aber um Lehrgangsteilnehmer, die anschließend in den gehobenen Dienst übernommen werden sollen. Da sie also Beamte im Übergang von der einen zu anderen Stufen waren, können sie auch hinsichtlich des Laufbahnabschnitts noch als den Beamten aus den anderen Untersuchungseinheiten vergleichbar betrachtet werden.

Das Durchschnittsalter der Befragten (Tabelle 6a) erweist sich als sehr ähnlich; eventuelle Abweichungen der Stichprobenergebnisse von der Grundgesamtheit dürften im Bereich der für D-Stadt nachgewiesenen Fehlergröße liegen.

Wie erwartet, liegt das Durchschnittsalter der Beamten des gehobenen Dienstes höher als das der Beamten des mittleren Dienstes (Tabelle 6b). Die einzige Ausnahme bildet B-Stadt, wo auffallend viele ältere Beamte noch im mittleren Dienst sind. Insgesamt zeigen diese Übersicht und Tabelle 7, daß die Auswahl der Beamten für diese Erhebung streng nach den dafür vorgegebenen Kriterien getroffen wurde. Am deutlichsten kommt dies in der Verteilung der Befragten von C-Stadt auf die acht Altersgruppen zum Ausdruck.

Für die Bestimmung der professionellen Erfahrung der Befragten ist das Dienstalter ein bedeutsames Kriterium (Tabelle 8). Während zwischen einem und acht und zwischen acht und 31 Dienstjahren bei der Kriminalpolizei jeweils die Hälfte der befragten Kriminalbeamten angesiedelt ist, verteilen sich die befragten Schutzpolizisten je zur Hälfte auf die Gruppe von einem bis 12 und die von 13 bis 31 Dienstjahren. Entsprechend liegt auch das Durchschnittsalter der befragten Schutzpolizisten mit 14,7 Jahren deutlich höher als das der befragten Kriminalbeamten, nämlich 9,7 Jahre.

Dieses Ergebnis, mit dem des Durchschnittsalters der Befragten von S und K (Tabelle 6a) verglichen, zeigt schon an, daß bei einer großen Zahl der befragten

Tabelle 6a Durchschnittsalter der Befragten nach Untersuchungseinheiten und nach Schutz- und Kriminalpolizei [1]

	Kriminalbeamte nach Untersuchungseinheiten						Kriminalbeamte insgesamt	Schutzpolizeibeamte ohne F-Stadt
	A	B	C	D [2]	E	F		
Durchschnittsalter in Jahren	36,9	35,4	41,5	37,7	41,1	39,1	37,8	40,3

1) Die Unterschiede zwischen S und K und die zwischen den Untersuchungseinheiten sind nach t- und F-Test bei einer Irrtumswahrscheinlichkeit von $\alpha = 0,05$ als zufällig zu betrachten.
2) Das tatsächliche Durchschnittsalter der Grundgesamtheit beträgt 35,5 Jahre.

Tabelle 6b Durchschnittsalter der Beamten des mittleren bzw. gehobenen Dienstes nach Untersuchungseinheiten und nach Schutz- und Kriminalpolizei

Laufbahnabschnitt	Untersuchungseinheiten						Kriminalbeamte insgesamt	Schutzpolizeibeamte insgesamt
	A	B	C	D	E	F		
Mittlerer Dienst	35,7	36,5	40,9	32,6	41,4	36,3	36,7	38,4
Gehobener Dienst	39,4	36,0	42,0	41,0	43,5		40,1	43,7

Tabelle 7

Befragte nach Altersgruppen

Altersgruppen	Kriminalbeamte nach Untersuchungseinheiten						Schutzpolizisten (ohne F-Stadt)	Kriminalbeamte insgesamt
	A	B	C	D	E	F		
21 – 25 Jahre	1 2,44 %	2 5,41 %			2 10,53 %		2 4,0 %	5 2,98 %
26 – 30 Jahre	11 26,83 %	9 24,32 %	2 15,38 %	9 23,68 %	1 5,26 %	5 25,0 %	6 12,0 %	37 22,02 %
31 – 35 Jahre	6 14,63 %	12 32,43 %	2 15,38 %	12 31,58 %	1 5,26 %	7 35,0 %	12 24,0 %	40 23,81 %
36 – 40 Jahre	10 24,39 %	5 13,51 %	3 23,08 %	1 2,63 %	3 15,79 %		10 20,0 %	22 13,10 %
41 – 45 Jahre	6 14,63 %	3 8,11 %		7 18,42 %	6 31,58 %		5 10,0 %	22 13,10 %
46 – 50 Jahre	3 7,32 %	4 10,81 %	3 23,08 %	8 21,05 %	5 26,32 %	3 15,0 %	2 4,0 %	26 15,48 %
51 – 55 Jahre	3 7,32 %	1 2,70 %	2 15,38 %	1 2,63 %	1 5,26 %	5 25,0 %	11 22,0 %	13 7,74 %
56 – 60 Jahre	1 2,44 %	1 2,70 %	1 7,69 %				2 4,0 %	3 1,79 %
Insgesamt	41 100,0 %	37 100,0 %	13 100,0 %	38 100,0 %	19 100,0 %	20 100,0 %	50 100,0 %	168 100,0 %

Tabelle 8

Dienstalter der Befragten
(einschließlich F-Stadt)

Dienstjahre	Schutzpolizei		Kriminalpolizei		Insgesamt	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
1 – 3	4	6,67 %	24	14,46 %	28	12,39 %
4 – 6	10	16,66 %	47	28,31 %	57	25,22 %
7 – 9	9	15,0 %	21	12,65 %	30	13,27 %
10 – 12	7	11,67 %	30	18,07 %	37	16,37 %
13 – 15	4	6,67 %	11	6,63 %	15	6,64 %
16 – 18	6	10,0 %	18	10,84 %	24	10,62 %
19 – 21	6	10,0 %	7	4,22 %	13	5,75 %
22 – 24	3	5,0 %	2	1,21 %	5	2,21 %
25 – 27	1	1,67 %			1	0,44 %
28 – 30	7	11,67 %	5	3,01 %	12	5,31 %
31	3	5,0 %	1	0,6 %	4	1,77 %
Insgesamt	60	100 %	166	100 %	226	100 %

Nicht beantwortet: 2

Kriminalbeamten zu erwarten ist, daß sie vorher schon bei der Schutzpolizei waren; immerhin 87,5%. Hinsichtlich der Rekrutierungsmuster der Kriminalbeamten (Tabelle 9) bestehen zudem – wie das Ergebnis des Chi-Quadrat-Tests zeigt – signifikante Unterschiede zwischen den Untersuchungseinheiten; dabei nehmen die Werte für F-Stadt eine recht günstige Mittelstellung ein.

d) Zur Auswertung der Hauptbefragung

Alle Fragebögen wurden daraufhin überprüft, ob die Ausfüllanweisungen eingehalten wurden, – Fehler wurden gelöscht –, und wurden dann gemäß den Kodierungsanweisungen auf Lochkarten übertragen.

Bis auf die freien sprachlichen Eintragungen in Frage 15 und in dem Feld für Kritik am Fragebogen, die wegen Kategorisierungsschwierigkeiten manuell ausgewertet wurden, erfolgte die gesamte Auswertung mittels EDV auf der Grundlage des „Data-Text"-Programms [107]).

107) Vgl. Armor, David J. – Couch, Arthur S.: The Data-Text primer. An introduction to computerized social data analysis using the Data-Text-system, Regionales Hochschul-Rechenzentrum der Universität Bonn, Bonn 1971; eine Darstellung der Möglichkeiten von Data-Text im Vergleich zu anderen integrierten sozialwissenschaftlichen Datenanalysesystemen gibt Kriz, Jürgen: Datenverarbeitung für Sozialwissenschaftler. Einführung in Grundlagen, Programmierung und Anwendung, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 186 ff.

Tabelle 9 Zahl der Kriminalbeamten, die vorher bei der Schutzpolizei waren, nach Untersuchungseinheiten

Vorher bei Schutzpolizei	Untersuchungseinheiten						Insgesamt
	A	B	C	D	E	F	
Nein	5,1 % 2	29,0 % 9	16,7 % 2		20,0 % 3	16,7 % 3	12,5 % 19
Ja	94,9 % 37	71,0 % 22	83,3 % 10	100,0 % 37	80,0 % 12	83,3 % 15	87,5 % 133
Insgesamt	25,7 % 39	20,4 % 31	7,9 % 12	24,3 % 37	9,9 % 15	11,8 % 18	100,0 % 152

Nicht beantwortet: 16

$16{,}217 \not< \chi^2_{(5;\,0{,}05)} = 11{,}1$

Cramer's V = 0,327

Wenn in den Kapiteln B, C und D Ergebnisse der Hauptbefragung vorgelegt werden, so sollten dabei die beiden folgenden Hinweise im Auge behalten werden.

Zunächst sollten bei kritischen Fragen stets die zentralen Problemstellungen und Ziele dieser Untersuchung, wie sie in den vorangegangenen Abschnitten formuliert wurden, einerseits und die praktischen Möglichkeiten der Datenerhebung andererseits in Betracht gezogen werden. So war es, um nur ein Beispiel zu nennen, nicht möglich, auf dem Wege einfacher Fragen und anschließender Kategorisierungsoperationen den Deliktsbereich genau abzugrenzen, für den einzelne Beamte – die Befragten – innerhalb ihrer Dienststellen zuständig sind. Dafür sind die Kommissariate, wonach man hätte fragen können, je polizeilicher Dienststelle zu unterschiedlich benannt oder numeriert, und dafür ist auch die Arbeitsteilung innerhalb der Kommissariate je Dienststelle (bzw. je Untersuchungseinheit) zu unterschiedlich geregelt. Selbst die Frage nach den Delikten, mit denen der Befragte befaßt ist, hilft dort nicht weiter, wo eine Person in der Praxis gleichzeitig mit so verschiedenen Deliktarten wie Tötungs- und Umweltschutzdelikten zu tun hat.

Solche Schwierigkeiten sind zwar unter bestimmten Bedingungen für spezielle Zwecke behebbar, doch eben nicht immer. Sodann sollte beachtet werden, daß die Hauptbefragung nicht das einzige Mittel der Datenerhebung war. Auswertungsergebnisse, die zunächst nur auf den mittels Fragebogen erhobenen Daten basieren, werden mit den Ergebnissen aus der teilnehmenden Beobachtung, den beiden Tests und den ausführlichen Explorationsinterviews verglichen, korreliert und gewertet werden müssen. Das heißt: die Ergebnisse der einzelnen in sich geschlossenen

Datenerhebung sind nur Einzelelemente innerhalb der Gesamtanalyse, sie werden auf einer Metaebene noch einmal einer Gesamtauswertung unterzogen.

Schließlich werden wegen der teilweise sehr niedrigen Anzahl von Schutzpolizeibeamten je Untersuchungseinheit im Sinne einer erhöhten statistischen Zuverlässigkeit nur folgende Vergleiche vorgenommen:

a) zwischen Angaben der Schutzpolizeibeamten insgesamt und denen aller befragten Kriminalbeamten;

b) zwischen Antworten der jeweiligen Gruppen von Kriminalbeamten aus den einzelnen Untersuchungseinheiten.

Vergleiche zwischen den Untersuchungseinheiten umfassen also stets nur die jeweiligen Gruppen von Kriminalbeamten.

3. Die Interviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Prüfern

a) Der thematische Fragebogen

Zur Untersuchung der Fragen, wie während des Probelaufs der Strafdaten-/Straftäterdatei Sachbearbeiter und Fallanalytiker die Umkodierung von Texten aus Strafanzeigen, Tatortberichten und Vernehmungsprotokollen in formatierte Beschreibungen vornehmen, wie sie dabei entstehende Schwierigkeiten meistern, auf welches Wissen sie dafür zurückgreifen und wie sich die Praxis des Meldevorganges gestaltet, bot sich als Einstieg die Befragung der Handelnden selbst an. Neben einer nachträglichen Analyse formatierter Beschreibungen war von diesen Personen und den Prüfern, die alle SSD-Formulare vor dem Absenden an das Landeskriminalamt auf Richtigkeit hin prüfen, am ehesten Auskunft über Probleme der Informationsselektion, -umwandlung und -weitergabe zu erwarten.

Der zu diesem Zweck erstellte thematische Fragebogen [108]) sollte im einzelnen die folgenden Zielsetzungen verfolgen:

1. Fragen 1. bis 6. zielen auf die kriminalpolizeiliche Erfahrung und die theoretisch-praktische Vorbereitung auf das neue Verfahren, die diesen Beamten als Hintergrund und Grundlage für ihre spezielle Aufgabe dienen. So ist z. B. die Erfahrung im Besichtigen von Tatorten und im Schreiben von Tatortberichten als eine wesentliche Voraussetzung zu betrachten für die Ausbildung der Fähigkeit, Tatortberichte zu interpretieren. Und eine Umsetzung von Tatortberichten

108) Vgl. S.78 f; zur Methodologie des thematischen Fragebogens siehe die Ausführungen in III. 1., S. 53–62.

Abbildung 2 Fragebogen für Sachbearbeiter, Fallanalytiker und Belegprüfer

Fragen an Sachbearbeiter und Fallanalytiker, die SSD-Meldungen erstellen, sowie an Prüfer von SSD-Meldungen

Nr.

1. Ausbildung:
2. Dienstgrad:
3. Wo vorher tätig?
4. Haben Sie selbst Erfahrung im Besichtigen von Tatorten?
5. Wenn ja, wieviel Jahre waren Sie als Kriminalbeamter/Schutzpolizeibeamter tätig?
6. Wie wurden Sie auf diese neue Arbeit vorbereitet? (genaue Angaben zur Schulung, Kursdauer, Ort des Kurses, Lerngegenstand, Übungsformen)
7. Welcher Art sind die Texte, die Sie in formatierte Beschreibungen umsetzen sollen? (Tatortberichte, Strafanzeigen, Formulare)
8. Von woher erhalten Sie diese Texte, aus welchen regionalen Bereichen?
9. Wieviele erhalten Sie pro Tag, Woche, Monat zur Bearbeitung?
10. Wieviele davon können Sie durchschnittlich pro Tag bearbeiten?
11. Wieviel Zeit verstreicht durchschnittlich von der Tatortbesichtigung bis zur Weitergabe der formatierten Beschreibung an LKA oder BKA?
12. Bearbeiten Sie alle Texte unabhängig von der Art des vorliegenden Delikts oder ist jeder Analytiker/Sachbearbeiter auf bestimmte Delikte spezialisiert?
13. Auf welche Delikte sind Sie spezialisiert?
14. Wieviele Analytiker/Sachbearbeiter gibt es für einen bestimmten regionalen Bereich (für welche Region), wieviele für ein bestimmtes Delikt?
15. Geben Sie bitte eine Beschreibung dessen, wie Sie in einem konkreten Fall vorgehen, wenn Sie eine formatierte Beschreibung vornehmen? (Fall vorlegen)
16. Welche Schwierigkeiten haben Sie dabei bisher erfahren?

Beispiele:

a) Umsetzung eines Begriffes, der vom beschreibenden Beamten im Tatortbericht benutzt wurde, in Begriffe des Katalogs.
b) Wie weit spezifizieren Sie den im TO-Bericht gebrauchten Begriff? Auf welche Informationen oder welches Wissen greifen Sie dazu zurück?
c) Reicht Ihrer Meinung nach die Zahl der pro Datenfeld erlaubten Eintragungen aus?
d) Geben Sie bitte an, was Sie eintragen würden, wenn der Geschädigte angibt, der Täter habe ihn bei einem Raubüberfall mit einem Stuhl (oder einem Stuhlbein) zusammengeschlagen (mit einer abgeschlagenen Flasche verletzt) oder der Täter sei mit einem Dreieckstuch maskiert gewesen.

17. Was glauben Sie, worin diese Schwierigkeiten begründet sind?
18. Wie haben Sie diese Schwierigkeiten bisher überwunden?
19. Welche Änderungen an den Formularen bzw. an den Anweisungen zum Ausfüllen der Formulare würden Sie für sinnvoll halten?
20. Haben Sie auch Schwierigkeiten festgestellt, die in der Art begründet sind, wie Tatortberichte, Strafanzeigen etc. erstellt werden? (Bitte Beispiele angeben!)
    (Reihenfolge der Angaben, Fehlen von Angaben, Verwendung unpräziser Ausdrücke in den Tatortberichten etc.)
21. Welchen Weg halten Sie für den sinnvolleren? Selbst nach dem Tatortbericht sofort die formatierte Beschreibung zu erstellen oder die Tatortberichte etc. später durch Analytiker in formatierte Beschreibungen umsetzen zu lassen?
22. Könnten Sie das bitte begründen?
23. Wie würden Sie aufgrund Ihrer bisherigen Erfahrungen das neue kriminalpolizeiliche Melde- und Auswertungssystem einschätzen?
    Was sind seine Vorteile und seine Nachteile gegenüber dem alten System?

Ort der Befragung: Anwesende:

Zeit: Befrager:

in die vorgegebenen Kategorien des Katalogs verlangt immer eine fall- und sachgerechte Interpretation von Tathergangsbeschreibungen.

2. In den Fragen 7. und 20. geht es um die Art des zu kodierenden Materials. Art und Aufbau dieses Materials können die Kodierarbeiten begünstigen oder erschweren. So gibt es für manche Delikte spezielle Anzeigenvordrucke, in die vom aufnehmenden Beamten wenig freier Text eingetragen wird, da sie schon vorgegebene Rubriken enthalten, die nur anzukreuzen sind. Eintragungen in diese Rubriken stellen jedoch schon einengende Klassifikationen dar, die durch die kategoriale Erfassung unter Umständen erneut eingeengt werden.

3. Die Fragen 8. bis 14. sollen den bisher notwendigen Zeitaufwand, Informationsfluß und eventuelle Spezialisierungen der Beamten auf bestimmte Delikte oder Regionen untersuchen. Hier besteht ein starker innerer Zusammenhang, da Spezialisierungen zu zeitsparenden Routinen führen können, weil immer wieder bestimmte Teile des Katalogs Anwendung finden, die innerhalb kurzer Zeit erlernbar sind.

4. Der eigentliche Umsetzungsprozeß in die Kategorien des Katalogs und die dabei auftauchenden Schwierigkeiten sind Gegenstand der Fragen 15. bis 18. Diese Fragen wurden so weit als eben möglich an konkreten Fällen und Beispielen illustrativ behandelt. Dabei ging es vor allem darum herauszufinden, welches zusätzliche Wissen und welche Kriterien herangezogen werden, um eine Beschreibung/einen Begriff so zu interpretieren, daß sie/er den Begriffen des Katalogs/Teilen einer Beschreibung zuordenbar wird. [109])

5. Wie die Praktikabilität der Formulare und Ausfüllanweisungen aus der Sicht der sie verwendenden Beamten aussieht, ist Gegenstand der Frage 19. Es wurde erwartet, daß sich in den Antworten hierauf schon die Einschätzung des gesamten Systems niederschlagen würde, zusammen mit einer Bewertung der bisherigen Probleme im Umgang damit.

6. Die Fragen 21. und 22. zielen auf eine Bewertung von Sachbearbeiter- und Fallanalytiker-Modell ab. Die Begründungen dafür sollten ebenfalls Probleme der Praktikabilität des Systems offenlegen.

7. Die letzte Frage sollte einen Einblick darin vermitteln, wie sehr die Beamten motiviert sind, das neue Verfahren zu akzeptieren und sachgerecht durchzuführen. Dies sollte vor allem daran abgelesen werden, inwieweit die schlechten Erfahrungen mit dem KP-Meldesystem in der einen oder anderen Form auf das neue System übertragen werden.

109) Zur Verwendung der hier implizierten „Ad hoc-Praktiken" vgl. Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 18–24.

b) Durchführung der Befragung

Die Befragungen wurden an den fünf Untersuchungsorten einzeln vorgenommen, auf Band aufgezeichnet und später transkribiert; lediglich in D-Stadt wurde ein Gruppeninterview mit allen zuständigen Sachbearbeitern geführt. Soweit dies möglich war, wurden die Fragen am Beispiel solcher SSD-Meldungen besprochen, die der Befragte selbst geschrieben hatte. In allen anderen Fällen wurden Standardbeispiele eingeführt und besprochen.

Insgesamt wurden sieben Raubsachbearbeiter, drei Betrugssachbearbeiter, ein für Einbruchsdelikte zuständiger Sachbearbeiter, zwei Fallanalytiker (insgesamt gibt es bisher nur fünf Fallanalytiker) und zwei Prüfer befragt. Unter diesen Sachbearbeitern und Prüfern befanden sich drei sogenannte Multiplikatoren, die nach einer gründlicheren Schulung ihr Wissen an die Kollegen weitervermitteln und bei Schwierigkeiten mit Rat weiterhelfen sollen.

Von den in die bundesweite Teilerprobung aufgenommenen vier Deliktsbereichen blieben in dieser Befragung nur Geiselnahme und Erpressung, also relativ seltene Delikte, unberücksichtigt. Die beiden Modelle der Erprobung, das Sachbearbeiter- und das Fallanalytiker-Modell, sind hinreichend berücksichtigt worden.

Es braucht gewiß nicht eigens erwähnt zu werden, daß es sich bei dieser Befragung um eine explorative Untersuchung handelte, die eine erste Hypothesenbildung ermöglichen und eine Grundlage für eine erste Beurteilung der SSD im Rahmen des Erschließens, Beschreibens und Vergleichens von modi operandi schaffen sollte. Auch sie ist nicht allein, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Analysen von Aspekten der Straftaten-/Straftäterdatei zu sehen.

IV. Methoden der teilnehmenden Beobachtung

1. Explorative Beobachtungen

Unter den wenigen bisher vorliegenden Studien zum Kontrollverhalten der Polizei, den handlungsleitenden Theorien polizeilicher Praktiker und den Regeln ihres tatsächlichen Handelns ist nur eine geringe Zahl empirischer Untersuchungen zu entdecken; [110]) diese wiederum stützen sich in der Regel fast ausschließlich auf Daten aus Fragebogenerhebungen, offiziellen Statistiken oder breit angelegten Einstellungsuntersuchungen und nur selten auf Beobachtungsdaten. [111])

110) Dies gilt vor allem für die Forschungssituation in der Bundesrepublik Deutschland. Für einen kurzen Überblick darüber vgl. Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 44–50.

111) Zu diesen seltenen Fällen zählen: Bittner, Egon: The police on skid-row: A study of peace keeping; in: American Sociological Review, vol. 32, 1967, S. 699–715; Cicourel, Aaron V.: The social organization of juvenile justice, New York/London/Sydney 1968; Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972; Reiss, Albert J.: The police and the public, New Haven 1971; Skolnick, Jerome H.: Justice without trial: Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966.

Dies verwundert umso mehr, als die Beobachtung polizeilichen Handelns in natürlichen sozialen Situationen vor allem demjenigen als eine notwendige methodologische Strategie erscheint, der Schutz- und Kriminalpolizisten als Träger einer Subkultur zu sehen gelernt hat. [112]

Im intra- wie im interkulturellen Kontext empirischer Forschung hat sich die Beobachtung allgemein, vor allem aber die teilnehmende Beobachtung als ein äußerst brauchbares methodisches Instrument zur Entdeckung von Fakten, Ereignissen, Regeln etc. ebenso wie zur Überprüfung und Entwicklung von Hypothesen erwiesen.

Der teilnehmenden Beobachtung kam damit ein besonderer forschungsstrategischer Stellenwert – eine heuristische Funktion – zu für dieses Projekt, zumal der Untersuchungsgegenstand, die polizeiliche Tatortarbeit und die Bedingungen und Voraussetzungen ihrer Durchführung, in seinen je spezifischen Ausprägungen weitgehend allein über teilnehmende Beobachtung zugänglich und erfaßbar ist. Man kann keine Aussagen über die alltägliche Problematik des Rückschließens von Sachverhalten auf den Tathergang und die dabei gegebenen Fehlerquellen machen, wenn man die jeweils vorliegenden Sachverhalte nicht aus eigener Wahrnehmung kennt, wenn man nicht weiß, was der Kriminalbeamte wo, wie und warum macht und was er schließlich in den Tatortbericht schreibt. Erst diese Erfahrungen, ihre Ordnung und Auswertung erlauben in einer explorativen Voruntersuchung die Entwicklung plausibler Hypothesen und das Erkennen von Zusammenhängen, auf die sich jede erneute Beobachtung ebenso wie die Konstruktion von Fragebögen und Tests stützen können.

Entsprechend nahmen in der ersten Untersuchungsphase zwei Beobachter teil an einem bestimmten Ausschnitt kriminalpolizeilicher Aktivitäten: sie hatten Zugang zu den Kommissariaten und den Frühbesprechungen in B-Stadt, nahmen an Alltagsgesprächen der Beamten teil und vor allem: sie begleiteten den oder die Beamten zum Tatort, beobachteten Tatortbesichtigungen teilnehmend, angefangen von der eintreffenden ‚Meldung eines Tatortes in ...' bis zum Unterschreiben des Tatortberichtes, von dem sie eine Kopie erhielten.

Die Wahl dieses Ausschnittes kriminalpolizeilichen Handelns als Gegenstand der explorativen teilnehmenden Beobachtung – also als **Beobachtungseinheiten** – ergab sich als Konsequenz aus den zentralen Problemstellungen des Projekts. Ziel dieser Beobachtungen war die Ermittlung der praktischen Problemstellungen, mit denen die Beamten befaßt sind, wenn sie Tatorte besichtigen, Tathergänge

112) Vgl. Maanen, John van: Observations on the making of policemen; in: Human Organization 4/1973, S. 408 und 416; Reiss, Albert J.: Stuff and nonsense about social surveys and observation; in: Becker, Howard S. – Geer, Blanche – Riesman, David – Weiss, Robert S. (eds.): Institutions and the person. Papers presented to Everett C. Hughes, Chicago 1968, S. 351–367.

erschließen und Tatortberichte verfassen. Dabei kam es auf die Erfassung dessen an, wie sich der Fall für die Beamten entwickelte, welche Orientierungstypen, Interpretationsschemata und Situationsdefinitionen im jeweiligen Jetzt und So der Bewältigung des anliegenden Problems dienten.

Dafür mußten sich beide Beobachter zunächst immer wieder auf ihr eigenes Vorwissen und Vorverständnis zurückbeziehen, da nur so erste Interpretationen der beobachteten Geschehensabläufe und der resultierenden Berichte möglich waren. Diese erste Erfassung, in die schon allgemeine Orientierungstypen (was ein Tatort, eine Spur, Verdacht, Tatortbericht usw. ist) der Beobachteten eingingen, wurde jedoch ständig überprüft, sowohl in neuen Beobachtungen als auch in Befragungen der Beamten und in persönlichen Gesprächen. Denn allein durch diese wechselseitigen Überprüfungen können Beobachter über ihre subjektiven Eigenperspektiven hinausgelangen und die Perspektiven, Situationsdefinitionen und Wissensbestände der Beobachteten als Fakten des Objektsbereichs erfassen. [113]

Hieraus lassen sich dann Forderungen hinsichtlich der Intensität der Teilnahme und der Größe der Distanz in der Beobachtung ableiten. [114]

Die Wahl der Rolle, die von beiden Beobachtern eingenommen wurde, war zunächst abhängig von theoretischen Überlegungen und zwar vor allem von folgenden vier Punkten:

1. Die zu wählende Rolle sollte im Untersuchungsfeld bereits vorhanden sein;
2. mit ihr sollten so wenige Interaktionserwartungen verbunden sein, daß je Situation noch Rückzugsmöglichkeiten offen blieben;
3. ihre Übernahme durch die Beobachter sollte für die betroffenen Personen akzeptabel sein; [115]
4. die Rolle sollte den Zugang zu allen benötigten Informationen ermöglichen. [116]

113) Vgl. Schmitz, H. Walter: Probleme empirischer Sozialforschung im interkulturellen Kontext; in: Arbeitspapiere (USP Lateinamerikaforschung Bielefeld) 1/1975, S. 14; Schütze, Fritz – Meinefeld, Werner u. a. aaO. S. 492 f.

114) Zur Wahl des Grades von Teilnahme und Distanz vergleiche Gans, Herbert J.: The participant observer as a human being: Observations on the personal aspects of field work; in: Becker, H. S. – Geer, B. – Riesman, D. – Weiss, R. S. (eds.): Institutions and the person. Papers presented to Everett C. Hughes, Chicago 1968, S. 308–316; Gold, Raymond L.: Roles in sociological field observations; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 30–38.

115) Zu Punkt 1. bis 3. vgl. Friedrichs, Jürgen aaO. S. 296.

116) Vgl. Gold, Raymond L. aaO. S. 38: „Objectively, a selected role is simply an expedient device for securing a given level of information". Und Weidmann, Angelika: Die Feldbeobachtung; in: Koolwijk, Jürgen van – Wieken-Mayser, Maria (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung Bd. 3, Erhebungsmethoden: Beobachtung und Analyse von Kommunikation, München 1974, S. 12: „Ihm sind nur solche Informationen zugänglich, die ‚Leute wie er' in der untersuchten Kultur erhalten".

Andererseits war die Rolle, die der Beobachter zu übernehmen suchte, auch stets Gegenstand eines Aushandlungsprozesses zwischen Beobachter und Betroffenen.

Das heißt, daß zwar beide Beobachter bestrebt waren, nicht nur als „Wissenschaftler mit einem allseits bekannten Ziel" zu gelten, sondern zusätzlich die Rolle des „Lehrlings", des interessierten, aber in der Praxis noch nicht bewanderten „Durchläufers" zu übernehmen, daß dies aber nicht in allen Fällen gelang. Dort, wo es nicht gelang, schien auch die Gefahr einer Beeinflussung und Veränderung der kriminalpolizeilichen Alltagspraxis in Richtung auf „vorbildliche Arbeit" am größten. Denn dann sah man leicht eine Kontrolle in der teilnehmenden Beobachtung. Das Selbstbewußtsein der Beobachteten und auch ihre Offenheit, mit der sie über Schwächen und Fehler in ihrer Arbeit sprachen, ließen jedoch erkennen, daß es nur sehr selten zu einer Beeinflussung durch den Beobachter kam. Mit der Zeit der Beobachtungsphase verschwand bei einigen Beamten die Scheu vor dem Beobachter sogar vollkommen.

In der Explorationsphase wurden in B-Stadt während drei Wochen 18 Tatortbesichtigungen der Kriminalpolizei teilnehmend beobachtet. In allen Fällen handelte es sich um Diebstahlsdelikte (Einbruchsdiebstähle und versuchte Einbrüche). Da nur einige Beobachtungskategorien schon zu Beginn festlagen, gingen die während und nach den Beobachtungen niedergeschriebenen Notizen weit über diese Kategorien hinaus, was zu einem langsamen Anwachsen der Zahl relevanter Beobachtungskategorien führte.

Die Notizen betrafen vor allem die Vorinformationen der Kriminalbeamten über Tat, Tatort, Tatzeit etc., Äußerungen über Verdachtsmomente, die Arbeit am Tatort und ihren Erfolg u. ä., das beobachtete Verhalten der Beamten am Tatort, Interaktionen mit den Geschädigten und schließlich auch die vorgefundenen Sachverhalte am Tatort. Sie wurden dann verglichen mit dem Ergebnis der entsprechenden Tatortbesichtigung, dem Tatortbericht. Über diese Vergleichsarbeit wurde ebenfalls eine Niederschrift angefertigt.

Am Ende der Explorationsphase wurden die Beobachtungen und Vergleichsniederschriften nochmals als Gesamtheit ausgewertet [117] und zusammen mit den Explorationsinterviews zur Grundlage gemacht für die Entwicklung der Forschungstechniken und -instrumente der Hauptuntersuchung.

117) Zu den Auswertungsmethoden vergleiche Friedrichs, Jürgen aaO. S. 303 und S. 388 ff.

2. Standardisierte teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen

a) Probleme der Standardisierung

Da mit Abschluß der Explorationsphase erste allgemeinere Aussagen über Verlauf und Fehlerquellen von Tatortbesichtigungen und über relevante Daten für eine Untersuchung von Tatortbesichtigungen gemacht werden konnten, wurde auch versucht, die Beobachtung stärker zu strukturieren, Beobachtungseinheiten näher zu bestimmen und eine Liste notwendiger Angaben über immer wiederkehrende Elemente aufzustellen. Dabei war jedoch von vornherein klar, daß gerade dem Beobachten von Tatortbesichtigungen enge Grenzen für Standardisierungen gesetzt sind.

Dazu sind die Beamten mit ihrer je spezifischen Erfahrung, ihrem spezifischen Verdachtsindex (die bisherige Erfahrung lehrt, daß Betrugssachbearbeiter einen höheren Verdachtsindex ausbilden, also eher, leichter und häufiger Verdacht schöpfen als viele ihrer Kollegen) und ihren besonderen Routinen zu verschieden; dazu verhalten sich die Geschädigten zu unterschiedlich, von phlegmatischem Verhalten bis zur Übernahme einer dominierenden Rolle während der Ermittlungen am Tatort; dazu sind die Tatörtlichkeiten einander zu unähnlich.

Zudem sollte folgendem Phänomen empirischer Forschung Rechnung getragen werden, das in den hierin allzu optimistischen und technizistischen Lehrbüchern empirischer Sozialforschung nirgends seinen berechtigten Niederschlag findet: Zwei Beobachter mögen sich zwar noch auf einen begrenzten Beobachtungsstandard festlegen können, doch Beobachtung ist eine Kunst (ein Forschungsstil), die man nicht lehren, sondern nur lernen kann [118]. D. h. jeder Beobachter wird trotz der Standardisierungsversuche im Laufe seiner Erfahrung im Beobachten von Sachverhalten und Geschehensabläufen mehr beobachten und erfassen können als noch zu Anfang [119] und auch mehr als die Standardfestsetzung von ihm verlangt. Im Extremen kann dies sogar dazu führen, daß er beobachtet, was durch die Standardisierung ausgeschlossen, aber vor dem Hintergrund neuer Erfahrung und Erkenntnis wichtig wäre.

Auf der Basis dieser Überlegungen und unter Berücksichtigung der für dieses Projekt interessanten Auswertungsmöglichkeiten wurde ein dreiseitiger Beobachtungsbo-

118) So äußerte sich der im Beobachten feinster Bewegungsabläufe sehr erfahrene amerikanische Anthropologe Ray L. Birdwhistell; siehe dazu Weidmann, Angelika aaO. S. 16.

119) Wenn ein Feldforscher über einen längeren Zeitraum mit denselben Personen interagiert, dann verändert sich nicht nur sein Wissen über diese, sondern auch seine Beziehungen zu ihnen. Beides schafft veränderte Bedingungen und Möglichkeiten für die teilnehmende Beobachtung sowohl auf der Seite des Feldforschers als auch auf der der Betroffenen. Vgl. hierzu Strauss, Anselm – Schatzman, Leonard u. a.: Field tactics; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 70–72.

Abbildung 3 Beobachtungsbogen

Ort: Datum: Nr.

---

1. Anruf Wann? Woher? a) Leitstelle b) Geschädigter

2. Vorinformation des Beamten:

3. Abfahrzeit:

4. ED: a) fährt mit b) ist unterrichtet c) kein ED

5. Beamter, eigentliches Aufgabengebiet, Kommissariat u.ä.:

6. Vorhersage des Beamten über das Tatgeschehen (Ökologie, Tatörtlichkeit (Typ), "toter Hund"?, Tätertyp etc.):

7. Arkunft:

9. Analyse der Tatortarbeit:
   a) zielstrebig ja - nein
   b) Untersuchung detailliert - großzügig
   c) in der Ermittlung dominant G - K
   d) Vorgehen heuristisch - systematisch - planlos

   Weitere Bemerkungen:

(Beamten um Durchschrift des TO-Berichts und der formatierten Beschreibung bitten!)

8. Ablauf der TO-Besichtigung:

Personen

K	Kriminalbeamter	GB	Geschädigtenbefragung
G	Geschädigter	ZB	Zeugenbefragung
Z	Zeuge	ZS	Zeugensuche
T	Täter		

räumliche Bezeichnungen

R	Raum Rx (x= 1, 2, 3,...)	ÄTO	äußerer Tatort
E	Einstieg	TO	engerer Tatort
A	Ausstieg		

Tätigkeiten

Su Suche Üb allg. Überblick
AEG allg. Einführung durch den Geschädigten

N Notizen Sk Skizze Fo Foto

P Personalienaufnahme EG entwendete Gegenstände

Spsu Spurensuche Spu Spurenuntersuchung
Sps Spurensicherung (Versuch)

10. Mündliche Beschreibung des Tathergangs durch K:

11. Vergleich TO-Bericht - Beobachtung:

gen [120]) erstellt, der einerseits die Beobachtungen am Tatort leiten sollte, andererseits die Möglichkeit schneller und möglichst wenig gebundener Eintragungen und Notizen bieten sollte.

b) Der Beobachtungsbogen und seine Handhabung

Die Gliederung des Bogens folgte praktischen Gesichtspunkten. Die Rubriken 1. bis 7. und 9. auf der ersten Seite sollten möglichst noch im Polizeifahrzeug vor und nach der Tatortbesichtigung ausgefüllt werden, damit nicht zuviel vergessen oder durch andere Eindrücke und Informationen verwischt wurde.

Auf Seite 2 war unter Benutzung der vorgegebenen Kürzel der Ablauf der Tatortbesichtigung zu beschreiben. Dadurch blieb dem Beobachter noch genügend Zeit für Notizen zu den vorgefundenen Sachverhalten und für das Mithören der am Tatort geführten Gespräche.

Nach Beendigung der Tatortbesichtigung sollte Rubrik 10. ausgefüllt werden, was oft genug erst auf der Dienststelle möglich war. Sobald der Beobachter den Tatortbericht vom Beamten erhielt, mußte der Vergleich dieses Berichts mit den Beobachtungen (den schriftlich niedergelegten wie den noch im Gedächtnis haften gebliebenen) vorgenommen werden. Durch diese Handhabung des Beobachtungsbogens ist wohl ein für die Umstände polizeilicher Praxis – in die die Beobachter ja ständig einbegriffen waren – optimale Ausnutzung und Verwertung der jeweiligen Beobachtungsdaten erreicht worden.

Dadurch, daß der jeweilige Beobachter am Tatort vornehmlich mit seinen Notizen beschäftigt war, wurde er auch weder von dem Geschädigten noch von den Beamten zu leicht in die Ermittlungsarbeiten einbezogen. Er erhielt zwar vielfach unaufgefordert Erklärungen von Seiten der Beamten wie der Geschädigten, doch blieb seine Distanz in der Regel so groß, daß er selbst kaum nach seiner Meinung zu einem Sachverhalt gefragt wurde. Von dort her war der Einfluß der Beobachter auf die Situation der Tatortbesichtigung also sehr gering. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß ihm der eine oder andere Beamte mit seiner Vorgehensweise am Tatort „einen Türken baute". Allerdings läßt die große Ähnlichkeit der am Tatort festgestellten Nachlässigkeiten, Fehler, aber auch der problemorientierten Routinen eine wesentliche Änderung des Verhaltens des Tatortbeamten durch die Anwesenheit des Beobachters unwahrscheinlich erscheinen; dies gilt insbesondere für die Tatortbesichtigungen, zu denen der Beobachter zusammen mit mittlerweile schon gut bekannten Beamten fuhr.

120) Vgl. S. 86–88.

c) Überblick über beobachtete Tatortbesichtigungen

In die teilweise standardisierte Beobachtung während der Hauptuntersuchung wurden Tatortbesichtigungen der Kriminalpolizei [121]) in allen fünf Städten einbezogen. Abgesehen von B-Stadt, wo 14 Tage lang über Tag (und gelegentlich auch nachts) wenigstens ein Beobachter auf der Kriminalwache bereitstand, um jeden anfallenden Tatort mitzubesichtigen, dauerte die Beobachtungsphase in den vier anderen Städten jeweils sechs Tage (montags bis samstags von 7 bis 17 Uhr).

Es gab keinerlei Beschränkungen, die den Beobachter auf bestimmte Tatortbesichtigungen eingeengt hätten. Was während seiner Anwesenheit an Besichtigungen anfiel, durfte er beobachten, und er tat es auch.

Folgende 77 Tatorte konnten teilnehmend beobachtet werden: In A-Stadt 35 Tatorte; darunter 12 Wohnungseinbrüche, drei Einbrüche in Gaststätten, vier in Büros, zwei in Lager, zwei in Schulen, drei in Geschäfte, zwei in Baubuden und je einer in eine Garage, eine Bank, eine Großbäckerei, ein Altersheim, eine Kindertagesstätte und einen Keller.

In B-Stadt 17 Tatorte; davon 11 Einbrüche in Geschäfte, eine Werkstatt, eine Gaststätte, eine Baubude, ein Büro und einen Kindergarten, ein Diebstahl aus einem Pkw, ein Automatenaufbruch und vier versuchte Einbrüche in Geschäfte (Zylinderschloßabdreher bzw. -kipper).

In C-Stadt 10 Tatorte; davon acht Einbrüche in Geschäfte, eine Volksschule, ein Gymnasium, ein Wohnhaus, ein Rathaus, eine Werkstatt und einen Kindergarten; ein Nachschlüsseldiebstahl aus einer Wohnung und ein Einsteigediebstahl aus einer Wohnung.

In D-Stadt acht Tatorte; darunter vier Einbrüche in Gaststätten, eine Schreinerei und Kellerräume; zwei versuchte Gaststätteneinbrüche, ein Automatenaufbruch und ein versuchter Pkw-Diebstahl.

In E-Stadt schließlich nochmals acht Tatorte; davon sieben Einbrüche in Geschäfte, eine Baubude, Schulen und eine Gaststätte; ein Einbruch in ein Warenlager und ein versuchter Geschäftseinbruch.

121) Um an einer einzigen Tatortbesichtigung teilzunehmen, wurden oft Stunden, manchmal auch ganze Tage oder Nächte auf der Kriminalwache der entsprechenden polizeilichen Dienststelle zugebracht. Da dies in einigen Städten schon bei der Kriminalpolizei ein sehr zeitaufwendiges Unterfangen war, wurde es aus zeitlichen und personellen Gründen unmöglich, auch noch einige Wochen bei der Schutzpolizei zu verbringen, um wenigstens einige Tatortbesichtigungen von Schutzpolizeibeamten teilnehmend beobachten zu können.

Es fällt sogleich auf, daß nur Einbruchsdiebstähle mitbesichtigt wurden. Doch ist dies weder verwunderlich, noch im Sinne der Zielsetzung des Projektes nachteilig, wenn man bedenkt, welch großen Anteil die Diebstahlsdelikte an der Gesamtheit bekanntgewordener Delikte haben und wie stark vor allem der Anteil der Diebstähle unter erschwerenden Umständen in den letzten Jahren sogar noch gestiegen ist.

Wie aus Tabelle 10 zu ersehen ist, ist die Anzahl der bekanntgewordenen Straftaten gegen das Leben und die der Roheitsdelikte und damit auch die Anzahl der tatsächlichen Tatortbesichtigungen in diesen Fällen „schwerer Kriminalität" sehr gering im Vergleich zur Zahl der Diebstahlsdelikte, die eine Tatortbesichtigung erfordern. Berücksichtigt man weiter, daß Tatortbesichtigungen keineswegs Bestandteil der Ermittlungsarbeiten in allen Delikten sind, sondern vornehmlich bei einigen wenigen Deliktgruppen angezeigt sind, dann kann die Art der mitbesichtigten Tatorte schon als annähernd repräsentativ bezeichnet werden.

Doch nicht nur aus Gründen der Repräsentativität, sondern auch aus Erwägungen zur gegenwärtigen kriminaltaktischen Situation heraus ist eine Konzentrierung dieses Projekts auf Tatorte der „mittleren Kriminalität" durchaus als sinnvoll anzusehen. Denn die Aufklärungsquoten bei der sogenannten „schweren Kriminalität" sind nicht zuletzt aufgrund umfangreicherer und intensiverer Tatortarbeit unvergleichlich hö-

Tabelle 10 Vergleich von Anteilen an der Gesamtkriminalität, von Aufklärungsquoten dreier Deliktsgruppen in drei Bundesländern (1975)

	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland
Bekanntgewordene Delikte	814.050	139 807	42.744
a) ohne erschwerende Umstände	239.282 29,39 %	43.744 31,29 %	13.918 32,6 %
b) unter erschwerenden Umstäden	335.567 41,22 %	46.082 32,96 %	14.444 33,8 %
Aufklärungsquote a)	41,16 %	39,3 %	39,8 %
Aufklärungsquote b)	20,56 %	24,1 %	24,8 %
Anteil der Straftaten gegen das Leben	1.076 0,13 %	250 0,18 %	89 0,21 %
Aufklärungsquote	97,03 %	96,8 %	92,1 %
Anteil der Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	39.586 4,86 %	8.524 6,1 %	2.571 6,01 %
Aufklärungsquote	79,66 %	84,2 %	83,85 %

her als z. B. bei den Diebstahlsdelikten. Wenn also überhaupt, dann dürften es vornehmlich die Schwächen und Fehler in der Tatortarbeit bei Einbruchsdelikten sein, die ein System wie die Straftaten-/Straftäterdatei beeinträchtigen können; und andererseits sind es doch in erster Linie die niedrigen Aufklärungsquoten, die durch die zusätzliche maschinelle Unterstützung der Sachbearbeiter angehoben werden sollen.

Zwar liegt die Gesamtzahl der beobachteten Tatortbesichtigungen niedriger als anfangs erhofft, doch ist dies keine Einengung der Aussagekraft der Untersuchungsergebnisse, da über den Fragebogen und die schon erwähnten Tests weitere Zugänge zu den Problemen und Möglichkeiten von Tatortbesichtigungen geschaffen wurden.

Neben der Anzahl der Beobachtungen, die natürlich von der Zahl der anfallenden Tatorte abhing, muß auf eine weitere Einschränkung der Beobachtungsmöglichkeiten hingewiesen werden. Da seit dem 1.10.1975 auch in B-Stadt der weitaus größte Teil der Tatortbesichtigungen von der Kriminalwache durchgeführt wird, [122]) blieb von allen Untersuchungseinheiten nur noch C-Stadt, wo die Tatortbesichtigungen je nach Tag von unterschiedlichen Sachbearbeitern vorgenommen werden, die sich nach einem Tagesdienstplan ständig abwechseln.

Das heißt, daß nur die Beamten je Untersuchungseinheit bei der Tatortarbeit beobachtet werden konnten, die in einer der vier Schichten der Kriminalwache bzw. der Tatortgruppe Dienst versahen. An jedem Ort wurden also einige Beamte mehrfach bei der Arbeit beobachtet, während es keine Möglichkeit gab, die Mehrzahl der übrigen Beamten einer jeden Dienststelle zu Tatorten zu begleiten. Die oben genannten 77 Tatortbesichtigungen dürften von ca. 40 Beamten durchgeführt worden sein.

V. Experimentelle Untersuchungen

1. Der Zeugenvernehmungstest

In den meisten Tatortbesichtigungen gibt es für den Polizeibeamten zwei Möglichkeiten, Informationen über den Tathergang und den Täter zu gewinnen, die beide eng zusammengehören: zum einen die Schlußfolgerung von vorliegenden Sachverhalten auf die Handlung, die sie herbeiführte; zum anderen die Befragung von Zeugen nach ihrem Wissen über Tat und Täter oder über Sachverhalte am Tatort vor oder nach der Tat. Daß tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle auch eine Zeugenbefragung möglich ist, kann hier jedoch nur insofern vertreten werden, als auch der Geschädigte als Zeuge verstanden wird.

122) Dazu ausführlicher in B. III., S. 164.

Sowohl als Opfer, das dem Täter gegenüberstand bzw. ihn gesehen hat, als auch als nur mittelbar über die Tat informierte Person, ist der Geschädigte mit seinem Wissen von erheblichem Wert für die polizeiliche Ermittlungsarbeit. Seine Aussage allein kann z. B. dem Beamten in der Mehrzahl der Fälle Sicherheit geben in der Beantwortung der Frage, welcher der Sachverhalte am Tatort vorgängig und welcher vorliegend ist. Ein Schluß von vorgängigen, also vom Berechtigten erzeugten, Sachverhalten auf die Handlung des Täters ist eine ständige Gefahr, vor der außer dem professionellen Erfahrungswissen nur die wahre Aussage des Geschädigten bewahren kann.

Die Bedeutung der **Geschädigtenbefragung am Tatort** für die Absicherung der Rekonstruktion des modus operandi war schon in der teilnehmenden Beobachtung sichtbar geworden, doch es war nicht exakt zu ermitteln: wie verläßlich die jeweilige Geschädigtenaussage war, inwieweit der Kriminalbeamte auf diese Aussage auch für den Rückschluß auf den Tathergang zurückgriff und ob der Beamte auch bestimmte Informationen durch Befragung zu erhalten versucht hätte, wenn der Geschädigte sie nicht schon von sich aus geliefert hätte.

Die geeignete Methode, solche Fragen zu untersuchen, stellt das Experiment dar. Das **wissenschaftliche Experiment** kann definiert werden als „wiederholbare Beobachtungen unter kontrollierten Bedingungen, wobei eine (oder mehrere) unabhängige Variable(n) derartig manipuliert wird (werden), daß eine Überprüfungsmöglichkeit der zugrundeliegenden Hypothese (Behauptung eines Kausalzusammenhanges) in unterschiedlichen Situationen gegeben ist." [123])

Da es für die zu untersuchende Problematik nicht möglich erschien, ein Experiment durchzuführen, bei dem der untersuchte Gegenstand nicht aus seiner natürlichen Umgebung herausgelöst wird (Feldexperiment), mußte das entsprechende Experiment als **Laboratoriumsexperiment** geplant werden, bei dem der Vorgang unter „reinen", planmäßig vereinfachten Bedingungen untersucht wird. [124])

Die polizeiliche Befragung bzw. Vernehmung eines Geschädigten und die eines unbeteiligten Zeugen – ganz gleich, ob sie am Tatort, in einer Wohnung oder auf der Dienststelle stattfinden – haben ein gemeinsames Ziel: das Wissen des Geschädigten bzw. unbeteiligten Zeugen bezüglich ermittlungsrelevanter Sachverhalte zu erhalten, das sich diese aufgrund von eigenen Wahrnehmungen oder aber Schlußfolgerungen erwarben. Es ist also auch kein prinzipieller Unterschied zwischen der Aussage (als solcher) eines Geschädigten und der eines unbeteiligten Zeugen zu sehen.

123) Zimmermann, E.: Das Experiment in den Sozialwissenschaften, Stuttgart 1972, S. 37.
124) Vgl. Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Auflage, Berlin/New York 1975, S. 190 f; Friedrichs, Jürgen: Methoden empirischer Sozialforschung, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 339 ff; Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 4. Auflage, Opladen 1974, S. 184 ff.

Für eine experimentelle Untersuchung, wie Polizeibeamte Zeugenaussagen (im weitesten Sinne) zu erhalten und für den Rückschluß auf den Tathergang zu nutzen suchen – z. B. in Ergänzung oder Stützung vorgefundener Spuren –, ist es also auch nicht von entscheidender Bedeutung, ob die Situation einer Geschädigten – oder die einer Zeugenbefragung zum Gegenstand gemacht wird.

Diese Überlegung gab zusammen mit den erheblichen Schwierigkeiten, Testpersonen in eine annähernde Geschädigtensituation zu versetzen, den Ausschlag dafür, die formelle Zeugenvernehmung unter dem genannten Gesichtspunkt experimentell zu untersuchen.

Da das zu diesem Zweck entwickelte und durchgeführte Experiment – der Zeugenvernehmungstest – in seiner Anlage und in seinen Hypothesen vollkommen eingebettet ist in die erst später vorzustellenden theoretischen Untersuchungen zur Tatortbesichtigung, erscheint es sinnvoll, die Testbeschreibung zusammen mit den Ergebnissen erst innerhalb des Gesamtgedankenganges darzustellen. [125])

2. Der Tatortbesichtigungstest

Die teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen war zwar von großem Wert für die Entwicklung und Überprüfung zahlreicher Hypothesen zu den unterschiedlichsten Variablen und Zusammenhänge [126]) innerhalb des empirischen Feldes, doch sie hatte auch klare Grenzen.

So mußte stets offen bleiben, ob der Geschädigte die Wahrheit sagte, sich irrte oder eine Straftat vortäuschte und ob der vom Beamten erschlossene Tathergang auch der tatsächliche Tathergang war oder nicht [127]). Weiter blieb unbestimmbar, welche zusätzlichen Informationen der Geschädigte noch hätte geben können, wenn er nur danach gefragt worden wäre, welche Spuren bei entsprechend ausgedehnter Spurensuche noch hätten gesichert werden können.

Inwieweit die Tatörtlichkeit, das Delikt, der Wert der entwendeten Güter, die Person des Beamten oder des Geschädigten das Ergebnis der Tatortbesichtigung und schon ihren Verlauf beeinflußten, war in der Regel nicht zu entscheiden.

Um genau an dieser Lücke anzusetzen, wurde ein Experiment entwickelt und mit 20 Kriminalbeamten und 10 Beamten der Schutzpolizei in der Polizeischule von F-Stadt

125) Vgl. weiter unten C. II. 3., S. 265–306.
126) Der Begriff des Zusammenhangs wird hier in Anlehnung an Schlosser verwandt. Vgl. Schlosser, Otto: Einführung in die sozialwissenschaftliche Zusammenhangsanalyse, Reinbek bei Hamburg 1976, S. 22 ff.
127) Dies mußte zumindest so lange offenbleiben, wie für den Beobachter keine Rückschlußfehler erkennbar waren.

durchgeführt. In diesem **Laborexperiment** wurden relevante Elemente wie Spuren und Wert der entwendeten Güter systematisch verändert, während z. B. die Tatörtlichkeit gleich blieb.

Darüber hinaus ergab sich in diesem Experiment zum ersten Mal die Möglichkeit, eventuelle Unterschiede in der Vorgehensweise am Tatort und in deren Ergebnissen unter Kriminalbeamten, aber auch zwischen Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei herauszufinden. Bei jeder einzelnen Testperson sollten zudem alle Phasen der Tatortarbeit bis hin zum Tatortbericht erfaßbar und überprüfbar sein, um so Einblick in die Prozesse und Zusammenhänge zu erhalten, in denen die Tathergangsrekonstruktion und deren Beschreibung geleistet wird.

Im Rahmen dieses Projekts schließlich kommt dem Tatortbesichtigungstest auch noch die Rolle einer Reihe von Testfällen zu, an denen sich die Aussagekraft und die Erklärfähigkeit der zuvor dargelegten theoretischen Konzeption polizeilicher Tatortbesichtigungen zu erweisen hat [128]).

VI. Zur Analyse von Dokumenten

Ein Kennzeichen polizeilicher Tätigkeiten ist die Aktenmäßigkeit des Handels, durch die sich neben der Polizei auch andere bürokratische Organisationen auszeichnen. Diese Aktenmäßigkeit gilt auch da, „wo mündliche Erörterung tatsächlich Regel oder geradezu Vorschrift ist: mindestens die Vorerörterungen und Anträge und die abschließenden Entscheidungen, Verfügungen und Anordnungen aller Art sind schriftlich fixiert" [129]).

Auf diese Weise sollen einerseits Durchschaubarkeit und Rationalität als Voraussetzungen für die Kontrollierbarkeit des Handels gewährleistet werden. Andererseits stellen einzelne Dokumente wie gesamte Akten die **Hauptmittel der Kommunikation** dar, nicht nur der Kommunikation zwischen den Instanzen [130]), sondern ebenso zwischen einzelnen Personen, Kommissariaten, Dienststellen etc. Denn das in den Akten schriftlich niedergelegte Wissen wird **den** anderen durch eben diese Akten mitgeteilt, die selbst nicht die Möglichkeit hatten, sich dieses Wissen auf eine andere (unmittelbare) Weise zu beschaffen, es aber für die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben benötigen.

128) Die Gesamtdarstellung dieses Experiments erfolgt daher erst in C. IV., S. 352. Aus demgleichen Grund kann auch die Darstellung eines weiteren Experiments, des sog. Rekonstruktionstests, erst im Gesamtzusammenhang der Untersuchungen zur Straftaten-/Straftäterdatei in D. I. 2. d), S. 405, vorgenommen werden.
129) Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft; 1. Halbband, Hrsg. von Winckelmann, J., Köln/Berlin 1964, S. 162.
130) Vgl. zu diesem eingeengten Gesichtspunkt Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 89.

Für die richtige Einschätzung von Akten ist von Bedeutung, daß sie nicht nur mit dem Ziel gefertigt werden, Wissen zu kommunizieren und das eigene Handeln durch Beschreibung durchsichtig zu machen, sondern auch – in sehr unterschiedlichem Maße –, um das eigene Handeln zu rechtfertigen und nachträglich abzusichern. [131] Daraus können Spannungen und Widersprüche zwischen den Zielen entstehen, die zum Nachteil des einen oder anderen Ziels behoben werden müssen.

Im Rahmen der hier vorliegenden Untersuchung waren vor allem folgende Dokumente von besonderem Interesse: a) Tatortberichte zu den Tatortbesichtigungen, die teilnehmend beobachtet werden konnten; b) Akten und die auf ihrer Grundlage erstellten SSD-Meldungen als formatierte Beschreibungen des „wesentlichen Aktengehalts"; c) KP-Meldungen und SSD-Meldungen unterschiedlichster Art; d) Zeugenvernehmungsprotokolle und Tatortberichte, die aus den Tests hervorgingen.

Alle diese Dokumente wurden an den verschiedenen Untersuchungsorten gesammelt und unter zwei Fragestellungen untersucht:

1. Was läßt sich von dem jeweils vorliegenden Dokument aus sagen über die Methoden, mittels derer es inhaltlich und formaläußerlich erstellt wurde?

2. Welchen kommunikativen Wert hat das Dokument?

Die Dokumente wurden also einmal betrachtet als Ergebnisse alltagsweltlicher Methoden und Routinen (des Rückschließens, Beschreibens, Meldens und so weiter), zum anderen als Kommunikationsmittel, die von den entsprechenden Polizeibeamten als den verfolgten praktischen Zielen angemessen betrachtet werden. Beide Gesichtspunkte wiesen die gleiche Praxisrelevanz auf; die Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion ist von gleicher Bedeutung wie die effektive Kommunikation dieser Rekonstruktion sowohl innerhalb der polizeilichen Dienststelle zwischen Tatortbeamten und weiter ermittelnden Sachbearbeitern als auch zwischen meldendem Sachbearbeiter und dem Dokumentationssystem (der SSD).

Die Analyse der Dokumente erfolgte nach sehr verschiedenen Kategoriensystemen [132]; zum einen nach dem System des Beobachtungsbogens, um Bezüge zu und Vergleiche mit dem Beobachteten zu ermöglichen, zum anderen nach vorgegebenen Kategorisierungen wie bei den SSD-Formularen oder Mustern für Tatort-

131) Dazu ausführlicher Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 288; Steffen, Wiebke aaO. S. 89 f und S. 296 f.

132) Die Dokumentenanalyse gehört zum methodischen Bereich der Inhaltsanalyse, manchmal wird jedoch kein Unterschied zwischen beiden gemacht. Eingehendere Darstellungen der Analysenmethoden finden sich bei: Atteslander, Peter aaO. S. 62–85; Friedrichs, Jürgen aaO. S. 314–333; Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter aaO. S. 151–167.

berichte und schließlich nach eigens erstellten Systemen, so für die Analyse der Vernehmungsprotokolle und der Tatortberichte aus dem Tatortbesichtigungstest.

VII. Zeitplan der Untersuchung

Die Untersuchung gliederte sich in drei jeweils ein halbes Jahr lange Phasen: 1. Konzipierungs- und Explorationsphase; 2. Erhebungsphase (Hauptuntersuchung); 3. Auswertungs- und Redaktionsphase.

1. Phase

Mai bis Juli 1975:	Konzipierung des Projekts und Vorbereitung der teilnehmenden Beobachtung sowie des ersten Fragebogens.
Juli bis 15. September 1975:	Durchführung der 12 Explorationsinterviews in B- und C-Stadt und der explorativen teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen.
16. September bis 31. Oktober 1975:	Auswertung der Interviews, Beobachtungen und dazugehöriger Tatortberichte; darauf aufbauend erste Vorbereitungen von Tests und standardisiertem Fragebogen für die Erhebungen in der Hauptuntersuchung.

2. Phase

November 1975 bis 15. Januar 1976:	Erstellung des Zeugenvernehmungstests einschließlich eines fiktiven Tatortberichts und eines Farbtonfilms; Fertigstellung des Fragebogens für die schriftliche Befragung und Festlegung der Stichprobenquoten.
16. Januar bis 1. Mai 1976:	Durchführung des Zeugenvernehmungstests mit 30 nichtpolizeilichen und 10 polizeilichen Testpersonen; vom 23. 2. bis 6. 3., vom 9. bis 15. 3., vom 29. 3. bis 3. 4., vom 5. bis 10. 4. und vom 26. 4. bis 1. 5. 1976 Durchführung von 77 standardisierten teilnehmenden Beobachtungen von Tatortbesichtigungen, 198 schriftliche Befragungen und 15 Interviews (mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Prüfern) an den fünf Untersuchungsorten; vom 22. bis 25. 3. 1976 Tatortbesichtigungstests in F-Stadt mit 30 Polizeibeamten. Parallel dazu seit Februar 1976 Eingabe des Computer-

programms („Data-Text") für die Auswertung der Fragebögen; Kontrolle und EDV-Aufbereitung der ausgefüllten Fragebögen (ablochen, sortieren, kontrollieren.)

2. Mai bis 31. Oktober 1976: Abschluß der EDV-Aufbereitung der Fragebögen sowie Auswertung und statistische Aufbereitung der Hauptbefragung; Rekonstruktionstest mit 10 Polizeibeamten in drei Untersuchungsorten zur Untersuchung der Aussagefähigkeit von SSD-Meldungen; Transkription der Interviews und der Testaufzeichnungen, Auswertung der standardisierten Beobachtungen, der Tatortberichte, der Tests und der Interviews und Niederschrift der Ergebnisse.

B. Ausbildung, Wissen und Alltagspraxis der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Polizeibeamten

I. Zur Charakterisierung der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Polizisten als Inhaber einer professionalisierten Berufsposition

1. Einleitung

Aus der vorangegangenen Darstellung des Gegenstands der vorliegenden Untersuchung und aus den dort gegebenen Problemstellungen ist ersichtlich geworden, daß es hier um die Arbeitsweise **der** Gruppe von Polizeibeamten geht, die innerhalb der Institution der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland beauftragt und verpflichtet ist, dann Tatorte zu besichtigen, unter Berücksichtigung eventueller Zeugenaussagen den modus operandi zu erschließen und die Ergebnisse gegebenenfalls weiterzumelden, wenn das Gesetz und entsprechende Verordnungen bzw. Dienstanweisungen dies bei Gegebensein hinreichender Voraussetzungen vorschreiben. [133]

Derart tätig wird jedoch nicht jedes Mitglied der Schutzpolizei (uniformierte Polizei), noch ist diese Tätigkeit allein eine Aufgabe der Kriminalpolizei. Vielmehr gelten Schutzpolizei und Kriminalpolizei als eine „organisatorische Einheit" [134], innerhalb

133) „Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten." (§ 163 I StPO)
Zwar ist die Strafverfolgung in der BRD nach der Idealvorstellung von Gesetzgeber und Kommentatoren wesentlich Aufgabe der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, nach deren Weisungen die Polizei zu handeln hat. Danach hätte die Polizei nur eine eingeschränkte Entscheidungsmacht. Doch in der Praxis ist die Polizei „zum eigentlichen Träger der kriminalistischen Arbeit geworden" (Geerds), und entsprechende Untersuchungen haben gezeigt, daß sich in der polizeilichen Praxis in der Tat immer wieder weitgehende eigene Entscheidungen finden lassen, so z. B. Sanktionsverzicht, Übersanktionierung und gemildertes Einschreiten. Vgl. dazu Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 31–70; Brusten, Manfred: Polizeisoziologie und gesellschaftliche Praxis; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 13–39; Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972; Geerds, Friedrich: Das Dilemma der deutschen Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1976, S. 78–86, bes. S. 80; Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 38 f, 42 f, 297 ff, 306 ff.

134) Weinberger, Rolf: Anpassung der Organisation an die Erfordernisse der Praxis; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 85; zur Diskussion über die „Einheit von Schutz- und Kriminalpolizei" vgl. vor allem Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten, Bd. 2, Saarbrücken 1975, S. 306 ff.

der eine je Bundesland spezifische Arbeitsteilung festgelegt ist. Allgemein läßt sich feststellen, daß die Klärung und Verfolgung von Verkehrsdelikten und „die sogenannte **‚Kleine Kriminalität'** [135] ...an vielen Orten des Bundesgebietes in den **Zuständigkeitsbereich der Schutzpolizei** [136] fallen, während die restlichen Delikte Gegenstand der Untersuchungen der **Kriminalpolizei** sind. Auch wenn die Kriminalpolizei diese Tatsache aus Prestigegründen nicht gerne anerkennen möchte, sich dagegen wehrt [137] oder aber herunterzuspielen sucht [138], ist der quantitative Anteil der Schutzpolizei an der gesamten kriminalistischen Tätigkeit doch beachtlich: „In Bayern z. B. bearbeitet der uniformierte Dienst der Polizei die Mehrzahl aller bekanntgewordenen Delikte" [139]. Die Gruppe der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Polizeibeamten umfaßt also die gesamte Kriminalpolizei und einen großen Teil der Schutzpolizei. [140]

2. Grundlagen der Professionalisierung von Schutzpolizei und Kriminalpolizei

Auf die Frage, ob es sich beim Polizeibeamten im allgemeinen oder aber speziell beim Kriminalbeamten um eine **professionalisierte Berufsposition** handelt, sind bisher die unterschiedlichsten Antworten gegeben worden. So hält **J. Q. Wilson** [141] die amerikanische Schutzpolizei nicht für professionalisiert und beschreibt stattdessen die Rolle des Polizisten „als eine, in der selbständig arbeitende Subprofessionelle über einen weiten Ermessensspielraum verfügen in Angelegenheiten von größter Bedeutung (Leben und Tod, Achtung und Schande) in einer besorgten und vielleicht feindlichen Umgebung" [142]. Nach **J. H. Skolnick** kann die Polizei „die Konzeption ei-

135) Sie beträgt bis zu 75 % der gesamten bekanntgewordenen Delikte. Vgl. Tolksdorf, Herbert: Ausbildung von Kriminalbeamten – heute und morgen; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.) Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 105.

136) Meyer, Karl F.: Kriminalisten in Uniform. Wegweiser durch das Fachgebiet der Kriminalistik für Angehörige des uniformierten Exekutivdienstes, Lübeck 1965, S. 108.

137) Vgl. Grunert, Rolf: Ergänzungen zum Thema Bundeskriminalpolizei; in: Der Kriminalist 8/1975, S. 415; Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 321: „Die unterschiedliche Einstellung zur Frage der ‚Integration' und die unterschiedliche Einschätzung der Anforderungsstruktur zeigt zwar, daß die Kripo sich aus einer gewissen ‚elitären' Einstellung heraus gegen einen Vergleich oder eine ‚Gleichschaltung' der beiden Sparten wehrt, ..."

138) Vgl. Bund Deutscher Kriminalbeamter: Das Berufsbild des Kriminalbeamten aus der Sicht der kriminalistischen Praxis (Sonderdruck des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen), Neuss, Februar 1974, S. 3.

139) Weinberger, Rolf aaO. S. 85; siehe dazu auch Tabelle 2, S. 68.

140) Theoretisch ist es natürlich möglich, daß jeder Schutzpolizeibeamte irgendwann einmal kriminalpolizeiliche Aufgaben erfüllt. Doch wenn man das Stadt-Land-Gefälle der bekanntgewordenen Delikte berücksichtigt, wird sogleich deutlich, daß die Wahrscheinlichkeit, Arbeiten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung übernehmen zu müssen, beim Beamten der kleinstädtischen und städtischen Schutzpolizei größer ist als bei denen der ländlichen Schutzpolizei. Es kann jedoch als gesichert gelten, daß aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen der Anteil der Schutzpolizei an der Kriminalitätsbekämpfung sehr verschieden ist und zwar in Süddeutschland größer als im übrigen Bundesgebiet.

141) Wilson, James Q.: Varieties of police behavior, Cambridge, Mass. 1968, S. 30.

142) „as one in which sub-professionals, working alone, exercise wide discretion in matters of utmost importance (life and death, honor and dishonor) in an environment that is apprehensive and perhaps hostile".

nes *legalen* im Gegensatz zu einem *technologischen* Professionalismus" nur über Reformen der gegenwärtigen Praxis entwickeln. Die Polizei hat dazu „eine Tradition kritischer Analyse der zugrundeliegenden Annahmen und organisatorischen Mechanismen zu entwickeln. Denn das Engagement für kritische Analyse ist das charakteristische Merkmal jeder Profession" [143]. Diese Auffassung teilen **Feest** und **Blankenburg**, die im Anschluß an neuere Konzeptionen in den Vereinigten Staaten „das Reformziel nicht mehr in der bürokratischen Kontrolle und der Einschränkung jedes Entscheidungsspielraumes [sehen], sondern gerade umgekehrt in der bewußten Ausweitung des Ermessens und der Nutzung polizeilicher Strategien im Rahmen eines rechtspolitischen Programms" [144].

Blankenburg hat diese Position noch einmal begründet und weiter spezifiziert. Als Leitbild für eine „publikumsorientierte, konfrontations-vermeidende, gemäß Opportunitätsgesichtspunkten auf Repression verzichtende Polizei" schwebt ihm eine professionalisierte Polizei vor, die seiner Auffassung nach auf zwei Voraussetzungen beruht: „1. Die Errichtung von professionellen Verhaltensstandards und ihrer Einübung in der Polizeiausbildung; 2. eine Verstärkung von ‚Feedback'-Institutionen, die eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit, und nicht durch die Organisationshierarchie herbeiführen." [145]

Ansätze für eine Professionalisierung konnten auch im **Saarbrücker Gutachten** zum Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten festgestellt werden. Danach entwickelt die Polizei in ihrem Bemühen um „konsequente und konsequentere Verfolgung eines herkömmlichen Berufsbildes vom Strafverfolger und Ordnungshüter ... deutlich professionelle Ideale, die von der Allzuständigkeit als Büttel der öffentlichen Hand zur Spezialisierung in einem engeren und anspruchsvollen Zuständigkeitsbereich führen" [145a].

Diesen Forderungen und Auffassungen z. T. entgegen stehen Ansichten wie die von **Hildebrandt** [145b], wonach „eine Diskrepanz zwischen Berufszweck und Berufsverhalten (im weitesten Sinne) [besteht], so daß eine Professionalisierung noch nicht begonnen hat". Denn die politischen Instanzen hätten es bisher versäumt, eine hinreichende Definition von Aufgaben und Funktionen der Polizei zu liefern, auf die als „politische Vorgabe" sich das Selbstverständnis der Polizei gründen könne.

143) Skolnick, Jerome H.: Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 186 und S. 193; vgl. auch Skolnick, Jerome H.: Justice without trial: Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966, S. 6 und S. 235–239.

144) Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard aaO. S. 126.

145) Blankenburg, Erhard: Recht und Ordnung als Beruf; in: Kriminalistik 12/1976, S. 533.

145a) Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten, Bd. 5, Saarbrücken 1975, S. 1307 f.

145b) Hildebrandt, Helmut: Zur Professionalisierung des Polizeiberufs; in: Die Polizei 3/1977, S. 89.

Die Unterschiede zwischen den Einschätzungen der Berufsposition des Polizeibeamten lassen sich leicht auf ein unterschiedliches Verständnis des Begriffs „Professionalisierung" zurückführen. Anstelle einer zu weit führenden Diskussion der verschiedensten Begriffsdefinitionen wollen wir in Anlehnung an **H. Daheim** [146]) eine **professionelle Berufsposition** dadurch bestimmen, „daß vom Inhaber dieser Position ein hochgradig spezialisiertes und systematisiertes Wissen verlangt wird". **„Professionalisierung"** soll nun ein Kontinuum bezeichnen, auf dem die Berufspositionen nach dem Spezialisierungs- und Systematisierungsgrad des sie charakterisierenden technischen Wissens angeordnet werden können. Eine Operationalisierung der verschiedenen Punkte auf diesem Kontinuum kann, dem Vorschlag von **Daheim** [147]) folgend, durch Ausbildungsabschlüsse erfolgen. Es wird jedoch zu zeigen sein, daß dies im Falle der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Beamten nicht ausreicht, da für sie die Ausbildung in der Praxis und durch die Praxis einen Stellenwert einnimmt, der den der theoretischen Ausbildung weit übersteigt.

Ehe nun auf weitere Charakteristika der in einem noch zu bestimmenden Grade professionalisierten Gruppe der kriminalpolizeilich Tätigen eingegangen wird, seien hier kurz die Ausbildungsgänge und Ausbildungsanforderungen der Angehörigen der Schutzpolizei einerseits und die der Kriminalpolizei andererseits exemplarisch dargestellt, um hier erste Unterschiede im Grad der Professionalisierung sichtbar zu machen.

a) Ausbildungsgänge der Schutzpolizei [148])

Was die Vorbildung der eingestellten Polizeibewerber angeht, so zeigt das Beispiel Baden-Württemberg, daß zu Beginn der sechziger Jahre noch 77% Volksschulbildung besaßen, 21% mittlere Reife und 2% Abitur [149]). 1970 stellte **Spiegelberg** [150]) jedoch für dasselbe Bundesland unter den eingestellten Bewerbern

146) Daheim, Hansjürgen: Soziologie der Berufe; in: König, René (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, Stuttgart 1969, S. 365.
Für weitere Literaturhinweise vgl. Parsons, Talcott: Professions; in: International encyclopedia of the social sciences, vol. 12, New York 1968, S. 536–547;
mit speziellem Bezug zum Problem der Professionalisierung der Polizei zudem Hepp, Robert: Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1977, S. 62–84.

147) Daheim, Hansjürgen aaO. S. 365; Daheim glaubt, die Operationalisierung könne durch Ausbildungsabschlüsse allein erfolgen.

148) Die folgenden Daten beschränken sich für einen **exemplarischen** Nachweis auf das Beispiel Baden-Württemberg und die Ergebnisse der Fragebogenerhebung unserer Untersuchung. Die paradigmatische Behandlung dieses thematischen Komplexes läßt sich auch auf der Basis der Ergebnisse des Saarbrücker Gutachtens über das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten rechtfertigen. Vgl. dazu Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. Bd. 5.

149) Nach Mayer, Hans: Die Organe der Verbrechensbekämpfung, Hamburg 1969, S. 92 ff.

150) Vgl. Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten über Rekrutierung und Ausbildung der Polizei; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 110.

nur noch 48% mit Volksschulabschluß fest, und der Anteil derer mit mittlerer Reife bzw. Abitur war auf 42% bzw. 3% angestiegen.

Eine zu diesen Werten mittlere Position nehmen die entsprechenden Ergebnisse aus unserer Erhebung in den drei Bundesländern NRW, RP und SL ein. Danach hatten 8% einen Volksschulabschluß, 56% besuchten die Berufsschule, 14% waren auf einer weiterführenden Schule, 20% hatten mittlere Reife und 2% Abitur.

Die in den Daten zur Situation in Baden-Württemberg zum Ausdruck kommende zunehmende Verbesserung der schulischen Vorbildung der Schutzpolizei scheint jedoch eine allgemeine Tendenz widerzuspiegeln. Denn auch in unserer Erhebung nimmt das Durchschnittsalter der Schutzpolizisten mit zunehmender schulischer Vorbildung ab: Beamte mit Volksschulabschluß haben ein Durchschnittsalter von über 41 Jahren, dagegen sind solche mit mittlerer Reife durchschnittlich schon 6 Jahre jünger, Beamte mit Abitur kommen sogar auf ein Durchschnittsalter von 27 Jahren.

Gemäß dem Verlauf der sogenannten Einheitslaufbahn erhält in Baden-Württemberg jeder angenommene Bewerber folgende Ausbildung: [151])

Zunächst erfolgt die Einstellung bei der Bereitschaftspolizei für eine Zeit zwischen eineinhalb (für Altbewerber und Abiturienten) und zweieinhalb Jahren. Die Ausbildung während dieser Zeit befaßt sich nur zu 33% mit polizeilichen Lehrfächern, die – außer der Rechtslehre – kaum einen direkten Bezug zu Aufgaben der Verbrechensbekämpfung haben.

Hieran schließt sich der Einzeldienst bei einer der Polizeidienststellen des Landes an („Modell der nachgezogenen Praxis"), und nach mindestens viereinhalb Jahren Gesamtausbildungszeit wechseln die Polizeianwärter zum sechsmonatigen Fachlehrgang auf der Landespolizeischule Freiburg. Während der Einzeldienst eine rein praktische Ausbildung und Einübung darstellt und für höchstens zwei Jahre erste Kontakte zur Tatortarbeit ermöglicht, umfaßt die Ausbildung an der Polizeischule innerhalb des Bereichs der „praktischen Fächer" (24% des Unterrichts) u. a. auch Kriminalistik, und zwar 9,1% des Unterrichts in den „praktischen Fächern". Dieses Fach fällt also kaum ins Gewicht, zumal wenn es im Vergleich zu der umfangreichen rechtlichen Unterrichtung (53% des Unterrichts) gesehen wird.

Erst nach diesem Fachlehrgang beginnt die Spezialisierung entsprechend der späteren Funktion. Welche Anzahl von Spezialisierungsmöglichkeiten sich bieten wird, ist jedoch von der Abschlußnote des Fachlehrgangs abhängig. So zählen Absolventen mit der Note „2" zu den Kandidaten für den gehobenen Dienst,

151) Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Spiegelberg, Rüdiger aaO. S. 112 ff, sowie Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. Bd. 5, S. 1115 ff.

und wer in den Kriminaldienst möchte, muß mindestens die Note „3" erreichen. Die Ausbildung für den gehobenen Dienst der Schutzpolizei weicht nur unwesentlich von den schon genannten Daten ab.

b) Ausbildungsgänge der Kriminalpolizei [152]

Für den mittleren Dienst gilt, daß der Nachwuchs der Kriminalpolizei fast ausschließlich aus der Schutzpolizei kommt. Bewerber aus freien Berufen werden in größerem Rahmen in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Niedersachsen und Hessen eingestellt [153]. Die einzige bildungsmäßige Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist der erfolgreiche Volksschulabschluß.

So übernahm Nordrhein-Westfalen zwischen 1964 und 1968 seinen kriminalpolizeilichen Nachwuchs zu 95% [154] aus der Schutzpolizei und nur 5% aus freien Berufen, in Rheinland-Pfalz kamen sogar 100% aus der Schutzpolizei und im Saarland waren es 85% gegenüber 15% aus freien Berufen. Der Prozentsatz von Bewerbern mit mittlerer Reife oder Abitur lag dabei zwischen 12% (Rheinland-Pfalz) und 29,5% (NRW) [155].

Nach den Ergebnissen unserer Untersuchung scheint sich die Vorbildung der Kriminalbeamten wesentlich verbessert zu haben. Wie aus Tabelle 11 hervorgeht, gaben 55,9% der Befragten an, mittlere Reife bzw. Abitur zu haben. Im übrigen zeigte der Chi-Quadrat-Test, daß es hinsichtlich der schulischen Vorbildung weder zwischen den einzelnen Untersuchungseinheiten noch zwischen den drei Bundesländern signifikante Unterschiede zu geben scheint.

Auch bei der Kriminalpolizei ist eine zunehmende Tendenz zur Verbesserung der eingestellten Beamten festzustellen. Denn für alle Untersuchungseinheiten sinkt das Durchschnittsalter erheblich bei zunehmender Vorbildung.

Die Ausbildungsdauer beträgt je nach Bundesland und je nachdem, ob es sich um freie Bewerber oder um solche von der Schutzpolizei handelt, zwischen vier Monaten und drei Jahren und umfaßt praktische Einweisung mit gleichzeitigem Unterricht. Die Lehrgänge an den Polizeischulen differieren bezüglich ihrer Dauer

152) Vgl. hierzu vor allem Tolksdorf, Herbert aaO. S. 105 ff; Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1163 ff und S. 1175 ff.

153) Vgl. hierzu auch Tabelle 9, S. 76.

154) Unberücksichtigt blieben hier die Bewerberinnen für die Weibliche Kriminalpolizei, die heute jedoch nicht mehr überall als gesonderte Institution existiert.

155) Detaillierte Angaben liegen für Hamburg vor. Dabei zeigt sich ein Unterschied zu diesen Zahlen, aber eine Entsprechung zu unseren Ergebnissen, im Bereich der schulischen Vorbildung: 55% aller 1969 in Hamburg tätigen Kriminalbeamten haben mittlere Reife oder Abitur nachweisen können. Vgl. dazu BDK/LV Hamburg: Über die gegenwärtige Situation der Kriminalbeamten in Hamburg, Ergebnisse einer Meinungsumfrage unter der Kriminalbeamtenschaft, Hamburg 1970, S. 5.

Tabelle 11 Schulische Vorbildung der befragten Kriminalbeamten nach Untersuchungseinheiten

Schulausbildung	Untersuchungseinheiten A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt	Insgesamt
Volksschule	4,9 % 2	2,7 % 1		7,9 % 3			3,6 % 6
Berufsschule	24,4 % 10	40,5 % 15	46,2 % 6	26,3 % 10	26,3 % 5	40,0 % 8	32,1 % 54
weiterführende Schule	7,3 % 3	5,4 % 2	7,7 % 1	13,3 % 5	10,5 % 2	5,0 % 1	8,3 % 14
Mittlere Reife	56,1 % 23	40,5 % 15	46,2 % 6	50,0 % 19	52,6 % 10	35,0 % 7	47,6 % 80
Abitur	7,3 % 3	10,8 % 4		2,6 % 1	10,5 % 2	20,0 % 4	8,3 % 14
Insgesamt	24,4 % 41	22,0 % 37	7,7 % 13	22,6 % 38	11,3 % 19	11,9 % 20	100 % 168

$17{,}448 < \chi^2_{(20;\,0{,}05)} = 31{,}4$

Cramer's V = 0,161

je nach Bundesland zwischen zwei und siebeneinhalb Monaten. Praxis und Lehrgang dienen gleichermaßen alleine der Vorbereitung auf und der Einübung in die kriminalpolizeiliche Arbeit. Daß die Lehrgänge diesem Anspruch jedoch noch nicht genügend gerecht werden, haben neuere Untersuchungen gezeigt [156].

Nicht wesentlich anders sehen die Ausbildungsphasen für den gehobenen Dienst und schließlich den höheren/leitenden Dienst aus. Diese folgen im übrigen weitgehend dem gleichen Schema wie bei der Schutzpolizei, weisen allerdings nur zwei Schwerpunkte auf, nämlich die Polizeidienstfächer und die Rechtsfächer, während bei der Schutzpolizei die Polizeidienstausbildung noch hinzukommt. Die Polizeidienstfächer machen dabei durchschnittlich 43,1% des Unterrichts aus und bezie-

156) Vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1168.

hen sich fast ausschließlich auf die ausgesprochenen kriminaldienstlichen Inhalte. Nimmt man die Ausbildung in den Rechtsfächern hinzu, so beanspruchen die polizei- und praxisbezogenen Inhalte etwa 74% der Ausbildung [157]).

In Bezug zur Ausbildung des mittleren Dienstes fällt an diesen Ausbildungsphasen auf, daß sie nur „Aufbaulehrgänge" sind, bzw. nur „eine Vertiefung des aus früheren Lehrgängen bereits vorhandenen Wissens" anstreben, also keine „Speziallehrgänge im Sinne der angestrebten Tätigkeit" darstellen [158]). Im Vergleich zur Ausbildung der Schutzpolizei ist die gesamte kriminalpolizeiliche Ausbildung jedoch eher als Formung von Spezialisten zu verstehen [159]).

c) Stellenwert der praktischen Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei

Forderungen nach längeren Lehrgängen, regelmäßiger Fortbildung und einer insgesamt verbesserten Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei [160]) sowie die Kritik unzureichender Praxisbezüge der Ausbildung, wie sie nicht zuletzt noch einmal durch das Saarbrücker Gutachten über das Berufsbild der Polizei vorgebracht worden ist, lassen es sinnvoll erscheinen, danach zu fragen, wie denn die Polizeibeamten selbst ihre Ausbildung beurteilen und wie sie das erlernten, was im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung von ganz zentraler Bedeutung ist: Kriminalistik, Vorgehensweisen und Techniken der Tatortarbeit und der Zeugenvernehmung.

Wie zu erwarten war, bestätigte die überwältigende Mehrheit aller befragten Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei, daß Kriminalistik ein Bestandteil ihrer theoretischen Ausbildung war. Tabelle 12 zeigt, daß auf diese Frage jedoch ein signifikant größerer Anteil der Kriminalbeamten mit „ja" antwortete; bei ihnen hat die Ausbildung in Kriminalistik demnach eine größere Bedeutung im Rahmen der Gesamtausbildung gehabt, als dies bei der Schutzpolizei der Fall gewesen ist. Hinsichtlich dieses Punktes wie auch der in den Tabellen 13 bis 16 behandelten Fragen erweisen sich die Antworten der Kriminalbeamten aus den verschiedenen Untersuchungseinheiten als sehr homogen. Jedenfalls konnten mittels des Chi-Quadrat-Tests keine signifikanten Unterschiede zwischen den Untersuchungseinheiten aufgefunden werden. Wenn dies auch für die Grundgesamtheiten angenommen werden darf, so würde dadurch die im Saarbrücker Gutachten über das Berufsbild der Polizei getroffene Feststellung gestützt, wonach die an sich

157) Vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1176 ff.
158) Tolksdorf, Herbert aaO. S. 106.
159) Vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1164.
160) Vgl. dazu z. B. BDK/LV Hamburg aaO. S. 6 f; Gewerkschaft der Polizei: Die gebremste Polizei. Grundsätze der Gewerkschaft der Polizei zur Steigerung der polizeilichen Leistungsfähigkeit durch Neuordnung der Bildung und Ausbildung der Polizei, Hilden O. J.; ferner Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1168 und S. 1215 ff.

Tabelle 12 Kriminalistikausbildung bei Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 2: Die Bewältigung der Tatortarbeit verlangt häufig ein gut fundiertes Wissen, hier ist der Polizist als Spezialist gefordert. Doch andererseits kennen Sie sicher auch die Klagen Ihrer Kollegen, die Ausbildung, in der doch dieses Wissen vermittelt werden soll, müsse weiter verbessert werden.
Wie war es nun in Ihrem Fall, war Kriminalistik ein Bestandteil Ihrer theoretischen Ausbildung?

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
Ja	90,0 % 45	98,0 % 145	96,0 % 190
Nein	10,0 % 5	2,0 % 3	4,0 % 8
Insgesamt	25,3 % 50	74,7 % 148	100 % 198

$6{,}127 \not< \chi^2_{(1;0{,}05)} = 3{,}84$

Cramer's V = 0,176

Tabelle 13 Theoretische Ausbildung hinsichtlich Tatortarbeit bei Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 3: Wurden Ihnen in Ihrer theoretischen Ausbildung Vorgehensweisen und Techniken der Arbeit am Tatort (der Tatortbesichtigung und des Tatortberichts) vermittelt?

(1) Ich wurde in umfassender Weise darin ausgebildet
(2) Ich bekam die Grundlagen vermittelt.
(3) Meine Ausbildung darin war sehr oberflächlich.
(4) In meiner Ausbildung wurde mir dazu nichts vermittelt.

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
(1)	8,0 %	31,1 %	25,3 %
	4	46	50
(2)	60,0 %	59,5 %	59,6 %
	30	88	118
(3)	30,0 %	9,5 %	14,6 %
	15	14	29
(4)	2,0 %		0,5 %
	1		1
Insgesamt	25,3 %	74,7 %	100,0 %
	50	148	198

$21{,}612 \not\leq \chi^2_{(3;\,0{,}05)} = 7{,}815$

Cramer' s V = 0,33

Tabelle 14 Theoretische Ausbildung hinsichtlich Zeugenvernehmung bei Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 4: Wurden Ihnen in Ihrer theoretischen Ausbildung Vorgehensweisen und Techniken der Zeugenbefragung und -vernehmung vermittelt?
(1) Ich wurde in umfassender Weise darin ausgebildet.
(2) Ich bekam die Grundlagen vermittelt.
(3) Meine Ausbildung darin war sehr oberflächlich.
(4) In meiner Ausbildung wurde mir dazu nichts vermittelt.

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
(1)	2,0 %	19,6 %	15,2 %
	1	29	30
(2)	54,0 %	60,8 %	59,1 %
	27	90	117
(3)	32,0 %	16,9 %	20,7 %
	16	25	41
(4)	12,0 %	2,7 %	5,1 %
	6	4	10
Insgesamt	25,3 %	74,7 %	100,0 %
	50	148	198

$18{,}445 \not\leq \chi^2_{(3;\,0{,}05)} = 7{,}815$

Cramer' s V = 0,305

erwartete völlige Unterschiedlichkeit der Ausbildungsinhalte zwischen den Ländern nicht festzustellen ist. [161])

Die theoretische Ausbildung im Hinblick auf die Durchführung von Tatortbesichtigungen und Zeugenbefragungen war ebenfalls bei den Kriminalbeamten erheblich besser als bei den Beamten der Schutzpolizei, wie die deutlichen Signifikanzen in den Tabellen 13 und 14 ausweisen. Der Vergleich der beiden Tabellen läßt darüber hinaus allerdings noch erkennen, daß die Beamten der Schutz- wie der Kriminalpolizei gleichermaßen die theoretische Ausbildung im Hinblick auf Zeugenvernehmungen vergleichsweise unzureichender empfanden als die theoretische Vorbereitung auf Tatortbesichtigungen. Dies könnte im Sinne des später noch darzulegenden Arguments jedoch auch so interpretiert werden, daß Vernehmungstechniken schwerer lehrbar sind als solche der Tatortbesichtigung, also stärker des Praxislernens bedürfen.

Zur weiteren Bestimmung der Praxisrelevanz der theoretischen Ausbildung war im Rahmen dieser Untersuchung noch die Frage danach von Interesse, ob aufgrund der theoretischen Ausbildung alleine, also ohne zusätzliches Lernen in der Praxis, schon gute Tatortbesichtigungen bzw. Zeugenvernehmungen durchführbar sind. Die in den Tabellen 15 und 16 zusammengefaßten Antwortkonstellationen geben wie erwartet mit aller Deutlichkeit eine negative Antwort auf die gestellte Untersuchungsfrage. Darüber hinaus wäre nun jedoch auch zu erwarten gewesen, daß es bei einer weniger umfassenden theoretischen Ausbildung in diesen Bereichen – bei der Schutzpolizei allgemein, bei der Kriminalpolizei hinsichtlich der Zeugenvernehmung – bei der Umsetzung der Theorie in die Praxis zu schlechteren Ergebnissen kommt. Diese Hypothese wurde aber nicht bestätigt. Es muß daher angenommen werden, daß die in Tabelle 15 und 16 wiedergegebenen Ergebnisse nur als allgemeine Beurteilungen der Brauchbarkeit vermittelter Theorie für die Praxis verstanden werden können, wenn die Vermittlung dieser Theorie nicht einhergeht mit und verwoben ist in die praktische Einübung. [162])

Dennoch muß dies verwundern, wenn man gleichzeitig an die offensichtlichen Bemühungen denkt, praktische Aufgaben und Situationen in den theoretischen Unterricht einzubeziehen. **B. Niggemeyer** [163]) beschreibt dieses notwendige Bemühen unter Angabe treffender Begründungen:

„Der kriminologische **Unterricht in den Polizeischulen** lebt aus der Anschauung. Deshalb werden auch die gesicherten Ergebnisse der Kriminologie (z. B. der Phäno-

161) Vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 1183 f.

162) Die Polizei ist hier jedoch kein Sonderfall. Ähnliche Beurteilungen der ihnen vermittelten Theorie hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit in der Praxis dürften auch von Personen in hoch professionalisierten Berufspositionen zu erwarten sein. Gut ausgebildete Ärzte oder Juristen müssen ebenfalls erst lernen, gute praktische Ärzte oder gute Rechtsanwälte zu werden, und nicht alle werden es.

163) Niggemeyer, B.; in: Niggemeyer, B. – Gallus, H. – Hoeveler, H.-J.: Kriminologie. Leitfaden für Kriminalbeamte (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1971), Wiesbaden 1971, S. 34.

Tabelle 15 — Zur Praxisrelevanz der theoretischen Ausbildung hinsichtlich Tatortarbeit bei Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 6: Kann man aufgrund der theoretischen Ausbildung sofort gute Tatortbesichtigungen durchführen?

(1) Ja
(2) Nicht besonders gut
(3) Überhaupt nicht

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
(1)	6,1 % 3	6,8 % 10	6,6 % 13
(2)	83,7 % 41	82,4 % 122	82,7 % 163
(3)	10,2 % 5	10,8 % 16	10,7 % 21
Insgesamt	24,9 % 49	75,1 % 148	100,0 % 197

Nicht beantwortet: 1

$0,042 < \chi^2_{(2;0,05)} = 5,99$

Cramer's V = 0,015

Tabelle 16

Zur Praxisrelevanz der theoretischen Ausbildung hinsichtlich Zeugenvernehmung bei Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 7: Kann man aufgrund der theoretischen Ausbildung sofort gute Zeugenbefragungen und -vernehmungen durchführen?

(1) Ja
(2) Nicht besonders gut
(3) Überhaupt nicht

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
(1)	6,0 %	8,1 %	7,6 %
	3	12	15
(2)	84,0 %	83,8 %	83,8 %
	42	124	166
(3)	10,0 %	8,1 %	8,6 %
	5	12	17
Insgesamt	25,3 %	74,7 %	100,0 %
	50	148	198

$0{,}375 < X^2_{(2;\,0{,}05)} = 5{,}99$

Cramer's V = 0,044

menologie) laufend an Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis überprüft. Man kann keinen Tatort beurteilen, wenn man ihn als die ‚zurückgebliebene Handschrift' des Täters noch nicht erlebt hat, man kann mit dem Typ des Einbrechers, des Betrügers, des Zuhälters usw. keinen ‚Kontakt' bekommen, wenn man nicht seine Arbeitsweise, seine häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, seinen Umgang, seine besonderen Schwierigkeiten und seine individuellen Eigenarten kennt. Über Verbrechermentalität und Verbrechermilieu muß daher der angehende Kriminalbeamte genauestens informiert werden."

In diesem Zitat kommt die Problematik deutlich zu Tage. Auf der einen Seite muß man Tatorte „erlebt" haben und die „individuellen Eigenarten" kennen, um Tatorte beurteilen und zu Tätern „Kontakt" bekommen zu können. Auf der anderen Seite soll diese notwendig unmittelbare Erfahrung mittelbar, nämlich durch genaueste Information, ermöglicht werden. Trotz aller Bemühungen behält die Ausbildung in der Praxis also eine vorrangige Stellung gegenüber der in Schulen und auf Lehrgängen. Woran, so ist zu fragen, liegt dies, und auf welche Weise erfolgt die praktische Ausbildung?

Hinsichtlich der Tatortarbeit, der Zeugenvernehmung usw., vor allem aber hinsichtlich des Erschließens von Tathergängen gibt es eine etablierte Praxis. [164] Entsprechend kann nicht jede Vorgehensweise, jede Problemlösungsstrategie, jede Rekonstruktion u. a. m. akzeptabel sein; vielmehr hängt ihre Akzeptierbarkeit einerseits von den gegebenen Sachverhalten und jeweiligen Umständen ab, andererseits aber auch von ihrer Beziehung zu den derzeitigen Regeln polizeilichen Handelns in der Praxis, die bestimmen, wie die Sachverhalte und Umstände einzuordnen und zu verstehen sind.

Aus diesem Grunde besteht ein zentrales Ziel der polizeilichen Ausbildung notwendigerweise auch im Erlernen akzeptierter Vorstellungen, Regeln, Anweisungen und Gesetze und dem Erwerb der Fähigkeit, diese bei der Lösung von solchen Problemen in Anwendung zu bringen, deren letztliche Formulierung gewöhnlich schon die Vorstellungen, Regeln, Anweisungen und Gesetze voraussetzt. [165]

Der Beamte lernt also, Zeugen zu vernehmen, Tathergänge zu erschließen, Tatortberichte zu schreiben und vieles mehr, und zwar lernt er, dies auf eine bestimmte Art zu tun und nicht auf eine beliebige; er erfährt, was von ihm verlangt wird und

164) Die folgenden Ausführungen verdanken wesentliche Argumente den Arbeiten von Mischel und Toulmin. Vgl. vor allem Mischel, Theodore: Pragmatic aspects of explanation; in: Philosophy of Science, vol. 33, 1966, S. 40–60; Toulmin, Stephen: Concepts and the explanation of human behavior; in: Mischel, Theodore (ed.): Human action. Conceptual and empirical issues, New York/London 1969, S. 71–104.

165) Die regelkonforme Identifizierung eines Verhaltens als kriminelles Verhalten setzt schon eine Regel voraus, die bestimmt, wann kriminelles Verhalten vorliegt. – Vgl. dazu auch Hassemer, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt 1973, S. 130 ff.

was durch akzeptierte Regeln erlaubt wird, und seine Lehrer wie seine Kollegen korrigieren ihn unter Bezug auf diese Regeln. Dabei sind solche Regeln nicht direkt durch Fakten falsifizierbar, da die Fakten, mit denen der Beamte es zu tun hat, nach den entsprechenden Regeln einzuordnen, zu verstehen und zu erklären sind. Die tatsächliche Fertigkeit des Polizeibeamten, die er im Lernprozeß erworben hat, erweist sich dann auch vor allem darin, wie er Ausnahmen und Abweichungen vom Erwartbaren zu handhaben weiß – durch Aufdecken der ‚außergewöhnlichen Umstände', die dann ‚gegeben' sind, wenn die Sachverhalte nicht so sind, wie sie seinen Vorstellungen gemäß sein müßten.

Nun werden die Regeln, Vorstellungen usw., die die soziale Praxis definieren, niemals vollständig ausgesprochen – es wäre im übrigen auch vollkommen unmöglich, sie für jeden denkbaren Fall zu spezifizieren, weshalb sie in ihrer Gesamtheit auch nicht lehrbar, sondern nur lernbar sind –, und es bleibt immer noch ein Freiraum für unterschiedliche Auffassungen davon, wie sie formuliert und auf den besonderen Fall angewandt werden sollten. Nicht zuletzt deswegen werden diese Regeln nur zum Teil in der theoretischen Ausbildung erlernt und zum größten Teil in der Praxis. Man lernt sie gewöhnlich, indem man ‚das Spiel spielt' und nicht durch Anführung der einschlägigen Regel. Normalerweise werden die Regeln sogar als ‚fraglos gegeben' hingenommen, und es kommt nur dann zur Thematisierung dieser Regeln, wenn die Praxis selbst in Frage gestellt bzw. problematisiert wird.

Vor diesem Hintergrund leuchtet dann auch der tatsächliche Primat der Ausbildung in der Praxis und durch die Praxis gegenüber der theoretischen Ausbildung von Polizeibeamten ein und zwar vor allem in den hier interessierenden Bereichen polizeilicher Tätigkeit: dem Erschließen, Beschreiben und Melden von Tathergängen.

Für Schutz- und Kriminalpolizei ist also neben den Ausbildungsabschlüssen die „sekundäre Sozialisation" in der Praxis von erheblicher Bedeutung für die anstehende Bewältigung ihrer Aufgaben. [166]) **Feest** und **Blankenburg** stellen denn auch in Bezug auf die Schutzpolizei fest, wegen der weitgehenden Tendenz, in Lehrgängen Theorie und Praxis voneinander zu trennen, bleibe „für die effektive Einübung polizeilicher Verhaltensweisen die spätere informelle Belehrung durch ältere Beamte im Revierdienst". [167])

166) „Sekundäre Sozialisation ist jeder spätere Vorgang, der eine bereits sozialisierte Person in neue Ausschnitte der objektiven Welt ihrer Gesellschaft einweist"; vgl. Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt 1969, S. 141.
Daß das frühe Lernen in der Organisation eine Hauptdeterminante späterer organisationsrelevanter Vorstellungen, Einstellungen und Verhaltensweisen darstellt, wird auch nachgewiesen durch Maanen, John van: Observations on the making of policemen; in: Human Organization, vol. 32, 4/1973, S. 407–418.
Vgl. auch Wilson, James Q. aaO. S. 30: „They acquire most of their knowledge on the job, not in separate academies."
Und für die Bundesrepublik vgl. Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard aaO. S. 26: „Die Handlungsmuster der Praxis werden fast ausschließlich in der Praxis erlernt."

Zur Anlernsituation in der Praxis läßt sich Vergleichbares über die Kriminalpolizei sagen. [168]) Allerdings ist auch hier zu kritisieren, daß die Praktikanten meist standardisierte Tätigkeiten erledigen und keine Gelegenheit haben, schwierige Situationen unter Kontrolle und Anleitung bewältigen zu lernen; das Anlernen erfolgt nicht pädagogisch-systematisch. [169])

Die Anlernsituation wird also informell gehandhabt, wodurch ein Freiraum und die Notwendigkeit entsteht für den jungen Beamten, sich Techniken und Wissen selbst anzueignen, soweit sie ihm nicht vermittelt werden. Jedoch werden die Kontrolle durch die Kollegen und der dadurch entstehende Druck zur Konformität ein zu starkes Abweichen von der etablierten Praxis verhindern.

Daß sowohl die Beamten der Schutzpolizei als auch die der Kriminalpolizei das Besichtigen von Tatorten und das Vernehmen von Zeugen in erster Linie durch die Hinweise und das Vorbild der Kollegen in der Praxis erlernen, zeigen auch die Ergebnisse der Befragung. Dies belegt die starke Zustimmung – um 90% – zu den in den Tabellen 17 und 18 wiedergegebenen Aussagen. In diesem Punkte lassen sich auch keine signifikanten Unterschiede zwischen den Untersuchungseinheiten erkennen. Darüber hinaus spielt jedoch das selbständige Aneignen von Methoden der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung – wie schon angedeutet – eine erhebliche Rolle. Die Befragten – gleichermaßen Beamte der Schutz- wie der Kriminalpolizei – stimmten den Aussagen zu 75% (Tabelle 19) bzw. ca. 80% (Tabelle 20) zu.

Das Besondere an diesen Ergebnissen liegt darin, daß die Dimensionen „Erlernen

167) Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard aaO. S. 24.
Es muß daher als unzureichend betrachtet werden, wenn sich Albrecht und Sack in ihrer Untersuchung auf die Hervorhebung der Rekrutierungsmuster und die schulische Sozialisation der Polizei beschränken und diesen Gesichtspunkt vernachlässigen; vgl. Albrecht, G. – Sack, F.: Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität; in: Kriminologisches Journal 1/1969, S. 24–30.
Zur Kritik an den praktizierten Anlernverfahren und zu dem „mangelnden Problembewußtsein einer pädagogischen Konzeption des Anlernens" vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten, Bd. 5, Saarbrücken 1975, S. 1184–1191 und S. 1202 f.

168) Bund Deutscher Kriminalbeamter: Das Berufsbild des Kriminalbeamten aus der Sicht der kriminalistischen Praxis (Sonderdruck des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen), Neuss Februar 1974, S. 2 ff.

169) Einen besonderen Grund für die Vernachlässigung eines gezielten Anlernens von jungen Beamten nannten zwei Informanten, die unter ihren Kollegen als gute und sehr erfolgreiche Kriminalbeamte gelten. Sie beklagten, daß sich unter den älteren, sehr erfahrenen Kollegen Resignation breit mache. Denn diese Beamten seien z. T. durch die bestehenden Laufbahnregelungen an einem weiteren finanziellen Aufstieg gehindert und versähen ihren Dienst nun nur noch mit geringem Interesse – auch an der Einweisung neuer junger Kollegen. Damit bleibe das für die kriminalpolizeiliche Arbeit doch so eminent wichtige Erfahrungswissen brach liegen, ohne weitervermittelt zu werden. Dieses Wissen aber sei das wirklich praxisrelevante, ganz im Gegensatz zum Schulwissen. Beide Informanten glaubten, daß die Auswirkungen dieser Situation in einem Leistungsabfall bei der Kriminalpolizei erkennbar seien.

Tabelle 17

Erlernen der Tatortarbeit durch Vorbild und Hinweise von Kollegen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten.

Frage 8a: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?
"Wie man an Tatorten richtig vorgeht, und wie man einen Tathergang erschließt, habe ich erst bei der praktischen Arbeit durch die Hinweise und das Vorbild der älteren Kollegen gelernt."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutz-polizei 1)	Zahl	15	27	4	3	1	
	Prozent	30,00 %	54,00 %	8,00 %	6,00 %	2,00 %	
	Kumulativ	30,00 %	84,00 %	92,00 %	98,00 %	100 %	
Kriminal-polizei 1)	Zahl	63	72	4	1	8	
	Prozent	42,57 %	48,65 %	2,70 %	0,68 %	5,41 %	
	Kumulativ	42,57 %	91,22 %	93,92 %	94,59 %	100 %	
A-Stadt	Zahl	14	23	1		3	
	Prozent	34,15 %	56,10 %	2,44 %		7,32 %	
	Kumulativ	34,15 %	90,24 %	92,68 %		100 %	
B-Stadt	Zahl	21	16				
	Prozent	56,76 %	43,24 %				
	Kumulativ	56,76 %	100 %				
C-Stadt	Zahl	6	5	1		1	
	Prozent	46,15 %	38,46 %	7,69 %		7,69 %	
	Kumulativ	46,15 %	84,62 %	92,31 %		100 %	
D-Stadt	Zahl	14	21	1		2	
	Prozent	36,84 %	55,26 %	2,63 %		5,26 %	
	Kumulativ	36,84 %	92,11 %	94,74 %		100 %	
E-Stadt	Zahl	8	7	1		3	
	Prozent	42,11 %	36,84 %	5,26 %		15,79 %	
	Kumulativ	42,11 %	78,95 %	84,21 %		100 %	
F-Stadt	Zahl	6	10	3		1	
	Prozent	30,00 %	50,00%	15,00 %		5,00 %	
	Kumulativ	30,00 %	80,00 %	95,00 %		100 %	

1) ohne F-Stadt

Tabelle 18

Erlernen von Methoden der Zeugenvernehmung durch Vorbild und Hinweise von Kollegen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 8b: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?
"Wie man Zeugen richtig vernimmt, habe ich erst in der Praxis von den erfahreneren Kollegen gelernt."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutz-polizei 1)	Zahl	16	26	4	2	1	1
	Prozent	32,00 %	52,00 %	8,00 %	4,00 %	2,00 %	2,00 %
	Kumulativ	32,00 %	84,00 %	92,00 %	96,00%	98,00 %	100 %
Kriminal-polizei 1)	Zahl	62	59	13	4	6	4
	Prozent	41,89 %	39,86 %	8,78 %	2,70 %	4,05 %	2,70 %
	Kumulativ	41,89 %	81,76 %	90,54 %	93,24 %	97,30 %	100 %
A-Stadt	Zahl	16	15	5	3	1	1
	Prozent	39,02 %	36,59 %	12,20 %	7,32 %	2,44 %	2,44 %
	Kumulativ	39,02 %	75,61 %	87,80 %	95,12 %	97,56 %	100 %
B-Stadt	Zahl	22	12	1			2
	Prozent	59,46 %	32,43 %	2,70 %			5,41 %
	Kumulativ	59,46 %	91,89 %	94,59 %			100 %
C-Stadt	Zahl	5	4	2	1	1	
	Prozent	38,46 %	30,77 %	15,38 %	7,69%	7,69 %	
	Kumulativ	38,46 %	69,23 %	84,62 %	92,31 %	100 %	
D-Stadt	Zahl	14	20	2		2	
	Prozent	36,84 %	52,63 %	5,26 %		5,26 %	
	Kumulativ	36,84 %	89,47 %	94,74%		100 %	
E-Stadt	Zahl	5	8	3		2	1
	Prozent	26,32 %	42,11 %	15,79 %		10,53 %	5,26 %
	Kumulativ	26,32 %	68,42 %	84,21 %		94,74 %	100 %
F-Stadt	Zahl	8	9	2		1	
	Prozent	40,00 %	45,00 %	10,00 %		5,00 %	
	Kumulativ	40,00 %	85,00%	95,00 %		100 %	

1) ohne F-Stadt

Tabelle 19

Selbständiges Entwickeln von eigenen Methoden der Tatortarbeit, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 8c: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?
"Ich mußte mir im Laufe der Zeit meine eigenen Methoden bei der Tatortbesichtigung entwickeln, weil ich von Anfang an weitgehend auf mich selbst gestellt war."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei 1) 2)	Zahl	10	24	3	5	6	1
	Prozent	20,41%	48,98%	6,12%	10,20%	12,24%	2,04%
	Kumulativ	2o,41%	69,39%	75,51%	85,71%	97,96%	100 %
Kriminalpolizei 1) 3)	Zahl	36	56	18	11	15	10
	Prozent	24,66%	38,36%	12,33%	7,53%	10,27%	6,85%
	Kumulativ	24,66%	63,01%	75,34%	82,88%	93,15%	100 %
A-Stadt 2)	Zahl	5	17	7	1	5	5
	Prozent	12,50%	42,50%	17,50%	2,50%	12,50%	12,50%
	Kumulativ	12,50%	55,00%	72,50%	75,00%	87,50%	100 %
B-Stadt	Zahl	10	16	6	2	2	1
	Prozent	27,03%	43,24%	16,22%	5,41%	5,41%	2,70%
	Kumulativ	27,03%	70,27%	86,49%	91,89%	97,30%	100 %
C-Stadt	Zahl	4	5			2	2
	Prozent	30,77%	38,46%			15,38%	15,38%
	Kumulativ	30,77%	69,23%			84,62%	100 %
D-Stadt	Zahl	11	12	4	6	3	2
	Prozent	28,95%	31,58%	10,53%	15,79%	7,89%	5,26%
	Kumulativ	28,95%	60,53%	71,05%	86,84%	94,74%	100 %
E-Stadt 2)	Zahl	6	6	1	2	3	
	Prozent	33,33%	33,33%	5,56%	11,11%	16,67%	
	Kumulativ	33,33%	66,67%	72,22%	83,33%	100 %	
F-Stadt	Zahl	5	12	3			
	Prozent	25,00%	60,00%	15,00%			
	Kumulativ	25,00%	85,00%	100 %			

1) ohne F-Stadt
2) nicht beantwortet: 1
3) nicht beantwortet: 2

Tabelle 20

Selbständiges Entwickeln von eigenen Methoden der Zeugenvernehmung, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 8d: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?
"Ich mußte mir im Laufe der Zeit meine eigenen Methoden bei der Vernehmung von Zeugen entwickeln, weil ich von Anfang an weitgehend auf mich selbst gestellt war."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei 1) 2)	Zahl	17	18	6		8	
	Prozent	34,69%	36,73%	12,24%		16,33%	
	Kumulativ	34,69%	71,43%	83,67%		100 %	
Kriminalpolizei 1) 3)	Zahl	44	50	20	8	18	6
	Prozent	30,14%	34,25%	13,70%	5,48%	12,33%	4,11%
	Kumulativ	30,14%	64,38%	78,08%	83,56%	95,89%	100 %
A-Stadt 2)	Zahl	10	13	6		8	3
	Prozent	25,00%	32,50%	15,00%		20,00%	7,50%
	Kumulativ	25,00%	57,50%	72,50%		92,50%	100 %
B-Stadt	Zahl	10	16	4	4	3	
	Prozent	27,03%	43,24%	10,81%	10,81%	8,11%	
	Kumulativ	27,03%	70,27%	81,08%	91,89%	100 %	
C-Stadt	Zahl	5	4			2	2
	Prozent	38,46%	30,77%			15,38%	15,38%
	Kumulativ	38,46%	69,23%			84,62%	100 %
D-Stadt	Zahl	12	13	7	3	3	
	Prozent	31,58%	34,21%	18,42%	7,89%	7,89%	
	Kumulativ	31,58%	65,79%	84,21%	92,11%	100 %	
E-Stadt 2)	Zahl	7	4	3	1	2	1
	Prozent	38,89%	22,22%	16,67%	5,56%	11,11%	5,56%
	Kumulativ	38,89%	61,11%	77,78%	83,33%	94,44%	100 %
F-Stadt	Zahl	7	10	1	1	1	
	Prozent	35,00%	50,00%	5,00%	5,00%	5,00%	
	Kumulativ	35,00%	85,00%	90,00%	95,00%	100 %	

1) ohne F-Stadt
2) nicht beantwortet: 1
3) nicht beantwortet: 2

durch Vorbild und Anleitung" und „selbständiges Lernen" keineswegs einander ausschließen. Eine Queruntersuchung zeigte vielmehr, daß 81,13% der Schutzpolizisten und 77,71% der Kriminalbeamten, die angaben, das Besichtigen von Tatorten durch Vorbild und Anleitung erlernt zu haben, auch die entsprechenden Methoden durch selbständiges Lernen erwarben; in der Frage der Vernehmungsmethoden waren es sogar 85,19% bzw. 78,95%.

Ein weiterer Vergleich der in den Tabellen 17 bis 20 dargestellten Ergebnisse zeigt, daß das Erlernen durch Vorbild und Anleitung durchwegs von größerer Bedeutung ist in der Praxis als das selbständige Lernen. Lediglich F-Stadt stimmte dem selbständigen Erlernen von Methoden der Tatortbesichtigung stärker zu als einem entsprechenden Erlernen durch Vorbild und Anleitung. Ein zusätzlicher Hinweis darauf, daß das Anlernen in der Praxis immer noch der wichtigere Faktor ist, wird dadurch gegeben, daß die Zustimmung zum selbständigen Lernen eine deutlich stärkere Tendenz zu „Ich stimme kaum zu" aufweist als die Zustimmung zum Erlernen durch Vorbild und Anleitung. Dies gilt jedoch nur für die Kriminalbeamten, hier aber ziemlich gleichmäßig für alle Untersuchungseinheiten, ausgenommen wiederum F-Stadt.

Schließlich scheint das Vorgehen am Tatort eher durch Anleitung erlernt zu werden als die Methoden der Zeugenvernehmung – zumindest bei der Kriminalpolizei. Dies könnte als Hinweis darauf gewertet werden, daß Vernehmungsstile weniger tradiert werden oder aber sich weniger leicht vermitteln lassen als Methoden der Tatortbesichtigung.

Durch alle diese Daten hindurch ist deutlich erkennbar, daß die Anlernsituation in der Praxis bei der Schutzpolizei der bei der Kriminalpolizei weitgehend entspricht, daß sich die Methoden der Ausbildung also nicht wesentlich unterscheiden. Ebensowenig lassen sich signifikante Unterschiede zwischen den Ausbildungsmethoden der in dieser Untersuchung berücksichtigten Länder feststellen.

3. Vergleich der Professionalisierungsgrade von Schutz- und Kriminalpolizei

Auf der Basis des bisher vorgelegten Materials ist nun ein Vergleich der Professionalisierungsgrade – und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Qualifizierung für Tatortarbeit und Vernehmungsführung – von Schutz- und Kriminalpolizei möglich.

Zwar können **Ausbildungsabschlüsse,** wie schon erwähnt, im polizeilichen Bereich keine alleinigen Maßstäbe für die Professionalisierungsgrade abgeben, doch können sie als Indikatoren mit aufgeführt werden. Ein Vergleich der von Spiegelberg [170] und Tolksdorf [171] vorgelegten Daten zeigt einen zunächst auffällig hohen Anteil

170) Spiegelberg, Rüdiger aaO. S. 112 ff.
171) Tolksdorf, Herbert aaO. S. 105 ff.

von Bewerbern mit mittlerer Reife bzw. Abitur an der Gesamtzahl der Polizeianwärter im Gegensatz zu dem entsprechenden Anteil von Bewerbern bei der Kriminalpolizei. Dies gibt jedoch keineswegs ein Argument für eine höhere Einschätzung der Vorbildungsqualität der Schutzpolizei her. Denn zum einen geht mehr als die Hälfte der Anwärter mit Abitur schon von der Bereitschaftspolizei wieder ab, und zum anderen gehören gerade die Anwärter mit fortgeschrittener schulischer Ausbildung zu denen, die die Lehrgänge bei der Polizei mit „guten" Noten abschließen und damit zu den Kandidaten für einen schnellen Aufstieg – auch in der Kriminalpolizei – gehören. [172] Was also anfänglich als auffälliger Unterschied erschien, nivellierte sich zumindest bisher sehr schnell durch Abgänge und Aufstiege.

Die Erhebungen dieser Untersuchung hier lassen denn auch eher auf eine höher qualifizierte Vorbildung der Kriminalbeamten schließen. Wie die Ergebnisse in Tabelle 21 zeigen, hatten 56,1% aller von uns befragten Kriminalbeamten mittlere Reife oder Abitur, dagegen waren es bei den Schutzpolizeibeamten nur 22,0%. Dieser Unterschied weist nach dem Chi-Quadrat-Test eine hohe Signifikanz auf, es ist also anzunehmen, daß er nicht rein zufällig zustande gekommen ist.

Noch wesentlicher aber als diese Unterschiedlichkeit ist für unsere Fragestellung, daß nur ein geringer Teil der Ausbildung der Schutzpolizei sich mit Kriminalistik befaßt, während dieses Unterrichtsfach bei der Kriminalpolizei einen Ausbildungsschwerpunkt darstellt [173]. Im übrigen haben im Durchschnitt über 80% der Bewerber bei der Kriminalpolizei schon eine Ausbildung bei der Schutzpolizei hinter sich. [174]

Konzentriert man sich nun enger auf das spezielle Wissen und die entsprechenden Fähigkeiten, die zur Bewältigung kriminalpolizeilicher Aufgaben [175] notwendig sind, so wird erst recht deutlich, daß die Kriminalpolizei einen höheren Grad an Professionalisierung aufweist:

172) Vgl. Spiegelberg, Rüdiger aaO. S. 114.
173) Vgl. dazu Tabellen 12 bis 14, S. 107–109.
174) Vgl. Tolksdorf, Herbert aaO. S. 105 ff sowie Tabelle 9. S.76.
175) Die Aufgabe der Einheitspolizei insgesamt als Institution ist die Ausübung „formeller sozialer Kontrolle", vgl. Malinowksi, Peter: Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle. Soziologische Analyse und Kritik des pragmatischen Handlungswissens der Kriminalpolizei; in: Arbeitsgruppe Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 74 f; ferner Albrecht, G. – Sack, F. aaO. S. 27.
Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind als Teil der Gesamtaufgabe der Polizeiorganisation zu betrachten. In der Bestimmung der Aufgaben der Polizei stimmen die Polizisten mit der Bevölkerung weitgehend überein, vgl. dazu Fischer-Kowalski, M. – Leitner, F. – Steinert, H.: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht; in: Arbeitsgruppe Junger Kriminologen (Hrsg.) aaO. S. 101.
Nach dem Sicherheitsprogramm der Innenminister des Bundes und der Länder ist die Kriminalitätsbekämpfung Aufgabe der gesamten Polizei; der Kriminalpolizei werden dort die Strafsachen zugewiesen, „in denen ihre besonderen Kenntnisse und Möglichkeiten von überwiegender Bedeutung sind", wobei als Anhalt ein Katalog bestimmter Straftaten aufgeführt wird; vgl. Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder: Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, o. O. Februar 1974.

Tabelle 21 Schulische Vorbildung der befragten Beamten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei

	Schutzpolizei		Kriminalpolizei		Insgesamt	
Volksschule	8,0 %	4	4,1 %	6	5,1 %	10
Volks- und Berufsschule	56,0 %	28	31,1 %	46	37,4 %	74
Weiterführende Schule	14,0 %	7	8,8 %	13	10,1 %	20
Mittlere Reife	20,0 %	10	49,3 %	73	41,9 %	83
Abitur	2,0 %	1	6,8 %	10	5,6 %	11
Insgesamt	25,3 %	50	74,7 %	148	100,0 %	198

$17{,}557 \not\leq \chi^2_{(4;\,0{,}05)} = 9{,}49$

Cramer's V = 0,298

Die theoretische Ausbildung der Kriminalpolizei ist stärker spezialisiert auf die kriminalpolizeiliche Tätigkeit und ist in diesem Bereich umfassender als der entsprechende Teil schutzpolizeilicher Ausbildung. [176] Die praktische Ausbildung der Kriminalpolizei in der spezifisch kriminalpolizeilichen Tätigkeit ist gründlicher, umfassender und länger als die der Schutzpolizei, zumal sie bisher sehr häufig letztere Ausbildung mit umfaßt und andererseits nicht auf die sogenannte „Kleine Kriminalität" beschränkt bleibt. Letztlich führt sie sogar hin zu einer Spezialisierung innerhalb der kriminalpolizeilichen Tätigkeit auf bestimmte Deliktarten und zum Einsatz in Spezialabteilungen (Kommissariate für Diebstahl, Rauschgift, Sitte etc.).

Da vergleichsweise weniger Beamte der Schutzpolizei direkt mit Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung befaßt sind, könnte hier eingewandt werden, daß ein langgedienter Schutzpolizeibeamter aufgrund seiner Erfahrung mit einer großen Anzahl von Fällen über ein größeres Wissen und qualifiziertere praktische Fähigkeiten verfüge als ein Kriminalbeamter mit mittlerer Dienstzeit. Doch nach den Ergebnissen der Funktionsanalyse in der Saarbrücker Berufsbildstudie scheint nicht einmal diese

176) „Da es sich bei den Ermittlungs- und Vernehmungsbeamten der Schutzpolizei, die kripo-ähnliche Tätigkeiten verrichten, um eine ausgewählte Minderheit handelt, ist kaum damit zu rechnen, daß der Durchschnittsbeamte der Schutzpolizei unter den gegebenen Umständen den Anforderungen der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit gewachsen wäre. Solange die Beamten der Schutzpolizei kriminalistisch nicht ebenso gründlich ausgebildet sind wie die Kriminalbeamten, wären von einer stärkeren Beteiligung der Schutzpolizei an der ‚Strafverfolgung' allein jedenfalls keine bedeutenden Fortschritte in der Verbrechensbekämpfung zu erwarten." Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten, Bd. 2, Saarbrücken 1975, S. 313.

Möglichkeit wahrscheinlich zu sein. Schon bei den nicht qualifizierten Basistätigkeiten des Ermittlungsdienstes ergaben sich auffällige Unterschiede, die die Arbeit der Kriminalbeamten von der der Beamten der Schutzpolizei abheben. Erst recht war „der Anteil der Kripo-Beamten, welche Tätigkeiten nennen, die eine höhere Qualifikation erfordern, höher ... als der der Schupo-Beamten" [177]. Besonders auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß sich die Mehrzahl der Ermittlungstätigkeiten der Schutzpolizeibeamten kaum auf dem Papier niederzuschlagen scheint, während für Kriminalbeamte die aktenmäßige Bearbeitung die Regel ist.

Daraus kann nun der Schluß gezogen werden, daß die Mitglieder der Kriminalpolizei durch ihre theoretische und ihre praktische Ausbildung sowie ihre spätere Berufspraxis, -erfahrung und -spezialisierung ein im höheren Grade spezialisiertes und systematisiertes technisches Wissen erlangen als die Mitglieder der Schutzpolizei, vor allem auf den Gebieten der Tatortarbeit und der Zeugenvernehmung.

Einem relativ geringeren Professionalisierungsgrad der Schutzpolizei steht ein höherer Grad an Professionalisierung der Kriminalpolizei gegenüber, der zudem im Rahmen einer verstärkten technischen und wissenschaftlichen Weiterentwicklung von Methoden und Hilfsmitteln weiter steigt.

Dieses Ergebnis stimmt im wesentlichen überein mit den Bewertungen, die die Befragten in der Erhebung dieser Untersuchung in Frage 13. für die Qualifikation von unterschiedlich ausgebildeten Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei vergaben. Die Wiedergabe der daraus entstandenen Rangplätze in Tabelle 22 läßt erkennen, daß der Kriminalbeamte, der vorher bei der Schutzpolizei war, allgemein als der für Tatortarbeit und Zeugenvernehmung qualifizierteste Beamte angesehen wird. Die schlechteste Bewertung erfuhren die Schutzpolizisten. Unter den vorgegebenen Typen von Kriminalbeamten erhielt der mit mittlerer Reife oder Abitur den niedrigsten Rangplatz. Insgesamt zeigt sich, daß besondere schulische Vorbildung für die Beurteilung der erwartbaren Arbeitsleistung weniger gilt als berufliche Erfahrung oder Erfahrungen und Ausbildung des Kriminalbeamten bei der Schutzpolizei. Zudem ist wider Erwarten die derzeitige Zugehörigkeit des bewertenden Beamten zur Schutz- oder zur Kriminalpolizei von wesentlich größerer Bedeutung als die eigene Vorbildung oder die ehemalige Zugehörigkeit zur Schutzpolizei. Denn die Kriminalbeamten schätzten ihre Kollegen stets höher ein als Beamte der Schutzpolizei, und Schutzpolizisten ließen hinter dem unumstrittenen ersten Platz tendenziell zunächst ihre Kollegen folgen. [178]

177) Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 309.

178) Vgl. auch Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 310: „Die unterschiedlichen Tätigkeitsmuster implizieren beträchtliche Qualifikationsunterschiede, die bei der Einschätzung der Anforderungen nicht nur von den Experten, sondern auch von den befragten Beamten der einzelnen Sparten anerkannt wurden (...)."

Tabelle 22

Bewertung von Beamten mit unterschiedlicher Vor- und Ausbildung durch die befragten Beamten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei und der eigenen Vor- und Ausbildung der Befragten.
Angaben in Rangplätzen auf der Basis der Median.

Ausbildung des zu bewertenden Beamten	Tatsächliche Ausbildung der Informanten									
	Kriminal-polizei	Schutzpolizei	Kripo vorher bei Schupo	Kripo mit mittlerer Reife oder Abitur vorher nicht bei Schupo		Kripo mit Volks-schule vorher nicht bei Schupo				
Schutzpolizei vorher anderer Beruf	5	3	5	4	3	4	5	3		
Schutzpolizei mittlere Reife oder Abitur	4	3	4	5	4	5	4	5		
Kriminalpolizei vorher Schutzpolizei	1	1	1	2	1	3	2	1		
Kriminalpolizei vorher anderer Beruf	2	3	2	2	2	2	3	2		
Kriminalpolizei mittlere Reife oder Abitur	3	4	3	3	3	1	1	3		

Es kann hier im weiteren nicht mehr auf die zahlreichen Charakteristika der „Berufskultur“ [179] der mit der Kriminalitätsbekämpfung Befaßten eingegangen werden. Lediglich auf ein Kennzeichen kriminalpolizeilicher Tätigkeit sei noch hingewiesen, weil es neben seiner allgemeinen Bedeutung auch Unterschiede im Professionalisierungsgrad deutlich macht.

Ähnlich wie Inhaber verschiedener anderer professionalisierter Berufspositionen behandeln Polizisten und in ganz besonderem Maß Kriminalpolizisten das als Routine, was für andere einen Notfall [180] oder eine Krise darstellt. [181] Die dazu notwendige wissens- und handlungsmäßige Spezialisierung ist bei der Bewältigung von Aufgaben im Bereich der Verbrechensbekämpfung in ganz besonderem Maße erforderlich und muß mit der Schwere der zu untersuchenden Delikte zunehmen. Da aber die Schutzpolizei, wenn überhaupt, vornehmlich mit der sogenannten „Kleinen Kriminalität“ zu tun hat, ergibt sich auch in dieser Hinsicht eine Stützung des weiter oben formulierten Analyseergebnisses hinsichtlich des Professionalisierungsgrades der beiden polizeilichen Sparten.

Während sich mit dem Professionalisierungsgrad die Routinisierung der Handhabung von Notfällen und Krisen der übrigen Bürger verstärkt, verringern sich gleichzeitig die Möglichkeiten, solches Handeln zu kontrollieren. D. h. Ermessensspielräume und Handlungsfreiheiten der Kriminalbeamten sind größer als die der Schutzpolizisten, und eine Kontrolle ist kaum noch möglich, während sie für weite Bereiche schutzpolizeilicher Aktivitäten direkt und relativ streng gehandhabt wird. [182] Statt durch solche direkten Kontrollen ist das berufliche Verhalten der Kriminalbeamten durch Normen geregelt, deren Durchbrechung von der Kollegengruppe sanktioniert wird. [183]

---

179) Auch das Saarbrücker Gutachten zum Berufsbild spricht von spezifischen „Kripo- und Schupo-Subkulturen“ innerhalb der „allgemeinen „Polizeikultur“; vgl. Helfer, Christian – Siebel, Wigand aaO. S. 318.

180) Vgl. hierzu Wilson, James Q. aaO. S. 24.

181) Dieser Aspekt stellt zusammen mit dem, über intime Angelegenheiten in „schockierenden Begriffen“ zu sprechen, für E. Hughes ein Definiens einer Profession dar; vgl. Hughes, Everett: Men and their work, New York 1953, S. 80–85. Kommentare zu einem telefonisch gemeldeten Einbruchstatort, wie z. B. „. . . eingebrochen? Das ist doch verboten!“, sind nur kleinere Belege dafür, wie sehr die Krise des Betroffenen von den Beamten als alltägliche Routine betrachtet wird.
Auch Skolnick sieht Notfall und Krise als Kennzeichen der Situation, in denen Polizisten handeln müssen; vgl. Skolnick, Jerome H.: Justice without trial. Law enforcement in democratic society. New York/London/Sydney 1966, S. 44. Auf die Gefährlichkeit mancher Notfall- oder Krisensituation wurde schon mehrfach aufmerksam gemacht.

182) Siehe dazu Bund Deutscher Kriminalbeamter aaO. S. 5; ferner Gewerkschaft der Polizei: Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Hilden o. J., S. 13; Gewerkschaft der Polizei: Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Hilden o. J. (um 1971), S. 17.

183) Vgl. McNamara, John H.: Uncertainties in police work: The relevance of police recruits' backgrounds and training; in: Bordua, David J. (ed.): The police: Six sociological essays, New York 1967, S. 251: „For example, the longer period of training undergone by professionals increases the control by the profession of the individual professional through the process of socialization rather than through direct control. In this manner social control and self control become synonymous.“
Zur Situation in der Bundesrepublik Deutschland vgl. Hepp, Robert: Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1977, S. 64; Gewerkschaft der Polizei; Kapitulation vor dem Verbrechen? Hilden O. J., S. 14.

II. Die mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Beamten als Gruppe von Spezialisten

1. Zur Charakterisierung des Spezialisten; Interessen und Relevanzsysteme

Trotz des aufgezeigten unterschiedlichen Professionalisierungsgrades bilden die kriminalpolizeilich tätigen Polizeibeamten **eine** Gruppe. Denn ihnen sind weitgehend die Aufgaben und Funktionen (Rolle) gemeinsam, die sie in der Gesellschaft haben, ein spezieller Erfahrungskomplex, der objektiviert, innerhalb der Gruppe tradiert und so in den gemeinsamen Wissensbestand eingegliedert wird [184]).

Der hier speziell interessierende Aufgabenkomplex: Analyse begangener Straftaten (die Aufklärung des Sachverhalts in der Tatortbesichtigung durch Rückschlüsse von vorliegenden Sachverhalten auf den Tathergang unter eventueller Zuhilfenahme von Zeugenaussagen und der Vergleich von Tathergängen etc.) betrifft – gesellschaftlich gesehen – die Lösung eines sozialen Problems, zu der das betroffene Gesellschaftsmitglied weder selbst berechtigt noch in der Lage ist; es kann lediglich die Problemlösungsarbeit unterstützen. Die Berechtigung fehlt, weil die Strafverfolgung nur einer bestimmten Institution übertragen ist; die Fähigkeit dazu ist nicht vorhanden, weil die Lösung des Problems [185]) spezialisierte Kenntnisse und Techniken verlangt. Denn das für derartige Problemlösungen notwendige Spezialwissen besitzen nur bestimmte Spezialisten. Es gehört jedoch zum allgemeinen relevanten Wissen eines jeden Gesellschaftsmitgliedes, welcher Spezialist im Falle eines bestimmten Problems zuständig ist und was er zu leisten in der Lage ist bzw. was von ihm erwartet werden kann [186]).

184) Vgl. Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt 1969, S. 70 ff.

185) Sacks definiert denn auch den Professionellen unter besonderer Berücksichtigung seiner speziellen Berechtigung, Probleme – im Sinne von Notfällen oder Krisen – zu behandeln: „All those occupational categories for which it is correct to say that Members of the named occupations have special or exclusive rights for dealing with some trouble(s) are occupants of K's class (professionals)." Vgl. Sacks, Harvey: An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York/London 1972, S. 39.
Als Notfälle oder Krisen werden hier solche Situationen bezeichnet, in denen das als selbstverständlich Hingenommene der Alltagswelt und die Hintergrunderwartungen der betroffenen Personen mehr oder weniger stark in Frage gestellt oder gar zerstört werden. Vgl. Garfinkel, Harold: A conception of and experiments with „trust" as a condition of stable concerted actions; in: Harvey, O. J. (ed.): Motivation and social interaction, New York 1963, S. 187–238. Während manchmal noch eine „routinemäßige Wirklichkeitssicherung" ausreicht, weil die Situation (z. B. Handtaschendiebstahl, eine „occasion of ‚nasty surprise'") sozial vordefiniert ist, stellen Grenzsituationen wie Mordversuch oder schwerer Raub Krisen dar, für deren Bewältigung der Einsatz von Spezialisten vorgeschrieben und institutionalisiert ist. Vgl. Garfinkel, Harold aaO. S. 188 und Berger, P. L. – Luckmann, Th. aaO. S. 166 f.

186) Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 14 f. – „....nicht weniger als 40% der Befragten glauben, ein Polizist könnte auf der Straße einen ‚Verbrecher' von einem ‚anständigen Menschen' unterscheiden, ein Kunststück, das sich selbst nur 20% der Befragten zutrauen." Siehe Fischer-Kowalski, M. – Leitner, F. – Steinert, H. aaO. S. 100. Daß Polizisten solche Unterscheidungen tatsächlich in begrenztem Rahmen zu treffen vermögen, ist schon mehrfach festgestellt worden.

Nach Alfred Schütz' idealtypischer Klassifikation [187]) hat der **Mann auf der Straße** vornehmlich ein Rezeptwissen, das ihm anzeigt, wie er in typischen Situationen typische Ergebnisse durch typische Mittel erreichen kann. Er vertraut diesen Prozeduren, ohne sie klar zu verstehen, und handhabt sie unbefragt, als wären sie Rituale. Für seine jeweils anliegenden praktischen Zwecke sind sie in ihrer ganzen Vagheit immer noch hinreichend präzise.

Im Gegensatz dazu verfügt der **Spezialist** auf einem begrenzten Feld über ein klares und bestimmtes Wissen. Zwar ist auch er „Mann auf der Straße", doch auf einem bestimmten Gebiet, für das er Spezialist ist, sind seine Meinungen gegründet auf gesicherte Feststellungen; doch sind seine Urteile nicht nur Ratespiel oder freie Unterstellungen.

Um nun näher bestimmen zu können, worin sich das Wissen des Spezialisten von dem des Mannes auf der Straße unterscheidet, läßt sich weiterhin den Überlegungen von Schütz [188]) folgend, folgendes feststellen:

Unser jeweils vorliegendes **Interesse** motiviert unser Denken und Handeln und stellt die Probleme, die durch das Denken gelöst, und gibt die Ziele an, die durch unsere Handlungen erreicht werden sollen. Dieses Interesse ist ausgewählt aus einem hierarchischen System von Interessen oder auch Plänen von unterschiedlicher Reichweite, einem System, das weder konstant noch homogen ist. Die Wahl eines spezifischen Interesses definiert die Situation und stellt das anliegende Problem. D. h. unser bislang unproblematisches Vorwissen wird durch die Wahl eines bestimmten Interesses (oder Plans) aufgebrochen in verschiedene **Zonen unterschiedlicher Relevanz,** wobei jeder Relevanzbereich einen unterschiedlichen Präsizionsgrad des Wissens verlangt. Relevanz ist so als **Problemrelevanz** zu verstehen, denn die Formulierung des Problems bestimmt, was in einer bestimmten Situation als „fraglos gegeben" [189]), als typisch hingenommen werden kann und was in Frage zu stellen ist.

Schütz unterscheidet nun vier Bereiche abnehmender Relevanz:

1. Der Teil der Welt innerhalb unserer „Reichweite", der unmittelbar beobachtet und auch zumindest teilweise beherrscht, also durch Handlungen verändert werden kann. Dieser Bereich verlangt, um erfolgreich darin zu agieren, ein Verständnis seiner Struktur, d. h. ein „know-how" (Technik und Fähigkeit) und ein genaues Verständnis dessen, warum, wann und wo man es einsetzt.

187) Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers II: Studies in social theory. Edited by A. Broderson, The Hague 1964, S. 122.

188) Dazu Schütz, Alfred aaO. S. 124 ff.

189) Dieser Ausdruck, von Schütz häufig gebraucht, geht auf Max Scheler zurück; vgl. Scheler, Max: Die Wissensformen und die Gesellschaft, Leipzig 1926, S. 59.

2. Dieser Bereich ist nicht von uns beherrschbar, doch ist er mittelbar mit den Zonen primärer Relevanz verbunden, da er z. B. die Bedingungen und Mittel vorgibt, unter denen oder mit denen für das Erreichen des Ziels im ersten Relevanzbereich gearbeitet werden muß. Es reicht aus, mit ihnen vertraut zu sein, um unsere Möglichkeiten zu kennen.
3. Zonen, die zum gegebenen Zeitpunkt relativ irrelevant sind, da sie keinen Bezug zu den unmittelbaren Interessen haben. Sie können solange als fraglos gegeben hingenommen werden, wie sich dort keine Wandlungen ergeben, die den relevanten Bereich irgendwie unerwartet beeinflussen.
4. Gewisse Felder sind absolut irrelevant, da wir glauben, daß keine Veränderung in ihnen unser Denken und Tun beeinflussen könnte. Der Glaube an das „Daß und Wie der Dinge" ist hier ausreichend.

Diese Relevanzbereiche sind jedoch nicht klar umgrenzte und getrennte Einheiten, sondern sie vermischen und durchdringen einander gegenseitig und zeigen Zonen fließenden Übergangs; das System der Relevanzen ist so am besten darzustellen durch ein System von Höhenlinien auf einer dreidimensionalen topographischen Karte.

Schließlich unterscheidet Schütz [190] zwei idealtypische Systeme von Relevanzen, das „intrinsische" (innerliche, eigentliche) und das „auferlegte". Die **intrinsischen Relevanzen** leiten sich ab von unserem ausgewählten Interesse. Wenn wir beschließen, einen bestimmten Plan auszuführen, dann binden wir uns an ein System von Relevanzen, die dem Plan intrinsisch sind. Ändern wir unser Interesse und entscheiden wir uns für ein anderes Vorhaben, dann modifizieren wir auch das System der Relevanzen, die nun dem neuen Vorhaben intrinsisch sind.

Auferlegte Relevanzen sind solche, welche zu wählen wir keine Möglichkeit haben und die wir nehmen müssen, wie sie sind, ohne die Macht zu besitzen, sie zu modifizieren oder in intrinsische zu transformieren; wir betrachten sie nicht als mit unseren spontan gewählten Zielen verbunden, sie bleiben uns ungeklärt und unverständlich. Ihr Auferlegtsein leitet sich ab von den fundamentalen Bedingungen menschlicher Existenz oder von physischen Zuständen wie Krankheit u. ä.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die idealtypische Charakterisierung des „Mannes auf der Straße" neu dar: Er lebt naiv in seinen eigenen intrinsischen Relevanzen und denen seiner „in-group" [191]. Auferlegte Relevanzen zieht er nur in Betracht

190) Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers II, The Hague 1964, S. 126.
191) Dazu Heeren, John: Alfred Schutz and the sociology of common-sense knowledge; in: Douglas, Jack D. (ed.): Understanding everyday life. Toward the reconstruction of sociological knowledge, London 1974, S. 49: „the individual member is born into a social heritage that involves a preformulated system of relevances and typifications." Und S. 50: „He A. Schutz reasons that as language is a most important typifying medium, the relevance structures prevailing in what he terms a linguistic in-group are of special significance to members of various social groups."

als Elemente seiner zu bestimmenden Situation oder als Bedingungen seines Handlungsablaufs. Sie sind ihm vorgegeben, und es lohnt sich nicht, ihren Ursprung oder ihre Struktur zu verstehen zu suchen.

Der Spezialist [192] jedoch ist nur in einem System auferlegter Relevanzen zu Hause. Diese sind ihm auferlegt durch die in seinem Fachgebiet vorgegebenen Probleme. Genauer gesagt, der Spezialist hat mit seiner Entscheidung, Spezialist zu werden, die ihm in seinem Fachbereich auferlegten Relevanzen akzeptiert als die intrinsischen und die einzig intrinsischen Relevanzen seines Handelns und Denkens. Sein Arbeitsfeld ist streng begrenzt, und so kommt es, daß es für ihn Randprobleme oder gar Probleme außerhalb seines Fachgebietes gibt, die er dann aber einem anderen Spezialisten zuordnet, den er dafür für zuständig hält. [193] Für den Spezialisten ist also nicht nur das in seinem Gebiet vorgegebene System von Problemen relevant, sondern es ist für ihn das einzig relevante System. All sein Wissen (Spezialwissen) ist auf diesen Bezugsrahmen hin orientiert, der ein für allemal festliegt, von ihm selbst also nicht als beliebig veränderbar betrachtet wird.

Verfolgt man diese Ausführungen von Schütz weiter, so ergeben sich noch zusätzliche Differenzierungen, die zwar manchmal bei Schütz impliziert zu sein scheinen, die aber nicht explizit gemacht werden. So muß vor allem unterschieden werden zwischen dem, was aufgrund von Ausbildung und sozial geteilter wie auch persönlicher Erfahrung in einer bestimmten typischen Situation relevant ist (sich als Problem stellt bzw. für das gestellte Problem relevant ist), und dem, was aufgrund von professionellen Schlußfolgerungen relevant wird (zum Problem wird).

Darüber hinaus sind die speziellen **Relevanzkriterien** näher zu bestimmen. Als Kriterium für die Relevanz eines Sachverhalts x ist das Charakteristikum y zu betrachten, wenn und nur wenn y eine notwendige Bedingung dafür ist, daß der Sachverhalt x ein paradigmatischer Fall von Relevanz bzw. für Relevanz ist. [194]

Angewandt auf die Situation kriminalpolizeilicher Praxis besagt dies folgendes: Die Beamten haben gelernt und in ihrer Erfahrung als richtig und erfolgversprechend empfunden, bei der Tatortbesichtigung darauf zu achten, ob etwa im Falle eines Diebstahls der Täter ungehinderten Zugang zu dem entwendeten Gut hatte oder nicht. Dies ist erfahrungsgemäß relevant für die Klassifizierung des Delikts

192) Schütz, Alfred aaO. S. 130.
193) Dies ist auch kennzeichnend für die Arbeitsweise der kriminalpolizeilich Tätigen: Erkennt ein Schutzpolizist, daß es sich in dem untersuchten Fall um einen Raub handelt, so leitet er ihn an den zuständigen Sachbearbeiter der Kriminalpolizei weiter; der für Betrugsdelikte zuständige Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei erfährt Einbruchsdiebstähle, die er u. U. im Tagesdienst aufnehmen muß, als Randprobleme, und Fälle, in denen eine Explosion eine Rolle spielte, gibt er sogar möglichst bald ab an die Sprengstoffspezialisten der Kriminalpolizei.
194) Zur Definition des Kriteriums vgl. Slote, Michael A.: The theory of important criteria; in: Journal of Philosophy, vol. 63, 9/1966, S. 216 ff; ferner Reichenbach, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, Berlin 1951, S. 15 f.

als „einfacher Diebstahl" oder als „Diebstahl unter erschwerenden Umständen". Dagegen kann in einer Tatortbesichtigung (Einbruchsdiebstahl mit hohem Wert der entwendeten Güter z. B.) die Schlußfolgerung, daß die vorliegenden Spuren sehr untypisch sind für Einbruchsdiebstähle dieser Art, den Verdacht einer Vortäuschung aufkommen lassen; d. h. nun werden für den Beamten bestimmte Fragen zur Überprüfung des ‚Geschädigten' relevant, die normalerweise nicht unbedingt gestellt werden und nicht gestellt zu werden brauchen.

Das Kriterium dafür, daß das Vorhandensein oder Fehlen einer geschlossenen Einfriedung im genannten Falle eines Diebstahls relevant ist, ist die Möglichkeit (als Charakteristikum des vorliegenden Sachverhalts), ausgehend von diesem Sachverhalt zur Lösung des gestellten Problems „Wie läßt sich die vorliegende Deliktart juristisch klassifizieren?" zu gelangen. Im zweiten Fall ist das Kriterium für die Relevanz der Befragung und Überprüfung des ‚Geschädigten' die Möglichkeit, über diese Befragung das Problem zu lösen „Ist der Verdacht auf Vortäuschung berechtigt und damit auch erhärtbar, oder ist er unberechtigt und somit nicht beweisbar?".

Was an einem Tatort oder in einer Zeugenvernehmung relevant ist, hängt also ab von dem jeweils gestellten Problem und von der Art der jeweiligen Problemformulierung. Bei zahlreichen Sachverhalten, die für bestimmte Situationen aufgrund von Erfahrung relevant sind, ist es jedoch so, daß für sie das Relevanzkriterium nicht in der Möglichkeit besteht, ausgehend von ihnen ein schon gestelltes Problem lösen zu können, sondern in der Möglichkeit, ausgehend von ihnen ein noch ‚ungestelltes' Problem eventuell lösen zu können, wenn es sich ‚wie schon häufig' und ‚immer wieder' später erst in der bekannten Form stellen sollte.

Gerade in der Beachtung solcher **potentieller Relevanzen** aufgrund von Erfahrung in Tatortbesichtigungen dürften, eben weil sie nicht unbedingt zur Gruppe auferlegter Relevanzen gehören, in der Praxis Unterschiede zwischen den Beamten zu erwarten sein.

Wer nun das System von Problemen – Probleme im Rahmen des Aufgabenkomplexes der mit der Kriminalitätsbekämpfung befaßten Beamten, darunter auch das Problem der Bestimmung der juristischen Deliktart – nicht als das monopolisierte System seiner intrinsischen Relevanzen akzeptiert, der teilt auch nicht den Gegenstand des Denkens und Handelns („universe of discourse") des Spezialisten. [195]) Er kann vom Rat des Spezialisten nur die Nennung geeigneter Mittel

195) Dazu ausführlicher Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 323.

für das Erreichen vorgegebener Zwecke erwarten, aber nicht die Bestimmung der Zwecke selbst. [196])

Die vorangegangenen Überlegungen erhellen also einerseits, wodurch sich die kriminalpolizeilich Tätigen der Schutz- und der Kriminalpolizei von denen unterscheiden, die auf dem Gebiet Laien sind; andererseits aber auch, daß die Spezialisten, die sich mit dem großen Bereich „Analyse begangener Straftaten" befassen, eine Gruppe bilden. [197]) Denn sie befassen sich alle mit Teilausschnitten [198]) dieses Bereichs und haben große Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihres jeweiligen Systems intrinsischer Relevanzen. Gleichzeitig aber unterscheiden sich die Spezialisten durch die Besonderheiten der von ihnen bearbeiteten Probleme: Betrug, Einbruch, Mord, Sitte, Raub, Rauschgift erlegen dem jeweiligen Sachbearbeiter unterschiedliche Relevanzen auf. Während z. B. beim Betrug der Tatort selten von Bedeutung ist, muß er bei Einbruch und Mord als besonders wichtig angesehen werden. Der Unterschiedlichkeit der Probleme und der durch diese auferlegten Relevanzen muß durch die Struktur der Organisation der Spezialisten Rechnung getragen werden.

2. Struktur und Funktion des Wissens der Spezialisten: Grundlagen der Erschließbarkeit von Handlungen

Das Wissen, welches wir von der sozialen Welt haben, besteht immer in der Form von **Typisierungen** [199]), die umso anonymer werden, je mehr sie sich von der konkreten Erfahrung in der aktualen Situation entfernen. [200]) „Der Prozeß der Typi-

196) Dies ist für die Beziehung zwischen dem kriminalpolizeilich tätigen Beamten einerseits und Zeugen bzw. Geschädigten andererseits bedeutsam. Für letztere sind die intrinsischen Relevanzen des Spezialisten auferlegte Relevanzen, weshalb es ihnen selten gelingt zu verstehen, was für den Spezialisten wichtig ist, und vor allem wozu er bestimmte Informationen benötigt. – Ebenfalls kann dies die Beziehung zwischen der im Aufgabenbereich der Tatortarbeit weniger professionalisierten Schutzpolizei und dem stärker professionalisierten und spezialisierten kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter belasten und im Extremfall auch die Zusammenarbeit unter den verschiedenen Spezialistengruppen bei der Kriminalpolizei selbst.

197) Vgl. dazu die Erläuterungen S.126. Unter einer Berufsgruppe – und so ist hier der Begriff Gruppe gemeint – ist die Gesamtheit der Inhaber der Berufspositionen zu verstehen, „die im Rahmen der Arbeitsteilung die gleiche oder eine ähnliche Funktion für die Gesellschaft haben, sofern ein gewisses Zusammengehörigkeitsbewußtsein besteht"; vgl. Daheim, Hansjürgen aaO. S. 385. – Nach Gross – 1958, hier zit. nach Daheim, Hansjürgen aaO. S. 386 – versucht der „innere Kreis" einer solchen Gruppe, „1) den Zugang zum Beruf zu kontrollieren, 2) die Konkurrenz unter den ‚Zugelassenen' zu beschränken, 3) das Bewußtsein der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe zu entwickeln und durch rituelles Verhalten zu verstärken, sowie 4) eine formale Berufsorganisation aufzubauen; in dieser Berufsorganisation besetzen die Angehörigen des inneren Kreises dann die Führungspositionen".

198) „Teilausschnitte" meint sowohl regionale als auch sachliche Ausschnitte. Regionalkommissariate sind mit sehr unterschiedlichen sachlichen (deliktmäßigen) Problemen befaßt; andere aber, etwa das Mordkommissariat, beschäftigen sich mit sachlich Ähnlichem in verschiedenen Regionen des Zuständigkeitsbereichs der gesamten Polizeidienststelle.

199) Auch als „Generalisierungen" bezeichnet; vgl. Luhmann, Niklas: Sinn als Grundbegriff der Soziologie; in: Habermas, Jürgen – Luhmann, Niklas (Hrsg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?, Frankfurt 1971, S. 36 ff.

200) Vgl. Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas aaO. S. 33 ff.

sierung besteht darin, das an einem besonderen Gegenstand zu ignorieren, was einzigartig ist, und ihn zusammen mit solchen anderen Gegenständen, die einige Züge oder Qualitäten mit ihm teilen, in dieselbe Klasse einzuordnen." [201]) So mag ein Stuhl gewisse Besonderheiten aufweisen, u. U. sogar einige spezielle Erkennungsmerkmale, und doch ist es ein „Stuhl", wie zahlreiche andere Sitzmöbel ebenfalls „Stühle" sind.

Die Typisierungen oder Typen, die wir als Deutungsschemata für unser Wissen über andere Menschen benutzen, schöpfen ihre Bedeutung ebenfalls aus der unmittelbaren Erfahrung des jeweils Anderen in der Umwelt. Diese direkte „Wirbeziehung" [202]), die durch die zeitlich und räumlich unmittelbare Erfahrung des Gegenübers, des Mitmenschen, charakterisiert ist [203]), ist die Hauptquelle unserer Erfahrungen und damit notwendig für den Aufbau von Typen und für deren Veränderung. Denn hier ist der Andere direkt wahrnehmbar in der ganzen Fülle seiner Bewegungen, Verhaltensweisen, seinem Sprechen, seinem Mienenspiel, seinen Arbeiten usw. An diese direkte Erfahrung von einem Anderen bringen wir unsere gesamten Vorkenntnisse von anderen überhaupt und von diesem besonderen Anderen, der uns gegenübersteht, heran. Diese Vorkenntnisse oder dieses Vorwissen haben wir in früheren Begegnungen mit anderen überhaupt und diesem besonderen Anderen gesammelt. Sie betreffen seine Deutungsschemata und Deutungsgewohnheiten [204]), seine Sprache, seine Motive u. a. m. In jeder neuen Begegnung vermehrt sich unser Vorwissen über den Anderen, und es verändert sich durch stetige Berichtigung. [205])

In der Alltagswelt nehmen wir all unser Wissen vom Anderen als fraglos gegeben und gesichert an, ohne daß uns dies in der direkten Begegnung mit dem Anderen in Schwierigkeiten bringen würde. Denn zum Zeitpunkt der Begegnung befinden wir uns in derselben Umgebenung mit ihm, so daß wir jederzeit all unser Wissen vom Anderen – beruhe es nun auf früheren Wahrnehmungen, Schlußfolgerungen, Vermutungen oder ähnlichem – während dieser Begegnung überprüfen können. Der Andere ist in dieser sozialen Beziehung und nur in ihr **„prinzipiell befragbar"** [206])

201) Heeren, John aaO. S. 51: „The process of typification consists of ignoring what makes a particular object unique and placing that object in the same class with others that share some trait or quality." Siehe ferner Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974, S. 261.

202) „Wirbeziehungen" ergeben sich vornehmlich innerhalb von Primärgruppen und meinen soziale Beziehungen, in denen Individuen ihr Gegenüber aufeinander eingestellt erleben. Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers I, The Hague 1962, S. 17; ferner Schütz, Alfred aaO. S. 229.

203) Schütz, Alfred aaO. S. 229 f; zu den folgenden Ausführungen vgl. auch Schütz, Alfred: Collected papers II. The Hague 1964, S. 20–63.

204) „Wir können den Prozeß der Einordnung eines Erlebnisses unter die Schemata der Erfahrung ... als Deutung dieses Erlebnisses bezeichnen ... Deutung ist dann nichts anderes als Rückführung von Unbekanntem auf Bekanntes, von in Zuwendung Erfaßtem auf Schemata der Erfahrung." Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974, S. 112.

205) Siehe dazu Schütz, Alfred aaO. S. 235 f.

206) Schütz, Alfred aaO. S. 238.

und unsere Deutungen seines Handelns, seiner Zeichen, seiner Motive und seiner Handlungsergebnisse (seiner Produkte) sind **prinzipiell überprüfbar und korrigierbar.**

So setzen wir z. B. als Handelnde in jeder direkten umweltlichen sozialen Beziehung bei unserem Partner eine Anzahl von Motiven fraglos als konstant gegeben voraus, und zwar aufgrund unserer Erfahrung vom Verhalten dieses besonderen Partners und von Partnern in solchen Situationen überhaupt. Nun orientieren wir unser Handeln zunächst auch an diesen Motiven, gleichgültig ob es sich bei ihnen um die wirklichen Motive unseres Partners handelt oder nicht. Treffen unsere Erwartungen der Motive ein, so wird unsere bisherige Erfahrung vom Verhalten dieses Partners bestätigt und erweist sich somit als ‚immer wieder anwendbar' und als typisch. Werden diese Erwartungen, ‚daß es so ist', aber nicht bestätigt, so bedarf dies einer Erklärung [207]) durch eine andere Erfahrung, ein anderes Wissen vom Partner, das sich als zutreffend erweist, einschlägig und typisch ist.

Was bisher über die Erfahrungsweise in der Wirbeziehung innerhalb der Umwelt gesagt wurde, verliert seine Gültigkeit mehr und mehr, je weniger direkt die Erfahrung des Anderen wird, je weiter er räumlich und zeitlich ‚aus dem Blick gerät'. Dennoch setzen wir die in der umweltlichen Situation von einem Freund z. B. gemachten Erfahrungen in ihrer Gesamtheit als unverändert an, auch wenn wir ihm schon seit Monaten nicht mehr begegneten, bis dann eine besondere neue Erfahrung von ihm – dem „Nebenmenschen" in der „Mitwelt" [208]) – dem unverändert gesetzten Erfahrungszusammenhang widerspricht und das als fraglos gegeben Angesetzte problematisch macht. Zwar wissen wir jetzt immer noch mehr über diesen Freund als über andere Personen der Mitwelt, aber er ist nun ein anderer, von dem wir nun **nicht mehr mit der gleichen Sicherheit** wie vorher sagen könnten, daß er sich auch weiterhin so verhalten und so handeln wird, wie er es vorher ‚immer wieder' tat.

Von Nebenmenschen der Mitwelt haben wir also nur mittelbare Erfahrung, denn wir erschließen nur noch etwas über sie, indem wir von den Erfahrungen ausgehen und sie gegen alle Veränderungen invariant setzen, die wir unmittelbar in umweltlichen Situationen gewonnen haben. Diese Erfahrungen brauchen wir nicht alle selbst gemacht zu haben, sondern sie können uns auch durch andere Personen, durch Bücher, Berichte etc. zugänglich werden.

Auch Wissen von Dingen, von Methoden und Handlungsweisen – effiziente ‚Rezepte' für den Gebrauch typischer Mittel, um typische Zwecke zu erreichen – wird nicht

207) Siehe Mischel, Theodore: Pragmatic aspects of explanation; in: Philosophy of Science, vol. 33, 1966, S. 52 f.

208) Schütz, Alfred aaO. S. 245 ff; auf andere Formen der Beziehung zu anderen Menschen, die sich nach Schütz auf einem Kontinuum zwischen den beiden Polen der „Wirbeziehung" und der „Ihrbeziehung" ansiedeln lassen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Vgl. dazu Schütz, Alfred: Collected papers I, The Hague 1962, S. 180 ff; ferner Heeren, John aaO. S. 53 ff.

allein durch unsere eigene Erfahrung aufgebaut, sondern, und das ist weit häufiger der Fall, durch die Erfahrungen anderer, die uns diese mitteilen oder tradieren. Letztere Art von Wissen bezeichnet Schütz als „sozial abgeleitetes Wissen" [209]. Hier wären vier typische Quellen derartigen Wissens zu nennen: 1. der Augenzeuge [210], 2. der „insider" [211], 3. der Analytiker [212] und 4. der Kommentator [213]. Welches Gewicht wir einer Quelle beimessen, ist jedoch abhängig von anderen Faktoren wie z. B. der Autorität, dem Bekanntheitsgrad der Person, den Umständen der Kommunikation mit ihr u. a. m. Alles in eigener Erfahrung gewonnene, wie alles sozial abgeleitete Wissen erhält zusätzliches Gewicht, wenn es nicht nur durch uns, sondern auch durch andere Mitglieder unserer „in-group" akzeptiert wird. Dieses Gewicht bekommt den Charakter einer auferlegten Relevanz. Das „sozial anerkannte Wissen" wird als selbstverständlich fraglos hingenommen und bildet ein Element unserer „natürlichen Vorstellung" von der Welt, von der alle unsere weiteren Untersuchungen ausgehen. [214]

Alles Wissen von der Mitwelt wird uns vornehmlich aufgrund von Urteilen und Schlußfolgerungen zugänglich; es ist stets nur mittelbar gewonnen und zieht sein ursprüngliches Recht aus der originären Erfahrung der Umwelt. [215]

Im Gegensatz zur umweltlichen Wirbeziehung ist unser Partner in der Mitwelt immer duch „Idealtypen" repräsentiert. Wir sprechen vom „Täter", vom „Hehler", vom „Postbeamten", ohne daß sie unserer Wahrnehmung im gegenwärtigen Zeitpunkt zugänglich wären und als Individuen vor uns stünden und uns als Individuen mit all ihren Eigenarten interessierten. „Ich schreibe ihnen ein spezifisches Verhalten, eine spezifische Funktion zu: Nur insofern sie Träger einer solchen Funktion sind, sind sie für mich in mitweltlicher Einstellung relevant, also als Typen, und zwar als Idealtypen. Wie sie ihr Verhalten erleben, . . ., lasse ich schlicht dahingestellt. Ich gehe davon aus,

209) Vgl. Schütz, Alfred: Collected papers II: Studies in social theory. Edited by A. Broderson, The Hague 1964, S. 131.
210) Dem Augenzeugen schenken wir Glauben auf der Grundlage zweier Idealisierungen: a) der potentiellen Austauschbarkeit der Perspektiven und b) der Konformität unserer Relevanzsysteme. Dazu ausführlich Schütz, Alfred aaO. S. 131 f; ferner Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 55.
211) Dem Bericht des „insiders" wird geglaubt, weil er von einem Ereignis handelt, das zwar seinen Platz in einem unterschiedlichen Relevanzsystem hat, in das der „insider" aber durch seine einzigartige Perspektive einen besonders guten Einblick hat, den wir nicht haben könnten. Dazu Schütz, Alfred aaO. S. 132.
212) Der Analytiker bietet seine Meinung bezüglich eines bestimmten Wissens an, das ihm selbst unmittelbar zugänglich ist oder auch sozial abgeleitet ist. Wir werden dann seine Meinung akzeptieren, wenn die Faktoren durch ein Relevanzsystem organisiert werden, das dem unseren ähnlich ist. Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 132.
213) Der Kommentator unterscheidet sich vom Analytiker dadurch, daß er die Fakten gemäß solcher Relevanzstrukturen gruppiert, die von den unseren sehr verschieden sind. Wir werden seiner Meinung soweit vertrauen, als sie uns erlaubt, uns ein klares Bild von seinem abweichenden Relevanzsystem zu machen. Siehe Schütz, Alfred aaO. S. 132.
214) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 133.
215) Vgl. Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974, S. 254 und S. 256.

daß es nach meiner vorangegangenen Erfahrung ‚*Leute*' gibt, *welche* sich in ‚typischer' Weise verhalten." [216]

Idealtypen dienen nun nicht nur als Deutungsschemata der Mitwelt, sondern auch der Umwelt. D. h. das, was von einem Beamten an der Vielzahl seiner direkten und indirekten Erfahrungen von „Einbrechern" (z. B. in Vernehmungen, bei Festnahmen, Observationen etc.) invariant gesetzt und zum Typ „Einbrecher" kondensiert wurde, wird wiederum als Deutungsschema Verwendung finden, sobald dieser Beamte einem „Einbrecher" gegenübertritt. Doch der Idealtyp wird in der unmittelbaren Erfahrung dieses besonderen Anderen einerseits aufgefüllt, andererseits aber von den direkten Erfahrungen dieses Anderen vorübergehend ersetzt werden.

Schütz diskutiert [217] verschiedene Arten von Idealtypen, die in der Alltagswelt von den Individuen aufgebaut und ‚benutzt' werden, um die verschiedenartigen Beziehungen zu ihren mitweltlichen Nebenmenschen [218] und ihr Wissen über diese zu repräsentieren.

Hier sollen uns vor allem der „personale Idealtyp" und der „Handlungsablauftyp" interessieren. **„Personaler Idealtyp"** meint den Typ des anderen, der ein bestimmtes Erzeugnis setzt [219], bzw. der sich auf eine bestimmte Weise darstellt, verhält oder ausdrückt; **„Handlungsablauftyp"** wird der Typus des betreffenden Erzeugungsprozesses bzw. der betreffenden Verhaltens- oder Ausdrucksweise genannt, der auch das Produkt dieses Prozesses einschließen kann.

Ausgehend von Eigenarten der Sprache zeigt Schütz zwei Wege, zur typisierenden Erfassung fremden Verhaltens zu gelangen. Es kann von einem Typus der ausgeführten Handlung („eingebrochen", „Einbruch") ausgegangen und über ein typisches Handeln („einbrechen") nach dem personalen Typus des Handelnden („Einbrecher") gefragt werden. Oder aber es kann der personale Typus des Handelnden („Einbrecher") in seinem Handeln („einbrechen") erfaßt und von hier aus nach dem typischen Handlungsprodukt („Einbruch") gefragt werden. [220]

Die typisierende Erfassung eines Handlungsablaufs besteht nun darin, daß gleichartig wiederkehrenden „Handlungsabläufen", die durch Setzung gleichartiger Mittel gleichartige Handlungsziele verwirklichen, gleichartige Motive der jeweils Handelnden zugeordnet werden. Invariant ist also das typische Motiv, aus dem heraus ein personaler Idealtypus die für ihn typische Handlung durchführt. Oder noch genauer: Ausgehend von Handlungsabläufen und den in ihnen als verwirklicht angesehenen

216) Schütz, Alfred aaO. S. 258.
217) Vgl. dazu Schütz, Alfred aaO. S. 245–290; ferner Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 196–201.
218) Vgl. Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974, S. 203.
219) Dazu Schütz, Alfred aaO. S. 262.
220) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 262 f.

Zielen wird in der idealtypischen Deutung das Motiv **erschlossen** und gesetzt, welches dem Handeln zugrunde lag. [221]

Indem die so gedeutete Handlung als ‚wiederholbar' und somit als ‚typisch' angesehen wird, wird auch das Motiv des Handelns als invariant und zwar als ‚typisch' angesehen.

Diesem so aufgestellten typischen Handeln wird nun ein personaler Idealtypus zugeordnet, für den die vorher invariant und konstant gesetzten Handlungsabläufe in einem „motivationsmäßigen Sinnzusammenhang" [222] stehen können. Als ‚eindeutiges' Motiv seines Handelns wird ihm die vollzogene Handlung **unterstellt**, von der die Typisierung ihren Ausgang nahm.

Ein personaler Idealtypus könnte so z. B. den „Postangestellten am Schalter" repräsentieren, ein Handlungsablauftyp könnte „Stempeln und Weiterleiten von Briefen" repräsentieren, und wir können von dem Ergebnis einer solchen Handlung – wir haben z. B. einen gestempelten, bei uns eingegangenen Brief vor uns – auf das Handeln selbst zurückschließen: „Stempeln und Austragen des Briefes".

Beide Typen sind also eng miteinander verbunden. Der Handlungsablauftyp ‚dient' als die objektive Bedeutung einer Handlung, d. h. in ihm ist typisiert, „was getan wird" oder „was getan (bzw. erzeugt) worden ist". Der personale Idealtyp ‚gibt' uns andererseits die subjektive Bedeutung, nämlich den motivationsmäßigen Sinnzusammenhang, an, den eine gewisse Handlung unseren Setzungen und Schlußfolgerungen gemäß für die Person hat bzw. haben soll, die sie ausführt. Da die Handlung selbst objektiv ist, muß die subjektive Erfahrung der handelnden Person der schon definierten objektiven Bedeutung der Handlung entsprechen. Oder anders ausgedrückt, man kann den Idealtyp „Postangestellter" nicht definieren, ohne vorher eine Bestimmung von dessen Arbeit im Sinn zu haben; [223] denn da der Handlungsablauftyp vorgängig ist, muß der personale Idealtyp als abgeleitet betrachtet werden.

Wie schon einleitend zum Problem der Typisierungen bemerkt wurde, unterscheiden sich einmal gebildete Typen in ihrem Anonymitätsgrad, d. h. in ihrer ‚Entfernung' von der konkreten Erfahrung. So ist der Idealtyp „Wohnungseinbrecher Peter Müller" oder einfach „Peter Müller" sehr inhaltserfüllt und durch zahlreiche direkte Erfahrungen von ihm (in Vernehmungen, Gesprächen, Festnahmen, vor Gericht etc.) ge-

221) Hier wird deutlich von der Terminologie bei A. Schütz abgewichen, da Schütz zwar an verschiedenen Stellen – vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 254–256 und S. 272 – hervorhebt, daß Wissen aus Wahrnehmungen von solchem aus Schlußfolgerungen bzw. „Urteilen" zu trennen ist, diese Trennung aber nicht an allen wichtigen Stellen durchhält.

222) Schütz, Alfred aaO. S. 227.

223) Siehe dazu Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 187.

stützt, wenn es sich hier um einen „alten Bekannten", also einen schon mehrfach festgenommenen Wiederholungstäter, handelt.

Sehr viel anonymer dagegen ist der Typus „Wohnungseinbrecher", wenn er für eine Person steht, die in eine bestimmte Wohnung einbrach, wo der Beamte nur noch die Produkte „ihrer" Handlungen vorfand.

Der Unterschied hinsichtlich des Anonymitätsgrads hat zwei Aspekte:

1. Der mitweltliche Nebenmensch, der mit einem Idealtyp ‚gemeint' ist (durch ihn repräsentiert wird), ist insofern anonym, als er nur als „Individuation eines typischen Seins" [224] gesetzt werden kann und auch das nur der Möglichkeit, der Vermutlichkeit nach.

2. Je größer der Allgemeinheitsgrad der Erfahrungen ist, aus denen ein Idealtyp aufgebaut wird, desto anonymer und desto weniger inhaltserfüllt ist der Typus; d. h. der Typ „Wohnungseinbrecher" ist anonymer als der Typ „Peter Müller".

Damit kommen wir nun zur **Frage der Gesichertheit** des in Typisierungen kondensierten Wissens über **die** Bereiche der Welt, die für uns zum entsprechenden Zeitpunkt nicht direkt erfahrbar und wahrnehmbar sind. Beginnen wir bei der Bedeutung des Anonymitätsgrades für dieses Problem:

1. Es besteht nur eine gewisse **Chance**, daß das „typische Sosein" („Einschleichdiebe stehlen die Geldbörse samt Inhalt aus Handtaschen, Betriebsmitglieder nehmen nur einen Teil des Geldes und legen die Geldbörse zurück") das jeweilige Individuum genau charakterisiert, bzw. daß das handelnde Individuum auch tatsächlich die typischen Merkmale an den Tag legt. [225]

2. Je größer der Umfang des Geltungsbereichs eines idealtypischen Schemas ist („Mörder sind Beziehungstäter"), auf desto unterschiedlichere Vorerfahrungen direkter und indirekter Art geht er zurück. Da diese breite Basis, auf der der Typ aufgebaut wurde, z. T. selbst wieder aus vorgeformten Idealtypen („Mörder", „Beziehungstäter") besteht, muß seine Aussagekraft wegen der geringen Inhaltsfülle im Einzelfall schwach sein.

Die Grade der Gesichertheit des Wissens sind jedoch auch abhängig von der Art

224) Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974, S. 274.

225) Vgl. dazu Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 27: „Mögen wir mit größter Mühe alles nur Erreichbare von Erfahrungen in Hinsicht auf eine bestimmte Erscheinung zusammengetragen haben und stolz die ‚Gewißheit' des ‚erschöpfenden' Wissens in uns tragen – wieviel Erfahrungssätze mag es jedesmal noch geben, die ganz etwas anderes sagen."

der Idealtypen. Schütz [226]) unterscheidet hier z. B. **den charakterologischen und den habituellen Idealtypus** [227]). Ersterer wäre etwa ein personaler Idealtypus, den wir von einer uns fremden Person u. U. sehr inhaltsvoll aufbauen aufgrund einer Schilderung dieser Person durch unseren Kollegen (solch eine Schilderung kann natürlich auch schriftlich vorgenommen werden, also z. B. Teil einer Akte sein). Das Kennzeichen des habituellen Idealtypus' ist, daß der Nebenmensch durch diesen Typus nur in seiner habituellen und somit als typisch betrachteten Funktion erfaßt wird. Hier ist bei der Typenbildung – und damit kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinein – für uns nur der typische Handlungsablauf relevant, dem ein relativ inhaltsleerer personaler Idealtypus zugeordnet wird. Deutliche Beispiele hierfür sind Typisierungen wie „Zylinderschloßabdreher" oder „-kipper", „Einbrecher", „Räuber", „Mörder" etc. Hier steckt schon in der sprachlichen Form zentral die Tätigkeit, das typische Handeln, wodurch dieser personale Typ und sein motivationsmäßiger Sinnzusammenhang gekennzeichnet sind. [228])

Während nun das typische Handeln mehr oder weniger standardisiert sein kann, d. h. dieses Handeln ein höheres oder geringeres Maß statistischer Häufigkeit aufweisen kann, womit der Handlungsablauftyp „Zylinderschloßabdreher" auch den Einzelfall ziemlich genau und sicher ‚trifft', wird der hier zugeordnete personale Idealtyp damit nicht unbedingt in gleicher Weise adäquater. Jedenfalls werden – um bei diesem Beispiel zu bleiben – die konkreten Personen, die als Zylinderschloßabdreher tätig sind oder waren, sich untereinander in ihren Zielen, Absichten und persönlichen Eigenheiten nicht so sehr ähneln wie die von ihnen jeweils ausgeführte Handlung des Zylinderschloßabdrehens, zu der es im übrigen ja auch einige technische Varianten gibt.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Typenbildung von unseren Relevanzen abhängig ist. Typen werden also immer gebildet in Bezug zu einer vorliegenden Absicht, und es ist dieses unmittelbare Interesse, das bestimmt, welche Merkmale als die relevanten invariant gesetzt und welche ignoriert werden. Ob bestimmte Objekte oder Aspekte von Objekten als individuelle oder aber als typische gesehen werden, ist also abhängig von der subjektiven Absicht bzw. vom Relevanzsystem. Trotz aller Gemeinsamkeit der Gruppe der Spezialisten im Bereich des allgemeinen Relevanzsystems sind in diesem Punkte individuelle Unterschiede in Betracht zu ziehen.

226) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 275 ff.

227) Die Unterteilung entspricht Ergebnissen aus der Sozialpsychologie; die Analyse von Äußerungen verschiedener Individuen über interpersonelle Wahrnehmung führte dort zur Aufstellung von zwei Kategorien: a) Personen, die andere hauptsächlich physisch beschreiben, und b) Personen, die andere hauptsächlich psychologisch beschreiben. Siehe dazu McDavid, J. W. – Harari, H.: Social Psychology, London 1968, S. 176.

228) Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum modus operandi innerhalb der Kriminalphänomenologie in der Einleitung unter 4. a), S. 25–28.

Die Typisierungen sind nämlich wesentlich davon abhängig, von welchem Segment der Gesamtheit des Handelns eines anderen ausgegangen wird. Der gesamte Tathergang bei einem Wohnungseinbruch, einschließlich Vorbereitung und Flucht, ist dem Beamten ja oft nur zugänglich über die vorliegenden Sachverhalte am Tatort. Er muß also von Handlungsprodukten auf den Handlungsablauftyp schließen und dabei unterstellen: Wenn man so und so handelt, ist das Ergebnis dieser Handlung als Ziel des Handelns der vorliegende Sachverhalt. [229])

Nun macht es jedoch einen Unterschied, ob der Beamte als Handlungseinheit den gesamten Tathergang und die darüber hinausführenden Handlungen in den Blick nimmt oder zunächst nur das „Einsteigen". Die vorliegenden Sachverhalte am Fenster mögen auf „Einschlagen des Fensters mit unbekanntem Werkzeug" ‚verweisen'. Das hier zuzuordnende Motiv kann einmal einfach „Zerstören der Fensterscheibe" sein, aber auch „Schaffung einer Einstiegsöffnung" oder „Schaffung eines Einstiegs, um einen Diebstahl zu begehen" und so weiter.

Stellt der Beamte sich an einem Einbruchstatort aber die Frage, wozu der Täter den entwendeten Schweißbrenner benutzen könnte, dann nimmt er – bezogen auf dieses Problem – als Einheit des Handelns einen weiteren Handlungsablauf an, der den Einbruch als Teilhandlung enthält und dem u. U. als Motiv „Aufbrechen des Geldschranks in X" zugeordnet wird. [230])

Damit erweisen sich der Handlungsablauftyp, das typische Motiv und der personale Idealtyp als stets problembedingt; sie tragen – um mit Schütz [231]) zu sprechen – den „Index der bestimmten Fragestellung", die zu beantworten sie konstruiert wurden.

Bei einem Wechsel der Problemstellung wird auf andere Idealtypen zurückgegriffen, doch geschieht dies im Alltag nicht bewußt und nicht in voller Klarheit, da häufig dasselbe Wort zur Bezeichnung der unterschiedlich ‚gefüllten' Typen benutzt wird. In Anlehnung an das obige Beispiel könnte man sagen, daß im ersten wie im zweiten Fall von „Einbrecher" gesprochen wird; doch die eine Bezeichnung bringt das unterschiedlich Gemeinte nicht deutlich zum Ausdruck.

229) Um Sicherheit für seine Schlußfolgerung zu erreichen, müßte der Beamte sogar sagen können: „Nur durch solches Handeln wird der vorliegende Sachverhalt als Ziel des Handelns hervorgebracht." Da dafür aber die nötigen gesicherten Prämissen fehlen, wird im Alltag eine ähnliche Gewißheit über den Einsatz der Typisierungen zu erreichen versucht: „Wer einen solchen Sachverhalt als Ergebnis und Ziel seines Handelns erreichen will, pflegt dies zu tun, indem er so handelt." Eine bestimmte Zweck-Mittel-Relation wird also als ‚typisch' angenommen und als Prämisse gesetzt.

230) Die große Bedeutung solch unterschiedlicher Motivsetzungen in Abhängigkeit von der zugrundegelegten Handlungseinheit für die Rekonstruktion des Tathergangs erweist sich klar in den Antworten auf Frage 34 unseres Fragebogens; vgl. Tabelle 23 in B. II. 3., S. 149 f.
Wie die Beamten die ständige Veränderung der Problemstellung im Verlauf von Tatortbesichtigungen bewältigen, wird noch als „dokumentarische Methode der Interpretation" darzustellen sein in C. II. 4., S. 306–325.

231) Schütz, Alfred aaO. S. 266.

Wie dieser Wechsel der Idealtypen, so laufen fast alle die bisher dargestellten Deutungs-, Setzungs- und Schlußfolgerungsprozesse keineswegs bewußt ab. Der Beamte praktiziert sie vielmehr auf alltägliche und routinierte Weise so wie jeder andere von uns im Alltag auch. Aus der alltagsweltlichen Sicht wird nämlich die Welt und was wir von ihr wissen für uns nicht dadurch konstituiert, daß wir uns ihr zuwenden und in dieser Zuwendung Typisierungen, Setzungen und Schlußfolgerungen leisten; sondern aus der Alltagssicht sind die Welt und ihre Eigenschaften für uns so, wie sie zu sein scheinen – und wir erwarten, daß dies für andere ebenso ist.

Der Beamte geht also davon aus, daß andere dies ebenso sehen würden und zu den gleichen Resultaten kommen würden; dies gilt auch dann, wenn einige über einen erschlossenen Tathergang sagen: „Es könnte natürlich auch ganz anders gewesen sein". – Aber sie entscheiden sich eben meist doch für **eine** Lösung des anliegenden Problems.

In dieser Alltagseinstellung wird nun nicht bewußt, daß es sich bei dem erschlossenen personalen Idealtyp nicht um ein „freies Wesen" bzw. um ein ganz bestimmtes Individuum handelt, sondern daß er konstituiert wurde durch den Beamten ganz in Abhängigkeit von einem erschlossenen oder gesetzten Handlungsablauftyp und der Gesamtheit der Vorerfahrungen des Beamten. Soll nach weiteren Schlußfolgerungen eine andere neue Handlung dem Idealtyp „Räuber" zugesprochen werden, dann ist er eben nicht mehr der „Räuber", der er vorher war, sondern ein – wenn auch nur wenig – anderer, der durch dasselbe Wort bezeichnet wird. Aus alltagsweltlicher Sicht aber wird erwartet, daß das, was sich zunächst aufgrund gewisser Ähnlichkeiten mit früheren Erfahrungen als ‚wiederum' „X" erwies, auch ‚weiterhin' nach einigen zusätzlichen Erfahrungen ebenfalls in anderen Hinsichten als „X" erweisen wird. [232])

Auf welchen Handlungsablauftyp, Motivtyp, personalen Idealtyp etc. der Beamte schließt, ist nun nicht nur abhängig von dem Produkt (einer Handlung, dem Sachverhalt), das ihm direkt oder vermittelt (durch Geschädigten- oder Zeugenaussagen z. B.) erfahrbar ist, sondern ebenfalls von seinen vorangegangenen umweltlichen und mitweltlichen Erfahrungen, die ihm in Form von Typisierungen zuhanden sind. Denn wie will ein Beamter von einem Loch in einem Stahlschrank auf den entsprechenden Handlungsablauftyp schließen, wenn er weder selbst erlebt hat, wie ‚man so etwas macht', noch es von anderen gehört oder irgendwo gelesen hat? Der Beamte aber, der große Erfahrung mit Geldschrankaufbrechern hat, greift auf anders ‚ausgefüllte' Typisierungen zurück als der Anfänger. Entsprechend werden sich die Deutungsergebnisse unterscheiden.

232) Siehe dazu auch McDavid, John W. – Harari, Herbert: Social psychology. Individuals, groups, societies, New York 1968, S. 176 ff. Die Auffassung der Sozialpsychologie von der Rolle von Stereotypen und Generalisierungen in der interpersonellen Wahrnehmung entspricht der hier vertretenen Position.

Wie wir gesehen haben, ist das Wissen von der Mitwelt keineswegs so gesichert wie das von der Umwelt, wo der Andere prinzipiell befragbar und die Wahrnehmung wie die Schlußfolgerung prinzipiell überprüfbar sind. Idealtypische Invariantsetzungen aber können sich nur bewähren oder korrigiert werden in der umweltlichen und in der aktuellen mitweltlichen Erfahrung. Und **somit kommt jedweder Deutung vermöge idealtypischer Konstruktionen wesensmäßig Chancencharakter zu.** [233])

Nun gibt es noch einen weiteren Aspekt des Alltagswissens, der hier zu betrachten ist: das Gebiet der Bezeichnungen und der Zeichenbeziehungen. Bezeichnungstechniken und -mittel dienen dazu, uns zu repräsentierende Bedeutungen zu nennen. Diese Art von Wissen ist eng verbunden mit den Typisierungen. Denn Zeichen und Symbole, die wir benutzen, und ihre Bedeutungen teilen wir mit anderen Mitgliedern unserer sozialen Gruppe, und sie sind gekennzeichnet durch ihr Typischsein [234]), durch ihren hinweisenden Charakter; Zeichensysteme dienen uns als Deutungsschemata. [235])

Der Prozeß, der zu repräsentierenden Paarungen zugrunde liegt, ist der der „Appresentation" [236]). Aufgrund dieses Prozesses wissen wir, wenn wir einen schon vorher bekannten Gegenstand wahrnehmen, wie seine Rückseite aussieht, obwohl wir in Wirklichkeit nur seine Vorderseite sehen. Dies wissen wir aufgrund von Analogien, die wir in unserer Erfahrung aufgebaut haben. [237])

Zwei Typen repräsentierender Hilfsmittel sind „Marken" und „Anzeichen", die aber nicht notwendigerweise Intersubjektivität voraussetzen. Marken sind subjektive Erinnerungszeichen – etwa ein Lesezeichen –, die uns an die Motive und Gründe erinnern, wofür sie gesetzt wurden. **Anzeichen** [238]) treten in folgender Art auf: Nehmen wir ein Faktum A wahr, dann erwarten wir, daß es begleitet wurde, wird oder sein wird von der Existenz des Faktums B; dies auch dann, wenn uns der Grund für das Paaren von A und B nicht vollkommen durchsichtig ist.

Sieht man z. B. zu später Stunde, daß in einem Raum eines Hauses das Licht gelöscht

233) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 272.
234) Vgl. Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, passim.
235) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 165 ff.
236) Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 294–296.
237) Anuschat spricht nicht ganz zu Unrecht von der Analogie als „einer sehr gefährlichen Sache"; Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 26.
Analogien liegen nämlich in der Regel unerkannte und damit auch fraglos hingenommene Schlußfolgerungen zugrunde, die in dieser Form einer Problematisierung entzogen sind.
238) Dieser Begriff geht auf Husserl zurück; vgl. Husserl, Edmund: Logische Untersuchungen, 4. Auflage, Bd. II. Teil I, Halle 1928, S. 25. – In einem etwas weniger präzisen Sinn wird dieser Begriff auch in der Kriminalistik-Literatur verwandt; vgl. z. B. Bauer, Günther: Der Angriff der Verbrecherorganisationen auf die Sicherheit und die Abwehr durch die Kriminalpolizei; in: BDK (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung anläßlich der Fachtagung „Kripo International 1976", o.O. 1976, S. 22. – Ansonsten entspricht diesem Begriff der des Indizes. So wird z. B. von Anuschat „Indizien" noch mit „Anzeigen, Hinweise" übersetzt; vgl. Anuschat, Erich aaO. S. 13.

wird (A), so kann dies ein Anzeichen dafür sein, daß der Bewohner zu Bett gegangen ist (B), aber auch dafür, daß er das Haus verläßt (C); warum im Einzelfall A mit B und nicht A mit C verbunden wird, bleibt in der Regel unklar. Es sind nun zwei Gruppen von Anzeichen zu unterscheiden: 1. Anzeichen, die auf natürliche, u. U. auch gesetzmäßige Prozesse verweisen, aus denen das Anzeichen als Produkt hervorging. 2. Anzeichen, die auf die Handlungen zurückverweisen, als deren Produkt, Ergebnis oder Erzeugnis sie angesehen werden können.

Es ist vor allem die zweite Art von Anzeichen, die in diesem Zusammenhang interessiert, weil sie die Mehrzahl der Sachverhalte umfaßt, die ein Beamter an einem Tatort vorfinden kann. Sie sind ihm direkt erfahrbar, d. h. er kann sie selbst wahrnehmen, untersuchen und ‚befragen'.

Sieht man einmal von Zeugenaussagen ab, so stellen die Anzeichen die wichtigsten Elemente innerhalb der umweltlichen Erfahrung dar, von denen aus der Beamte – wie mit kleinen Anweichungen jeder von uns in seinem Alltag – Wissen über die Mitwelt erwerben kann, die ihm hier und jetzt nicht mehr direkt erfahrbar ist. Indem der Beamte das Produkt, das Erzeugnis, den Sachverhalt als Anzeichen auffaßt, das auf etwas anderes ‚verweist', typisiert er das Produkt, das Erzeugnis etc. und setzt dabei die Merkmale als invariant an, die ihm hinsichtlich seines Problems relevant erscheinen. Von diesem typischen Produkt **schließt** er nun auf den Handlungsablauftyp und von dort auf den personalen Idealtyp, so wie es weiter oben erläutert wurde.

Daß auch für die Anzeichen gilt, daß der jeweilige Typus problembedingt ist, läßt sich leicht zeigen: Wenn eine Fensterscheibe zerstört ist, und der Beamte sich nur fragt, ob eine Person Glas dieser Dicke mit der Faust einschlagen kann, dann ist für ihn wohl nur die Größe der Scheibe und die Dicke des Glases relevant, und er wird dann diese Frage aufgrund seines Vorwissens entscheiden. Will er aber wissen, ob und mit welchem Werkzeug die Scheibe zerstört wurde (als Alternative zu einem Faustschlag), dann ist anderes am Glas relevant und das Schlußfolgerungsergebnis ist ein anderes.

Wie in den vorangegangenen Fällen ist auch hier die Art und Menge der umweltlichen Erfahrung des jeweiligen Beamten für das Gelingen und das Ergebnis der Schlußfolgerung auf die Handlungsweise usw. von entscheidender Bedeutung. Denn fehlt einem Beamten die Erfahrung, daß man ein bestimmtes vorliegendes Etwas durch ganz bestimmte Handlungen erzeugen kann, so könnte er es für ein „Naturding" halten, mit dem kein „Täter" etwas zu tun hat.

Kurz, für die Anzeichen gilt, was schon vorher von den Typen insgesamt gesagt wurde, vor allem auch, **daß die Schlußfolgerung von Anzeichen auf Handlungen wesensmäßig Chancencharakter hat.** All dies ist uns in alltäglicher Sicht jedoch genauso wenig bewußt und kontrollierbar, wie das Verstehen einer sprachlichen Äußerung. In der Mehrzahl der Fälle, so scheint es uns, wird uns quasi „mit der Wahrnehmung des Anzeichens das ‚mitgegeben', worauf es ‚verweist'".

Weil dies im Alltag fraglos gegeben ist und uns zu der Annahme zu berechtigen scheint, daß unsere Schlußfolgerungen stets sicher, zuverlässig und zutreffend sind, werden auch die zugrundeliegenden Prozesse nicht problematisch und damit auch nicht befragt.

Wegen der Schwierigkeit dieses Problems sei denn auch noch auf zwei weitere Punkte aufmerksam gemacht. Da Anzeichen der direkten Erfahrung zugänglich sind, gibt es eine Möglichkeit, die Beziehung zwischen dem Anzeichen und der erschlossenen Handlung, die das Anzeichen hervorgebracht haben soll, näher zu untersuchen. Ist nämlich eine Handlung erschlossen, so läßt sich gedanklich durchspielen, ob diese Handlung auch allen wahrnehmbaren Merkmalen des Anzeichens gerecht wird, d. h. alle diese Merkmale erzeugen kann. [239]) Auf diese Weise ist man eher gegen ein ‚einseitiges' Verständnis des Anzeichens gefeit. Dann werden nicht nur die Dicke des Glases und die Größe der Scheibe, sondern auch die Art der Splitterung, die Verteilung der Scherben am Boden usw. relevant und somit berücksichtigt.

Dieses auch in der Praxis anzutreffende Verhalten des Beamten am Tatort [240]) führt nun zum zweiten Punkt: Anzeichen können sehr komplex sein, [241]) d. h. sie können zahlreiche andere Anzeichen, u. U. auch ganze Tathergänge oder gar Serien umfassen. So können mehrere Taten einer Art in einer bestimmten Zeit als ein Anzeichen für den Beginn einer Serie gedeutet werden. Was aber im jeweiligen Fall als Anzeichen verstanden wird und wofür dies dann Anzeichen sein soll, ist einerseits Bestandteil des professionellen Erfahrungswissens, im wesentlichen aber problemabhängig. Denn erst vom gestellten Problem her bestimmt sich, was als relevant zu gelten hat und was nicht. Es ist also nichts per se schon Indiz (Anzeichen). [242])

Wenn nun, anders als bei den Anzeichen, ein klarer und hinreichender Einblick in die Art der Beziehung zwischen den beiden Elementen – dem, das auf ein anderes ‚verweist', und dem, auf welches ‚verwiesen' wird – besteht, dann haben wir es mit der

239) Im Grunde ist dies nur eine Umschreibung für zahlreiche Schlußfolgerungen von unterschiedlichen Typisierungen ein und desselben Produkts, das lediglich in unterschiedlicher Weise als Anzeichen verstanden wird, auf verschiedene Handlungen oder Aspekte von Handlungen.
Es kann also nicht nur von Anzeichen auf Handlungen geschlossen werden, sondern es können auch bei Annahme einer bestimmten Handlung bestimmte Ergebnisse, also Anzeichen, erwartet werden. Daß Hypothesen oder Verdacht auf diese Weise – „gewissermaßen von rückwärts" – überprüft werden können, darauf hat schon Anuschat aufmerksam gemacht, indem er schrieb: „Wir überlegen zu diesem Zweck, welche *Folgen* eine Annahme hat, bzw. welche sie haben muß und welche sie haben kann." – Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 58.

240) Vgl. dazu die Ausführungen unter C. II. 4., S. 312 ff.

241) Siehe dazu u. a. Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964, S. 339.

242) Vgl. Döhring, Erich aaO. S. 331.

folgernden Beziehung eines **„Beweises"** [243]) zu tun. Finden sich z. B. auf einer Glasplatte in einem Raum Fingerabdrücke einer Person, die nicht zu den Bewohnern des Raumes gehört, dann ist die logische Beziehung zwischen diesem Fingerabdruck und der fremden Person, die die Glasplatte berührt haben muß, klar ersichtlich und bekannt, weshalb es sich hier also nicht um ein Anzeichen (in der hier vertretenen Bedeutung) handelt, sondern um einen Beweis. – Die meisten „natürlichen Zeichen" jedoch, wie etwa Rauch, der Feuer repräsentiert, sind als Anzeichen zu betrachten. [244])

Der „Beweis" unterscheidet sich jedoch nicht sehr wesentlich vom Anzeichen; beiden liegen, wie wir sahen, Schlußfolgerungen zugrunde, und aus alltagsweltlicher Sicht erscheinen sie als gleichwertig und ähnlich klar – weil selbstverständlich.

Allen hier behandelten Möglichkeiten, mittels Erfahrungswissen von Vorliegendem auf das zu schließen, was dazu führte bzw. es hervorbrachte, ist ein Grundzug gemeinsam: Für einen vorliegenden Sachverhalt wird eine Erklärung gegeben, indem man eine Tatsache oder eine Handlung hypothetisch annimmt, die entweder nicht beobachtet worden ist oder nicht beobachtet werden kann. „Aber die unbeobachtete Tatsache hat nur deshalb einen Erklärungswert, weil die beobachtete Tatsache als Auswirkung eines allgemeinen Gesetzes aufgezeigt wird: Hunde bellen, wenn sich Fremde nähern... Mit Hilfe allgemeiner Gesetze kann man daher auf neue Tatsachen schließen, und die Erklärung wird ein Mittel, die Welt der direkten Erfahrung durch Schlüsse auf unbeobachtete Dinge und Ereignisse zu vervollständigen." [245])

Mit Deutlichkeit muß jedoch hervorgehoben werden, daß die meisten Erklärungen dieser Art, wie schon gezeigt wurde, statt auf allgemein gültige Gesetze auf Deutungsschemata zurückgreifen müssen, die wesensmäßig Chancencharakter haben, nicht weniger, aber auch nicht mehr. [246])

Damit sind die Grundlagen für die prinzipielle Möglichkeit, Tathergänge aus Sachverhalten unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen zu erschließen, aufgezeigt. Erfolge in der Praxis belegen, daß auf diese Weise gute Ergebnisse erzielt werden können. Doch in der Natur des stets unvollkommenen Alltagswissens und der interindividuellen Verschiedenheit des Wissensbestandes, seines Aufbaus, seiner Absi-

243) Vgl. hierzu Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 311. – Der Unterschied zwischen Anzeichen und Beweis wird in der Praxis nicht so gefaßt, vielmehr werden beide Begriffe für die verschiedenen Sachverhalte verwandt; sie sind dort also austauschbar. Hier wird jedoch auf die Differenz hingewiesen, um auf einen unterschiedlichen Verläßlichkeitsgrad von Prämissen und Schlußfolgerungen aufmerksam zu machen.

244) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 311; ferner Heeren, John aaO. S. 55.

245) Reichenbach, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, Berlin 1951, S. 17 f.

246) Daß z. B. allein schon eine räumliche oder zeitliche Assoziation von einer Person mit einem Ergebnis zur Stiftung eines kausalen Zusammenhangs – also eines gesetzmäßigen Zusammenhangs – führen kann, geht aus zahlreichen sozialpsychologischen Experimenten hervor. Vgl. dazu auch C. II. 2. bb), S. 258 ff. – Die Gefahr, alltägliche Schlußfolgerungen hinsichtlich ihrer Gesichertheit zu überschätzen und sie dem Wissen aus aktueller Wahrnehmung gleichzusetzen, sollte also nicht unterschätzt werden.

cherung und seiner Anwendung liegt eine große Unsicherheit begründet. Die Verläßlichkeit und der Wirklichkeitsanspruch des jeweils so Erschlossenen werden zwar aus alltagsweltlicher Sicht meist als fraglos gegeben betrachtet, doch tatsächlich sind sie stets fragwürdig.

3. Der Gegenstand des Wissens der Spezialisten

Was bisher zu Struktur und Funktion des Wissens der Spezialisten dargelegt wurde, gilt weitgehend auch für den „Mann auf der Straße". Doch hat und erwirbt der Spezialist solche Arten von Wissen vornehmlich über andere Bereiche der sozialen Welt als der „Mann auf der Straße" und dort in einem Maße, das weit über den Wissensbestand des Nichtspezialisten hinausgeht. Der Bereich, über den der Spezialist sein spezifisches Wissen hat und erwirbt, ist bestimmt durch die ihm gestellten Probleme und die von diesen auferlegten Relevanzen; in gleicher Weise ist der Umfang notwendigen Wissens für ihn festgelegt.

Dies soll im folgenden durch eine empirische ‚Füllung' der eingeführten Begriffe weiter verdeutlicht werden. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Spezialist für seine Arbeit die ihm von dem zu behandelnden Problem auferlegten Relevanzen als seine intrinsischen Relevanzen akzeptiert. Das heißt auch, daß das ihn leitende Interesse ebenfalls vom anliegenden Problem her bestimmt und gegeben ist: Aufklärung der Sachverhalte am Tatort, um auf den Tathergang rückschließen zu können, um dadurch wiederum Hinweise auf einen eventuellen Täter zu erhalten, die in der weiteren Arbeit zu dessen Ergreifung führen können.

In Bezug zu genau diesem Interesse werden auch die Typisierungen durch die kriminalpolizeilich tätigen Beamten gebildet, Typen von Taten (einschließlich Perseveranzen in den Begehungsweisen), Tätern, Tatörtlichkeiten, Tatmitteln, angegriffenen Objekten, Motiven, Geschädigten, Zeugen usw., aber auch von adäquaten Methoden der Problemlösung, Techniken der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung, Typen von Spurenträgern u. a. m.

Wie die alltäglichen Aktivitäten (z. B. Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen) der Beamten Informationen hervorbringen, die schließlich Bestandteile einer Akte werden, bleibt denn auch unverständlich, wenn nicht Bezug genommen wird auf die improvisierten, aber ‚normalen' Regeln und „praktischen Theorien" [247]), die

247) Dieser Begriff stammt von Durkheim; vgl. Durkheim, Emile: Die Regeln der soziologischen Methode. Herausgegeben und eingeleitet von René König, 3. Auflage, Neuwied/Berlin 1970, S. 116 ff. Praktische Theorien beruhen auf Vulgärerfahrungen und Vulgärbegriffen. Diese leisten „unserem Bestreben, uns von ihnen zu befreien, einen gewissen Widerstand, so daß wir dazu verleitet werden, sie als wirklich anzusehen, da wir alles, was uns Widerstand leistet, als wirklich ansehen müssen . . . Insofern die Vorurteile der Vulgärerfahrung bestimmte soziale Funktionen haben, sind sie selber wirklich „Dinge", aber eben „Dinge" einer besonderen Art, die beweist, daß sie nicht der Erkenntnis, sondern der Praxis dienen". So König, René: Einleitung; in: Durkheim, Emile aaO. S. 48.

von ihnen benutzt weden. Ohne ein Verständnis der Typisierungen des ‚Normalen' und des ‚Anomalen', des ‚Typischen' und des ‚Ungewöhnlichen' müßte auch unverständlich bleiben, wie die Improvisation die Anwendung der formalen gesetzlichen Kategorie notwendig durchdringt. [248])

Demzufolge erweisen sich für eine Untersuchung des praktischen polizeilichen Problems der Typisierung und der Subsumption des konkreten vorliegenden Falles unter einen Handlungstyp sowohl die gesetzlich-juristischen als auch die „kriminologischen" Klassifikationen als relevant. [249]) Nun werden die gesetzlich-juristischen Klassifikationen zwar ausgiebig gelehrt, und sie zeigen sich auch als bedeutsam für die Entscheidung, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht; doch für die Praxis der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung reichen sie nicht aus. Hier sind zahlreiche Spezifizierungen kriminologischer Art notwendig, die eine gesetzlich-juristische Klassifikation nicht zu leisten vermag. Die erwiesene Tatsache, daß Staatsanwälte und Gerichte die gesetzlich-juristische Einordnung von Delikten durch Polizeibeamte gelegentlich wieder abändern, [250]) muß deswegen weniger als Anzeichen für eine geringere juristische Kompetenz der Polizeibeamten erscheinen, als vielmehr als ein Beleg dafür, daß für die Beamten zusätzliche und andere Typisierungen, nämlich kriminologische, entscheidungsrelevant sind.

Die gesetzlich-juristischen Kategorien und insbesondere die kriminologischen Kategorien der Polizeibeamten werden hier somit betrachtet als Konstituenten des grundlegenden konzeptuellen Rüstzeugs, mittels dessen die kriminalpolizeilich Tätigen ihre Alltagsaktivitäten organisieren. [251])

Als zentral für die Einordnung von Ereignissen und sozialen Objekten in soziale (kriminologische) und gesetzlich-juristische Kategorien als Bedingung für Schlußfolgerungen und polizeiliche Handlungen sind innerhalb dieses konzeptuellen Rüstzeugs die **Typisierungen ‚normaler' Verbrechen** anzusehen. Die hiermit diesem Konzept des ‚normalen' Verbrechens zugesprochene Bedeutung ist in der Literatur

248) Vgl. Cicourel, Aaron V.: The social organization of juvenile justice, New York/London/Sydney 1968, S. 112.

249) Vgl. Cicourel, Aaron V. aaO. S. 122: „Offense categories, therefore, cannot be divorced from the typifications employed by the police and probation officials." – Die Beamten nennen ihre praktischen Theorien und Typisierungen selbst „kriminologische Kategorien", ohne daß diese Kategorien immer mit dem übereinstimmen, was damit innerhalb der Wissenschaft der Kriminologie gemeint ist.

250) Vgl. Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 111 ff.

251) Die Einteilung und Organisation der kriminalpolizeilichen Kommissariate folgt weitgehend kriminologischen Gesichtspunkten und nicht gesetzlich-juristischen. So gibt es z. B. Sachbearbeiter, die vornehmlich mit „Zigeunerkriminalität" oder mit „Diebstählen an, aus und von Kraftfahrzeugen" befaßt sind. – Zu den Grundlagen derartiger Organisation vgl. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 23–28.

schon lange bekannt, sie wurde allerdings erst in jüngerer Zeit zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht. [252])

In Anlehnung an die Ausführungen von Sudnow [253]) lassen sich „normale" Verbrechen definieren als die Geschehnisse, deren typische Merkmale, z. B. die Arten, wie sie sich gewöhnlich ereignen, und die Personen, die sie zu begehen pflegen, und die typischen Opfer und typischen Umgebungen, den Polizeibeamten bekannt sind und denen diese ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Für jede Art von Verbrechenstyp können Polizeibeamte förmlich sprichwörtliche Charakterisierungen geben. Solche Charakterisierungen des „Scheckbetrugs", des „Gaststätteneinbruchs", der „Notzucht", des „Nachschlüsseldiebstahls" oder bestimmter Mordarten enthalten dabei weniger gesetzlich-juristische Tatbestandsmerkmale, sondern bestehen aus Aufzählungen typischer sozialer Merkmale wie Ort, Zeit, Tatmittel, erstrebte Güter, Typ des Täters (einschließlich sozialer und örtlicher Herkunft, Fähigkeiten, Ziele, Motive etc.), Tatbegehungsweise, Opfer-Täter-Beziehung und so fort. Diese Charakterisierungen beziehen sich also 1. nicht auf einen bestimmten Täter, sondern auf Tätertypen; 2. die Merkmale sind oft ohne Belang für den gesetzlich-juristischen Tatbestand; 3. sie werden Tätern und Taten zugeschrieben und sind ihrem Gehalt nach spezifisch für Taten in dem regionalen Gebiet, für das der Beamte zuständig ist, und in der derzeitigen Epoche; 4. es können nur die Merkmale jener Taten genannt werden, mit denen man in routinierter Weise alltäglich zu tun hat, d. h. für sehr seltene Fälle fällt es schwer, entsprechende Typen zu bilden; 5. schließlich werden die Taten ökologisch [254]) spezifiziert und als ‚normal' oder ‚anomal' betrachtet je nach der Örtlichkeit, an der sie begangen wurden; 6. kompetente Aussagen über Typen von „normalen" Verbrechen sind in erster Linie dem Beamten möglich, der innerhalb der Gesamtaufgabe der Polizei speziell mit diesen Typen von Verbrechen befaßt ist, der also Spezialist für „Betrug" oder „Raub" oder „Zigeunerkriminalität" usw. ist. [255])

Zur Überprüfung der Hypothese, daß das in Typisierungen des ‚normalen' Verbrechens kondensierte und sedimentierte professionelle Erfahrungswissen von ent-

252) Vgl. Anuschat, Erich aaO. S. 41, wo er von den „Kenntnissen über den erfahrungsgemäßen Hergang von Verbrechen beziehungsweise von den schon dabei beobachteten Ausnahmen" spricht. Ähnlich Bauer, der unter Bezug auf Weingart schreibt: „Der langjährig tätige Ermittlungsbeamte kennt den Ablauf der „normalen" Verbrechen. Er weiß, wie der Täter gemeinhin vorgeht". Vgl. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 34 f. Neuerdings vor allem Cicourel, Aaron V. aaO. passim; Kitsuse, John I.: Societal reaction to deviant behavior: Problems of theory and method; in: Social Problems, vol. 9, 1962, S. 247–256; Kitsuse, John I. – Cicourel, Aaron V.: A note on the uses of official statistics; in: Social Problems, vol. 11, 1964, S. 131–139; Sudnow, David: Normal crimes: Sociological features of the penal code in a public defender office; in: Social Problems, vol. 12, 1965, S. 255–276.

253) Vgl. Sudnow, David aaO. S. 260.

254) Zum Begriff der Ökologie vgl. auch Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 286 f.

255) Die vorangegangenen sechs Punkte entstammen in ihren Grundzügen Sudnow, David aaO. S. 260–262. Sie bestätigen sich jedoch alle in der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen und in den anschließenden Tests.

scheidender Bedeutung ist für erste Verdachtbildungen und die anschließende Rekonstruktion von Tathergängen, wurden den befragten Beamten zu einer noch unzulänglichen Beschreibung von am Tatort vorgefundenen Sachverhalten vier unterschiedliche Tathergangsbeschreibungen vorgelegt, aus denen sie die auswählen sollten, die ihnen am wahrscheinlichsten erschien. Wesentliches Merkmal der Tathergangsbeschreibungen war dabei, daß alle vier aufgrund der beschriebenen Sachverhalte am Tatort prinzipiell mögliche Tathergänge charakterisierten. Würde das Wissen um den ‚normalen' Mord bei der Tathergangsrekonstruktion keine Rolle spielen, dann hätten alle vier Möglichkeiten die gleiche Chance gehabt, von den Beamten ausgewählt zu werden. Wenn die Typisierungen aber von der angenommenen Bedeutung sind, dann müßten eine oder mehr Tathergangsbeschreibungen signifikant öfter als die wahrscheinlichste ausgewählt werden als andere.

Tabelle 23 zeigt nun, daß Beamte der Schutzpolizei wie der Kriminalpolizei gleichermaßen die zweite und die vierte Tathergangsbeschreibung überaus deutlich bevorzugen. Zwar besteht bei den Kriminalbeamten eine deutliche Präferenz für die zweite und nur eine weniger starke für die vierte Beschreibung, während dieses Verhältnis von den Beamten der Schutzpolizei ziemlich genau umgekehrt wurde, doch ist dieser sichtbare Unterschied zwischen beiden Gruppen nach dem Chi-Quadrat-Test noch nicht als signifikant zu bezeichnen.

Signifikante Unterschiede in der Beantwortung dieser Frage konnten zwischen den Untersuchungseinheiten nicht festgestellt werden. Es darf also angenommen werden, daß hinsichtlich dieser speziellen Fragestellung keine regionalen Verschiedenheiten der zugrundeliegenden Typisierungen bestehen.

Um nun zu überprüfen, ob solche Beamte, die speziell mit Tötungsdelikten befaßt sind, die beschriebene Situation anders deuteten als ihre übrigen Kollegen von der Kriminalpolizei, wurden die entsprechenden Daten in Tabelle 24 einander gegenübergestellt. [256]) Der Chi-Quadrat-Test stützte in seinem Ergebnis jedoch nicht unsere Hypothese, daß das Spezialwissen der Beamten aus Mordkommissariaten zu einer signifikant anderen Bewertung der Tathergänge führt als das Wissen der übrigen Beamten. Dies kann an der aus polizeilicher Sicht vielleicht gegebenen relativen Eindeutigkeit des gewählten Beispiels liegen oder auch daran, daß unsere Mittel zur Bestimmung der Sachbearbeiter aus Mordkommissariaten nicht ausreichten. Da das Ergebnis unseren Erfahrungen aus der teilnehmenden Beobachtung stark widerspricht, sollte dieses Problem hiermit noch nicht als gelöst angesehen werden.

256) Wer in den letzten drei bearbeiteten Fällen überdurchschnittlich lange Tatortbesichtigungen durchführte, wurde als eventueller Sachbearbeiter in einem Mordkommissariat definiert. Dieses Kriterium muß jedoch als unzureichend bezeichnet werden; andere standen allerdings nicht zur Verfügung.

Tabelle 23

Bevorzugung von typischen Tathergängen durch Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 34: Sie kommen zur Tatortbesichtigung in eine Parterrewohnung. Sie finden zunächst nur folgende Sachverhalte vor:
- In einer großen Fensterscheibe fehlt ein Stück. Unterhalb des Fensters liegen Glasscherben auf dem Fußboden.
- In der Mitte des Raumes steht auf dem Tisch eine Geldkassette, offen und leer; daran sind Spuren von Aufbruchswerkzeugen festzustellen.
- Ein Stück weiter hinter dem Tisch, auf der dem Fenster gegenüberliegenden Seite des Raumes, liegt eine offensichtlich durch Schüsse getötete Person am Boden.

Welche der folgenden Tathergangsbeschreibungen halten Sie für am wahrscheinlichsten, wenn Sie nur diese zunächst gegebenen Sachverhalte in Betracht ziehen?

(1) Der Täter steigt durch das Fenster ein. Durch das Geräusch der zerspringenden Fensterscheibe aufmerksam geworden, kommt der Bewohner in den Raum und stellt sich dem Täter entgegen. Der Täter erschießt den Bewohner. Dann findet er im Raum die Geldkassette, bricht sie auf dem Tisch auf und entnimmt das Geld. Er verschwindet durch das Fenster.

(2) Der Täter steigt durch das Fenster ein. Er findet die Geldkassette. Während er dabei ist, sie aufzubrechen, wird er von dem Bewohner überrascht. Der Täter erschießt ihn. Er entnimmt dann der Kassette das Geld und verschwindet durch das Fenster.

(3) Der Täter steigt durch das Fenster ein, in der Absicht, den Bewohner der Wohnung zu töten. Er tötet die anwesende Person durch mehrere Schüsse. Dann bricht er die im Zimmer vorgefundene Kassette auf, entnimmt das Geld und verschwindet durch das Fenster.

(4) Der Täter steigt durch das Fenster ein. Er findet die Geldkassette, bricht sie auf dem Tisch auf, entnimmt das Geld, und als er gerade fliehen will, stellt sich ihm der Bewohner in den Weg. Der Täter erschießt ihn und verschwindet durch das Fenster.

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
(1)	6,0 % 3	5,4 % 8	5,6 % 11
(2)	38,0 % 19	56,5 % 83	51,8 % 102
(3)	2,0 % 1	0,7 % 1	1,0 % 2
(4)	54,0 % 27	37,4 % 55	41,6 % 82
Insgesamt	25,4 % 50	74,6 % 147	100,0 % 197

Nicht beantwortet: 1

$5,582 < \chi^2_{(3;0,05)} = 7,82$

Cramer's V = 0,168

Tabelle 24

Bevorzugung von typischen Tathergängen durch Kriminalbeamte, unterschieden nach Spezialwissen (ohne F-Stadt)

Frage 34: vergleiche Tabelle 23

Antwort	Kriminalbeamter nicht aus Mordkommissariat	Kriminalbeamter eventuell aus Mordkommissariat	Insgesamt
(1)	4,8 % 5	7,0 % 3	5,4 % 8
(2)	59,6 % 62	48,8 % 21	56,5 % 83
(3)	1,0 % 1		0,7 % 1
(4)	34,6 % 36	44,2 % 19	37,4 % 55
Insgesamt	70,7 % 104	29,3 % 43	100,0 % 147

Nicht beantwortet: 1

$3,09 < \chi^2_{(3;0,05)} = 7,82$

Worin unterscheiden sich nun die Tathergangsbeschreibungen, und was kann aufgrund der Art der Unterschiede über die praktischen Theorien der Beamten ausgesagt werden, die Beschreibung zwei oder vier wählten? Die größten Ähnlichkeiten weisen in der Tat Beschreibung zwei und vier auf. Beide unterstellen – mehr implizit als explizit – ‚Bereicherung' als Motiv eines Einbruchsdiebstahls, bei dessen Ausführung (in zwei) bzw. kurz vor dessen Beendigung (in vier) der Täter überrascht wurde und dann den Bewohner ‚in Panik' erschoß. Beide Hergänge scheinen – nach den Antworten zu urteilen – eine starke Plausibilität für sich beanspruchen zu können. Weshalb fehlt, so wäre zu fragen, Beschreibung eins und drei diese Plausibilität? Abgesehen vom Motiv, das in eins eventuell implizit, in drei aber ganz explizit („in der Absicht") formuliert ist, [257]) dürfte vor allem als ‚anomal' und ‚untypisch' gegolten haben, daß der Täter nach der Tötung des Bewohners ‚noch die Ruhe hat', am Tatort eine Geldkassette aufzubrechen. Aus polizeilicher Sicht wäre zumindest erwartbar gewesen, daß er die Kassette nach der Tötung des Bewohners mitgenommen und an einem anderen Ort aufgebrochen hätte. – Indem wir derartige Erwartungen auf Seiten der Beamten annehmen, wird auch die eindeutige Bevorzugung zweier Tathergangsbeschreibungen verständlich.

Bestandteil von oder zumindest eng verbunden mit den Typisierungen des ‚normalen' Verbrechens ist das typisierte Wissen um die Merkmale solcher Verbrechen. Da sind zunächst die **Tätertypen** und die **‚normalen' Täterbiographien.** Erstere werden nahezu ohne Ausnahme aufgrund markanter Merkmale der Tatbegehungsweise, des Handlungsablauftyps also, definiert. Neben den groben Einteilungen in ‚Einbrecher', ‚Betrüger', ‚Mörder' usw. hat der Spezialist ein großes Wissen über speziellere Tätergruppen. So kennt er unter den Geschäftseinbrechern die ‚Zylinderschloßabdreher' oder ‚-kipper' [258]), die er weiter untergliedert in die ‚Unerfahreneren', die das abgedrehte Zylinderschloß ganz oder zum Teil am Tatort zurücklassen, und die ‚Erfahreneren' oder ‚Vorsichtigeren', die das Schloß mitnehmen, um keine Werkzeugspuren zu hinterlassen.

Typisierungen ‚normaler' Täterbiographien gehen allgemein zurück auf das Wissen aus Vernehmungen von Tätern und auf die Erfahrung mit Wiederholungstätern, den ‚alten Bekannten', deren Werdegang der Beamte u. U. über Jahre verfolgen konnte.

Typen von Tatörtlichkeiten betreffen zunächst die „Ökologie" von Orten, Ortsteilen, Stadtbezirken oder gar besonderen Straßen. Da gibt es ‚Sorgenviertel' mit

257) Mit „Motiv" ist hier das sogenannte „Um-zu-Motiv" gemeint, womit Schütz das Handlungsziel, die Durchführung eines Plans, bezeichnet, dagegen kann das ‚Warum-Motiv' erst retrospektiv benannt werden. In der Praxis werden abwechselnd beide Arten als Motive anerkannt.

258) Daß Kriminalbeamte mittels solcher kriminologischer Kategorien ihre Alltagsaktivitäten organisieren, zeigt sich hier sehr deutlich: Nach einer Vorschrift in B-Stadt muß der Erkennungsdienst bei den Tatortbesichtigungen hinzugezogen werden, in denen festgestellt wird, daß es sich bei dem Täter um einen ‚Zylinderschloßabdreher' oder ‚-kipper' handelt.

besonders hoher Kriminalitätsrate, ‚Asozialenviertel', aus denen bestimmte Täterkreise kommen. Andererseits kann schon der Name eines Stadtbezirks für ‚Diebstahl-' oder ‚Einbruchsbezirk' stehen. [259])

Andere Typen beziehen sich auf den weiteren Tatort und schließen oft schon eine bestimmte Deliktart, Vorgehensweise oder auch potentielle Täterkreise ein: ‚Villa' ist in der Regel der Ort eines ‚Villeneinbruchs', bei dem der Wert der entwendeten Güter meist höher ist als bei den übrigen ‚Wohnungseinbrüchen'; ‚Baubude' beinhaltet meist schon eine bestimmte Deliktart, ‚Baubudeneinbruch' und einen solchen Täterkreis mit, der ‚eine Beziehung zu Baustellen' hat, etwa Bauarbeiter oder Subunternehmer.

Je nach der Abteilung oder dem Kommissariat, in dem ein Spezialist die meiste Zeit über gearbeitet hat, kennt er eine Vielzahl von Werkzeug-, Waffen- und sonstigen **Tatmitteltypen.** Dabei interessieren ihn weniger Besonderheiten wie die Farbe eines Schraubenziehers als vielmehr der Typ und seine Verwendbarkeit. [260])

Zwar hat auch der Laie oft derartige Kenntnisse, doch bei ihm sind sie nicht so umfangreich, selten so detailliert und nie auf dasselbe Problem hin orientiert wie beim Spezialisten, der oft genug nur die Kenntnisse hat und haben kann, die speziell in seiner Abteilung relevant sind.

Weiterhin gibt es **Typisierungen der angegriffenen Objekte** wie ‚Kassette', ‚Schmuckschatulle' u.a.m., die wie alle Typen aufgebaut werden aus den Sedimenten der eigenen Erfahrung, aber auch aus denen fremder Erfahrungen. Zahlreiche Typen werden von nahezu allen Spezialisten geteilt und haben so besonderes Gewicht, da sie soziale Anerkennung genießen; eine Vielzahl von Typen ist und bleibt aber individuell. Hierher gehört auch die Typisierung des ‚normalen' Zustands eines Tatortes. Das heißt Beamte haben ganz spezifische Vorstellungen davon, wie es in einem ‚normalen' Wohnzimmer aussieht, welche Ordnung dort erwartbar ist und was ‚man dort tut' und was nicht. Diese Vorstellung vom ‚normalen' Zustand wird zugrundegelegt, um die Abweichungen davon als ‚anomal' erkennen und unter Umständen auf Handlungen des Täters zurückführen zu können.

Geschädigte, Zeugen und Täter gehören in der Regel nicht zur jeweiligen Primärgruppe des Beamten; sie sind also Partner in „Ihrbeziehungen". Um dennoch mit ihnen in sinnvolle Interaktionen eintreten zu können, setzen die Spezialisten diese Partner gleich mit Typen, die sie in ihren „Wirbeziehungen" aufgebaut haben.

259) Es muß aus diesem Grunde verwundern, daß dieses Wissen der Kriminal- und der Schutzpolizei bisher kaum genutzt wurde im Rahmen neuerer Städteplanung.

260) Schon einige der zur Bezeichnung von Tatmitteln benutzten Begriffe lassen dies erkennen: ‚Schußwaffe', ‚Stichwaffe', Hebelwerkzeug', ‚Brechstange' u. ä. Diese Begriffe können als Kurzformen operationaler Definitionen angesehen werden; sie bestimmen ein Objekt durch die konkrete Handlung, die damit ‚normalerweise' oder aber speziell in Täterkreisen (so kann ein Schraubenzieher als ‚Hebelwerkzeug' bezeichnet werden) ausgeführt wird.

In derartige Idealtypen von Partnern geht mit ein, was sie zu tun oder zu leisten in der Lage sind. So gibt es den Typ einer Person, die als Geschädigter auftritt, in Wirklichkeit aber nicht geschädigt wurde, sondern z. B. einen Versicherungsbetrug anstrebt. [261])

Aufgrund der Handlungsweise des Geschädigten muß also jeweils der **Geschädigtentyp** bestimmt werden, d. h. ausgehend von der Art angebbarer Erklärungen des Geschädigten für sein Verhalten muß jeweils entschieden werden, ob es sich um einen ‚echten' Geschädigten handelt oder nicht. [262])

Ähnliches läßt sich für **Typisierungen von Zeugen** nachweisen. Der Spezialist besitzt für seine praktischen Zwecke Theorien bezüglich verschiedener Arten von Zeugen, die besagen, welche Zeugen für welche Arten von Aussagen besonders brauchbar sind und welche Zeugentypen unzuverlässig sind in derartigen Aussagen. [263])

Wie schon erwähnt, nutzt der Beamte auch sozial abgeleitetes Wissen und vertraut darauf, daß es brauchbar ist. Die weiter oben gegebene Bestimmung des Augenzeugen trifft nun in den meisten Fällen nur auf den Kollegen des Beamten zu, da nur er Wissen weitergeben kann, bei dessen Erwerb ein konformes Relevanzsystem zugrundelag. Was er für relevant hält, ist in der Regel auch für seinen Kollegen relevant. Geschädigte wären, wenn sie über den Zustand des Tatortes vor der Tat berichten, nach unseren Definitionen als „insider" zu bezeichnen; Zeugen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls „insider" genannt werden, sie sind aber in der Mehrzahl der Fälle nur Analytiker oder Kommentatoren, da sie meist ihre Wahrnehmungen nach anderen Relevanzkriterien ausrichten als der Spezialist, was auch die in der Regel geführten „Vorgespräche" mit Zeugen ihrer Funktion (oder Teilfunktion) nach erklären würde, ehe eine Aussage zu Protokoll genommen werden kann. [264])

Von den für die hier untersuchte Praxis der Spezialisten bedeutsamen Zeichen und Symbolen wären zuerst die **Marken** zu nennen. Darunter fallen zunächst die Skizzen und Notizen, die am Tatort gemacht werden und die vornehmlich dazu

261) Vgl. hierzu Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956, S. 65; Wilson, James Q.: Varieties of police behavior, Cambridge, Mass. 1968, S. 25.

262) Sacks hat darauf hingewiesen, daß eine Möglichkeit der Behandlung des „subversiven" Gebrauchs der Bitte um Hilfe darin besteht, die Hilfegewährung davon abhängig zu machen, ob adäquate oder inadäquate Grundlagen für die Hilfebedürftigkeit bestehen. Die Entscheidung darüber wird im Alltag geleistet, indem bestimmt wird, ob es eine Erklärung dafür gibt oder nicht und ob diese angemessen ist. Vgl. Sacks, Harvey: An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 56.

263) Dies ist ein Ergebnis der Explorationsbefragung, die aber auch ergab, daß derartige Typen große interindividuelle Unterschiede aufweisen.

264) Hier dürfte es in der Regel darum gehen, daß der Spezialist erst vorzuklären versucht, worin sich sein Relevanzsystem von dem des Zeugen unterscheidet, um dann die Punkte in den Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen herauszuarbeiten, die ihm von seinem Interesse her als relevant erscheinen.

dienen, an die Spurenlage und die Besonderheiten des Tatortes zu erinnern, damit im Tatortbericht nichts Wesentliches vergessen wird. Die Bedeutung solcher Notizen ist deshalb auch nur dem klar ersichtlich, der sie sich machte.

Anzeichen sind dagegen weitgehend identisch mit den unter den Spezialisten als Indizien bekannten Sachverhalten. Sie hängen eng zusammen mit den Typisierungen, vor allem denen des Handlungsablaufs. Als Anzeichen sind also die Sachverhalte an einem Tatort zu bezeichnen, von denen auf eine Täterhandlung, ein Motiv, einen Tätertyp usw. zurückgeschlossen werden kann, ohne daß die Begründung für den Rückschluß detailliert und zwingend gegeben werden könnte. Wenn also ein Tatort aus der Sicht des Beamten insgesamt einen ‚ordentlichen', die einzige offene Schublade aber einen ‚unordentlichen' Eindruck macht, so kann aufgrund der vorliegenden Anzeichen zunächst erschlossen werden, daß der Raum den ‚normalen' Zustand wiedergibt, die Schublade aber den ‚anomalen'. Von dort kann weiter geschlossen werden, daß die ‚anomalen' Sachverhalte auf eine Täterhandlung zurückgehen.

Ein **„Beweis"** liegt in diesem Fall jedoch erst dann vor, wenn eine glaubhafte Aussage des Geschädigten hinzugenommen wird, die besagt, daß die Schublade vor dem Einbruch geschlossen und ihr Inneres anders geordnet war als zum gegenwärtigen Zeitpunkt und daß in der Zwischenzeit niemand sonst mehr Zugang zu diesem Teil der Wohnung hatte. [265]) Denn selbst wenn der entwendete Gegenstand der Schublade entnommen wurde, ist die ‚Unordnung' darin nur ein Anzeichen (wenn es keine stützende Zeugenaussage gibt). Ob aber die ‚Unordnung' auf den Täter oder den Geschädigten zurückgeht, ist deswegen u. U. von Bedeutung, da im einen Fall (der Täter schuf die ‚Unordnung') die ‚Unordnung' als Anzeichen dafür dienen kann, daß der Täter suchen mußte, sich also nicht sehr gut auskannte. Im anderen Fall käme auch der Schluß in Betracht, daß der Täter gute Kenntnisse der Örtlichkeit hatte und deswegen zielstrebig nur den Wertgegenstand herausnahm und dann wieder ging. Derartige Feinheiten könnten, wenn sie beim Rückschluß auf den Tathergang beachtet werden, entscheidend sein für die Zielrichtung der weiteren Ermittlungen.

Über Marken und Anzeichen hinaus können die Objekte, Fakten und Ereignisse als **Zeichen** interpretiert werden, welche sich direkt oder indirekt auf die körperliche Existenz eines Anderen beziehen. Dies gilt zunächst für die „face-to-face-Beziehung", in der der Andere direkt wahrnehmbar ist: Der Zeuge sieht z. B. eine ihm auffällig erscheinende Person um ein Haus ‚herumstreichen'. Wenn er dann später zu Protokoll gibt, daß er eine so und so gekleidete Person um ein bestimmtes Haus herumstreichen sah, die dort ‚einbrechen wollte', dann ist „die dort

265) Hier wird denn auch zum ersten Male deutlich, daß Zeugenaussagen und Geschädigtenaussagen für den Rückschluß auf den Tathergang vor allem dann von Bedeutung sind, wenn es unter ihrer Berücksichtigung gelingt, Anzeichen (Indizien) in Beweise umzuwandeln.

einbrechen wollte" die Interpretation der Zeichen (Verhalten der Person auf eine bestimmte Art und Weise) durch den Zeugen. Das heißt, das Verhalten der Person stand dem Zeugen für bestimmte Gedanken, Wünsche und Pläne dieser Person. Damit erweist sich auch hier die Notwendigkeit, die eigentliche Wahrnehmung des Zeugen und seine Schlußfolgerungen voneinander zu trennen. Zwar sind beide Elemente ermittlungsrelevant, und beide fließen in der Routine der Alltagspraxis als gleichwertig zusammen, doch sie sind unterschiedlich abgesichert und müssen deswegen getrennt als Wissen aus Wahrnehmung bzw. Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen gekennzeichnet werden. [266])

Aber auch außerhalb der „face-to-face-Beziehung" können Zeichen gegeben sein, die als für Gedanken, Wünsche, Gefühle usw. eines Anderen stehend angesehen werden. Stellt der Spezialist z. B. fest, daß nach einem Einbruch in eine Apotheke dort nur Geld fehlt, aber keine Medikamente, und daß der Giftschrank keine Spuren aufweist, die auf einen Versuch hinweisen könnten, diesen zu öffnen, dann kann ihm das Produkt der Täterhandlung als Zeichen dafür dienen, daß der Täter nur Geld und kein Rauschgift stehlen ‚wollte'. Auch hier birgt die Zeicheninterpretation natürlich eine Unsicherheit in sich; denn vielleicht wollte der Täter doch noch Rauschgift entwenden und tat es nur deswegen nicht mehr, weil er durch irgendwen gestört wurde. Die Folgen einer unterschiedlichen Zeicheninterpretation oder eines Offenhaltens beider Möglichkeiten sind in diesem Fall besonders gut absehbar. [267])

Nun ist schon verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß das praxisrelevante Erfahrungswissen in Form von Typisierungen nicht insgesamt sozial geteiltes Wissen aller Spezialisten ist. Was zu wissen in dem einen Kommissariat von größter Bedeutung ist, bekommt der Beamte in einem anderen Kommissariat erst gar nicht vermittelt, weil es dort wegen der Andersartigkeit der anliegenden Probleme nicht relevant ist. Dies verweist auf ein organisatorisches Problem der Polizei, weil vor diesem Hintergrund die Austauschbarkeit der Beamten nicht mehr ohne weiteres gewährleistet zu sein scheint. Individuelle Unterschiede des Wissens einzelner Beamter, die denselben Problembereich bearbeiten, lassen zudem unterschiedliche Tathergangsrekonstruktionen bei der Besichtigung desselben Tatortes durch verschiedene Beamte erwarten. [268])

Große Teile des Erfahrungswissens beziehen sich zudem auf ganz bestimmte Örtlichkeiten und Ökologien und auf spezielle Täterkreise (z. B. die ‚alten Bekannten'), die in dieser Art u. U. nur kennzeichnend sind für eine bestimmte Region,

266) Unter den kriminalpolizeilich Tätigen existiert auch ein Wissen bezüglich dieser Zusammenhänge, doch scheint es nicht allgemein verbreitet und nicht hinreichend systematisiert zu sein.

267) Nach der ersten Interpretation würde es sich um einen ‚Gelddiebstahl', bei der nächsten aber um ‚Gelddiebstahl' und versuchten ‚Rauschgiftdiebstahl' (bzw. ‚BTM-Diebstahl') nach Einbruch in eine Apotheke handeln. Entsprechend dürften sich auch die potentiellen Täterkreise unterscheiden.

268) Vgl. dazu die Ausführungen in C. IV. 2., S. 365 ff.

also nicht ohne weiteres übertragbar sind. Für den Raubsachbearbeiter in einer Großstadt könnte demnach anderes und Zusätzliches von Bedeutung sein als für den entsprechenden Sachbearbeiter in einem ländlichen Gebiet.

Schließlich ändert sich das ‚normale' Verbrechen auch im Laufe der Zeit. Das Bild davon und vom Täter sowie die daraus resultierende Erwartungsstruktur auf Seiten des Beamten sind also als räumlich und zeitlich abhängige Variable einzustufen, die somit den Gesetzmäßigkeiten des sozialen Wandels unterliegen. Entsteht nun eine zu große Diskrepanz zwischen den Typisierungen des ‚normalen' Verbrechens und dem tatsächlichen Verhalten der Täter, so wird der Polizeibeamte unsicher oder in Extremfällen sogar unfähig werden im Ungang mit den Tätern und ihren Delikten. [269]) Hieraus lassen sich für die Aus- und Fortbildung von Beamten, aber auch für die ständige Vermittlung aktueller Informationen an die Beamten über Dienst- und Frühbesprechungen hinaus konkrete Erfordernisse ableiten. [270])

Von den drei genannten Merkmalen des Wissens der Spezialisten gilt nun, daß sie in gleichem Maße auch die Methoden der Beamten charakterisieren. Diese sind nämlich ebenfalls Bestandteile ihres Wissens, d. h. Beamte verfügen über ein **Wissen, wie man typische Zwecke mit typischen Mitteln** erreichen kann. Dieses betrifft zum einen die praktischen und theoretischen Methoden, die für bestimmte Problemlösungen in bestimmten Situationen als angemessen betrachtet werden. [271]) Zum anderen aber auch die typischen Bedingungen, unter denen ein Problem als gelöst betrachtet werden kann, und die Bedingungen, unter denen eine Untersuchung, eine Rekonstruktion oder eine Vernehmung abgebrochen werden dürfen und die Ergebnisse in den Bestand an Wissen integriert werden können. Vor diesem Hintergrund ist demnach zu erwarten, daß in einer Großstadt, in der täglich eine große Anzahl von Raubüberfällen zu bearbeiten ist, die Beamten dafür weniger Zeit aufwenden, die Untersuchung also eher abbrechen werden, als dies Beamte in einer Kleinstadt tun würden, wo die genannten Bedingungen nicht gegeben sind.

269) Dazu McIntosh, Mary: Changes in the organization of thieving; in: Cohen, Stanley (ed.): Images of deviance, Harmondsworth 1971, S. 98–133. McIntosh hat für das Diebstahldelikt gezeigt, wie sich im Laufe größerer Zeiträume Begehungsarten, angegriffene und erstrebte Objekte gewandelt haben. Der Polizeibeamte aber kennt nur die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden ‚Moden'. – Zu Erfahrungswissen und ‚Moden' des Verhaltens vgl. auch Walder, Hans aaO. S. 47. Vgl. auch Bauer, Günther: Morde durch Kinder und Jugendliche; in: BDK (Hrsg.): Jugendkriminalität – Vorbeugung und Bekämpfung – Dokumentation des BDK Landesverband Nordrhein-Westfalen, Berlin 1975, S. 73. Ferner Breland, Michael: Motivlose Taten – in: Kriminalistik 11/1973, S. 496–499; Hobe, Konrad – Störzer, Udo: Junge Brandstifter. Eine katamnestische Untersuchung (Fortsetzung aus 7/76 und Schluß); in: Der Kriminalist 8/1976 S. 462–468; Der Spiegel: Perfekt kaputt 44/1975, S. 89–92.

270) Dazu Bauer, Günther aaO. S. 79: „Die Entwicklung der Kriminalität und gerade auch der Gewaltkriminalität zeigt uns, daß mit den bisherigen Mitteln nichts, aber auch gar nichts erreicht werden konnte. Also ist ein Umdenken notwendig." Vgl. zusätzlich Bauer, Günther: Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei. Probleme – Fehler – Anregungen; in: Der Kriminalist 11/1975, S. 595 ff.

271) Vgl. Cicourel, Aaron V.: The social organization of juvenile justice, New York/London/Sydney 1968, S. 113; Malinowski, P. – Brusten, M.: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 8; Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 13 f und S. 251.

Das typisierte Wissen ermöglicht den Beamten also einerseits die Organisation ihrer Praxis durch Anwendung typischer Methoden in typischen Situationen zur Erreichung typischer Ziele. Andererseits leitet sich aus diesem Wissen ab, was erwartbar ist hinsichtlich des Tathergangs, der Täter, der Tatmittel, des Geschädigten- und des Zeugenverhaltens usw. Diese Erwartung, daß der nun zu bearbeitende Fall von der Art ähnlicher früherer Fälle sein wird, ist manchmal so ausgeprägt, daß einige Beamte schon vor der Tatortbesichtigung voraussagen können, was dort wie anzutreffen sein wird, welche Spuren zu finden sein werden, wie der Täter wahrscheinlich vorgegangen ist usw., bis hin zur Einschätzung des Falles als ‚toter Hund', der wahrscheinlich nicht aufzuklären sein wird – zumindest aber nicht aufgrund der Ergebnisse der Tatortbesichtigung und erster weiterer Ermittlungen – oder als möglicherweise erfolgversprechender Fall. [272])

Je stärker der Beamte nun darauf vertraut, daß seinen früheren Erfahrungen die Qualität des Typischseins, des ‚immer wieder', der Wiederholbarkeit in ähnlichen Situationen in der Zukunft zukommt – und in einem gewissen Maße muß er wie jeder von uns im Alltag darauf vertrauen, um seine Praxis auf der Grundlage seines bisherigen Wissens bewältigen zu können –, desto größer wird die Gefahr einer sich selbst erfüllenden Prophetie. Seine Erwartungen und Voraussagen werden sein eigenes Handeln, ohne daß ihm dies bewußt wäre, so weitgehend beeinflussen, daß als Handlungsergebnis nur noch eine Bestätigung seines Vorwissens und seiner Erwartungen produziert werden kann. [273]) Dies muß dabei nicht in jedem Fall zu einer Fehlbeurteilung des Tatortes oder der Zeugen führen, aber es kann fehlerhafte Ergebnisse bewirken. Es muß deswegen auf diese Gefahr aufmerksam gemacht werden, damit das Ungleichgewicht zwischen dem Vertrauen auf die durch Erfahrung gestützte Routine und der tatsächlichen Verläßlichkeit der dadurch hervorgebrachten Ergebnisse im konkreten Einzelfall erneut klar ins Bewußtsein gehoben wird.

4. Das Wissen der Spezialisten und das konkrete Problem

Wie gezeigt wurde, vermag ein Objekt, ein Zeichen oder ein Handlungsergebnis auf eine Klasse von Objekten, auf Handlungen oder auch Gedanken zu ‚verweisen', d. h. durch Schlußfolgerungen werden die wahrgenommenen oder erschlossenen Sachverhalte bestimmten Objekten, Handlungen, Motiven usw. ursächlich, räumlich oder

272) Solche Prognosen machten einige Beamte während der teilnehmenden Beobachtung. Doch die geringe Anzahl der tatsächlich ausgesprochenen Erwartungen kann kaum als Maßstab für die Anzahl der Fälle angesehen werden, in denen sich Beamte mehr unbewußt als bewußt an ihren Erwartungen orientierten. So wird sich z. B. kaum einer der Beamten, die auf Frage 34. des Fragebogens (vgl. Tabellen 23 und 24) antworteten, seiner Erwartungen bewußt gewesen sein.

273) Für ein anderes Beispiel einer sich selbst erfüllenden Prophetie im polizeilichen Bereich, nämlich der selektiven Sanktionierung mangelnd kompetenter Personen durch die Polizei, vgl. Bohnsack, Ralf: Unterprivilegierung als mangelnde Handlungskompetenz; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Kommunikative Sozialforschung, München 1976, S. 286.

zeitlich relationiert. Nun läßt sich zeigen, **daß in jeder ‚Verweisung' eine Beziehung zwischen mehreren unterschiedlichen Ordnungen enthalten ist.** [274]) Denn sieht ein Polizist z. B. bei einer bestimmten Tatortbesichtigung das dort wahrnehmbare Loch in der Eingangstür, dann ist es für ihn zunächst 1. ein Loch in der Eingangstür; 2. ‚verweist' dieses Loch als Produkt einer Handlung, also als Anzeichen, auf etwas anderes als sich selbst; 3. das zweite Glied der Paarung, auf das durch das Loch ‚verwiesen' wird, erfaßt der Beamte auf eine analoge Art, er stellt eine Analogiebeziehung zu seinen vorgängigen Erfahrungen her; 4. die besondere Art der konstruierten Paarung (etwa Loch – Zylinderschloßabdrehen) muß als spezifisch für den situativen Kontext ‚Tatortbesichtigung' angesehen werden, und zwar für die Art von Kontext, wie der Beamte sie auffaßt. [275])

Schütz [276]) unterscheidet denn auch vier entsprechende Ordnungen: 1. das „Auffassungsschema" [277]), 2. das „appräsentationale Schema" [278]), 3. das „referentielle Schema" [279]), 4. das „Kontext-" oder „Interpretationsschema" [280]). Jedes dieser Schemata kann als Ausgangspunkt oder als Bezugsrahmen der Praxis dienen, und sie können ständig einander ersetzen. Da die hier betrachteten Spezialisten aber das von ihrem Problem auferlegte Relevanzsystem als ihr intrinsisches akzeptieren, ist das weitere Kontextschema für sie vorgegeben und wird als selbstverständlich hingenommen. Was sie in Tatortbesichtigungen wahrnehmen, muß immer im Rahmen ihrer kriminalpolizeilichen Aufgabe interpretiert werden und darf nicht gedeutet werden aus der Sicht eines Schreiners, eines Pfarrers oder eines Mediziners, denn in deren Kontextschema würde das Vorgefundene auf kriminalpolizeilich Irrelevantes ‚verweisen'.

Dennoch bleibt das Kontextschema im engeren Sinne unbestimmt. Wurde z. B. ein kompliziertes Sicherheitsschloß mittels einer ganz speziellen, verfeinerten Technik geöffnet, so kann der vorliegende Zustand des Schlosses im Kontext von Produkt und Handlungsweise auf einen bestimmten Handlungsablauftyp ‚verweisen', doch kann dies in einem anderen Kontext auf besondere manuelle und u. U. auch besondere geistige Fähigkeiten des Täters ‚verweisen'.

274) Dazu Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 298.
275) Im Kontext von Schreinerarbeiten könnte das Loch z. B. darauf ‚verweisen', daß die Tür noch nicht fertig ist, weil das Zylinderschloß noch eingesetzt werden muß. Vgl. hierzu auch Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 44–49.
276) Vgl. Schütz, Alfred aaO. S. 299.
277) Die Ordnung von Objekten, zu der das unmittelbar erfaßte Objekt gehört, wenn es als dieses Objekt selbst erfahren wird bei Nichtbeachtung irgendeiner appräsentationalen Verweisung.
278) Die Ordnung von Objekten, zu der das unmittelbar erfaßte Objekt gehört, wenn es nicht als solches, sondern als ein Glied eines appräsentationalen Paars genommen wird und so auf etwas anderes als sich selbst verweist.
279) Die Ordnung von Objekten, zu der das appräsentierte Glied des Paares gehört, das nur auf eine analoge Weise erfaßt wird.
280) Die Ordnung, zu der die besondere Art der Paarung oder des Kontextes gehört, durch die/den das appräsentierende Glied mit dem appräsentierten verbunden ist; oder allgemeiner: die Beziehung, die zwischen dem appräsentationalen und dem referentiellen Schema vorherrscht.

Daraus läßt sich nun folgern, daß selbst innerhalb des speziellen Arbeitsbereichs der Spezialisten jeder einzelne Sachverhalt auf die verschiedensten Elemente des Spezialwissens ‚verweisen' und damit auf unterschiedlichste Arten erfaßt und gedeutet werden kann; andererseits können unterschiedliche Sachverhalte an einem oder mehr Tatorten auf dasselbe Element des Erfahrungswissens ‚verweisen'. [281])

Damit ergibt sich nun für jedes spezielle Problem des Spezialisten, jede einzelne Tatortbesichtigung also einschließlich der dort auftauchenden Teilprobleme, erneut die Frage: Was ist an den vorliegenden Sachverhalten relevant für einen Rückschluß auf den Tathergang, der so abstrakt beschrieben sein soll, daß er, mit anderen Tatbegehungsweisen desselben Täters verglichen, als diesen hinreichend ähnlich erwiesen werden kann, und der so konkret und detailliert erfaßt sein soll, daß auch die besonderen Elemente des modus operandi enthalten sind, die ihn von den Tatbegehungsweisen anderer Täter unterscheiden. Es geht also immer wieder um das Verhältnis zwischen dem Typischen und dem Besonderen in einer Tatbegehungsart.

Fehlt – um bei unserem Beispiel zu bleiben – an einem Einbruchstatort das Zylinderschloß in der Eingangstür, dann ‚verweist' diese einzelne spezielle Wahrnehmung im Kontext des weiter oben formulierten Problems des Beamten auf ein allgemeines Erfahrungswissen: Zylinderschloßabdrehen. Das aber ist ein Handlungsablauftyp, der auf eine Phase zahlreicher modi operandi vieler Täter zutrifft – wie der Spezialist weiß. Er ist also zu allgemein, um eine Tatbegehungsweise zu charakterisieren. Welcher weitere Sachverhalt ist nun relevant, wenn die nähere Bestimmung dieser hier und jetzt zu untersuchenden Tat zum Problem gemacht wird? Dies kann nur ein Sachverhalt sein, der **handlungs- und bedeutungsmäßig** mit dem Zylinderschloßabdrehen zusammenhängt, dieses aber spezifiziert und weiter in Richtung auf das Besondere der konkreten Erfahrung führt. Hier ist also das Wissen relevant, das sich auf Untergruppen der Zylinderschloßabdreher bezieht: a) solche, die das Schloß am Tatort zurücklassen, b) solche, die das Schloß mitnehmen. Ist b) hier der Fall, so kann nur noch nach Spuren an der Tür gesucht werden, die ‚verweisen' könnten auf die spezielle Art des Vorgehens und eventuell benutzter Werkzeuge. Trifft a) zu, können neben den eventuellen Spuren an der Tür die am Schloß selbst u. U. Aufschluß über das benutzte Werkzeug geben.

Andererseits kann es Zylinderschloßabdreher geben, die gleichzeitig Klingelbrettfahrer, speziell Gelddiebe, Schmuckdiebe, Teppichdiebe oder Diebe aller transportablen Wertgegenstände usw. sind. **D. h. nicht nur das Besondere an einer Phase**

281) Das Fehlen von Fingerabdrücken jeglicher Art, nachweisbare „Handschuhwischer" oder auch ein zurückgelassener Handschuh können alle gleichermaßen darauf ‚verweisen', daß der Täter am Tatort Handschuhe trug.
Vgl. zu diesem Problem auch Toulmin, Stephen: Concepts and the explanation of human behavior; in: Mischel, Theodore (ed.): Human action. Conceptual and empirical issues, New York/London 1969, S. 95–98.

der Begehungsweise spezifiziert diese Phase, sondern sie wird gleichzeitig näher bestimmt durch alle anderen Handlungsphasen des modus operandi und ihren Aufbau, durch das jeweils Besondere an diesen Phasen und durch den Tathergang als Ganzheit. [282])

In der je aktualen Situation der Tatortbesichtigung stellt sich dem Spezialisten also jeweils ein konkretes Problem, dessen Lösung nur durch ein problemadäquates Zusammenspiel von Spezialwissen und konkreter Erfahrung am Tatort zu erreichen ist. [283]) **Denn weder eine konkrete Erfassung der vorliegenden Sachverhalte, noch eine bloße Abbildung derselben auf anonyme Typisierungen hin kann alleine zur Problemlösung führen.** Oder anders ausgedrückt, einerseits kann das konkrete Erfassen vorliegender Sachverhalte nur dann zu einem Rückschluß auf den vermutlichen Tathergang führen, wenn das Wissen um den ‚verweisenden' Charakter dieser Sachverhalte und um die eventuellen Täterhandlungen, auf die sie erfahrungsgemäß ‚verweisen', gezielt als Interpretationsschema eingesetzt wird; andererseits kann die spezielle Art und Weise des vermutlichen Tathergangs nur dann erschlossen werden, wenn das der Interpretation der Sachverhalte dienende Wissen den in dieser speziellen Problemsituation erfaßte Sachverhalten nahe ist. [284])

Es muß zunächst bei diesem ersten Versuch bleiben, den skizzierten Problemkomplex zu erfassen; in den folgenden Kapiteln wird dann unter Berücksichtigung der dort einzuführenden Konzepte darauf zurückzukommen sein.

282) Diese Schlußfolgerung erscheint auch dadurch als gerechtfertigt, daß der gesamte modus operandi als die Realisierung eines Plans angesehen werden kann, in der die einzelnen Handlungsphasen aufeinander abgestimmt sind im Hinblick auf ein angestrebtes Handlungsziel. Die Zuordnung der Phasen und die an den vorliegenden Sachverhalten ‚ablesbare' Zielstrebigkeit ‚verweisen' dabei auf weitere Charakteristika der u. U. täterspezifischen Handlungsweise und damit des ihr zugrundeliegenden Plans. So führen Miller, Galanter und Pribram in einem Abschnitt über „Nichtdynamische Aspekte der Persönlichkeit" aus: „Der Grad der Exaktheit ist wahrscheinlich ein sehr beständiger Zug der menschlichen Planungsarbeit. Wer jede Einzelheit ausgearbeitet haben muß, wird gewöhnlich als zwanghafte Persönlichkeit bezeichnet." Vgl. Miller, George A. – Galanter, Eugene – Pribram, Karl H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 117.
Diese Bemerkung der Autoren stimmt im übrigen überein mit den Untersuchungen zur Perseveranz im Täterverhalten. Danach läßt sich in der Vorgehensweise von Trieb- und Rauschgifttätern eine besonders starke Perseveranz erkennen. Vgl. Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.: Modus operandi-System und modus operandi-Technik – eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1 000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1963/1), Wiesbaden 1963, S. 34.
Vgl. ferner Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964, S. 430: „Die Einzelheiten, aus denen sich das Beweismaterial zusammensetzt, sind dem Sachbearbeiter meist bereits von früher her bekannt und vertraut. Aber die Art, wie sie voneinander abhängen und miteinander in Beziehung stehen, bringt ihm weiteren Beurteilungsstoff zu und vervollständigt sein Wissen über den Fall."

283) Daß das jeweils konkrete Problem das Vorgehen bei der Tatortbesichtigung bestimmt, wurde uns auch von Kriminalbeamten immer wieder gesagt. Generelle Regeln für die Tatortarbeit aufzustellen fiel ihnen nicht zuletzt deswegen äußerst schwer.

284) Die hier angesprochene „Nähe des Wissens" zur konkreten Erfahrung im Hier und Jetzt meint einen geringen Grad von Anonymität der Typisierungen. Vgl. dazu Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt 1969, S. 34 ff.

III. Probleme der Organisation der Tatortarbeit

1. Formen der Organisation der Tatortarbeit

In den vorangegangenen Abschnitten wurde schon an mehreren Stellen darauf hingewiesen, daß die Organisation der Tatortarbeit, also die Bestimmung, wer, wann, wie oft, welche Tatorte, wie und unter welchem Zeitaufwand zu besichtigen hat und welche Ergebnisse von ihm erwartet werden, die wesentlichen Rahmenbedingungen für die polizeiliche Tatortarbeit setzt, und daß diese Bedingungen einen nicht unerheblichen Einfluß haben, einerseits auf die Tathergangskonstruktion und ihre Verläßlichkeit, andererseits auf die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen.

Aus diesem Grunde ist an dieser Stelle ein Exkurs zu Fragen der Organisation notwendig, der sich allerdings in seinen Aussagen auf die fünf Untersuchungseinheiten innerhalb dieses Projekts beschränken muß.

Ein bekanntes Axiom der neueren Organisationssoziologie lautet, daß das Ziel einer Organisation ihre Struktur nicht eindeutig bestimmen kann. Die Beziehung zwischen Ziel und Struktur einer Organisation steht nicht ein für allemal fest, sondern ist abhängig von zahlreichen Faktoren und wird in der Regel variabel gestaltet. Zu solchen Faktoren gehören die gesellschaftlichen, gesetzlichen und technologischen Voraussetzungen der Verwirklichung des gesetzten Ziels. [285]) Entsprechend seien im folgenden zunächst diese Voraussetzungen dargestellt, soweit sie sich in Gesetzen, Erlassen und Verwaltungsvorschriften niederschlagen, also der Untersuchung direkt zugänglich waren.

Im Rahmen der gesamten Kriminalitätsbekämpfung ist die Aufgabenaufteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei durch Erlasse des jeweiligen Innenministers oder -senators in den Grundzügen festgelegt. Die spezielle Zuteilung bestimmter Deliktarten erfolgt jedoch innerhalb des gesteckten Rahmens durch die Polizeipräsidenten bzw. die Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden. Für derartige Zuteilungen werden als Kriterien für die Abgrenzung von Delikten und Deliktarten

285) Als Ziel der Polizei als Instanz der Strafverfolgung ist die Aufklärung und Verfolgung von strafbaren Handlungen vorgegeben. Dabei liegt das Schwergewicht in der Praxis auf der Repression, weniger der Prävention. Die Zielverwirklichung wird fast ausschließlich am Indikator „Aufklärungsquote" gemessen, also an der kriminalistischen Lösung eines Verfahrens. Vgl. Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 84 f.
Zu Fragen der Organisation vgl. Mayntz, Renate: Soziologie der Organisation, Reinbek bei Hamburg 1963, S. 76 ff.
Das in diesem Exkurs behandelte Organisationsproblem, seine Hintergründe und Konsequenzen sind in den bisher veröffentlichten Überlegungen zu Organisations- und Führungsproblemen der Polizei kaum beachtet worden. Vgl. z. B. Burghard, Waldemar: Perspektiven moderner Menschenführung in der Polizei: Eine Führungskonzeption, Hilden 1974; ders.: Organisations- und Führungsprobleme der Kriminalpolizei; in: Zeitschrift für Organisation. Neue Betriebswirtschaft 7/1975, S. 383–388; Stümper, Alfred: Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland – Probleme und Entwicklungstendenzen; in: Zeitschrift für Organisation. Neue Betriebswirtschaft 7/1975, S. 367–374.

nicht nur gesetzlich-juristische Unterschiede zwischen den Delikten herangezogen, sondern ebenfalls kriminologische und die Art der für die Bearbeitung des Delikts erforderlichen kriminalistischen Kenntnisse. So heißt es z. B. in einer Verfügung des Polizeipräsidenten von B-Stadt zur allgemeinen Zuständigkeitsregelung: „Die Kriminalpolizei ist zuständig für alle Fälle der schweren Kriminalität und für solche Vorgänge, die zur erfolgreichen Bearbeitung eine kriminalistische Spezialausbildung und besondere Erfahrungen und Kenntnisse im kriminologischen und kriminaltechnischen Bereich voraussetzen."

In allen Untersuchungseinheiten wird der Schutzpolizei die sogenannte „Kleine Kriminalität" zugeteilt, in A-, B- und C-Stadt darüber hinaus auch noch ein Teil der „Mittleren Kriminalität". Die Art der jeweils zugeteilten Delikte und die dabei getroffenen Unterscheidungen können im einzelnen allerdings sehr voneinander abweichen. So wird für B-Stadt der Schutzpolizei eine Liste von unter §§ 242/243 StGB fallenden kriminologisch definierten Delikten zugeordnet, dagegen gilt für C-Stadt: „Diebstähle nach § 242 StGB bis zu einer Schadenshöhe von ca. 500,— DM, wenn die Bearbeitung ohne besondere kriminalistische Kenntnisse möglich erscheint. Außerdem Fahrraddiebstähle auch unter erschwerten Umständen (nach § 243 StGB)."

Da diese Abgrenzungen nicht eindeutig genug erfaßt sind, kommt es in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Man gibt Fälle an die jeweils andere Sparte der Polizei weiter, für die diese sich dann als nicht zuständig erklärt. Die unverzügliche Bearbeitung ist deswegen gerade bei Delikten im Grenzbereich der Zuständigkeiten nach unseren Erfahrungen nicht immer gewährleistet. In A- und B-Stadt obliegt zudem der „erste Angriff" der Schutzpolizei. Danach wird in A-Stadt auch meist verfahren, selten aber in B-Stadt. Je nach der Entscheidung des Schutzpolizisten, ob der vorliegende Fall in seinen Zuständigkeitsbereich fällt oder nicht, wird er ihn nach Tatortbesichtigung und Anzeigenaufnahme an die Kriminalpolizei abgeben. Bei nicht eindeutiger Zuständigkeit von der Deliktdefinition her ist für seine Entscheidung, ob die Kriminalpolizei hinzugezogen werden soll oder nicht, ausschlaggebend, ob ihm eine Spurensuche und -sicherung am Tatort notwendig und erfolgversprechend erscheint. Denn dies ist aus der Sicht der Schutzpolizisten eine speziell kriminalpolizeiliche Aufgabe. [286])

Aus personellen, zeitlichen und technischen Gründen werden die Tatortbesichtigungen, die durch die Kriminalpolizei vorzunehmen sind, im Bereich der

286) Diese Aussagen treffen vornehmlich zu auf die Schutzpolizei im städtischen Bereich. Das ehemalige Gendarmerie-Modell Rheinland-Pfalz teilte dem Schutzpolizeibeamten sehr viel stärker Aufgaben zu, die heute als rein kriminalpolizeiliche betrachtet werden. Und es gibt offensichtlich immer noch Schutzpolizisten im ländlichen Bereich, die auch schwierigere kriminalistische Aufgaben zu lösen haben, zumal wenn die zuständige Kriminalpolizei die eigentlich erforderliche Hilfe ablehnt. So berichtete ein Schutzpolizist nach der Befragung, daß er einen größeren Villeneinbruch ganz auf sich gestellt bearbeiten mußte, ohne auch nur die technischen Hilfsmittel dazu zur Verfügung zu haben; die Kriminalpolizei wollte den weit abgelegenen Ort nicht aufsuchen. Um wenigstens Fotos vom Zustand des Tatortes machen zu können, lud er einen Journalisten zur Besichtigung ein, der ihm dann die nötigen Fotographien überließ.

fünf Untersuchungseinheiten nicht mehr von dem Sachbearbeiter durchgeführt, der auch die folgenden Ermittlungen führen wird. Vielmehr werden nach je Untersuchungseinheit unterschiedlichen Organisationsformen einzelne Beamte oder ganze Gruppen für das Besichtigen von Tatorten freigestellt. Sie besichtigen fast ausschließlich Tatorte in Fällen der „Mittleren Kriminalität", also vornehmlich der Eigentumsdelikte, während sie bei „schweren" Delikten, wenn überhaupt, nur den ersten Angriff übernehmen oder zur Verstärkung der kommissariatsspezifischen Untersuchungsgruppe herangezogen werden. Wegen der Verschiedenheit der Auswirkungen auf Tatortarbeit und weitere Ermittlungen seien die fünf Organisationsformen hier dargestellt.

A-Stadt: [287]) Dort besteht seit Ende 1970 eine Tatortgruppe, deren Einrichtung folgende Überlegungen zugrundelagen. Die 1969/70 erkennbare ständige Zunahme der Tatorte führte zu einer erheblich vermehrten Belastung der Beamten des Kommissariats, das zuständig ist für besonders schwere Fälle des Diebstahls, Diebstahl mit Waffe und Bandendiebstahl. Der bis dahin praktizierte täglich wechselnde Tatortdienst, der alle Beamten der Dienststelle erfaßte, brachte immer wieder Unzulänglichkeiten mit sich, und die Dienstaufsicht und die Übersicht über den Arbeitsanfall wurden zunehmend schwieriger. Zudem litt die Tatortarbeit darunter, daß der Beamte vom Erkennungsdienst den Tatort nicht immer zusammen mit dem Tatortbeamten besichtigte.

Die Einrichtung einer Tatortgruppe erfolgte, um diese Mängel abzustellen, allerdings in vollem Bewußtsein der Tatsache, daß hier der kriminalistische Grundsatz, daß jeder Sachbearbeiter den Tatort der Straftat kennen sollte, die er aufzuklären hat, nicht mehr beachtet werden konnte.

Die Tatortgruppe besteht aus vier Beamten des oben gekennzeichneten Kommissariats, die ihren Dienst im Wechsel zwischen Früh-, Spät- und Wochenend- bzw. Feiertagsdienst versehen. Während der Woche wird die Gruppe durch drei Beamte des Erkennungsdienstes verstärkt, ansonsten durch einen. Je ein Beamter der Tatortgruppe und einer des Erkennungsdienstes fahren als Team die Tatorte gemeinsam an. An Wochentagen sind im Frühdienst zwei Teams, im Spätdienst eines für das gesamte Stadtgebiet eingeteilt; an den übrigen Tagen nimmt ein Team während des Frühdienstes alle Tatorte auf. [288])

Man ist sich in A-Stadt vollkommen einig darin, daß diese Beamten der Tatortgruppe nicht in der Lage sind, die gestellten Aufgaben allein zu erfüllen. Deshalb sind immer wieder Ergänzungen durch weitere Beamte des Erkennungsdienstes erforderlich. Seit Mitte 1976 werden die Beamten der Tatortgruppe nun in kürzeren Zeit-

287) Nach einer schriftlichen Information eines zuständigen Beamten aus A-Stadt.
288) Davon unberührt bleiben die Aufgaben der Kriminalwache, die wie im Modell von C-Stadt nicht mit der Tatortgruppe zu verwechseln ist.

abständen von wenigen Monaten ständig ausgewechselt, so daß es den ‚reinen' Tatortbeamten in der ursprünglichen Form nicht mehr gibt. Das Prinzip der Tatortgruppe bleibt damit jedoch im wesentlichen erhalten.

B-Stadt: Zu Beginn der Explorationsphase wurden die Tatorte im Bereich der Eigentumskriminalität noch von den im täglichen Wechsel dazu eingeteilten Beamten der entsprechenden Regionalkommissariate besichtigt. Der jeweilige Beamte fuhr die Tatorte, die in seinem Bezirk anfielen, zusammen mit oder unabhängig von dem diensthabenden Beamten des Erkennungsdienstes an; in zahlreichen Fällen führte er die Spurensuche und -sicherung jedoch selbständig durch.

Seit Ende 1975 hat die um einige Beamte verstärkte Kriminalwache jedoch diese Tatortbesichtigungen mit übernommen. Als solche ist sie in den Grundzügen einer Tatortgruppe vergleichbar. Sie ist zwar personell sehr viel besser besetzt, muß dafür aber auch die sonst anfallenden Arbeiten einer Kriminalwache erfüllen. In der Regel fahren zwei Beamte gemeinsam zum Tatort, und nur in besonderen Fällen – einige davon sind durch Vorschriften festgelegt – wird ein Beamter des Erkennungsdienstes hinzugezogen bzw. zu dem entsprechenden Tatort nachgeschickt; in allen übrigen Fällen sprechen sich die Beamten am Tatort dahingehend ab, daß einer jeweils die Spurensicherung übernimmt.

C-Stadt: Während der Dienstzeiten fährt ein Beamter zu allen anfallenden Tatorten der Eigentumskriminalität – die übrigen werden wie in B- oder A-Stadt von den zuständigen Sachbearbeitern übernommen; Beamte des Erkennungsdienstes werden nur in Ausnahmefällen hinzugezogen. Zum täglich wechselnden Tatortdienst wird die Mehrzahl der Beamten eingeteilt, ohne besondere Rücksicht auf ihr eigentliches Sachgebiet. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeit und an Wochenenden übernimmt die Kriminalwache die Tatortbesichtigungen.

D-Stadt: Hier übernimmt die mit vier Schichten zu je drei Beamten und einem „Durchläufer" besetzte Kriminalwache alle Tatortbesichtigungen der Eigentumskriminalität. Bei „schwereren" Delikten werden sie zur Verstärkung der zuständigen Sachbearbeiter herangezogen. Alle Tatorte werden soweit eben möglich in Begleitung des diensthabenden Beamten vom Erkennungsdienst besichtigt.

Wie in B-Stadt bleibt auch hier jeder Beamte für wenigstens ein halbes Jahr bei der Kriminalwache. Da von den insgesamt etwas über 100 Beamten zahlreiche wegen besonderer dienstlicher Aufgaben und wegen einer internen Absprache, wonach Beamte über 50 Jahre nicht mehr zum Dienst bei der Kriminalwache eingeteilt werden sollen, nicht für diese Aufgabe in Frage kommen, verbleiben nur ca. 50 Beamte für die wechselnde Besetzung der Schichten. Das bedeutet, daß jeder dieser 50 Beamten alle eineinhalb Jahre – manchmal in noch kürzeren Zeitabständen – für ein halbes Jahr Dienst bei der Kriminalwache versieht. Von diesem Dienst sind in D-Stadt wie in B- und C-Stadt alle Kommissariate betroffen.

E-Stadt: Beamte der Kriminalwache besichtigen alle Tatorte der Eigentumskriminalität; bei „schwereren" Delikten führen sie manchmal auch den ersten Angriff durch. Der Dienst auf der Kriminalwache wird in vier Schichten versehen, die mit sechs Beamten besetzt sind, hinzu kommen noch eventuelle sog. „Durchläufer". In der Regel werden diese Beamten nicht von einem Beamten des Erkennungsdienstes begleitet, dies ist nur in besonderen Fällen vorgesehen. Von den Teams aus jeweils zwei Beamten übernimmt deswegen in der Regel einer die Arbeit der Spurensuche und -sicherung.

Die Kriminalwache existiert in dieser Form erst seit gut drei Jahren. Für ihre Besetzung gilt die Regelung, daß jeder Beamte der Dienststelle – es werden vornehmlich, jedoch nicht nur, jüngere Beamte (Kommissaranwärter) zu diesem Dienst herangezogen – einmal in seiner Dienstzeit bei der Kriminalpolizei für zwei Jahre zur Kriminalwache kommt.

Dort, wo eine Tatortgruppe oder die Kriminalwache die Tatortbesichtigungen vornehmen, besteht allgemein die Tendenz, diese Tatortbeamten nach ihrer Zeit in diesem Dienst wieder in ihr Kommissariat zurückzuversetzen, in dem sie schon vorher arbeiteten. Das ist jedoch einerseits nicht immer möglich, denn manchmal gilt es, mit diesen Beamten frei gewordene Stellen in anderen Kommissariaten zu besetzen. Andererseits besagt diese Rückkehr in das ursprüngliche Kommissariat nicht, daß sie dort auch ihre alten Aufgaben übernehmen werden, die sie schon früher dort erfüllten. Es ist vielmehr die Regel, daß diese Beamten in ihrem alten Kommissariat neue Sachgebiete zugeteilt erhalten, da ihr altes mittlerweile von einem anderen Kollegen bearbeitet wird,

Aus diesen fünf z. T. erheblich voneinander abweichenden Formen der Tatortarbeitsorganisation ergeben sich unterschiedliche Einflüsse auf die Durchführung von Tatortbesichtigungen, auf die erwartbare Qualität der Rekonstruktionsleistungen und schließlich auf die weitere Bearbeitung der an Tatorten aufgenommenen Fälle. Diese Einflüsse machen sich jedoch fast ausschließlich bei der allerdings erheblichen Zahl der Eigentumsdelikte bemerkbar, da nur diese von unterschiedlichen Personen und Gruppen nacheinander bearbeitet werden.

Was die Durchführung der Tatortbesichtigungen anbelangt, so ließ sich in der teilnehmenden Beobachtung feststellen, daß in A-Stadt immer ein Spezialist, nämlich ein Beamter des Erkennungsdienstes, die Spurensuche und -sicherung übernahm; lediglich in einem Fall traf dies nicht zu. In B-Stadt nahm an den 17 Tatortbesichtigungen kein ED-Beamter teil, in fünf von diesen 17 Fällen wurde der ED jedoch verständigt, das heißt ein Beamter des Erkennungsdienstes nahm später die Spurensicherung vor. Zu den 10 Tatortbesichtigungen in C-Stadt fuhr nur einmal ein ED-Beamter mit. In D-Stadt übernahm immer ein ED-Beamter die Spurensicherung, in E-Stadt schließlich nahm in keinem Fall ein Beamter des Erkennungsdienstes an der Tatortbesichtigung teil.

Zwar sind die Kriminalbeamten überall in den grundlegenden erkennungsdienstlichen Techniken ausgebildet, es war jedoch zu erwarten und auch zu beobachten, daß sie diese Techniken nicht so gut beherrschen und nicht mit der Sicherheit einsetzen bzw. ihre Erfolglosigkeit erkennen, wie dies bei ED-Beamten der Fall ist. Es erwies sich jedoch immer noch als vorteilhafter, wenn die Tatortbesichtigung durch zwei Nicht-ED-Beamte vorgenommen wurde, die sich am Tatort die Arbeit aufteilten, als wenn der ED-Beamte erst später hinzugezogen wurde. Denn zum einen fand der ED-Beamte oft schon einen weitgehend veränderten Tatort vor, zum anderen kam es dann kaum noch zu einer Ergänzung der getrennten Untersuchungen im Hinblick auf die Ergebnisse. In einigen Fällen war der Tatortbericht schon geschrieben, bevor der ED-Beamte überhaupt von dem entsprechenden Tatort zurückkam. Eventuelle Unterschiede in den Rekonstruktionen des Tathergangs durch den ED-Beamten aufgrund der Spurensicherung und seiner Spezialkenntnisse auf diesem Gebiet und durch den besichtigenden Beamten aufgrund der allgemeinen Besichtigung und der Geschädigtenbefragung konnten so nicht mehr durch ein Bild vom Tathergang ausgeräumt werden, in dem alle Aspekte des Tatortes mitberücksichtigt werden. [289] Dies kam jedoch auch dann vor, wenn ein ED-Beamter an der Tatortbesichtigung teilnahm. Durch getrennte Befragung von ED-Beamten und Tatortbeamten zu ihren Rekonstruktionen des Tathergangs konnten unterschiedliche Versionen festgestellt werden, die nicht immer in den anschließenden Gesprächen zwischen den Beamten desselben Teams thematisiert wurden, so daß in den Tatortbericht nur eine Version einging, ohne daß die andere auch nur besprochen worden wäre. Statt unter der Voraussetzung der Reziprozität der Perspektiven stets fraglos davon auszugehen, daß der Sachverhalt für den Kollegen genau in der Form und mit denselben Schlußfolgerungsmöglichkeiten gegeben ist wie für ihn selbst, müßte jeder Beamte in einem Nachgespräch über den Tatort, besser aber noch am Tatort, diese Voraussetzung kommunikativ zu überprüfen suchen. Zumal die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, daß diese Voraussetzung keineswegs immer gegeben ist.

Die Durchführung der Tatortbesichtigung wie die Qualität der Rekonstruktionen können darüber hinaus durch die dafür zur Verfügung stehende Zeit – die u. a. auch durch die Organisation der Tatortarbeit mitbestimmt wird – beeinflußt werden. So betrug die durchschnittlich aufgewandte Zeit pro Tatort einerseits und die Zeit pro Tatort einschließlich der An- und Abfahrten an den Untersuchungsorten: [290]

289) Zur Notwendigkeit der Integration aller am Tatort festgestellten Sachverhalte und der daraus ableitbaren Schlußfolgerungen unter Berücksichtigung der Phasen des Tathergangs und des rekonstruierbaren Gesamtablaufs der Tat vgl. u. a. Rychlik, K.-H. – Spindler, K. – Schicht, H.: Die komplexe kriminalistische Untersuchungsführung als Voraussetzung für eine effektive kriminalpolizeiliche Arbeit; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 75–82.

290) Als Einschränkung der Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse muß die z. T. recht geringe Zahl der beobachteten Tatortbesichtigungen angesehen werden. Für eine erste Hypothesenbildung sind sie jedoch ausreichend. Vgl. zu unseren Ergebnissen die von Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 176.

	Dauer der Tatortbesichtigungen im Durchschnitt	Zeitaufwand pro Tatort einschließlich An- und Abfahrt im Durchschnitt
A-Stadt	15,5 Minuten	37,7 Minuten
B-Stadt	20,0 Minuten	41,6 Minuten
C-Stadt	35,0 Minuten	73,5 Minuten
D-Stadt	22,0 Minuten	49,3 Minuten
E-Stadt	20,0 Minuten	31,2 Minuten

Zwar spielen für die von den Beamten je Untersuchungseinheit aufgewandten Zeiten auch andere Faktoren eine Rolle, so z. B. die Unterschiedlichkeit in der Interpretation des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel, wonach mitbestimmt wird, wieviel aufgewandte Zeit je nach Delikt und Tatörtlichkeit als angemessen betrachtet werden kann, doch lassen sich auf der Basis dieser Zahlen schon erste Feststellungen treffen.

Vergleicht man die Untersuchungseinheiten miteinander, wo Tatortbesichtigungen immer von zwei Beamten gemeinsam durchgeführt werden – also alle außer C-Stadt –, so wird deutlich, daß der ungewöhnlich starke Arbeitsanfall bei der Tatortgruppe in A-Stadt die je Tatort aufgewandte Zeit signifikant unter die Ergebnisse der übrigen Untersuchungseinheiten drückt. In C-Stadt liegt der Zeitaufwand unter anderem deswegen über den übrigen Werten, weil hier ein Beamter alle am Tatort anfallenden Arbeiten alleine zu bewältigen hat; die teilnehmende Beobachtung läßt allerdings zusätzlich die Annahme begründet erscheinen, daß der hier nicht so stark spürbare Zeitdruck nicht nur gründlichere Untersuchungen zuläßt – denn diese Bedingung war auch häufig in B-, D- und E-Stadt gegeben –, sondern daß die zur Verfügung stehende Zeit auch für gründlichere Arbeiten genutzt wird.

Die An- und Abfahrtszeiten stehen zum einen in Abhängigkeit von der Größe des in die jeweilige Zuständigkeit fallenden Gebietes, zum anderen aber auch davon, ob ein Tatortteam ständig zu Tatorten unterwegs ist und somit den jeweils örtlich nächsten weiteren Tatort anfahren kann, oder ob stets die gesamte Strecke zwischen der zentralen Dienststelle und dem Tatort zurückgelegt werden muß. Damit ist unter Berücksichtigung des Gesamtzeitaufwands eine Tatortgruppe natürlich tendenziell die organisatorisch günstigere Lösung, doch kann dies nicht mehr vertreten werden, wenn Gründlichkeit der Tatortbesichtigung und möglichst große Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion als Kriterien herangezogen werden. Zur Erfüllung dieser Kriterien fehlen den Tatortgruppen bei starkem Arbeitsanfall die organisatorischen Voraussetzungen, nämlich Personal und Zeit sowie Verstärkung durch ED-Beamte.

Darüber hinaus sind Tatortgruppen nicht oder nicht immer in der Lage, mit den notwendigen Ermittlungen am Tatort stets rechtzeitig zu beginnen. [291])

Allen dargestellten Organisationsformen ist gemeinsam, daß sie nicht nur zwei sachlich zusammengehörige Arbeitsschritte trennen, nämlich die Tatortbesichtigung und die sich daran anschließenden Ermittlungen, sondern sie zudem in allen Fällen verschiedenen Personen zuteilen, die organisatorisch getrennten Gruppen angehören und in den meisten Fällen ein – auf den jeweils vorliegenden Fall bezogen – unterschiedlich ausgebildetes Spezialwissen besitzen. Der Tatortbeamte bearbeitet das von ihm aufgenommene Delikt also nicht selbst, sondern gibt den Tatortbericht an das zuständige Kommissariat weiter, wo er einem Sachbearbeiter für weitere Ermittlungen zugeteilt wird.

Sieht man in diesem Zusammenhang einmal davon ab, daß auch die Kommissariate, speziell die sogenannten „Regionalkommissariate", nicht immer nach kriminalistischen und kriminologischen Gesichtspunkten bestimmt und organisiert sind, so läßt sich doch allgemein feststellen, daß es sich bei den einzelnen Sachbearbeitern in diesen Kommissariaten um Beamte handelt, die innerhalb der gesamten kriminalpolizeilichen Tätigkeit nochmals auf einen manchmal sehr eng begrenzten sachlichen und eventuell auch regionalen Bereich spezialisiert sind. Sie kennen ‚ihre' Gebiete, deren soziale Ökologie, Täter- und Informantenkreise, ihre ‚alten Bekannten', deren Tatbegehungsweisen usw. Sie würden deswegen auch den jeweiligen Tatort unter Berücksichtigung anderer oder zusätzlicher Probleme besichtigen, als es die Tatortbeamten tun. Von der Art der gestellten Fragen und Probleme aber, so wurde schon mehrfach festgestellt, ist abhängig, was dem besichtigenden Beamten an einem Tatort relevant erscheint. Im Einzelfall unterscheidet sich also das Relevanzsystem des Tatortbeamten von dem des in dieser Sache zuständigen Sachbearbeiters.

Hat z. B. ein Sachbearbeiter im Laufe von langwierigen Ermittlungen Zusammenhänge zwischen mehreren Taten erkannt und kommt er nun zu einem Tatort eines ähnlichen Typs wie der der bearbeiteten Fälle, so wird sich ihm hier auch die Frage der Ähnlichkeit, der Zusammenhänge und eventueller Perseveranzen stellen, während speziell diese Frage vom Tatortbeamten nicht gestellt werden kann, da er das notwendige Vorwissen dafür nicht besitzt. Selbst wenn dem Sachbearbeiter in der Tatortbesichtigung manches noch nicht hinreichend relevant erschien, um es in den Tatortbericht aufzunehmen, so kann er später immer noch auf seine Erinnerung vom Erscheinungsbild des Tatortes zurückgreifen, wenn ihm nun, nach weiteren Ermittlungen, die nicht schriftlich niedergelegten Sachverhalte in einem neuen Kontext

291) Zu den möglichen Auswirkungen zu spät einsetzender Ermittlungen vgl. Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß, 2. Bd., Systematische Untersuchungen und Folgerungen, Karlsruhe 1972, S. 196 f. Auch Peters kommt zu dem Schluß, daß vielfach wohl der Mangel an Zeit für eine ungenügende Klärung von Fällen ursächlich zu sein scheint.

wesentlich erscheinen. D. h. er kann dann auf den Kranz von Informationen über den Tatort zurückgreifen, der im Tatortbericht aus den unterschiedlichsten Gründen nicht enthalten ist. Diese oft sehr wichtigen Informationen wie Äußerungen des Geschädigten, die Lage bestimmter Dinge, die örtlichen und räumlichen Verhältnisse uvm. gehen aber verloren, wenn ein anderer Beamter den Tatort besichtigt als der, der den Fall dann bearbeitet. [292])

Die Unterschiede im Relevanzsystem von Tatortbeamten und späteren Sachbearbeitern werden noch erheblicher, wenn der Tatortbeamte, von seiner bisherigen Spezialisierung innerhalb der Kriminalpolizei her betrachtet, sachlich fremde Tatorte besichtigt, wenn also ein langjähriger Betrugssachbearbeiter z. B. während seiner Zeit bei der Kriminalwache Einbruchsdiebstähle aufnehmen muß. Solche Delikte sind ihm natürlich nicht vollkommen fremd, doch seine Spezialkenntnisse beziehen sich auf einen anderen sachlichen Bereich, während ihm manche Kenntnisse des Einbruchsachbearbeiters mit zusätzlichen Spezialisierungen innerhalb dieser allgemeinen Aufgaben fehlen. Dieses zusätzliche Problem taucht vor allem dort auf, wo sich die Besetzung der Tatortgruppe, des Tatortdienstes oder der Kriminalwache aus allen Kommissariaten rekrutiert, also in allen Untersuchungseinheiten außer A-Stadt. So wurden in C-Stadt die Hälfte aller beobachteten Tatortbesichtigungen von Beamten vorgenommen, deren eigentlicher Aufgabenbereich nicht die Bearbeitung solcher Delikte umfaßte; in D-Stadt waren es sogar mehr als die Hälfte aller Tatortbesichtigungen.

Da solche Unterschiede zwischen Sachbearbeitern und Tatortbeamten nicht nur die weiteren Ermittlungen beeinträchtigen, sondern auch die Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktionen dort verringern können, wo der Tatortbeamte seinem Aufgabengebiet fremde Tatorte zu besichtigen hat, wird im folgenden zu untersuchen sein, welche Bedeutung die Beamten der Spezialisierung auf bestimmte sachliche Bereiche beimessen, inwieweit die Organisation der Dienststellen dem Rechnung trägt und welche Unterschiede sich somit zwischen Tatortbeamten und zuständigen Sachbearbeitern hinsichtlich ihrer Qualifikation für die Besichtigung bestimmter Tatorte feststellen lassen.

2. Förderung oder Behinderung der Spezialisierung?

Auf die zunehmende Vielfältigkeit der Formen der Kriminalität haben sich die Organe der Verbrechensbekämpfung eingestellt, indem man die Zahl der Fachkommissariate vergrößerte und innerhalb dieser Kommissariate eine Untergliede-

292) Fotos vom Tatort sowie Detailaufnahmen sind eine wertvolle Hilfe zur Überbrückung dieser Informationsprobleme, doch macht man davon in D-Stadt keinen und in A- und C-Stadt nur selten Gebrauch. Tatortskizzen scheinen nahezu ausschließlich Tatorten der „schweren Kriminalität" vorbehalten zu sein.

rung in verschiedene sachliche und regionale Bereiche mit Fachbeamten als Sachbearbeitern einführte, soweit dies personell eben möglich war. Dies erlaubte den einzelnen Beamten die notwendige Spezialisierung auf bestimmte Delikte, Täterkreise und Regionen im Anschluß an die allgemeine theoretische und praktische Ausbildung. Einmal als Sachbearbeiter selbständig tätig, entwickeln sich die Beamten zu Spezialisten [293]) innerhalb der Spezialistengruppe der kriminalpolizeilich Tätigen. Die sachliche Notwendigkeit der Spezialisierung wird von den Beamten in der Praxis klar erkannt und offensichtlich auch nicht als eine große Belastung empfunden.

Wäre keine Spezialisierung auf die einzelnen polizeilichen Aufgabenbereiche innerhalb der Kommissariate notwendig, dann müßten die Beamten auch der Auffassung sein, daß für eine Einarbeitung in ihre speziellen Aufgaben und für das Erwerben des dafür notwendigen Wissens kaum Zeit benötigt wird. Wie die in Tabelle 25 wiedergegebenen Befragungsergebnisse jedoch zeigen, sind alle Kriminalbeamten und 98% der Schutzpolizisten der Meinung, daß man erst nach einer gewissen Einarbeitungszeit wirklich erfolgreich arbeiten kann.

Die für das Einarbeiten benötigte Zeit beträgt nach der Einschätzung durch die Befragten im Durchschnitt gut zwölf Monate bei der Schutzpolizei und über 15 Monate bei der Kriminalpolizei. Zwischen den beiden polizeilichen Sparten ergab sich in dieser Hinsicht wohl deshalb kein signifikanter Unterschied, weil für die Befragung gerade solche Schutzpolizisten ausgewählt worden waren, die zumindest hin und wieder kriminalpolizeiliche Aufgaben zu bewältigen haben, also auch Tatorte besichtigen. Die Ähnlichkeit der Probleme verlangt somit auch vergleichbare Zeiten für die Spezialisierung. Der Vergleich zwischen den Untersuchungseinheiten (in Tabelle 26) weist nach den Ergebnissen des F-Tests deutlich signifikante Unterschiede hinsichtlich der als notwendig erachteten Einarbeitungszeit auf. Dies läßt nun den berechtigten Schluß zu, daß nicht nur verschiedene Auffassungen bezüglich der Länge der Einarbeitungszeit zwischen den Einheiten bestehen, sondern auch innerhalb. Das heißt, die Untersuchungseinheiten sind auch bezüglich des Grades der Übereinstimmung der innerhalb der einzelnen Einheiten genannten Zeitdauer stark verschieden. Die z. B. in E-Stadt stark voneinander abweichenden Angaben können somit auf die Verschiedenheiten der für notwendig

293) Vgl. hierzu u. a. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 23–28; Geerds, Friedrich: Das Dilemma der deutschen Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1976, S. 80 und S. 82 f; ferner Burghard, Waldemar: Perspektiven moderner Menschenführung in der Polizei. Eine Führungskonzeption, Hilden 1974, S. 35: „Bei der Polizei, in Sonderheit der Kriminalpolizei, hat die Entwicklung zu einer erheblichen Spezialisierung der Sachbearbeitung geführt."
Eine vollkommen entgegengesetzte Ansicht scheint dem Entwurf einer neuen „bundeseinheitlichen Laufbahn- und Ausbildungsverordnung" zugrunde zu liegen; vgl. dazu die kritisch-polemischen Bemerkungen in Grunert, Rolf: Deutsche Säcke und Krägen platzen; in: Der Kriminalist 10/1975, S. 523 f; ähnlich Hildebrandt, Helmut: Zur Professionalisierung des Polizeiberufs; in: Die Polizei 3/1977, S. 90: „Die Einsicht in die Realität der Gesellschaft führt an sich zwingend zu der These, daß wir heute entweder Spezialisten auf einem Gebiet oder Dilettanten auf mehreren Gebieten sind."

Tabelle 25

Notwendigkeit einer Einarbeitungszeit für effektives Arbeiten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei und Untersuchungseinheiten

Frage 9: "Man braucht schon eine gewisse Zeit, bis man sich in seinen speziellen Aufgabenbereich eingearbeitet hat und bis man die Täterkreise, Arbeitsweisen usw. näher kennt, mit denen man es zu tun hat. Dann erst kann man wirklich erfolgreich arbeiten."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei 1)	Zahl	40	9			1	
	Prozent	80,00 %	18,00 %			2,00 %	
	Kumulativ	80,00 %	98,00 %			100,0 %	
Kriminalpolizei 1) 2)	Zahl	129	17	1			
	Prozent	87,76 %	11,56 %	0,68 %			
	Kumulativ	87,76 %	99,32 %	100,0 %			
A-Stadt 2)	Zahl	35	5				
	Prozent	87,50 %	12,50 %				
	Kumulativ	87,50 %	100,0 %				
B-Stadt	Zahl	36	1				
	Prozent	97,30 %	2,70 %				
	Kumulativ	97,30 %	100,0 %				
C-Stadt	Zahl	10	3				
	Prozent	76,92 %	23,08 %				
	Kumulativ	76,92 %	100,0 %				
D-Stadt	Zahl	32	5	1			
	Prozent	84,21 %	13,16 %	2,63 %			
	Kumulativ	84,21 %	97,37 %	100,0 %			
E-Stadt	Zahl	16	3				
	Prozent	84,21 %	15,79 %				
	Kumulativ	84,21 %	100,0 %				
F-Stadt	Zahl	20					
	Prozent	100,0 %					
	Kumulativ	100,0 %					

1) ohne F-Stadt
2) nicht beantwortet: 1

Tabelle 26 Länge der für notwendig erachteten Einarbeitungszeit für das derzeitige Sachgebiet der Befragten nach Untersuchungseinheiten

Frage 10: Wenn Sie zustimmen, was glauben Sie, wieviel Einarbeitungszeit man in Ihrem jetzigen Arbeitsbereich braucht?

Untersuchungseinheit	Einarbeitungszeit in Monaten	Standardabweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	15,341	11,782	41	138,810
B-Stadt	12,216	8,805	37	77,521
C-Stadt	15,231	11,676	13	136,331
D-Stadt	13,789	8,724	38	76,113
E-Stadt	24,000	14,038	19	197,053
F-Stadt	15,950	10,366	20	107,447
Insgesamt	15,345	11,181	168	125,012

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	376,981
Innerhalb der Gruppen	118,006

$3,195 \not< F_{(0,05;\,5;\,162)}$

gehaltenen Einarbeitungszeiten für die in der dortigen Stichprobe vertretenen Aufgabenbereiche (Kommissariate) zurückgeführt werden. Wenn diese Interpretation richtig ist, so beinhaltet dies auch, daß die Länge der erforderlichen Einarbeitungszeit, wie erwartet, abhängt vom Schwierigkeitsgrad bzw. der Komplexität der jeweiligen kriminalpolizeilichen Sachgebiete.

Nun ist zu erwarten, daß die Beamten die Frage danach, ob man seinen Aufgabenbereich bei der Polizei mehrfach wechseln sollte oder nicht, nicht nur unter Berücksichtigung persönlicher Aspekte, z. B. Vermeidung von Eintönigkeit der Arbeit oder dem Streben nach altersgerechten Aufgaben, beantworten, sondern ebenfalls unter Bezug auf sachliche Notwendigkeiten. Vor dem Hindergrund dieser Annahme lassen sich die in Tabelle 27 dargestellten Antwortverteilungen dahingehend inter-

Tabelle 27 Einstellung zu mehrfachem Aufgabenbereichswechsel, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 12a: Glauben Sie, daß man seine Abteilung oder seinen Aufgabenbereich während seiner gesamten Zeit bei der Schupo/Kripo mehrfach wechseln sollte?

Antwort	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
Ja	54,0 %	48,0 %	49,5 %
	27	71	98
Nein	46,0 %	52,0 %	50,5 %
	23	77	100
Insgesamt	25,3 %	74,7 %	100,0 %
	50	148	198

$0,543 < \chi^2_{(1;\,0,05)} = 3,84$

Cramer's V = 0,052

pretieren, daß Beamte der Schutzpolizei von der Art ihrer Aufgaben her etwas stärker für einen mehrfachen Aufgabenbereichswechsel plädieren können als Kriminalbeamte, doch kann darin nach dem Chi-Quadrat-Test noch kein signifikanter Unterschied gesehen werden, der hier verallgemeinert werden könnte.

Nimmt man zur Interpretation noch Tabelle 28 hinzu, so läßt sich erwartungsgemäß erkennen, daß die Beamten von Schutz- und Kriminalpolizei insgesamt für ein langes Verbleiben bei ihrem jeweiligen Aufgabenbereich sind. Denn im Durchschnitt die Hälfte aller Befragten sprach sich gegen einen mehrfachen Wechsel aus, und die übrige Hälfte war der Ansicht, man sollte nur in Zeitabständen von durchschnittlich mehr als fünf Jahren sein Aufgabengebiet wechseln. Auch hier tendieren Beamte der Kriminalpolizei erkennbar stärker – nach dem t-Test allerdings nicht signifikant – zu einem selteneren Wechsel als ihre Kollegen von der Schutzpolizei. Der Vergleich zwischen den Untersuchungseinheiten zeigt ebenfalls wie in Tabelle 26 signifikante Unterschiede, die diesmal jedoch nicht mehr so schlüssig auf ungleich vertretene komplexere Arbeitsgebiete der Befragten zurückgeführt werden können. Es ist zu vermuten, daß dieses Argument auch hier wieder zutrifft, doch erlauben uns die vorliegenden Daten keine gesicherte Interpretation der Unterschiede.

Tabelle 28 Zeitabstände für Aufgabenbereichswechsel, sofern ein mehrfacher Wechsel gewünscht wird, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei und nach Untersuchungseinheiten

Frage 12b: Wenn ja, wie häufig sollte dies geschehen?

	Zeitabstände in Jahren	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	5,143	3,303	28	10,908
Kriminal-polizei	5,792	3,032	72	9,193
Insgesamt	5,610	3,124	100	9,758
Differenz	-0,649			

$-0{,}927 < |t_{(0{,}05;98)}|$

	Zeitabstände in Jahren	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	6,700	3,348	20	11,210
B-Stadt	5,778	1,988	18	3,951
C-Stadt	7,250	4.657	8	21,688
D-Stadt	4,150	1,851	20	3,427
E-Stadt	6,333	2,427	6	5,889
F-Stadt	4,000	0,000	11	0,000
Insgesamt	5,554	2,889	83	8,343

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	23,962
Innerhalb der Gruppen	7,438

$3{,}222 \nleq F_{(0{,}05;5;77)}$

Wenn gezeigt werden konnte, daß die Polizeibeamten lange Einarbeitungszeiten und ein längeres Verbleiben bei ihrem spezialisierten Aufgabengebiet aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen für sachlich und u. U. auch persönlich angemessen und notwendig erachten, dann muß auch überprüft werden, ob dies durch die jeweiligen Organisationsformen der Dienststellen berücksichtigt wird oder nicht. Damit geht es gleichzeitig um die Frage, inwieweit institutionelle Regelungen die notwendige Spezialisierung der Beamten und dadurch die Nutzung einmal erworbener Spezialkenntnisse in der Tatortarbeit und in den weiteren Ermittlungen fördern oder behindern.

Dies wurde überprüft mit Hilfe der Angaben der Befragten zur Anzahl der verschiedenen organisatorischen Einheiten (Kommissariate bzw. schutzpolizeiliche Dienststellen), in denen sie bisher tätig waren. Dabei blieben die Bereiche unberücksichtigt, die die Beamten während ihrer Ausbildung nur als „Durchläufer" kennenlernten. Die Anzahl dieser organisatorischen und sachlichen Einheiten wurde zum Dienstalter des jeweiligen Beamten in Bezug gesetzt. Da das Dienstalter aber mit dem Eintritt bei der Schutz- oder der Kriminalpolizei beginnend bestimmt wird, dürfte die errechnete Zeit pro Aufgabenbereich eher höher liegen als die tatsächliche Zeitdauer, während der die Beamten als Sachbearbeiter bestimmte Aufgaben selbständig bearbeiteten.

Vergleicht man die Ergebnisse dazu in Tabelle 29 mit denen in Tabelle 28, so fällt zunächst auf, daß Kriminalbeamte nahezu zwei Jahre weniger mit einem Sachgebiet befaßt sind, als ihnen notwendig erscheint, während Schutzpolizeibeamte offensichtlich länger bei einem Aufgabengebiet verbleiben, als ihnen richtig erscheint. Dadurch ergibt sich in Tabelle 29 auch ein signifikanter Unterschied zwischen der tatsächlichen Verbleibdauer in einem sachlichen Bereich bei der Schutzpolizei und bei der Kriminalpolizei. Die ganze Kluft zwischen der für notwendig erachteten Zeit in einem Spezialgebiet und der tatsächlichen wird jedoch erst dann sichtbar, wenn man auch die Ergebnisse in Tabelle 27 mitberücksichtigt. Denn es waren schließlich um die 50% aller Beamten, die sich generell gegen einen Aufgabenbereichswechsel aussprachen, während in Tabelle 28 nur noch die restlichen 50% der Befragten Eingang fanden. **Daraus folgt, daß die bei der Polizei immer wieder vorgenommenen Wechsel des speziellen Arbeitsgebietes von den Befragten mit großer Deutlichkeit als in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht unangemessen häufig beurteilt werden.**

Nun besteht kein Zweifel daran, daß solche Wechsel aus personellen wie auch aus sonstigen organisatorischen Gründen nicht generell zu umgehen sind. Doch weisen die signifikanten Unterschiede (in Tabelle 29) zwischen den Untersuchungseinheiten darauf hin, daß es durchaus Möglichkeiten gibt, die Häufigkeit des Wechsels relativ gering zu halten. Immerhin zeigen die Daten für drei Untersuchungseinheiten eine Verbleibdauer von über fünf Jahren, und für D- und F-Stadt

Tabelle 29 Durchschnittliche Dauer des Verbleibs bei einem speziellen Aufgabenbereich, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

	Zeit pro Dienststelle (in Jahren)	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	6,262	5,589	50	31,237
Kriminal-polizei	3,879	3,664	145	13,422
Insgesamt	4,490	4,367	195	19,072
Differenz	2,382			

$3{,}407 \nleq t_{(0{,}05;\,193)}$

	Zeit pro Dienststelle (in Jahren)	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	3,431	2,602	40	6,772
B-Stadt	2,620	2,018	35	4,072
C-Stadt	5,110	4,956	13	24,560
D-Stadt	4,220	4,066	38	16,532
E-Stadt	5,619	4,813	19	23,164
F-Stadt	5,884	5,993	20	35,915
Insgesamt	4,122	4,071	165	16,577

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	43,167
Innerhalb der Gruppen	15,845

$2{,}724 \nleq F_{(0{,}05;\,5;\,159)}$

liegt die tatsächliche Zeit bei einem Spezialgebiet immer noch über dem, was ca. 50% der dort Befragten für angemessen hielten.

Als Nachteile der starken Spezialisierung von Polizeibeamten werden häufig zwei Gesichtspunkte genannt: [294]) Zum einen die Einengung des Horizonts des Beamten und damit verbunden die Gefahr, den Gesamtzusammenhang nicht mehr zu beachten, wodurch sich Fehlbeurteilungen ergeben könnten. Zum anderen die eventuell entstehende Neigung, selbst unverzüglich zu treffende Entscheidungen dem dafür ansonsten zuständigen Spezialisten zu überlassen. Es wurde deswegen überprüft, wie die befragten Beamten selbst die Auswirkungen der Routine des Spezialisten auf die Tatortarbeit einschätzen.

Ausgehend von den in Tabelle 30 zusammengestellten Daten kann festgestellt werden, daß die befragten Beamten die Routine des Spezialisten sehr unterschiedlich bewerten. Immerhin sind 44% der Schutzpolizisten und 42,57% der Kriminalbeamten der Auffassung, die Routine sei nicht als Fehlerquelle anzusehen; von diesen Beamten werden Spezialwissen und Handlungsroutine offensichtlich eher unter dem für sie wertvollen Aspekt der Stützungsfunktion für die häufig unter Zeitdruck zu bewältigende Praxis gesehen. Die Mehrheit der Befragten scheint sich jedoch der mit der Routine einschleichenden Gefahr, Fehler zu begehen, bewußt zu sein. Dabei tendiert man im Durchschnitt dazu, „wenige Fehler" für möglich zu halten. **Durch Queruntersuchungen läßt sich zudem feststellen, daß ganze Untersuchungseinheiten wie auch einzelne Beamte umso eher geneigt sind, die Routine als potentielle Fehlerquelle anzusehen, je weniger Einarbeitungszeit sie für erforderlich halten und je häufigere Wechsel sie als sinnvoll empfinden. Das heißt aber auch umgekehrt, daß bei zunehmender Bedeutung des Spezialwissens innerhalb eines Aufgabenbereichs die darauf basierenden Routinen positiver bewertet werden.**

Wenn aber die Routinen der spezialisierten Beamten sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Tatortarbeit haben können, dann kann die Alternative zum spezialisierten Sachbearbeiter nicht der ständig sein Aufgabengebiet wechselnde Beamte sein. **Vielmehr muß die Spezialisierung auf solche kriminalpolizeiliche Teilaufgaben durch Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen gefördert und genutzt werden, die aus kriminalistischer und aus kriminologischer Sicht als sinnvolle selbständige Teilbereiche der Gesamtaufgabe der kriminalpolizeilich Tätigen gelten können. Insofern gilt es auch, die Routine der Spezialisten in ihrer die Praxis stützenden Funktion zu nutzen, gleichzeitig aber während der Weiterbildung der Beamten die Adäquatheit der ausgebildeten Routine zu überprüfen und soweit notwendig durch angemessenere zu ersetzen.** Andere gegensteuernde Maßnahmen, wie etwa kürzere Dienstzeiten

294) Vgl. z. B. Bauer, Günther aaO. S. 25 ff.

Tabelle 30 Auswirkung der Routine, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 11: Wenn man immer in derselben Abteilung arbeitet bzw. immer denselben Aufgabenbereich hat, wird dann die Tatortarbeit so sehr zur Routine, daß man u.U. Fehler macht?

		Nein, keine Fehler	Ja, wenige Fehler	Ja, einige Fehler	Ja, viele Fehler
Schutzpolizei 1)	Zahl	22	25	3	
	Prozent	44,00 %	50,00 %	6,00 %	
Kriminalpolizei 1)	Zahl	63	63	22	
	Prozent	42,57 %	42,57 %	14,86 %	
A-Stadt	Zahl	10	21	10	
	Prozent	24,39 %	51,22 %	24,39 %	
B-Stadt	Zahl	14	20	3	
	Prozent	37,84 %	54,05 %	8,11 %	
C-Stadt	Zahl	7	5	1	
	Prozent	53,85 %	38,46 %	7,69 %	
D-Stadt	Zahl	17	15	6	
	Prozent	44,74 %	39,47 %	15,79 %	
E-Stadt	Zahl	15	2	2	
	Prozent	78,95 %	10,53 %	10,53 %	
F-Stadt	Zahl	5	13	2	
	Prozent	25,00 %	65,00 %	10,00 %	

1) ohne F-Stadt

in einem Kommissariat oder allgemein häufigerer Wechsel des Aufgabengebietes, verlangen von den Beamten immer wieder neue Einarbeitungszeiten und Lernphasen und verhindern die Nutzung des einmal erworbenen Erfahrungswissens und dessen Überprüfung und Weiterentwicklung in der Praxis. Solche Maßnahmen aber müssen auf Kosten der Verläßlichkeit der Tatortarbeit und der Effektivität der weiteren Ermittlungen gehen.

Eine der durch die Organisation kriminalpolizeilicher Dienststellen geschaffenen Spezialistenpositionen verdient im Rahmen dieser Untersuchung besondere Aufmerksamkeit: der Tatortbeamte innerhalb einer Tatortgruppe oder bei der damit vergleichbaren Kriminalwache. In ihrer Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Tatortgruppe (Tabelle 31) geben Beamte der Schutz- wie der Kriminalpolizei gleichermaßen einer deutlich positiven Einschätzung der Tatortgruppe Ausdruck. Besondere Vorteile der Tatortbeamten sieht man in deren größerem Erfahrungswissen über Tatortarbeit und in der als erfolgreicher vermuteten Spurensicherung aufgrund größerer Erfahrung. Als Nachteile gelten insbesondere, daß der Beamte das aus dem Blick verliert, was für die weiteren Ermittlungen relevant ist, zum anderen, daß durch die Routine der Tatortbeamten sich Fehler einschleichen könnten.

Die deutlich positive Beurteilung der Tatortgruppe beruht also auf zwei Punkten, für die große Praxiserfahrung und Spezialisierung von entscheidender Bedeutung sind. Professionelles Erfahrungswissen ist aus polizeilicher Sicht, wie schon mehrfach festgestellt wurde, die wesentliche Basis, auf der die alltäglichen Aufgaben bewältigt werden können. Da nun der Mehrzahl der Befragten bezüglich der Tatortarbeit das Erfahrungswissen nicht in dem Umfang zuhanden ist, wie man annimmt, daß es bei Tatortbeamten der Fall sei, müssen sie gerade darin den besonderen Vorteil einer Tatortgruppe erblicken. Dies umso mehr als die meisten Befragten seit der Einführung der Tatortgruppen noch seltener selbst Tatortbesichtigungen vornehmen. Der Tatortbeamte wird also weitgehend als Spezialist gesehen und beurteilt und zwar weit eher von der eigentlichen Tatortarbeit her als vom Standpunkt der sich anschließenden weiteren Ermittlungen. Für eine umfassende Beurteilung der Verläßlichkeit und hinreichenden Vollständigkeit der Tatortarbeit durch spezielle Tatortbeamte ist diese Arbeit jedoch auch vom Standpunkt der weiteren Ermittlungen zu betrachten. Denn hier stellt sich in der Praxis – wenn überhaupt – erst heraus, welche Fehler oder Schwächen in die entsprechende Tatortarbeit und den Tatortbericht Eingang fanden.

Von einer solchen Warte aus betrachtet waren denn auch die Beamten der Schutzpolizei in gleichem Maße wie die der Kriminalpolizei der Ansicht, daß eine Organisationsform für die weiteren Ermittlungen schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, wenn sie dazu führt, daß die Sachbearbeiter Fälle zu bearbeiten haben, in denen sie nicht selbst die Tatortbesichtigung durchführten. Tabelle 32 läßt erkennen, daß von den über 90% der Befragten, die eine derartige Arbeitsteilung für folgenreich halten, nur 17,2% bzw. 16,2% der Meinung sind, dies habe eine positive Konsequenz, denn der Sachbearbeiter bearbeite den Fall dann objektiver. Dagegen sieht die große Mehrheit der Beamten in dieser Arbeitsteilung eine Behinderung der weiteren Ermittlungen, zum einen weil mittels der Tatortberichte u. U. nicht alles das weitervermittelt wird, was der Tatortbeamte während der Besichtigung dort feststellte, zum anderen weil Teile eines Tatortberichts mißverstanden werden können, wenn man den dazugehörigen Tatort nicht kennt.

Von der praktischen Tatortarbeit her betrachtet und vom professionellen Er-

Tabelle 31

Vor- und Nachteile einer Tatortgruppe, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 15: Welche Vorteile und Nachteile hätte Ihrer Meinung nach eine Tatortgruppe - eine Gruppe von Kriminalbeamten, die alle Tatortbesichtigungen durchführt und dazu die Berichte schreibt?
(Mehrfache Ankreuzung möglich)

(1) Solche Beamten würden den Blick für das verlieren, was für die weiteren Ermittlungen nötig ist.
(2) Solche Beamten hätten eine größere Erfahrung in der Tatortarbeit als andere Beamten, die nur hin und wieder Tatorte besichtigen, und könnten deshalb verläßlichere Ergebnisse erzielen.
(3) Die Tatortberichte würden alle wichtigen Informationen enthalten, die man für die weiteren Ermittlungen braucht.
(4) Solche Beamten würden in der Vielzahl der Fälle ähnliche Vorgehensweisen von Wiederholungstätern nicht erkennen.
(5) Für solche Beamten würde die Tatortarbeit zur Routine, wodurch sich Fehler einschleichen würden.
(6) Die Spurensicherung könnte erfolgreicher durchgeführt werden, da solche Beamte einen besseren Blick für Spuren bekommen und die Techniken der Spurensicherung gut beherrschen.

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Schutzpolizei 1) 2)	17 34,69 %	30 61,22 %	27 55,10 %	2 4,08 %	12 24,49 %	36 73,47 %
Kriminalpolizei 1) 3)	45 30,82 %	103 70,55 %	67 45,89 %	18 12,33 %	44 30,14 %	106 72,60 %
A-Stadt	11 26,83 %	28 68,29 %	19 46,34 %	5 12,20 %	16 39,02 %	35 85,37 %
B-Stadt	6 16,22 %	31 83,78 %	20 54,05 %	4 10,81 %	10 27,03 %	24 64,86 %
C-Stadt	4 30,77 %	7 53,85 %	5 38,46 %	3 23,08 %	3 23,08 %	8 61,54 %
D-Stadt	14 37,84 %	25 67,57 %	18 48,65 %	5 13,51 %	12 32,43 %	28 75,68 %
E-Stadt	10 55,56 %	12 66,67 %	5 27,78 %	1 5,56 %	3 16,67 %	11 61,11 %
F-Stadt	8 40,00 %	15 75,00 %	7 35,00 %	1 5,00 %	5 25,00 %	18 90,00 %

1) ohne F-Stadt
2) nicht beantwortet: 1
3) nicht beantwortet: 2

Tabelle 32

Beurteilung der Folgen der Arbeitsteilung zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 14: Hat es Ihrer Erfahrung nach Folgen, wenn ein Polizist/Kriminalpolizist Fälle bearbeitet, in denen er nicht selbst die Tatortbesichtigung durchgeführt hat?
(Mehrfache Ankreuzung möglich)

(1) er bearbeitet den Fall objektiver
(2) es können Ermittlungsfehler entstehen, weil aus dem Tatortbericht nicht alles hervorgeht, was der erste Beamte festgestellt hat.
(3) ihm können Fehler unterlaufen, weil er Teile des Tatortberichts falsch versteht

Antwort (1)	Zustimmung	Ablehnung
Schutzpolizei	8 17,02 %	39 82,98 %
Kriminalpolizei	23 16,20 %	119 83,80 %

Antwort (2)	Zustimmung	Ablehnung
Schutzpolizei	41 87,23 %	6 12,77 %
Kriminalpolizei	131 92,25 %	11 7,75 %

Antwort (3)	Zustimmung	Ablehnung
Schutzpolizei	40 85,11 %	7 14,89 %
Kriminalpolizei	104 73,24 %	38 26,76 %

fahrungswissen her wird die Tatortgruppe, und damit auch der Tatortbeamte, positiv bewertet, doch – und dies stützt die Interpretation der Daten in Tabelle 31 – **vom Standpunkt der Sachbearbeiter und der weiteren Ermittlungen her wird diese Organisation der Tatortarbeit deutlich negativ beurteilt.** Dabei gehen die erkannten Nachteile vornehmlich auf Probleme zurück, die mit dem Komplex der Kommunikation von Sachverhalten zusammenhängen, die also die Möglichkeiten und Grenzen einer effektiven Kommunikation in vornehmlich schriftlicher Form zwischen den Tatortbeamten und den Sachbearbeitern betreffen.

Während also durch die institutionellen Regelungen je Untersuchungseinheit der notwendigen Spezialisierung der Sachbearbeiter unterschiedlich enge Grenzen gesteckt werden, führt die Einrichtung von Spezialistengruppen dort zu zusätzlichen Problemen, wo die Arbeitsteilung zwar aufgrund der personellen, finanziellen und zeitlichen Bedingungen ihre Berechtigung findet, kriminalistische und kriminologische Kriterien der Arbeitsteilung aber nicht hinreichend berücksichtigt werden. Es erscheint daher notwendig, daß die Formen der Organisation insgesamt und der Organisation der Tatortarbeit insbesondere unter Beachtung der hier herausgearbeiteten Gesichtspunkte in der Praxis neu überdacht werden.

3. Probleme der Kommunikation von Sachverhalten – ein erster Überblick

Dem Problem der kommunikativen Erschließung von Sachverhalten kommt im Rahmen dieser Untersuchung große Bedeutung zu, weil durch die zunehmende Arbeitsteilung in und zwischen den polizeilichen Organisationen der Aktenführung nicht mehr vornehmlich die Funktion einer Arbeitsgrundlage und Gedächtnisstütze zukommt, sondern darüber hinaus in immer stärkerem Maße der Akte und ihren Bestandteilen, also auch dem Tatortbericht und dem Zeugenvernehmungsprotokoll, eine kommunikative Funktion zuwächst. Zwar dient die Akte schon lange als Kommunikationsmittel zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, doch fand dieser Aspekt in der Praxis nur am Rande Beachtung, während das Hauptgewicht darauf gelegt wurde, daß mit der Akte ein möglichst umfangreiches Beweismaterial vorgelegt werden konnte. Die Akte wurde und wird also mehr in ihrer Funktion als Dokument als in ihrer kommunikativen Funktion gesehen. Wird aber die zuletzt genannte Funktion übersehen oder nicht hinreichend berücksichtigt, wird also ein Bestandteil der Akte nicht auch im Hinblick darauf gefertigt, daß man damit einer anderen Instanz oder bestimmten anderen Sachbearbeitern hinreichend umfassende Informationen über einen selbst festgestellten Sachverhalt **so** übermitteln möchte, daß der Adressat sich ein hinreichend klares und exaktes Bild von dem zugrundeliegenden Sachverhalt machen kann, ohne dabei auf weitgehend ungesicherte Interpretationen angewiesen zu sein, dann verliert die Akte auch einen

großen Teil ihres Wertes als Dokument. Die Folgen stellen sich in Form von Mißverständnissen und von vermeidbaren Fehlern in den weiteren Ermittlungen ein.

Als Untersuchungsfeld von besonderem Interesse muß hier die Kommunikation zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern als Teil des gesamten Problemkomplexes vorgenommen und analysiert werden. Denn, soweit es um Tatorte von Eigentumsdelikten geht, ließ sich in allen Untersuchungseinheiten eine klare sachliche und personelle Trennung von Tatortbeamten und späteren Sachbearbeitern feststellen. Zwischen beiden dient der Tatortbericht als Kommunikationsmittel in einer kommunikativen Beziehung, die in der Regel als einseitig charakterisiert werden kann und darüber hinaus noch dadurch gekennzeichnet ist, daß der Tatortbeamte darüber im unklaren bleibt, für wen er den Tatortbericht schreibt. Einseitig ist diese Kommunikation in der Regel deswegen, weil von der Möglichkeit äußerst selten Gebrauch gemacht wird, Rückfragen zum Tatortbericht an den Tatortbeamten zu richten. Die Rückkopplungsmöglichkeiten werden offensichtlich dort eher genutzt, wo der Beamte, der den Tatort besichtigte, zum selben Kommissariat gehört wie der Sachbearbeiter. Denn dort ist der Tatortbeamte eher ‚greifbar' als bei einer Tatortgruppe oder einer Kriminalwache, für die der Dienst in ständig wechselnde Schichten eingeteilt ist.

Aus kommunikativer Sicht dient der Tatortbericht dazu, das am Tatort aufgrund von Wahrnehmungen, Geschädigten- und Zeugenbefragungen und aufgrund von Schlußfolgerungen daraus erworbene Wissen einem noch nicht benannten Sachbearbeiter mitzuteilen. Nun stellen Tatortberichte von der Art, wie sie uns während der Untersuchung zugänglich wurden, eindeutig Ergebnisberichte dar, d. h. es werden darin Ergebnisse aus Wahrnehmungen, Befragungen und Schlußfolgerungen dargestellt, nicht aber die Vorgehensweise oder die Methode, über die diese Ergebnisse erzielt wurden.

Dies bedeutet nun nicht, daß hier die Ansicht vertreten würde, Tatortberichte müßten zusätzlich zu den Ergebnissen auch eine Beschreibung der gesamten Vorgehensweise am Tatort, eine Nennung der jeweils erzielten Zwischenergebnisse, Begründungen für bestimmte Schlußfolgerungen usw. enthalten; noch wird hier davon ausgegangen, daß dies alles bis ins Detail hinein überhaupt möglich wäre. Statt dessen kommt es hier darauf an, zu zeigen, daß das mittels des Tatortberichts kommunizierbare Ergebnis der Tatortbesichtigung weniger Information enthält als die eigentliche Tatortbesichtigung. [295])

295) Im Rahmen der Problematik des Sachverständigenbeweises hat von Hippel zum ersten Mal darauf aufmerksam gemacht, welche Konsequenzen es vor Gericht hat, daß das mitteilbare oder auch protokollierbare Meßergebnis weniger Information enthält als der Meßvorgang, und wie man dort den Informationsverlust zu verringern sucht. Vgl. von Hippel, Reinhard: Pragmatische Aspekte zum Problem der Rollenverkehrung beim Sachverständigenbeweis; in: Baumann, Jürgen – Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 285–293.

Wird ein Tatortbeamter zu einem Tatort gerufen oder geschickt, dann erhält er zunächst recht allgemeine Vorinformationen über die Lage des Tatortes, den Tatorttyp (‚Geschäft', ‚Wohnung' usw.), die Deliktart und manchmal auch noch über Geschädigte, erstrebte Güter und ähnliches. Dies genügt ihm in der Regel, um vor dem Hintergrund seiner Erfahrung Tat und Tatort in allgemeiner Weise zu klassifizieren. Er ordnet den vorliegenden Fall also seiner Erfahrung gemäß ein als einen solchen, wie er ihn aus seiner bisherigen Praxis kennt. Dieses in Form von Typisierungen gegebene Wissen ermöglicht ihm bestimmte Erwartungen bezüglich dessen, was er am Tatort antreffen wird. In Abhängigkeit von diesen Erwartungen entscheidet er, ob er alleine oder in Begleitung zum Tatort fahren soll, den Beamten des Erkennungsdienstes verständigen muß und anderes mehr. In einigen Fällen ist die Erwartbarkeit bestimmter Sachverhalte am Tatort für ihn so stark, daß er ins Detail gehende Prognosen darüber geben könnte.

Ausgehend von der ersten Klassifikation des Falles und seinen Erwartungen bestimmt er am Tatort sein Vorgehen und zwar so lange, wie sich die vorgängige Einordnung und die Erwartungen auch am Tatort noch bestätigen lassen.

Während der Wahrnehmung der Sachverhalte am Tatort und während des ersten Berichts oder der Befragung des Geschädigten ist für ihn nicht alles relevant und nicht alles gleichermaßen relevant. Vielmehr ist seine Wahrnehmung wie die Befragung des Geschädigten gesteuert durch **seine** Relevanzen, und relevant ist für ihn zunächst das, was an Tatorten allgemein und was in Fällen dieses – in der einen oder anderen Art schon vorerfahrenen – Typs ihm als möglicher Beitrag zur Lösung des gestellten Problems gilt. Neben dem generellen Problem der Rekonstruktion des Tathergangs und der Gewinnung von Hinweisen auf den Täter können sich ihm weitere speziellere Probleme stellen, die als Teilprobleme des generellen angesehen werden können.

Der Beamte nimmt also selektiv wahr, und auch die Geschädigten- oder Zeugenbefragung zielt nicht auf alle möglichen Informationen, sondern ist selektiv. Wie er aber selegiert, ist abhängig davon, was für ihn aufgrund seiner Erfahrung und vor dem Hintergrund der speziell in diesem Fall gestellten Probleme relevant ist. Da seine Erfahrung und seine Relevanzen jedoch nicht identisch sind mit denen des späteren Sachbearbeiters, nimmt er bei der Wahrnehmung der Sachverhalte und bei der Befragung von Geschädigten und unbeteiligten Zeugen andere Selektionen vor als der Sachbearbeiter, wenn dieser den Tatort besichtigen würde.

Das aufgrund von Wahrnehmungen, Befragungen und Spurensicherungen erworbene Wissen dient dem Tatortbeamten im weiteren als Grundlage, von der aus unter Zuhilfenahme seines professionellen Erfahrungswissens Schlußfolgerungen gezogen werden können, die schließlich zur Lösung des gestellten Problems, also zur Tathergangsrekonstruktion und zur Bestimmung anderer Hinweise auf den Täter, führen sollen. Was ihm an den wahrgenommenen Sachverhalten wichtig und

für den Sachbearbeiter und die Staatsanwaltschaft von besonderem Wert erscheint, hält er auf Skizzen oder Fotographien fest, beweiskräftig erscheinende Spuren oder Gegenstände sichert er oder der ihn begleitende ED-Beamte.

Bis der Beamte zur Dienststelle zurückgekehrt ist, wo er seinen Tatortbericht schreiben kann, mag er einiges von dem Wahrgenommenen vergessen haben, anderes mag sich vermischen mit dem, was er an den weiteren Tatorten feststellte; beides weist die allgemein beobachtbare Tendenz auf, den untersuchten Fall anzugleichen an die gegebene Typisierung „solcher schon oft besichtigter und immer wiederkehrender Tatorte". Als Orientierungspunkte für seine Erinnerung an den konkreten Fall verwendet er seine Notizen und seine Fotographien, um ausgehend von dieser Erinnerung den Tatortbericht zu fertigen als eine „Formulierung des erinnerten Wahrgenommenen" [298] und der erinnerten Schlußfolgerungen, wobei er sich weitgehend an tradierte Formen der Niederschrift und der Ausdrucksweise hält.

Nun besteht das Problem einer Beschreibung des Tatortes mit den dort vorliegenden und vorgängigen Sachverhalten [297] darin, daß sie – wie jede Beschreibung – unvollkommen bleiben muß. Das heißt jede Beschreibung könnte, bei hinreichender Konzentration und genügend umfassender Wahrnehmung und Erinnerung, immer noch genauer und noch detaillierter gemacht werden als die vorangegangene Beschreibung; aus dieser Sicht betrachtet, kann eine Beschreibung eines Objekts also prinzipiell nicht abgeschlossen werden. [298] Pragmatische Regeln des polizeilichen Alltags verhindern jedoch, daß Beamte in diese ausweglose Situation geraten. Aus der Menge des Wahrgenommenen, der Geschädigtenaussagen und der Elemente der Rekonstruktion des modus operandi wählen Beamte das aus für die Beschreibung, was ihnen in Abhängigkeit von der Deliktart [299] und von ihrer früheren Erfahrung als Sachbearbeiter für die weitere polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Bearbeitung wichtig erscheint, was also erfahrungsgemäß für die Lösung der Probleme in den weiteren Ermittlungen relevant ist. **Demnach schreiben sie den Tatortbericht für den idealtypisch gesetzten Anderen, von dem sie annehmen können, daß er solche Tatorte, Sachverhalte, Geschädigte und Tathergänge kennt.** [300] **Indem sie eine bestimmte Beschrei-**

296) Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956, S. 36.

297) Vgl. zu dieser Unterscheidung A. I. 2. a), S. 37 f.

298) Vgl. dazu die grundlegende Untersuchung von Waismann, Friedrich: Verifiability; in: Waismann, Friedrich: How I see philosophy. Edited by R. Harré, London/Melbourne/Toronto 1968, S. 39–66, insbesondere S. 40–46; im Bereich der Kriminalistik vgl. Walder, Hans aaO. S. 36: „Eine vollkommene Beschreibung irgendeines Teiles der Welt, z. B. eines Tatortes, ist indessen unmöglich."

299) Es kann wohl als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden, daß in Fällen besonders schwerer Delikte die Beschreibung von Sachverhalten, Aussagen und Schlußfolgerungen bis in die kleinsten Einzelheiten hineinführt.

300) Diese gelten den Beschreibenden als Ereignisse, die jeder kennt; vgl. dazu Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 49 ff.
In einigen der Fälle, in denen man weiß, wer die weitere Sachbearbeitung übernehmen wird, weiß man auch, was dieser Sachbearbeiter kennt und was er für die Bearbeitung seiner speziellen Probleme benötigt. So kann man den Tatortbericht darauf abstellen. In diesem Sinne meinte ein Tatortbeamter in A-Stadt: „Wenn ich weiß, daß der Kollege X den Fall weiterbearbeitet, dann weiß ich auch genau, was der braucht."

bungsgenauigkeit als angemessen wählen, setzen sie voraus, daß alles andere, was durch diesen Exaktheitsgrad nicht erfaßt wird, ‚jeder Sachbearbeiter kennt', daß somit ‚jeder weiß', was mit noch so vielen Worten nicht beschrieben werden könnte. Der Tatortbericht als eine Beschreibung von Sachverhalten erstreckt sich aus diesem Grund immer – um mit **Waismann** zu sprechen [301]) „in einen Horizont offener Möglichkeiten", weshalb er stets offen bleibt für unterschiedlichste Interpretationen durch den jeweiligen Sachbearbeiter und für spätere Neuinterpretationen, wenn weitere Ermittlungen es erforderlich machen sollten, ihn in einem neuen Licht zu betrachten.

Der Sachbearbeiter hat als Rezipient des Tatortberichts vor allem zwei Probleme in seiner Verstehensleistung zu lösen:

a) er muß den Kranz von Informationen über Tatort und Tathergangsrekonstruktion, der bei der zumindest zweifachen Selektion durch den Tatortbeamten verlorenging, ersetzen durch sein typisiertes Wissen von Tatorten und Tathergängen dieser Art, um einen Kontext für das Verständnis des Tatortberichts zu gewinnen;

b) für das Verstehen der Ergebnisse der Tatortbesichtigung, so wie sie im Tatortbericht beschrieben sind, muß er voraussetzen und erwarten können, daß sie auf typische, also auf die bekannte und immer wieder so praktizierte Weise und nach den üblichen Methoden gewonnen und hier beschrieben wurden. Dies schließt auch die Annahme der Austauschbarkeit der Perspektiven ein, daß nämlich der Tatortbeamte die Dinge so gesehen hat, wie er, der Sachbearbeiter, sie betrachtet hätte, wenn er den Tatort selbst besichtigt hätte, und daß dem einen dasselbe wichtig erschien, was auch dem anderen relevant erschienen wäre. [302])

Da für das Zutreffen solcher Setzungen und Annahmen immer nur eine Chance besteht und keine absolute Gewißheit, folgt daraus: **Je stärker der Sachbearbeiter auf diese beiden Bereiche (Schemata) seiner Erfahrung angewiesen ist, um das vom Tatortbeamten Gemeinte zu verstehen – oder anders formuliert, je abstrakter und je inexpliziter der Tatortbericht gehalten ist –, desto geringer ist die Chance, daß er das Gemeinte hinreichend versteht. Hinreichendes Verständnis hat er dann erreicht, wenn sein Verständnis des Tatortberichts es ihm erlaubt, die in der Tatortbesichtigung tatsächlich gewonnenen ermittlungsrelevanten Ergebnisse für seine weiteren Ermittlungen in diesem Fall zu berücksichtigen.**

301) Waismann, Friedrich aaO. S. 44.
302) Dem entspricht, was von Hippel für den Sachverständigenbeweis vor Gericht festgestellt hat: „Minderung von Informationsverlusten durch globale Kenntnis der Meßperson begründet typische s u b j e k t i v e Wahrscheinlichkeiten, weil das tatsächliche Meßverhalten als objektive Bedingung eines Experiments nicht beschrieben wird." Vgl. von Hippel, Reinhard aaO. S. 291 f.

Daß der Sachbearbeiter in der Tat auf die beiden genannten Bereiche seiner Erfahrung zurückgreifen muß, um ein für seine Zwecke hinreichendes Verständnis des Tatortberichts zu erzielen, ließ sich u. a. bei der Wahl von Begriffen für formatierte Tatbeschreibungen der SSD (D. I. 2. b) feststellen und bei der Umsetzung formatierter Beschreibungen in natürlich-sprachliche (D. I. 2. d); von Bedeutung war dieser Rückgriff auf die eigene Erfahrung auch im Rahmen des Zeugenvernehmungstests (C. II. 3.), bei dem auf die eigene Kenntnis der Tatörtlichkeit rekurriert wurde und wo dann eine Reihe von Mißverständnissen über die im Tatortbericht gegebene Tatortbeschreibung feststellbar war, wenn der Vernehmungsbeamte die Örtlichkeit nicht kannte.

Von dieser ersten Analyse aus sind also genau die Mißverständnisse zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern zu erwarten, die auch von der Mehrheit der Befragten als mögliche Folge der Arbeitsteilung zwischen beiden genannt wurden (Tabelle 32). Solche Mißverständnisse oder auch ungenügendes Verständnis des mit dem Tatortbericht Gemeinten können sich nicht nur auf die weiteren Ermittlungen negativ auswirken, sondern sie gehen – wie schon angedeutet wurde – auch ein in die vom Sachbearbeiter ausgefüllte SSD-Meldung. Der Prozeß der Umsetzung von Tatortberichten und anderen Ermittlungsergebnissen in formatierte Beschreibungen stellt die vorerst letzte Phase in der Kommunikation von Sachverhalten innerhalb der polizeilichen Instanz dar und weist eine Anzahl eigener Probleme auf, die nur am Rande mit der Organisation der Tatortarbeit in Berührung stehen und deswegen später (D. I. und II.) noch eigens zu behandeln sein werden.

C. Tatortbesichtigung und Tatortbericht

I. Fertigkeiten der kriminalpolizeilich Tätigen

1. Alltagsroutinen

Tatorte besichtigen und Zeugen (einschließlich Geschädigte) befragen sind alltägliche Aktivitäten der kriminalpolizeilich Tätigen. Sie werden durchgeführt in einer Grundeinstellung des alltäglichen Lebens, wonach die Strukturen der als fraglos gegeben hingenommenen Alltagswelt in ihren Merkmalen ausfindig gemacht und bestimmt werden können, indem man seine Zuflucht zu solchen Praktiken nimmt wie: nach Instruktionen fragen oder Instruktionen geben, die eine vorliegende Angelegenheit betreffen. [303]) Alltagsaktivitäten und ihre wahrgenommenen Merkmale bieten sich selbst mit der Zusage dar, daß sie verstanden werden, und daß auf sie eingewirkt werden kann in einer praktisch hinreichenden Art und Weise, indem angemessene Sprichwörter, Paradigmata, Motive usw. kompetent angewandt werden.

Wie schon in anderem Zusammenhang dargelegt wurde, bestimmt das vorliegende Problem des Spezialisten sein System intrinsischer Relevanzen, von welchem sich wiederum ableitet, welches Wissen er bei der praktischen Bewältigung des Problems benötigt. D. h. wesentlich bzw. relevant ist für ihn das, was er für die Lösung des vorliegenden jetzt interessierenden Problems hier benötigt. Von einigen Elementen seines Wissens und von einigen seiner Vorgehensweisen weiß er aufgrund seiner bisherigen Erfahrung, daß sie in diesem Sinne relevant sind und zwar hier und jetzt angesichts dieses Problems. Von anderen Elementen seines Wissens weiß er aufgrund von Schlußfolgerungen, daß sie hier für die Problemlösung relevant sind. Ebenso sind seine Adäquatheitskriterien, Regeln des Vorgehens und Strategien zum Erreichen erstrebter Zwecke nur so gut, wie sie im Falle des gegebenen Problems sein müssen; er wählt sie aus im Rückgriff auf seine Erfahrung mit ‚solchen Problemen'.

Die Welt als alles beherrschende und durchdringende Bedingungen und Objekte alltäglicher Pläne ist ihm zugänglich für praktisch adäquate Untersuchung und Be-

303) Vgl. Zimmerman, Don E. – Pollner, Melvin: The everyday world as a phenomenon; in: Douglas, Jack D. (ed.): Understanding everyday life, London 1974, S. 85.

schreibung. Von seinem Standpunkt aus werden die Welt und ihre vorgezeigten Eigenschaften nicht dadurch konstituiert, daß er sich ihr zuwendet und seine Aufmerksamkeit auf sie richtet, [304]) sondern sie sind für ihn – und er erwartet, daß es für andere ebenso ist –, wie sie zu sein scheinen. [305])

Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmung sind also wie nahezu alles menschliche Tun dem Gesetz der Gewöhnung unterworfen, sie verfestigen sich „zu einem Modell, welches unter Einsparung von Kraft reproduziert werden kann und dabei vom Handelnden als Modell aufgefaßt wird" [306]); die Tätigkeiten werden habitualisiert. Der besondere psychologisch wichtige Gewinn der Habitualisierung von Tätigkeiten liegt darin, daß sie die Auswahl aus der Vielzahl möglicher Handlungsweisen begrenzt und einen gesicherten Hintergrund bietet und dadurch schließlich Energien für die Gelegenheiten freisetzt, in denen Auswahl und Entscheidungen unumgänglich sind. [307])

Derartige Modelle von Handlungen wollen wir **„Fertigkeiten"** nennen.

2. Fertigkeit als automatische Pläne.

Fertigkeiten sind ursprünglich mehr oder weniger willkürliche **Pläne,** die durch Überlernen gefestigt und zu relativ starren, unwillkürlichen, automatischen Plänen wurden. [308])

An dieser Stelle ist ein kurzer Exkurs notwendig, um – vor allem in Anlehnung an die Ausführungen von **Miller – Galanter – Pribram** [309]) – einige zusätzliche Begriffe einzuführen, die für die weiteren Analysen benötigt werden. Sie stellen eine wesentliche Ergänzung und Erweiterung der bisher zugrundegelegten phänomenalsoziologischen und ethnomethodologischen Betrachtungsweise dar, indem durch sie eine Operationalisierung schon eingeführter Konzepte erleichtert wird, ohne daß durch

304) Vgl. Zimmerman, Don E. – Pollner, Melvin aaO. S. 85.
305) Siehe hierzu auch Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 50. Es soll hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß wir in Abweichung von den Auffassungen zahlreicher Soziologen das Alltagswissen nicht nur als institutionalisiertes Wissen von der realen Welt verstehen, das den Gesellschaftsmitgliedern eine reale Gesellschaft darstellt. Wir vertreten vielmehr die Ansicht, daß gleichzeitig in einer Art sich selbst erfüllender Prophetie die Merkmale der realen Gesellschaft produziert werden durch die motivierte Einlassung der Personen mit diesen Hintergrunderwartungen. D. h. die Standardisierung gemeinsamer Erwartungen orientiert die Handlungen der Personen, die ihrerseits durch dieselben Handlungen diese Standardisierungen entdecken, schaffen und erhalten. Vgl. dazu ausführlich Garfinkel, Harold aaO. S. 53 und S. 66 f.
306) Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt 1969, S. 56.
307) Vgl. Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas aaO. S. 57.
308) Siehe Miller, George A. – Galanter, Eugene – Pribram, Karl H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 80 f.
309) Miller – Galanter – Pribram aaO.; vgl. darüberhinaus Klix, Friedhart: Information und Verhalten. Kybernetische Aspekte der organismischen Informationsverarbeitung. Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Bern 1971, insbesondere S. 557 ff und 722.

diese Ergänzung Widersprüche oder Sprünge in die bisherigen theoretisch-begrifflichen Grundlagen hineingetragen würden.

a) **Pläne:** „Jede vollständige Verhaltensbeschreibung sollte so weit gehen, daß sie als Folge von Instruktionen dienen kann. Das heißt, sie sollte die Charakteristiken eines Planes haben, der die vorgeschriebene Reihe von Handlungen so steuert, daß sie in der richtigen Reihenfolge ausgeführt werden." [310]) Da hier davon ausgegangen wird, daß die Verhaltensorganisation stets hierarchisch strukturiert ist, soll mit dem Begriff des Plans überdies eine Hierarchie von Instruktionen gemeint sein; gleichzeitig soll „Plan" jedoch auch einen groben Handlungsentwurf bezeichnen.

b) **Strategie und Taktik:** „Die molaren Einheiten in der Verhaltensorganisation enthalten das, was wir Verhaltensstrategie nennen wollen, und die molekularen Einheiten die Verhaltenstaktik." [311])

c) **Bild:** Der Begriff „Bild" bezeichnet die Gesamtheit dessen, was wir bisher „Wissen" genannt haben, und zwar das angehäufte und organisierte Wissen eines Individuums über sich selbst und seine Um- und Mitwelt. [312])

d) **Die Beziehung zwischen Bild (Wissen) und Plan:** „Ein ‚Plan' kann gelernt werden und ist somit ein Bestandteil des ‚Bildes'. Die Namen, die Menschen ihren Plänen geben, müssen einen Teil ihres Selbstbildes einschließen, da es ja ein Bestandteil des Selbstbildes der Person ist, imstande zu sein, diesen und jenen Plan ausführen zu können.

Wissen muß im Plan eingegliedert sein, sonst könnte es keine Grundlage für die Anleitung des Verhaltens zur Verfügung stellen. Folglich können Bilder Bestandteile von Plänen sein. Änderungen in den Bildern können nur von ausgeführten Plänen für das Sammeln, Aufbewahren oder Umwandeln von Informationen ausgehen.

Änderungen in den Plänen können nur von Information, welche aus Bildern stammt, ausgehen.

Die Umwandlung von Beschreibungen in Instruktionen ist für Menschen ein einfaches sprachliches Kunststück." [313])

310) Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 25.
311) Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 26. – Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, daß die hier verwandten Begriffe „Pläne", „Strategie" und „Taktik" wegen ihrer spezifischen Definition für die hier anliegenden Analysen z. T. stark abweichen von dem im polizeilichen Bereich üblichen Gebrauch und Verständnis dieser Begriffe.
312) Vgl. Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 27.
313) Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 27 f.

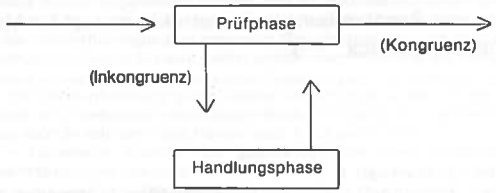
e) **Die TOTE-Einheit:** „Die TOTE-Einheit [314]) stellt das Grundmuster dar, nach dem Pläne entworfen werden. Die Testphase enthält die Spezifikation des Wissens, das jeweils für das Vergleichen nötig ist, und die Handlungsphase stellt dar, was der Organismus tut. In diesem Tun sind oft beobachtbare Handlungen mit eingeschlossen." [315]) Die Testphase enthält also zunächst die erfahrungsgemäß tauglichen Relevanzkriterien, von denen weiter oben die Rede war. Demnach kann **Planen** als ein Aufstellen einer Reihe von Prüfkriterien, welche erfüllt sein müssen, verstanden werden. Vom Bild des erstrebten Endresultats einer Handlung aus werden die Bedingungen für die einzelnen Tests festgelegt. Werden diese Prüfungen in einer Reihe angeordnet, so ergeben sie eine grobe Strategie für den Plan.

Die Handlungsphase kann sowohl Prüfungen als auch Handlungen enthalten; die Durchführung komplizierterer Pläne muß mehr Prüfungen als Handlungen enthalten. [316])

Kehren wir nun zu den Plänen zurück, die Fertigkeiten genannt wurden. Wie eignet man sich Fertigkeiten an? [317])

Wenn Polizeibeamte lernen, Tatortbesichtigungen oder Zeugenbefragungen vorzunehmen, dann geschieht das einmal durch Instruierung von Seiten der Lehrer oder der älteren erfahrenen Beamten und zum anderen durch das Beispiel solcher Beamten in der Praxis. Auf diese Weise wird dem Anwärter sprachlich oder durch praktisches Vorführen mehr oder weniger schematisch mitgeteilt, was er tun soll. D. h. er erhält einen übertragbaren Plan, allerdings nur in Form der grundlegenden Strategie und nicht so, daß er alle Details, die Taktiken, ebenso schnell und unverändert übernehmen könnte. Denn für einen Lehrer ist es zwar leicht, die allgemeine Strategie zu beschreiben, jedoch schwierig, die einzelnen Taktiken zu vermitteln, und für den Schüler ist es leichter, die detaillierten Taktiken – z. B. einzelne Bewegungsabläufe bei der Sicherung von Fingerabdrücken – isoliert auszuführen, als die Vielzahl der Taktiken zu dem angestrebten ganzheitlichen Handlungsablauf zusammenzufügen.

314) Gemeint ist die „Test-Operation-Test-Exit"-Einheit, deren Grundstruktur so dargestellt werden kann:



Die Pfeile und ihre Richtung deuten Steuerungsvorgänge durch Rückkopplung an. Vgl. Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 34 und S. 39.

315) Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 38.

316) Vgl. Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 43 f.

317) Dazu Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 81 ff.

Aus diesem Grunde kommt es dazu, daß der Lehrer vom strategischen Ende her auf das taktische hinarbeitet, während der Schüler umgekehrt vorgeht und dabei oftmals eigene taktische Schritte entwickelt, um die einzelnen aufeinanderfolgenden Teile so zu einer glatt ablaufenden Fertigkeit zu verbinden. Dies führt im Detail zu Unterschieden in der Durchführung eines Planes bei verschiedenen Personen, doch wenn die gelernte Strategie angemessen ist, werden auch solch unterschiedliche Handlungsformen zum anvisierten Handlungsziel führen, dies u. U. auch dann, wenn die Reihenfolge der Taktiken verändert wird. [318])

Als **Erinnerungsstütze für das Verfolgen eines erlernten Planes** wird zunächst die sprachliche Formulierung der Strategie benutzt. Hierbei kann es sich um ein Formblatt handeln, das zur Grundlage der Vorgehensweise am Tatort wird. Als Orientierungshilfe kann es sowohl die Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte leiten als auch benutzt werden, um sich nach der Besichtigung zu kontrollieren, ob man auch alle dort verlangten Punkte berücksichtigt hat. So meinte z. B. die 2. Testperson (ein Kriminalbeamter) im Tatortbesichtigungstest: „Das ist natürlich etwas problematisch. Wir haben normalerweise bei der Tatortaufnahme ein Formblatt, das also ein bißchen aufgeteilt ist, so daß man also die Punkte son bißchen chronologisch von außen nach innen abhandeln kann". Experimentator II: „Was heißt von außen nach innen?" Beamter: „Na ja, man muß ja irgendwie an den Tatort 'rangehen, normalerweise vom Äußeren; es gibt da verschiedene Möglichkeiten: Entweder man geht von innen 'rein und geht spiralmäßig nach außen oder man fängt von außen an und geht den Weg, den der Täter normalerweise zurückgelegt hat, zurück." [319])

Eine andere in der Praxis gebrauchte Orientierungshilfe stellt das „Weingart'sche Gerippe" dar, das sich ein Raubsachbearbeiter auf seiner Schreibunterlage notiert hatte, um daran sein Vorgehen zu orientieren. Darüber hinaus sind noch zahlreiche weitere „kriminalistische Eselsbrücken" [320]) bekannt, die als Instruktion für die Tatortbesichtigung in bestimmten Fällen – besonders häufig für Branduntersuchungen – erstellt wurden und auch verwandt werden.

Ist der Plan aber einmal automatisiert, dann bedarf es dieser Stützen nicht mehr oder nur noch in Ausnahmefällen, und die erlernte Fertigkeit kann jederzeit als Teilplan eines anderen umfassenderen Plans – etwa der Plan „Tatortbesichtigung" innerhalb des Metaplans „Ermittlung in der Sache X" – realisiert werden. Ist ein Plan

318) Soweit es hier um die Anlernphase geht, lassen sich diese Aussagen stützen durch die wenigen beobachteten Fälle, in denen ein erfahrender Beamter einen „Durchläufer" eine Tatortbesichtigung vornehmen ließ und ihm für die einzelnen Untersuchungsschritte allgemeine Instruktionen gab, die der „Durchläufer" dann auf seine ihm angemessen erscheinende Art in praktisches Handeln umsetzte.

319) Formblätter oder speziell Anzeigenformulare können natürlich ihrer Funktion (neben anderen Funktionen), die Tatortarbeit zu leiten, unterschiedlich adäquat sein. Dies wurde u. a. in B-Stadt erkannt, als man dort als neues Formular das einführte, welches von den in anderen Dienststellen gebräuchlichen als das in dieser Hinsicht geeigneteste erschien.

320) Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 69.

schließlich stark überlernt, so wird er auch gegen jegliche Änderung weitgehend resistent. [321]) Da die Pläne für Tatortbesichtigung und Zeugenvernehmung tradierte Pläne darstellen, ist zunächst anzunehmen, daß sie auf strategischer Ebene weitgehend gleich sind bei den kriminalpolizeilich Tätigen – zumindest innerhalb einer Dienststelle –, obwohl die verschiedenartigsten Pläne dafür vorstellbar wären; Unterschiede aber sind vor allem auf der Ebene der Taktiken zu erwarten, ohne daß dies das Erreichen des Handlungsziels beeinflussen müßte. [322]) Diese Erwartung kann sich vor allem auch auf die Beobachtung stützen, wonach Formblätter für das Vorgehen am Tatort eine Leitungs- und Orientierungsfunktion besitzen; doch werden in jeder der untersuchten Dienststellen andere Formulare verwandt, die in ihnen enthaltenen verkürzten Formulierungen von Instruktionen sind also verschieden. Die Instruktionen sind demnach innerhalb einer Dienststelle gleich, doch zwischen den Dienststellen verschieden.

Trotz dieser Unterschiede können zwei verschiedene Typen von Plänen in Lehre und Praxis nachgewiesen werden: a) systematische und b) heuristische Pläne. Dies soll an zwei unterschiedlichen Plänen für Tatortbesichtigungen aufgezeigt werden.

3. Systematische und heuristische Pläne der Tatortbesichtigung

Der Hauptteil der Arbeit am Tatort folgt einem **Suchplan**, d. h. der weitere und der engere Tatort werden nach Spuren abgesucht, die auf die Handlungsweise, das Handlungsziel oder gar die Identität des mutmaßlichen Täters schließen lassen. Was an Spuren zu suchen ist und eventuell gefunden werden kann, ist anhängig davon, was innerhalb eines übergeordneten **Problemlösungsplans,** dessen Teilplan der Suchplan ist, als relevant festgelegt wurde. Bezieht sich ein Problemlösungsplan z. B. auf einen Raub, so gilt es auch, eventuelle Verletzungen der angegriffenen Person(en) festzustellen und u. U. auch die Tatwaffe zu finden. Dagegen sind für die Untersuchung eines Diebstahls aus einem Pkw andere Arten von Spuren relevant.

321) Auf Fertigkeiten wie auf routinierte Pläne trifft zu, daß sie im Sinne von Garfinkel und Sacks „formale Strukturen" aufweisen; vgl. Garfinkel, Harold – Sacks, Harvey: On formal structures of practical actions; in: McKinney, John C. – Tiryakian, Edward A. (ed.): Theoretical sociology: Perspectives and developments, New York 1970, S. 346.

322) Siehe dazu die einschlägigen Lehrbücher für Polizeibeamte, z. B. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 20; Meyer, Karl F.: Kriminalisten in Uniform. Wegweiser durch das Fachgebiet der Kriminalistik für Angehörige des uniformierten Exekutivdienstes, Lübeck 1965, S. 63. Zudem vgl. Veröffentlichungen über Tatortarbeit, z. B. Hehberger, Alfons: Die Tatortbefundsaufnahme; in: Kriminalistik 8/1964, S. 385 f; über Fehler bei der Tatortbesichtigung, z. B. Burghard, Waldemar: Häufig wiederkehrende Ermittlungsfehler; in: Die neue Polizei 11/1963, S. 242 f; über Zeugenvernehmung, z. B. Malinowski, Peter – Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 4–16; über Sozialisation in der Praxis, etwa Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972, S. 25 ff.

Dies heißt jedoch auch, daß je nach der Klassifikation des Delikts und der Tatörtlichkeit unterschiedliche Spuren erwartbar sind. [323])

Wo und wie nach den als relevant vorgegebenen möglichen Spuren gesucht werden soll, d. h. welche Handlungsphasen der Spurensuche und -sicherung relevant sind, wird aus der Erfahrung der Beamten in den Suchplan aufgenommen und ist dort für eine bestimmte Tatortbesichtigung vorgegeben. Entsprechend kann jeder Beamte vorhersagen, wo an einem bestimmten Tatort welche Spuren wie gesichert werden können, [324]) ob man z. B. auf rauhen Oberflächen Fingerspuren suchen und zu sichern versuchen sollte oder nicht usw. Der Suchplan ist damit, selbst wenn er noch so gründlich angelegt ist, immer selektiv. Denn da niemals jeder Punkt des Tatortes und seiner Umgebung abgesucht werden kann, muß der Beamte sich auf die Stellen beschränken, die der Täter erfahrungsgemäß bei solchen Taten berührt oder verändert und die gleichzeitig die materiellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Spurenfeststellung und -sicherung bieten. Daß diese festgelegte Selektion bei einer Wandlung der Tatbegehungsweisen dazu führen kann, wichtige ‚Anzeichen' zu übersehen, ist offensichtlich. [325])

Hat man eine im Plan vorgesehene Stelle erreicht, wird durch eine Testphase entschieden, ob es sich um eine relevante Spur handelt und ob versucht werden soll, sie zu sichern oder nicht. [326])

Im Suchplan wie in seinen Tests ist also das Wissen der Spezialisten einschlägig, das z. B. betrifft, wo man wie ‚Anzeichen', Beweise usw. finden und sichern kann (Plan), die auswertbar sein könnten oder sind (Test).

Geht der Beamte nach einem **systematischen Suchplan** vor, so wird nachdem er sich über den weiteren Tatort einen allgemeinen Überblick verschafft hat, jeder Punkt des engeren Tatortes so abgesucht, daß dieselbe Stelle nie zweimal berührt wird. Solch ein Plan kann z. B. vorsehen, daß ein Raum vom Eingang her im oder gegen den Uhrzeigersinn abgeschritten und untersucht wird, bis man wieder am Ausgangspunkt angelangt ist. Der Vorteil eines solchen Plans – andere Realisierungsmöglichkeiten, wie die Einteilung des Tatortes in Sektoren, können als gleichwertig angesehen werden – liegt einmal in der Gründlichkeit der Tatortuntersuchung, zum

323) Wird vermutet, daß ein schweres Delikt vorliegt, dann wird der Suchplan als solcher nicht verändert, sondern nur die durch den Problemlösungsplan vorgegebenen Relevanzen in Form von Prüfphasen. Daß die Realisierung des Suchplans dann weit mehr Zeit kostet, wird gerechtfertigt durch den Hinweis auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

324) Wo sich die Suche nach welchen Spuren in einem gegebenen Falle lohnt, gibt z. B. Bauer an. Vgl. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 74–76.

325) So stellen auch schon einige Täter in Rechnung, daß Polizeibeamte nur an bestimmten Stellen nach daktyloskopischen Spuren suchen; vgl. Pagel, Friedrich: Beweiskraft der Spurensicherungskarten vor Gericht; in: Der Kriminalist 7/1976, S. 395.

326) „Um sicherzustellen, daß eine Operation relevant ist, muß ein Test eingebaut werden. Wenn die Prüfung keine geeigneten Ergebnisse liefert, so kann die Steuerung die Handlungsphase nicht auslösen." Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 36.

anderen darin, daß der Ausgangspunkt als Fixpunkt für die Beschreibung des Tatortes benutzt werden kann, zu dem alle Einzelheiten räumlich in Beziehung gesetzt werden. Der Nachteil systematischer Pläne wird vor allem an großräumigen und schlecht abschreitbaren Tatorten deutlich: seine Durchführung dauert lange und wird durch mancherlei Umstände in der Praxis behindert, ohne daß man von vornherein sagen könnte, daß sich dieser Aufwand auch lohnt. [327]

Dieser Nachteil wird unter Inkaufnahme eines gewissen Risikos beim **heuristischen Suchplan** ausgeschaltet. Ein solcher Plan sieht in der Praxis so aus, daß in ihm vorgesehen ist, nach einem allgemeinen Überblick über den weiteren und den engeren Tatort – dabei wird gleichzeitig versucht, das Feld zu bestimmen, das als engerer Tatort in Frage kommt – den engeren Tatort vom ‚Zugang' oder ‚Einstieg' her bis zum ‚Abgang' oder ‚Ausstieg' zu untersuchen und so abzuschreiten, wie der Täter selbst vermutlich vorgegangen ist. In der ersten Phase, in der man sich einen Überblick verschafft, wird also unter Zuhilfenahme von Vorwissen und Hypothesen (Verdacht), die in den übergeordneten Problemlösungsplan eingegangen sind, [328] bestimmt, wo der ‚Zugang' und der ‚Abgang' des Täters liegen. Indem dieses erste Ergebnis zugrundegelegt wird, untersucht man den engeren Tatort in Richtung auf den ‚Abgang'. Die Zeit- und Arbeitseinsparungen heuristischer Pläne sind offensichtlich, doch ebenfalls das Risiko. Denn normalerweise wüßte man zwar gerne, wo die Suche nach Spuren etc. am lohnendsten ist, weil man sie dann schneller findet, doch die Hypothesen können sich auch als falsch erweisen und dann wird nichts gefunden oder nicht alles, was für die Problemlösung wichtig wäre.

Von den Beamten der Kriminalpolizei wurden uns drei verschiedene **Suchpläne für Tatortbesichtigungen** benannt: Besichtigung im oder gegen den Uhrzeigersinn; Einteilung des Tatortes in Sektoren, die zu besichtigen sind; den Weg des Täters vom ‚Einstieg' zum ‚Ausstieg' oder umgekehrt nachgehen. Bei den beiden ersten handelt es sich nach unserer Definition um systematische Suchpläne, der dritte ist dagegen ein heuristischer Suchplan. Es ist nun zu fragen, wovon die Wahl eines bestimmten Suchplans abhängig ist und welche Charakteristika von Delikten, Tatörtlichkeiten und Erfahrungswissen als Kriterien verwandt werden.

Dieses Problem wurde mittels der Fragen 25 bis 27 in der Hauptbefragung angegangen, in denen der Zusammenhang zwischen drei Dimensionen untersucht wurde: a) Deliktart, b) räumliche Größe des Tatortes und c) Art des Suchplans. In der Zusammenstellung der Antworten (Tabelle 33) ließen sich zwei Arten von Rangfolgen ermitteln; die eine – von 1 bis 3 – gibt den Grad der Präferenz für jeden der drei Suchpläne an im Falle der jeweils vorgegebenen Tatörtlichkeit und des dort geschehenen Delikts; die andere ordnet für jede Vorgehensweise die vorgegebenen Tatörtlichkeiten nach der Häufigkeit an, mit der der Suchplan an diesen Tatörtlichkeiten praktiziert würde. Ausgehend von den so gewonnenen relativen Werten läßt sich feststellen, daß unabhängig von Tatörtlichkeit und Deliktart sowohl bei Schutzpolizei- als auch bei Kriminalbeamten eine deutliche Bevorzugung des heuristischen Suchplans besteht. Doch ebenso bedeutsam wie dieses Ergebnis sind die Abweichungen davon: Nach den Antworten der Kriminalbeamten wird nämlich ein Wohnzimmer (Tötungsdelikt) im Uhrzeigersinn nach Spuren abgesucht, und weitaus weniger Beamte würden in einem solchen Falle einem heuristischen oder einem anderen systematischen Plan (Einteilung in Sektoren) folgen; ein Waldstück (Tötungsdelikt) dagegen wird

327) Es ist deswegen nicht sehr sinnvoll, die allgemeine Forderung aufzustellen, alle Tatortbesichtigungen müßten systematisch durchgeführt werden. Zu dieser Forderung von Bauer vgl. Bauer, Günther aaO. S. 72.

328) Da es z. B. nicht der erste Villeneinbruch ist, den ein Polizeibeamter untersucht, wird sein Problemlösungsplan, den er bei den vorangegangenen Fällen dieser Art benutzte, auch dieses Mal Anwendung finden. In den Testphasen ist entsprechend berücksichtigt, was als ‚Einstieg' und was als ‚Ausstieg' gelten kann.

Tabelle 33 — Angemessenheit unterschiedlicher Suchpläne je nach Tatörtlichkeit und Deliktart, unterteilt nach Schutz- und Kriminalpolizei

Frage 25 – 27:
Welche Arten von Tatorten untersuchen Sie im Uhrzeigersinn (gegen den Uhrzeigersinn)?
Welche Arten von Tatorten teilen Sie für die Spurensuche und die spätere Beschreibung in Sektoren ein?
An welchen Tatorten gehen Sie zum Zweck der Spurensuche und der Rekonstruktion des Tathergangs den Weg des Täters nach vom Einstieg (Zugang) bis zu Ausstieg (Abgang)?
(Mehrfache Ankreuzung möglich)

- eine kleine Kammer (Einbruchsdiebstahl)
- ein großes Wohnzimmer (50 qm, Einbruchsdiebstahl)
- einen Geschäftsraum (bis mittlerer Größe, Einbruchsdiebstahl)
- ein großes Wohnzimmer (50 qm, Tötungsdelikt)
- einen Supermarkt (Einbruchsdiebstahl)
- ein Kaufhaus (Einbruchsdiebstahl)
- ein Waldstück (Tötungdelikt)
- eine Tiefgarage (Diebstähle aus Autos)
- eine Bank (Bankraub)

Erläuterungen zur Tabelle:

Die in den Tabellenfeldern angegebenen Zahlen haben folgende Bedeutung:
Die Zahl links oben gibt die Anzahl der Ankreuzungen, die links unten den prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Antwortenden wieder. Rechts oben sind die Rangplätze der jeweiligen Tatörtlichkeiten/Deliktarten innerhalb des vorgegebenen Suchplans vermerkt, rechts unten die Rangplätze der Suchpläne innerhalb der vorgegebenen Tatörtlichkeit.
Die mit "+" bezeichneten Tabellenfelder sind die einzigen, die von den Kriminalbeamten aller Untersuchungseinheiten gleich bewertet wurden. Sie erhielten überall in jeder der beiden Rangfolgen den Platz 1.
Im Kopfteil der Tabelle ist die Gesamtzahl der Antwortenden (=100 %) vermerkt.

	Schutzpolizei								Kriminalpolizei			
	Uhrzeigersinn 50		Sektorenein-teilung 49		Heuristische Suche 49		Uhrzeigersinn 147		Sektorenein-teilung 148		Heuristische Suche 148	
Kleine Kammer (Einbruch)	14	4	9	3	18	9	4	6	8	9	62	9
	28,00 %	2	2,04 %	1	36,73 %	1	29,93 %	2	5,41 %	3	41,89 %	1
Wohnzimmer (Einbruch)	24	1	7	8	30	4	82	2	19	8	86	5
	48,00 %	2	14,29 %	3	61,22 %	1	55,78 %	2	12,84 %	3	58,11 %	1
Geschäftsraum (Einbruch)	18	3	12	6	33	2	75	3	31	7	92	4
	36,00 %	2	24,49 %	3	67,35 %	1	51,02 %	2	20,95 %	3	62,16 %	1
Wohnzimmer (Tötung)	19	2	11	7	26	5	111	+ 1	47	6	84	6
	38,00 %	2	22,45 %	3	53,06 %	1	75,51 %	1	31,76 %	3	56,76 %	2
Supermarkt (Einbruch)	9	7	30	1	33	2	29	7	98	3	120	1
	18,00 %	3	61,22 %	2	67,35 %	1	19,73 %	3	66,22 %	2	81,08 %	1
Kaufhaus (Einbruch)	7	9	26	2	34	1	25	8	99	2	114	2
	14,00 %	3	53,06 %	2	69,39 %	1	17,01 %	3	66,89 %	2	77,03 %	1
Waldstück (Tötung)	12	6	25	3	19	7	46	5	115	+ 1	84	6
	24,00 %	3	51,02 %	1	38,78 %	2	31,29 %	3	77,70 %	1	56,76 %	2
Tiefgarage (Diebstahl)	8	8	15	4	19	7	25	8	68	5	73	8
	16,00 %	3	30,61 %	2	38,78 %	1	17,01 %	3	45,95 %	2	49,32 %	1
Bank (Bankraub)	13	5	15	4	21	6	64	4	83	4	93	3
	26,00 %	3	30,61 %	2	42,86 %	1	43,54 %	3	56,08 %	2	62,84 %	1

von der Mehrheit der Befragten – hier der Schutz- wie der Kriminalpolizisten – für die Spurensuche in Sektoren eingeteilt. Diesen beiden Abweichungen von dem zuerst genannten Ergebnis kommt deswegen besonderes Gewicht zu, weil hier jeweils einer bestimmten Tatörtlichkeit und einem bestimmten dort vorgefallenen Delikt ganz deutlich ein Suchplan zugeordnet wird, und zwar weitaus häufiger als die Zuordnung dieses Suchplans zu anderen Tatörtlichkeiten und Delikten; beide Fälle erhielten in jeder der zwei oben genannten Arten von Rangfolgen den Rangplatz 1. Es sind darüber hinaus nur diese beiden Fälle, die von den Kriminalbeamten aller Untersuchungseinheiten gleich bewertet wurden.

Von hier aus läßt sich nun auch erkennen, nach welchen Kriterien – tendenziell – ein bestimmter Suchplan ausgewählt wird für eine Tatortbesichtigung: Der heuristische Suchplan kann unabhängig von Tatörtlichkeit und Deliktart immer Anwendung finden, die Präferenz für diesen Plan nimmt mit der Größe der Tatörtlichkeit zu, denn gerade dort hilft er, Zeit und Arbeitsaufwand zu sparen. Im Falle eines Tötungsdelikts ist es die besondere Schwere der Tat, die eine eingehendere Untersuchung und einen größeren Arbeitsaufwand, also einen systematischen Suchplan, gerechtfertigt erscheinen lassen können.

Pflegt man, z. B. aufgrund der theoretischen und praktischen Ausbildung, einem systematischen Plan zu folgen, oder hat man sich in einem vorliegenden Fall dafür entschieden, so scheint die Wahl zwischen Vorgehen im Uhrzeigersinn und Einteilung in Sektoren nicht von der Deliktart, wohl aber von der Größe des Tatortes abhängig gemacht zu werden. Ersterem Plan folgt man an Tatorten bis zur Größe eines mittleren Geschäfts, während das Einteilen in Sektoren auf größere Tatorte von Supermarkt bis Waldstück Anwendung findet.

Zwischen Schutz- und Kriminalpolizei bestehen schon bezüglich der Anwendungshäufigkeit der drei Suchpläne starke, nach dem Chi-Quadrat-Test signifikante Unterschiede: 34% der Schutzpolizisten (dagegen 12,2% der Kriminalbeamten) gehen an Tatorten nie im Uhrzeigersinn vor; für die Sektoreneinteilung und den heuristischen Suchplan sind die Verhältnisse 28,6% : 4,1% und 12,2% : 4,1%. Ein Drittel aller befragten Schutzpolizisten geht also möglicherweise nie nach einem systematischen Plan vor. Entsprechend weichen die Angaben der Schutzpolizisten in den Fällen signifikant von denen der Kriminalbeamten ab, für die letztere einem systematischen Suchplan deutlich den Vorzug geben: Wohnzimmer (Tötungsdelikt), Waldstück (Tötungsdelikt) und Bank (Bankraub). Da sich nun auch für den heuristischen Suchplan in einigen Fällen (Supermarkt, Waldstück und Bank) bei den Schutzpolizisten signifikant niedrigere Werte ergeben als bei den Kriminalbeamten, muß angenommen werden, daß nicht jeder Beamte der Schutzpolizei mehr als einen Suchplan in seiner gesamten Praxis anwendet. Dies hieße dann aber auch, daß sich nur ein kleinerer Teil der Schutzpolizisten durch die Auswahl eines der Tatörtlichkeit und dem Delikt adäquaten Suchplans auf den jeweils vorliegenden Fall einstellen kann.

Signifikante Unterschiede konnten auch zwischen den Untersuchungseinheiten festgestellt werden. Während an allen Orten das Verhältnis zwischen den beiden systematischen Suchplänen in gleicher Weise bestimmt wurde, zeigen F-, E- und ganz besonders D-Stadt eine klare Präferenz für systematische Pläne, d. h. für die meisten – in D-Stadt für alle – der aufgeführten Tatörtlichkeiten und Delikte wurden systematische Suchpläne dem heuristischen vorgezogen. Dadurch kommt es in der Anwendungshäufigkeit der Vorgehensweise im Uhrzeigersinn auf den Tatort Wohnzimmer (Einbruch) und vor allem bezüglich des heuristischen Vorgehens an den Tatorten Kleine Kammer, Wohnzimmer (Einbruch) und Supermarkt (Einbruch) zu signifikant verschiedenen Einschätzungen zwischen den Untersuchungseinheiten.

Worauf die besondere Präferenz für systematische Pläne in D-, E- und F-Stadt zurückgeführt werden kann, ist aus den vorliegenden Daten nicht ersichtlich; die Tatsache, daß eine systematische Vorgehensweise in der teilnehmenden Beobachtung nur in sieben Tatortbesichtigungen von uns rekonstruiert werden konnte, [329]) die sich auf alle Untersuchungseinheiten verteilen, läßt vermuten, daß die festgestellte Bevorzugung systematischer Pläne eher theoretischer Natur ist als praktischer.

Ein weiterer Vergleich der in Tabelle 33 zusammengefaßten Antworten mit den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen zeigt nun, daß die in den Antworten der Befragten zum Ausdruck kommenden Vorstellungen der Beamten von der Angemessenheit eines bestimmten Suchplans im Falle einer gegebenen Tatörtlichkeit und eines dort geschehenen Delikts ein allgemeines Wissen darstellen, dessen Anwendbarkeit im jeweiligen Hier und Jetzt der Praxis erst bestimmt werden muß. Denn Zeitdruck, besondere Bedingungen der Tatörtlichkeit, Verhalten des Geschädigten und eventueller unbeteiligter Zeugen können die Realisierung des als angemessen betrachteten Suchplans wie des gesamten Problemlösungsplans als grundlegende Bedingungen des Handelns beeinflussen.

Für die **Rekonstruktion der Planmäßigkeit von Tatortbesichtigungen** wurde eine Reihe von Kategorien benutzt:

a) zielstrebige Untersuchung (ja/nein); b) detaillierte/großzügige/z. T. detaillierte, z. T. großzügige Untersuchung [330]); c) in der Ermittlung am Tatort dominant der Geschädigte/der Kriminalbeamte; d) heuristisches/systematisches/planloses Vorgehen.

329) Welcher Art der von dem jeweiligen beobachteten Beamten verfolgte Plan war, konnte natürlich nur aus dessen Handlungen und Äußerungen am Tatort rekonstruiert werden. Die Übereinstimmung oder besser die Adäquatheit der jeweiligen Rekonstruktion war nur in den Fällen zu überprüfen, in denen der Beamte die Instruktionen verbalisierte die seiner Vorgehensweise zugrundelagen. Nur in diesem Sinne kann hier von den Plänen der Beamten gesprochen werden.

330) Es ist zu beachten, daß auch heuristische Suchpläne ein gründliches Absuchen, also eine detaillierte Untersuchung, erlauben. Das Spezifische des Heuristischen besteht zunächst allein darin, daß nur die ‚lohnenden' Tatortbereiche untersucht werden.

Von den 65 unter diesen Gesichtspunkten auswertbaren Tatortbesichtigungen stellten sich nur vier als nicht zielstrebig heraus. Eine detaillierte Untersuchung konnte in 21 Besichtigungen festgestellt werden, in denen nur dreimal der Geschädigte in den Ermittlungen dominant war. Den relativ größten Anteil an der Gesamtzahl detaillierter Untersuchungen hat D-Stadt mit sechs von acht Tatortbesichtigungen, gefolgt von C-Stadt mit sechs von neun, B-Stadt mit sechs von 14, E-Stadt mit einer von sechs und schließlich A-Stadt mit zwei von 28.

Die großzügigen Untersuchungen [331]) verteilten sich folgendermaßen: In A-Stadt 20 von 28, in B-Stadt sieben von 14, in E-Stadt drei von sechs, in D-Stadt zwei von acht und in C-Stadt zwei von neun.

In den Ermittlungen am Tatort war der Geschädigte dominant: In A-Stadt in elf Fällen, in D-Stadt und in C-Stadt in zwei, in E-Stadt in einem und in B-Stadt in zweien. [332])

Von den sechs Fällen, in denen das Vorgehen planlos erschien, wurden fünf in A-Stadt und einer in E-Stadt beobachtet. Dabei ist auffällig, daß die Untersuchungen nur dann planlos waren, wenn der Geschädigte in der Ermittlungsführung am Tatort dominant war; in den anderen Fällen einer Dominanz des Geschädigten folgte der Beamte stets einem heuristischen Suchplan. Das heißt nun gleichzeitig, daß der Beamte nur dann einem systematischen Suchplan folgte – vielleicht auch nur dann folgen konnte –, wenn er selbst ermittlungsdominant war. Zudem zeichneten sich fünf der sieben systematischen Vorgehensweisen auch noch durch eine detaillierte Untersuchung des Tatortes aus.

Von den 18 Fällen, in denen der Geschädigte ermittlungsdominant war, fand nur in dreien eine detaillierte Untersuchung statt, und von den restlichen 15 wurde in vier Tatortbesichtigungen – und zwar den vier einzigen überhaupt – nicht zielstrebig vorgegangen. War aber der Beamte ermittlungsdominant, dann war das Verhältnis von detaillierten Untersuchungen zu nicht detaillierten 18 : 28; wurde von dem ermittlungsdominanten Beamten ein systematischer Suchplan verfolgt, war das Verhältnis sogar 5 : 2; verfolgte er einen heuristischen Plan, ergab sich ein Verhältnis von 13 : 27, während planloses Vorgehen stets von einer großzügigen Untersuchung begleitet wurde.

Daraus läßt sich nun trotz der relativ geringen Zahl von beobachteten Tatortbesichtigungen folgern: Ermittlungsdominanz des Beamten läßt die Untersuchung des

331) Großzügige Untersuchung beinhaltete meist, daß der Beamte nur ‚Ein-' und ‚Ausstieg' ansah und die restlichen Informationen über Tat und Tathergang durch die Geschädigtenbefragung zu erlangen versuchte.

332) Ermittlungsdominanz des Geschädigten fand in der Regel ihren Ausdruck darin, daß sich der Beamte vom Geschädigten durch den Tatort führen ließ und nur auf Hinweise des Geschädigten (z. B. auf Spuren und Veränderungen) hin und nur an den von ihm bezeichneten Stellen nach ‚Anzeichen' suchte oder Spuren zu sichern versuchte.

Tatortes tendenziell detaillierter werden, während Dominanz des Geschädigten kaum detaillierte Untersuchungen erlaubt, im Gegenteil auch die Zielstrebigkeit der Untersuchung zu mindern scheint. Nimmt man noch die Art der Vorgehensweise hinzu, so scheint ein systematischer Plan vom Beamten nur dann verfolgt werden zu können, wenn er die Ermittlungsdominanz behält; sein Vorgehen ist dann zudem stets zielstrebig und eher auf eine detaillierte Tatortuntersuchung hin angelegt. Ganz allgemein gilt also: Je stärker der Einfluß des Geschädigten auf die Ermittlungsführung ist und je weniger streng der Beamte seine Vorgehensweise am Tatort festlegt (bei abnehmender Strenge der Vorgehensweise von systematisch über heuristisch bis zu planlos), desto geringer wird das Bemühen um und die Möglichkeit für eine detaillierte und zielstrebige Untersuchung des Tatortes.

Da der Grad der Genauigkeit der Untersuchung offensichtlich auch in Zusammenhang mit der dafür aufgewandten Zeit steht – denn es gibt dort die meisten großzügigen Untersuchungen, wo die geringste Zeit dafür aufgewandt wird –, ergeben sich als **negative Faktoren, die die Genauigkeit und Zielstrebigkeit von Untersuchungen beeinflussen:**

a) kurze Zeitdauer der Untersuchung; b) Ermittlungsdominanz des Geschädigten; c) geringe Strenge im Verfolgen eines Untersuchungsplans. Bedenkt man nun, daß es in der Macht des Beamten stünde, den Einfluß des Geschädigten gering zu halten, so daß der Geschädigte nur auf Fragen des Beamten hin antwortet, und daß eine strenge Planverfolgung meist mehr Zeit verlangt als ein tendenziell planloses Vorgehen, dann wird die aufgewandte Zeit zum entscheidenden Einflußfaktor. Denn die Besichtigungsdauer wird dadurch gering gehalten, daß man den Tatort nur heuristisch oder sogar planlos besichtigt und sich auf die Hinweise durch den Geschädigten verläßt, während eine systematische Besichtigung und eine gezielte Befragung des Geschädigten mehr Zeit erfordern würden.

Dort, wo der Beamte unter Zeitdruck steht, die aufwendbare Zeit also von vornherein stark begrenzt ist, muß es ihm schwerfallen, den Tatort detailliert zu untersuchen. In allen anderen Fällen aber leidet die Untersuchung, wenn der Beamte dem Geschädigten die Ermittlungsdominanz überläßt und dadurch (oder auch zusätzlich) keinem strengen Plan folgen kann (folgt). Es scheint darüber hinaus allerdings auch eine Reihe von Beamten zu geben, die von der Art der vorliegenden Delikte her dazu neigen, Einbruchstatorte – und zwar **unabhängig** von der Höhe des entstandenen Schadens – oberflächlicher zu untersuchen, als es die zur Verfügung stehende Zeit erlauben würde. Daß in solchen Zusammenhängen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur eine legitimierende Funktion übernimmt, wird an anderer Stelle noch zu erörtern sein.

Die Realisierungsform polizeilicher Vorstellungen von angemessenen Suchplänen wird also im jeweils vorliegenden Fall mit den dort gegebenen einengenden Bedingungen entschieden. Was den Einfluß des Geschädigten auf die Realisierungsform anbelangt, so läßt sich feststellen, daß in der Interaktion zwischen Beamten und Geschädigten die Form des gemeinsamen Vorgehens und die Rollen der Beteiligten dabei ausgehandelt werden müssen, das Ergebnis damit von beiden Seiten akzeptiert werden muß. [333])

Von der tatsächlichen Realisierungsform des Suchplanes ist in der Regel auch das Ergebnis der **Spurensicherung**(-sversuche) und der vorangegangenen **Spurensuche** abhängig. Zwar kann auch eine großzügige Untersuchung zum Ziel führen, doch dann ist dies nicht als Leistung des Beamten zu werten, sondern als Zufallsergebnis. Die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung zeigen, daß eine großzügige Untersuchung des Tatortes dazu führt, daß entweder nur während des Abschreitens des Tatortes nach relevanten Sachverhalten und Spuren gesehen wird oder aber nur punktuell danach gesucht wird. D. h. es werden bei der Besichtigung nur einzelne örtliche Punkte für eine genauere Untersuchung und eine eventuelle Spurensicherung ausgewählt. Dabei handelt es sich stets um solche Punkte, wo aufgrund des Erfahrungswissens mit einiger Sicherheit Spuren erwartet werden können, z. B. das Einstiegsfenster. Großzügige Untersuchungen verstärken also die Selektion der Sachverhalte und Gegenstände, die nach Spuren abgesucht werden sollen, während detaillierte Untersuchungen eine weitaus größere Menge von Sachverhalten und Gegenständen für eine gezielte Spurensuche auswählen.

Wo nicht nach ‚Anzeichen' oder Spuren gesucht wird, können natürlich auch keine Spuren gesichert oder ‚Anzeichen' für die Rekonstruktion des Tathergangs in den Blick genommen werden. Deswegen zieht auch eine großzügige Untersuchung des Tatortes in der Regel eine großzügige Spurensicherung nach sich, und entsprechend sind in diesen Fällen auch weitaus häufiger Spurensicherungsversuche ganz unterblieben – obwohl in etwa der Hälfte der Fälle dem Beobachter solche Versuche lohnend erschienen wären – als in denen, in welchen eine detaillierte Untersuchung vorgenommen wurde. In ersterem Fall waren Äußerung sehr häufig wie „Lohnt nicht, das kann ja jeder angefaßt haben" oder „Lohnt nicht, der Beweiswert ist viel zu gering" und ähnliche. Von der Nichtbeachtung ist keine Art von ‚Anzeichen' und Spuren ausgeschlossen. Aufgebrochene Behältnisse, Fingerabdrücke, Blutspuren, vom Täter durchsuchte Räume, jede Art von Werkzeugspuren usw. Im Übergangsfeld zwischen großzügiger Suche und detaillierter Untersuchung liegt noch eine Scheingründlichkeit, die immer wieder bei denselben Beamten zu beobachten war. Diese zählen z. B. sämtliche Eindrucksspuren eines Werkzeugs am Rahmen einer aufgebrochenen Wohnungstür, versuchen aber nicht einmal die Spur auszumessen, um

333) Lautet die Eingangsfrage des Beamten an den Geschädigten „Was ist geschehen?", so verlangt er damit nur allgemeine Informationen über das, was der Geschädigte festgestellt hat. Sagt der Beamte aber „Wo waren denn die Täter überall?" oder „Dann zeigen sie mir mal, was geschehen ist" oder „. . .„ wo die Täter überall waren", dann gesteht er damit dem Geschädigten schon so weit eine Ermittlungsdominanz zu, daß es ihm meist schwerfällt, die formale und inhaltliche Leitung der Tatortbesichtigung später wieder selbst zu übernehmen.

dadurch den Werkzeugtyp näher bestimmen zu können. Abdrücke von Werkzeugspuren wurden in keinem Fall gemacht. Ebenfalls von dieser Art der Scheingründlichkeit zeugen die Beamten, die eine Vielzahl von Maßen im Tatortbericht wiedergeben, am Tatort aber stets nur Schätzungen vornahmen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß die Bedingungen der Tatortarbeit und ein ungeschicktes Aushandeln der Rollen, die der Geschädigte einerseits und der Beamte andererseits während der Tatortbesichtigung übernehmen sollen, die Realisierungsform der als angemessen betrachteten Suchpläne am Tatort so stark beeinflussen können, daß die für einen verläßlichen Rückschluß auf den Tathergang grundlegende Spurensuche und Spurensicherung nicht nur auf ein Minimum reduziert wird, sondern in einigen Fällen sogar unterbleibt. Für die Durchführung adäquater Suchpläne ist es daher wesentlich, daß – auch in der Interaktion mit dem Geschädigten – die Bedingungen geschaffen werden, die die Realisierung effektiver und gleichzeitig zeitsparender (weil weitgehend automatisierter) Suchpläne erst ermöglichen.

4. Beendigung von Plänen

Suchpläne enthalten wie alle anderen Pläne ein **Stop-System,** in dem festgelegt ist: „Wenn der Gegenstand [der Suche] nach einer festgelegten Zeit, nach einer festgesetzten Anzahl von Handlungen oder bevor ein bestimmtes Ereignis eintrifft, nicht zum Vorschein gekommen ist, wird die Suche abgebrochen und angenommen, daß der Gegenstand nicht existiere." [334])

Da in der Regel nicht vorhersagbar ist, ob die Suche nach einer endlichen Zahl von Schritten erfolgreich sein wird oder nicht, müssen solche Kriterien festgesetzt werden. Bei der Realisierung eines systematischen Plans, der bei Kapitalverbrechen u. U. mehrfach durch das Einbrechen der Dunkelheit unterbrochen werden kann, wird das Ende durch das Erreichen des örtlichen Ausgangspunktes oder aber eines bestimmten örtlichen oder sachlichen Zielpunktes signalisiert.

Wird ein heuristischer Plan verfolgt, so gibt ein bestimmter Zeitpunkt oder das Erreichen des Ziels das Ende an. Der Zeitpunkt wird **retrospektiv** durch einen Verweis auf das **Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel** gerechtfertigt. Danach müssen die Nützlichkeit des gesuchten Gegenstandes bzw. der gesuchten Sachverhalte und die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; gleichzeitig spielt dabei aber auch – wie gezeigt werden konnte – die Art des Planes eine Rolle, der gerade durchgeführt wird. [335])

334) Miller, G. A. – Galanter, E. – Pribram, K. H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 156; vgl. zu diesem Punkt auch Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 251.

335) Vgl. auch Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 157.

Hieraus ließe sich ableiten, daß bei zunehmender Schwere des untersuchten Delikts die für eine Tatortbesichtigung aufgewandte Zeit und die Arbeit am Tatort zunehmen, auch wenn der Schwierigkeitsgrad der Untersuchung selbst gleich bleibt.

Diese Regel trifft so jedoch nur auf die unterschiedliche Praxis der Bearbeitung von Fällen mittlerer Kriminalität einerseits und solchen besonders schwerer Kriminalität andererseits zu. Dieser tatsächliche Unterschied ist weithin bekannt und findet auch seinen Niederschlag in zahlreichen Äußerungen von Kriminalbeamten von der Art der folgenden: „Solche Spuren [Werkzeugspuren] kann man natürlich sichern und dann ans BKA schicken, aber das lohnt sich nicht wegen der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Wenn hier ein Kind läge, dann ja!"

Wenn Beamte diesem Prinzip wirklich durchgängig folgten, dann müßte sich ihre Vorgehensweise an zwei gleichen Tatorten, die sich nur in dem durch die Tat entstandenen Schaden unterscheiden, dahingehend ändern, daß sie mehr Zeit und Arbeit dort aufwenden, wo der erheblich höhere Schaden vorliegt. Das aber ist nach unseren Ergebnissen nicht der Fall; es lassen sich im Gegenteil zahlreiche Beispiele finden, die zeigen, daß der Aufwand an Tatorten mit relativ geringem Schaden weit über den Zeit- und Arbeitseinsatz hinausgeht, der an Tatorten mit sehr erheblichem Schaden geleistet wird. [335a])

Der feststellbare unterschiedliche Arbeits- und Zeitaufwand an Tatorten der Eigentumskriminalität läßt sich nach den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung eher unabhängig von der Schadenshöhe erklären durch: a) die unterschiedliche Größe der Tatorte und b) die Anzahl der erwartbaren oder tatsächlich vorgefundenen ‚Anzeichen' und Spuren. Das heißt, für große Tatorte wie Lager, Supermärkte usw. wird eine längere Besichtigungszeit benötigt als für Automatenaufbrüche oder Diebstähle aus Kraftfahrzeugen, und wenn in einer Gaststätte mehrere Automaten aufgebrochen wurden, dann dauern auch Spurensuche und -sicherung länger als in einer Wohnung, aus der aus einer Kommode wertvoller Schmuck entwendet wurde. Denn die Beendigung des Suchplans oder des gesamten Problemlösungsplans kann erst dann signalisiert werden, wenn der Beamte zumindest durch den Tatort hindurchgegangen ist.

Wie aber, so ist zu fragen, beziehen sich die Beamten in ihrer Praxis auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel? Dieses Prinzip hat zunächst einmal seinen Eingang in die Praxis gefunden bei der Festlegung der Organisationsformen

335a) Dieses Untersuchungsergebnis stützt eines der Resultate der Arbeit von Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe Bd. 4), Wiesbaden 1976. –
„Während die Schadenshöhe für die Frage der Anzeigeerstattung eine erhebliche Rolle spielt (. . .), beeinflußt sie die Ermittlungsintensität der Polizei bei den untersuchten Deliktsbereichen [Diebstahl, Betrug und Unterschlagung] nur wenig." Steffen, Wiebke – Steinhilper, Gernot: Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – Forschungsprojekt abgeschlossen –; in: Kriminalistik 3/1976, S. 98.

der Tatortarbeit. Durch diese und durch Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung bedingt, kommt es zu der deutlich unterschiedlichen Behandlung von Eigentumsdelikten einerseits und schwerer und besonders schwerer Kriminalität andererseits. Darüber hinaus wird in der Unterscheidung zwischen kleiner, mittlerer und schwerer Kriminalität eine Anwendung dieses Prinzips gesehen, doch impliziert vor allem der Unterschied zwischen den beiden ersten Kriminalitätstypen auch eine unterschiedliche Größe der entsprechenden Tatorte, so daß er auch ohne Bezug auf das Prinzip erklärbar ist.

Wenn Beamte über ihre Vorgehensweise an Tatorten sprechen, noch ehe sie mit einer Besichtigung begonnen haben, oder wenn organisatorische Entscheidungen über Art und Umfang des Einsatzes an bestimmten Tatorten gefällt werden, dann beziehen sie sich zwar explizit auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel, doch als Hintergrund für diesen Bezug, der zu einer prospektiven Aussage über die Vorgehensweise an Tatorten führen soll, dient die bisherige praktische Erfahrung. Denn um beurteilen zu können, was dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht, muß von Vergleichspunkten ausgegangen werden, muß eine Relation zur sonstigen Praxis konstruiert werden.

Während der Tatortbesichtigungen oder danach beziehen sich Beamte stets retrospektiv auf dieses Prinzip, um ihre Vorgehensweise zu rechtfertigen. Als z. B. Testperson 2 aus dem Tatortbesichtigungstest vom Experimentator während der Besichtigung gefragt wurde, ob er bei jedem Einbruchsdiebstahl so wie in diesem Falle versuche, Mikrospuren zu sichern, antwortete der Kriminalbeamte: „Es hängt zum großen Teil von der Verhältnismäßigkeit ab. Wenn der Schaden also sehr sehr hoch ist, würde ich keinesfalls das vermissen. Auf der anderen Seite, man sieht ja schon aus dem Augenschein 'raus, ob irgendwelche Flusen usw. da hängen. Nicht?" Doch erst 10 Minuten später stellt der Beamte durch Befragung der Geschädigten die Schadenshöhe fest. Ähnlich verhielt sich Testperson 12; als ihr die gleiche Frage gestellt wurde, meinte sie: „Ja, das kommt auf den Schaden an." Sie bemerkte dann sofort, daß sie die Schadenshöhe noch gar nicht kannte und kommentierte: „Is jetzt mein Fehler." Weitere Beispiele dieser Art ließen sich aus der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen anführen.

Es ist also festzustellen, daß das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur über die organisatorischen Bedingungen der Tatortarbeit den Zeit- und Arbeitsaufwand an Tatorten mitbestimmt und auf diesem Wege zu einem der Faktoren wird, die für die Entscheidung, wann ein Plan abzubrechen oder wann das Ziel des Plans erreicht ist, eine Rolle spielen. [336])

336) Vergleiche dazu auch die in B. III.1., S.166 f gemachten Angaben zur durchschnittlichen Dauer von Tatortbesichtigungen an den fünf Untersuchungsorten, die dort zur jeweiligen Organisationsform in Bezug gesetzt werden konnten.

Nun lassen unsere Interpretation, nach der das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel vor allem im Rahmen der Organisation der Tatortarbeit seine Berücksichtigung gefunden hat, und andererseits die tatsächliche Verschiedenheit der Organisationsformen schon erwarten, daß das Prinzip an den einzelnen Orten eine sehr unterschiedliche Interpretation erfährt. Dies wurde auch durch Aussagen der Beamten plausibel gemacht, wonach z. B. in A-Stadt Raubfälle schon fast zur Alltagskriminalität zählen und dort auch nicht mehr zu den schweren Delikten, zumindest nicht mehr zu den besonders schweren gerechnet werden, während sie in ländlichen Gebieten als relativ schwererwiegend betrachtet und behandelt werden. **Die Interpretation des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel durch die Beamten einer Dienststelle erfolgt also innerhalb des Gesamtrahmens der im entsprechenden Dienststellenbereich normalerweise anfallenden Kriminalität einerseits und der dieser gegenüberstehenden Anzahl und Wirksamkeit der Mittel, nämlich dem polizeilichen Personal und den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln.** Wenn sich damit die Interpretationen des Prinzips an den verschiedenen Untersuchungsorten unterscheiden, dann sind die festgestellten Unterschiede in der Behandlung von Delikten auch erwartbar und verständlich.

Nach welcher Zeitdauer werden Tatortbesichtigungen nun beendet, und gibt es je Tatörtlichkeit adäquate Besichtigungszeiten? Es war im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, über den Bereich der teilnehmenden Beobachtung hinaus exakte Messungen des Zeitaufwands für Tatortbesichtigungen vorzunehmen, insbesondere nicht für Fälle schwerer Kriminalität. Die in den Tabellen 34 und 35 wiedergegebenen Daten stützen sich allein auf in der Befragung gewonnene Angaben, die – obwohl bezogen auf die letzten drei Tatortbesichtigungen der Befragten – höchstwahrscheinlich insgesamt zu hoch liegen, weil Personen erfahrungsgemäß dazu neigen, retrospektive Zeitschätzungen in Richtung auf eine längere Zeitdauer zu verzerren. Dies bestätigt auch der Vergleich mit den in B. III. 1. genannten Ergebnissen der Zeitmessungen während der teilnehmenden Beobachtung. Ein weiteres Problem liegt darin begründet, daß die Zeitangaben im Fragebogen nicht auf die entsprechende Tatörtlichkeit und das dort vorliegende Delikt bezogen werden konnten. Dennoch können die Daten als Basis für einen Vergleich zwischen den Untersuchungseinheiten und zwischen Schutz- und Kriminalpolizei genutzt werden. [337])

Nach den Schätzungen der Kriminalbeamten erforderten ca. 60% ihrer Tatortbesichtigungen einen Zeitaufwand von bis zu einer Stunde, während ca. 75% der von der Schutzpolizei vorgenommenen Besichtigungen mit ebensoviel Zeit auska-

337) Darüberhinaus können die hier vorgelegten Daten zu einer Bereicherung der Datenbasis polizeiinterner Versuche in Richtung auf eine Bestimmung von Arbeitsaufwand und -effektivität dienen. Vgl. dazu Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 171–179; ferner Rupprecht, Reinhard: Meßbarkeit kriminalpolizeilicher Arbeit; in: Die Polizei 4/1973, S. 113–117. Zahlreiche weitere Literaturhinweise sind diesen beiden Veröffentlichungen zu entnehmen.

Tabelle 34

Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 48: Wie lange dauerten Ihre letzten drei Tatortbesichtigungen einschließlich aller am Tatort zu erledigenden Arbeiten?

Fall I	Angaben in Viertelstunden								
	1	2	3	4	6	8	16	32	48
Schutzpolizei	5	10	6	16	4	7			
	10,42	20,83	12,50	33,33	8,33	14,58			
	10,42	31,25	43,75	77,08	85,42	100			
Kriminalpolizei	14	34	22	22	16	13	10	8	6
	9,66	23,45	15,17	15,17	11,03	8,97	6,90	5,52	4,14
	9,66	33,10	48,28	63,45	74,48	83,45	90,34	95,86	100

Fall II	1	2	3	4	6	8	16	32	48
Schutzpolizei	3	10	7	17	3	3	3		
	6,52	21,74	15,22	36,96	6,52	6,52	6,52		
	6,52	28,26	43,48	80,43	86,96	93,48	100		
Kriminalpolizei	8	23	31	25	8	24	13	7	6
	5,52	15,86	21,38	17,24	5,52	16,55	8,97	4,83	4,14
	5,52	21,38	42,76	60,00	65,52	82,07	91,03	95,86	100

Fall III	1	2	3	4	6	8	16	32	48
Schutzpolizei	3	8	9	11	6	5	1	1	
	6,82	18,18	20,45	25,00	13,64	11,36	2,27	2,27	
	6,82	25,00	45,45	70,45	84,09	95,45	97,73	100	
Kriminalpolizei	9	23	21	29	19	13	13	9	8
	6,25	15,97	14,58	20,14	13,19	9,03	9,03	6,25	5,56
	6,25	22,22	36,81	56,94	70,14	79,17	88,19	94,44	100

In der ersten Zeile jeweils ist die Anzahl der Antwortenden, in der zweiten die Prozentzahl und in der dritten der Kumulativwert angegeben.

Tabelle 35

Durchschnittlicher Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen, unterteilt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt) 1)

	Zeitaufwand in Viertelstunden	Standardabweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	3,896	2,133	48	4,552
Kriminalpolizei	7,862	11,055	145	122,214
Insgesamt	6,876	9,792	193	95,890
Differenz	-3,966			

$-2,458 \not< |t_{(0,05;\,189)}|$

Tabelle 35 a

Durchschnittlicher Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen, unterteilt nach Untersuchungseinheiten (ohne Schutzpolizei) 1)

	Zeitaufwand in Viertelstunden	Standardabweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	7,900	10,965	40	120,240
B-Stadt	5,351	6,585	37	43,363
C-Stadt	6,385	4,716	13	22,237
D-Stadt	11,639	15,080	36	227,397
E-Stadt	6,526	10,318	19	106,460
F-Stadt	5,789	3,981	19	15,850
Insgesamt	7,622	10,504	164	110,332

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	176,250
Innerhalb der Gruppen	108,945

$1,618 < F_{(0,05;\,5;\,158)}$

1) nur bezogen auf Fall I in Tabelle 34

men. Wie aus Tabelle 35 ersichtlich ist, besteht hinsichtlich des Zeitaufwands pro Tatortbesichtigung in der Tat ein signifikanter Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei. Dieser läßt sich jedoch nicht dadurch erklären, daß Schutzpolizisten in der Regel nur den ersten Angriff durchführen, der naturgemäß weniger Zeit erfordert. Denn für die Befragung wurden speziell solche Beamte der Schutzpolizei ausgesucht, die zumindest hin und wieder selbständig Tatorte besichtigen. Bedenkt man zudem, daß die Arbeit der Schutzpolizei nicht immer und nicht überall allein auf Taten der „Kleinen Kriminalität" beschränkt bleibt, dann erscheint die Annahme als berechtigt, daß Schutzpolizisten ihre Besichtigungspläne im Durchschnitt signifikant früher beenden als Kriminalbeamte. Von dort her wären dann auch Unterschiede hinsichtlich der Ergebnisse der Tatortarbeit zu erwarten.

Die in Tabelle 35a angegebenen Durchschnittszeiten für Tatortbesichtigungen je Untersuchungseinheit divergieren ebenfalls erheblich, doch lassen sie wegen fehlender Signifikanz nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß auch zwischen den jeweiligen Grundgesamtheiten entsprechende Verschiedenheiten bestehen. Zwar entsprechen auch diese Daten nicht ganz den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung, doch stützen sie zumindest die allgemeine Aussage, daß es bezüglich des Zeitpunktes, an dem die Besichtigung eines Tatortes beendet wird, zu großen Unterschieden zwischen Beamten verschiedener Dienststellen kommen kann. Nach unserer Überzeugung besteht hier ein Zusammenhang zwischen der je Untersuchungseinheit unterschiedlichen Interpretation des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel mit ihrer Auswirkung auf die jeweils gewählte Organisation der Tatortarbeit einerseits und der durchschnittlichen Zeitdauer für Besichtigungen gleichartiger Tatorte andererseits. Die Überprüfung dieser Hypothese muß jedoch speziellen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Für die Auslösung von Stop-Befehlen können die unterschiedlichsten Ereignisse, Wahrnehmungen, Schlußfolgerungen usw. als Ursachen dienen. Zur Erläuterung seien einige Beispiele gegeben: So wurde in einem Fall in A-Stadt die Spurensuche abgebrochen, als sich in der gleichzeitig geführten Befragung des Geschädigten herausstellte, daß der Tatort schon von der Schutzpolizei besichtigt und anschließend verändert worden war. In einem anderen Fall wurde die Spurensicherung beendet, als der Beamte aufgrund erster Sicherungsversuche zu dem Schluß kam, daß die Täter Handschuhe trugen und daß deswegen auch an anderen Stellen keine daktyloskopischen Spuren zu sichern sein würden. An einem weiteren Tatort brach der Beamte Spurensuche und Spurensicherung ab, weil er die ersten untersuchten potentiellen Spurenträger für „zu schmutzig" hielt, um dort und an anderen Stellen Spuren sichern zu können. [338]) Mit der Spurensicherung wurde die gesamte Tatortbesichtigung beendet, als die bisherigen Ergebnisse daraus es dem Beamten

338) Dieses Beispiel zeigt im übrigen, wie zahlreiche andere, recht deutlich, daß Spurensicherung an Tatorten der Eigentumskriminalität für die meisten Beamten fast ausschließlich Sicherung daktyloskopischer Spuren bedeutet.

nicht zu ermöglichen schienen, zwischen drei verschiedenen möglichen Tathergängen zu entscheiden. In D-Stadt schließlich wurde eine Tatortbesichtigung beendet, als die beiden Beamten zu dem Schluß kamen, daß eine Zeugensuche ohne Erfolg bleiben müßte. Die Zeugensuche sahen sie dabei als die letzte Phase ihrer Arbeit am Tatort an. Da sie nach ihrer Tathergangsrekonstruktion davon ausgingen, daß die Täter das Eingangstor mit einem Balken aufhebelten, kamen sie nach dem von ihnen formulierten Erfahrungssatz „Holz auf Holz hört man nicht" zu dem Schluß, es habe niemand Aufbruchsgeräusche hören können und deshalb gebe es auch keine Zeugen des Geschehens ....

Wie einige dieser Beispiele zeigen, sind die Begründungen für die Beendigung eines Planes nicht immer sehr überzeugend. In vielen Fällen mag die Praxis auf solche Weise adäquat bewältigt werden, doch in anderen werden durch die allzu strengen Kriterien für die Entscheidung, wann ein Plan zu beenden ist, u. U. wesentliche Erkenntnisse bezüglich Täter und Tathergang verunmöglicht.

Eine Alternative für die Stop-Regel kann jedoch durch eine Veränderung der Bedingungen, nach denen die Prüfphase über die Abgabe des Stop-Signals entscheidet, geschaffen werden. Damit wären Regelungen möglich wie: Wenn schon einige Spuren gesichert worden sind, braucht für schwierige Arbeiten an anderen eventuellen Spurenträgern nicht mehr so viel Zeit aufgewandt zu werden, bzw. wenn die ersten erkannten ‚Anzeichen' für eine Rekonstruktion des Tathergangs nicht ausreichen, kann nach anderen Ausschau gehalten werden. Auf diese Weise wird die eine Handlung oder der erste Plan zwar beendet, aber gleichzeitig eine neue Handlungsmöglichkeit eröffnet oder ein neuer Plan in Gang gesetzt. Solche Regelungen sind auch aus den Vorgehensweisen zahlreicher Beamten rekonstruierbar – allerdings nicht so häufig wie diejenigen, welche den oben angeführten Beispielen zugrundeliegen; ihr Wert liegt vor allem darin, daß sie einem vorzeitigen Abbrechen der Tatortbesichtigung oder einer ihrer Handlungsphasen vorbeugen.

Die Hauptgefahr bei Stop-Befehlen scheint nämlich in der Tat darin zu bestehen, daß sie zu früh gegeben werden können. Miller – Galanter – Pribram [339]) vermuten, daß hier unterschiedliche Persönlichkeitszüge zu in dieser Hinsicht unterschiedlichem Verhalten führen. [340]) Mangelnde Möglichkeiten, die Vorgehensweise der einzelnen Beamten zu kontrollieren, erschweren es zudem, Oberflächlichkeiten, Ungenauigkeiten und sonstiges inadäquates Verhalten der Beamten bei Tatort-

339) Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 119 f.

340) „Der eine gibt auf, weil die Zeit abgelaufen ist, der andere, weil ihm niemand zustimmt, und der dritte, weil er vermeiden will, sich selbst zu schaden usw." Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 119. Wenn allerdings ein gewisser Leistungsdruck existiert, kann der Stop-Befehl auch hinausgeschoben werden, damit der Beamte sich nicht schadet. Dafür findet sich ein Beispiel bei Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972, S. 51 ff.

besichtigungen im einzelnen festzustellen. [341]) Aus diesem Grunde lassen sich Fehler in den Routinen der Tatortarbeit kaum korrigieren, und die Folgen dieser Fehler werden deshalb erst dann wirklich sichtbar, wenn sie nicht mehr rückgängig zu machen sind. So nennt Peters [342]) eine Reihe von folgenreichen Fehlern in der Tatortbesichtigung, darunter ungenügende Spurensicherung, ungenügende Beweissicherung sowie mangelnde Aufklärung bei Brandstiftung und Betrug, die allesamt auf ein zu frühes Beenden von Such- und Problemlösungsplänen zurückführbar sind; die Aufklärungsgrenze wurde zu früh als erreicht angesehen. Nach Peters [343]) ist die Aufklärungsgrenze aber „erst dort erreicht, wo mit den vorhandenen oder beschaffbaren Mitteln nicht weiter aufgeklärt werden kann".

Es sind jedoch nicht nur unterschiedliche Persönlichkeitszüge, die für die jeweilige Handhabung des Stop-Befehls in Plänen von Bedeutung sein können, vielmehr scheint auch das Erfahrungswissen der Beamten einen wesentlichen Anteil daran zu haben. Nicht selten wird der Stop-Befehl nur deswegen zu früh gegeben, weil die bisherige Erfahrung mit bestimmten Deliktarten und Tatörtlichkeiten dem Beamten gezeigt hat, daß eine Tatortbesichtigung in solchen Fällen fast nie zu nützlichen Ergebnissen führt. Ein Beamter, der diese Erfahrung gemacht hat, neigt dazu, auch die weiteren Fälle dieser Art schon im voraus als „tote Hunde" oder „Totmacher" (je nach Untersuchungseinheit) zu klassifizieren. 10% aller von uns mitbesichtigten Tatorte wurden schon vor der Besichtigung so eingestuft.

Eine derartige Bewertung von Tatorten kann als Teil des Wissens („Bildes") des Beamten in die Prüfphasen des Plans eingehen und sowohl einzelne Phasen der Planrealisierung mitsteuern als auch zu einem frühzeitigen Beenden des Planes oder der Teilpläne führen. Somit wird die Bewertung zu einer sich selbst erfüllenden Prophetie, die Tatortbesichtigung wird so durchgeführt, daß als Ergebnis nur das Vorausgesagte eintreffen kann.

Das Problem solcher Vorhersagen vergrößert sich vor allem noch dadurch, daß erfolgreich durchgeführte Pläne zu einer Bestätigung des Wissens des Handelnden führen; die Vorausbewertungen bestätigen sich selbst, sie verfestigen sich auf Dauer und stehen damit als mehrfach getestetes Erfahrungswissen für die Auswahl ‚adäquater' Pläne für Tatortbesichtigungen dieser Art zur Verfügung. Dagegen kann nur das Aufgeben oder Scheitern eines Planes zu Veränderungen im Wissen des

341) Eine gewisse Kontrolle des Verhaltens bei der Tatortbesichtigung wäre allerdings möglich, wenn jeder Beamte die Fälle selbst bearbeiten müßte, in denen er auch die Tatortbesichtigung durchführte. Denn dann würden Erfolg und Mißerfolg nicht mehr alleine von den späteren Ermittlungsarbeiten und dem Schwierigkeitsgrad des Falles – so wie er nun einmal vorliegt – abhängen, sondern auch von der Gründlichkeit und Sorgfalt bei der Tatortbesichtigung; und Erfolgsstatistiken werden ja für die meisten Kommissariate geführt.

342) Vgl. Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Systematische Untersuchungen und Folgerungen, Karlsruhe 1972, S. 196–202.

343) Peters, Karl aaO. S. 200.

Handelnden führen. Während jedoch auf diesem Wege das Erfahrungswissen der Beamten in nahezu allen Bereichen ihrer Praxis den veränderten oder neuen Problemen angepaßt wird, sind sich selbst erfüllende Prophetien prinzipiell gegen eine derartige Auflösung immun. Sie sind fast nur durch Hinweise und Korrekturen anderer Personen als Prophetien dieser Art zu entlarven.

5. Aufbau des Problemlösungsplans und Strategien der Tatortbesichtigung

Es wird also angenommen, daß es für jede Tatortbesichtigung einen **Problemlösungsplan** gibt, dem der entsprechende Beamte folgt. Dieser Plan umfaßt als untergeordnete Teilpläne: a) den **Suchplan**, nach dem vorgegangen wird, um ‚Anzeichen' und Beweise für Vorgehen, Ziel und Identität des mutmaßlichen Täters festzustellen und eventuell zu sichern; b) den **Zeugenbefragungsplan**, ein dem Suchplan untergeordneter weiterer Teilplan, dem die Befragung des oder der Geschädigten und der unbeteiligten Zeugen folgt. [344])

Die Teilpläne a) und b) sind weitestgehend automatische Pläne – zumindest bei voll ausgebildeten Beamten mit praktischer Erfahrung –, weshalb sie hier als Fertigkeiten bezeichnet werden. Für die restlichen Elemente des Problemlösungsplans nehmen wir an, daß sie zwar häufig wiederholt werden in verschiedenen Situationen, jedoch immer noch eine große Flexibilität aufweisen. [345])

Fertigkeiten werden also als Unter- oder Teilpläne übergeordneter Pläne eingesetzt, denen sie – unabhängig von spezifischen Situationen – zur Verfügung stehen. Da sie automatisiert sind, befreien sie den Handelnden von einer Vielzahl von Entscheidungen auf der übergeordneten Planungsstufe und ermöglichen so einen schnellen und reibungslosen Handlungsablauf. Sie stellen stabile Zuwendungen zu den Arbeitsaufgaben dar und sind relativ unabhängig von den Gefühlen und persönlichen Urteilen derer, die sie anwenden. [346])

Daß die kriminalpolizeiliche Praxis als durch normative Fertigkeitsstandards bestimmt betrachtet wird, verringert nach Bittner [347]) zwar die Faktoren persönlichen Interesses oder persönlicher Neigung, scheidet sie aber nicht vollkommen aus. [348])

344) Daß es sich hierbei um einen Unterplan des Suchplans handeln muß, geht aus dem Verständnis des Zwecks der Zeugenbefragung unter Polizeibeamten hervor; so schreibt z. B. Hehberger: „Eine Ergänzung des objektiven Tatortbefundes durch Zeugenaussagen ist stets notwendig, um ein möglichst vollständiges Bild vom Tatablauf und von Veränderungen am Schauplatz der Tat zu erhalten, z. B. ob Tatwerkzeuge vom Täter mitgebracht oder zurückgelassen worden sind oder ob sie dem Geschädigten gehören." Hehberger, Alfons: Die Tatortbefundsaufnahme; in Kriminalistik 8/1964, S. 385.

345) Vgl. die recht aufschlußreichen Bemerkungen bei Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 68 f.

346) Vgl. Bittner, Egon: The police on skid-row: A study of peace keeping; in: American Sociological Review, vol. 32, 1967, S. 701.

347) Vgl. Bittner, Egon aaO. S. 701.

348) Normative Fertigkeitsstandards für die Bewältigung bestimmter Probleme zu akzeptieren, fällt weitgehend zusammen mit der Übernahme der von einem Problem auferlegten Relevanzen als intrinsische Relevanzen.

Zudem muß davon ausgegangen werden, daß die kriminalpolizeilich Tätigen sich unterscheiden im Hinblick auf die Fertigkeitsstandards, die sie für sich selbst aufstellen.

Andererseits wissen die Beamten, daß sie nicht alleine oder gar für sich an einer Gruppe fest umrissener Probleme arbeiten.[349] In den meisten Fällen werden ihre Tatortberichte an andere Sachbearbeiter weitergeleitet, während sie entsprechende Berichte von anderen erhalten. Dadurch entsteht zusätzlich zu den selbst gesetzten Fertigkeitsstandards ein Druck der Kollegengruppe, der dazu drängt, gewisse Standards auch nach der Ausbildung einzuhalten.

Daß Beamte hinsichtlich der Erfüllung gewisser Standards der Tatortbesichtigung und des Tatortberichts durch ihre Kollegen strenge Erwartungen hegen, wurde erwartet und bestätigte sich auch in der Befragung. Wie die Tabellen 36 und 37 ausweisen, stimmen Schutzpolizisten und Kriminalbeamte in diesen Punkten vollkommen überein; auch die Ergebnisse aus den Untersuchungseinheiten lassen keine klaren Unterschiede erkennen. Nun besteht zwischen den Aussagen in Frage 37. a) (Tabelle 36) und der in 37. b) (Tabelle 37) ein kleiner Unterschied. In der ersten Aussage stützt sich die Erwartung auf ein Prinzip der Gegenseitigkeit: der Kollege soll die Untersuchung so sorgfältig führen, wie ich das für ihn gemacht hätte, und zwar deshalb, weil ich das für ihn genauso gemacht hätte. Dagegen beruft sich die in der zweiten Aussage formulierte Erwartung auf eine anonyme Notwendigkeit problemadäquaten Handelns: der Kollege soll die Tatortaufnahme so vornehmen, daß auch alles Wesentliche im Bericht steht, denn ohne Erfüllung dieser notwendigen Bedingung kann man keine weiteren Ermittlungen führen.

Wie ein Vergleich der Antworten in den Tabellen 36 und 37 erkennen läßt, hat die zweite Aussage eine deutlich stärkere Zustimmung erhalten als die erste, und zwar ohne Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei oder den Untersuchungseinheiten. **Es läßt sich also sagen, daß die Erwartungen gegenüber dem Kollegen, gewisse Standards der Tatortbesichtigung und des Tatortberichts zu erfüllen, sich eher aus dem System intrinsischer Relevanzen des Beamten herleiten lassen als aus sozialen Beziehungen, deren Qualität mit dem Begriff der Kollegialität charakterisierbar ist.**

Entgegen unseren Annahmen schließen strenge Erwartungen an die Handlungsweise des Kollegen nicht unbedingt aus, daß man jedem Kollegen – und damit auch sich selbst – die Entscheidung darüber überläßt, ob und wie er die normativen Standards erfüllt und inwieweit er den für sich selbst aufgestellten Standards folgt. Die in Tabelle 38 zusammengestellten Daten belegen, daß 61,22% der Schutz-

349) Der Problemlösungsplan für eine Tatortbesichtigung muß also von den Beamten als Subplan eines kollektiven Plans der Institution Polizei verstanden werden. Vgl. dazu Miller – Galanter – Pribram aaO. S. 96 ff.

Tabelle 36

Erwartung hinsichtlich der Erfüllung normativer Standards (I), getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 37a: Wie stehen Sie zu folgender Aussage:
"Wenn ich einen Vorgang zur Weiterbearbeitung von einem Kollegen bekomme, erwarte ich, daß er den Tatort genauso sorgfältig untersucht hat, wie ich das für ihn gemacht hätte."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei	Zahl	33	15			2	
	Prozent	66,00 %	30,00 %			4,00 %	
	Kumulativ	66,00 %	96,00 %			100 %	
Kriminalpolizei 1)	Zahl	104	35	6			
	Prozent	71,72 %	24,14 %	4,14 %			
	Kumulativ	71,72 %	95,86 %	100 %			

1) nicht beantwortet: 3

Tabelle 37

Erwartung hinsichtlich der Erfüllung normativer Standards (II), getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 37b: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?
"Ich erwarte von den Kollegen, daß sie die Fälle, in denen ich später die weiteren Ermittlungen führen muß, am Tatort so aufnehmen, daß alles Wesentliche auch im Tatortbericht steht."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei 1)	Zahl	40	8	1			
	Prozent	81,63 %	16,33 %	2,04 %			
	Kumulativ	81,63 %	97,96 %	100 %			
Kriminalpolizei 2)	Zahl	116	23	3		1	
	Prozent	81,12 %	16,08 %	2,10 %		0,70 %	
	Kumulativ	81,12 %	97,20 %	99,30 %		100 %	

1) nicht beantwortet: 1
2) nicht beantwortet: 5

polizisten und im Durchschnitt 52,14% der Kriminalbeamten der Aussage zustimmten, daß jeder Kollege selbst entscheiden muß, was und wieviel er an einem Tatort aufnimmt und was er dann davon in den Tatortbericht schreibt.

Bezieht man nun in die Analyse der Daten die Grade der Zustimmung und die der Ablehnung ein, so läßt sich einmal nachweisen, daß die Schutzpolizeibeamten in allen Abstufungen der Zustimmung stärker vertreten sind als die Kriminalbeamten (im Durchschnitt), so wie ihre Ablehnung in allen Graden schwächer ist als bei den Kriminalbeamten. Nun lassen sich in ähnlicher Weise die Untersuchungseinheiten in eine Reihenfolge abnehmender Zustimmung und zunehmender Ablehnung bringen: 1. A-Stadt, 2. B-Stadt, 3. F-Stadt, 4. D-Stadt, 5. C-Stadt und 6. E-Stadt.

Dies führt uns zu dem Schluß, daß für gut 61% der Schutzpolizeibeamten und für zwischen 35,29% und 65% der Kriminalbeamten über die normativen Standards hinaus individuelle Standards für die Art, wie Tatorte zu besichtigen sind, den Ausschlag geben. Sie orientieren ihre Arbeit nicht allein an allgemeinen Problemrelevanzen, sondern auch in gewissem Maße an eigenen Entscheidungen im Rahmen des jeweiligen Falles, mit denen sie ihren Ermessensspielraum ausfüllen.

Dabei scheint die Bedeutung individueller Standards umso größer, je größer die kriminalpolizeiliche Dienststelle, in der der Beamte tätig ist; d. h. die Wirksamkeit der strengen Erwartungen an die Handlungsweise der Kollegen nimmt ab, je anonymer der einzelne in der polizeilichen Organisation zu bleiben vermag. Entsprechend dürften innerhalb großer Dienststellen stärkere Unterschiede zwischen den Arbeitsweisen der einzelnen Beamten zu erwarten sein als innerhalb mittlerer oder gar kleiner Dienststellen.

Für diese Interpretation der Daten bildet lediglich E-Stadt eine Ausnahme. Denn obwohl die dortige Dienststelle größer ist als die von D- und C-Stadt, fand die dritte Aussage (Tabelle 38) dort die stärkste Ablehnung. Dagegen verwundert es nicht, daß F-Stadt in der Reihenfolge zunehmender Ablehnung den dritten Platz einnimmt. Die dort Befragten stammten nämlich zum Teil aus großen, zum Teil aber auch aus mittleren und kleinen Dienststellen; es handelt sich hier somit um das Ergebnis einer sehr heterogenen Gruppe von Befragten.

Was die Antworten der Schutzpolizisten anbelangt, so scheinen diese den individuellen Standards eine so große Bedeutung zuzumessen, weil sie nur relativ selten mit Kollegen derart zusammenarbeiten, daß sie Tatortberichte an andere Schutzpolizisten zur Weiterbearbeitung des Falles weitergäben. Wenn sie die weiteren Ermittlungen schon nicht selbst führen, dann geben sie den Fall in aller Regel an die Kriminalpolizei ab. Aus diesen Gründen müssen sie sich bei ihrer Arbeit an Tatorten weitgehend auf sich selbst gestellt fühlen, und die Erwartungen der Kollegengruppen erfahren sie nicht direkt und nicht als so starken Druck auf ihre

Tabelle 38

Beurteilung der Bedeutung individueller Standards für Tatortbesichtigung und Tatortbericht, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt) sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 37c: Wie stehen Sie zu folgender Aussage: "Jeder Kollege muß selbst entscheiden, was und wieviel er am Tatort aufnimmt und was er dann in den Tatortbericht schreibt."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei 1)	Zahl	13	15	2	1	4	14
	Prozent	26,53 %	30,61 %	4,08 %	2,04 %	8,16 %	28,57 %
	Kumulativ	26,53 %	57,14 %	61,22 %	63,27 %	71,43 %	100 %
Kriminalpolizei 2)	Zahl	30	28	15	3	12	52
	Prozent	21,43 %	20,00 %	10,71 %	2,14 %	8,57 %	37,14 %
	Kumulativ	21,43 %	41,43 %	52,14 %	54,29 %	62,86 %	100 %
A-Stadt 1)	Zahl	10	9	7		3	11
	Prozent	25,00 %	22,50 %	17,50 %		7,50 %	27,50 %
	Kumulativ	25,00 %	47,50 %	65,00 %		72,50 %	100 %
B-Stadt 3)	Zahl	8	8	2	1	4	12
	Prozent	22,86 %	22,86 %	5,71 %	2,86 %	11,43 %	34,29 %
	Kumulativ	22,86 %	45,71 %	51,43 %	54,29 %	65,71 %	100 %
C-Stadt 3)	Zahl	2	3		1		5
	Prozent	18,18 %	27,27 %		9,09 %		45,45 %
	Kumulativ	18,18 %	45,45 %		54,55 %		100 %
D-Stadt 1)	Zahl	7	5	6		2	17
	Prozent	18,92 %	13,51 %	16,22 %		5,41 %	45,95 %
	Kumulativ	18,92 %	32,43 %	48,65 %		54,05 %	100 %
E-Stadt 3)	Zahl	3	3		1	3	7
	Prozent	17,65 %	17,65 %		5,88 %	17,65 %	41,18 %
	Kumulativ	17,65 %	35,29 %		41,18 %	58,82 %	100 %
F-Stadt	Zahl	3	5	2		2	8
	Prozent	15,00 %	25,00 %	10,00 %		10,00 %	40,00 %
	Kumulativ	15,00 %	40,00 %	50,00 %		60,00 %	100 %

1) nicht beantwortet: 1
2) nicht beantwortet: 8
3) nicht beantwortet: 2

Handlungsweise, daß sie nicht zusätzlich ihr Handeln an individuellen Standards orientieren könnten. Von den Befragungsergebnissen her lassen sich deshalb bei den Schutzpolizisten stärkere Divergenzen bezüglich der Vorgehensweise am Tatort und der Art, Tatortberichte zu schreiben, erwarten als beim Durchschnitt der Kriminalbeamten. Eine Rekonstruktion der in einer bestimmten Tatortbesichtigung verfolgten Strategien müßte also bei Schutzpolizisten sehr hetrogene, bei Kriminalbeamten dagegen mehr homogene Strategien des Vorgehens nachweisen können.

Der Überprüfung dieser Hypothese und einer ersten **Rekonstruktion von strategischen Elementen in Tatortbesichtigungen** diente Frage 24. des Fragebogens. Neben der Abfolge und der strategischen Anordnung von Handlungsphasen von Problemlösungsplänen in Tatortbesichtigungen sollten zudem **Handlungsmuster** rekonstruiert werden. Das heißt, es galt auch zu untersuchen, mit welchen Schritten die Tatortbesichtigung durch Beamte der Schutz- und der Kriminalpolizei eingeleitet wird, welche Handlungen zum Kern der Tatortuntersuchung gehören und womit die Besichtigung beendet wird. Dabei wurde besonderes Gewicht gelegt auf die Herausarbeitung von solchen Handlungen und Handlungsmustern, die spezifisch sein könnten für die Vorgehensweise von Schutzpolizisten bzw. von Kriminalbeamten.

Nun könnte gegen den hier gewählten methodischen Zugang zu den gestellten Problemen eingewandt werden, in der Befragung werde von einer idealisierten Tatort- und Tatortbesichtigungssituation ausgegangen, die niemals den Situationen in der Praxis voll entsprechen könne. Dem ist entgegenzuhalten, was schon im Rahmen der Diskussion angemessener Suchpläne geltend gemacht wurde: Pläne werden in ihrer allgemeinen Form in das Wissen einer Person aufgenommen. Ihre tatsächliche Form der Realisierung entscheidet sich am Tatort auf der Grundlage der allgemeinen, in einer bestimmten Weise wahrgenommenen Handlungsbedingungen und in der Interaktion mit dem Geschädigten. Aus diesem Grunde werden sich kaum zwei Planrealisierungen bis in die kleinsten Handlungsdetails entsprechen können. In der idealisierten Situation dagegen können die Pläne in „reinerer" Form angewandt werden, weshalb dort ihr Aufbau deutlicher sichtbar wird. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Situationen läßt sich hinsichtlich der Untersuchungsmöglichkeiten und Ergebnisse vergleichen mit dem zwischen phonetischer und phonologischer Analyse. In letzterer bieten sich wie in der idealisierten Situation die distinktiven Merkmale unter Abstraktion von den möglichen Realisierungsvarianzen deutlich dar: die relevanten Elemente – und zwar diejenigen, die von den Beamten für relevant gehalten werden – treten klarer hervor.

Die für die Beschreibung der Vorgehensweise den Befragten vorgegebenen Elemente geben einzelne Handlungsphasen und Bestandteile von Plänen wieder, die in der teilnehmenden Beobachtung und in Gesprächen mit den Beamten isoliert werden konnten (Tabelle 39). Um nun den Nachweis erbringen zu können, daß die

Tabelle 39 Handlungsphasen der Tatortbesichtigung und die Häufigkeiten ihrer Verwendung durch Schutz- und Kriminalpolizei

a) Ich lasse mir genaue Angaben zu den entwendeten Gütern geben und notiere sie (schriftlich oder auf Tonband).

b) Nach der Spurensuche sichere ich eventuelle Spuren.

c) Nach der Spurensuche spiele ich gedanklich verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens des Täters durch und entscheide mich für die Möglichkeit als den vermutlichen Tathergang, die mir die Spurenlage am besten zu erklären vermag.

d) Schon während der Spurensuche rekonstruiere ich die Vorgehensweise des Täters.

e) Ich nehme die Personalien des Geschädigten auf (schriftlich oder auf Tonband).

f) Ich lasse mir vom Geschädigten sagen, ob und was er am Tatort verändert hat.

g) Ich verschaffe mir einen Überblick über den weiteren Tatort.

h) Ich versuche, den Zugang (Einstieg) und den Abgang (Ausstieg) des Täters festzustellen.

i) Schon während der Spurensuche versuche ich, die jeweiligen Spuren zu sichern.

j) Ich mache eine Skizze des vorgefundenen Tatortes.

k) Ich mache Fotos von Teilen des Tatortes.

m) Ich lasse mir den Tatort vom Geschädigten zeigen und frage danach, wo was entwendet wurde.

n) Ich verständige den Erkennungsdienst (ED) und überlasse ihm die Spurensicherung.

o) Ich spreche mit dem Geschädigten und lasse mir erklären, wann was geschehen ist und was fehlt.

p) Ich höre mich in der Nachbarschaft um, ob jemand in der vergangenen Nacht oder schon am vorausgegangenen Tag etwas Verdächtiges bemerkt hat (Personen, Geräusche, Fahrzeuge).

r) Von einem bestimmten Punkt des engeren Tatortes aus suche ich das Wohnzimmer im Uhrzeigersinn (gegen den Uhrzeigersinn) nach Spuren ab. Von diesem Punkt aus gesehen erfolgt dann auch die Beschreibung dessen, was festgestellt wurde.

s) Ich nehme den Einstieg des Täters als Ausgangspunkt und gehe von dort aus - zum Zwecke der Spurensuche - den Weg des Täters bis zum Ausstieg nach.

t) Ich mache mir Notizen zu dem, was ich am Tatort feststellen konnte (schriftlich oder auf Tonband).

Handlungsphase	Schutzpolizei			Kriminalpolizei		
	Häufigkeit der Verwendung	Prozent	Rangplatz nach Häufigkeit	Häufigkeit der Verwendung	Prozent	Rangplatz nach Häufigkeit
a)	31	86,2 %	4	118	84,9 %	7
b)	20	55,6 %	11	65	46,8 %	17
c)	25	69,5 %	9	88	63,3 %	13
d)	18	50,0 %	12	78	56,2 %	14
e)	33	91,8 %	2	124	89,3 %	5
f)	35	97,3 %	1	134	96,4 %	1
g)	30	83,4 %	5	128	92,2 %	3
h)	27	75,0 %	8	113	81,3 %	8
i)	10	27,8 %	14	52	37,4 %	18
j)	20	55,6 %	11	94	67,7 %	11
k)	25	69,5 %	9	99	71,2 %	9
m)	28	77,8 %	7	98	70,5 %	10
n)	18	50,0 %	12	74	53,3 %	15
o)	29	80,7 %	6	119	85,6 %	6
p)	25	69,5 %	9	125	90,0 %	4
r)	16	44,5 %	13	69	49,7 %	16
s)	21	58,4 %	10	89	64,0 %	12
t)	32	88,9 %	3	129	92,8 %	2

Beantwortet haben
von der Schutzpolizei: 36
von der Kriminalpolizei: 139

Beamten bestimmten Plänen folgen, also Strategien und Taktiken der Vorgehensweise anwenden, muß sich zeigen lassen, daß das zentrale Element des hier zugrundeliegenden Strategiekonzepts, nämlich die Prognostizierbarkeit des jeweils nächsten Schrittes (Zuges) bei Bekanntsein des letzten Zuges und der jetzigen Gesamtsituation, als Bedingung erfüllt ist. Dies läßt sich nun sowohl für die Vorgehensweisen der Schutzpolizisten als auch für die der Kriminalbeamten belegen.

Wie auch aus Tabelle 39 hervorgeht, zeigt sich zunächst einmal, daß von den vorgegebenen Handlungsphasen bis auf drei bei den Kriminalbeamten und bis auf zwei bei den Schutzpolizisten alle von wenigstens 50% der Beamten zur Beschreibung ihrer Vorgehensweise verwandt wurden. Es besteht also allgemein eine hohe Übereinstimmung darin, was am Tatort, bzw. an einem Tatort der vorgegebenen Art (Einbruchsdiebstahl, Reihenhaus) zu tun ist und welche Ziele damit zu verfolgen sind.

Da in keiner Beschreibung ein Element zweimal verwandt werden sollte, waren insgesamt 306 Zweierabfolgen von der Art „bd", „db", „gn" usw. möglich, und jede Beschreibung einer Vorgehensweise konnte aus maximal 17 solcher Abfolgen bestehen. Von den möglichen Folgen realisierten die 36 Schutzpolizisten nur 185, die 139 Kriminalbeamten 278. Während dies schon erkennen läßt, daß die jeweils gewählten Folgen wahrscheinlich nicht dem Ergebnis einer Zufallsauswahl entsprechen, so wird die Überzufälligkeit noch deutlicher bei einer Betrachtung der Häufigkeiten, mit denen bestimmte Folgen auftreten. Von den durch die Schutzpolizisten realisierten Möglichkeiten wurden 27 von 10% oder mehr der Beamten so zusammengestellt. Bei den Kriminalbeamten traten 25 der realisierten Möglichkeiten mit Häufigkeiten von 10% oder mehr auf.

Obwohl trotz der idealisierten Situation nicht einmal zwei der insgesamt 175 Beschreibungen des Vorgehens vollkommen gleich ausfielen, kann auf der Basis der bisher ermittelten Daten und unter Hinzuziehung der Kenntnis der jeweiligen Gesamtbedingungen und des jeweils letzten Schrittes der nächste Schritt (Zug) mit bestimmten Wahrscheinlichkeiten prognostiziert werden. Es lassen sich also Taktiken und Strategien rekonstruieren, deren Elemente in ihrer Abfolge vorhersagbar sind.

Doch sind die strategischen Merkmale in der Vorgehensweise der Kriminalbeamten aus den Daten deutlicher zu erkennen und mit größeren Wahrscheinlichkeiten prognostizierbar als in der der Schutzpolizisten. Denn zum einen herrscht unter den Kriminalbeamten eine größere Übereinstimmung in den Handlungsphasen, die Bestandteile der Gesamthandlung „Tatortbesichtigung" sein sollen, als unter den Schutzpolizisten: bringt man nämlich für Beamte der Schutz- und der Kriminalpolizei getrennt die von ihnen verwandten Elemente nach deren Häufigkeiten in eine Rangfolge, so weisen die von den Kriminalbeamten verwandten Elemente auf jedem Rangplatz prozentual größere Verwendungshäufigkeiten auf als die von der Schutzpolizei angegebenen auf dem entsprechenden Rangplatz. Zum anderen läßt sich das gleiche für die Häufigkeiten von Zweierabfolgen zeigen. Damit sehen wir unsere Hypothese als bestätigt an, wonach Schutzpolizeibeamte individuellen Standards neben den allgemein verbindlichen eine größere Bedeutung beimessen als Kriminalbeamte, weshalb die Vorgehensweisen der Schutzpolizisten an Tatorten sich voneinander stärker unterscheiden als die der Kriminalbeamten.

Die Anordnungen der Handlungsphasen in Abfolgen lassen sich nahezu alle in fünf größere Phasen der Tatortbesichtigung gliedern: a) Eröffnungsaktivitäten; b) Übergang zur Kerntätigkeit; c) Kerntätigkeit; d) Übergang zum Schluß; e) abschließende Tätigkeiten. In jede dieser Phasen gehören nach den Angaben der Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei bestimmte Handlungsphasen, die je nach Vorgehensweise zum einen einander ersetzen können und zum anderen in eine spezifische Abfolge gebracht werden. Welche der austauschbaren Handlungsphasen an diesen Stellen eingesetzt werden und in welche Aufeinanderfolge sie gebracht werden, ist zum Teil unterschiedlich bei Schutz- und Kriminalpolizei. So gehören für die Kriminalbeamten der Grundtendenz nach folgende Handlungsphasen (bezeichnet nach Tabelle 39) zu den Eröffnungsaktivitäten: e, f, g, h, m, n, o; für die Schutzpolizisten jedoch: a, b, e, f, m, o. In dieser Phase sind m und o austauschbar, sie können aber auch als Folgeschritte voneinander auftreten, also als om oder als mo. Je nach der gewählten ersten Handlung bestimmt sich die zweite. So beginnen 19 Kriminalbeamte mit f, 21 mit g, 21 mit m und 32 mit e. Wird z. B. mit f angefangen, dann besteht große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der nächste Zug g heißt – diese Folge kommt 35mal vor –, eine geringere dafür, daß der nächste Schritt h ist, eine Folge, die 25mal gewählt wurde.

In den Übergang zur Kerntätigkeit gehören h und g, bei Kriminalbeamten auch noch s. Elemente der Kerntätigkeit sind b, d, i, j, k, r und s, und den Übergang zum Schluß bilden t und c. Für die Kriminalbeamten sind in der Regel a und p die abschließenden Tätigkeiten, für die Schutzpolizisten meist nur p.

Welche weiteren Unterschiede lassen sich nun noch zwischen den Vorgehensweisen von Schutzpolizeibeamten und Kriminalbeamten entdecken, die über die in Tabelle 39 schon erkennbaren Punkte hinausgehen? – Von den 25 Zweierfolgen, die von 10% oder mehr der Kriminalbeamten verwandt wurden, erreichen immerhin acht bei der Schutzpolizei nicht die 10%-Schwelle: von acht Folgen mit hohen Häufigkeiten, die spezifisch für die Vorgehensweisen der Schutzpolizisten sind, läßt sich das Umgekehrte aussagen. Derartige Unterschiede wie die Ähnlichkeiten in der Bevorzugung von bestimmten Abfolgen erstrecken sich ziemlich gleichmäßig auf alle fünf Phasen der Gesamthandlung „Tatortbesichtigung". **Doch es sind letztlich weniger die Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei, die in diesem Zusammenhang besondere Beachtung verdienten, denn sie waren ja erwartbar, als vielmehr die großen Abweichungen der Problemlösungspläne der Schutzpolizisten voneinander und die immer doch deutliche Verschiedenheit der Pläne der Kriminalbeamten untereinander. Darin kommen z. T. wesentliche Divergenzen bezüglich der Ziele der Tatortbesichtigung und hinsichtlich der Methoden der Ermittlungen am Tatort zum Ausdruck.**

Man wird zwar Pläne und vor allem ihre Realisierungen niemals durch theoretische oder praktische Ausbildung für alle Beamten gleich festlegen können, da dies sowohl

die Ausbildung überfordern als auch die notwendige Flexibilität in der Praxis verhindern würde. Doch es ist möglich und u. U. sehr sinnvoll, für jedermann verbindlich bestimmte grundlegende Handlungen festzulegen, die an allen oder nur an bestimmten Tatorten vorzunehmen sind. Denn wenn schon in einer idealisierten Situation wie der der schriftlichen Befragung keine der grundlegenden Handlungen – z. B. f, g und p – von allen Beamten genannt wird, dann werden sie auch nicht von allen in der Praxis durchgeführt, was aus der teilnehmenden Beobachtung recht deutlich hervorgeht. Zu den Folgen solcher Unterlassungen zählt zumindest eine verringerte Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion. Der Schlüssel zur Verhütung solcher oder erheblich schwerer wiegender Folgen scheint uns in klaren und grundlegenden Instruktionen für die Durchführung und Beendigung von Problemlösungsplänen am Tatort im allgemeinen und von Suchplänen im besonderen zu liegen.

Dies gilt umso mehr, als Pläne nicht nur für die Besichtigung eines speziellen vorliegenden Tatortes entworfen werden, sondern bezogen sind auf einen Problemtyp, also eine bestimmte Art von Tatorten und dort vorliegenden Delikten. Denn wie die Tabellen 40 und 41 ausweisen, gehen nahezu 50% der Befragten an sich ähnelnden Tatörtlichkeiten, an denen gleichartige Delikte geschehen sind, auch auf gleiche Art vor in ihrer Tatortbesichtigung. Zwar sind ca. 30% der Befragten der Ansicht, daß allen Ähnlichkeiten zum Trotz die Vorgehensweise immer recht unterschiedlich ausfalle, doch kann dies unter Hinzunahme der Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung dahingehend relativiert werden, daß zwar die Abfolge der Tätigkeiten in der Tatortbesichtigung sich in solchen Fällen ändern kann je nach örtlichen Bedingungen und je nach Verhalten des Geschädigten, die jeweils realisierten Handlungen aber nach Art und Zahl gleich bleiben, zumindest in der Grundtendenz.

Wenn man nun die beiden genannten Antworten in dieser Weise auf einen gemeinsamen Nenner bringen kann, dann folgen wenigstens 80% der Befragten an ähnlichen Tatorten immer wieder demselben Problemlösungsplan, sie besichtigen also derartige Tatorte in routinierter Weise. Dies ist, wie auch die Alltagserfahrung lehrt, durchaus ökonomisch, jedoch letztlich nur dann wirklich effektiv, wenn der routinisierte Plan den Problemen, für deren Lösung er entworfen wurde, adäquat ist. Denn inadäquate Routinen dieser Art führen immer wieder zu denselben Fehlern, ohne daß irgendwelche Korrekturmöglichkeiten in den Formen der Organisation und Kontrolle der Tatortarbeit erkennbar wären, die ein sich verfestigendes Fehlverhalten in Tatortbesichtigungen verhindern oder auflösen und rückgängig machen könnten.

Keinen festen Plänen scheinen etwa 20 bis 30% der Befragten zu folgen, nach deren Ansicht sich nicht einmal zwei Tatörtlichkeiten und Delikte so ähnlich sind, daß die Tatortbesichtigung dort auf die gleiche Art vorgenommen werden kann. Vermutlich treffen sie in der jeweiligen Situation Ad hoc-Entscheidungen über die Art der Vorgehensweise, von denen sie annehmen, daß diese Entscheidungen nicht verallgemeinerbar sind.

Tabelle 40 Zur Ähnlichkeit des Vorgehens bei der Besichtigung von gleichartigen Tatorten getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 29: Gehen Sie bei der Tatortbesichtigung bei zwei sich ähnelnden Einbruchsdiebstählen in Reihenhäusern auf mehr oder weniger die gleiche Art vor?

1) Auch wenn sich die Delikte und die Tatörtlichkeiten ähneln, ist die Vorgehensweise bei der Tatortbesichtigung doch immer ziemlich unterschiedlich.

2) Es gibt keine zwei Delikte und Tatörtlichkeiten, die sich so stark ähnlich sind, daß man zweimal auf mehr oder weniger die gleiche Art bei der Tatortbesichtigung vorgehen könnte.

3) Ja, ich gehe bei solchen Tatortbesichtigungen auf die gleiche Art vor.

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
1)	42,0 % 21	32, 0 % 47	34,5 % 68
2)	8,0 % 4	25,2 % 37	20,8 % 41
3)	50,0 % 25	42,9 % 63	44,7 % 88
Insgesamt	25,4 % 50	74,6 % 147	100,0 % 197

$6,798 \not< \chi^2_{(2;0,05)} = 5,99$

Cramer's V = 0,186

Tabelle 41 Zur Ähnlichkeit des Vorgehens bei der Besichtigung von gleichartigen Tatorten, getrennt nach Untersuchungseinheiten

Frage 29: Der Text dieser Frage ist in der Tabelle 40 aufgeführt.

	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt	Insges.
1)	26,8 % 11	41,7 % 15	30,8 % 4	23,7 % 9	42,1 % 8		28,1 % 47
2)	29,3 % 12	16,7 % 6	15,4 % 2	39,5 % 15	10,5 % 2	50,0 % 10	28,1 % 47
3)	43,9 % 18	41,7 % 15	53,8 % 7	36,8 % 14	47,4 % 9	50,0 % 10	43,7 % 73
Insgesamt	24,6 % 41	21,6 % 36	7,8 % 13	22,8 % 38	11,4 % 19	12,0 % 20	100,0 % 167

$20,277 \not< \chi^2_{(10;0,05)} = 18,31$

Cramer's V = 0,246

Hinsichtlich einer allgemeineren Anwendbarkeit von Problemlösungsplänen bestehen sowohl zwischen Schutz- und Kriminalpolizei als auch zwischen den Kriminalbeamten der sechs Untersuchungseinheiten signifikante Unterschiede, für die uns aus dem vorliegenden Datenmaterial jedoch keine Erklärung zur Verfügung steht. Denn, wie Tabelle 42 zeigt, sind die Begründungen dafür, daß man an ähnlichen Tatörtlichkeiten nicht auf die gleiche Art vorgehen kann, bei Schutz- und Kriminalpolizei sowie den Untersuchungseinheiten recht einheitlich: die Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte kann sich ändern, und zusätzlich kommt es zu Änderungen im Vorgehen am Tatort, weil der Tathergang unterschiedlich gut erkennbar bzw. leicht rekonstruierbar ist. Doch reichen diese einheitlich vorgebrachten Gründe lediglich dazu aus, zu vermuten, daß die einzelnen Befragten bei Frage 29. (Tabellen 40 und 41) zu einem unterschiedlichen Verständnis der Formulierung „auf mehr oder weniger die gleiche Art vorgehen" gelangten, so daß es von daher zu den signifikanten Unterschieden in den Antworten darauf kommen konnte.

Die in diesem Kapitel angestellten Untersuchungen zu Aufbau, Durchführung und Beendigung von Plänen und Teilplänen für Tatortbesichtigungen konnten eine Vielzahl von Faktoren in den Methoden der Tatortbesichtigung isolieren, die zu Fehlern

Tabelle 42 Begründungen für unterschiedliche Vorgehensweisen an ähnlichen Tatorten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 30: In welchen Punkten unterscheiden sich Ihre Vorgehensweisen bei zwei Tatortbesichtigungen, obwohl die Delikte und Tatörtlichkeiten in diesen zwei Fällen sehr ähnlich sind?

a) Die Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte der Tatortbesichtigung kann sich ändern.

b) Im einen Fall muß man versuchen, Spuren zu sichern, im anderen Fall lohnt sich der Versuch gar nicht und man unterläßt ihn.

c) Im einen Fall machen die Geschädigten so gute Angaben, daß sich ein Teil der Spurensuche erübrigt, im anderen Fall ist man bei der Rekonstruktion des Tathergangs anhand der feststellbaren Sachverhalte ganz auf sich gestellt.

d) Im einen Fall ist der Täter sehr vorsichtig vorgegangen, im anderen läßt sich sofort erkennen, wie der Tathergang war.

(Mehrfache Ankreuzung möglich)

	a)	b)	c)	d)
Schutzpolizei	73,08 % 19	42,31 % 11	42,31 % 11	65,38 % 17
Kriminalpolizei	78,75 % 63	25,00 % 20	22,50 % 18	62,50 % 50
A-Stadt	69,57 % 16	21,74 % 5	26,06 % 6	69,57 % 16
B-Stadt	94,78 % 18	36,84 % 7	26,32 % 5	42,11 % 8
C-Stadt	83,33 % 5	33,33 % 2	33,33 % 2	50,00 % 3
D-Stadt	71,43 % 15	14,29 % 3	9,52 % 2	76,19 % 16
E-Stadt	81,82 % 9	27,27 % 3	27,27 % 3	63,64 % 7
F-Stadt	100,00% 10	10,00 % 1	30,00 % 3	70,00 % 7

in oder zumindest verringerter Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion führen können und bei Schutzpolizeibeamten und Kriminalbeamten sowie bei den Kriminalbeamten je nach Untersuchungseinheit verschieden stark ausgeprägt sind. Nun besteht die Gefahr für die polizeiliche Arbeit nicht so sehr darin, daß Fehler gemacht werden, oder daß die eine oder andere Vorgehensweise am Tatort nicht immer problemadäquat ist und so zur Vernachlässigung von z. T. wesentlichen Aspekten des Tathergangs und der Informationen darüber führt. Denn Fehler der angeführten Arten werden sich kaum ganz verhindern lassen. Viel bedeutsamer erscheint uns, daß es zum einen nahezu keinerlei Kontroll- oder Korrekturmöglichkeiten für solche Fehler innerhalb der bestehenden polizeilichen Organisationsformen gibt, und daß zum anderen die Vorgehensweise am Tatort und die Methoden der Informationsgewinnung einschließlich der Basis (Wahrnehmungen und Erfahrungssätze) von Rückschlüssen auf Tathergang und Täter fast nie im Tatortbericht expliziert werden. Manches wird dem späteren Sachbearbeiter sehr implizit in Texten, den seltenen Skizzen und den Fotographien mitgeteilt, doch die meisten Informationen über das „Meßverhalten" des Beamten am Tatort und die dort gegebenen „Meßbedingungen" [350] bleiben inexpliziert. Nicht alle diese Informationen sind in dem begrenzten Rahmen eines Tatortberichts anführbar, doch könnte ein verstärktes Problembewußtsein hinsichtlich dieses Punktes geschaffen werden, damit wenigstens die wichtigsten Informationen darüber in den Tatortbericht gelangen, so daß der spätere Sachbearbeiter oder die Staatsanwaltschaft die Rekonstruktion wenigstens zum Teil überprüfen und bestimmte Aspekte relativieren können. [351]

II. Verdacht, Vorinformation und Problemlösung

1. Stellung und Bedeutung des Verdachts innerhalb der Tatortarbeit

Unter den Autoren, die sich mit polizeilicher Arbeit im Bereich der Aufklärung und Verhütung strafbarer Handlungen befaßt haben, herrscht vollkommene Übereinstimmung darin, daß der Verdacht in dieser Arbeit eine zentrale Stellung einnimmt. [352] Um bestimmen zu können, was ein Verdacht ist und was er zur Lösung der Probleme beitragen kann, die sich in polizeilicher und speziell kriminalpolizeilicher

350) Vgl. dazu die grundlegenden Ausführungen bei von Hippel, Reinhard: Pragmatische Aspekte zum Problem der Rollenverkehrung beim Sachverständigenbeweis; in: Baumann, Jürgen – Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts; Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 290–293.

351) Auf diese Problematik wird in C. III. 3. und 4., S. 335–350, nochmals zurückzukommen sein.

352) Vgl. Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 47 ff; Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 36–42; Feest, Johannes: Die Situation des Verdachts; in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 151–173; Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 280–293; Skolnick, Jerome H.: Justice without trial: Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966; Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956.

Arbeit stellen, müssen wir uns zunächst fragen, aus welchem Grunde der Verdacht eine so große Bedeutung innerhalb polizeilicher Arbeit hat.

In den seltensten Fällen liegen strafbare Handlungen so offen zutage, daß die Aufklärung der Tat keine besonderen Fähigkeiten oder Kenntnisse verlangen würde. Vielmehr geben sich die meisten Täter große Mühe, unerkannt zu bleiben. Damit ergibt sich für den kriminalpolizeilich Tätigen ein Informationsproblem: Wie soll die Tat aufgeklärt werden, wenn am Tatort selbst nur sehr wenige Spuren als Hinweis auf eventuelle Täter vorliegen und andererseits die Gesetze bestimmte Arten des Informationensammelns untersagen? [353])

Um dieses Problem zu überwinden, ist er darauf angewiesen, vorliegende Sachverhalte und sichtbares Verhalten als äußere Indikatoren zu benutzen und aus ihnen Verdacht zu schöpfen. D. h. er muß vorliegende Sachverhalte als ‚Anzeichen', ‚Beweise' oder ‚Zeichen' auffassen, die auf etwas ‚verweisen', das über die eigentlich wahrnehmbaren Sachverhalte hinausgeht, um so Hypothesen über das zu bilden, was ihm nicht direkt als Information zugänglich ist.

Verdacht ist also immer eine Vermutung, Erwartung oder Hypothese, die dazu dient, einen Mangel an benötigter Information zu beheben; [354]) **und „Verdacht hegen heißt mehr oder anderes vermuten als sich zeigt"** [355]), **und zwar dann, wenn es angebracht erscheint zu fragen, ob für die Erscheinungsweise dessen, was sich zeigt, eine legitime Erklärung gegeben werden kann.**

Zur Erläuterung dieser Bestimmung des Verdachtbegriffs seien zwei Beispiele aus der 9. Vernehmung des Zeugenvernehmungstests angeführt. Kriminalbeamter (K): „Wie war das Gebaren des Mannes? Verhielt er sich so wie eine Person, die berechtigt und mit einem Schlüssel die Tür öffnen will, oder wie jemand, der sich gewissermaßen illegal an der Tür zusammen zu schaffen macht?" Zeugin (Z): „Em" K: „Sie verstehen, so . . ." Z: „Ja, ich . . ." K: „Jemand, der also forsch dahin kommt und sagen wir . . ." Z: „Ja" K: „Nehmen wir mal an ein Institutsangestellter, der, was weiß ich, seine Tasche, seine Aktentasche vergessen hat und der 'en Schlüssel hat. Der kommt da vorgefahren, geht 'rauf, schließt auf, ja? Also, der legt doch ein ganz anderes Gebaren, Verhalten an den Tag als jemand, der, der da eine linke Sache, also sich illegal an der Tür zu schaffen macht."

353) Dazu Feest, Johannes aaO. S. 151 f.
354) Dieser Teil der Definition wird auch der Bestimmung von Verdacht durch Skolnick aaO. S. 47 f gerecht. Ausgehend von dem besonders für amerikanische Polizisten zentralen Element der Gefahr schreibt er: „Consequently, it is in the nature of the policeman's situation that his conception of order emphasize regularity and predictability. It is, therefore, a conception shaped by persistent suspicion." Da Vorhersagbarkeit bei einem Mangel an Information nicht gewährleistet ist, muß dieser Mangel durch Verdacht behoben werden.
355) Walder, Hans aaO. S. 63.

Und etwas später. K: „. . ., könnte sich das um einen Institutsangestellten gehandelt haben?" Z: „Ja, wie soll ich dadrauf schließen oder auf das Gegenteil schließen?" K: „Ja, eben durch dieses auf, ist ja ein auffälliges Verhalten, wenn jemand, 'en Einbrecher, also mir ist das nocht nicht passiert, daß ein Einbrecher, daß ich davon höre, daß 'en Einbrecher mit laufendem Motor und Scheinwerfern in solch unmittelbarer Nähe des Tatortes . . ."

Was ist nun für die kriminalpolizeilich Tätigen verdächtig, bzw. was erregt Verdacht?

Zunächst kann ganz allgemein davon ausgegangen werden, daß Mitglieder einer Gesellschaft lernen, Sachverhalte in einer ‚normalen', ‚geordneten' Weise zu erstellen, und sich selbst ‚normal' zu verhalten; ebenso lernen sie, andere Personen zu beurteilen anhand der von ihnen erstellten Sachverhalte und ihres Verhaltens. [356]) So meinte z. B. der Zeuge in der 4. Testvernehmung: „Moment, ich kann das ja nochmal erklären: Normalerweise, wenn man nach Hause geht und 'reingehen will, stellt man den Motor vom Auto ab, ne?" K: „Ja" Z: „Aber die tat es nicht . . . [etwas später] Da hab' ich gedacht, das ist faul."

Das erlernte Verständnis von ‚Normalität' dient also als Hintergrunderwartung; was davon abweicht, ist ‚anomal'. Das ‚Anomale' aber ist oft genug unvorhersagbar, da man nichts oder nur wenig darüber weiß, [357]) und deshalb ist es untersuchungswert.

Nun kann Sachverhalten und Verhalten in betrügerischer Absicht eine ‚normale' Erscheinungsweise gegeben werden, doch diese Absicht läßt sich erkennen. [358]) Denn Polizeibeamte sind im Gegensatz zur übrigen Bevölkerung darin geschult, Sachverhalte und Verhalten von Personen nicht alltagsroutiniert zu betrachten, sondern auf mögliche unpassende Eigenschaften an diesen zu achten, deren ‚Normalität' abzuschätzen und nach Absicherung dafür zu suchen, daß es sich um ‚anomale' Anordnungen handelt. [359]) Eine derartige Sensitivität muß also erlernt werden und ist eine der professionellen Fertigkeiten der Polizeibeamten.

Doch gibt es nicht nur einen Unterschied zwischen Polizeibeamten einerseits und der übrigen Bevölkerung andererseits hinsichtlich dieser Sensitivität. Vielmehr unterscheiden sich auch die Polizeibeamten untereinander in ihrem Grad an Sensiti-

356) Es muß jedoch beachtet werden, daß Definitionen der Normalität und damit auch die entsprechenden Beurteilungsmuster keine gesamtgesellschaftliche Einheitlichkeit aufweisen. Vgl. dazu Kitsuse, John I.: Societal reaction to deviant behavior: Problems of theory and method; in: Social Problems, vol. 9, 1962, S. 247–256; aber auch: Bittner, Egon: The police on skid-row: A study of peace keeping; in: American Sociological Review, vol. 32, 1967, S. 703 f; McInnes, Colin: Mr. Love and Justice, London 1962, S. 74.
357) Vgl. dazu die Erläuterungen bei McInnes, Colin aaO. S. 74 und Skolnick, Jerome H. aaO. S. 48.
358) Vgl. dazu Sacks, Harvey aaO. S. 283 f.
359) Vgl. dazu Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972, S. 35 ff. Sacks, Harvey aaO. S. 284 f.; Skolnick, Jerome H. aaO. S. 48.

vität. Dies wird besonders deutlich, wenn man Tatortbesichtigungen von langjährigen Betrugssachbearbeitern mit denen von Einbruchssachbearbeitern vergleicht. Erstere arbeiten mit einem höheren **Verdachtindex** als letztere, d. h. sie schöpfen bei weitaus mehr Gelegenheiten Verdacht als letztere, was durchaus durch die Art ihrer Tätigkeitsbereiche bedingt sein kann. Hinsichtlich des Verdachtindexes gibt es jedoch auch Unterschiede zwischen einzelnen Einbruchssachbearbeitern.

Handelt ein Beamter mit einem hohen Verdachtindex, dann kann an einem Tatort eine größere Anzahl von Sachverhalten und Geschädigtenaussagen verdächtig erscheinen, als wenn er mit niedrigem Verdachtindex an einen Tatort herangeht. Der Höhe des Verdachtindexes sind allerdings Grenzen gesetzt. Denn dort, wo nahezu alles verdächtig erschiene, wäre ein gesichertes Handeln nicht mehr möglich, d. h. es würden sich zuviele Möglichkeiten anbieten, um überhaupt noch zu einer Entscheidung bezüglich des vermutlichen Tathergangs zu gelangen. Um noch zielstrebig handeln zu können, d. h. um eine Tatortbesichtigung in einer angemessenen Zeit zu einem Ergebnis zu führen, müssen Beamte auf ihr angesammeltes „faktisches Wissen um soziale Strukturen" [360]) zurückgreifen und es für einen möglichen Gebrauch verfügbar machen; „faktisch" ist derartiges Wissen im Sinne von gerechtfertigten Grundlagen für weitere Inferenzen und Handlungen. Auf diese Weise werden Vagheit und Ungewißheit in eine „Als-ob-Gewißheit" zu verwandeln und die Höhe des Verdachtindexes durch Kriterien, nämlich Erfahrungswerte, zu begrenzen versucht. Zentrale Erfahrungswerte sind der des ‚normalen' Verbrechens und der des ‚normalen' Geschädigtenverhaltens bzw. Zeugenverhaltens. [361]) Andere Begrenzungen ergeben sich durch ‚objektivierbare' Rückschlüsse, wie vom Fingerabdruck auf die Person und von Werkzeugspuren auf den Werkzeugtyp oder ein bestimmtes Werkzeug.

Da einerseits der Arbeitsaufwand bei Tatortbesichtigungen mit der Erhöhung des Verdachtindexes sprunghaft ansteigt, und da andererseits beim Übergang zu schweren und besonders schweren Delikten der Aufwand in Tatortbesichtigungen merklich zunimmt, scheint ein Zusammenhang zwischen der adäquaten Höhe des Verdachtindexes und der Schwere des vorliegenden Delikts konstatierbar. Insofern scheint das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel auch den als angemessen betrachteten Verdachtindex mitzubestimmen und damit die daraus resultierende Anzahl der Untersuchungspunkte am Tatort und die Gründlichkeit der Untersuchungen. Dies heißt aber auch allgemein, daß die Ergebnisse einer Tatortbesichtigung, einer Geschädigten- oder Zeugenbefragung in ihrer Art und ihrem Umfang u. a. auch von der Höhe des Verdachtindexes des jeweiligen Beamten abhängig sind.

360) Garfinkel, Harold: Common sense knowledge of social structures: The documentary method of interpretation in lay and professional fact finding; in: Scher, Jordan M. (ed.): Theories of the mind, New York 1962, S. 706.

361) Im Zeugenvernehmungstest (vgl. S.279) zeigte sich deutlich, daß ein unterschiedlich starker Verdacht gegen den Zeugen, begründet mit dem ‚anomalen' Verhalten des Zeugen (gegen 23.00 Uhr in einer abgelegenen Gegend noch spazieren zu gehen), sowohl zu verschiedenen Vernehmungsformen führen kann (bis hin zu einer Beschuldigtenvernehmung) als auch die Art der Ergebnisse erheblich zu beeinflussen vermag.

Da die Bedeutung eines Sachverhaltes oder eines Verhaltens ort-zeit-gebunden ist, muß zudem davon ausgegangen werden, daß der Beamte, der sich an bestimmten Orten nicht auskennt oder aber sich den schnellen Wandlungen der Lebensweise einer Gesellschaft nicht genau anpaßt, manches als ‚anomal' beurteilt, was an diesem Ort aus der Sicht des damit vertrauten Beamten als ‚normal' gilt bzw. zu diesem Zeitpunkt ‚normal' zu werden beginnt oder es schon ist.

Verdächtig ist oder Verdacht erregt, was sich im Verlauf einer Untersuchung als mit dem Normalen nicht übereinstimmend erweist [362]) und bezüglich dessen gleichzeitig mit Recht gefragt werden kann, ob für seine Erscheinungsweise eine legitime Erklärung gegeben werden kann.

Die Formulierung „mit Recht gefragt werden kann" soll besagen: es gibt gute Gründe dafür zu fragen. Denn manche Ereignisse, Sachverhalte oder Personen weichen zwar vom ‚Normalen' ab, doch sie stehen in einem Kontext, der für einen Verdacht keinen Grund gibt, weil kein Mangel an Information über sie besteht, bzw. sie sind zwar ‚anomal', aber die Art der ‚Anomalität' beinhaltet schon eine legitime Erklärung für sie. Beispiele wären Personen mit körperlichen Anomalien, eine ungewöhnliche Form eines Tisches oder ein Meteoriteneinschlag in ein Feld.

Verdächtig können danach sein: Unordnung, widersprüchliche Anordnungen (von Gegenständen oder Sachverhalten), Veränderungen an Sachen einschließlich Zerstörung oder Beschädigung von Sachen und Veränderungen ihrer Anordnung, ein Gerücht, sogenannte „Schuld- und Lügensymptome", das Aussehen einer Person, eine ungeregelte Lebensweise, plötzlicher Reichtum, ein Anzeigenerstatter, der seine Schilderung nicht auf ‚normale' Art und Weise vorbringt usw., bezüglich dessen mit Recht gefragt werden kann, ob für diese Erscheinungsweise eine legitime Erklärung gegeben werden kann. [363])

Wie jedermann in einer Gesellschaft das kennt, was in dieser Gesellschaft als ‚nor-

362) Sacks Harvey aaO. S. 283 spricht von „incongruity procedure" als der Methode der Polizisten, mit der sie bestimmen, was verdächtig ist.

363) Dafür, daß Unordnung verdächtig sein kann und vor allem Polizeibeamten immer wieder als verdächtig erscheint (vgl.C. IV. 2. a., S. 365), kann als eine Ursache genannt werden, was Brusten in anderem Zusammenhang feststellte: „. . ., so verleitet die Fixierung des polizeilichen Handelns auf den Begriff der ‚öffentlichen Ordnung' doch bereits zu einem Gesellschaftsbild, in dem ‚Ordnung' als solche zum zentralen Wert menschlichen Zusammenlebens erklärt wird." Brusten, Manfred: Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Kritische Analyse von Polizeiliteratur; in: Neue Praxis 3/1973, S. 178. Für weitere Aufzählungen von Formen verdächtigen Verhaltens oder verdächtiger Sachverhalte siehe Feest, Johannes aaO. S. 152 ff; Sacks, Harvey aaO. S. 285 ff; Skolnick, Jerome H. aaO. S. 45 f; Walder, Hans aaO. S. 65 ff. Es ist allerdings zu beachten, daß außer Sacks alle diese Autoren das Verdächtige nur nach dem Kriterium des Abweichens vom Normalen bestimmen. Dies erscheint uns jedoch nicht hinreichend, denn nicht alles Anomale ist per se verdächtig.

mal' gilt und deswegen für ihn ‚normal' ist, [364]) so haben die kriminalpolizeilich Tätigen zusätzlich – wie schon an anderer Stelle erörtert – ein Spezialwissen über das ‚Anomale', seine Erscheinungsformen, bevorzugte Orte und Zeiten des Auftretens usw. Sie kennen also die verschiedensten Arten von Tatbegehungsweisen, sie wissen, wo und wann bestimmte Delikte geschehen, welche Personen(-kreise) für bestimmte Delikte in Frage kommen – insbesondere bei Personen, die als „alte Bekannte" gelten und schon mehrfach als Täter ermittelt und überführt wurden – usw.

Damit wird es für sie möglich, auch Verdacht bezüglich der Identität des oder der Täter zu schöpfen, wenn sich in einer Gegend bestimmte Delikte häufen, die dieselbe Tatbegehungsweise erkennen lassen, oder wenn immer wieder gleiche Arten von Gegenständen entwendet wurden. In ähnlicher Weise können sie u. U. auch Verdacht schöpfen bezüglich des Tatmotivs, der Tatmittel, der Tatbegehungsweise etc., noch ehe sie am Tatort angekommen sind, und zwar aufgrund ihres allgemeinen Wissens über Erscheinungsformen des Verbrechens in dem von ihnen bearbeiteten sachlichen oder regionalen Bereich und der speziellen Vorinformation über eine Tat und den Tatort, den sie nun besichtigen wollen. Vor nahezu einem Drittel aller teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen äußerten die Beamten solche Vorhersagen. Der jeweils formulierte Verdacht betraf eventuelle Tatzusammenhänge, den Zustand des Tatortes nach der Tat, den Tätertyp, den Tathergang oder die entwendeten Güter. In neun Fällen wurde sogar Verdacht bezüglich mehrerer dieser Punkte ausgesprochen. Von den insgesamt 20 Tatortbesichtigungen, vor denen ein Verdacht ausgesprochen wurde, waren es drei, in denen sich der geäußerte Verdacht schon am Tatort bestätigte.

Das Wissen um das ‚normale' Verbrechen läßt Abweichungen vom erwartbaren Tathergang den Beamten verdächtig erscheinen; von dort aus richtet sich der Verdacht dann sehr leicht gegen den Geschädigten, von dem man annimmt, daß er die Tat vorgetäuscht haben könnte. [365])

Zu dem Verdacht, den der Beamte bezüglich des einen oder anderen Punktes der Tat hegt, kommt manchmal noch ein Verdacht hinzu, der entweder schon vor der Tatortbesichtigung als Anzeige oder als Auftrag an den Beamten herangetragen wird [366]) oder aber später am Tatort durch den Geschädigten geäußert wird.

364) Normalitätserwartungen innerhalb einer Gesellschaft sind in der Regel sehr heterogen. Was innerhalb der eigenen Gruppe oder sozialen Schicht als ‚normal' gilt, wird allerdings sehr häufig generalisiert: man nimmt an, daß es jedermann in der gesamten Gesellschaft als ‚normal' gelten müsse.

365) Nach Bauer weiß der Beamte, „wie der Täter gemeinhin vorgeht. Er wird daher bei der Tat besonders darauf achten, ob etwa ein Umstand vorliegt, der sonst in gleichartigen Fällen nicht oder nur selten vorkommt: Auch dies ist ein Rat von Weingart, den es zu beherzigen gilt – deuten doch derartige Ungewöhnlichkeiten oft auch auf eine vorgetäuschte Tat, aber auch auf besonders den Täter kennzeichnende Umstände hin." Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 34 f.

366) Vgl. dazu Walder, Hans aaO. S. 65.

Die Beamten der Schutzpolizei wie der Kriminalpolizei behandeln den Verdacht des Geschädigten auf die gleiche Weise. Wird der Verdacht frühzeitig geäußert, machen sie ihn manchmal bis oft zum Ausgangspunkt der Untersuchung; sie machen ihn also leitend für die Untersuchung (Tabelle 43). Das bedeutet aber nicht, daß sie sich diesen Verdacht so zu eigen machten, als hegten sie selbst diesen Verdacht. Vielmehr beurteilen über 70% der Beamten (Tabelle 43 a) solch einen Verdacht stets skeptisch, wozu für die große Mehrheit der Befragten auch gehört, daß sie die Glaubwürdigkeit des Geschädigten zu bestimmen suchen, um erst danach zu entscheiden, ob sie dessen Verdacht nachgehen oder ihn gar zum Ausgangspunkt der eigenen Untersuchung machen sollen oder nicht. Eine knappe Mehrheit der Kriminalbeamten, jedoch über 60% der Schutzpolizisten, führen die Tatortbesichtigung zunächst durch, ohne den vom Geschädigten vorgetragenen Verdacht dabei zu beachten, um erst anschließend zu dessen Überprüfung überzugehen. Damit entgehen sie jedenfalls der Gefahr, durch fremde Verdachtäußerungen bei ihrer Tatortarbeit in eine falsche Richtung geleitet zu werden. Hier verbinden sich skeptische Beurteilung und Glaubwürdigkeitsüberprüfung zu einer vorsichtigen Vorgehensweise, die der Erfahrung im Umgang mit Geschädigten Rechnung trägt.

Trotz der Schwierigkeiten in der Behandlung von Verdachtäußerungen der Geschädigten wollen die Beamten doch nicht auf solche Hinweise, Annahmen und Hypothesen der Geschädigten verzichten. Für über 70% der Befragten scheinen die Vorteile von Verdachtäußerungen durch Geschädigte die Nachteile, nämlich die Gefahr, fehlgeleitet zu werden, zu überwiegen. Dies bestätigt auch ein Ergebnis aus der teilnehmenden Beobachtung, wonach einige Beamte die Geschädigten sogar ermunterten, ihren Verdacht – „ganz im Vertrauen" – auszusprechen. Der Informationsmangel, unter dem das Praxishandeln der Beamten in der Regel leidet, läßt sie vor allem in der Befragung von Geschädigten und Zeugen ständig nach Hinweisen suchen, die als Basis für Handlungsansätze innerhalb ihrer Problemlösungspläne dienen könnten. Angewiesen auf solche Hinweise, sichern sie dem Geschädigten fast immer vertrauliche Behandlung des geäußerten Verdachts zu. Dies bedeutet, daß sie den Verdacht des Geschädigten nicht in den Tatortbericht aufnehmen, sondern ihn entweder vollkommen unerwähnt lassen, oder aber ihn auf einem gesonderten Blatt vermerken, das „nur für den Sachbearbeiter" bestimmt ist. Auf diese Weise wird zum einen die zugesagte Vertraulichkeit sichergestellt, zum anderen wird damit der Ermessensspielraum des Sachbearbeiters in keiner Weise eingeengt, denn ihm bleibt es überlassen, ob er dem Verdacht nachgeht oder aber den Vermerk nur aus der Akte herausnimmt.

Polizeibeamte haben also ein bestimmtes Spezialwissen und eine besondere Fähigkeit (Sensitivität), die ihnen dienlich sind bei der Bestimmung von verdächtigem Verhalten oder verdächtigen Sachverhalten. Es kann aber nicht erwartet werden, daß sie die Merkmale vollständig aufzählen könnten, anhand derer sie beurteilen, ob die Erscheinungsweise eines Verhaltens oder eines Sachverhalts als unangebracht be-

Tabelle 43 Behandlung eines vom Geschädigten geäußerten Verdachts in der Tatortbesichtigung (I), getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 21a: Wie stellen Sie sich in der Regel zum Verdacht eines Anzeigenerstatters?

		er wird zum Ausgangspunkt der Untersuchungen gemacht:				
		immer	oft	manchm.	nie	nicht beantwortet
Schutz-polizei	Zahl	8	23	18		
	Prozent	16,33 %	46,94 %	36,73 %		
	Kumulativ	16,33 %	63,27 %	100 %		
Kriminal-polizei	Zahl	17	74	48	3	6
	Prozent	11,97 %	52,11 %	33,80 %	2,11 %	
	Kumulativ	11,97 %	64,08 %	97,89 %	100 %	
A-Stadt	Zahl	7	24	9		1
	Prozent	17,50 %	60,00 %	22,50 %		
	Kumulativ	17,50 %	77,50 %	100 %		
B-Stadt	Zahl	2	13	17	2	3
	Prozent	5,88 %	38,24 %	50,00 %	5,88 %	
	Kumulativ	5,88 %	44,12 %	94,12 %	100 %	
C-Stadt	Zahl	1	7	5		
	Prozent	7,69 %	53,85 %	38,46 %		
	Kumulativ	7,69 %	61,54 %	100 %		
D-Stadt	Zahl	4	20	12	1	1
	Prozent	10,81 %	54,05 %	32,43 %	2,70 %	
	Kumulativ	10,81 %	64,86 %	97,30 %	100 %	
E-Stadt	Zahl	3	10	5		1
	Prozent	16,67 %	55,56 %	27,78 %		
	Kumulativ	16,67 %	72,22 %	100 %		
F-Stadt	Zahl	3	7	9	1	
	Prozent	15,00 %	35,00 %	45,00 %	5,00 %	
	Kumulativ	15,00 %	50,00 %	95,00 %	100 %	

Tabelle 43a Behandlung eines vom Geschädigten geäußerten Verdachts in der Tatortbesichtigung (II), getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 21 b-e: Wie stellen Sie sich in der Regel zum Verdacht eines Anzeigenerstatters?

b) er wird stets skeptisch beurteilt
c) die erforderlichen Ermittlungen werden durchgeführt, als wäre der Verdacht nicht ausgesprochen worden; erst dann geht man dem geäußerten Verdacht nach, um ihn zu überprüfen
d) man versucht herauszufinden, ob der Geschädigte glaubwürdig ist; wenn er glaubwürdig erscheint, wird man auch den geäußerten Verdacht überprüfen
e) am besten wäre es, wenn die Geschädigten einen Verdacht, den sie nicht gut begründen können, gar nicht äußerten, denn durch so einen Verdacht wird man zu oft fehlgeleitet

(Mehrfache Ankreuzungen möglich)

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
b)	71,43 %	78,72 %	76,84 %
	35	111	146
c)	63,83 %	51,80 %	54,84 %
	30	72	102
d)	68,75 %	79,86 %	77,01 %
	33	111	144
e)	27,08 %	24,09 %	24,86 %
	13	33	46

trachtet und mit Recht nach einer legitimen Erklärung dafür befragt werden kann. Vielmehr ist anzunehmen, daß Art und Anzahl der Merkmale von einem Beamten zum anderen sehr unterschiedlich sind. Dies scheint abzuhängen von der Genauigkeit der Kenntnis des ‚Normalen' und dem Grad der entwickelten Sensitivität. [367]) Andererseits läuft der Prozeß des Verdachtschöpfens so routiniert ab, daß es ihnen äußerst schwer fallen dürfte, die „guten Gründe" für den Verdacht bis in die Details hinein zu verbalisieren. [368])

367) „During this time [der Einarbeitung], the most important thing for the officer to do is notice the normal . . . only then he can decide what persons or cars under what circumstances warrant the appellation ‚suspicious'." Connell, Peter J.: Handling of complaints by police, zit. nach Skolnick, Jerome H. aaO. S. 48.

368) Sacks, Harvey aaO. S. 284, nimmt an, daß Polizeibeamte doch dazu in der Lage wären, daß sie sich aber nicht darauf einlassen sollten, da sonst die potentiellen Täter alle die Merkmale erfahren würden, durch die sie sich verraten. Die Täter könnten daraus lernen, und die Polizei würde all ihrer Chancen verlustig gehen, Verdacht schöpfen zu können. – Wir glauben jedoch, daß weder das eine noch das andere möglich ist. Vielmehr können solche „guten Gründe" immer nur retrospektiv angegeben werden, also wenn die Situation schon durchlebt ist. Denn die spezifische Bedeutung von Merkmalen des Verhaltens ist stets personen- und situationsbezogen.

Diese Interpretation stützt sich u. a. auf die Antworten der Befragten auf Frage 22. des Fragebogens. Daraus (Tabelle 44) geht nämlich hervor, daß die Bewertung eines Sachverhalts oder eines Geschädigtenverhaltens keineswegs einheitlich ist. Vor allem bei Punkt b) zeigt sich dies deutlich, denn hier findet sich nicht einmal eine klare Mehrheit für oder gegen ein Verdächtigsein des Geschädigtenverhaltens. In allen anderen Fällen gibt es zwar recht eindeutige Mehrheiten für die Einschätzung der Sachverhalte als verdächtig, doch es bleibt jeweils noch ein Rest von 17 bis 38% der Befragten, der den Sachverhalt als nicht verdächtig einstuft. Dies gilt für alle Gruppen (Quoten) von Befragten in unserer Erhebung: die Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei sowie für die Kriminalbeamten der einzelnen Untersuchungseinheiten gleichermaßen; in keinem Punkte ließen sich signifikante Unterschiede ausmachen.

Andererseits zeigten die Antworten auf die Unterfragen a), e) und f), daß vor allem das ‚Anomale' und das ‚Unordentliche' verdächtig werden können. Dies wird besonders einsichtig, wenn man die Antworten auf die Unterfragen d) und e) miteinander vergleicht. In d) wird davon ausgegangen, daß eine Schublade nur einen Spalt weit offen steht, was offensichtlich schon als ‚unordentlich' gilt und als ‚Anzeichen' auf eine Täterhandlung ‚verweisen' könnte. Steht aber, wie in e), die Schublade weit offen und ist sie auch noch leer, dann scheint dies schon weit verdächtiger zu sein, d. h. mehr Befragte halten diesen Sachverhalt an dem vorgegebenen Tatort für verdächtig. **Daraus läßt sich schlußfolgern, daß mit dem Grad der Abweichung – und zwar der vom Beamten empfundenen Abweichung – vom ‚Normalen' oder vom ‚Ordentlichen' auch die Stärke des Verdachts zunimmt und damit gleichzeitig die Zahl der Beamten, die den entsprechenden Sachverhalt für verdächtig halten. Je mehr Sensitivität verlangt ist, bzw. je höher der Verdachtindex sein muß, um einen Sachverhalt an einem bestimmten Tatort noch als verdächtig einzustufen, desto geringer wird die Zahl der Beamten, die angesichts dieses Sachverhalts Verdacht schöpfen.**

Ob aber die aufgeführten Sachverhalte zu Recht Verdacht erregen, ob sie also wirklich auf Täterhandlungen zurückgehen und damit keine legitime Erklärung für sie gegeben werden kann, ist nun keineswegs von vornherein klar. Dennoch gelten sie den Beamten zunächst einmal als verdächtig und somit untersuchungswert; sie können also zu Recht fragen, ob es für diese Sachverhalte eine legitime Erklärung gibt. Diese Frage versuchen dann auch die meisten Beamten durch eine Befragung des Geschädigten zu beantworten (Tabelle 44). Denn alle angeführten Sachverhalte können auch auf Handlungen berechtigter Personen, vor allem des Geschädigten, zurückgehen, und dann würden sie nicht als ‚Anzeichen' in Frage kommen, von denen auf Phasen der Täterhandlung geschlossen werden könnte.

In der Praxis der Beamten konnten jedoch nicht die gleichen Häufigkeiten für Befragungen des Geschädigten zu vorgängigen Sachverhalten durch die teilnehmende

Tabelle 44

Verdacht bezüglich Sachverhalten und Geschädigtenverhalten und seine Absicherung durch Geschädigtenbefragung, getrennt nach nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 22 und 23: Sie kommen zu einem Tatort. Der Geschädigte sagt Ihnen:
- hier in seine Wohnung sei eingebrochen worden
- der Einbrecher habe eine Schatulle mit Schmuck gestohlen
- diese Schatulle habe vorher in einem Schrankregal des Wohnzimmers gestanden

Während der Tatortbesichtigung finden Sie die folgenden Sachverhalte. Was kommt Ihnen davon verdächtig vor und was nicht?

a) ein offenes Fenster, an dem sich keine Spuren finden lassen

b) der Geschädigte kann nicht genau sagen, wo die Schatulle in dem Regal gestanden hat

c) in der Mitte des Raumes liegt ein Stuhl auf dem Boden

d) eine Schrankschublade steht einen Spalt weit offen

e) eine leere Schrankschublade steht weit offen

f) auf dem Wohnzimmertisch liegen zahlreiche persönliche Dokumente des Geschädigten unordentlich herum

Zu welchen dieser Sachverhalte a) - f) müßte man den Geschädigten befragen, ehe man sagen kann, ob sie verdächtig sind oder nicht?

In der Tabelle sind die Antworten zu der ersten Frage (Was kommt Ihnen davon verdächtig vor und was nicht?), d.h. die verdächtigen Sachverhalte, unter a) - f) aufgelistet, während die Sachverhalte, zu denen erst der Geschädigte befragt werden muß, unter a1) - f1) zu finden sind.

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	75,51 % 37	79,86 % 115	82,05 % 32	77,78 % 28	92,31 % 12	81,08 % 30	68,42 % 13	72,22 % 13
a1)	84,00 % 42	86,49 % 128	87,80 % 36	86,49 % 32	92,31 % 12	84,21 % 32	84,21 % 16	85,00 % 17
b)	50,00 % 24	45,14 % 65	56,10 % 23	38,89 % 14	46,15 % 6	34,29 % 12	52,63 % 10	35,00 % 7
b1)	56,00 % 28	60,14 % 89	56,10 % 23	59,46 % 22	53,85 % 7	60,53 % 23	73,68 % 14	55,00 % 11
c)	59,57 % 28	62,68 % 89	60,98 % 25	68,57 % 24	58,33 % 7	62,86 % 22	57,89 % 11	68,42 % 13
c1)	74,00 % 37	74,32 % 110	65,85 % 27	83,78 % 31	79,92 % 10	78,95 % 30	63,16 % 12	65,00 % 13
d)	68,09 % 32	68,35 % 95	78,05 % 32	67,65 % 23	58,33 % 7	70,59 % 24	50,00 % 9	64,71 % 11
d1)	78,00 % 39	76,35 % 113	80,49 % 33	78,38 % 29	69,23 % 9	76,32 % 29	68,42 % 13	60,00 % 12
e)	89,58 % 43	79,86 % 111	80,00 % 32	76,47 % 26	83,33 % 10	85,29 % 29	73,68 % 14	76,47 % 13
e1)	84,00 % 42	79,73 % 118	75,61 % 31	86,49 % 32	84,62 % 11	81,58 % 31	68,42 % 13	50,00 % 10
f)	87,76 % 43	75,18 % 106	80,00 % 32	77,14 % 27	66,67 % 8	77,14 % 27	63,16 % 12	70,59 % 12
f1)	78,00 % 39	79,05 % 117	78,05 % 32	83,78 % 31	76,92 % 10	78,95 % 30	73,68 % 14	60,00 % 12

Beobachtung festgestellt werden. Denn es ist die Unterscheidung zwischen vorgängigen und vorliegenden Sachverhalten, die in der Geschädigtenbefragung herausgearbeitet werden muß, also zwischen dem, was schon vor der Tat so war, wie es jetzt ist, bzw. dem, wie es vor der Tat war, und dem, was durch den Täter erst in den vorliegenden Zustand überführt wurde. Während 60–80% der Befragten den Geschädigten zu den verdächtigen Sachverhalten befragen wollten, wurde in den beobachteten Tatortbesichtigungen nur in ca. 50% aller Fälle (in 31 von 71) die allgemeine Geschädigtenbefragung auf das Problem der Unterscheidung zwischen vorgängigen und vorliegenden Sachverhalten ausgedehnt. In 14 der 31 Tatortbesichtigungen geschah dies zudem sehr gründlich: [369]

369) Es wurden in diesen Zahlen nur die Tatortbesichtigungen berücksichtigt, die im Hinblick auf das hier behandelte Problem der Art der Geschädigtenbefragung und deren Inhalt von den Beobachtungsdaten her auswertbar waren.

	allgemein zu vorgängigen Sachverhalten	gründlich zu vorgängigen Sachverhalten	Gesamtzahl beobachteter Tatortbesichtigungen
A-Stadt	5	3	30
B-Stadt	5	3	16
C-Stadt	2	5	9
D-Stadt	1	2	8
E-Stadt	4	1	8

Diese Verteilung im Hinblick auf die Art der Geschädigtenbefragung stimmt annähernd überein mit der Verteilung hinsichtlich der Dauer der Tatortbesichtigungen an den einzelnen Untersuchungsorten. Dies ist nicht verwunderlich, da eine Befragung des Geschädigten zu diesen Punkten u. U. sehr zeitaufwendig ist. Da Fragen dieser Art aber zur Absicherung von geschöpftem Verdacht und von Schlußfolgerungen aus den verdächtigen ‚Anzeichen' notwendig sind, bestätigt sich auch hier wiederum die schon in anderem Zusammenhang mehrfach festgestellte Abhängigkeit der Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion von dem Zeitaufwand für die entsprechende Tatortbesichtigung.

Welche Stellung nimmt der Verdacht nun innerhalb der Tatortbesichtigung ein? Verdacht, so haben wir gesehen, ist ein Mittel, einen Informationsmangel gezielt zu beheben, und es heißt deswegen nicht von ungefähr, der Verdacht sei „verbrechensaufklärend". [370] Zusätzliche Information wird aber erst durch eine Überprüfung gewonnen, die zu einer Bestätigung oder Verwerfung des Verdachts führt.

Einen Verdacht überprüfen heißt, durch Untersuchung (Beobachtung, Analyse, Befragung) festzustellen, ob für die Erscheinungsweise eines verdächtigen Verhaltens oder Sachverhalts eine legitime Erklärung gegeben werden kann.

Ist ein verdächtiges Verhalten (z. B. des Geschädigten oder eines anderen Zeugen) einmal bemerkt worden, dann **erhärtet sich der geschöpfte Verdacht, wenn** a) dieses Verhalten gesehen werden kann als Bestandteil eines bestimmten zielgerichteten Handlungsablaufs, b) der Sinn des beobachteten Verhaltens unter den Bedingungen dieses Handlungsablaufs so bestimmt werden kann, daß sich die beobachteten Eigenschaften des Verhaltens als Kennzeichen einer Unrechtstat er-

370) Walder, Hans aaO. S. 64.

weisen [371]) und c) keine akzeptable legitime Erklärung für dieses Verhalten gefunden werden kann. [372])

Um eine Erhärtung eines Verdachts zu leisten, muß also der Verdacht mit eventuell möglichen legitimen Erklärungen oder Rechtfertigungen konfrontiert werden, die für das verdächtige Verhalten vorgebracht werden oder werden könnten. Können solche Erklärungen oder Rechtfertigungen nicht gegeben werden, d. h. kann der Handlungssituation, deren Teil das verdächtige Verhalten war, kein Ausnahmecharakter [373]) zugesprochen werden, dann gilt der Verdacht als erhärtet. Genau dies trifft im übrigen auch für die Vernehmung von Tatverdächtigen zu, [374]) wo auf ähnliche Weise die Interpretation eines Geschehens „ausgehandelt" [375]) wird.

Ist ein verdächtiger Sachverhalt einmal lokalisiert worden, dann ist er zunächst einer bestimmten Handlung als deren Produkt zuzuordnen. Auf welche Weise dies geschieht, wurde schon in B. II. 1. erläutert. Da von dem erschlossenen Handlungsablauftyp angenommen werden kann, daß durch ihn der verdächtige Sachverhalt hervorgebracht wurde, wird die in diesem Typ erfaßte Handlung selbst verdächtig, und der geschöpfte Verdacht wird hier zu erhärten versucht, als handelte es sich um ein beobachtetes verdächtiges Verhalten. Dabei dienen die Charakteristika des Sachverhalts zur näheren Bestimmung der Eigenschaften der erschlossenen Handlung. Diese wird selbst wiederum verstanden als Phase einer umfassenderen Handlung, also des zielgerichteten Tatablaufs. Auswertbare Spuren dienen in diesem Prozeß der Verdachtüberprüfung als ‚objektive' Beweise für das Zutreffen oder Nichtzutreffen des Verdachts.

Der Verdacht ist also ein zentrales Element innerhalb von Tatortbesichtigung und Zeugenbefragung, weil durch ihn das Vorgehen auf die Punkte gerichtet wird, die

371) Vgl. dazu Sacks, Harvey aaO. S. 290.

372) Daß diese Definition in der Tat die Vorgehensweise der Polizeibeamten insgesamt hinreichend bestimmt, kann auch an den von Feest berichteten Beispielen erfolgreich gezeigt werden; vgl. Feest, Johannes aaO. S. 158–169. – Bei den sehr begrenzten legalen Möglichkeiten, vagen Verdachtsmomenten nachzugehen, ist eine Erhärtung des Verdachts oft nur dann möglich, wenn sich der Polizeibeamte über „legalistische Bedenken" hinwegsetzt; vgl. auch Bauer, Günther: Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei. Probleme – Fehler – Anregungen; in: Der Kriminalist 11/1975, S. 586–599. – Zur berechtigten Kritik an den sich damit gelegentlich allzu leicht einschleichenden Überprüfungsmethoden, vgl. Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard aaO. passim.

373) Hierzu vgl. McHugh, Peter: A common-sense perception of deviance; in: Dreitzel, Hans Peter (ed.): Recent sociology no. 2, New York 1970, S. 162.

374) Vgl. hierzu Scott, Marvin B. – Lyman, Stanford M.: Accounts, deviance, and social order; in: Douglas, Jack D. (ed.): Deviance and respectability, New York 1970, S. 91.

375) Zu diesem Begriff ausführlich Scheff, Thomas J.: Negotiating reality: Notes on power in the assessment of responsibility; in: Social Problems, vol. 16, 1/1968, S. 3–17.

problematisch und deswegen untersuchenswert sind. [376]) **Einen Verdacht überprüfen heißt, einem Plan zu folgen.**

In einzelnen Fällen kann es jedoch dazu kommen, daß etwas untersucht wird, bzw. daß in einer Richtung gesucht wird, wovon der Beamte im voraus schon zu wissen glaubt, daß die Untersuchung erfolglos bleiben wird. So z. B. die zweite Testperson, ein Kriminalbeamter, im Tatortbesichtigungstest: „Wir müssen also zumindest, es besteht ja die Möglichkeit, daß der Täter durchgefaßt hat und beim Aufwirbeln Spuren hier am Griff hinterlassen hat. Und zwar ist das ein Aluminiumgriff, der also wenig spurenträchtig ist, aber man kann es trotzdem 'mal probieren."

Etwas als unproblematisch anzusehen und es dennoch zu untersuchen, kann zweierlei Effekte haben: Einmal kann dieses ‚Vorwissen' die Form einer sich selbst erfüllenden Prophetie annehmen, was – wie wir gesehen haben – heißt, daß die Untersuchung von der Prophezeiung so beeinflußt wird, daß sie auch erfolglos bleiben wird, obwohl unter Umständen eine genaue Untersuchung zu einem relevanten Ergebnis führen könnte. Zum anderen kann die Überprüfung wider Erwarten zu einem relevanten Ergebnis führen, was den Beamten dann zwingt, im Nachhinein „gute Gründe" für die Untersuchungswürdigkeit zu konstruieren, um sie zu rechtfertigen. [377])

Da die verdachtgeleitete Untersuchung des Beamten sich stützt auf eine besondere Sensitivität für das Verdächtige, die in dem Maße u. U. vom späteren Sachbearbeiter, vor allem aber von Staatsanwälten und Richtern nicht vollkommen geteilt wird, ergibt sich ein besonderes Problem bei der Vermittlung dessen, wie und wodurch er einen bestimmten Tathergang ermitteln konnte. Denn eine Verbalisierung des tatsächlichen Untersuchungsvorganges würde diesen Instanzen u. U. nicht einsichtig und schlüssig genug erscheinen. Der Tatortbericht muß also einerseits als das Ergebnis einer Ausbalancierung der Sensitivität gegen die schriftsprachliche Ausdrucksfähigkeit des Beamten betrachtet werden; und andererseits als ein Versuch, Nichtspezialisten mitzuteilen, was er als Spezialist aufgrund seiner besonderen Fertigkeiten auf welche Weise ermittelte. [378]) Es scheint jedoch, daß das letztgenannte

376) Gleichzeitig sind es gemäß unserer Defination die relevanten Punkte.
„While, given the means of routinizing casual public interaction it is expectable that persons need good grounds in order to make the explanations of appearances a project for empirical investigation, this fact that they do need good grounds is by no means of trivial status. The norm „do not investigate, unless a problem is warrentable" may be the practical theorists' correlate of the scientist's norm of elegance." Sacks, Harvey aaO. S. 445, Anm. 11. Vgl. auch Sacks, Harvey: An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 57.

377) Dazu auch Miller, George A. – Galanter, Eugene – Pribram, Karl H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 157.

378) Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 228; vgl. auch Blankenburg, Erhard: Recht und Ordnung als Beruf; in:Kriminalistik 12/1976, S. 532: „Viel weniger einsichtig sind dagegen die Situationen des ersten Zugriffs, in denen der Polizist noch eine Wahl hat, ob er einen Vorgang überhaupt, oder wenn ja, in bagatellisierter Form, zu Papier bringt. Solche Situationen des ersten Zugriffs sind für die juristische und auch für die innerpolizeiliche Kontrolle sowieso kaum einsehbar."

Problem in der Praxis meist dadurch umgangen wird, daß in Fällen der kleinen und mittleren Kriminalität im Tatortbericht vorwiegend Untersuchungsergebnisse dargestellt werden, [379]) und es wird keine klare Trennung zwischen „objektivem Tatortbefund" und den Schlußfolgerungen daraus vorgenommen. Statt dessen wird in der Regel beides vermischt bei einer gleichzeitigen Bevorzugung des Erschlossenen. Damit wird ein späteres Nachvollziehen oder gar eine Überprüfung der Rückschlüsse unmöglich gemacht. [380])

2. Die Problemlösung am Tatort

a) Das Problem

Das Problem, das sich dem kriminalpolizeilich Tätigen an jedem Tatort erneut stellt, läßt sich allgemein so gliedern:

a) Wie lassen sich die relevanten Sachverhalte am weiteren und engeren Tatort bestimmen und lokalisieren?

b) Welche Handlungen brachten als Phasen der gesamten Täterhandlung die einzelnen Sachverhalte hervor?

c) Welches war das Ziel der Täterhandlung (erstrebtes Objekt, u. U. auch angegriffenes Objekt oder angegriffene Person)?

d) Wie bauen die einzelnen Handlungen aufeinander auf, und welche zusätzlichen Annahmen bezüglich des Wissens oder nicht ‚ablesbarer' Handlungen des Täters müssen gemacht werden, damit die erschlossenen Einzelhandlungen sinnvoll erscheinen?

e) Welche Sachverhalte, erschlossene Handlungen oder notwendige Annahmen ‚verweisen' auf die Identität des oder der Täter (Besonderes versus Typisches)?

f) Wie können Zeugenaussagen (auch Aussagen von Geschädigten) genutzt werden als Absicherungen für Rückschlüsse und als zusätzliche Informationen, die aus den Sachverhalten (alleine) nicht erschließbar wären?

379) Zu den Ausnahmen dürften begründete Beobachtungen und Einschätzungen des Zeugen gehören, die manchmal einem Zeugenvernehmungsprotokoll beigefügt werden.

380) „Akten dienen auch und gerade der Legitimation des Verhaltens desjenigen, der sie geführt hat." Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 296.

g) Wie lassen sich die einzelnen Handlungsphasen und das Handlungsziel in eine sie umfassende Täterhandlung mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende (raum-zeitlich) integrieren? [381])

Die Lösung des Problems soll dann ein beschreibbares Bild des vermutlichen Tathergangs sein unter Einschluß von Täterbeschreibung, Ort, Zeit, Mittel, angegriffenen Objekten, erstrebten Objekten, speziellen Spuren und Begleiterscheinungen der Tat. Unter „Begleiterscheinungen" wollen wir alles das verstehen, was zur Kennzeichnung des Tathergangs oder des Täters dienen könnte, aber nicht unter die anderen Kategorien subsumiert werden kann. Oder anders formuliert: **Die Problemlösung soll in einer Erklärung der Entstehung der vorliegenden Sachverhalte aus den vorgängigen Sachverhalten bestehen.**

Als Mittel der Problemlösung wurden in den vorangegangenen Kapiteln schon erörtert: a) Das Wissen der Spezialisten und ihre Techniken des Rückschließens auf den Tathergang; b) der Suchplan zur Lokalisierung relevanter Sachverhalte und zur Sicherung von Spuren; c) der Verdacht; hinzu kommen noch d) die durch Anzeige, Telefonanruf oder Angaben der Schutzpolizei vermittelten Vorinformationen über Tatort und Tat und e) der Zeugenbefragungsplan.

b) Der Problemlösungsplan

aa) Art und Bedeutung der Vorinformationen

Die ersten Informationen über das von ihnen zu lösende Problem erhalten die Beamten in der Regel schon vor dem Eintreffen am Tatort. Derartige Vorinformationen dienen ihnen zunächst dazu, in Kombination mit den Erfahrungen aus ähnlichen Fällen (gleicher Deliktart) sich ein Bild von dem machen zu können, was vermutlich geschehen ist. Von dort her entscheiden sie organisatorische Fragen von der Art, wer und wieviele Beamte zum Tatort fahren sollen, ob der Erkennungsdienst unterrichtet werden muß u. a. m. Gleichzeitig aber enthält dieses Bild schon einen Verdacht bezüglich des Tatgeschehens, der umso detaillierter ausfällt, je mehr Vorinformationen oder gar eigene Erfahrungen mit diesem Tatort und den dort vorgefallenen Delikten gegeben sind. Das somit in seinen Grundzügen skizzierte Problem kann nun als gleich definiert werden mit einem ähnlichen oder genau gleichen Problem (oder einer Gruppe von Problemen), das sich dem Beamten in seiner bisherigen Praxis schon

381) Es wird davon ausgegangen, daß die Fragen a)–g) alle die Fragen enthalten, die von der Grundfrage des Kriminalbeamten aus gestellt werden können: „Wer hat wann wo was und wie womit bei wem gemacht?" – Es sollte jedoch nicht vergessen werden, daß die Arbeit am Tatort nur ein Element innerhalb der umfassenderen kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit darstellt. Zur Bestimmung der Ziele der Gesamttätigkeit vgl. Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes, 1–3/1969), 2. Auflage, Wiesbaden 1973, S. 12.

einmal oder öfter stellte. Diese Klassifikation des Problems findet unter anderem seinen Ausdruck in den kriminologischen Deliktklassifikationen.

Die Klassifikation des Problems steht in Abhändigkeit von Vorwissen, erstem Verdacht und der Erfahrung des Beamten. Indem nun das vorliegende Problem mit früheren gleichgesetzt wird, kann der Problemlösungsplan, der schon in früheren Fällen dieser Art erfolgreich durchgeführt werden konnte, auch für den vorliegenden Fall als Plan akzeptiert und wieder hervorgeholt werden. [382])

Einen Problemlösungsplan entwerfen heißt also, aufgrund der Erfahrung und des speziellen Vorwissens einschließlich des daraus hervorgehenden Verdachts voraussagen, auf welchem Wege die Lösung des Problems erreicht werden kann.

Da die Problemlösung in einem Bild vom vermutlichen Tathergang bestehen soll, liegt dem Plan ein leitender Verdacht bezüglich des Tathergangs zugrunde, der in der Tatortbesichtigung überprüft und dadurch erhärtet oder verworfen werden muß. Wird am Tatort eine geschädigte Person angetroffen, die eine Aussage über das machen kann, was geschehen ist, so dient diese Aussage als erster Test für das Zutreffen des Verdachts. Liefert sie eine Bestätigung, dann wird der Plan weiter verfolgt; gibt sie eine andere Version, als angenommen worden war, kann der Verdacht revidiert und ein neuer Plan erstellt werden, der der Überprüfung eines neuen Verdachts dient, der sich nun auf weitere Vorinformationen stützen kann. [383])

Vor diesem Hintergrund betrachtet kommt der Vorinformation, die der Beamte im jeweiligen Fall erhält, für die planmäßige Tatortbesichtigung große Bedeutung zu und zwar sowohl für notwendige organisatorische Entscheidungen als auch für das Entwerfen eines adäquaten Problemlösungsplans.

Die Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei insgesamt wie auch die Kriminalbeamten je Untersuchungseinheit erhalten Vorinformationen über Tatort, Tat, Täter usw. mit sehr unterschiedlicher Häufigkeit vom Geschädigten selbst, von der Schutzpolizei, von der Leitzentrale, der Kriminalpolizei oder von Unbeteiligten. So beziehen Schutzpolizeibeamte im Durchschnitt häufiger ihre Vorinformationen direkt vom Geschädigten als Kriminalbeamte und signifikant häufiger von Unbeteiligten (Tabelle 45). Dagegen geben Leitzentralen und Kollegen von der Kriminalpolizei signifikant häufiger Vorinformationen an Kriminalbeamte weiter als an Beamte der Schutzpolizei.

382) Hierin liegt ein wesentlicher Grund für die Schnelligkeit und Sicherheit, mit der erfahrene, mit einer bestimmten Region und einer bestimmten Deliktart befaßte Beamte Tatorte besichtigen, die in ihr regionales und sachliches Aufgabengebiet fallen. Entsprechend geht die anfängliche Orientierungslosigkeit und Unsicherheit unerfahrener Beamter darauf zurück, daß sie nicht auf frühere erfolgreich getestete Problemlösungspläne für den vorliegenden Fall zurückgreifen können.

383) Es könnte z. B. sein, daß ein Apothekeneinbruch gemeldet wurde – ohne nähere Bestimmung der entwendeten Güter –, so daß der erste Verdacht auf einen Einbruch zum Zwecke eines Rauschgiftdiebstahls abzielte. Der Geschädigte aber gibt an, daß nur Geld aus der Registrierkasse gestohlen wurde. Damit kann der erste Verdacht aufgegeben werden, dies muß aber nicht der Fall sein. Denn da derartige Einbrüche selten alleine auf Geld gerichtet sind, kann dieses Wissen des Beamten den Ausschlag für das Beibehalten des ersten Verdachts geben, der dann u. U. erst nach der Suchphase verworfen wird.

Die Kriminalbeamten werden also im Durchschnitt vor allem vom Geschädigten und von Beamten der Schutzpolizei über zu besichtigende Tatorte und dort vorgefallene Delikte informiert. Daneben sind für sie die Leitzentrale wie auch die Kollegen der Kriminalpolizei relativ wichtige Informationsübermittler. Sie haben jedoch kaum den engen Kontakt zu unbeteiligten Personen, die ein Tatgeschehen melden wollen, wie er noch zwischen solchen Personen und der Schutzpolizei zu existieren scheint. Schutzpolizisten erhalten damit insgesamt offensichtlich mehr Informationen direkt übermittelt und haben dadurch auch häufiger Gelegenheit zurückzufragen, um zu überprüfen, ob sie den anderen richtig verstanden haben, und Zusätzliches zu erfragen, was ihnen für organisatorische Entscheidungen oder für die Tatortbesichtigung selbst wichtig erscheint.

Zwischen den Untersuchungseinheiten bestehen in der Herkunft der Vorinformationen und der Häufigkeit, mit der man dort von bestimmten Instanzen aus unterrichtet wird, erhebliche Unterschiede, die vor allem die direkten Informationsmöglichkeiten betreffen. Denn sie divergieren signifikant hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die Beamten der einzelnen Untersuchungseinheiten vom Geschädigten, der Leitzentrale oder von Unbeteiligten unterrichtet werden. Aus den entsprechenden Daten ist für jede Dienststelle eine Art Netzwerk rekonstruierbar, das anzeigt, über welche spezifischen Kanäle dort die Beamten über Tatort und Tat informiert werden. Gleichzeitig werden hier einige grundlegende Züge der Organisation der Tatortarbeit in ihrer je Untersuchungsort spezifischen Form sichtbar.

So erhalten Beamte in A-Stadt relativ selten ihre Vorinformationen vom Geschädigten, noch seltener jedoch von Unbeteiligten; sie werden vornehmlich durch Schutzpolizei und Leitzentrale unterrichtet und nahezu gleich häufig durch Kollegen der Kriminalpolizei. Diesem Muster entsprechen die Verhältnisse in B-Stadt ziemlich genau bis auf die Rolle des Geschädigten, der hier sehr viel häufiger (72,2% gegenüber 39,5% „Häufig"-Antworten in A-Stadt) als direkter Informant in Erscheinung tritt.

In C-Stadt sind Geschädigte und Schutzpolizisten die häufigsten Informanten, etwas seltener die Kollegen von der Kriminalpolizei; nahezu ohne Bedeutung sind hier die Leitzentralen und die Unbeteiligten, obwohl die Letztgenannten schon häufiger auftreten als in A- oder B-Stadt.

D-Stadt schließlich bezieht von allen Untersuchungseinheiten am stärksten seine Informationen vom Geschädigten selbst und von Unbeteiligten, während dort die Leitzentrale von geringerer Bedeutung ist für die Weitergabe von Vorinformationen.

Tabelle 45 Zur Herkunft der Vorinformationen über Tatort und Tat, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 16: Von wem erhalten Sie Vorinformationen über den Tatort (Lage, Objekt), die Tat etc., bevor Sie zur Tatortbesichtigung fahren?

	Schutzpolizei			Kriminalpolizei			
	häufig	selten	nie	häufig	selten	nie	
vom Geschädigten selbst	82,0 % 41	18,0 % 9		66,0 % 93	30,5 % 43	3,5 % 5	
von Kollegen der Schutzpolizei (allgemein)	59,5 % 22	37,8 % 14	2,7 % 1	71,0 % 98	28,3 % 39	0,7 % 1	
von der Leitzentrale	17,6 % 6	44,1 % 15	38,2 % 13	40,8 % 51	42,4 % 53	16,8 % 21	+
von Kollegen der Kriminalpolizei	10,8 % 4	67,6 % 25	21,6 % 8	43,0 % 55	52,3 % 67	4,7 % 6	+
von Unbeteiligten (Nachbarn, Passanten)	34,1 % 14	63,4 % 26	2,4 % 1	9,9 % 13	74,0 % 97	16,0 % 21	+

Signifikante Unterschiede zwischen den Antworten von Schutz- und Kriminalpolizei sind durch '+' markiert.

Eine weitere Variation bietet E-Stadt, wo die Vorinformationen am häufigsten von der Schutzpolizei kommen und häufiger von Unbeteiligten als von der Leitzentrale.

Aus diesen fünf Beispielen ist zu ersehen, daß es offensichtlich zahlreiche Alternativen zu den bestehenden Informationswegen gibt, die eine unmittelbare Unterrichtung des Tatortbeamten über Tatort und Tat ermöglichen.

Was die Zuverlässigkeit der Vorinformationen anbelangt, so werden die angeführten Informationen von Schutz- und Kriminalpolizei sehr ähnlich bewertet; die Ausnahme bilden lediglich die Unbeteiligten, die von den Schutzpolizisten signifikant besser, also als zuverlässiger, bewertet werden als von den Kriminalbeamten (Tabelle 46). Besonders deutlich ist in diesem Zusammenhang die relativ schlechte Bewertung, die für die Leitzentrale abgegeben wird; sie scheint als Informationsweitergabeinstanz den Wünschen und Vorstellungen der Beamten nicht hinreichend gerecht zu werden. Vor allem scheinen die Beamten der Leitzentralen nach dem Urteil der Kriminalbeamten (Tabelle 47) im Gespräch mit den Geschädigten oder allgemein den Anrufern nicht immer gezielt nachzufragen, um von diesen auch die notwendigen Vorinformationen zu erhalten. Dies wird von den Schutzpolizisten zwar signifikant

Tabelle 46 Bewertung der Zuverlässigkeit der Vorinformationen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 17: Wie sind die Vorinformationen dieser fünf Gruppen zu bewerten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit?

	Schutzpolizei			Kriminalpolizei			
	gut	selten gut	immer schlecht	gut	selten gut	immer schlecht	
vom Geschädigten selbst	57,1 % 28	42,9 % 21		43,9 % 61	52,5 % 73	3,6 % 5	
von Kollegen der Schutzpolizei (allgemein)	83,3 % 30	16,7 % 6		69,9 % 95	30,1 % 41		
von der Leitzentrale	45,8 % 11	41,7 % 10	12,5 % 3	42,7 % 47	52,7 % 58	4,5 % 5	
von Kollegen der Kriminalpolizei	81,3 % 26	18,8 % 6		91,4 % 117	8,6 % 11		
von Unbeteiligten (Nachbarn, Passanten)	30,2 % 13	67,4 % 29	2,3 % 1	14,0 % 17	72,7 % 88	13,2 % 16	+

Signifikante Unterschiede zwischen den Antworten von Schutz- und Kriminalpolizei sind durch '+' markiert.

anders gesehen, doch ist dies nicht verwunderlich, da in unserer Frage Leitzentrale und Schutzpolizisten einer gemeinsamen Beurteilung durch den Befragten ausgesetzt werden. Die günstigste Bewertung erhalten die Kriminalbeamten und zwar ohne Unterschied von den Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei. Nach zahlreichen Erfahrungen während der teilnehmenden Beobachtung muß uns dieses Ergebnis allerdings als zu gut erscheinen.

Tabelle 47 Gründe für die Unzuverlässigkeit von Vorinformationen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 17 a: Weshalb sind Vorinformationen, die man erhält, nicht immer gut?

a) Die Geschädigten stehen noch zu sehr unter dem Eindruck der geschehenen Tat, um die Polizei genau zu informieren.

b) Die Geschädigten können keine differenzierten Angaben machen, weil sie die genauen Bezeichnungen nicht kennen, also z.B. einen Diebstahl als Raub oder einen Einschleichdiebstahl als Einbruch bezeichnen.

c) Die Kollegen von der Schutzpolizei (allgemein) und von der Leitzentrale fragen nicht immer gezielt nach, um genauere Informationen zu erhalten.

d) Die Kollegen von der Kriminalpolizei teilen nicht immer ganz genau mit, was telefonisch gemeldet wurde.

e) Unbeteiligte haben oft zu wenig gehört oder gesehen, um gute Vorinformationen zu liefern.

f) Unbeteiligte wollen sich oft nur wichtig machen.

(Mehrfache Ankreuzung möglich)

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	61,2 % 30	64,3 % 92	67,5 % 27	59,5 % 22	50,0 % 6	67,6 % 25	70,6 % 12	70,6 % 12
b)	40,8 % 20	53,8 % 77	47,5 % 19	73,0 % 27	58,3 % 7	43,2 % 16	47,1 % 8	70,6 % 12
c)	26,5 % 13	65,0 % 93	55,0 % 22	56,8 % 21	66,7 % 8	86,5 % 32	58,8 % 10	70,6 % 12
d)	12,2 % 6	13,3 % 19	17,5 % 7	10,8 % 4	8,3 % 1	16,2 % 6	5,9 % 1	11,8 % 2
e)	75,5 % 37	67,8 % 97	75,0 % 30	78,4 % 29	75,0 % 9	45,9 % 17	70,6 % 12	82,4 % 14
f)	46,9 % 23	42,7 % 61	42,5 % 17	37,8 % 14	58,3 % 7	46,6 % 18	29,4 % 5	41,2 % 7

Daß die Vorinformationen in der Tat in vielen Fällen dürftig und manchmal sogar völlig unzureichend sind, läßt sich mit den Daten in Tabelle 48 belegen. Danach kannten weder die Schutzpolizisten noch die Kriminalbeamten vor allen ihren drei letzten Tatortbesichtigungen die genaue Lage des Tatortes, und noch seltener war ihnen im Durchschnitt die Art der engeren Tatörtlichkeit, etwa „Wohnung" oder „Pelzgeschäft", bekannt. Wieder etwas häufiger, aber immer noch seltener als die genaue Lage des Tatortes, kannten sie vorher schon die Art des am Tatort vorgefallenen Delikts. Bei diesen drei Punkten möglicher Vorinformationen handelt es sich um ein Wissen, das für organisatorische Entscheidungen bezüglich der Tatortarbeit von grundlegender Bedeutung ist: ohne dieses Vorwissen kann kein Problemlösungsplan entworfen werden. Beginnen Beamte aber eine Tatortbesichtigung ohne die klare Handlungsorientierung durch einen Problemlösungsplan, dann nimmt auch die Gefahr zu, dem Geschädigten die Ermittlungsdominanz zu überlassen, zumindest im Anfangsstadium der Tatortbesichtigung.

Was die Art der Tatörtlichkeit und der Deliktart angeht, sind die Vorinformationen der Schutzpolizei darüber signifikant schlechter als die der Kriminalpolizei, in Bezug auf entwendete Objekte aber signifikant besser. Zwischen den Untersuchungseinheiten fanden sich signifikante Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Fälle, in denen vorher schon die Art der engeren Tatörtlichkeit und die Tatzeit bekannt waren. Diese Signifikanzen in Tabelle 48 sind nicht mit Sicherheit zu interpretieren, doch kann angenommen werden, daß die Unterschiede auf Verschiedenheiten der Befragung des Anzeigenden verweisen; d. h. vermutlich werden diese Vorinformationen an einem Ort gezielter in Erfahrung zu bringen versucht als an einem anderen. Nach den Daten zu urteilen, scheinen die Informationen zur Lage des Tatortes, zur Art der Tatörtlichkeit und zur Deliktart diejenigen zu sein, die allen Beamten grundlegend erscheinen und deswegen auch allgemein zu erlangen versucht werden. Daß sie eine notwendige Voraussetzung für Tatortbesichtigungen darstellen, erwies sich auch in der teilnehmenden Beobachtung: In drei von 72 Fällen war die Vorinformation vollkommen unbrauchbar, so daß der Tatort nicht besichtigt werden konnte oder aber die Besichtigung vorzeitig abgebrochen wurde; in zwei weiteren Fällen war nur eine Anschrift bekannt; viermal wurde das Delikt zwar richtig vorausbestimmt, nicht aber die Art der engeren Tatörtlichkeit; achtmal war die Deliktbestimmung falsch, doch die Klassifikation der engeren Tatörtlichkeit richtig; in weiteren 48 Fällen waren die grundlegenden Vorinformationen vollständig richtig, darunter fünf Beispiele ausführlicher und detaillierter Vorinformationen; siebenmal schließlich war den Beamten über die grundlegenden Informationen hinaus noch etwas über den Tathergang bekannt.

Anhand der Antworten auf Frage 20 (Tabelle 49) sei nun unsere Hypothese überprüft, nach der aufgrund der Vorinformationen vor einer Tatortbesichtigung und aufgrund der Erfahrung mit Tätern und Taten der vorliegenden Art das vorliegende Problem als gleich definiert wird mit einem ähnlichen oder genau gleichen Problem,

Tabelle 48

Art und Häufigkeit von Vorinformationen bei den letzten drei Tatortbesichtigungen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie Untersuchungseinheiten

Frage 18: Worüber hatten Sie Vorinformationen in den letzten drei Fällen, in denen Sie Tatorte besichtigten?

a) genaue Lage des Tatortes
b) Art der engeren Tatörtlichkeit (Wohnung, Pelzgeschäft)
c) Deliktart (Einbruch, Raub)
d) Tatzeit
e) Tatmittel
f) Motiv
g) entwendete oder beschädigte Objekte

	a)	b)	c)	d)	e)	f)	g)
	Anzahl der Fälle						
Schutz-polizei	2,469	1,918	1,939	1,286	0,796	0,204	1,796
Kriminal-polizei	2,655	2,393	2,407	1,469	0,628	0,421	1,174
A-Stadt	2,875	2,550	2,725	1,250	0,800	0,475	1,308
B-Stadt	2,472	2,528	2,444	1,056	0,389	0,278	1,167
C-Stadt	2,692	2,615	2,308	1,462	0,385	0,385	0,846
D-Stadt	2,568	2,081	2,189	1,784	0,730	0,486	1,081
E-Stadt	2,684	2,263	2,158	2,105	0,684	0,474	1,316
F-Stadt	2,800	2,850	2,200	1,300	0,400	0,200	1,850

Tabelle 49

Häufigkeiten möglicher Vorhersagen bezüglich Tathergang, Motiv, Tatwerkzeuge und Täterkreis, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 20: Können Sie aufgrund der Vorinformation, die Sie vor der Fahrt zum Tatort erhalten, und aufgrund Ihrer Erfahrung mit solchen Tätern und Taten schon vor der Tatortbesichtigung erahnen,

a) wie der Täter in diesem Fall wahrscheinlich vorgegangen ist
b) was wahrscheinlich sein Motiv war
c) welche Tatwerkzeuge er wahrscheinlich benutzte
d) in welchen Kreisen der Täter wahrscheinlich zu suchen ist

Die erste Zahl eines Tabellenfeldes gibt jeweils den Prozentsatz, die zweite die Häufigkeit der betreffenden Antwort wieder.

	a)			b)			c)			d)		
	immer oft	manch.	nie	immer oft	manch.	nie	immer oft	manch.	nie	immer oft	manch.	nie
Schutz-polizei	28,00 14	68,00 34	4,00 2	35,56 16	57,78 26	6,67 3	20,83 10	66,67 32	12,50 6	26,00 13	68,00 34	6,00 3
Kriminal-polizei	33,56 49	59,59 87	6,85 10	4,29 6	27,14 38	52,14 73	16,43 23	0,69 1	27,78 40	57,64 83	13,89 20	1,36 2	18,37 27	68,71 101	11,56 17
A-Stadt	26,83 11	65,85 27	7,32 3	10,00 4	20,00 8	47,50 19	22,50 9	2,44 1	24,39 10	65,85 27	7,32 3	2,50 1	10,00 4	82,50 33	5,00 2
B-Stadt	38,89 14	61,11 22		3,03 1	39,39 13	45,45 15	12,12 4		28,57 10	51,43 18	20,00 7		16,22 6	78,38 29	5,41 2
C-Stadt	30,77 4	53,85 7	15,38 2		30,77 4	38,46 5	30,77 4		33,33 4	58,33 7	8,33 1	7,69 1	15,38 2	76,92 10	
D-Stadt	27,03 10	62,16 23	10,81 4		25,71 9	57,14 20	17,14 6		24,32 9	51,35 19	24,32 9		31,58 12	39,47 15	28,95 11
E-Stadt	52,63 10	42,11 8	5,26 1	5,26 1	21,05 4	73,68 14			36,84 7	63,16 12			15,79 3	73,68 14	10,53 2
F-Stadt	15,00 3	70,00 14	15,00 3	5,00 1	30,00 6	50,00 10	15,00 3	5,00 1	5,00 1	70,00 14	20,00 4		15,00 3	60,00 12	25,00 5

das sich dem Beamten in seiner bisherigen Praxis schon einmal oder öfter stellte, und wonach ein erster leitender Verdacht geschöpft werden kann, der zum Bestandteil des schon früher erfolgreich durchgeführten Problemlösungsplans wird. Dabei stützt sich der Hypothesentest auf die Annahme, daß Vorhersagen bezüglich Tat und Täter, die vor einer Tatortbesichtigung gemacht werden können, grundsätzlich Verdachtformulierungen sind, die nur durch eine Kombination von Vorinformationen **und** Erfahrungswissen entstehen können. Zudem kommt der Vorhersage die Funktion eines leitenden Verdachts zu. **Denn vorhersagen, was an einem Tatort wahrscheinlich wie geschehen ist, heißt annehmen, daß auf der Basis der so formulierten Hypothese das vorliegende Problem gelöst werden kann.**

Wie aus Tabelle 49 zu ersehen ist, können Schutzpolizisten und Kriminalbeamte gleichermaßen häufig Vorhersagen zum Tathergang, dem Motiv des Täters, zu den benutzten Tatwerkzeugen und zur sozialen oder regionalen Herkunft des Täters machen. Ca. 30% der Befragten können den wahrscheinlichen Tathergang oft voraussagen und weit über 50% manchmal. Sie sind also in der Regel dazu in der Lage, aufgrund der Vorinformationen und der Typisierung des ‚normalen' Verbrechens den Tatablauf vorherzusagen, und dies bedeutet gleichzeitig, daß sie bei Beginn der Tatortbesichtigung erwarten können, daß die Tat so abgelaufen ist. Die Möglichkeit solcher Vorhersagen scheint deswegen nicht immer gegeben zu sein, weil zum einen die Vorinformationen dazu nicht immer hinreichend sind und weil zum anderen je nach der Vertrautheit des Beamten mit Fällen der vorliegenden Art sein Erfahrungswissen ihm nicht die notwendige Gewißheit für eine derartige Vorhersage gibt: es könnte auch ganz anders gewesen sein. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß vage Erwartungen hinsichtlich des Tathergangs doch noch bestehen.

Von der Stuktur und Funktion des Alltagswissens wie von der des polizeilichen Spezialwissens her ist es nun nicht verwunderlich, daß nahezu ebenso häufig das Motiv des Täters vorhergesagt werden kann, obwohl dazu, wie aus Tabelle 48 hervorgeht, im Durchschnitt in den wenigsten Fällen Vorinformationen vorliegen. Denn wie in B. II. 2. dargestellt wurde, wird ausgehend von Handlungsabläufen und den in ihnen als verwirklicht geltenden Zielen in der idealtypischen Deutung das Motiv erschlossen und gesetzt, welches dem Handeln zugrundelag; und indem die so gedeutete Handlung als ‚wiederholbar' und somit als ‚typisch' angesehen wird, wird auch das Motiv des Handelns als invariant und zwar als ‚typisch' betrachtet. [384]) Anuschat [385]) hat deswegen ganz richtig das vom Beamten erschlossene und erwartete Motiv als

384) Zum Erschließen und Setzen von Motiven vgl. Blum, Alan F., McHugh, Peter: The social ascription of motives; in: American Sociological Review, vol. 36, 1971, S. 91–109; McHugh, Peter – Raffel, Stanley – Foss, Daniel C. – Blum, Alan F.: On the beginning of social inquiry, London/Boston 1974, S. 21–46; Mills, C. Wright: Situated actions and vocabularies of motive; in: American Sociological Review, vol. 5. 1940, S. 904–913.

385) Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 57.

„Hypothese" bezeichnet, mit der in der Tatortbesichtigung gearbeitet wird. [386]) Ähnlich verhält es sich mit Vorhersagen bezüglich der wahrscheinlich benutzten Werkzeuge. Zu typischen Handlungen mit typischen Zielen und Motiven gehören auch typische Mittel, die eingesetzt werden, um die Handlungen den Zielen zuzuführen. Entsprechend läßt sich die Verwendung bestimmter Werkzeugtypen erwarten, wenn aufgrund der Vorinformationen und der Typisierungen des ‚normalen' Verbrechens Täterhandlung und Täterziel bestimmt worden sind.

Zur Herkunft der Täter können deutlich mehr Befragte Vorhersagen machen als zu den Motiven oder den Tatwerkzeugen; aber es sind immer noch weniger als diejenigen, die vorhersagen können, wie der Täter vermutlich vorgegangen ist. Dies scheint daran zu liegen, daß zwar einem Handlungsablauftyp aufgrund des Wissens von der Um- und Mitwelt ein personaler Idealtypus zuordenbar ist, daß aber in jedem Fall ein ganz spezifisches Erfahrungswissen oder bestimmte Vorinformationen notwendig sind, um diesen Typus auch zu Typen sozialer Kreise oder solchen regionaler Herkunft in Beziehung zu setzen. D. h. die Typisierung „Räuber" enthält zwar eine Anzahl von Merkmalen, die Personen erfahrungsgemäß gemeinsam sind, die Raubdelikte begehen, doch unter diesen Merkmalen braucht nicht unbedingt auch die soziale oder regionale Herkunft als dem „Räuber" allgemein zugehöriges Merkmal zu sein.

Nun lassen die unterschiedlichen Häufigkeiten, mit denen einzelne Beamte oder auch die jeweilige Gesamtheit der Kriminalbeamten der verschiedenen Untersuchungseinheiten solche Vorhersagen machen zu können glauben, auch in diesem Zusammenhang darauf schließen, daß sowohl in der Art als auch im Umfang des Verdachts, mit dem die Beamten als leitendem Verdacht in die jeweilige Tatortbesichtigung gehen, von Fall zu Fall und von einem Beamten zu anderen deutliche Unterschiede bestehen. Unterschiedliche Ausgangshypothesen führen jedoch wie in theoretischen, so auch in praktischen Untersuchungen in der Regel zu verschiedenen Ergebnissen, denn von ihnen ist abhängig, auf welchem Wege die Problemlösung gesucht wird. Doch nicht jeder Weg führt zu einer echten bzw. einer richtigen Lösung des Problems.

bb) Wahrnehmung von Sachverhalten am Tatort

Der nun am Tatort geltende Problemlösungsplan umfaßt die einzuleitenden Schritte, die realisiert werden müssen, um den grundlegenden Verdacht zu überprüfen. In ihm ist damit auch festgelegt, was relevant ist für die Überprüfung dieses Verdachts. Dies sind einmal alle Sachverhalte, die mit dem hier vermuteten Delikt in irgendeinen

386) Zwar gibt es für Deliktbegehungen zahllose Motive, wie z. B. Kerner richtig feststellt, doch läßt sich in der Praxis der Beamten erst dann sinnvoll über Motive sprechen, wenn die große Anzahl durch Typisierungen überschaubar und verfügbar gemacht wird. – Vgl. Kerner, H.-J.: Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, Teil A: Grundlegende Probleme der Kriminalprävention; in: Kriminalistik 1/1976, S. 3.

Zusammenhang gebracht werden können. Zum anderen sind dies solche Zeugenaussagen, die sich auf vorgängige oder vorliegende Sachverhalte beziehen und zu deren Trennung beitragen können, und solche, die zur Rekonstruktion der Täterhandlung – örtlich wie zeitlich – in den Punkten beitragen können, die aus den vorliegenden Sachverhalten nicht oder nicht alleine verläßlich erschlossen werden können.

Auf diese Weise werden bei einfachen Einbruchsdelikten z. B. Untersuchungen von Verletzungen, Fragen nach einem Waffentyp oder nach eventuell vorangegangenen Erpressungsversuchen etc. ausgeschlossen, die im Falle eines anderen Deliktes aber relevant wären. Das aber heißt, daß am Tatort nur danach gesucht wird, was für die Überprüfung des zugrundeliegenden Verdachts relevant ist. Der Problemlösungsplan enthält also auch Voraussagen (Hypothesen) zu den Elementen (Sachverhalte, Aussagen usw.), die eventuell gefunden werden können, bzw. die den Erwartungen gemäß auffindbar sein müßten.

So zeigt ein Vergleich der Antworten auf die Fragen 31. und 32. (Tabelle 50 und 51), daß die Beamten der Schutzpolizei wie der Kriminalpolizei im Falle eines Einbruchsdiebstahls auf andere Dinge ganz besonders achten bzw. auf bestimmte Sachverhalte mit weniger oder größerer Aufmerksamkeit achten während der Tatortbesichtigung als im Falle eines Raubüberfalls auf ein Juweliergeschäft, bei dem der Geschädigte vom Täter schwer verletzt wurde. Gleichermaßen richtet sich die Aufmerksamkeit auf die gesamte Vorgehensweise des Täters, doch achtet man stärker auf Besonderheiten in der Vorgehensweise des Täters im Falle des Einbruchsdiebstahls als in dem des Raubüberfalls. Hinterlassene Spuren aller Art werden nach einem Raubüberfall besonders beachtet, nach einem Einbruchsdiebstahl aber kommt es ihnen weniger auf Spuren aller Art als speziell auf Fingerabdrücke und Werkzeugspuren an. Die Tatmittel (auch Waffen) sind ebenso wie das Verhalten des Geschädigten schon von der Konstruktion des vorgegebenen Raubüberfalls her hier von größerer Bedeutung als am Einbruchstatort, denn der Geschädigte ist mit einem Tatmittel verletzt worden. Während nach einem Einbruch eine Untersuchung der „perseverantia objecti" [387]), der Perseveranz hinsichtlich erstrebter Güter, lohnend erscheint, wird beim Raubüberfall offensichtlich angenommen, daß der Täter erfahrungsgemäß jede Art von Juwelierartikeln zu erlangen versuchte, zumal er in dem vorgegebenen Fall wohl kaum die Zeit gehabt haben dürfte, eine bestimmte Auswahl zu treffen. Zu einer derartigen Untersuchung gehört dann natürlich entsprechend die Bestimmung der Gegenstände, die der Täter unangetastet ließ. Die Bestimmung der Tatzeit wie die genaue Lage des jeweiligen Tatortes scheint in beiden Fällen gleichermaßen für die Rekonstruktion des Tathergangs und für die weiteren Ermittlungen von untergeordneter Bedeutung zu sein. Dagegen wird nach einem Raubüberfall besonders auf ‚Anzeichen' geachtet, die auf ein benutztes Fahrzeug ‚verweisen', denn erfahrungs-

387) Wenzky, Oskar: Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 80–89), Wiesbaden 1959, S. 118 ff.

Tabelle 50 Besonders beachtenswerte Elemente bei der Besichtigung eines Einbruchstatortes, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 31: Nach einem Einbruchsdiebstahl führen Sie eine Tatortbesichtigung durch. Was finden Sie dabei für die Täterermittlung besonders wichtig, und worauf achten Sie deshalb an einem solchen Tatort tatsächlich ganz besonders?

(Kreuzen Sie bitte bis zu drei Möglichkeiten an!)

a) die gesamte Vorgehensweise des Täters
b) Besonderheiten an der Vorgehensweise des Täters
c) hinterlassene Spuren aller Art
d) Fingerabdrücke
e) Werkzeugspuren
f) Tatmittel (auch Waffen)
g) das Verhalten des Geschädigten
h) erstrebte Objekte
i) unangetastete Wertgegenstände
j) Tatzeit
k) Lage des Tatortes
l) Anzeichen, die auf ein benutztes Fahrzeug verweisen
m) Zeugen

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	28,0 % 14	35,6 % 52	27,5 % 11	37,8 % 14	23,1 % 3	48,7 % 18	31,6 % 6	25,0 % 5
b)	46,0 % 23	49,3 % 72	62,5 % 25	48,7 % 18	30,8 % 4	43,2 % 16	47,4 % 9	35,0 % 7
c)	52,0 % 26	68,5 % 100	57,5 % 23	32,4 % 12	76,9 % 10	78,4 % 29	47,4 % 9	55,0 % 11
d)	48,0 % 24	41,8 % 61	57,5 % 23	24,3 % 9	53,9 % 7	32,4 % 12	52,7 % 10	60,0 % 12
e)	12,0 % 6	12,3 % 18	15,0 % 6	2,7 % 1	15,4 % 2	13,5 % 5	21,1 % 4	35,0 % 7
f)	10,0 % 5	6,8 % 10	10,0 % 4	2,7 % 1		8,1 % 3	10,5 % 2	25,0 % 5
g)	4,0 % 2	2,7 % 4	7,5 % 3		7,7 % 1			15,0 % 3
h)	22,0 % 11	26,1 % 38	20,0 % 8	29,7 % 11	15,4 % 2	24,3 % 9	42,2 % 8	10,0 % 2
i)	10,0 % 5	4,8 % 7	2,5 % 1	5,4 % 2	7,7 % 1		15,8 % 3	
j)	4,0 % 2	3,4 % 5	5,0 % 2	5,4 % 2		2,7 % 1		
k)	4,0 % 2	1,4 % 2		2,7 % 1		2,7 % 1		5,0 % 1
l)	8,0 % 4	4,8 % 7	5,0 % 2	8,1 % 3	7,7 % 1		5,3 % 1	10,0 % 2
m)	46,0 % 23	41,8 % 61	30,0 % 12	51,4 % 19	61,6 % 8	45,9 % 17	26,3 % 5	25,0 % 5

Tabelle 51 Besonders beachtenswerte Elemente bei der Tatortbesichtigung nach einem Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 32: Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft, wobei der Geschädigte vom Täter schwer verletzt wurde.
Auf welche der aufgeführten Punkte achten Sie bei der Tatortbesichtigung tatsächlich ganz besonders?

Die in Frage kommenden Antwortmöglichkeiten a) - m) sind in Tabelle 50 aufgeführt.

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	28,0 % 14	40,8 % 60	45,0 % 18	35,2 % 13	30,8 % 4	47,4 % 18	36,8 % 7	35,0 % 7
b)	40,0 % 20	35,4 % 52	37,5 % 15	35,2 % 13		42,2 % 16	42,2 % 8	25,0 % 5
c)	68,0 % 34	74,2 % 109	70,0 % 28	86,5 % 32	76,9 % 10	65,8 % 25	73,6 % 14	85,0 % 17
d)	32,0 % 16	19,7 % 29	32,5 % 13	5,4 % 2	38,5 % 5	18,4 % 7	26,3 % 5	35,0 % 7
e)	6,0 % 3	0,7 % 1				2,6 % 1		5,0 % 1
f)	28,0 % 14	35,4 % 52	42,5 % 17	32,4 % 12	38,5 % 5	28,9 % 11	36,8 % 7	15,0 % 3
g)	10,0 % 5	6,8 % 10	10,0 % 4	2,7 % 1	15,4 % 2	5,3 % 2	5,3 % 1	5,0 % 1
h)	20,0 % 10	8,8 % 13	5,0 % 2	5,4 % 2	7,7 % 1	13,2 % 5	15,8 % 3	15,o % 3
i)	4,0 % 2	3,4 % 5	2,5 % 1	2,7 % 1		2,6 % 1	10,5 % 2	
j)	2,0 % 1	4,1 % 6	2,5 % 1	5,4 % 2	7,7 % 1	2,6 % 1	5,3 % 1	10,0 % 2
k)	2,0 % 1	2,7 % 4	2,5 % 1			5,3 % 2	5,3 % 1	5,0 % 1
l)	18,0 % 9	16,3 % 24	5,0 % 2	18,9 % 7	15,4 % 2	21,1 % 8	26,3 % 5	20,0 % 4
m)	38,0 % 19	51,0 % 75	45,0 % 18	70,3 % 26	69,2 % 9	44,7 % 17	26,3 % 5	45,0 % 9

gemäß flüchtet der Täter in solchen Fällen mit einem Fahrzeug, während diese Notwendigkeit bei einem Einbruchsdiebstahl nicht in dem Maße gegeben ist. Ebenfalls ist die Ermittlung von Zeugen nach einem Raubüberfall – zumindest für die Kriminalbeamten – wichtiger als nach einem Einbruchsdiebstahl; dies erfordert schon die besondere Schwere des Delikts.

Es läßt sich also feststellen, daß die Beamten in Tatortbesichtigungen unterschiedlicher Delikte auf unterschiedliche Sachverhalte ihre besondere Aufmerksamkeit richten. Gleichzeitig geht aber auch aus den entsprechenden Antworten hervor, daß weder zwischen den Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei noch zwischen den Kriminalbeamten der einzelnen Untersuchungseinheiten völlige Übereinstimmung darin besteht, was an bestimmten Tatorten besondere Beachtung verdient. Da aber die Aufmerksamkeitsrichtung entscheidenden Einfluß darauf hat, was an einem Tatort wahrgenommen wird und somit für die Tathergangsrekonstruktion, den Tatortbericht und die weiteren Ermittlungen genutzt werden kann, ist auch von der Art und der Richtung der Wahrnehmung her zu erwarten, daß verschiedene Beamte bei der Besichtigung ein und desselben Tatortes zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen werden. Es muß aus diesem Grunde an dieser Stelle näher auf die Wahrnehmung von Sachverhalten am Tatort durch Polizeibeamte eingegangen werden. [388]

Die Wahrnehmung von Handlungen oder Sachverhalten durch Polizeibeamte ist hinsichtlich der Relevanz des Wahrgenommenen kognitiv gesteuert. Im Gegensatz zu Nicht-Polizisten ist sie jedoch gesteuert durch professionelles Wissen und Erfahrungen bezüglich der für polizeiliche Ermittlungsarbeiten relevanten Elemente von Tatgeschehen oder Sachverhalten. Die Wahrnehmung der Beamten ist also selektiv und zwar in ihrer Selektivität geleitet durch den Problemlösungsplan, in dem das vorgegeben ist, was für die Problemlösung relevant ist, d. h. was für die Überprüfung des grundlegenden Verdachts und der damit zusammenhängenden Erwartungen hinsichtlich des am Tatort Vorfindbaren relevant ist.

Gemäß unserer Definition des Verdächtigen ist die Aufmerksamkeit des Beamten während der Tatortbesichtigung also gerichtet auf Veränderungen des und Abweichungen vom ‚Normalen' und ‚Ordentlichen'. Denn bei einigen der veränderten und abweichenden Sachverhalte könnte mit Recht danach gefragt werden, ob es eine legitime Erklärung für sie gibt oder nicht.

Nun ist Wahrnehmung aber mehr als der reine Sinneseindruck. Sie ist zum einen selektiv, d. h. auch, daß Irrelevantes mit einem geringeren Aufmerksamkeitsniveau verarbeitet und schneller vergessen wird [389]; zum anderen wird das jeweils Wahrgenommene mit Hilfe komplexer Integrationen oder Schemata zu Erinnerungen und

388) Zu diesem Punkte konnten leider keine eigenen Untersuchungen angestellt werden. Auf der Basis neuerer Literatur scheint uns jedoch eine hinreichende Behandlung des Problems möglich.
389) Vgl. Vernon, M. D.: Wahrnehmung und Erfahrung, Köln 1974, S. 89.

Kenntnissen in Beziehung gesetzt. [390] „Außerdem gewinnen Prozesse des Urteilens und der begrifflichen Klassifikation Einfluß auf diese Schemata, so daß die unmittelbare Wahrnehmung modifiziert und korrigiert wird und ein wirklichkeitsgemäßer Eindruck von der Umwelt entsteht. Insbesondere bei räumlichen Beurteilungen ist ein umfassendes Begriffssystem beteiligt, zu dem die unmittelbaren Perzepte normalerweise in Beziehung gesetzt werden, aber auch in allen anderen komplexen Reizsituationen können Schlußfolgerungs-, Denk- und Urteilsprozesse in das Kodieren einlaufender Informationen eingreifen." [391] Als Wahrnehmung müssen wir demnach einen komplexen Vorgang bezeichnen, durch den die Außenwelt in Ganzheiten geordnet aufgenommen und gedeutet wird. Gegenwärtige Reize sowie Erfahrungen der Vergangenheit werden dabei autonom in Beziehung gesetzt und in ein Gesamtbild eingearbeitet. [392]

Nach den relativ wenigen psychologischen Untersuchungen von Wahrnehmung durch Polizeibeamte lassen sich folgende interessante Ergebnisse feststellen:

Tickner und **Poulton** [393] zeigten insgesamt 24 Polizeioffizieren und 156 Zivilisten einen Film einer Straßenszene. Die Versuchspersonen hatten Personen und Handlungen zu beobachten, die absichtlich in den Film eingefügt worden waren. Fotografien der gesuchten Personen wurden unter dem Filmbild angebracht. An Handlungen waren Diebstähle, normaler Güteraustausch und allgemeine Unachtsamkeiten und Verstöße gegen Vorschriften zu beobachten. Trotz der vorgegebenen Fotografien war die Rate richtiger Entdeckungen für Zivilisten wie Polizisten gleichermaßen nicht höher als 31%. Noch wichtiger aber ist, daß die Polizeioffiziere bedeutend mehr angebliche, also falsche, Diebstähle nannten als die Zivilisten, während sich die Versuchspersonen hinsichtlich richtiger Entdeckungen von Personen und Handlungen ja nicht unterschieden. Identifikationen zur Nachtzeit fallen entsprechend schlechter aus [394]; derartige Tests bestätigen jedoch die genannten Ergebnisse von Tickner und Poulton.

Polizeibeamte setzen also das Wahrgenommene in Beziehung zu ihrem spezifischen Kontext- oder Interpretationsschema, und durch diese Einbettung in eine schon bestehende Struktur ihres Wissens kommt es eher zu Fehlinterpretationen als zu solchen Fehlern, die dadurch entstehen, daß etwas erst gar nicht wahrgenommen wurde.

Dies bestätigen auch andere Studien; so berichtet **Clifford** [395] über einen Test von

390) Vgl. Vernon, M. D. aaO. S. 251.
391) Vernon, M. D. aaO. S. 252.
392) Vgl. hierzu Bühler, Charlotte: Psychologie im Leben unserer Zeit, München/Zürich 1962, S. 87 f.
393) Tickner, A. H. – Poulton, E. C.: Watching for people and actions; in: Ergonomics, vol. 18, 1/1975, S. 35–51.
394) Vgl. Simmonds, D. C. V. – Poulton, E. C. – Tickner, A. H.: Identifying people in a videotape recording made at night; in: Ergonomics, vol. 18, 6/1975, S. 607–618.
395) Clifford, Brian: Police as eyewitnesses; in: New Society, no. 707, 1976, S. 176–177.

Marshall und **Hanssen,** in dem Polizisten und Zivilisten ein kurzer Film vorgeführt wurde, in dem ein Mann auf einen Kinderwagen zugeht, das Schutznetz herunterreißt und dann weggeht. Während er davongeht, kommt eine Frau aus einem Haus. Aussagen darüber, was in dem Film beobachtet wurde, erfolgten sofort anschließend und eine Woche später erneut. Zwar nahmen die Polizisten mehr Details wahr als die übrigen Versuchspersonen, und sie erinnerten sich auch später noch an mehr Details, doch sie nannten auch doppelt soviele inkorrekte Fakten, Details also, die der Film nicht enthielt, Ereignisse, die niemals geschahen. Jeder fünfte Polizist gab z. B. an, gesehen zu haben, wie der Mann seine Hand in den Kinderwagen führte und den Säugling herausnahm.

Ähnliche Ergebnisse legten **Verinis** und **Walker** [396] vor. Sie zeigten einer gleichen Anzahl von Lehrern und Polizisten elf Fotografien, von denen acht „kriminelle" Details enthielten. Durch eine Voruntersuchung war sichergestellt worden, daß Polizisten diese Details als verdächtig im Hinblick auf bestimmte Delikte werten. In der anschließenden Beschreibung dessen, was sie wahrgenommen hatten, nannten ca. 65% der Versuchspersonen jeder Gruppe die „kriminellen" Details, doch die Polizisten gaben signifikant häufiger deliktorientierte Interpretationen als die Lehrer. Darüber hinaus ließ sich feststellen, daß 20% der Polizisten für alle acht Bilder deliktorientierte Interpretationen gaben, während 10% keine einzige derartige Interpretation lieferten.

Gerade die zuletzt genannten Ergebnisse zeigen eine deutliche Übereinstimmung mit unseren Ergebnissen: a) von einem Beamten zum anderen kann es erhebliche Unterschiede bezüglich des Verdachtindexes geben, so daß das, was der eine als verdächtig wahrnimmt und entsprechend interpretiert, vom anderen als vollkommen unverdächtig wahrgenommen wird; b) in Tabelle 43 a zeigen die unterschiedlichen Antworten auch unterschiedliche Einschätzungen dessen, was verdächtig ist.

Zusammenfassend läßt sich auf der Basis bisher vorliegender Untersuchungen feststellen, daß Polizeibeamte wie in den genannten Tests wahrscheinlich auch am Tatort relevanzgesteuert wahrnehmen. Sie unterscheiden sich jedoch insofern von den übrigen Bürgern, als sie – insbesondere in Tatortbesichtigungen – verdachtgeleitet wahrnehmen und leicht neuen Verdacht schöpfen. Je nach Verdachtindex neigen sie deshalb mehr oder weniger dazu, „hinter die Dinge zu sehen", während sie Sachverhalte an einem Tatort wahrnehmen. Stehen sie an einem Einbruchstatort vor einem Schrank mit einer weit offenen Tür, dann nehmen sie dies tendenziell wahr als „Schrank, dessen Tür aufgerissen wurde". Selbst Tatortberichte stecken auch in den Abschnitten des sogenannten „objektiven Tatortbefunds" voller Formulierungen wie folgender Standardformel für Einbruchstatorte: „In der Wohnung wurden alle Behältnisse durchsucht und der Inhalt teilweise herausgerissen."

396) Verinis, J. Scott – Walker, Virgil: Policemen and the recall of criminal details; in: The Journal of Social Psychology, vol. 81, 1970, S. 217–221.

Wie häufig im Alltag scheinen auch Polizeibeamte am Tatort keine hinreichend klare Trennungslinie zwischen Wahrnehmung und Schlußfolgerung zu ziehen, so daß in der Regel im praktischen Handeln unbewußt bleibt, daß das Wissen darum, daß der Schrank „aufgerissen wurde", nicht ein Wissen aufgrund von Wahrnehmungen im engeren Sinne ist, sondern ein Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen, die sich zwar auf das stützen, was gesehen wurde, gleichzeitig aber auch auf ein allgemeines Erfahrungswissen. Nur wenn eine solche Trennung durchgehalten wird, bleiben Schlußfolgerungen am Tatort noch überprüfbar, indem bis zur Basis dieser Schlüsse, nämlich den wahrnehmbaren Sachverhalten, zurückgegangen wird. Fehlleiten durch einen bestimmten Verdacht läßt sich vor allem der Beamte, der nicht klar trennt zwischen dem Verdacht als Arbeitshypothese, dem am Tatort Wahrgenommenen und den Schlußfolgerungen, die er unter Zuhilfenahme seines Erfahrungswissens aus beiden zieht. Denn seine Wahrnehmungen und deren Speicherung werden unbewußt von seinem Verdacht geprägt. Der Verdacht scheint nun auch dafür verantwortlich gemacht werden zu können, daß Lücken im gesamten wahrgenommenen Geschehen und bei den Sachverhalten automatisch nach gestalttheoretischen Gesetzen, nämlich zur Sinnherstellung, aufgefüllt werden, wobei es zu Deutungen über Intentionen kommt, die tatsächlich nicht vorhanden sind. Hierher gehört schließlich auch, daß manche Beamte, aus der Sicht des Beobachters betrachtet, am Tatort vorfindbare Sachverhalte passend machen, sie einem schon bestehenden Verdacht anpassen.

Der leitende Verdacht, die zentrale Hypothese des Problemlösungsplans, erweist sich also als zweischneidiges Schwert. Er ist notwendig und sinnvoll für ein zielstrebiges Vorgehen am Tatort und führt in der Regel wohl auch zum Erfolg. Doch eine zu starre Steuerung der Wahrnehmung durch einen einmal gefaßten Verdacht kann genauso zu einer fehlerhaften Tathergangsrekonstruktion führen, wie eine Tatortbesichtigung erfolglos bleiben muß, in der kein oder zu selten Verdacht gehegt wird.

cc) Problemlösungsplan und untergeordnete Teilpläne

Wenn wir weiterhin annehmen, daß der Beamte einem bestimmten heuristischen Plan folgt, dann sieht der Problemlösungsplan nach dem Eingangsgespräch mit dem Geschädigten als nächsten Schritt vor, daß man sich einen Überblick über den weiteren und engeren Tatort verschafft und dabei bestimmt, was als Zugang (Einstieg) und was als Abgang (Ausstieg) diente, d. h. ein Suchplan wird als Unterplan des Problemlösungsplans ausgelöst und realisiert.

Das Verhältnis zwischen dem Problemlösungsplan und dem mehr oder weniger automatischen Suchplan läßt sich so vorstellen: In ersterem ist vorgegeben, was am Tatort aufgefunden werden kann. Beginnt der Suchplan, dann zunächst als Hypothe-

se „das Fenster diente als Einstieg"; das Fenster wird untersucht, und die Testphasen ergeben, ob die Hypothese zutrifft oder nicht. Grundlage für diesen Test ist die aus dem Sachverhalt erschlossene zugrundeliegende Handlung. Geht es dabei um eine Handlung, die von außen durchgeführt wird und bietet das Handlungsergebnis, der Sachverhalt, alle Voraussetzungen dafür, daß eine Person hier einsteigen kann, signalisiert die Testphase das Zutreffen der Hypothese. Dieses Ergebnis wird dann im Problemlösungsplan getestet. Stellt sich heraus, daß es mit den Voraussagen auf dieser Ebene übereinstimmt, ist die Voraussetzung dafür gegeben, daß der Suchplan fortgesetzt wird und zwar nun, um den Abgang zu bestimmen. Beinhaltet die Voraussage, auf der der Problemlösungsplan aufbaut, aber, daß es sich um einen „Einschleichdiebstahl" handelt, dann muß diese Voraussage und damit der Problemlösungsplan durch das genannte Ergebnis des Suchplans revidiert werden, ehe der Suchplan weiterverfolgt werden kann.

Dem Suchplan wird nun vom Zugang bis zum Abgang gefolgt. Dabei werden alle Testergebnisse an den Problemlösungsplan gegeben, der durch diese revidiert oder bestärkt werden kann. Je nach Ergebnis kann der Problemlösungsplan jedoch auch eine Änderung im Suchplan veranlassen. Wenn sich an einer Tür zwischen zwei Räumen Spuren einer Täterhandlung finden, so wird der Suchplan nicht im alten Sinne – in Richtung auf den Abgang hin – weiterverfolgt, sondern so geändert, daß zuerst der Nachbarraum untersucht wird. Denn das Ergebnis des Suchplans: „diese Tür wurde von hier aus so und so aufgebrochen", verändert die Voraussage über den Tathergang auf der Ebene des Problemlösungsplans derart, daß nun zusätzlich noch angenommen wird, daß der Täter auch in diesem Raum war; und damit wird gleichzeitig aus den vorliegenden Sachverhalten und der dazu gehörenden Erfahrung geschlossen, daß ein Absuchen des Nachbarraumes relevant ist. Der Problemlösungsplan löst also eine Änderung im Suchplan aus.

Sowohl unsere Unterscheidung zwischen vorliegenden und vorgängigen Sachverhalten als auch die Definition dessen, was als verdächtig gelten soll, setzen voraus, daß am Tatort erkannt wird bzw. daß dort zu erkennen versucht wird, was durch Täterhandlungen bewirkt wurde – Ursache-Wirkungs-Relation – und was auf Handlungen berechtigter Personen zurückzuführen ist. Dies kann bei der Verwirklichung des Suchplans alleine aber nicht immer zweifelsfrei entschieden werden. Denn ‚Unordnung' in einer offenen Schublade kann selbst dann, wenn die geschlossenen Schubladen und der übrige Raum einen ‚ordentlichen' Eindruck machen – dies ist es ja, was die ‚Unordnung' verdächtig macht –, nicht mit Sicherheit auf den Täter zurückgeführt werden.

Wie die Antworten der Beamten auf Frage 33. (Tabelle 52) erkennen lassen, gibt es gleichermaßen bei der Schutz- wie der Kriminalpolizei trotz dieser offensichtlichen Problematik immerhin eine Anzahl von zwischen 10 und 40% der Beamten, die Entscheidungen der genannten Art mit recht unsicheren Methoden abzusichern su-

Tabelle 52

Bevorzugte Methoden zur Trennung vorliegender Sachverhalte von vorgängigen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 33: In eine Wohnung ist eingebrochen worden. Es wurde nur Geld gestohlen, und zwar aus einer Dose, die im Schrankregal stand. Der Einstieg ist offensichtlich ein Wohnzimmerfenster. Im Wohnzimmer steht eine einzige Schrankschublade aus grobem Holz weit offen. In der Schrankschublade liegen persönliche Papiere, Schreibmaterial und andere Gegenstände wild durchcheinander. Wie können Sie nun herausfinden, ob der Täter sich auch an und in dieser Schublade zu schaffen machte oder ob der Geschädigte sie offen stehen ließ und der Täter sie gar nicht berührte?

a) Aufgrund der Unordnung in der Schublade kann ich annehmen, daß der Täter hier nach Geld gesucht hat.
b) Ich versuche, an der Schublade Fingerabdrücke zu sichern. Lassen sich Fingerabdrücke sichern, die nicht vom Geschädigten oder sonstigen Bewohnern dieser Wohnung stammen, dann darf ich annehmen, daß der Täter sie geöffnet hat.
c) Da dies die einzige offene Schublade ist, kann ich darauf schließen, daß der Täter sie öffnete.
d) Ich vergleiche die Ordnung, die im übrigen Raum herrscht, mit dem Zustand des Schubladeninneren. Erscheint mir der Raum als recht ordentlich, so nehme ich an, daß der Täter sich an und in der Schublade zu schaffen machte.
e) Da die Schublade weit offen steht, kann ich annehmen, daß der Täter sie öffnete, um in ihr nach Geld zu suchen.
f) Ich befrage den Geschädigten, ob er die Schublade vor der Tat offen stehen ließ oder sie nach der Tat öffnete. Hat der Geschädigte sie nicht selbst geöffnet, so darf ich annehmen, daß der Täter sie öffnete.
g) Da ich an derartigem Holz keine Fingerabdrücke sichern kann, muß ich, um sicher zu gehen, den Geschädigten befragen.

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	16,0 % 8	8,8 % 13	9,8 % 4	2,7 % 1	7,7 % 1	13,2 % 5	10,5 % 2	10,0 % 2
b)	26,0 % 13	25,0 % 37	19,5 % 8	5,4 % 2	30,8 % 4	47,4 % 18	26,3 % 5	35,0 % 7
c)	4,0 % 2	3,4 % 5		5,4 % 2		5,3 % 2	5,3 % 1	5,0 % 1
d)	40,0 % 20	40,6 % 60	46,4 % 19	43,2 % 16	30,8 % 4	31,6 % 12	47,4 % 9	15,0 % 3
e)	6,0 % 3	1,4 % 2		2,7 % 1		2,6 % 1		
f)	64,0 % 32	62,2 % 92	56,2 % 23	67,7 % 25	76,9 % 10	63,2 % 24	52,7 % 10	90,0 % 18
g)	22,0 % 11	39,9 % 59	51,2 % 21	51,4 % 19	30,8 % 4	23,7 % 9	31,6 % 6	25,0 % 5

chen: Annähernd 10% glauben von der ‚Unordnung' in der Schublade auf eine Täterhandlung schließen zu können; durchschnittlich 40% wollen die ‚Ordnung' im übrigen Raum mit der in der Schublade vergleichen, um von dort her die Frage zu entscheiden; 25% würden an einer Schublade aus „grobem Holz" versuchen, Fingerabdrücke zu sichern, um damit einen Beweis zu erbringen. Starke Ablehnung erfahren lediglich die dritte und die fünfte Methode: nur sehr wenige Beamte glauben von der Tatsache, daß es die „einzige offene Schublade" ist, oder von dem Sachverhalt des Weit-offen-Stehens der Schublade auf eine Täterhandlung schließen zu können. Nun ist die Anwendung solch unsicherer, der routinierten Praxis entstammender Methoden nicht nur eine starke Gefährdung der Verläßlichkeit von Tathergangsrekonstruktionen, sondern es gibt für sie auch noch unterschiedlich starke Präferenzen in den einzelnen Untersuchungseinheiten, die erheblich schwanken. In diesem Bereich sind die Methoden des Rückschließens also weder zuverlässig noch einheitlich. Allerdings geht aus derselben Tabelle auch hervor, daß alle befragten Gruppen der Befragung des Geschädigten zu vorgängigen und vorliegenden Sachverhalten das größte Gewicht geben bei ihrem Versuch, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die vorliegenden Sachverhalte auf Täterhandlungen zurückzuführen sind oder auf solche von Berechtigten. Die Beamten, die zusätzlich zu einer der relativ unsicheren Methoden noch den Geschädigten befragen wollen, stellen ihre Schlußfolgerung auf eine breite Basis und sichern sie gut ab.

Diese Ergebnisse entsprechen weitgehend dem, was in der Praxis beobachtet werden konnte: Ca. 50% der Beamten befragten den Geschädigten auch zu vorgängigen Sachverhalten, um auf diese Weise die Elemente am Tatort besser erkennen zu können, die mit großer Wahrscheinlichkeit als Ergebnisse der Täterhandlungen anzusehen sind und von denen dann auf den Tathergang zurückgeschlossen werden kann. **Dies läßt nun den Schluß zu, daß es zum planmäßigen Vorgehen einer großen Zahl von Beamten gehört, vor allem dann eine Geschädigtenbefragung – bzw. allgemeiner, eine Zeugenbefragung – vorzunehmen, wenn Unsicherheiten bei dem Versuch der Trennung von vorliegenden und vorgängigen Sachverhalten auftauchen.** Oder anders ausgedrückt: Entstehen solche oder noch größere Unsicherheiten – etwa ein ohne erkennbare Spuren sachgemäß geöffnetes Fenster –, so muß von der entsprechenden Testphase des Suchplans wegen der gegebenen Unsicherheit oder gar Unentscheidbarkeit der Zeugenbefragungsplan als nächster Schritt oder Zwischenschritt ausgelöst werden. [397]

397) Dies **muß** hier geschehen, um Unsicherheit in Sicherheit bzw. in eine Als-ob-Gewißheit zu verwandeln. Andererseits sollte klar sein, daß dies in der Praxis nicht immer so gehandhabt wird. Vielmehr wird der Verdacht bezüglich der Erscheinungsweise solcher Sachverhalte in zu vielen Fällen nicht durch zusätzliche Untersuchungen (z. B. Zeugenbefragungen) erhärtet, sondern aufgrund der Erfahrungen des Beamten als erhärtet oder stets erhärtbar hingenommen und als Ergebnis einer Täterhandlung gesehen. Wenn die Tatzeit zu bestimmen ist, scheint man bei „mittleren" oder „kleinen" Delikten eher geneigt, sich mit einer vagen Tatzeit (von – bis; zwischen . . .) zufrieden zu geben, als sich um absichernde zusätzliche Zeugenaussagen zu bemühen.

Wenn der **Zeugenbefragungsplan** ausgelöst wird, dann liegt dem die Annahme oder Voraussage zugrunde: der Geschädigte (oder sonstige Zeugen) könnte durch eine entsprechende Aussage Aufschluß darüber geben, auf wessen Tätigkeit der vorliegende Sachverhalt zurückgeht, ob es sich also um einen vorliegenden Sachverhalt oder um einen vorgängigen handelt. Liefert die Zeugenbefragung eine eindeutige Antwort auf die Frage, so wird der Sachverhalt auf der Ebene des Suchplans entsprechend interpretiert, und nach Abgabe der Ergebnisse an den Problemlösungsplan wird von dort das Signal zur Fortführung des Suchplans kommen. Ist aber auch der Zeuge nicht sicher, so wird in einer Testphase des Problemlösungsplans entschieden, welche der beiden (oder mehr) möglichen Deutungen des Sachverhalts angenommen werden soll; und zwar wird die Interpretation akzeptiert, die unter Berücksichtigung des vermuteten Tatziels (z. B.: „er suchte nur Geld") und des einschlägigen Erfahrungswissens um den ‚normalen' Ablauf solcher Delikte am besten in das bisherige Bild des Tathergangs paßt. [398])

Aus diesem Beispiel wird ersichtlich, daß der Zeugenbefragungsplan auch ein Unterplan des Suchplans sein kann. In manchen Fällen wird der Beamte aber schon vom Geschädigten in den Tatort eingeführt, und es wird sofort berichtet, was wo fehlt oder geschehen ist; auf diesem Wege wird häufig auch das Handlungsziel näher bestimmt. Dann ist der Zeugenbefragungsplan als Unterplan des Problemlösungsplans zu betrachten, weil der grundlegende Verdacht und die Vermutung bezüglich des Tathergangs durch die Aussagen und die Befragung überprüft und neu formuliert werden und der Suchplan durch sie gesteuert wird.

Es ist nun wichtig festzustellen, daß der Zeugenbefragungsplan Subplan des Such- und/oder des Problemlösungsplans sein kann. Die Reihenfolge des Einsatzes von Such- und Zeugenbefragungsplan ist austauschbar, selbst Phasen beider Pläne können alternieren in Anhängigkeit von der jeweiligen Situation am Tatort und dem dort verfolgten Problemlösungsplan.

Folgt man einem systematischen Suchplan, so bekommt dieser Plan eine gewisse Eigenständigkeit, d. h. er wird weitgehend unabhängig von den grundlegenden Voraussagen auf der Ebene des Problemlösungsplans verfolgt, die den vermuteten Verlauf der Täterhandlung vom Anfang (Zugang, Einstieg) bis zum Ende (Abgang, Ausstieg) betreffen. Er wird jedoch insoweit auch gesteuert, als auch ihm das vorgegeben wird, was für die Problemlösung relevant erscheint. Das Verhältnis des systematischen Suchplans zu Problemlösungs- und Zeugenbefragungsplan entspricht darüberhinaus jedoch dem des heuristischen zu den beiden anderen Plänen.

398) Die hiermit umrissene Methode der Simulation wird in C. II. 4., S. 312 ff, ausführlicher dargestellt.

3. Der Zeugenbefragungsplan

a) Zeugenbefragung und Tatortarbeit

In anderen Zusammenhängen wurde bereits mehrfach die Bedeutung der Zeugenbefragung innerhalb der Tatortarbeit herausgearbeitet: a) um bestimmen zu können, ob angesichts bestimmter Sachverhalte am Tatort mit Recht gefragt werden kann, ob es eine legitime Erklärung für sie gibt, d. h. um die Einschätzung von Sachverhalten als verdächtige abzusichern; b) um auf einer verläßlicheren Grundlage eine Trennung vorliegender von vorgängigen Sachverhalten vornehmen zu können, was für die Bestimmung der durch Täterhandlungen hervorgebrachten Veränderungen am Tatort notwendig ist.

Nun gibt es darüber hinaus noch eine große Anzahl von Elementen, die zur näheren Charakterisierung des Tathergangs benötigt werden oder aber zur konkreten Erfassung des Tätertyps bzw. sogar der Täteridentität dienlich sein können, die nicht oder nicht allein aus am Tatort vorfindbaren Sachverhalten, Gegenständen usw. erschlossen und gewonnen werden können. Dabei handelt es sich um die Aspekte des Tathergangs und der Person des Täters, die sich nicht oder nicht immer mittelbar oder unmittelbar in materiellen Spuren am Tatort ‚ausdrücken'. So läßt sich zwar manchmal die ungefähre Größe und Gestalt des Täters aus den tatörtlichen Bedingungen oder Spuren erschließen, nicht aber sein übriges Aussehen, sein Alter oder unveränderliche Kennzeichen. Ebenso wenig ist häufig zu erschließen, ob der Täter ein Fahrzeug benutzte, die Tat durch längeres „Ausbaldowern" vorbereitete, ob er Helfer hatte, zu welchem genauen Zeitpunkt er die Tat verübte oder in welche Richtung er das Fluchtfahrzeug steuerte.

Für eine detaillierte und gleichzeitig verläßliche Tathergangsrekonstruktion sind Polizeibeamte deswegen gerade in diesem Bereich auf Aussagen des Geschädigten und unbeteiligter Zeugen angewiesen, die die am Tatort vorgefundenen ‚Anzeichen' und ‚Beweise' ergänzen, stützen, relativieren oder in Frage stellen können. Selbst dann, wenn die Beamten aufgrund ihres Erfahrungswissens und ihrer Kenntnis ‚normaler' Verbrechen ‚gut begründete' Annahmen zu den fraglichen Punkten machen können, benötigen sie zur zusätzlichen Absicherung Zeugenaussagen, um nicht bei einem „Ratespiel" zu verbleiben. Die Notwendigkeit, auf Zeugenaussagen zurückzugreifen, muß dementsprechend umso größer werden, je weniger Sachverhalte am Tatort vorliegen, von denen auf den Tathergang und den Täter geschlossen werden kann.

Diese Bestimmung der Situationen in Tatortbesichtigungen, in denen sich der Beamte um Zeugenaussagen bemühen muß, um eine verläßliche Problemlösung zu erreichen, wurde schon durch die in den Tabellen 44 und 52 wiedergegebenen Antworten der befragten Polizeibeamten weitgehend bestätigt. Weitere Aufschlüs-

se vermitteln jedoch die Antworten auf die Frage, wann vor allem Zeugenaussagen benötigt werden (Tabelle 53). Trotz der teilweise sehr unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen durch die Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei einerseits und die Kriminalbeamten der Untersuchungseinheiten andererseits ergibt sich in der Grundtendenz ein einheitliches Bild der Antwortverteilungen. Danach muß zur Bestimmung des Zustandes des Tatortes vor der Tat – also zur Trennung vorliegender von vorgängigen Sachverhalten – eher auf Zeugenaussagen zurückgegriffen werden, als wenn nur die Identifizierung des Einstiegs (Zugangs) abgesichert werden soll. Lassen die vorhandenen Sachverhalte aber nur schwer eine genaue Tathergangsrekonstruktion zu, dann wird die Hinzunahme von Zeugenaussagen noch wichtiger; und zwar sind sie hier von noch größerer Bedeutung als für die Bestimmung der Täteridentität.

Daraus läßt sich zum einen eine Stützung unserer Hypothese ableiten, wonach die Notwendigkeit von Zeugenaussagen zunimmt, je weniger Sachverhalte für die Tathergangsrekonstruktion zur Verfügung stehen. Zum anderen aber auch, daß man für die Tathergangsrekonstruktion eher auf Zeugenaussagen rekurriert als für die Bestimmung der Täteridentität, was damit zusammenhängen könnte, daß man Zeugenaussagen, die sich auf den Tathergang beziehen, für verläßlicher hält als solche, die eine Täterbeschreibung zum Gegenstand haben.

In ähnlicher Weise mißt man Zeugenaussagen für die nähere Bestimmung des Fluchtfahrzeugs einen größeren Wert bei als für die Eingrenzung der Tatzeit. Hier muß der Grund für diese unterschiedliche Schwerpunktsetzung allerdings darin gesehen werden, daß die Kenntnis des Fluchtfahrzeugs u. U. von größerer Ermittlungsrelevanz ist als die der genauen Tatzeit. Diese Begründung überschneidet sich jedoch mit der der Verläßlichkeit von Zeugenaussagen, denn ein verläßlich rekonstruierter Tathergang ist für die weiteren Ermittlungen immer noch wesentlicher als eine unzuverlässige oder gar unbrauchbare Täterbeschreibung.

Alle Befragten bis auf die Schutzpolizisten insgesamt und die Kriminalbeamten von C-Stadt geben an, daß sie ganz besonders dann Zeugenaussagen benötigen, wenn ein „schweres Delikt" vorliegt, während im Falle eines „kleineren Delikts" kein einziger Beamter solche Aussagen für sehr notwendig hält. Hier scheint das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel [399]) den Ausschlag gegeben zu haben, so wie es sich über die Organisation der Tatortarbeit auf deren Durchführung auswirkt.

Neben der durch die Spurenlage bestimmten Ermittlungssituation am Tatort kommt also der jeweiligen Einschätzung der Schwere des vorliegenden Delikts erhebliche Bedeutung dafür zu, ob man Zeugenaussagen für notwendig oder sogar besonders notwendig hält oder aber nicht. Dabei fällt die Einschätzung der Schwere eines Delikts – wie schon in C. I. 4. dargelegt wurde – für Schutzpolizisten anders aus

399) Vgl. dazu die Ausführungen in C. I. 4., S. 204 ff.

Tabelle 53

Bestimmung der Situationen, in denen Zeugenaussagen besonders notwendig sind, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 57: Wann vor allem benötigt man Zeugen?

a) Wenn man den Zustand des Tatortes vor der Tat bestimmen will.
b) Wenn es sich um ein kleineres Delikt handelt.
c) Wenn der Zugang des Täters zum Tatort nicht sicher aus Spuren herauszulesen ist.
d) Wenn man die Tatzeit näher bestimmen will.
e) Wenn der genaue Tathergang nur schwer aus den vorhandenen Sachverhalten zu erschließen ist.
f) Wenn die Täteridentität nicht durch die vorhandenen Spuren bestimmt werden kann.
g) Wenn man das Fluchtfahrzeug näher bestimmen will.
h) Wenn es sich um ein "schweres Delikt" handelt.

(Bitte nur bis zu drei Möglichkeiten ankreuzen!)

	Schupo	Kripo	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
a)	30,6 % 15	38,1 % 56	51,2 % 21	50,0 % 18	15,4 % 2	21,1 % 8	36,8 % 7	30,0 % 6
b)								
c)	22,5 % 11	19,7 % 29	17,1 % 7	30,6 % 11	15,4 % 2	13,2 % 5	21,1 % 4	5,0 % 1
d)	30,6 % 15	32,0 % 47	29,3 % 12	27,8 % 10	23,1 % 3	44,7 % 17	26,3 % 5	60,0 % 12
e)	51,1 % 25	54,4 % 80	56,2 % 23	50,0 % 18	76,9 % 10	50,0 % 19	52,7 % 10	45,0 % 9
f)	46,9 % 23	48,3 % 71	43,9 % 18	36,1 % 13	46,2 % 6	63,2 % 24	52,7 % 10	50,0 % 10
g)	53,1 % 26	36,7 % 54	24,4 % 10	41,7 % 15	46,2 % 6	36,9 % 14	47,4 % 9	45,0 % 9
h)	51,1 % 25	63,9 % 94	75,6 % 31	55,6 % 20	61,6 % 8	65,8 % 25	52,7 % 10	65,0 % 13

als für Kriminalbeamte und für die Kriminalbeamten der einzelnen Untersuchungseinheiten wiederum sehr unterschiedlich; dies weisen auch die in Tabelle 54 zusammengestellten Antworten der Befragten aus. Danach nimmt die Zahl der Befragten, die sich auf jeden Fall bemühen würden, Zeugen ausfindig zu machen, mit der Schwere des vorliegenden Delikts zu.

Was schon in dem Kapitel über die Vorinformation festgestellt werden konnte, zeigt sich auch in diesem Zusammenhang: Schutzpolizisten scheinen allgemein einen engeren Kontakt zur Bevölkerung zu besitzen und auch zu suchen als Kriminalbeamte. Zwar ist aus den Antworten der Schutzpolizisten die annähernd gleiche Ordnung der vorgegebenen Delikte nach zunehmender Schwere zu rekonstruieren wie aus den Angaben der Kriminalbeamten, doch würden signifikant mehr Schutzpolizisten im Falle eines jeden der fünf Delikte immer nach Zeugen suchen.

Ebenso deutlich wie der Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei fällt der zwischen den Untersuchungseinheiten aus, wobei auch hier die Ordnung der Delikte nach ihrer Schwere überall gleich bleibt. Bis auf die Angaben der Beamten, die nach Tötungsdelikten oder Raubfällen immer nach Zeugen suchen würden, fallen die Häufigkeitsangaben erheblich verschieden aus. Aus E-, D- und C-Stadt gaben deutlich mehr Kriminalbeamte an, sie würden immer oder häufig nach Zeugen suchen, während in F-, B- und A-Stadt bezüglich aller vorgegebenen Delikte weniger Kriminalbeamte immer oder häufig nach Zeugen suchen. Es scheint, als ließe sich auch in diesem Zusammenhang eine Relation zwischen der Größe der Stadt und der dort anfallenden Anzahl von Delikten einerseits und dem Kontakt (bzw. der Kontaktsuche) zur Bevölkerung andererseits feststellen; doch ist zu vermuten, daß diese Relation nur mittelbarer Art ist, vermittelt durch die je nach den örtlichen Verhältnissen ausfallende Interpretation des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Nun gibt die Vorstellung der Beamten davon, bei welchen vorliegenden Delikten wie oft unbedingt nach Zeugen gesucht werden sollte, noch keinen Eindruck von der tatsächlichen Häufigkeit der Zeugensuche. Diese muß vielmehr auch in Abhängigkeit von dem Erfahrungswissen der Beamten stehen, wonach je nach der Einschätzung der Sachlage im einen Fall eine Zeugensuche für sinnvoll gehalten wird, weil man annehmen kann, daß auch die Möglichkeit besteht, Zeugen ausfindig machen zu können, während im anderen Fall nach früheren Erfahrungen nicht damit zu rechnen ist, daß man überhaupt Zeugen finden wird oder daß man auch brauchbare Zeugen finden kann.

Nach den Ergebnissen der Befragung (Tabelle 55) suchten die Schutzpolizisten durchschnittlich in 3,327 der letzten fünf von ihnen bearbeiteten Fällen nach Zeugen, also signifikant häufiger als die Kriminalbeamten (ohne F-Stadt), die dies nur in 2,655 Fällen taten. Bei den Untersuchungseinheiten reichen die Häufigkeitswerte von durchschnittlich 2,135 in B-Stadt bis 3,250 in F-Stadt, ohne daß es sich jedoch

Tabelle 54 Häufigkeit der Zeugensuche bei Vorliegen bestimmter Delikte, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 56: In welchen Fällen wird man sich auf jeden Fall bemühen, Zeugen ausfindig zu machen, und in welchen Fällen tut man dies seltener oder nie?

a) Einbruch in eine Wohnung
b) Einbruch in ein Juweliergeschäft
c) Diebstahl aus einem Auto
d) Tötungsdelikt
e) Raub

	Schutzpolizei				Kriminalpolizei			
	immer	häufig	selten	nie	immer	häufig	selten	nie
a)	64,58 % 31	22,92 % 11	12,50 % 6		27,27 % 39	52,45 % 75	19,58 % 28	0,70 % 1
b)	78,00 % 39	20,00 % 10	2,00 % 1		58,90 % 86	38,36 % 56	2,74 % 4	
c)	43,75 % 21	20,83 % 10	33,33 % 16	2,08 % 1	8,03 % 11	10,22 % 14	65,69 % 90	16,09 % 22
d)	100,0 % 50				100,0 % 147			
e)	100,0 % 50				95,21 % 139	4,79 % 7		

um signifikante Abweichungen voneinander handelte. Bemerkenswerterweise konnten die Kriminalbeamten jedoch in ihren letzten fünf Fällen häufiger Zeugen ausfindig machen als die Schutzpolizisten, die in mehr Fällen nach Zeugen suchten. Ähnliches zeigt sich für die Untersuchungseinheiten: So lag D-Stadt mit 2,892 von fünf Fällen an dritter Stelle in der Rangfolge der Häufigkeiten der Zeugensuche. Doch fanden die Beamten von D-Stadt signifikant häufiger Zeugen als die Beamten anderer Untersuchungseinheiten. Die Beamten von F-Stadt suchten am häufigsten nach Zeugen, sie fanden jedoch nach B-Stadt in den wenigsten Fällen brauchbare Zeugen (Tabelle 56).

Berechnet man danach die Rate erfolgreicher Zeugensuche (Tabelle 57), dann fanden Schutzpolizisten in 0,482 Fällen, in denen sie nach Zeugen suchten, auch brauchbare Zeugen, Kriminalbeamte aber in 0,586 Fällen. Signifikante Unterschiede zwischen den Erfolgsraten ergeben sich für die Untersuchungseinheiten, wo die Rate für F-Stadt bei 0,292, für D-Stadt aber bei 0,631 liegt.

Tabelle 55

Durchschnittliche Anzahl der Fälle, in denen nach den letzten fünf Tatortbesichtigungen nach Zeugen gesucht wurde, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 54: Viele Ihrer Kollegen stehen bei der üblichen Tatortarbeit unter einem großen Zeitdruck, der es oft nicht erlaubt, in der näheren Umgebung des Tatortes noch nach eventuellen Zeugen des Tatgeschehens zu suchen und diese zu befragen. Wie ist es Ihnen bei Ihren letzten fünf Tatortbesichtigungen ergangen, in wievielen Fällen haben Sie nach Zeugen suchen können?

	Anzahl der Fälle	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	3,327	1,608	49	2,587
Kriminal-polizei	2,655	1,736	145	3,012
Insgesamt	2,825	1,729	194	2,990
Differenz	0,671			

$2{,}372 \not< |t_{(0{,}05;\,192)}|$

	Anzahl der Fälle	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	2,641	1,888	39	3,563
B-Stadt	2,135	1,679	37	2,820
C-Stadt	2,846	1,406	13	1,976
D-Stadt	2,892	1,736	37	3,015
E-Stadt	3,105	1,447	19	2,094
F-Stadt	3,250	1,410	20	1,987
Insgesamt	2,727	1,710	165	2,926

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	4,526
Innerhalb der Gruppen	2,894

$1{,}564 < F_{(0{,}05;\,5;\,159)}$

Tabelle 56

Durchschnittliche Anzahl der Fälle, in denen nach Tatortbesichtigungen nach Zeugen gesucht wurde und auch "brauchbare" Zeugen ausfindig gemacht werden konnten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 55: In wievielen dieser Fälle (siehe Frage 54) konnten Sie Zeugen ausfindig machen, die etwas Verwertbares aussagen konnten?

	Anzahl der Fälle	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	1,479	1,207	48	1,458
Kriminal-polizei	1,596	1,444	141	2,085
Insgesamt	1,566	1,389	189	1,928
Differenz	-0,117			

$-0{,}500 < |t_{(0{,}05;\,187)}|$

	Anzahl der Fälle	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	1,553	1,568	38	2,458
B-Stadt	1,083	1,140	36	1,299
C-Stadt	1,538	1,082	13	1,172
D-Stadt	2,057	1,655	35	2,740
E-Stadt	1,842	1,136	19	1,291
F-Stadt	1,100	1,179	20	1,390
Insgesamt	1,534	1,423	161	2,025

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	4,495
Innerhalb der Gruppen	1,959

$2{,}295 \not< F_{(0{,}05;\,5;\,155)}$

Tabelle 57 Erfolgsraten für Zeugensuche, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

	Erfolgsrate	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	0,482	0,332	45	0,110
Kriminal-polizei	0,586	0,358	125	0,128
Insgesamt	0,559	0,354	170	0,125
Differenz	-0,104			

$-1,692 < |t_{(0,05;\,168)}|$

	Anzahl der Fälle	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
A-Stadt	0,562	0,361	32	0,130
B-Stadt	0,564	0,439	30	0,193
C-Stadt	0,581	0,249	13	0,062
D-Stadt	0,631	0,319	32	0,102
E-Stadt	0,589	0,327	18	0,107
F-Stadt	0,292	0,330	20	0,109
Insgesamt	0,546	0,369	145	0,136

	Quadriertes Mittel
Zwischen den Gruppen	0,319
Innerhalb der Gruppen	0,130

$2,447 \not< F_{(0,05;\,5;\,139)}$

Daraus kann nun der Schluß gezogen werden, daß möglichst häufige Zeugensuche nicht den größten Erfolg bringt; vielmehr müssen die Aussichten auf Erfolg genau abgewogen werden, um den für die Zeugensuche erforderlichen Aufwand in die günstigste Relation zum (erwartbaren) Erfolg bringen zu können. Ein gut fundiertes Erfahrungswissen ermöglicht es also, den Zeugenbefragungsplan mit der Einleitungsphase der Zeugensuche gerade dann auszulösen, wenn die Aussicht auf eine erfolgreiche Realisierung dieses Plans gut genug ist, um den damit verbundenen Aufwand auch als gerechtfertigt ansehen zu können.

Ob eine Zeugensuche vorgenommen wird, ob sie also notwendig und sinnvoll erscheint, ist von zunächst drei Faktoren abhängig: a) davon, ob die Sachverhaltslage (Spurenlage) am Tatort für eine zuverlässige Rekonstruktion wesentlicher Phasen des Tathergangs oder des gesamten Tathergangs ausreichend erscheint oder nicht; b) von der jeweiligen Einschätzung der Schwere des vorliegenden Delikts; c) von dem aufgrund des Erfahrungswissens erwartbaren Erfolg einer Zeugensuche. Als besonderer vierter Faktor kommt hinzu: d) von Hinweisen des Geschädigten auf vorhandene Zeugen, von denen brauchbare Aussagen – wiederum aufgrund des Erfahrungswissens – erwartet werden können.

Die Bedeutung des vierten Einflußfaktors wurde erst in der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen erkannt und konnte deswegen in der allgemeinen Befragung nicht mehr berücksichtigt werden. Nach unseren Beobachtungen lassen sich folgende Daten zur Zeugensuche je Untersuchungseinheit formulieren:

A-Stadt: In 23 Fällen wurde nicht nach Zeugen gesucht, darunter zwei, in denen der Geschädigte auf Zeugen verwiesen hatte, und sieben, in denen nach Einschätzung des Beobachters gute Chancen bestanden hätten, Zeugen ausfindig zu machen; zweimal folgten die Beamten einem Hinweis des Geschädigten und fanden auch Zeugen; drei weitere Male suchten sie aus sich nach Zeugen und konnten dabei zweimal Zeugen ausfindig machen. – Insgesamt wurde also nur einmal vergeblich versucht, Zeugen zu ermitteln.

B-Stadt: 14mal wurde keine Zeugensuche durchgeführt, obwohl dem Beobachter zweimal eine solche Suche lohnend erschienen wäre; in zwei Fällen suchten die Beamten aus sich nach Zeugen und waren dabei auch erfolgreich.

C-Stadt: In allen neun teilnehmend beobachteten Fällen unterblieb die Zeugensuche.

D-Stadt: In keiner der acht Tatortbesichtigungen bemühten sich die Beamten um Zeugen; darunter war ein Fall, in dem nach Ansicht des Beobachters gute Aussichten bestanden hätten, Zeugen zu ermitteln.

E-Stadt: Auch hier wurde nach keiner der acht Tatortbesichtigungen eine Zeugensuche vorgenommen.

Wenn man bedenkt, daß es sich bei den teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen nahezu ausschließlich um Untersuchungen von Einbruchsdiebstählen handelte, dann lassen sich diese Daten leicht als Stützung der Interpretation der Befragungsergebnisse erkennen. Von darüber hinausgehendem Interesse sind jedoch die Fälle, in denen trotz konkreter Hinweise des Geschädigten die Zeugen weder gesucht oder aufgesucht noch ihre Namen dem Sachbearbeiter mitgeteilt werden. In allen diesen Fällen schien der Beamte den Wert der erwartbaren Aussagen für zu gering zu veranschlagen, als daß er es hätte lohnend finden können, die genannten Zeugen aufzusuchen. So bog ein Beamter den Hinweis des Geschädigten mit den Worten ab: „Wenn 'was vorgefallen ist, hat **jeder** 'was gesehen oder gehört".

Zudem scheinen eine Reihe von Beamten den Aufwand zu scheuen, den neben der Zeugensuche auch die Zeugenbefragung und das Notieren der Aussagen erfordern. Dies geht vor allem aus Äußerungen solcher Beamten hervor, die bei ihrer Arbeit unter größerem Zeitdruck stehen. Denn im Gegensatz zu Sachverhalten am Tatort lassen sich Geschädigtenaussagen und Äußerungen unbeteiligter Zeugen weder durch technische Hilfsmittel noch mit wenigen Stichworten festhalten, wenn sie später genau wiedergegeben werden sollen.

Beamte der Schutz- wie der Kriminalpolizei bevorzugen es gleichermaßen, bei Zeugenbefragungen am Tatort oder in der Wohnung der Zeugen [399a]) die Aussagen so festzuhalten, daß sie das sofort wörtlich niederschreiben, was ihnen wichtig erscheint, alles andere aber sinngemäß (Tabelle 58). Alles sofort sinngemäß zu notieren, ist die Praxis von gut 20% der Befragten, während wörtliche Notierung aller Aussagen schon seltener praktiziert wird, und schließlich nur zwei Beamte (2,0 bzw. 0,7%) behalten die gemachten Aussagen im Gedächtnis und notieren sie später.

Für die Untersuchungseinheiten ergibt sich ein ebenso gleichmäßiges Antwortenbild.

399a) Zum Unterschied zwischen informeller Vernehmung „im ersten Zugriff" und formeller Vernehmung (vgl. auch Tabellen 58 und 59) nach der Strafprozeßordnung vgl. Theodor Kleinknecht: Strafprozeßordnung, 33. Auflage, München 1977, S. 23 zu § 163a: „Die Zeugenvernehmung durch die Polizei spielt bei den Ermittlungen der Polizei eine große Rolle, obgleich ein Zeuge vor ihr auszusagen nicht verpflichtet ist und nicht zum Erscheinen gezwungen werden kann.
Eine Auskunftsperson kann zunächst informatorisch formlos gefragt werden, ob sie von der Sache etwas wisse. Wird sie dann förmlich vernommen, so handelt es sich um eine Zeugenvernehmung."
Ferner Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Auflage, Berlin/New York 1971, § 163a Anm. 12: „Informatorische Vernehmungen sind jederzeit ohne Belehrung zulässig. Der Hinweis an jede gehörte Person, sie brauche nichts auszusagen, wäre der Tod jeder Ermittlung und der Beginn zügellosester Verdunkelung. Wer nicht aussagen will, braucht es nach § 161 Anm. 4 ohnehin nicht. Ihn darauf direkt hinzuweisen, ist solange überflüssig und schädlich, als nicht die Konkretisierung eines Verdachtes gegen eine bestimmte Person erfolgt ist. Dann allerdings muß die Belehrung auch im ersten Zugriff erfolgen."

Tabelle 58

Bevorzugte Formen der Niederschrift von Zeugenaussagen am Tatort, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt) 1)

Frage 58: Wenn Sie Zeugen am Tatort oder in deren Wohnung befragen, wie halten Sie dann die Aussage fest?

a) Ich behalte die Aussagen im Gedächtnis und notiere sie später.
b) Ich notiere sie sofort sinngemäß (schriftlich oder auf Tonband).
c) Ich notiere sie sofort wörtlich (schriftlich oder auf Tonband).
d) Was mir wichtig erscheint, notiere ich sofort wörtlich, alles andere sinngemäß.

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
a)	2,0 % 1	0,7 % 1	1,0 % 2
b)	20,0 % 10	25,7 % 38	24,2 % 48
c)	14,0 % 7	20,3 % 30	18,7 % 37
d)	64,0 % 32	53,4 % 79	56,1 % 111
Insgesamt	25,3 % 50	74,7 % 148	100,0 % 198

$2,684 < \chi^2_{(3;\,0,05)} = 7,82$

Cramer's V = 0,116

1) Hier ist nicht die formelle Zeugenvernehmung gemeint, sondern die "informatorisch formlose" Befragung "im ersten Zugriff", über die laut StPO kein Protokoll geführt zu werden braucht. So wurde die Frage auch von den Beamten verstanden.

Nun erscheint es nicht ganz unproblematisch, daß Geschädigtenaussagen genauso wie alle anderen Zeugenaussagen am Tatort nur dann wörtlich niedergeschrieben werden, wenn sie dem Beamten wichtig erscheinen. Denn in den beobachteten Tatortbesichtigungen zeigte sich, daß die wörtliche Niederschrift äußerst selten ist, und zwar auch dann noch, wenn sich der Verdacht des Beamten gegen den Geschädigten richtet.

Die Folgen daraus konnten in der teilnehmenden Beobachtung allerdings nicht so deutlich erkannt werden, da es dem Beobachter kaum möglich war, verzerrte oder gar falsche Wiedergaben von Geschädigtenaussagen in den Tatortberichten festzustellen. Dazu fehlten in der Regel eigene Mitschriften der Äußerungen der Geschädigten. Verzerrte und falsche Wiedergaben, die zudem auch noch teilweise zu Lasten des Geschädigten gingen, ließen sich jedoch mehrfach im Rahmen des Tatortbesichtigungstests (C. IV. 3.) nachweisen.

Danach ist zu erwarten, daß auch in der übrigen Tatortbesichtigungspraxis Ungenauigkeiten und Fehler in die Tathergangsrekonstruktion eingehen (können), die auf ungenaue Wiedergaben von Zeugenaussagen zurückgeführt werden können. Es ist daher einsichtig, daß alles polizeiliche Bemühen um Zeugenaussagen sowie alle Aufforderungen an die Beamten, sich öfter als bisher um die Ermittlung von Zeugen zu kümmern, letztlich ihr Ziel verfehlen müssen, wenn sich in der Endphase des Zeugenbefragungsplans, also in der Niederschrift der Aussagen, eine neue Quelle für Ungenauigkeiten und Fehler auftut.

Zeugenaussagen, die in Bezug zur Tathergangsrekonstruktion stehen oder gestellt werden können, werden in fünf verschiedenen Situationen vom Beamten zur Kenntnis genommen und dort jeweils auf sehr unterschiedliche Art behandelt.

1. In der Mehrzahl der Tatortbesichtigungen macht der Geschädigte während der Einführung des Beamten in den Tatort und das, ‚was geschehen ist', Ausführungen zum Tatort und zum Tatgeschehen. Solche Aussagen werden meist nur dann sinngemäß notiert, wenn sie die Tatzeit, die entwendeten Güter und wesentlich erscheinende Elemente der Spurenlage und des Tathergangs betreffen.

2. Der Geschädigte gibt während der Spurensuche gefragt oder ungefragt Hinweise, die die Trennung zwischen vorliegenden und vorgängigen Sachverhalten betreffen, wo sonst noch Veränderungen am Tatort vorliegen, und Anmerkungen zu seinen eigenen Vorstellungen vom Tathergang. Nach den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung werden derartige Äußerungen nicht notiert; sie sind jedoch implizit enthalten in den Notizen des Beamten zur Tatortbeschreibung und zu Rückschlüssen auf den Tathergang.

3. In der eigentlichen Befragung des Geschädigten durch den Beamten, die je nach

Problemlösungsplan zu Beginn oder am Ende (vor der eventuellen Zeugensuche) der Tatortbesichtigung erfolgt, beantwortet dieser die Fragen des Beamten, die je nach Anzeigen- und Tatortberichtsformular erforderlich sind (Standardfragen), sowie solche Fragen, die dem Beamten zur Überprüfung eines Verdachts notwendig erscheinen. Hier werden die Geschädigtenaussagen zum Teil wörtlich, zum Teil sinngemäß niedergeschrieben.

4. Wenn unbeteiligte Zeugen am Tatort oder sofort nach der Tatortbesichtigung in ihrer Wohnung befragt werden, dann handelt es sich in der Regel um eine informelle Befragung zur Person und zu den Wahrnehmungen des Zeugen, die den Tathergang oder den Täter betreffen. Die in einem solchen Zusammenhang gemachten Zeugenaussagen werden so festgehalten, wie aus Tabelle 58 und den dazu einschränkend vermerkten Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung hervorgeht.

5. Geschädigte, vor allem aber unbeteiligte Zeugen, können auch auf der Dienststelle des Beamten formell vernommen werden zu ihrer Person, zu Wahrnehmungen und Verdacht bezüglich Täter und Tathergang [399b]). Zum Zeitpunkt dieser Vernehmung liegt in der Regel schon ein Tatortbericht vor, der als Hintergrundwissen des vernehmenden Beamten zu einer gezielten Vernehmung beitragen kann. Nach den eigenen Angaben der befragten Beamten werden die in Vernehmungen gemachten Aussagen nur höchst selten sofort sinngemäß ins Protokoll geschrieben, sondern in der Regel wörtlich niedergeschrieben (Tabelle 59). Durchschnittlich 26% der Befragten gaben jedoch an, daß sie wörtlich ins Protokoll übernehmen, was ihnen wichtig erscheint, und alles andere sinngemäß. Der Zwang, über formelle Vernehmungen ein Protokoll zu fertigen, schließt natürlich für alle Beamten aus, daß sie die Aussagen zunächst im Gedächtnis behalten und sie erst später protokollieren.

In den möglichen Protokollierungstechniken bestehen weder zwischen den Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei noch zwischen den Kriminalbeamten der Untersuchungseinheiten signifikante Unterschiede. Daß ca. 12% mehr Schutzpolizisten als Kriminalbeamte für die Vernehmungen wörtliche Niederschriften bevorzugen und annähernd 11% mehr Kriminalbeamte als Schutzpolizisten nur das Wichtige wörtlich ins Protokoll übernehmen, ist allerdings ein schon auffälliger Unterschied zwischen beiden Gruppen. Leider konnten zur Überprüfung dieser Verschiedenheit in der Praxis keine von Schutzpolizisten durchgeführten Vernehmungen untersucht werden. Aus dem Zeugenvernehmungstest, der mit Kriminalbeamten gemacht wurde, geht allerdings hervor, daß zumindest in Zeugenvernehmungen zu Einbruchsdelikten die Aussagen stets nur sinngemäß protokolliert werden, dies jedoch immer mit der eingeholten **oder vorausgesetzten** Zustimmung der Zeugen, die am Ende der Vernehmung nochmals durch die Unterschrift des Vernommenen

399b) Vgl. Fußnote 399a).

Tabelle 59 Bevorzugte Formen der Niederschrift von Zeugenaussagen in formellen Zeugenvernehmungen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt) 1)

Frage 59: Wenn Sie Zeugen vorgeladen haben, wie halten Sie dann die Aussagen fest?

a) Ich behalte die Aussagen im Gedächtnis und notiere sie später.
b) Ich schreibe sie sinngemäß nieder.
c) Ich schreibe sie wörtlich nieder.
d) Was mir wichtig erscheint, schreibe ich wörtlich nieder, alles andere sinngemäß.

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
a)			
b)	2,0 % 1	2,7 % 4	2,6 % 5
c)	80,0 % 40	68,5 % 100	71,4 % 140
d)	18,0 % 9	28,8 % 42	26,0 % 51
Insgesamt	25,5 % 50	74,5 % 146	100,0 % 196

$2{,}430 < X^2_{(2;\,0{,}05)} = 5{,}99$

Cramer's V = 0,111

1) Gemeint sind förmliche Vernehmungen, für die das Gesetz eine Protokollführung vorschreibt.

bestätigt wird. Dieses Ergebnis scheint den Schluß zu rechtfertigen, daß unter den befragten Beamten sehr unterschiedliche Vorstellungen davon bestehen, was unter „wörtlicher Niederschrift" zu verstehen ist, und daß zumindest einige Beamte darunter eine Protokollierung verstehen, in der sie selbst die Zeugenaussagen für das Protokoll neuformulieren, und zwar z. T. unter Verwendung der vom Zeugen benutzten Worte und Formulierungen. Für den Aufbau und die Lesbarkeit des Protokolls ist diese Vorgehensweise in den meisten Fällen wohl eine Notwendigkeit. Doch dürfen darüber nicht die Probleme übersehen werden, die sich aus einer solchen Protokollierungstechnik ergeben können.

b) Der Zeugenvernehmungstest

Angesichts der großen Bedeutung, die Aussagen von Geschädigten und unbeteiligten Zeugen für die Rekonstruktion des modus operandi – und zwar zusätzlich zu den je Tatort vorfindbaren und auswertbaren Spuren – zukommen kann, und vor dem Hintergrund der im vorangegangenen Kapitel erörterten Probleme der Berücksichtigung, Protokollierung und Verwertung von Zeugenaussagen wurde zur Untersuchung der dabei für die Tathergangsrekonstruktion bedeutsamen Aspekte ein Experiment durchgeführt, ein Zeugenvernehmungstest.

aa) Vorüberlegungen

Entsprechend den in B. II. dargelegten theoretischen Grundlagen unserer Untersuchungen ist davon auszugehen, daß Polizeibeamte als Spezialisten das ihnen von ihrem jeweiligen Problem auferlegte Relevanzsystem als ihr intrinsisches akzeptieren. Ob und inwieweit Zeugenaussagen benötigt werden, hängt für sie wesentlich von der Spurenlage am Tatort ab; welche Informationen sie von Zeugen zu erhalten suchen, welches also für die Beamten relevante Informationen sind, hängt ab von der Art des Delikts, von der Spurenlage und dem ausgebildeten Verdacht bezüglich des Tathergangs. Ziel der Zeugenbefragung aus ihrer Sicht ist es somit, den Verdacht zu überprüfen, die aus den Spuren nur vage erschließbaren Handlungen sicherer zu bestimmen und Auskunft über die Elemente der Täterhandlung zu erhalten, die nicht aus Sachverhalten zu erschließen sind, also die ‚Aussagekraft' des engeren Tatortes übersteigen. Wichtig sind also nur die Aussagen, die einen Beitrag zum Erschließen des Tathergangs – einschließlich Täterbeschreibung – leisten im Sinne des genannten Vernehmungsziels. In Zeugenvernehmungen konzentrieren Beamte ihre Aufmerksamkeit also vor allem auf Aussagen zu dem, was ihnen an der Tathergangsrekonstruktion noch problematisch erscheint, um mittels der in Vernehmungen erzielten Ergebnisse die Problemlösung zu fördern.

Zeugen nehmen gemäß ihren persönlichen Interessen und Relevanzsystemen von einem Tatgeschehen bestimmte Sachverhalte und Handlungen auf bestimmte Weise wahr. D. h. daß sie selektiv wahrnehmen und die wahrgenommenen Elemente ihrerseits als unterschiedlich wichtig werten. Welche Wahrnehmungen sie im Bericht wiedergeben, hängt ebenfalls von diesen Relevanzsystemen ab. Letztere unterscheiden sich aber von den Relevanzsystemen der Polizeibeamten; [400]) denn Zeugen haben nicht einmal als Geschädigte dasselbe leitende Interesse wie die Beamten. Zu einer Aussage aufgefordert, werden Zeugen jedoch im Idealfall von ihren Wahrnehmungen das mitteilen, wovon sie glauben, daß es für polizeiliche Ermittlungen wichtig sei. In einer Polizist-Zeuge-Interaktion können sie also versuchen, sich

400) Dies bestätigten schon einige der Befragten in den Explorationsinterviews.

dem vermeintlichen polizeilichen Relevanzsystem anzunähern. Diese Überlegungen führen zu folgenden Hypothesen:

1. Angaben in Tatortberichten, die nicht ausdrücklich als Vermutungen, Hypothesen, Ungewißheiten etc., also als problematische Angaben, gekennzeichnet sind, werden als Grundlage für die Vernehmung akzeptiert und zwar als fraglos hingenommen und im Verlaufe der Zeugenvernehmung nicht mehr speziell überprüft, es sei denn, eine Zeugenaussage berührte zufällig derart akzeptierte Punkte und stünde in einem deutlichen Widerspruch zu ihnen.
2. Weder der Wahrnehmungssituation noch der Wiedergabe des Wahrgenommenen legen Zeugen dieselben Relevanzkriterien zugrunde wie Polizeibeamte.

In der Polizisten-Zeugen-Interaktion stoßen also unterschiedliche Relevanzsysteme aufeinander, was zur Grundlage von Kommunikationskonflikten werden kann. [401] Für den befragenden Polizeibeamten entsteht damit das Problem, daß er nicht von einer Kongruenz der Relevanzsysteme oder von einer Austauschbarkeit der Perspektiven [402] ausgehen kann. Er muß deshalb Kommunikationsstrategien verfolgen, die den Zeugen dazu bringen, daß er für seine Aussagen das Relevanzsystem des Beamten in Rechnung stellt und damit auch die Informationen liefert, die für den Beamten in seiner Arbeit relevant sind. Das kann im Extremfall dazu führen, daß der Beamte dem Zeugen sein Relevanzsystem aufzwingt. Für den Zeugen heißt das: er wird gedrängt, von seinen eigenen alltagsweltlichen Bezugsrahmen und Interpretationen umzudenken in Richtung auf die Logik und die Kommunikationsmethoden des Polizeibeamten. [403] Tut er das nicht, so wird die Vernehmung aus der Sicht des Polizeibeamten erfolglos bleiben.

Die Informationsgewinnung durch direkte Polizei-Zeugen-Interaktion hat zwei „schwache Stellen". Zum ersten kann sie an sozialpsychologischen Gründen scheitern, zum anderen an Ermittlungsfehlern des jeweiligen Beamten, der in der Vernehmungssituation nicht alle Informationen erfragt, die nötig und gleichzeitig möglich gewesen wären. Es stellt sich damit die Frage nach möglichen Alternativen der Gewinnung von Zeugenaussagen. Zeugen unterscheiden sich u. U. sehr wesentlich in ihrer Wahrnehmungs- und mehr noch in ihrer Wiedergabefähigkeit. [404] Es entspricht den Erfahrungen von Kriminalbeamten, daß z. B. ein häufig mit technischen Vorgängen befaßter Handwerker technische Abläufe nicht nur besser wahrnehmen, sondern auch sachgerechter beschreiben kann als jemand, dem diese praktische Erfahrung fehlt. Es ist deshalb anzunehmen, daß Aussagen von Zeugen, die in ihrer Alltagspraxis, ihrer Erfahrung und ihrer Ausbildung (theoretische und praktische) verschieden sind, sich auch bezüglich des Wahrgenommenen und der Art der Darstellung unterscheiden. Gleichzeitig ist zu erwarten, daß Beamte dies für ihre Beurteilung der Kompetenz des Zeugen berücksichtigen, mit der dieser bestimmte Aussagen machen kann.

401) Vgl. dazu Richter, Helmut – Weidmann, Fred: Semantisch bedingte Kommunikationskonflikte bei Gleichsprachigen (IPK-Forschungsberichte, Bd. 17), 2. Auflage, Hamburg 1974; Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962, S. 323.

402) Siehe hierzu Schütz, Alfred: Collected papers II: Studies in social theory. Edited by A. Broderson, The Hague 1964, S. 130 ff.

403) Zur Erläuterung vgl. Malinowski, Peter – Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 11.

404) Vgl. dazu u. a. Holland, Klaus: Zur Psychologie der Zeugenaussage; in: Kriminalistik 9/1972, S. 410 f. Ferner Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung. Mit einer Bibliographie von Hans Udo Störzer (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1975/2–3), Wiesbaden 1975, S. 134 ff.

Die bisher aufgeführten Überlegungen und Hypothesen betreffen also folgende Aspekte von Vernehmungen:

1. Ziel, Grundlage und Gegenstand von Vernehmungen; 2. die Unterschiede zwischen den Relevanzsystemen von Polizeibeamten und Zeugen; 3. die Befragungsstrategien, die Polizeibeamte verfolgen, um zu für sie brauchbaren Ergebnissen zu gelangen; 4. alternative Möglichkeiten der Gewinnung von Zeugenaussagen gegenüber der direkten Polizei-Zeugen-Interaktion; 5. Unterschiede, die sich für die Punkte 2.–4. ergeben können, wenn die Zeugen unterschiedliche Übung im Wahrnehmen und Beschreiben von Vorgängen oder Sachverhalten haben; 7. Ermittlungsfehler von Polizeibeamten.

bb) Experimentanordnung

Zur Untersuchung dieser sieben Punkte und zur Überprüfung der Hypothesen wurde ein Experiment mit den folgenden Bedingungen durchgeführt:

Empirisches Feld: Den Versuchspersonen (Vpn, „Zeugen") wurde ein 1,5 Minuten langer Super-8-Farbtonfilm gezeigt, der den Teil eines Tatgeschehens (Einbruchsdiebstahl) zeigt, der sich außerhalb eines Hauses abspielt. Von seiner Anlage her enthält er außerdem Anhaltspunkte für Inferenzschlüsse dazu, daß sich im Hause etwas ereignen wird. Der Film zeigt sowohl Gegenstände als auch kontinuierlich verlaufende Handlungen und zwar alles aus einer festgelegten Perspektive bei gleichbleibender Kameraeinstellung, was häufig gegebenen natürlichen Situationen von Zeugen entspricht. [405] Im Film ist im Halbdunkel einer vorgetäuschten Straßenbeleuchtung folgendes Geschehen zu sehen: Ein heller VW-Käfer fährt an einem Gebäude vor, der Motor geht aus und wird sofort wieder gestartet. Beim Starten ist für einen kurzen Moment das Kennzeichen zu lesen, da während dieses Vorgangs die Bremsleuchten nochmals zusätzliches Licht geben. Der Wagen bleibt mit laufendem Motor und Fahrlicht stehen. Es steigt ein junger Mann mit kragenlangem Haar und

405) Dennoch gehen wir davon aus, daß dieses Experiment die natürlichen Situationen außerhalb des Labors nicht abbilden kann und daß es nicht seine Aufgabe in einer solchen Abbildung sehen sollte. Vgl. dazu auch Festinger, Leon: Laboratory expieriments; in: Festinger, Leon – Katz, Daniel (eds.): Research methods in the behavioral sciences, New York 1953, S. 137.

langem Mantel aus, stellt eine beutelartige Stofftasche am Treppenaufgang zur Haupteingangstür ab und versucht, mit verschiedenen Schlüsseln seines großen Schlüsselbundes die Tür zu öffnen. Dabei hat er dem Betrachter den Rücken zugekehrt. Als das Nachschließen nicht gelingt, geht der Mann nach rechts die Treppe hinunter und weiter an der Frontseite des Gebäudes vorbei – dabei wendet er dem Betrachter nur die rechte Körperseite zu, sein Gesicht ist also im Profil zu sehen – und verschwindet an der rechten Gebäudeecke im Dunkel der nicht einsehbaren rechten Längsseite des Gebäudes. Kurz darauf hört man deutlich mehrfaches Klirren von Glas (eine Fensterscheibe wird mit einem Hammer durch mehrere Schläge zerschlagen), und nach kurzer Zeit geht im rechten Vorderraum (Sekretariat) des Gebäudes Licht an, der durch das Vorderfenster einsehbar ist. Man sieht, wie der Mann etwas abdeckt und dann einen größeren Gegenstand (eine Schreibmaschine) hochhebt und nach links aus der Tür in einen Nebenraum (Hörsaal) trägt. – An dieser Stelle bricht der Film ab.

Durchführung: Im Anschluß an die Vorführung des Films gab eine Gruppe von Vpn nach entsprechender Instruktion eine freie schriftliche Darstellung des von ihnen wahrgenommenen Geschehens und der wahrgenommenen Sachverhalte, die ihrer Meinung nach für spätere polizeiliche Ermittlungen wichtig sein könnten.

Eine andere Gruppe von Vpn erstellte eine Beschreibung dessen, was sie wahrgenommen hatte, auf einem für diesen Zweck vorbereiteten Formblatt – einer Variante der KP-Meldeformulare –, mit der Instruktion, daß die Beschreibung polizeilichen Ermittlungen dienen soll. [406])

Den Vpn der dritten Gruppe wurde der Film einzeln vorgeführt, nachdem sie aufgefordert worden waren, ihre ganze Aufmerksamkeit auf das zu richten, was sie im Film sehen und hören können. Unmittelbar danach wurde die entsprechende Vp mit einem vorher informierten Kriminalbeamten zusammengebracht, der sie in seinem Arbeitsraum vernehmen sollte.

Auf diese Weise wurde die Zeitspanne zwischen Wahrnehmung und Aussage weitaus kleiner gehalten, als dies in der Wirklichkeit möglich ist. Da zudem die Vp ihre Aufmerksamkeit ganz auf den Film richten konnte und sollte, darf wohl davon ausgegangen werden, daß die Zeugenaussagen im Rahmen des Experiments denen vergleichbarer Zeugen überlegen sind. D. h. Fehler in den Aussagen der Vpn dürften weniger zahlreich auftreten als in den Aussagen von entsprechenden echten Zeugen.

Die Kriminalbeamten hatten den Film nicht gesehen. Ihre Ermittlungsgrundlage bestand in einem konstruierten, zum Tatgeschehen im Film passenden Tatortbericht, der sich in allen Punkten an die bei der Polizeidienststelle üblichen Formulare und

406) Zu den Instruktionen, Formblättern und sonstigen Materialien zum Experiment vgl. Anhang B.

Gepflogenheiten für Tatortberichte anlehnte, um ein möglichst vertrautes Ausgangsmaterial für die Zeugenvernehmung vorzulegen. Beigefügt wurden lediglich die für die Durchführung des Experiments notwendigen Anweisungen. In den Tatortbericht wurde ein Rückschlußfehler eingebaut, der im Widerspruch zu dem im Film gezeigten Tathergang steht: Laut Tatortbericht wurde das Einstiegsfenster mit einem Ziegelstein eingeworfen, es wird jedoch an keiner Stelle erwähnt, wo dieser Ziegelstein am Tatort vorgefunden wurde und woher er stammen könnte. Damit lehnten wir uns an einen in diesem Punkte genau gleichen Fall an, der an demselben Untersuchungsort teilnehmend beobachtet worden war.

Die Örtlichkeit des im Film festgehaltenen Tatgeschehens, auf die der Tatortbericht sich bezog, lag im engeren Zuständigkeitsbereich der Vernehmungsbeamten und konnte ihnen deswegen auch bekannt sein, bzw. wäre ohne Schwierigkeit vorher aufzusuchen gewesen.

Jede Vernehmung wurde auf Band aufgezeichnet, und die Beamten erstellten dazu ein Protokoll. Im Anschluß daran wurden die Beamten kurz zum Verlauf der Vernehmung und zum Verhalten des Zeugen befragt. Auf der Grundlage von Tatortbericht und Vernehmungsprotokoll rekonstruierte jeder Beamte einen neuen „vermutlichen Tathergang" und schrieb ihn als abschließenden Ermittlungsstand nieder.

Auswahl der Versuchspersonen: Für die drei Bedingungen der Zeugenvernehmung wurden Versuchspersonen ausgewählt, bei denen unterschiedliche Beobachtungs- und Darstellungskompetenz anzunehmen war: A. solche, die einen praktischen Beruf erlernten, mit Volksschulbildung; dabei handelte es sich um 15 Schüler einer Berufsschulklasse, alle Auszubildende für den Elektrikerberuf; B. solche ohne praktischen Beruf mit universitärer Ausbildung (Studenten). Zur Kontrolle der Sprachkompetenz wurde der Verbal-IQ jeder Versuchsperson getestet. [407])

Die Vernehmungsbeamten wurden aus möglichst vielen Kommissariaten – Einbruch, Kraftfahrzeugdiebstahl, Raub, Mord, Sitte – ausgesucht unter Beachtung des zusätzlichen Kriteriums, daß jeder dieser Beamten auch schon Erfahrung im Vernehmen von Zeugen haben sollte.

Damit gelangten wir für das Experiment zu einer 3x2-Felder-Matrix (Tabelle 60).

Neben den erwarteten Haupteffekten war aber auch das Auftreten von Wechselbeziehungen zwischen den eingeführten Faktoren nicht auszuschließen, so daß z. B. die Unterschiede zwischen A. und B. sich als unterschiedlich wirksam bei den verschiedenen Methoden der Gewinnung von Zeugenaussagen erweisen konnten.

407) Dazu wurde der Hamburg-Wechsler Intelligenztest für Erwachsene (HAWIE), Bern 1956 benutzt. Zur Anwendung kamen die Teiltests des allgemeinen Verständnisses, des Gemeinsamkeitenfindens und der Wortschatz-Test.

Tabelle 60 3x2 faktorieller varianzanalytischer Untersuchungsplan mit unabhängigen Messungen

	1. schriftlich freie Darstellung	2. schriftlich gebundene Darstellung	3. Befragung durch Polizeibeamte
A. Ausbildung in einem prakt. Beruf, Volksschulbildung	5 Vpn-Nr. 6 - 10	5 Vpn-Nr. 16 -20	5 Vpn-Nr. 26 - 30
B. ohne praktischen Beruf, universitäre Ausbildung	5 Vpn-Nr. 1 - 5	5 Vpn-Nr. 11 - 15	5 Vpn-Nr. 21 - 25

Jede Zelle der Matrix sollte fünf Vpn enthalten, die sich bis auf die Merkmale der Gruppen A. und B. nicht voneinander unterschieden. Die 15 Vpn jeder Gruppe wurden durch eine Zufallsauswahl auf die drei entsprechenden Zellen verteilt. Die Verteilung der zu vernehmenden Vpn auf bestimmte Beamte wurde ebenfalls nach dem Zufallsprinzip vorgenommen.

cc) Ergebnisse

Vergleich der schriftlichen freien Darstellung mit der gebundenen:

Der erste wesentliche Unterschied zwischen freier und gebundener Darstellung besteht für die Gruppen A. und B. gleichermaßen darin, daß die freie Darstellung erheblich weniger Details in der Beschreibung der Person, der Kleidung und des benutzten Kraftfahrzeugs enthält als die gebundene. [407a)] Dagegen sind freie und gebundene Darstellung bezüglich der Tathergangsbeschreibung einander sehr ähnlich in der Menge genannter Elemente.

Von den 24 Elementen, die in den schriftlichen Darstellungen der wahrgenommenen Person(en), ihrer Kleidung und des benutzten Kraftfahrzeugs überhaupt beschrieben wurden, stellten die Vpn der Gruppe A. in der freien Darstellung durchschnittlich 3,6 dar, die Vpn der Gruppe B. dagegen 5,2. In der gebundenen Darstellung derselben Elemente beschrieben die Vpn der Gruppe A. davon durchschnittlich 15,8, die

407a) Dieses Resultat stützt die entsprechenden Ergebnisse der Untersuchung von Deusinger, Ingrid M. – Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen (BKA-Forschungsreihe, Bd. 5), Wiesbaden 1977; vgl. Deusinger, Ingrid M. – Haase, Henning – Plate, Monika: Psychologische Probleme der Personbeschreibung – Bericht über ein Forschungsprojekt –; in:Archiv für Kriminologie 5–6/1976, S. 149.

der Gruppe B. aber nur 11,8. Von den 23 Elementen des Tathergangs, die überhaupt beschrieben wurden, stellten die Vpn der Gruppe A. durchschnittlich 11,2 in der freien Darstellung dar, die der Gruppe B. jedoch 14,4. In der gebundenen Darstellung des Tathergangs beschrieben die Vpn der Gruppe A. davon durchschnittlich 10,2 Elemente, die der Gruppe B. aber 16,6.

Das für die gebundene Darstellung vorgegebene Formblatt gab mit seinen zahlreichen Fragen und auswählbaren Antwortmöglichkeiten allen Vpn klarere Hinweise auf das, was für polizeiliche Ermittlungen wichtig ist oder sein könnte, was also möglichst beschrieben werden sollte, als die der freien Darstellung zugrundeliegenden Vorstellungen der Vpn von dem, was an dem Wahrgenommenen für Polizeibeamte von Bedeutung sein könnte. Vor allem die sehr vielfältigen und spezifischen Fragen und Antwortmöglichkeiten zur Personenbeschreibung und zum Kraftfahrzeug führten in der gebundenen Darstellung zur Beschreibung von mehr Details als in der freien. Entsprechend bewirkten die in dem Formular enthaltenen weniger spezifischen Fragen zum Tathergang gegenüber der freien Darstellung nur eine relativ geringe Steigerung der Beschreibungsgenauigkeit bei der Gruppe B. und sogar eine leichte Verringerung bei der Gruppe A.

Da Zeugen wegen der Verschiedenheit ihres Relevanzsystems von dem der Polizeibeamten von sich aus nicht ohne weiteres die Besonderheiten an Personen und Tathergang beschreiben, die für die Beamten von Bedeutung sind, müssen sie durch gezielte Fragen auf die ermittlungsrelevanten Punkte hingewiesen werden, um verwertbare Aussagen von ihnen zu erhalten. Die Verfolgung dieses legitimen Ziels, verwertbare Aussagen von Zeugen zu erhalten, birgt jedoch die Gefahr in sich, daß Zeugen veranlaßt werden oder sich veranlaßt fühlen, Aussagen zu machen, die eher Vermutungen als objektive Wahrnehmungen sind. Diese Gefahr kann nicht unterschätzt werden, da die Wahrnehmung eines Ereignisses jeweils eine subjektiv beschränkte ist; die Zeugen sind geleitet von ihrem jeweiligen Relevanzsystem, d. h. sie nehmen vor allem das wahr, was ihnen wichtig erscheint, was ihren Interessen, ihrem Vorwissen und ihren Stereotypen entspricht. Alles andere wird sehr schnell vergessen, oder es wird davon angenommen, daß es so war, wie ‚so etwas' – solche Sachverhalte, Handlungen usw. – typischerweise zu sein pflegt. Dies läßt sich auch anhand der gebundenen Beschreibungen erkennen. Dort gibt es Deskriptionen zu Stirn, Auge, Nase, Ohren, Mund, Zähnen, Kinn, Armen, Händen und Beinen, obwohl solche Details unmöglich zu erkennen waren, während sich keine einzige Versuchsperson in der freien Beschreibung zu solchen Einzelheiten äußerte.

Eine gezielte Befragung der Zeugen ist daher zwar notwendig – insbesondere im Rahmen der Personenbeschreibung und der der verwandten Hilfsmittel (hier Kraftfahrzeug, Schlüssel, Dietrich) –, um die Menge relevanter Informationen zu vergrößern, doch je mehr spezifische Details erfragt werden, desto größer wird die Gefahr fehlerhafter Beschreibungen tatsächlicher Sachverhalte und Handlungen.

Denn, einmal zu einem Sachverhalt befragt, scheinen Zeugen – und dies ist auch ein Ergebnis der Untersuchung der zehn Vernehmungen – sich einem Antwortdruck ausgesetzt zu fühlen: sie glauben, die Frage mit einer Sachverhaltsbeschreibung beantworten zu müssen. Dabei tendieren sie eher dazu, einen Sachverhalt zu beschreiben, nach dem nicht gefragt wurde, d. h. sie bieten eher als Antwort die Beschreibung von etwas anderem an, als daß sie bereit wären zu sagen, daß sie etwas nicht gesehen haben oder es vergessen haben. Dies könnte damit zusammenhängen, daß sie sich mit ihren Antworten dem Beamten gegenüber als kompetente Zeugen erweisen müssen, um sich nicht der negativen Beurteilung auszusetzen, eigentlich doch nichts oder zumindest nichts Relevantes wahrgenommen zu haben.

Daß dem in der Tat ein entsprechendes Beurteilungsmuster auf Seiten der Beamten zugrundeliegt, ließ sich aus der Nachbefragung zur vierten Testvernehmung mit einem Raubsachbearbeiter erkennen, der bemerkte: „Da sagt der Zeuge: ‚Ich weiß nur, dat die Frau en hellen Mantel trug.' Also setzen sie schon als Vernehmender voraus, der hat sowieso nichts gesehen, nicht? und gehen dadurch schon von 'nem markanten Punkt ab, wat einem fähigen Kriminalisten an und für sich nicht passieren darf. Da fängt es auf einmal mit der Phlegmatik an in der Vernehmung, daß sie wissen, da kann nichts bei 'rumkommen. Und das ist gerade der Fehler von uns, daß sie nachlassen, daß sie selbst gehen und sagen: Kommt nichts bei 'rum, der hat ja nichts gesehen". Und etwas später: „Du merkst, wie eben auch, der Zeuge bringt dir nichts, du kommst nicht an den Täter, wat der dir hier bringt ist Käse, ist unwichtig für die ganze Aufklärung".

Wenn Zeugen, durch gezielte Fragen gedrängt, Sachverhalte oder Handlungen zu beschreiben versuchen, die sie nicht oder nicht unmittelbar wahrgenommen haben, geben sie nicht mehr ihr **Wissen aus Wahrnehmungen** wieder, sondern in erster Linie **Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen.** Solche Schlußfolgerungstendenzen tauchen also vermehrt in der gebundenen Darstellung auf. Dies sei dargestellt am Beispiel „Fenster einschlagen".

Nummer der Vpn	Formulierung in der schriftlichen Darstellung
1	Klirren einer Scheibe
2	Glas zersplittern
3	Klirren einer Scheibe
4	zersplitterndes Glas
5	Scheibe bzw. Glas klirren
6	Scheiben klirren
7	**Fensterscheibe eingeschlagen**
8	zerbrach eine Scheibe
9	**schlug Scheibe ein**
10	Klingen von Glas, wenn es zerspringt
11	**versucht, eine Fensterscheibe zu zerschlagen**
12	Klirren von Glas
13	Klirren zu hören
14	Klirren der Scheibe
15	**schlug eine Scheibe ein**
16	**schlägt Scheibe ein**
17	durch das Fenster
18	Tür (?)
19	**eine Scheibe wird eingeschlagen**
20	**schlug das Fenster ein**

Schnittverletzungen
Schnittverletzungen
Schnittverletzungen
Schnittverletzungen
Schnittverletzungen

Nun geht hieraus wie aus den übrigen Teilen der Beschreibungen nicht nur hervor, daß sehr spezifische Fragen eine verstärkte Tendenz zu Schlußfolgerungen bewirken, sondern es zeigt sich auch, daß die Versuchspersonen der Gruppe A. (Nummern 6–10 und 16–20) sehr viel häufiger Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen wiedergeben und sich wesentlich stärker durch die spezifischen Fragen und Antwortmöglichkeiten im vorgegebenen Formular zu Beantwortungen gedrängt fühlten als die Vpn der Gruppe B. Dies gilt insbesondere für die Beschreibungen der Person. [407 b)]

Zwar erzielten die Vpn der Gruppe B. durchschnittlich deutlich höhere Werte beim Test des Verbal-IQ als die der Gruppe A. – sowohl im Rahmen der Überprüfung des allgemeinen Verständnisses und der Findung von Gemeinsamkeiten als auch der des Wortschatzes –, doch es ließ sich zwischen der Art der jeweiligen schriftlichen Beschreibung und den Ergebnissen des entsprechenden Verbal-IQ-Tests keine signifikante Korrelation feststellen. Danach ist anzunehmen, daß sich die beiden Gruppen zusätzlich noch in anderen Faktoren unterscheiden müssen, auf die die Verschiedenheiten in den Beschreibungen bezüglich der genannten Aspekte zurückzuführen sind. Über solche Faktoren, deren Kenntnis für die Vernehmungspraxis offensichtlich von Bedeutung wäre, konnte in unserer Untersuchung jedoch kein weiterer Aufschluß gewonnen werden.

Die Zeugenvernehmungen: Die Zeugenvernehmungen wurden von Beamten aus verschiedenen Kommissariaten vorgenommen. Sie unterschieden sich in Alter, Dienstjahren bei der Kriminalpolizei und in ihrer Kenntnis der Tatörtlichkeit (Tabelle 61). Die Vorgehensweisen in den Vernehmungen, die Zeugenbefragungspläne also, entsprechen einander weitgehend. Zunächst besteht hier eine deutliche Übereinstimmung darin, was in Zeugenvernehmungen dieser Art abgehandelt und worüber etwas ins Protokoll geschrieben werden muß. Darüberhinaus besteht eine tendenzielle Ähnlichkeit in der Reihenfolge der abzuhandelnden Punkte.

Generell wird begonnen mit Fragen zur Person des Zeugen, woran sich die Belehrung des Zeugen über seine Rechte anschließt. Es folgt sodann das, was die Beam-

407b) Vgl. Deusinger – Haase – Plate aaO. S. 149 ff.

Tabelle 61

Grundübersicht über Testpersonen und Dauer der 10 Testvernehmungen

Nummer der Vernehmung	Vernehmungsbeamter: Aufgabengebiet	Vernehmungsbeamter: Alter	Vernehmungsbeamter: bei Kripo seit	Testperson	Geschlecht	Dauer der Vernehmung	Dauer des "Vorgesprächs"
1	Diebstahl	28	4 Jahren	Student (Nr. 22)	m	45 Min.	11,5 Min.
2	Einbruch	?	?	Student (Nr. 23)	m	61 Min.	5,5 Min.
3	Kfz-Wesen	31	5 Jahren	Student (Nr. 21)	m	78 Min.	5 Min.
4	Raub	?	21 Jahren	Schüler (Nr. 28)	m	72 Min.	16 Min.
5	Sitte	35	6 Jahren	Schüler (Nr. 29)	m	24 Min.	1,5 Min.
6	Mord	42	15 Jahren	Schüler (Nr. 30)	m	46 Min.	9 Min.
7	Raub	?	?	Schüler (Nr. 26)	m	53 Min.	9 Min.
8	Geschäftseinbrüche	40	10 Jahren	Schüler (Nr. 27)	m	32 Min.	1 Min.
9	Diebstahl und Raub	41	10 Jahren	Student (Nr. 24)	w	134 Min.	14 Min.
10	z. Z. in Ausbildung	27	6 Jahren	Student (Nr. 25)	w	66 Min.	13,5 Min.

ten **„Vorgespräch"** nennen und was in der Literatur als „freie Schilderung" oder „Bericht" des Zeugen bezeichnet wird. [408])

Auf diese Phase der Vernehmung, die nicht protokolliert wird, folgt schließlich die eigentliche Zeugenvernehmung, während der das Protokoll gefertigt wird. In diesem zentralen Vernehmungsteil geht es – bis auf die siebente Vernehmung – zunächst um den Weg des Zeugen zum Tatort und seine Erklärungen hierfür. In sechs Vernehmungen schließt sich die Beschreibung des Standortes des Zeugen an, von dem aus er das Tatgeschehen beobachtete. Bis auf die fünfte und die zehnte Vernehmung kommt der Zeugenstandort in allen zur Sprache, wenn auch in zweien erst in oder nach der Tathergangsbeschreibung, die sich überall als nächster Schritt ergibt. Innerhalb oder nach der Beschreibung des Täterhandelns erfolgt die in drei Fällen recht kurze Beschreibung des Kraftahrzeuges, so daß das Protokoll bis auf zwei Fälle stets mit der Täterbeschreibung enden kann.

Das Vorgehen in diesen Vernehmungen weist also wesentliche Kennzeichen von strategischem Handeln auf, die – wie gezeigt werden könnte – nicht nur auf dieser molaren Ebene, sondern auch auf einer molekularen Analyseebene rekonstruierbar sind.[409]) Es kann demnach auch für Zeugenvernehmungen davon ausgegangen werden, daß die Beamten dabei einem speziellen Plan folgen, der relativ einheitlich strukturiert ist.

Nun besteht unter den Autoren, die sich mit Zeugenaussagen beschäftigten, Übereinstimmung darin, daß die in der freien Schilderung gemachten Aussagen darüber, was der Zeuge aufgrund von Wahrnehmung und Schlußfolgerung weiß, zuverlässiger und sicherer sind als die Ergebnisse der anschließenden Befragung. In den hier untersuchten Vernehmungen lassen es jedoch nur zwei Beamte (in Vernehmung 5 und 8) überhaupt zu einer „selbständigen, zusammenhängenden, freien Schilderung des fraglichen Sachverhalts"[410]) kommen, und einer der beiden bricht sie zudem noch vorzeitig ab (Vernehmung 8). Alle anderen Beamten machen in der Tat ein „Vorgespräch" daraus, indem sie ständig Zwischenfragen stellen und schließlich die Gesprächsführung an sich ziehen. Da die freie Schilderung auch nicht protokolliert wird, muß sie für die Kriminalbeamten einen anderen strategischen Wert haben als den, eine sehr verläßliche erste Aussage zu erhalten. Daß derartige Aussagen verläßlicher sind als später gemachte, erwies sich auch in den zehn Vernehmungen. Doch scheint dies nicht zuletzt daran zu liegen, daß die erste Deskription noch recht abstrakt gehalten ist und in erster Linie solche Elemente enthält, bezüglich deren allgemeiner Beschreibung sich die Zeugen recht sicher zu fühlen scheinen.

408) Vgl. dazu z. B. Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964, S. 32 ff; Fröhlich, H.-H.: Variable des Vernehmungsgeschehens; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 20/1975, S. 92; Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Auflage, Stuttgart 1951, S. 256.

409) Hierin stimmen wir, wenn auch unter Verwendung eines anderen Strategiebegriffs, überein mit Malinowski, Peter – Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 4–16.

410) Fröhlich, H.-H. aaO. S. 91.

Am erfahrungsgemäßen Abstraktheitsgrad dieser ersten Beschreibung scheint es denn auch zu liegen, daß Beamte die freie Schilderung nicht sofort protokollieren. Darüber hinaus brächte eine solche Schilderung das Protokoll in seinem vorgeplanten Aufbau durcheinander und erschwerte eine gezielte Planrealisierung. Statt dessen dient das „Vorgespräch" – und hier wird der zutreffende Gebrauch dieses Begriffs ersichtlich – dem Beamten dazu, einen ersten Überblick über das Zeugenwissen und den fraglichen Sachverhalt zu gewinnen, um daran seine Planrealisierung auszurichten. Zur Stützung der Planverfolgung während der späteren Vernehmung machen sich einige Beamte während des „Vorgesprächs" Notizen, um später auf jeden Fall auf wichtig erscheinende Punkte zurückzukommen.

So wird die Phase des Vorgesprächs denn häufig eingeleitet mit Formulierungen wie: „Herr X, ich würde folgendes vorschlagen, damit ich 'mal en kleinen Überblick bekomme, eh, erzählen Sie mir 'mal chronologisch in kurzen Worten nur, was Sie gesehen haben. Wir werden das dann schriftlich niederlegen." (Vernehmung 3) Oder: „Also ich mach' es immer so, daß wir uns also vorher durchsprechen die Sache." Zeuge: „Hm" K: „Und dann, eh, das auch zu Papier bringen, damit also hier Schreibfehler usw. und wenn wir uns also falsch verstehen, das also nicht gleich auf dem Papier steht." (Vernehmung 2)

Darüber hinaus hat das „Vorgespräch" für die Beamten-Zeugen-Interaktion die kommunikative Funktion der Hinführung des Zeugen zu dem, was dem Beamten am fraglichen Sachverhalt relevant erscheint. Im „Vorgespräch" erfährt also einerseits der Beamte, zu welchen Sachverhalten der Zeuge anschließend zu vernehmen ist, während der Zeuge andererseits durch Zusatzfragen auf die Aspekte hingewiesen wird, die dem Beamten im folgenden relevant erscheinen werden, wozu er ihn später noch eingehender befragen wird. Beide Partner lernen somit Teile des jeweils anderen Relevanzsystems kennen. Während der eigentlichen Vernehmung werden die Zeugenaussagen und Teile des Vernehmungsablaufs protokolliert. Doch – wie schon an anderer Stelle angedeutet – geschieht dies nicht wörtlich. Statt dessen spricht der Beamte die Aussage des Zeugen mit eigenen Worten nach, verändert dabei u. U. den Sinn und schreibt sie so während des Sprechens nieder. Dazu wird in der Regel die Zustimmung des Zeugen vorausgesetzt, ansonsten aber zwischendurch durch Redewendungen wie „Kann man so sagen?" oder einfach „Nicht?" immer wieder neu eingeholt, was der Zeuge durch „Hm" oder „Ja" zu quittieren pflegt. Nur sehr selten widerspricht der Zeuge, wodurch der Beamte zu einer neuen Formulierung oder einer Rechtfertigung seiner gegebenen gedrängt wird. In einigen Fällen wird der Zeuge auf dieses Verfahren vorbereitet, so in Vernehmung 1: „Wie sollen wir's machen am besten? Eh, ich kann es so hier 'rein formulieren, Sie hören mit. Sobald Sie irgendwas Falsches hören, verbessern Sie mich, ja? in meinem Eifer am besten, nich?"

Das gesamte Protokoll wird entsprechend in der ersten Person Singular abgefaßt und gelegentlich wie wörtliche Rede in Anführungszeichen gesetzt.

Dieses Verfahren ist zwar verständlich vor dem Hintergrund, daß kaum ein Zeuge schriftreif zu formulieren vermag, was er aussagen möchte, und daß nicht die gesamte sprachliche Kommunikation schriftlich niedergelegt werden kann – was bei den vorliegenden Vernehmungen bis zu 40 Seiten Text ergäbe –, zumal in der Regel nur das Ergebnis einer längeren Frage-Antwort-Kette polizeiliche Relevanz besitzt. Aber es ist andererseits auch eine bedeutende Fehlerquelle, weil letztlich häufiger der Beamte als der Zeuge entscheidet, was wie protokolliert wird, und der Zeuge Veränderungen dessen, was er mit seiner Aussage meinte, nicht oder nur selten bemerkt oder sogar als angemessen erklärt oder als unangemessen beanstandet. So kommt es mehrfach zu Veränderungen der Zeugenaussage in wichtigen Punkten, die dann als Fehler in die Tathergangsrekonstruktion eingehen. So z. B. in der Frage, ob die Scheibe eingeschlagen oder eingeworfen wurde, worauf sich eine wichtige Hypothese unseres Tests bezog: K: „Wat haben Sie sich dabei gedacht?" Z: „Daß eine Glas-Fensterscheibe **zerschlagen** wird." K: „Nahmen Sie an?" Z: „Ja." K: (schreibt und spricht laut vor) „Ich nahm an, daß der Mann eine Fensterscheibe **eingeworfen** hatte. Er hatte aber nichts in der Hand, als er um die Ecke ging. (hört auf zu schreiben) Gut, un' dann, wie gings dann weiter?" Z: „Ja, nachdem ich das Klirren – da sah ich ..." – Der Zeuge verbesserte in dieser Vernehmung (Nr. 9) die Veränderung nicht![411])

In ähnlicher Weise scheint eine Abhängigkeit der Vernehmungsergebnisse von der Effektivität polizeilicher Interaktionszüge während der Befragung zu bestehen. Je nachdem, was und wie gefragt wird und wie der Beamte das Resultat der gemeinsamen Überlegungen zusammenfaßt, entstehen unabhängig von dem, was der Zeuge wahrgenommen hat, unterschiedliche Protokolleintragungen. Dies sei an einer Reihe von verkürzt wiedergegebenen Sequenzen aus den Vernehmungstranskriptionen erläutert:
Vernehmung 1: Z: längeren Mantel, Derrick-Mantel, beige. K: hellbeigen Mantel. knielang? Z: ja. ohne Gürtel. K: Winterstoff? Z: ja.
Vernehmung 2: K: Bekleidung. Z: kein Mantel. K: der Länge nach. Z: der Länge nach. K: allenfalls. Z: allenfalls Lederjacke, bräunlich-gelb. K: Wildleder? Z: ja. K: Nappaleder? Z: nein. K: Farbe. Z: braun, mittelbraun. K: vorhin bräunlich-gelb. Z: Irrtum. K: mittelbraune Wildlederjacke.
Vernehmung 4: K: Bekleidung. Z: heller Mantel, K: heller Mantel? Z: ja.
Vernehmung 8: K: Personenbeschreibung. Z: ja. Art Felljacke, aber länger gearbeitet. – Unterbrechung durch anderes Thema – K: was hatte er an? Z: Felljacke. K: Felljacke? Z: ja. glatt, **unten** Pelz. K: Pelzbesatz. Z: ja. K: Stoffjacke? Z: konnte nicht erkennen. K: mit Pelzbesatz **an den Ärmeln.** Farbe? Z: so braun. K: hm. Z: so bräun-

411) Nach Hellwig, A. aaO. S. 246 gibt es ähnliche Situationen auch vor Gericht: „Heilberg gibt an, er habe nicht selten beobachtet, ‚daß ein rein äußerliches Verhören eines Wortes seitens des Richters den Richter zu einer ganz abwegigen Frage führt, und daß nun der Zeuge nicht etwa erklärt, davon sei gar keine Rede, der Richter habe falsch gehört, sonder auf den Irrtum eingeht, bis es einem anderen Beteiligten gelingt, den rein äußerlichen Irrtum aufzuklären und die Vernehmung wieder auf den richtigen Weg zurückzuführen.'" Dies ist bei vielen polizeilichen Vernehmungen jedoch nicht auf diese Weise zu klären, da häufig nur ein Beamter, der Vernehmende, bei der Vernehmung anwesend ist.

lich. K: und Hosen? Z: konnte nicht erkennen. K: unter der Jacke? Z: dunkle Hose würde ich sagen.
Vernehmung 9: K: Figur? Z: aber Mantel – Pause – K: Mantel sagten Sie. Z: nicht Lodenmantel, son Übergangsmantel. K: Trenchcoat? Z: Wettermantel. K: mit Gürtel, ohne Gürtel? Z: ohne. offen. K: wie sagt man dazu? Hänger glaube ich. Z: Regenmantel kann man sagen. hell. K: heller Mantel. Schnitt? Z: offen, moderner Mantel. K: ehem. Z: glaube hinten Schnitt. K: hinten Falte? Z: hinten ja. K: am Gesäß? Z: ja. K: Gehfalte. Z: weiß nicht. K: der Mantel hatte hinten unten einen Schlitz. Z: ja. K: mag Regenmantel gewesen sein. Z: ja.

Die Beispiele unterscheiden sich zunächst darin, wie weit der Beamte in Details der Beschreibung hineinzugehen versucht. Dabei gelingt es dem einen Beamten mit wenigen Interaktionszügen eine sehr spezifische Beschreibungsstufe zu erreichen, während der andere dies erst nach langem Hin und Her schafft. Nun fragen die Beamten nicht nur, sondern sie machen selbst Vorschläge, was der Täter angehabt haben könnte. Solche Vorschläge sollen zwar wahrscheinlich dem Zeugen eine Erinnerungshilfe sein, doch sind sie in Wirklichkeit weniger eine Hilfe, als daß sie den Zeugen mit seiner Aussage unbewußt in eine bestimmte Richtung drängen – und manche Zeugen lassen sich dadurch schnell beeinflussen. Wie im ersten Beispiel kann der Vorschlag des Beamten von seinem Wissen darüber geleitet sein, was man ‚normalerweise' zu einer bestimmten Jahreszeit trägt; er kann aber auch einfach dem semantischen Feld angehören, das durch die erste Äußerung des Zeugen in den Vordergrund gerückt wurde (Z: Lederjacke. K: Wildleder? Nappaleder?). Wichtiger aber sind in diesem Zusammenhang die durch den Beamten eingeführten Veränderungen der Zeugenaussage, die offener zutage treten, also eher vermeidbar wären: Pelzbesatz unten an der Jacke wird zu Pelzbesatz an den Ärmeln.

Darüber hinaus läßt sich auch an diesen Beispielen wieder zeigen, was schon beim Vergleich der schriftlichen freien Darstellung mit der gebundenen erörtert wurde: Bestimmte Arten des Fragens oder Pausen an bestimmten Stellen bewirken beim Zeugen einen Zwang zur Aussage, ganz gleich, ob er sich dafür auf seine Wahrnehmung beziehen kann oder nicht, um seine Kompetenz als Zeuge nicht in Frage gestellt sehen zu müssen. In Vernehmung 9 kann die Zeugin nicht auf Anhieb zur Figur des Täters aussagen. Um aber dennoch aussagen zu können, bietet sie als Ersatz eine Beschreibung der Täterkleidung an. Vernehmung 8 bietet gleich zwei Beispiele: Auf die Frage nach der Farbe der Jacke antwortet der Zeuge mit „so braun". Das lang gezogene „hm" des Beamten scheint ihn dann zu verunsichern, woraufhin er abmildernd „so bräunlich" anbietet. Im nächsten Beispiel will der Beamte nicht hinnehmen, daß der Zeuge die Hose des Täters nicht beschreiben kann, obwohl er sie, da der Täter eine Jacke und keinen langen Mantel trug, hätte sehen können. Der Zeuge gerät dadurch in Zugzwang und bietet eine vage Beschreibung an: „dunkle Hose würde ich sagen."[412])

412) Zahlreiche ähnliche Beispiele könnten aus anderen Vernehmungspassagen angeführt werden, so zur Kraftfahrzeugbeschreibung, der Personenbeschreibung oder zu Phasen des Tathergangs.

Nun könnte die von dem jeweiligen Beamten in Interaktion mit dem Zeugen erreichte Beschreibungsgenauigkeit – sie gehen allgemein vom Genus- zum Speziesbegriff – auch abhängen von der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit der Zeugen, und einige Schwierigkeiten der Zeugen, Gegenstände zu beschreiben, deuten (etwa im Beispiel aus Vernehmung 9) durchaus darauf hin. Doch wie aus Tabelle 62 zu erkennen ist, läßt sich keine positive Korrelation der Ergebnisse des Verbal-IQ-Tests mit der Anzahl von Interaktionszügen feststellen, die benötigt werden, um zu einem Speziesbegriff zu gelangen. Dies scheint, wie vermutet, mit der unterschiedlichen Effektivität von einzelnen Interaktionszügen zusammenzuhängen. Darüber hinaus können wie im Falle der Kraftfahrzeugbeschreibung Vorhandensein oder Fehlen spezifischer Sachkenntnisse und Interessen die Anzahl der Interaktionszüge verringern oder vermehren. Mit den uns bisher zur Verfügung stehenden Mitteln ist die Frage eines Zusammenhangs also nicht zu lösen; sie muß speziellen Untersuchungen vorbehalten bleiben. Das einzige, was zu diesem Zeitpunkt gesagt werden kann, ist, daß den durchschnittlich höheren Werten der Studenten im Verbal-IQ-Test die durchschnittlich größere Dauer ihrer Vernehmungen und der „Vorgespräche" mit ihnen entspricht, während die durchschnittlich niedrigeren Verbal-IQ-Werte der Berufsschüler (Gruppe A.) auch ihren im Vergleich zu den Studenten kürzeren Vernehmungen und kürzeren „Vorgesprächen" mit ihnen entsprechen.

Wie schon gezeigt werden konnte, folgen die zehn Beamten für ihre Vernehmung Plänen, die einander sehr ähnlich sind. Aus dem Verlauf der Testvernehmungen läßt sich nun auch erschließen, daß diese Pläne im Test so routiniert realisiert wurden wie sonst in der Alltagspraxis. Denn durch die schriftlichen und vor jeder Vernehmung mündlich wiederholten Testinstruktionen war jeder Beamte darauf hingewiesen worden, daß der Testzeuge „nicht das wirkliche Tatgeschehen gesehen hat, sondern einen Film, der dieses Geschehen aus einer bestimmten Perspektive, also von einem bestimmten Standort aus zeigt." Dennoch sind bis auf einen alle Beamten über diese Instruktion hinweggegangen. Sie drängten die Vpn so lange, bis diese einen fiktiven Weg zum Tatort und ihren dortigen Standort plausibel beschrieben. Ein Beamter machte dem ‚Zeugen' sogar ernsthaft den Vorwurf, warum er denn nicht sofort die Polizei verständigt habe und sich erst so spät melde.

Die Beamten bewegten sich also nicht klar innerhalb der für den Test gesteckten Grenzen, sondern praktizierten, statt sich an einem Test zu beteiligen, ihre Alltagsroutinen. Dies muß so gedeutet werden, weil keine sinnvolle Begründung für eine Täuschung des Versuchsleiters gefunden werden kann und weil die Testinstruktionen gerade die benannten Verhaltensweisen ausschließen wollten.

Obwohl die Vpn auf entsprechende Fragen vorbereitet worden waren durch Erklärungen für „ihren Weg zur Tatörtlichkeit", wurden sie durch die polizeilichen Fragen zu diesem Punkt erheblich stärker verunsichert als durch alle anderen Fragen. Dies um so mehr, als keine der Vpn sich eine rechte Vorstellung davon zu machen ver-

Tabelle 62

Zu Beziehungen zwischen Verbal-IQ-Werten der Testzeugen, ihren Beschreibungsleistungen und der Anzahl der Interaktionszüge

Nummer der Vernehmung	Verbal-IQ-Werte	Bewertungspunkte für die Beschreibungsleistungen des Zeugen und Anzahl der Interaktionszüge					
		zum Mantel		zum Kfz		zur Tätergestalt	zum Haar
1	21	8	9	(3)	6	(8)	6 (8)	4 (4)
2	22	6	6	(7)	8	(16)	8 (15)	3 (4)
3	23	13	4	(4)	2	(4)	7 (9)	2 (3)
4	23	10	4	(1)	7	(8)	3 (6)	2 (1)
5	26	10	2	(3)	4	(3)	3 (5)	- (-)
6	20	7	8	(3)	2	(7)	2 (8)	3 (6)
7	14	7	4	(5)	3	(8)	2 (6)	2 (3)
8	18	5	4	(5)	3	(6)	6 (6)	2 (3)
9	15	6	13	(13)	4	(12)	6 (8)	3 (8)
10	19	7	6	(5)	6	(7)	5 (10)	1 (2)

mochte, welchem Zweck derartige Fragen dienen könnten. Auch gab keine der Vpn von sich aus Erläuterungen dazu, wie sie zu der Beobachtung des Tatgeschehens gekommen war.

Nun läßt sich anhand der entsprechenden Vernehmungspassagen zeigen, daß das Aufdecken solcher Unsicherheiten der ‚Zeugen' ihre Motivation und ihre Bereitwilligkeit auszusagen beeinträchtigt. Denn gerade dort, wo Unsicherheiten auftauchen, fragen die Beamten nach, was schließlich in zwei Vernehmungen zu Vorhaltungen führt und in einer zu einem Verdacht gegen die ‚Zeugin', der die gesamte Vernehmung durchzieht und beeinflußt. Ebenso wie die Aufdeckung von Unsicherheiten aus dem genannten Grund besser auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben wären, so ist ebenfalls zu fragen, ob nicht auch die Befragung des Zeugen zu seiner Person erst gegen Ende der Vernehmung erfolgen sollte, um den Einfluß stereotypisierter Einschätzungen des Zeugen durch den Vernehmungsbeamten auf die Beurteilung der Aussagen und auf den Ablauf der Vernehmung zu verringern. Sicherlich entspricht der routinierte Ablauf und der relativ feste Aufbau von Zeugenvernehmungen gewissen ermittlungsstrategischen Zielen und Bedürfnissen; es könnte jedoch im Sinne eventueller Verbesserungen der Ergebnisse liegen, den Aufbau von Vernehmungen vor dem Hintergrund kommunikativer und psychologischer Aspekte einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen.

So besteht z. B. in der alltäglichen Praxis eine starke Tendenz, der Wahrnehmung eines anderen vor allem dann zu vertrauen, wenn diese auf einem Gebiet gemacht wurde, für das der andere aufgrund des Vorwissens über ihn als ‚Experte' gilt. Doch wie schon in dem Abschnitt über Wahrnehmung am Tatort anhand von experimentellen Untersuchungen gezeigt wurde, sind Wahrnehmungen von Spezialisten keineswegs grundsätzlich verläßlicher als die von Laien. Wenn nun der Beamte einen Elektrikerlehrling zu der Art des Lichtes befragt, das am Tatort aufschien, und wenn er wie in den Testvernehmungen weiß, daß er einen Elektrikerlehrling als Zeugen vor sich hat, dann neigt auch er dazu, dessen Aussagen nahezu blind zu vertrauen. So in der Vernehmung 6: K: (schreibt) „ging direkt an, es flackerte nicht. Es könnte daher keine Neonröhre gewesen sein." Z: „Nein, keine Neonröhre." K: „Keine (schreibt) Neonröhre gewesen sein. – Das kann ich genau sagen, weil ich das lerne, nicht?" Z: „Ja." K: (schreibt) „Dies kann ich mit Sicherheit sagen, ich befinde mich ja bereits – im zweiten Lehrjahr, nicht?" Z: „Ja." K: (schreibt) „Im zweiten Lehrjahr. – Aufgefallen ist mir noch, daß das Licht blau erschien." Z: „Ja." K: (schreibt) „Aufgefallen ist mir noch, daß das Licht blau aussah."

In Wirklichkeit aber waren es Neonröhren, die in dem Raum eingeschaltet wurden, und das Licht war weiß. Der ‚Zeuge' hatte vielmehr – übrigens als einziger – alle hellen bis weißen Gegenstände als blau wahrgenommen, das Kraftfahrzeug, die Tasche des Täters und schließlich das Licht.

Dies führt uns nun zu einigen Überlegungen zur **Bewertung der Wahrnehmungsgenauigkeit der Zeugen durch die Beamten.**

Gerade für Vernehmungen ist immer wieder die Forderung erhoben worden,[413]) der Vernehmungsbeamte müsse versuchen, die Wahrnehmungen der Zeugen von ihren Schlußfolgerungen zu trennen, weil ihnen eine unterschiedliche Verläßlichkeit zukomme. Dem wurden im Test alle Beamten in Ansätzen gerecht. Konsequente und durchgängige Beachtung fand diese Notwendigkeit jedoch nur in einer Vernehmung (Nr. 10).

Daß Wahrnehmungen der Zeugen von ihren Schlußfolgerungen zu trennen sind, weil ihnen unterschiedliche Verläßlichkeitsgrade zuzukommen pflegen, heißt nun nicht, daß Wahrnehmungen generell verläßlicher sind als Schlußfolgerungen. Dies heißt vielmehr, daß der Beamte hinter die Wahrnehmungen der Zeugen nicht mehr zurückgehen kann, wenn er nicht allgemein die Normalität der Erfahrung des Zeugen in Frage stellen will. Er kann zwar Aussagen des Zeugen zu dem, was dieser wahrgenommen haben will, daraufhin überprüfen, ob und inwieweit sie anderen Aussagen über Wahrnehmungen widersprechen und ob solche Wahrnehmungen aufgrund der örtlichen Bedingungen, denen des Zeugenstandortes und aufgrund allgemeinerer Wahrnehmungsbedingungen (Dunkelheit, Witterung, Seh- und Hörvermögen des Zeugen) überhaupt möglich oder verläßlich sein konnten. Doch wenn vor dem Hintergrund derartiger Fragen die Wahrnehmung nicht angezweifelt werden kann, muß er die Aussage des Zeugen – solange er ihn für glaubwürdig hält – auch akzeptieren. Wissen der Zeugen aufgrund von Schlußfolgerungen ist dagegen rückführbar auf die den Schlußfolgerungen zugrunde liegenden Wahrnehmungen und allgemeinen Erfahrungsinhalte und Erfahrungssätze. Diese Rückführung muß in der Vernehmung geleistet werden, um die Schlüssigkeit der Schlußfolgerung und die für den Schluß vorgebrachten Begründungen und Rechtfertigungen überprüfen zu können.

Die grundlegende Voraussetzung dafür, Wahrnehmungsmöglichkeiten des Zeugen und seine Schlußfolgerungen überprüfen zu können, ist die Kenntnis der Tatörtlichkeit; und zwar kann diese Kenntnis nur dann ausreichend sein, wenn der Vernehmungsbeamte die Örtlichkeit aus eigener Anschauung kennt.[414]) Denn selbst Tatortberichte mit Fotografien und/oder Skizzen vermögen nicht alles wiederzugeben, was hierfür von Bedeutung sein könnte. Dies wurde uns auch von einigen der Vernehmungsbeamten bestätigt. Beamter der Vernehmung 10: „Aus den meisten Tatortberichten kann man sich kein klares Bild der Tatörtlichkeiten machen und benötigt deswegen noch zusätzlich den Augenschein des Tatortes." Und der Beamte

413) Vgl. z. B. Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1–3/1969), 2. Auflage, Wiesbaden 1973, S. 105; aber auch schon Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 21.

414) Peters führt eine Reihe von Wiederaufnahmeverfahren an, die notwendig wurden, weil u. a. die Frage nicht beantwortet worden war, ob der Zeuge die von ihm angegebenen Beobachtungen überhaupt machen konnte, und er zieht daraus den Schluß: „Wichtig ist es, Aussagen von Zeugen durch Augenscheineinnahmen zu überprüfen." Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Karlsruhe 1972, S. 191 und S. 203.

in Vernehmung 3: „Probleme hat's an sich nur gegeben hinsichtlich der Ortskenntnisse. Das war etwas problematisch, weil mir auch die Ortskenntnisse fehlen. Die Skizze sagt zwar über das Tatobjekt einiges aus, aber nicht über die Umgebung... Das ist enorm schwierig; man sollte, das hat sich jetzt wieder bestätigt, sich die Sache anschauen, wenn man sowas macht, damit man noch en besseren Überblick hat."[415])

Von den zehn am Test beteiligten Beamten kannten nur zwei die Tatörtlichkeiten aus eigener Anschauung, was sich in ihren Vernehmungen als sehr vorteilhaft erwies. Fehlende Ortskenntnisse führten zu einer Vielzahl von Mißverständnissen zwischen Beamten und ‚Zeugen' darüber, wo sich was abgespielt hat. Dies führte in Vernehmung 9 sogar dazu, daß der Täter – laut Protokoll – sein Kraftfahrzeug auf einem ca. 1 m breiten Weg quer abstellte und der Tathergang einen etwas anderen Verlauf nahm. In Vernehmung 6 versucht der Beamte, seine fehlende Kenntnis der Tatörtlichkeit auszugleichen, indem er den ‚Zeugen' zunächst die Örtlichkeit beschreiben läßt und sich darauf später immer wieder bezieht. Auf diese Weise ist eine Überprüfung von Zeugenaussagen natürlich nicht mehr möglich, es sei denn, man beabsichtigte, nur die Konsistenz der Aussagen zu überprüfen.

Doch auch allgemeine Kenntnisse der Örtlichkeit reichen für die Überprüfung von Zeugenaussagen nicht aus. So werden falsche Aussagen der ‚Zeugen' zum Täterverhalten an der Eingangstür und zu der Art des in dem ersten Tatortraum eingeschalteten Lichts stets ohne Kommentar hingenommen und protokolliert, weil die Beamten – und zwar auch die beiden, die sich die Tatörtlichkeit vor der Vernehmung noch angesehen hatten – nicht hinreichend über die tatsächlichen Verhältnisse am Tatort informiert waren. Zusammenfassend läßt sich hierzu feststellen, daß bis auf den Einstieg des Täters nahezu alle Fehler in der Tathergangsbeschreibung der ‚Zeugen' hätten korrigiert werden können, wenn die Vernehmungsbeamten ein genaues und detailliertes Wissen von den tatsächlichen Sachverhalten am Tatort gehabt und dieses Wissen in der Vernehmung auch zur Überprüfung der Zeugenaussagen eingesetzt hätten.

Eine weitere Möglichkeit der Bewertung der Beobachtungsgenauigkeit besteht darin, die Aussagen auf ihre interne Schlüssigkeit zu überprüfen. Dies wird auf einer allgemeinen Ebene von allen Beamten gemacht, doch gibt es noch eine Stufe subtilerer Zusammenhänge, die bisher offensichtlich kaum ins Blickfeld der Beamten gerückt zu sein scheint. Wenn Zeugen von einem Täter sprechen, dann neigen sie auch dazu, sein Verhalten als Täterverhalten zu qualifizieren: es ist „ungewöhnlich", „nicht normal", der Täter wird als „unsicher", „hastig", „huschend" oder als „ungewöhnlich selbstsicher" oder „frech" beschrieben. Während solche Aussagen nur

415) Durch die Organisation der Tatortarbeit – und der hier befragte Beamte geht auch anschließend zu einer Kritik der bestehenden Organisationsform über – ist mitbedingt, daß der Beamte, der später Zeugen zu einem Fall vernimmt, stets ein anderer ist als der, welcher den Tatort besichtigte. Wäre es ein und dieselbe Person, so könnte der Beamte in der Vernehmung auf die Kenntnisse zurückgreifen, die er in der Tatortberichtigung erwarb.

dazu dienen können, um herauszufinden, ob das Täterverhalten auch als solches erkennbar war oder ob es sich vielleicht doch um Handlungen eines Berechtigten gehandelt haben könnte, sind andere Aspekte in Zeugenaussagen schon wesentlicher für eine Konsistenzüberprüfung. Wenn der Zeuge nämlich angibt, es habe sich bei dem Täter um eine Frau gehandelt, dann müssen auch alle Elemente der Täterbeschreibung von der Art sein, daß sie auf eine Frau zutreffen können. Findet sich auch nur ein Punkt, der nicht in eine solche Beschreibung hineinpaßt, muß die gesamte Beschreibung überprüft werden, denn Zeugen neigen offensichtlich dazu, den Täter hinsichtlich seiner Größe, seiner Kleidung und seines Verhaltens durchgängig als Frau zu beschreiben, wenn sie einmal festgestellt zu haben glauben, daß es sich um eine Frau handelt. Angleichungen der übrigen Wahrnehmungen an diesen ersten Eindruck sind sehr häufig, so daß ein Wahrnehmungsfehler auch Verzerrungen in anderen Wahrnehmungen nach sich ziehen kann. Ein solcher Fehler aber ist nur dadurch aufzudecken, daß man die Aussagen auf ihre Konsistenz hin „abklopft" und zwar vor allem dann, wenn der Zeuge angibt, sich nicht ganz sicher zu sein, ob es sich um einen Mann oder eine Frau gehandelt hat.

Dieser Punkt ist von einiger Bedeutung, weil sich bei einer Überprüfung eines eventuellen Zusammenhangs zwischen der Angabe von Testpersonen, es habe sich bei dem Täter um eine Frau gehandelt, und der entsprechenden Einschätzung der Größe des Täters herausstellte: wird der Täter für einen Mann gehalten, dann liegen die entsprechenden Größenangaben signifikant höher, als wenn der Täter für eine Frau gehalten wird (Tabelle 63). Nach dem Mann-Whitney U-Test[416] ergibt sich hierfür ein Wert von $U = 7$, während der kritische Wert für $\alpha = 0{,}01$ bei $U = 10$ liegt. Die Größenschätzung durch Zeugen steht also in einem hoch signifikanten Zusammenhang mit der Einschätzung dieser Person als Mann oder als Frau.

Eine Überprüfung entsprechender ‚Zeugenaussagen' wurde in den Testvernehmungen in keinem Fall durchgeführt. Zwar beurteilte ein Beamter es als „sehr eigenartig", daß eine Frau den Einbruch verübt haben sollte, doch wie alle seine Kollegen nahm er die Angaben der Testperson ohne weitere Überprüfung zu Protokoll. Wenn der ‚Zeuge' hinzufügte, er sei sich nicht ganz sicher, dann wurde das allerdings ebenfalls protokolliert.

Weitaus ungenauer noch sind die **Zeitschätzungen der ‚Zeugen'**, die für die Beurteilung des Täterverhaltens als „zielstrebig" oder „mit Ortskenntnissen" nützlich sein könnten und von einigen Beamten auch als Begründung für ihre Charakterisierung der Täterhandlung herangezogen wurden. Von den sieben Testpersonen, die auf Befragen Zeitangaben machten, schätzte nur eine die erfragte Zeitdauer richtig. Im Film hielt sich der Täter 29 Sekunden lang an der Tür auf, in den Vernehmungen wird

416) Zum Mann-Whitney U-Test vgl. Siegel, Sidney: Nonparametric statistics for the behavioral sciences, Tokyo 1956, S. 116–127; ebenfalls Kriz, Jürgen: Statistik in den Sozialwissenschaften. Einführung in die kritische Diskussion, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 180–183.

Tabelle 63 Abhängigkeit der Größenschätzung durch Zeugen von der Einschätzung des Täters als Mann oder Frau

N_2 Täter: Mann	Rang	N_1 Täter: Frau	Rang
1,80 m	7	1,75 m	13,5
1,80 m	7	1,68 m	19
1,85 m	2,5	1,70 m	18
1,78 m	10,5	1,78 m	10,5
1,73 m	16	1,72 m	17
1,80 m	7		
1,85 m	2,5		
1,80 m	7		
1,75 m	13,5		
1,80 m	7		
1,85 m	2,5		
1,85 m	2,5		
1,75 m	13,5		
1,75 m	13,5		

$7 < U_{(0,01)} = 10$

zweimal eine Minute und einmal zwei Minuten angegeben, ein weiteres Mal aber 30 Sekunden; die tatsächliche Zeitspanne zwischen dem Verschwinden des Täters im Dunkeln und dem Klirren der Fensterscheibe betrug vier Sekunden, geschätzt wurden jedoch 30 und 60 Sekunden; die Zeit, die zwischen dem Klirren der Fensterscheibe und dem Einschalten des Lichts verstrich, wurde auf fünf bis zehn, zehn und 60 bis 90 Sekunden geschätzt, sie betrug aber in Wirklichkeit 22 Sekunden; die Gesamtdauer des beobachtbaren Geschehens wurde von einer Versuchsperson auf vier bis fünf Minuten geschätzt, der Film aber dauerte nur eineinhalb Minuten.

Die Überprüfung von Zeitschätzungen der Zeugen ist in der Regel kaum möglich, der Vernehmungsbeamte sollte jedoch wissen, daß sie nur höchst selten verläßlich sind. Eine eventuelle Überprüfungsmöglichkeit hätte allerdings für die Schätzung der Zeitdauer zwischen dem Verschwinden des Täters im Dunkeln und dem Klirren

der Fensterscheibe bestanden, denn der dort zurückgelegte Weg des Täters beträgt nur wenige Meter. Auch hierfür wären allerdings gute Kenntnisse der Tatörtlichkeit notwendig gewesen.

Schließlich seien noch vier **Aspekte der Vernehmungsstrategien** der Beamten kurz betrachtet:

Während der freien Schilderung der ‚Zeugen' machten alle Beamten häufigen Gebrauch von kurzen Äußerungen wie „ja" und „hm", deren Intonation oft so gewählt war, daß sie damit den ‚Zeugen' zu weiteren Aussagen stimulierten. Solange sie es dabei beließen und sich nicht länger zu der jeweiligen Aussage äußerten, kam dies einer Aufforderung zum Weitersprechen gleich. Pausen nach Abschluß einer Antwort des ‚Zeugen' zwangen diesen in der Regel dazu weiterzusprechen, und zwar nun vor allem stärker zu detaillieren bzw. das Gesagte zu begründen oder zu rechtfertigen. Zwar sind derartige Zusammenhänge kaum untersucht, doch ist zu vermuten, daß vor allem die freie Schilderung der Zeugen weitgehend ohne die gezielten und oft sogar drängenden Fragen der Beamten ablaufen könnte, deren Detaillierungszwang – wie schon gezeigt wurde – häufig zu Aussagen führt, die weniger das betreffen, was der Zeuge tatsächlich wahrnahm, als daß sie dem Zeugen dazu dienen, sich auch weiterhin als kompetenter Zeuge auszuweisen.

In keiner der zehn Testvernehmungen versuchte der Beamte, dem ‚Zeugen' Wiedererkennungs- oder Erinnerungshilfen zu geben. Nicht einmal so weit verbreitete Redewendungen wie „Versuchen Sie einmal, sich genau zu erinnern, wie das war, und nehmen Sie sich ruhig Zeit dafür" oder Aufforderungen wie „Könnten Sie mir vielleicht einmal vormachen, wie sich der Mann bewegte" wurden von den Beamten benutzt. Lediglich im Zusammenhang mit Größenschätzungen der ‚Zeugen' wurde einige Male gefragt, ob die gesehene Person größer oder kleiner als der ‚Zeuge' selbst gewesen sei. Daß dies so selten in den Testvernehmungen geschieht, verwundert vor allem deswegen, weil in einem verwandten Bereich der kriminalpolizeilichen Praxis, nämlich dem Erstellen von Phantombildern, das Vorlegen oder Vorgeben von Erinnerungshilfen mittlerweile ganz gezielt eingesetzt wird.

Weiterhin fiel an den Fragen der Beamten auf, daß diese sich nicht sehr häufig auf solche markanten Punkte des Wahrnehmbaren konzentrierten, die entsprechend den Bedingungen der Wahrnehmungssituation (Dunkelheit, Abstand vom Geschehen) noch relativ gut hätten gesehen oder gehört werden können. So wurde nur einmal nach Besonderheiten der Gehweise des Täters [416a]) und nur dreimal nach auffälligen Merkmalen des Kraftfahrzeugs gefragt. Da sich in der Dunkelheit darüber hinaus erfahrungsgemäß die auditive Wahrnehmung als stärker erweist als in der Helligkeit, hätte jeder ‚Zeuge' sinnvollerweise danach befragt werden können, wel-

416a) Zur Wahrnehmung und Beschreibung von Gehweisen durch Zeugen vgl. Deusinger – Haase – Plate aaO. S. 150.

cher Art das wahrgenommene Klirren war und wie oft er ein Klirrgeräusch wahrgenommen hat. Wie die Nachbefragung der Testpersonen zeigte, hätten acht der zehn ‚Zeugen' sagen können, daß es mehrfach klirrte, und dies hätte die im Tatortbericht angegebene Version, wonach die Fensterscheibe mit einem Stein eingeworfen wurde, schon als falsch erkennen lassen. Wenn aber eine Testperson schon von sich aus sagte, das Klirren habe sich angehört, „als ob jemand eine Scheibe **einschlägt**" (Vernehmung 6), dann wurde dem nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Im Vermerk im Anschluß an die Vernehmung hieß es dann zum Tathergang wieder – entsprechend der Passage im Tatortbericht: „Hier **warf** die Person eine Scheibe des Arbeitsraumes ein..."

Dies ist nur ein Beispiel dafür, daß sich acht der Vernehmungen gleichermaßen allein auf die Sachverhalte und Hergänge konzentrierten, die nicht schon aus dem Tatortbericht hervorgehen. Besonders ausführlich wurden behandelt: a) Der Weg des ‚Zeugen' zum Tatort und sein dortiger Standpunkt; b) das Verhalten des Täters an der Tür; c) Personenbeschreibung; d) Kraftfahrzeugbeschreibung. Zur Überprüfung und Ergänzung des Tatortberichts stellten nur zwei Beamte (in Vernehmung 8 und 10) die Frage, ob der Täter etwas in der Hand gehabt habe, als er im Dunkeln verschwand, bzw. ob der Täter einen Ziegelstein in der Hand gehabt habe. Dies scheint daran zu liegen, **daß die Beamten in Vernehmungen weniger das Ziel verfolgen, eine möglichst genaue und verläßliche Tathergangsrekonstruktion durch notwendige Ergänzungen und Korrekturen des Tatortberichts zu erreichen, als vielmehr, in erster Linie ermittlungsrelevante Hinweise zu erhalten, die auf möglichst schnellem und sicherem Wege zur Identifizierung und anschließenden Ergreifung des Täters führen können.** Dies bestätigten vier der zehn Vernehmungsbeamten, indem sie in der Nachbefragung, ohne dazu befragt worden zu sein, bemerkten, der ‚Zeuge' habe leider das Wichtigste nicht gesehen, nämlich das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs. **Wenn aber in Zeugenvernehmungen nicht beide Ziele gleichrangig leitend sind, gehen unter Umständen wertvolle Informationen für die Tathergangsrekonstruktion verloren, nur weil man die verläßliche Rekonstruktion für weniger ermittlungsrelevant hält als die im Grunde doch recht seltenen Hinweise, die direkt zur Ergreifung des Täters führen könnten. Gerade im Hinblick auf die Ziele der Straftaten-/Straftäterdatei aber dürfte die verläßliche Tathergangsrekonstruktion nicht als zweitrangig gelten, auch wenn erst mittelbar über dieses Melde- und Auswertungssystem Erfolge zu erwarten sein werden.**

Der neue vermutliche Tathergang: Alle Vernehmungsbeamten schrieben gemäß den ihnen gegebenen Instruktionen im Anschluß an die Testvernehmung einen „neuen vermutlichen Tathergang" nieder, der bezüglich der Tathergangsrekonstruktion den neuen Ermittlungsstand wiedergeben sollte. Da nur zwei Beamte auch die Täter- und die Kraftfahrzeugbeschreibung mit in diesen Vermerk zum neuen Ermittlungsstand aufnahmen, wollen wir uns hier auf einen Vergleich der Tathergangsbeschreibungen im engeren Sinne beschränken.

Zunächst läßt sich allgemein feststellen, daß der neue vermutliche Tathergang, wie er von den Beamten beschrieben wurde auf der Grundlage des Tatortberichts und der Vernehmung der ‚Zeugen', a) nicht immer alles enthält, was im Protokoll steht; b) oft manches enthält, was weder im Protokoll noch im Tatortbericht niedergeschrieben wurde, – darunter allerdings auch richtige eigene Schlußfolgerungen; c) manches wiedergibt, was in der Vernehmung vom ‚Zeugen' gesagt wurde, aber nicht ins Protokoll aufgenommen wurde; d) manchmal etwas enthält, was dem Protokoll und/oder der ‚Zeugenaussage' in der Vernehmung widerspricht.

Für unsere detaillierte Analyse beziehen wir uns auf die folgenden sechs Arten von Elementen in den neuen Tathergangsbeschreibungen:

1. Fehler, die auf ‚Zeugenaussagen' zurückgehen; 2. Fehler, die erst durch die Protokollierung der ‚Zeugenaussagen' ins Protokoll und von dort in die neue Tathergangsbeschreibung eingingen; 3. Fehler, die unter Mißachtung des Protokolls in der Tathergangsbeschreibung entstanden; 4. Verbesserungen der Tathergangsbeschreibung gegenüber dem Protokoll; 5. Beschreibung des ‚Einstiegs'; 6. neue richtige Erkenntnisse, die auf die eine oder andere Weise in die Tathergangsbeschreibung Eingang fanden.

1. In sieben der zehn Tathergangsbeschreibungen gingen Fehler ein, die allein auf entsprechende ‚Zeugenaussagen' zurückgeführt werden können. Zweimal wird der Täter für eine Frau gehalten, und dreimal wird angenommen, daß es sich um zwei männliche Täter handelte, von denen einer während der Beobachtungen des ‚Zeugen' im Kraftfahrzeug sitzen blieb. Letzterer Irrtum der Zeugen scheint darauf zurückzugehen, daß das Kraftfahrzeug nur von hinten gesehen wurde, die Kopfstützen an den Vordersitzen diesen ‚Zeugen' also u. U. als die Köpfe der beiden Personen erscheinen konnten.

In Vernehmung 1 ging der Beamte zudem nach der ‚Zeugenaussage' davon aus, daß der Täter an der Tür keine Nachschlüssel oder irgendwelche Werkzeuge benutzte und daß die entwendeten Gegenstände durch das Fenster an der Stirnseite des Gebäudes herausgereicht wurden. Der Versuch des Täters, die Haupttür zu öffnen, wird entsprechend den Aussagen in Vernehmung 3 zu einem „kurzen Aufenthalt vor der Eingangstür". Nach den Aussagen in Vernehmung 9 und dem dazugehörigen Protokoll wird der Standort des Volkswagens vollkommen falsch beschrieben, ebenso der Raum, in dem der Täter zuletzt gesehen wurde. Letzteres geht allerdings nicht aus dem Protokoll hervor, sondern nur aus einer Aussage des ‚Zeugen', die nicht protokolliert wurde.

2. Derartige Fehler finden sich in den Tathergangsbeschreibungen zu Vernehmung 9 und 10. In Vernehmung 9 gab der ‚Zeuge' an: „hörte ich Geräusche" und spezifizierte dann „als ob irgendwas zerschlagen wird... vermutlich ne Glasscheibe".

Protokolliert wurde jedoch nur der erste Teil der Aussage, so daß der zweite Passus für die Tathergangsbeschreibung nicht mehr genutzt wird. Dort heißt es dann: „und zertrümmert dort Scheibe des Fensters zum Arbeitsraum".

In Vernehmung 10 hatte der ‚Zeuge' ausgesagt, „daß eine Glas-Fensterscheibe zerschlagen wird", doch wurde „eingeworfen" protokolliert.

Auf das Protokoll stützt sich dann die Tathergangsbeschreibung: „und warf dort mit einem dort vorgefundenen Ziegelstein den rechten Fensterflügel ein". Der Beamte paßte also die ‚Zeugenaussage' dem an, was im Tatortbericht schon erschlossen worden war – allerdings falsch.

3. Im Protokoll zu Vernehmung 2 steht, daß der ‚Zeuge' nicht erkennen konnte, ob der Täter einen Gegenstand in der Hand hatte, als er versuchte, die Tür zu öffnen. In der Tathergangsbeschreibung wird daraus „mit unbekanntem Gegenstand", im Protokoll zur selben Vernehmung wurde niedergeschrieben: „als wenn eine Fensterscheibe eingeschlagen worden sei", in der Tathergangsbeschreibung aber: „warf mit Ziegelstein ein". Nicht im Protokoll stand jedoch – und der ‚Zeuge' sagte dies auch nicht in der Vernehmung –, daß sich der Täter dann in dem Raum umgesehen habe; dies wurde allerdings in die Tathergangsbeschreibung aufgenommen. Nach dem Protokoll zu Vernehmung 4 hörte der ‚Zeuge' „Splittern von Glas", und diese Aussage wurde auch nicht mehr spezifiziert. In der Tathergangsbeschreibung heißt es dann aber: „und zertrümmerte dies mit dort in der näheren Umgebung lagerndem Ziegelstein". Die Tathergangsbeschreibung zu Vernehmung 5 enthält zum einen nicht alles, was im Protokoll zum Tathergang gesagt wurde, zum anderen wird auch hier die protokollierte Aussage („Ich hörte dann irgendwie eine Scheibe klirren.") durch das Vorwissen aus dem Tatortbericht verfälscht bzw. mißachtet: „schlug hier mit Stein die Fensterscheibe ein". Noch deutlicher fällt diese Fehlerart in der Tathergangsbeschreibung zu Vernehmung 6 aus. In der Vernehmung wie im Protokoll lautete die ‚Zeugenaussage': „als ob jemand eine Scheibe einschlägt", in der neuen Tathergangsbeschreibung aber: „Hier warf die Person eine Scheibe des Arbeitsraumes ein..." Die Tathergangsbeschreibung zu Vernehmung 7 schließlich enthält eine Täterhandlung („durchsuchte Behältnisse"), die weder aus dem Tatortbericht noch aus der Vernehmung oder dem Vernehmungsprotokoll hervorgeht.

4. Verbesserungen gegenüber dem Protokoll entstanden in fünf Fällen. Hierbei handelt es sich stets um zusätzliche Schlußfolgerungen oder aber um vorsichtigere Formulierungen in der neuen Tathergangsbeschreibung, die dem tatsächlichen Tathergang näher kommen als das, was aus Tatortbericht, Vernehmung oder Protokoll hervorgeht. Als ein gutes Beispiel sei nur die Tathergangsbeschreibung zu Vernehmung 7 angeführt. Aus dem hierzu gehörenden Protokoll ging nur hervor, daß der ‚Zeuge' ein „Klirren" hörte, woraus dann die vorsichtige Formulierung entstand: „warf oder schlug mit einem unbekannten Gegenstand Scheibe ein".

5. In den Tathergangsbeschreibungen zu den Vernehmungen 1, 7, 8 und 9 bleibt relativ unklar, wie der Täter ‚eingestiegen' sein soll. 1: „zertrümmerte die Fensterscheibe"; 7: „warf oder schlug mit einem unbekannten Gegenstand Scheibe ein"; 8: „zertrümmerte hier eine Fensterscheibe"; 9: „und zertrümmerte dort Scheibe des Fensters zum Arbeitsraum". Die allgemein gehaltenen Formulierungen sind es in erster Linie, die die Beamten hier vor einer falschen Tathergangsrekonstruktion bewahren.[417] In allen Fällen wäre zudem aufgrund des Tatortberichts, der jeweiligen Vernehmung und dem dazugehörigen Protokoll kein verläßlicherer Rückschluß möglich gewesen. Die Möglichkeit, diese Phase des Tathergangs näher zu bestimmen, hätte in der jeweiligen Vernehmung bestanden, sie wurde jedoch von keinem der vier Beamten genutzt.

In den Tathergangsbeschreibungen zu den Vernehmungen 2 und 4 – 6 wird die Einstiegsphase stets falsch beschrieben, ohne daß der Beamte sich dafür auf das Protokoll stützen könnte. Denn in den Protokollen zu den Vernehmungen 4 und 5 wird diese Handlungsphase nur recht allgemein beschrieben: „Splittern von Glas" und „Ich hörte dann irgendwie eine Scheibe klirren"; in denen zu den Vernehmungen 2 und 6 aber ist der entsprechende Tathergangsteil richtig beschrieben: „als wenn eine Fensterscheibe eingeschlagen worden sei" bzw. „als ob jemand eine Scheibe einschlägt", und dennoch verlassen sich die beiden Beamten eher auf den Rückschluß im Tatortbericht als auf die ‚Zeugenaussagen'. Beide gehen davon aus, daß die Scheibe eingeworfen wurde, und einer bezieht sich dabei zusätzlich noch auf den im Tatortbericht erwähnten Ziegelstein. In der Tathergangsbeschreibung zu Vernehmung 10 fällt die entsprechende Handlungsphase falsch aus, weil die ‚Zeugenaussage' schon im Protokoll in Richtung auf die im Tatortbericht gegebene Version verfälscht worden war, die ‚Zeugin' aber hatte richtig wahrgenommen und richtig ausgesagt.

Als einzige richtige Beschreibung bleibt also die zu Vernehmung 3 übrig, und hier geht die Rekonstruktion kurioserweise weder auf entsprechende Aussagen in der Vernehmung noch auf das im Protokoll Niedergelegte zurück. Vielmehr liefert der Beamte in diesem Fall eine Verbesserung gegenüber Vernehmung und Protokoll: „Mit unbekanntem Gegenstand wurde die Scheibe eingeschlagen." Da aber für diese Tathergangsrekonstruktion dem Beamten weder untersuchte Sachverhalte noch entsprechende Zeugenaussagen zur Verfügung standen, muß selbst die einzige richtige Beschreibung dieser Handlungsphase als glücklicher Zufall bezeichnet werden.

6. In den Tathergangsbeschreibungen enthaltene neue richtige Erkenntnisse, die über die Darstellung im Tatortbericht hinausgehen, betreffen in allen Fällen den Versuch des Täters, zunächst durch die Tür Zugang zum Tatort zu erhalten. Acht der zehn Beamten halten sich dabei genau an die Aussagen des ‚Zeugen', wie sie in der Vernehmung gemacht und im Protokoll niedergelegt wurden. Zwei Beamte gehen jedoch über die ‚Zeugenaussage' hinaus und nehmen das als tatsächlich geschehen an, was sie schon in der Vernehmung vermuteten, der ‚Zeuge' ihnen aber nicht bestätigen konnte: sie geben an, der Täter habe bei seinem Versuch, die Tür zu öffnen, ein „unbekanntes Werkzeug" benutzt. Generell fällt die Beschreibung dieser Tathergangsphase aber entsprechend den ‚Zeugenaussagen' aus, also auch mit den darin enthaltenen Fehlern und Unzulänglichkeiten.

Vier Beamte gewinnen durch Rückschlüsse vom Gesamtverlauf der Tat und vor allem von der Schnelligkeit des Geschehens aus die zusätzliche Erkenntnis, daß der Täter zielstrebig handelte bzw. daß er Ortskenntnisse besaß. Daß nur vier Beamte diesen nicht ganz unwichtigen Schluß zogen bzw. ziehen konnten, geht in erster Linie darauf zurück, daß nicht in allen Vernehmungen der zeitliche Ablauf des Geschehens thematisiert wurde.

Schließlich äußern sich noch zwei Beamte zu einem eventuellen Tatverdacht, der in beiden Fällen auf der Annahme beruht, der Täter habe versucht, die Eingangstür mit einem Nachschlüssel zu öffnen. Während der eine jedoch Studenten und Institutsangehörige ausdrücklich von diesem Tatverdacht ausnimmt, richtet der andere seinen Verdacht gerade gegen diese Personengruppen. Daraus wird ersichtlich, daß – wie schon an anderer Stelle erörtert – selbst bei gleicher Ausgangsinformation der Verdacht zweier Beamter in unterschiedliche Richtungen gehen kann.

Gegen die Ergebnisse dieser Feinanalyse von Rekonstruktionen des Tathergangs unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen könnte nun eingewandt werden, daß von zehn Testvernehmungen zu einem relativ unbedeutenden Fall aus keine Verallgemeinerungen über polizeiliche Vernehmungen und die Nutzung von darin gewonnenen Informationen vorgenommen werden können. Das, so wäre darauf zu entgegnen, war auch nicht das Ziel dieser Analyse.

Vielmehr ging es uns darum, einen Einblick in die Probleme solcher Zeugenvernehmungen zu gewinnen, deren Ergebnisse zusätzlich zum Tatortbericht der Rekonstruktion des Tathergangs dienen sollen. Dabei kam es uns weniger auf das Gewicht feststellbarer Fehler und Probleme an, als auf die Art der Fehler, ihre Ursachen und mögliche Auswirkungen. Daß sich die dem Test zugrundeliegenden Hypothesen zum Teil recht deutlich bestätigten, kann schon wegen der geringen Anzahl von Vpn und Vernehmungsbeamten nicht den Schluß hinreichend rechtfertigen, so wie in diesem Test verlaufe die Arbeit aller Kriminalbeamten. Doch die Ergebnisse reichen vollkommen aus, um festzustellen, daß Fehler und Probleme der aufgedeckten Arten auch in ganz anderen Vernehmungen und Rekonstruktionsleistungen auftreten können – d. h. auch dort muß man

417) Dies trifft auch für eine große Zahl von Tatortberichten zu, in denen Rekonstruktionsprobleme und -fehler bezüglich des Tathergangs durch abstrakte Beschreibungen verdeckt werden. Vgl. C. III. 3. und 5., S. 335–347 und S. 350–352.

mit ihrem Auftreten rechnen – und daß sie in vergleichbaren Fällen sogar direkt erwartbar sind. Darüber hinaus gelang es, mit Hilfe dieses Zeugenvernehmungstests zu beweisen, welche große Bedeutung der angemessenen Berücksichtigung von Zeugenaussagen auch in solchen Fällen für die Tathergangsrekonstruktion zukommt, in denen die kriminalpolizeilich Tätigen in ihrer Praxis aus organisatorischen (zeitlichen, personellen etc.) Gründen und aufgrund ihrer Erfahrungen dazu neigen, sich ausschließlich auf die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen zu verlassen. Die für die Tathergangsrekonstruktion gerade im Bereich der „mittleren Kriminalität" als zweitrangig eingestufte Zeugenvernehmung muß deswegen vor allem im Hinblick auf die Ziele und erstrebten Möglichkeiten der Straftaten-/Straftäterdatei ein größeres Gewicht zugesprochen erhalten. Denn Zeugenaussagen können nicht nur und nicht in erster Linie der Identifizierung und schnellen Ergreifung des mutmaßlichen Täters dienen, sondern sie müssen ebenso als wichtige Ergänzung und mögliches Korrektiv der Tathergangsbeschreibung betrachtet werden, die in einer vorangegangenen Tatortbesichtigung gewonnen wurde.

4. Erstellen eines Bildes vom Tathergang: Rückschlüsse, Simulation von Ereignissen und dokumentarische Methode der Interpretation

Nachdem das Stop-Signal für den heuristischen (oder systematischen) Suchplan gegeben und der Zeugenbefragungsplan durchgeführt worden ist, tritt der Problemlösungsplan in seine Endphase: **die raum-zeitliche Rekonstruktion des Tathergangs.** Wurde einem heuristischen Suchplan gefolgt, so kann dies geschehen, indem die während der Suche ständig getestete Hypothese über den Tatverlauf vom Zugang bis zum Abgang als bestätigt – u. U. nach mehreren Abänderungen während der Suche – angenommen wird.

Eine derartige Rekonstruktionsleistung macht Schlußfolgerungen und Interpretationen auf verschiedenen Ebenen notwendig. Da sind zunächst die einzelnen Sachverhalte und Aussagen, die als ‚Anzeichen' für bestimmte Täterhandlungen aufgefaßt werden: an jedem Punkt des Tatortes, wo während der Suchplandurchführung Spuren, ‚Anzeichen', ‚Unordnung', ‚Anomales' usw. entdeckt werden und wozu der Beamte u. U. auch Aussagen des Geschädigten oder unbeteiligter Zeugen erhält, muß ein Rückschluß von den als solchen entdeckten Sachverhalten und/oder den diesbezüglichen Aussagen auf den diesen Sachverhalten zugrundeliegenden Teil der Täterhandlung geleistet werden. Welche Rolle dabei das Erfahrungswissen der Beamten, ihre Normalitätserwartungen (‚normales' Verbrechen) und methodische Verknüpfung von typisiertem Wissen spielen, wurde schon an verschiedenen Stellen erörtert. Zur Charakterisierung derartiger Rückschlüsse auf einzelne Phasen des Tathergangs oder auf den Täter näher bestimmende Elemente seien hier noch einige Beispiele aus der teilnehmenden Beobachtung angeführt.

Von einer großen Menge entwendeter Gegenstände wurde ebenso darauf zurückgeschlossen, daß es sich um wenigstens zwei Täter handeln muß, wie von einer großen Anzahl von aus Spuren erschlossenen Handlungen. Zu demselben Schlußfolgerungsergebnis führten jedoch auch besonders schwierige Einstiegsbedingungen. Es kann also von verschiedenen Sachverhalten aus dieselbe Schlußfolgerung erreicht werden.

Von der Tatsache, daß das entwendete Geld versteckt war, wird auf die für eine Erklärung notwendig erscheinende Bedingung geschlossen: der Täter hatte Ortskenntnisse und wußte um die Gewohnheiten des Geschädigten. Wenn der Täter nach dem Eindruck der Beamten nur zwei von mehreren Räumen aufgesucht und dort jeweils etwas entwendet hatte, dann galt seine Vorgehensweise als „zielstrebig", womit als notwendige Bedingung für sein „zielstrebiges" Handeln ebenfalls Ortskenntnisse vorausgesetzt wurden.

Der Gesamteindruck vom Tathergang wie vom Zustand des Tatortes nach der Tat dient gleichzeitig der Typisierung der geschehenen Tat und des Täters. Wurde am Tatort eine große ‚Unordnung' erzeugt und wurden eventuell auch noch Lebensmittel auf den Boden geschüttet oder zahlreiche Gegenstände ‚mutwillig' zerstört, dann führen diese Schlußfolgerungen zur Klassifizierung des Gesamtgeschehens als „Vandalismus". Von diesem Handlungsablauftyp aus wird sodann in der Regel auf den Tätertyp „Jugendliche" geschlossen.

Finden sich an einem Fenster, das offen steht und als einziger Einstieg in Frage kommt, keine Spuren von Gewaltanwendung, d. h. wurde es nicht so geöffnet, wie Täter Fenster von außen zu öffnen pflegen, dann muß – so die Schlußfolgerung – das Fenster unverschlossen oder unsachgemäß verschlossen gewesen sein. Besteht der Geschädigte nun darauf, daß das Fenster sachgemäß verschlossen war, dann wird ihm entweder nicht geglaubt und weiterhin davon ausgegangen, daß es zumindest nicht sachgemäß verschlossen war, oder von der ersten Schlußfolgerung ausgehend, wird nun auf eine Vortäuschung der Tat durch den Geschädigten geschlossen. Ebenfalls auf eine Tatvortäuschung wurde geschlossen, als festgestellt wurde, daß erst vor kurzer Zeit die Hausratsversicherung des Geschädigten erhöht und ein – nun entwendeter – Kleintresor gekauft wurde.

Schlußfolgerungen gehen nun nicht immer nur von ‚Anzeichen' aus unter Hinzunahme von Erfahrungssätzen, sondern manchmal auch allein von Erfahrungssätzen. Ein solcher Satz lautet: „Der ‚normale' Einbrecher zieht mit einem mittelstarken Schraubenzieher los. Eine Brechstange bringt er nur dann an den Tatort mit, wenn er schon vorher weiß, daß er an dieser Örtlichkeit mit seinem Schraubenzieher alleine sein Ziel nicht erreichen kann." Sobald der Beamte sich aber nicht mehr zur Absicherung seiner Rückschlüsse auf Spuren oder Aussagen bezieht, wird die Verläßlichkeit seiner Schlußfolgerungen stark reduziert. Ein extremes Einzelbeispiel soll

dies verdeutlichen: Nach der Tatortbesichtigung erklärte der Tatortbeamte seinem Kollegen, daß an einer Geschäftseingangstür sehr kräftig „gehebelt" worden sein müsse, und er fragte dann: „Sowas kann man doch schon mit einem Schraubenzieher machen oder?" Darauf der Kollege: „Ja sicher, bei den leichten Aluminiumtüren!" Die Meinung des Beamten vom Erkennungsdienst wurde in diesem wie in zahlreichen anderen Fällen übrigens nicht eingeholt.

Andere Fehler, Ungenauigkeiten und Unzulänglichkeiten können nach unseren Beobachtungen folgende Ursachen haben:
a) Wahrnehmung und Schlußfolgerung werden nicht getrennt, wodurch ein klarer Aufbau von Schlußfolgerungen in der Regel unmöglich wird; eine Überprüfung von Schlußfolgerungen gelingt dann meist nicht mehr; [418]) b) Schlußfolgerungen basieren häufig nur auf einem Teil der dafür relevanten Sachverhalte, während andere unberücksichtigt bleiben; c) Aussagen des Geschädigten werden im Rückschluß nicht beachtet; d) Sachverhalte werden dem leitenden Verdacht angepaßt, so daß Schlußfolgerungen von verfälschten Sachverhaltslagen ausgehen; e) es wird manchmal übersehen, daß ein Rückschluß im Widerspruch zu einem oder mehreren vorher gezogenen Schlüssen steht; f) Schlußfolgerungen werden sehr häufig nicht weit genug getrieben, so daß aus Sachverhalten und Aussagen Erschließbares unerschlossen bleibt. Hiervon sind vor allem notwendige Bedingungen und Voraussetzungen für das Täterhandeln betroffen und vom Täter benutzte Werkzeuge; [419]) g) hin und wieder wird von Sachverhalten oder Aussagen auf Täterhandlungen, Tatmittel usw. geschlossen, ohne daß diese oder das Erfahrungswissen eine ausreichende Grundlage für den Rückschluß lieferten, wobei in der Regel übersehen wird, daß in diesen Fällen zusätzliche andere Spuren zu erwarten wären, die im konkreten Fall aber nicht vorliegen; h) verschiedentlich gehen fehlerhafte Schlußfolgerungen darauf zurück, daß es zwischen dem Tatortbeamten und dem vom Erkennungsdienst keine Besprechung über Rückschlüsse und Rückschlußmöglichkeiten gibt. In den meisten beobachteten Fällen weiß der eine Beamte nicht, was der andere über den vorliegenden Fall denkt. Werden aber verschiedene Möglichkeiten des Tathergangs von beiden Beamten vertreten und diskutiert, dann setzt sich im Tatortbericht die Version des Tatortbeamten durch.

Wenn beim Rückschluß auf einen Teil der Täterhandlung ein Fehler entsteht, dann wird dadurch in der Regel nicht die gesamte Tathergangsrekonstruktion falsch – eine vollkommen falsche Tathergangsrekonstruktion konnte in keiner der beobachteten Tatortbesichtigungen festgestellt werden –, doch wirken sich solche Fehler, wie noch zu zeigen sein wird, manchmal auf die Rekonstruktion folgender und vorangegangener Handlungsphasen aus.

418) Hierzu stellte schon Anuschat fest: „Vermag sich der Kriminalist nicht von dem Zustandekommen eines jeden seiner Schlüsse Rechenschaft zu geben, vermag er nicht den ‚einfachsten' Schluß in die tatsächlich vorhandene, manchmal recht verzwickte Gedankenkette aufzulösen und die einzelnen Glieder zu prüfen –, dann ist ihm ein planmäßiges Suchen nach Fehlern von vornherein unmöglich." Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 11.

419) Selbst dann, wenn Werkzeugspuren gut zu sichern und auszumessen sind, wird nur sehr selten überhaupt versucht, wenigstens den Werkzeugtyp näher zu bestimmen. Statt dessen flüchtet man sich in höchst abstrakte Beschreibungen, deren gängigste das „unbekannte Hebelwerkzeug" zu sein scheint.

Gehen wir nun wie schon zu Anfang davon aus, daß der Beamte einem heuristischen Plan folgt, indem er z. B. versucht, den Weg des Täters nachzugehen, dann überprüft er in seiner Planverfolgung die zugrundeliegende Hypothese über den Tatverlauf. Mit jedem Rückschluß auf eine Phase der Täterhandlung gewinnt er Informationen, die ihn zu einer Bestätigung oder einer Verwerfung seiner Hypothese führen. Wird die Hypothese (der leitende Verdacht) verworfen, dann muß eine neue aufgestellt werden, die auf das bisher Erschlossene zutrifft und gleichzeitig für das weitere Täterhandeln zutreffen könnte. Auf diese Weise wird Schritt für Schritt ein Bild vom Tathergang erstellt.

An kaum einem Tatort jedoch läßt sich jede einzelne Phase des Tathergangs aus vorliegenden ‚Anzeichen' erschließen. Vielmehr sind es meist nur bestimmte Phasen, die so rekonstruierbar sind, und nur selten folgen die erschließbaren Phasen direkt aufeinander. D. h. zwischen den erschlossenen Phasen der Täterhandlung gibt es verbindende Handlungsphasen, die aus Sachverhalten und Aussagen nicht rekonstruierbar sind.

Ein Bild vom Tathergang erstellen heißt also, die erschlossenen Einzelhandlungen zu einem solchen Bild zu integrieren, indem sie durch sinnvoll erscheinende weitere Handlungsphasen miteinander verbunden und die Unter- und Überordnungsbeziehungen der erschlossenen Handlungsphasen dabei berücksichtigt werden; die räumliche Anordnung der relevanten vorliegenden Sachverhalte wird in einen raum-zeitlichen Handlungsablauf transformiert.

Dies muß erläutert werden: a) **eine Handlungsphase (B) erscheint dann als Verbindung zweier raum-zeitlich gegebener Handlungsphasen (A und C) sinnvoll, wenn unter Zugrundelegung eines Gesamthandlungsziels [420]) die Handlungsfolge ABC als ein ökonomischer Weg erwartet und erwiesen werden kann, das Ziel weiter zu verfolgen oder zu erreichen (Ökonomieprinzip).**

Ist z. B. schon erschlossen worden, daß der Täter durch ein Fenster im ersten Stockwerk einstieg (Handlung C) und finden sich im Gartenboden unter diesem Fenster Schuhspuren, von denen auf den Gang des Täters zum Haus (Handlung A) geschlossen wurde, dann kann bei Vorhandensein einer Regenröhre, die die Orte von A und C miteinander verbindet, darauf geschlossen werden, daß der Täter an dieser Röhre

420) Dieses Gesamthandlungsziel wird in der Praxis meist „Motiv" genannt. Die Bedeutung solcher erschlossenen oder gesetzten „Um-zu-Motive" (A. Schütz) für die Rekonstruktion von Tathergängen wird hier klar erkennbar.

hinaufkletterte (Handlung B), auch wenn sich keinerlei Spuren als Belege dafür finden. Man wird also kaum annehmen, daß der Täter sich irgendwie hochseilte oder gar hochgesprungen ist.

b) **Unter- und Überordnungsbeziehungen zwischen Handlungsphasen bestehen darin, daß das Ergebnis einer Handlungsphase A eine hinreichende und/oder notwendige Voraussetzung für die Durchführung der Handlungsphase B ist; dabei ist A die untergeordnete und B die übergeordnete Handlungsphase.**

Wurde z. B. am Ort der Handlungsphase B ein Werkzeug verwandt, das am Ort der Phase A weggenommen wurde, dann kann daraus geschlossen werden, daß zuerst A und dann – u. U. nach einigen Zwischenschritten – B ausgeführt wurde. [421]) Hier bieten sich jedoch auch Möglichkeiten, von B auf eine unbekannte – weil aus vorliegenden Sachverhalten und Aussagen nicht ‚ablesbare' – Handlungsphase A oder ein bestimmtes Wissen des Täters zu schließen, indem nach notwendigen Voraussetzungen für B gesucht wird; auch dies muß ein Problemlösungsplan am Tatort leisten.

Wenn etwa in eine Wohnung im fünften Stockwerk eines Hochhauses eingebrochen wurde, in der sich zur Tatzeit kein Bewohner aufhielt, dann kann angenommen werden, daß sich der Täter vorher versicherte, daß sich niemand in der Wohnung befand (Handlung A). [422]) Eine hinreichende Voraussetzung für die Handlung „Wohnungseinbruch" (B) wäre, daß er an die Wohnungstür klopft, um zu sehen, ob jemand anwesend ist. Hier muß aber noch weiter zurückgegangen werden, und zwar unter Fortführung des Unterplans Zeugenbefragung. Stellt sich nämlich heraus, daß der Hauseingang stets verschlossen ist, aber nicht gewaltsam geöffnet wurde, dann gäbe es folgende Möglichkeiten für eine Handlung A: Der Täter stellt durch Klingeln fest, in welcher Wohnung sich zur Zeit niemand aufhält („Klingelbrettfahrer") und läßt sich von einem Bewohner – nach Anklingeln – die Eingangstür zum Haus öffnen. Dies erscheint als der wahrscheinlichste Weg nach den Erfahrungen der Kriminalbeamten. Ob es in diesem Fall wirklich so war, ist ebenfalls nur mit Hilfe von Zeugenaussagen zu klären. Denn andere Handlungsweisen wären denkbar, so etwa „sich über Tag mit einem Bewohner ins Haus einschleichen und nachts anklopfen" oder: der Täter wohnt im selben Haus und hatte viele Möglichkeiten, sich zu vergewissern, daß sich niemand in der ausgesuchten Wohnung befindet usw.

Ähnlich wird zurückgeschlossen auf Transportmittel oder Fahrzeuge, die für die

421) Diese Art des Schlußfolgerns ist auch sehr wichtig, um Beziehungen zwischen zwei verschiedenen Straftaten zu erkennen und zu beweisen. Dies ist am ergiebigsten bei der Untersuchung von „Aufbaustraftaten", deren erste die Voraussetzung für die Durchführung der zweiten schafft. Vgl. dazu Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.: Modus operandi-System und modus operandi-Technik – eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1 000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1/1963), Wiesbaden 1963, S. 55.

422) Ganz im Gegensatz zu Geschäftseinbrüchen, denn dort kann der Täter davon ausgehen, daß sich zur Nachtzeit niemand mehr im Geschäft aufhält, vor allem dann, wenn das Geschäft nicht mehr erleuchtet ist.

Fahrt zum und vom Tatort benutzt wurden, falls keine Spuren davon vorliegen. In jedem Fall kann ein gesicherter Rückschluß dieser Art bei unzureichender Spurenlage nur durch Zeugenaussagen erreicht werden.

c) Die räumliche Anordnung der relevanten vorliegenden Sachverhalte wird in einen raum-zeitlichen Handlungsablauf transformiert, indem der Ort jedes vorliegenden Sachverhalts als der Ort aufgefaßt wird, an dem die Handlung beendet wurde, die zu diesem Sachverhalt führte, und indem die einzelnen Handlungen (ABC) unter Zugrundelegung des hypothetischen Täterweges (etwa vom Zugang zum Abgang) und des Gesamthandlungsziels als sinnvoll nacheinander ablaufende Handlungsphasen der Gesamthandlung erwiesen werden.

Finden sich aber an einem Tatort nur vier Sachverhaltskomplexe: a) eine zerstörte Fensterscheibe einer Erdgeschoßwohnung; b) eine gewaltsam geöffnete Kassette auf einem Tisch in der Mitte des Raumes; c) eine durch Gewaltanwendung getötete Person am Boden zwischen dem Tisch und der Verbindungstür zum nächsten Raum; d) eine offene Wohnungstür (‚normal' geöffnet) gegenüber der Verbindungstür, dann gibt es prinzipiell verschiedene Lösungen für das Problem des Tatablaufs. Was noch relativ sicher aus den Sachverhalten erschlossen werden könnte ist, daß das Fenster als Zugang und die Wohnungstür als Abgang dienten. Unklar bleibt jedoch, ob der Täter zuerst die Kassette zu öffnen versuchte, dabei überrascht wurde, die Person erschoß, dann die Kassette öffnete, den Inhalt herausnahm und flüchtete, oder ob zuerst die Person erschossen und dann die Kassette zu öffnen versucht wurde – die Person also den gerade eingestiegenen Täter überraschte – oder ob das eigentliche Tatziel die Tötung der Person war und das Aufbrechen der Kassette nur eine Begleittat . . .

An solch einem – sicherlich konstruierten – Beispiel wird die oft erhebliche Last deutlich, die den aus Sachverhalten oder Zeugenaussagen nicht direkt erschließbaren Handlungsphasen der Täterhandlung zufällt, die vom Tatortbeamten angenommen oder konstruiert werden müssen, um die erschließbaren Handlungsphasen sinnvoll miteinander zu verbinden, d. h. um die Lücken in der Tathergangsrekonstruktion zu einem sinnvollen raum-zeitlichen Ablauf der Gesamthandlung hin zu füllen. Dies muß jedoch in jedem Fall geleistet werden, weil sonst das Handlungsziel, das „Um-zu-Motiv", offen bliebe und die weiteren Ermittlungen ohne jeden Richtungsweiser durchgeführt werden müßten. Daß solche Lücken – wenn auch noch so vage – immer ausgefüllt werden, läßt sich in jeder Tatortbesichtigung feststellen und wurde ja auch für einen diesem Beispiel sehr ähnlichen Fall schon an anderer Stelle nachgewiesen. [423])

423) Vgl. B. II. 3. und Tabellen 23 und 24. – Daß dies praktisch möglich ist, meint auch Döhring: „Die Vorstellungskraft befähigt den Sachbearbeiter, wenn er sich ihrer in der richtigen Weise bedient, zwischen tatsächlichen Momenten, die zunächst ohne Zusammenhang zu sein schienen, jene gedanklichen Verbindungen herzustellen, die zur Aufklärung des Falles führen. Sie macht es ihm möglich, das anfängliche Durcheinander der Einzelheiten zu einem sinnvollen, folgerichtigen Gesamtbild zu ordnen." Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964, S. 430.

Lücken der beschriebenen Art lassen sich nach unseren vorangegangenen Überlegungen aber nur hypothetisch füllen und zwar unter Zugrundelegung des hypothetischen Täterweges und des Gesamthandlungsziels. Es muß also ein Motiv und ein Täterweg angenommen werden, um dann die erschließbaren Handlungsphasen – unter der Voraussetzung der gemachten Annahmen – durch weitere verbindende Phasen zu einem zielgerechten sinnvollen Tatablauf zu integrieren.

D. Kaut und **L. Graf von Dohna** haben am Beispiel eines Wiederaufnahmeverfahrens die ungeheure Problematik der hypothetischen Lückenschließung noch einmal klar herausgearbeitet, [424]) zu der wir an anderer Stelle die Feststellung treffen konnten (C. II. 2. bb), daß sie schon in der Wahrnehmung von Sachverhalten und Handlungen durch Polizeibeamte eine bedeutende Rolle spielt. Doch weisen die genannten Autoren unter Berufung auf **Busdorf** [425]) sogleich auf ein bedeutsames Verfahren hin, das eine wesentliche Hilfe sein kann bei dem Bemühen darum, bei der hypothetischen Lückenschließung Fehler zu vermeiden: „Vor solchen Scheinwahrheiten könne man sich nur hüten, wenn man den nicht gefundenen Indizien, die nach logischem Durchdenken des angenommenen Tatverlaufs auffindbar sein müßten, die gleiche Bedeutung zumesse wie den gefundenen." [426])

Um für ein Problem, für das es verschiedene Lösungsmöglichkeiten gibt, die richtige Lösung zu finden und dabei das Verfahren von Busdorf anzuwenden, muß der Beamte zum Mittel der gedanklichen Simulation der Ereignisse am Tatort greifen. D. h. er muß die verschiedenen Begehungsmöglichkeiten gedanklich durchspielen und sich nach einem Vergleich der Möglichkeiten für diejenige entscheiden, die den Ergebnissen der Sachverhaltsuntersuchungen und der Zeugenbefragungen voll [427]) gerecht wird und gleichzeitig nicht im Widerspruch zu seinem Wissen über Täterverhalten in Fällen dieser Art steht. Dabei wird das Wissen um das ‚normale' Verbrechen dann den Ausschlag geben – und zwar als Grundlage für den in diesem Fall geschöpften Verdacht –, wenn mehr als eine Begehungsmöglichkeit den genannten Kriterien in gleicher Weise genügt. Das Erfahrungswissen bezüglich ‚normaler' Tathergänge bildet also das letzte Kriterium, mit Hilfe dessen eine Entscheidung getroffen werden kann, indem das ‚Ungewöhnliche' und das erfahrungsgemäß ‚Unwahrscheinliche' ausgeschlossen werden, das Erwartbare aber akzeptiert wird.

424) Kaut, Detlev – Graf von Dohna, Lothar: Die Nachprüfung scheinbar lückenloser Personalbeweise mit Hilfe naturwissenschaftlicher und spurenkundlicher Methoden. Zugleich ein Beitrag zum Thema „Fehler im Ermittlungsverfahren"; in: Kriminalistik 2/1976, S. 53–57.

425) Busdorf erwarb sich durch Aufklärung von Förstermorden und Wilddiebereien in den 20er Jahren einen Ruf.

426) Kaut, Detlev – Graf von Dohna, Lothar aaO. S. 53; vgl. auch Ney, Wolfgang: Der modus operandi und seine Bedeutung für ein effektives Erfassen, Vergleichen und Verarbeiten von Daten über Straftaten und Täter; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 34.

427) Vgl. hierzu Sacks, Harvey: An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 57.

Daß Polizeibeamte gerade in solchen Fällen zur **Simulation** und zum **Ausschließungsverfahren** greifen, in denen nur wenige Sachverhalte oder Zeugenaussagen vorliegen, aus denen sich verschiedene Möglichkeiten der Tathergangsrekonstruktion zu ergeben scheinen, bestätigen die Antworten auf Frage 35. (Tabelle 64). Eine deutliche Mehrheit der Befragten (mehr als 74%) versucht die Problemlösung über eine gedankliche Simulation zu erreichen. Sie machen ihre Entscheidung für eine der gegebenen Möglichkeiten dabei davon abhängig, welcher der möglichen Tatverläufe den Sachverhalten am besten gerecht wird. Dem Ausschließungsverfahren als Hauptentscheidungsmittel tendiert etwa ein Siebentel der Befragten zu. Dies ist jedoch ein problematischer Weg, wenn – und so wurde das Verfahren in der ersten Antwortvorgabe formuliert – dem Ausschließungsverfahren keine gedankliche Simulation vorausgegangen ist, für die das Entscheidungskriterium darin besteht, daß der auszuwählende Tatverlauf den festgestellten Sachverhalten voll entspricht und daß auch alle die ‚Anzeichen' vorliegen, die bei einem derartigen Tatverlauf erwartbar sind bzw. vorliegen müßten. Denn als Hauptentscheidungsmittel ist das Ausschließungsverfahren allein, zumindest aber in erster Linie, auf das Wissen des Beamten um ‚normale' Tatverläufe angewiesen. Der alleinige Bezug auf das Erfahrungswissen aber gibt der Problemlösung nur einen „Chancencharakter"; sie hat weitaus geringere Verläßlichkeit als eine durch gedankliche Simulation mit eventuell anschließender Verwendung des Ausschließungsverfahrens in dem hier beschriebenen Sinne erreichte Lösung.

Die weitaus geringste Anzahl der Befragten, 12,0% der Schutzpolizisten und 6,8% der Kriminalbeamten, meinte, daß nach ihrer Erfahrung die meisten Fälle so liegen, daß es nur eine Möglichkeit des Tathergangs gibt, der vermutliche Tathergang also ziemlich sicher aus den vorgefundenen Sachverhalten zu erschließen sei. Dies mag in der Tat für eine Vielzahl von alltäglichen Delikten Gültigkeit besitzen, doch zeigten zahlreiche mitbeobachtete Tatortbesichtigungen, daß selbst alltägliche Fälle dem Beamten einiges Kopfzerbrechen bereiten können, sobald nur ein Sachverhalt am Tatort von der gewohnten Sachverhaltslage an solchen Tatorten abweicht. D. h. die von einigen Beamten vertretene Meinung, daß es für die meisten Fälle nur eine Möglichkeit des Tathergangs gibt, könnte manchen Fall als ganz offensichtlich und eindeutig erscheinen lassen, obwohl er in Wirklichkeit ganz anders liegt. [428])

Neben der gedanklichen Simulation, auf die in zehn der teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen zurückgegriffen wurde, um eine Problemlösung zu erreichen, verwenden die Beamten jedoch auch die **praktische Simulation** [429]), um durch tech-

428) Döhring bemerkt dazu zu Recht: „Selten ist die Tatfrage von Anfang an so vollkommen geklärt, daß neben der Version, die am meisten für sich zu haben scheint, nicht auch andere Gestaltungen des Sachverhalts als vielleicht in Betracht kommend erwogen werden müssen." Döhring, Erich aaO. S. 433. Vgl. dazu auch Schicht, Herbert: Notwendigkeit, Zufall und Wahrscheinlichkeit, ihre kriminalistische Bedeutung; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 54.

429) Brinker bezeichnet dies als Rekonstruktion; vgl. Brinker, Horst: Die kriminalistische Rekonstruktion. Gedanken über ein Prinzip der kriminalistischen Wissenschaft und Praxis; in: Archiv für Kriminologie 1–2/1976, S. 10–16.

Tabelle 64

Entscheidungsverfahren bei der Tathergangsrekonstruktion, wenn es verschiedene Möglichkeiten der Tatbegehung gibt, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 35: Wenn Sie nur wenige Sachverhalte haben, von denen Sie auf den vermutlichen Tathergang schließen müssen, wie entscheiden Sie dann, welche der mehreren Möglichkeiten der vermutliche Tathergang ist?

1) Aufgrund meiner Erfahrung weiß ich, daß bestimmte Tathergänge sehr ungewöhnlich und somit sehr unwahrscheinlich sind. Indem ich solche Möglichkeiten zunächst ausschließe, bleibt in der Regel der wahrscheinlichste Tathergang, also der vermutliche Tathergang, übrig.

2) Ich spiele die verschiedenen möglichen Tathergänge gedanklich durch und entscheide mich dann für den Tathergang, der den festgestellten Sachverhalten am besten gerecht wird.

3) Die meisten Fälle liegen so, daß es nur eine Möglichkeit des Tathergangs gibt. Anhand der vorgefundenen Sachverhalte kann ich deswegen den vermutlichen Tathergang ziemlich sicher erkennen.

(Nur eine Antwortmöglichkeit ankreuzen)

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
1)	14,0 % 7	16,9 % 25	16,2 % 32
2)	74,0 % 37	76,4 % 113	75,8 % 150
3)	12,0 % 6	6,8 % 10	8,1 % 16
Insgesamt	25,3 % 50	74,7 % 148	100,0 % 198

$1,492 < X^2_{(2;0,05)} = 5,99$

Cramer's V = 0,087

nisch-praktisches Nachvollziehen einer potentiellen Täterhandlung herauszufinden, ob eine solche Handlung unter den gegebenen Handlungsbedingungen praktisch überhaupt möglich ist. So vertrat z. B. in D-Stadt ein Anzeigeerstatter die Ansicht, daß das fragliche Einstiegsfenster – ein Kellerfenster mit Metallgitter und dahinter eingesetzter Glasscheibe – durch einen von außen geführten kräftigen Fußtritt gegen das Metallgitter auch dann leicht zu öffnen sei, ohne die Glasscheibe zu beschädigen, wenn es von innen ordnungsgemäß verriegelt sei. Der ED-Beamte wollte dies jedoch nicht glauben und ging deshalb davon aus, daß das Fenster nicht sachgerecht verriegelt gewesen sei. Die Überprüfung der vom Anzeigeerstatter gegebenen Version mittels eines praktischen Versuchs zeigte dann, daß das Fenster in der Tat so geöffnet worden sein konnte.

Praktisch-technische Simulationen wurden immerhin in sieben der teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen vorgenommen. Im Vergleich zur gedanklichen Simulation ist ihr Beweiswert als höher einzuschätzen, zumal dabei eher und genauer die Indizien in den Blick geraten, die vorliegen müssen, wenn der Täter die entsprechende Handlung tatsächlich ausgeführt hat.

Wenn der Tatortbeamte einem systematischen Suchplan folgt, kann er – im Gegensatz zur heuristischen Suche – am Ende noch kein klares Bild vom Tathergang haben. Vielmehr muß dem systematischen Suchplan stets noch eine Phase des Problemlösungsplans folgen, in der das Bild des Tathergangs aufgebaut wird unter Verwendung der schon genannten Regeln. Es ist zu vermuten, daß die Beamten, die am Tatort einem systematischen Plan folgten, anschließend eher zum Mittel der Simulation greifen als diejenigen, welche nach einem heuristischen Suchplan vorgehen und zwar nach einem, der vorsieht, den Weg des Täters nachzugehen. Da sich nun der zeitliche und personelle Aufwand in Tatortbesichtigungen nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel, so wie es in der Organisation der Tatortarbeit seinen Ausdruck findet, richtet, wird man bei als schwer oder besonders schwer eingeschätzten Delikten eher einem systematischen Suchplan folgen und anschließend durch Simulation der Ereignisse zu einer Problemlösung zu gelangen versuchen. In der Tat hat der systematische Suchplan – wenn genügend Zeit und Personal gegeben sind – den großen Vorteil gegenüber einem heuristischen Vorgehen, daß er eher verschiedene Möglichkeiten beachtet und vergleicht und die Lösung nach strengeren Kriterien auswählt.

Nun gibt es jedoch auch eine Form der Simulation, die schon während der Realisierung heuristischer Problemlösungspläne Anwendung finden kann und – wie aus den Äußerungen verschiedener Beamter geschlossen werden kann – auch angewandt wird. So wie Meixner [430] beschreiben auch die meisten Beamten dieses

430) Meixner, Franz: Der Indizienbeweis, 2. Auflage, Hamburg 1962, S. 64. Die Grundlage für dieses Vorgehen beschreibt Schütz folgendermaßen: „The deeper reason for this fact is that as I am able to understand other people's acts only if I can imagine that I myself would perform analogous

Vorgehen: „Man muß gewissermaßen – um mit Dr. Locard zu sprechen – ‚in die Haut des Täters schlüpfen', um sein Verhalten am Tatort zu rekonstruieren." Dazu versuchen sich die Beamten in die Situation des Täters hineinzuversetzen und nehmen dabei das schon erschlossene Motiv des Täters auch für sich als leitendes Ziel an. Auf der Grundlage dieser Annahmen und ihrer Kenntnisse vom ‚normalen' Täterverhalten gehen sie nun gedanklich und räumlich-zeitlich den Weg des Täters nach. Lassen vorfindbare Sachverhalte unterschiedliche Interpretationen zu, dann entscheiden sie sich für diejenige, welche sie in der Situation und mit dem „Um-zu-Motiv" (Ziel der Handlung) des Täters ausführen würden. Auf diese Weise rekonstruieren sie Stück für Stück oder nur einzelne nicht sofort ‚klar' erscheinende Teile der Täterhandlung.

Da eine solche Simulation auf einer recht ungesicherten alltagsweltlichen Analogie beruht, muß sie ähnlich dem Ausschließungsverfahren, wie es beschrieben wurde, solange als relativ ungesichert erscheinen, wie nicht gleichzeitig solchen Indizien Beachtung geschenkt wird, die unter Annahme einer bestimmten Handlung vorliegen müßten, aber u. U. nicht vorliegen.

Bei allen bisher beschriebenen Rekonstruktionsverfahren tritt ein Problem auf, das bisher noch nicht angesprochen wurde. Rekonstruktionen einzelner Handlungsphasen fallen anders aus, wenn sie isoliert vom übrigen Handlungsverlauf, dessen Teil sie darstellen, vorgenommen werden, als wenn sie rekonstruiert werden als Phasen, die an einer ganz bestimmten Stelle auf andere Phasen folgen und auf die ganz bestimmte weitere Handlungsphasen folgen werden. Wie also können die Beamten einzelne Handlungsphasen so rekonstruieren, daß sie zu spezifischen Bestandteilen einer umfassenderen Handlung werden?

Die grundlegenden Ziele und Aspekte des Erstellens eines Bildes vom Tathergang wurden schon dargelegt und sind unabhängig von dem hier gestellten Problem. Die Lösung dieses Problems scheint darin zu liegen, daß Beamte die räumlich-zeitliche Tathergangsrekonstruktion am Tatort unter Verwendung der **„dokumentarischen Methode der Interpretation"** leisten.

Nach den Ergebnissen aus Untersuchungen von **Harold Garfinkel** [431], die in Anlehnung an die von **Alfred Schütz** [432] dargestellten Grundlagen und Methoden all-

Fortsetzung Fußnote 430:
acts if I were in the same situation, directed by the same because motives, or oriented by the same in-order-to-motives – all these terms understood in the restricted sense of the „typical" analogy, the „typical" sameness, as explained before." Schütz, Alfred: Collected papers II: Studies in social theory. Edited by A. Broderson, The Hague 1964, S. 13.
Ähnlich Groß nach Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 45.

431) Garfinkel, Harold: Common sense knowledge of social structures: The documentary method of interpretation in lay and professional fact finding; in: Scher, J. M. (ed.): Theories of the mind, New York 1962, S. 689–712.

432) Schütz, Alfred: Collected papers I & II, The Hague 1962/1964.

tagsweltlicher Routinen entstanden, ist anzunehmen, daß Polizeibeamte ebenso wie Jedermann in der Alltagswelt nach der „dokumentarischen Methode der Interpretation" verfahren. Diese Methode besteht darin, daß eine aktuale Erscheinung – etwa ein bestimmter Sachverhalt – als ‚Beleg für', als ‚hinweisend auf', als, ‚stehend für' ein vorausgesetztes zugrundeliegendes Muster – z. B. eine bestimmte Handlung – behandelt wird, aber es ist nicht nur so, daß das zugrundeliegende Muster von seinen individuellen dokumentarischen Evidenzen (den ‚Anzeichen', Indizien etc.) abgeleitet wird, sondern diese Evidenzen werden ihrerseits auf der Grundlage dessen interpretiert, ‚was man weiß' über das zugrundeliegende Muster, also über ‚normales' Täterhandeln.

Muster und Evidenzen werden also benutzt, um das jeweils andere auszuarbeiten. [433] **Einerseits also ‚verweist' ein Sachverhalt auf eine bestimmte Handlung, die ihn hervorgebracht hat, andererseits dient aber das, was man über eine bestimmte Handlung weiß, ‚die solche Sachverhalte hervorbringt', wiederum zur Interpretation des Sachverhalts.**

Folgt ein Beamter einem Problemlösungsplan, so werden die Interpretationen einzelner Sachverhalte und einzelner Handlungsphasen nun nicht einfach aneinandergereiht, sondern der Problemlösungsplan und seine einzelnen Lösungsschritte passen sich retro- **und** prospektiv an eine sich schrittweise ändernde Situation an. Das heißt, die Berücksichtigung der jeweils neuen und zusätzlichen Sachverhalte und Geschädigtenaussagen etc. geschieht durch eine retrospektive Umformulierung der bisherigen Lösungselemente einerseits und eine prospektive Neuformulierung der nun zu erwartenden weiteren Lösungselemente – der Hypothesen, die der Plan testen soll – andererseits.

Geht z. B. ein Beamter tatsächlich oder nur in seiner gedanklichen Simulation den Weg des Täters für die Tathergangsrekonstruktion nach und sieht er einen offenen Fensterflügel, dessen Scheibe zerstört wurde, und weiterhin, daß die Mehrzahl der Scherben innen im Raum liegt, dann interpretiert er die vorliegenden Sachverhalte als ‚Anzeichen', die für ihn z. B. auf die Handlungsphase „Einschlagen des Fensters von außen" ‚verweisen'. Wie er zu diesem Rückschluß kommen kann, wurde schon mehrfach erläutert. Ebenso sind ihm diese Sachverhalte ein ‚Verweis' darauf, daß der Täter durch die so entstandene Öffnung durchgriff und die Verriegelung „aufwirbelte". Zu diesen Interpretationen der Sachverhalte gelangte der Beamte jedoch nur, weil er die Handlungen kennt, die zu solchen Sachverhalten als Handlungsergebnisse führen. Muster und Evidenzen sind für seinen Rückschluß also gleichermaßen grundlegend.

Geht der Beamte nun weiter in den Raum hinein – und diese weitere Untersuchung wie die erste nimmt er nur vor, weil er annimmt, daß hier ein bestimmtes

433) Garfinkel, Harold aaO. S. 691 f.

Delikt geschehen ist, das eine bestimmte vorausgesetzte Zielrichtung hatte –, dann findet er z. B. einen schweren Kieselstein. Aus diesem Sachverhalt schließt er unter einer retrospektiven Betrachtung der ersten Rückschlüsse darauf, daß dieser Stein verwandt wurde, um damit die Fensterscheibe einzuwerfen. Auch diese Interpretation der Evidenzen ist ihm nur möglich, weil er Handlungen kennt, die, an solchen Tatorten ausgeführt, die Gesamtheit der bisher betrachteten Sachverhalte – außer dem Offenstehen des Fensters – als Ergebnisse erzeugen. Nimmt er nun als weiteren Sachverhalt hinzu, daß etwas weiter im Raum neben dem Kieselstein ein Tuch liegt, dann ist dies für ihn ein ‚Anzeichen', das in seiner prospektiven Betrachtung schon erwartbar war. Denn er kennt Handlungsweisen an solchen Tatorten, nach denen ein Stein mit einem Tuch umwickelt wird, um dann damit eine Fensterscheibe einzuwerfen. Mit seiner entsprechenden Interpretation dieses Sachverhalts kommt er unter der retrospektiven Betrachtungsweise nun auch zu einer veränderten Rekonstruktion der Einstiegshandlung: der Täter wickelte einen großen Kieselstein in ein Tuch, warf damit die Glasscheibe eines Fensterflügels ein, griff durch das so entstandene Loch hindurch und wirbelte die Verriegelung auf; und zwar tat er dies alles, um einzusteigen und einen Einbruchsdiebstahl zu begehen, dem insgesamt wiederum das Motiv der „Bereicherung" zugrundelag. Die somit gesetzten Teilziele und das Grundmotiv erschließt er nach der beschriebenen Art als ‚typische' Ziele und ‚typisches' Motiv zu der schon erschlossenen ‚typischen' Handlung, für deren Rekonstruktion er aber schon das Motiv und die Ziele als zugrundeliegende Muster voraussetzen mußte.

Nachdem die Methoden nun analysiert worden sind, deren sich die Beamten am Tatort bedienen, um ein Bild vom Tathergang zu erstellen, müssen noch zwei Fragen an die in der Praxis erbrachten Rekonstruktionsleistungen gestellt und beantwortet werden: 1. Leisten die Beamten immer eine vollständige raumzeitliche Rekonstruktion des Tathergangs, und 2. mit welchem Erfolg rekonstruieren sie Tathergänge?

Eine Untersuchung der Tathergangsbeschreibungen, die zu den von uns mitbesichtigten Tatorten in den Tatortberichten niedergelegt wurden, zeigt, daß an den fünf Untersuchungsorten eine vollständige raum-zeitliche Rekonstruktion des Tathergangs unterschiedlich häufig geleistet wurde. Von den unter diesem Gesichtspunkt auswertbaren Tatortberichten enthielten in A-Stadt 12 (von 27), in B-Stadt neun (von 13), in C-Stadt sieben (von neun), in D-Stadt sechs (von acht) und in E-Stadt fünf (von sechs) eine vollkommene raum-zeitliche Rekonstruktion des Tathergangs. In A- und B-Stadt wurde zwei- bzw. einmal nur der Einstieg rekonstruiert und vier- bzw. einmal nur Ein- und Ausstieg, was ebenfalls in D-Stadt einmal der Fall war. Ohne klare Abfolge der einzelnen Handlungsphasen blieben die Rekonstruktionen in A-Stadt fünfmal, in B-Stadt zweimal und in C- und D-Stadt je einmal. Überhaupt keine raum-zeitliche Rekonstruktion war in A-Stadt in vier Tathergangsbeschreibungen erkennbar und in C- und E-Stadt in je einer.

Es ergibt sich für die Art der geleisteten Tathergangsrekonstruktionen also ein ähnliches Bild wie schon für die Dauer von Tatortbesichtigungen und den Grad der Zielstrebigkeit und Planmäßigkeit der Besichtigungen im Vergleich der Untersuchungseinheiten untereinander. [434]) **Daher darf angenommen werden, daß die Vollständigkeit der raum-zeitlichen Tathergangsrekonstruktion zusammenhängt mit der für die Tatortbesichtigung und das Schreiben des Tatortberichts zur Verfügung stehenden Zeit einerseits und dem Grad der Zielstrebigkeit und Planmäßigkeit der Tatortbesichtigung andererseits; und zwar nimmt die Wahrscheinlichkeit dafür, daß Vollständigkeit erreicht wird, in dem Maße zu, in dem die für die Tatortbesichtigungen an einem Untersuchungsort durchschnittlich aufgewandte Zeit und die Planmäßigkeit des Vorgehens am Tatort wächst.**

Zwar ist eine vollständige raum-zeitliche Rekonstruktion nicht unbedingt auch eine vollkommen richtige oder gerechtfertigte Rekonstruktion. Doch sind die hier in ein Bild vom Tathergang integrierten einzelnen erschließbaren Handlungsphasen rekonstruiert unter Berücksichtigung vorangegangener und folgender Phasen, und nur auf diese Weise kann die einzelne Handlungsphase auch verläßlich aus Sachverhalten und Zeugenaussagen erschlossen werden. Wenn sich eine Tathergangsrekonstruktion also auf die Einstiegsphase beschränkt, kann nicht einmal der Tatortbeamte davon ausgehen, daß er die entsprechenden Handlungen verläßlich erschlossen hat; und erst recht nicht der spätere Sachbearbeiter, der oft genug über weitere vorliegende Sachverhalte kaum etwas erfährt und somit die Interpretation einzelner Handlungsphasen auch nicht vor dem Hintergrund anderer Phasen vornehmen kann, sondern allein auf der Basis seines Wissens um ‚normale' Tatbegehungen durch Täter an solchen Tatorten.

Rückschlußfehler, unvollständige Rekonstruktionen und unzureichende Information des späteren Sachbearbeiters könnten jedoch vermieden oder aber zumindest seltener werden, wenn die Tatortbeamten zunächst genau beschreiben würden, was am Tatort vorgefunden wurde, wo es sich am Tatort befand und was Geschädigte oder unbeteiligte Zeugen dazu oder allgemein ergänzend aussagten, um erst dann eine Tathergangsbeschreibung zu geben. Auf diese Weise müßte sich die Rekonstruktion auf alle vorliegenden Sachverhalte und Zeugenaussagen stützen und allen voll gerecht werden. Fällt sie dennoch fehlerhaft aus, dann können Fehler immer noch vom späteren Sachbearbeiter erkannt und berichtigt werden. Damit verlagert sich das Gewicht und auch das Problem zwar auf die Sachverhaltsdarstellung, ihre Genauigkeit und Vollständigkeit, [435]) doch die offensichtlich relativ

434) Vgl. B. III. 1., S. 167 und C. I. 3., S. 200 ff.

435) Hierbei entgeht uns keineswegs, daß zahlreiche vorliegende Sachverhalte nur als solche (‚Anzeichen') erkannt und betrachtet werden, weil schon vorher vollzogene Rückschlüsse aus anderen Sachverhalten oder Zeugenaussagen diese nun relevant werden lassen, sie zu ‚Anzeichen' werden lassen. Was also von den Sachverhalten am Tatort beschrieben wird und werden soll, ist immer auch abhängig von schon am Tatort geleisteten Rekonstruktionen. Wir halten diesen Lösungsvorschlag dennoch aufrecht, weil es hier darum geht, daß auch der Tatortbericht eine überprüfbare und vollständige raum-zeitliche Rekonstruktion enthalten sollte.

großen Erfolge mit diesem Verfahren im Bereich der Untersuchung schwerer und besonders schwerer Delikte dürften diese Methode als die erfolgreichere erscheinen lassen. Sie wurde bisher sicherlich vor allem deswegen nur recht selten in Fällen der „mittleren Kriminalität" angewandt, weil sie sehr personal- und zeitaufwendig ist, Personal wie Zeit aber nur für besonders schwere Delikte in annähernd ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Wo aber die genannte Methode, Tatortberichte zu erstellen, nicht zur Anwendung kommt, können die Tatortbesichtigungen, der Tatortbericht und die Tathergangsrekonstruktion nur dem Ziel dienen, sich ein Bild vom Tathergang zu machen, also die Frage nach dem, was geschehen ist, zu beantworten, nicht aber dem gerichtlichen Ziel, auch zu beweisen, daß, was geschah, so geschehen ist. [436]) Damit wird in diesen Fällen in Tatortbesichtigung und Tathergangsrekonstruktion nur eine gewisse Spezifizierung des allgemeinen professionellen Wissens geleistet. Was die Typisierungen des ‚normalen' Verbrechens und der ‚normalen' Tatbegehungsweisen schon enthalten, wird für den spezifischen vorliegenden Fall spezifiziert: „in diesem Fall geschah es so", ohne daß dafür auch immer die notwendigen Beweise vorgelegt würden durch Aufnahme in den Tatortbericht und in die Begründung und Rechtfertigung der Tathergangsrekonstruktion. Für einen Beweis, daß es so geschehen ist, fehlt den meisten uns vorgelegten Tatortberichten der dazu notwendige „objektive Tatortbefund".

Was für die Spezifizierung des allgemeinen professionellen Wissens der Beamten ausreicht, ist jedoch nicht immer hinreichend für die späteren Ermittlungen, und zwar vor allem dann nicht, wenn die raum-zeitliche Rekonstruktion nicht vollständig ist. Denn aus den Antworten der befragten Beamten geht hervor, daß Schutzpolizeibeamte wie Kriminalbeamte mit ihren weiteren Ermittlungen, die sie als Sachbearbeiter zu führen haben, vornehmlich bei folgenden vier Punkten anzusetzen pflegen (Tabelle 65): 1. Untersuchung des Falles auf Besonderheiten der Tatbegehungsweise hin, um Täter oder Täterkreis näher zu bestimmen; 2. Vergleich des vorliegenden Falles mit anderen ähnlichen, um Tatzusammenhänge aufzudecken; 3. Feststellung solcher entwendeter Güter, die zur Fahndung ausgeschrieben werden können; 4. Ermittlung und Befragung solcher Personen, die eventuell verwertbare Aussagen machen können. Vor allem für den 1. und 2. Ansatzpunkt weiterer Ermittlungen bedarf es detaillierter und vollständiger raum-zeitlicher Tathergangsrekonstruktionen, aus denen Besonderheiten und eventuelle Perseveranzen in der Tatbegehungsweise hervorgehen. Wie in C. III. 3. jedoch zu belegen sein wird, fehlt den allermeisten Tatortberichten und Tathergangsbeschreibungen eine Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz.

436) Zu den Zielen polizeilicher Ermittlungen und der Orientierung polizeilichen Handelns an der Aufklärungsquote im Gegensatz zur Verurteilungswahrscheinlichkeit vgl. Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 84 f.

Tabelle 65

Bevorzugte Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen, wenn weder Fingerabdrücke gesichert noch Zeugen befragt werden konnten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 52: Sie bekommen einen Tatortbericht oder eine Strafanzeige mit Tatortbericht zur weiteren Ermittlung und Bearbeitung vorgelegt. Aus diesem Bericht geht hervor, daß weder auswertbare Fingerabdrücke gesichert, noch Zeugen des Tatgeschehens befragt werden konnten. Bei welchen Punkten setzen Sie, wenn überhaupt etwas getan werden kann, normalerweise in einem solchen Fall mit Ihren Ermittlungen an?

1) Ich untersuche den Fall auf Besonderheiten der Tatbegehungsweise hin, um die Kenntnisse, Tricks, technischen Fertigkeiten und Tatmittel (eventuell auch Transportmittel) des Täters näher zu bestimmen. Auf diese Weise kann ich den Kreis der in Frage kommenden Täter einengen.
2) Ich versuche, das Tatmotiv herauszufinden, um damit herauszubekommen, wer oder welche Kreise ein Interesse an solch einer Tat haben könnten.
3) Ich vergleiche den vorliegenden Fall mit anderen ähnlich abgelaufenen Fällen, um Tatzusammenhänge herauszufinden. Bei sehr weitgehender Ähnlichkeit der Fälle kann ich auf einen Wiederholungstäter schließen.
4) Wenn einwandfrei identifizierbare Wertgegenstände, Lederwaren, Pelze usw. entwendet wurden, leite ich entsprechende Angaben an die zuständige Fahndungsstelle weiter.
5) Ich versuche, in V-Kreisen nähere Informationen über diese Tat und den Täter zu bekommen.
6) Ich versuche, Personen zu ermitteln und zu befragen, die in der fraglichen Zeit der Tatausführung, kurz zuvor oder danach etwas Auffälliges bemerkt haben.
7) Ich versuche herauszufinden, ob in bekannten Hehlerkreisen solche Wertgegenstände angeboten wurden.
8) Ich überprüfe solche Personen, die in ähnlichen Fällen schon einmal in Verdacht standen oder gar überführt werden konnten, solche Taten begangen zu haben.
9) Ich setzte mit meiner Ermittlungsarbeit normalerweise an anderen Punkten an, die hier nicht genannt wurden.

(Wenn Sie auf diese Fragen antworten können, so kreuzen Sie bitte nur bis zu drei Möglichkeiten an!)

	Schupo	Kripo +	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
1)	36,2 % 17	48,6 % 69	50,0 % 18	62,2 % 23	30,8 % 4	37,9 % 14	52,7 % 10	47,4 % 9
2)	21,3 % 10	11,3 % 16	8,3 % 3	2,7 % 1	15,4 % 2	18,9 % 7	15,8 % 3	15,8 % 3
3)	44,8 % 21	46,4 % 66	47,3 % 17	48,7 % 18	76,9 % 10	40,6 % 15	31,6 % 6	26,3 % 5
4)	46,9 % 22	74,0 % 105	80,6 % 29	83,8 % 31	53,8 % 7	59,5 % 22	63,2 % 12	73,3 % 14
5)	34,1 % 16	18,3 % 26	16,7 % 6	13,5 % 5	23,1 % 3	24,3 % 9	21,1 % 4	31,6 % 6
6)	59,7 % 28	40,8 % 58	38,9 % 14	35,2 % 13	30,8 % 4	48,7 % 18	47,4 % 9	36,8 % 7
7)	14,9 % 7	17,6 % 25	16,7 % 6	16,2 % 6	7,7 % 1	40,6 % 15	5,3 % 1	31,6 % 6
8)	27,7 % 13	26,0 % 37	27,8 % 10	13,5 % 5	30,8 % 4	24,3 % 9	47,4 % 9	31,6 % 6
9)		4,2 % 6	5,6 % 2	2,7 % 1			10,5 % 2	5,3 % 1

+ ohne F-Stadt

Was nun den Erfolg der Rekonstruktion von Tathergängen anbelangt, läßt sich folgendes feststellen:

1. Nach den Angaben der befragten Beamten stellte sich bei den während der letzten vier Wochen bearbeiteten Fällen der in der Akte festgehaltene vermutliche Tathergang in den weiteren Ermittlungen als falsch heraus: bei der Schutzpolizei in durchschnittlich 0,688 Fällen, bei der Kriminalpolizei (ohne F-Stadt) in durchschnittlich 0,736 Fällen.

Erhebliche Unterschiede bestehen in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Untersuchungseinheiten, wo die festgestellte Fehlerquote zwischen 1,300 in A-Stadt und 0,067 in F-Stadt schwankt. Auf den ersten Blick erscheinen die genannten Fehlerquoten als vernachlässigenswert gering. Doch ist zu beachten, daß Fehler in den Tathergangsrekonstruktionen natürlich nur dann feststellbar sind, wenn es aufgrund der weiteren Ermittlungen zu einer Aufklärung des entsprechenden Falles kommt oder wenn zumindest durch Zeugenaussagen, Nachbesichtigungen des Tatortes oder gründliche Überprüfungen des Tatortberichtes neue Erkenntnisse gewonnen werden, die den Tatverlauf betreffen. Geht man nun von einer Aufklärungsquote von

durchschnittlich 45% aller bekannt gewordenen Delikte aus, dann können sich die Angaben der Beamten zur Fehlerquote nur auf etwa die Hälfte aller bearbeiteten Fälle beziehen. Das aber würde bedeuten, daß die Beamten durchschnittlich bei einem Fall und mehr pro Monat feststellen konnten, daß der in der Akte beschriebene Tathergang falsch rekonstruiert wurde. Doch muß diese Zahl noch etwas höher liegen, da zahlreiche Befragte auf die entsprechende Frage 36. mit „in keinem Fall" antworteten, weil sie in den letzten vier Wochen keine weiteren Ermittlungen führten, da sie sich während eines Teils dieser Zeit oder der ganzen Zeit auf einem Lehrgang befanden – daher rührt der niedrige Wert für F-Stadt –, oder weil sie zur Zeit Dienst auf der Kriminalwache oder in einer Tatortgruppe versahen.

Es kann also festgehalten werden, daß im Durchschnitt jeder Beamte bei mehr als einem der pro Monat bearbeiteten Fälle feststellen muß, daß die im Tatortbericht gegebene Tathergangsrekonstruktion falsch ist.

2. Aus einem Vergleich der Tatortberichte mit dem, was in der teilnehmenden Beobachtung der entsprechenden Tatortbesichtigungen festgestellt werden konnte, ergibt sich, daß die Anzahl der Tatortberichte, die Fehler enthalten, sehr viel größer ist, als nach den Angaben der befragten Beamten zu vermuten ist, wenn man zu den Fehlern, die in die eigentliche Tathergangsrekonstruktion eingehen, noch die Fehler in der Darstellung des „objektiven Tatortbefundes" hinzunimmt und schließlich auch noch die Fälle, in denen wichtige am Tatort zu gewinnende Erkenntnisse nicht in den Tatortbericht eingehen.

Als Fehler wurde dabei zum Beispiel gewertet, wenn nur beschrieben wurde, daß eine Schranktür unverschlossen war, nicht aber, daß sie aus der Verankerung gebrochen wurde; oder wenn am Tatort ein weiterer Raum besichtigt wurde, da aus den Sachverhalten gut erschließbar war, daß die Täter sich auch zu diesem Raum durch Aufbrechen einer Tür Zugang verschafften, aber weder die vorliegenden Sachverhalte noch dieser zweite Raum im Tatortbericht erwähnt wurden. Erstere Fehlerart wurde als Fehler in der Tathergangsrekonstruktion gewertet, letztere als im Tatortbericht Fehlendes (Tabelle 66). Beide Fehlerarten hängen eng zusammen und sind in einigen Tatortberichten kaum noch zu trennen.

Die in Tabelle 66 zusammengefaßten Daten können allerdings nur einen allgemeinen Eindruck von der Häufigkeit bestimmter Fehler vermitteln, für einen Vergleich zwischen den Untersuchungseinheiten sind sie ungeeignet. Denn ob überhaupt Rekonstruktionsfehler in einem Tatortbericht durch einen Vergleich mit dem, was teilnehmend beobachtet wurde, erkennbar sind, hängt wesentlich vom Abstraktheitsgrad der für Tatortberichte verwandten Formulierungen und Begriffe ab. So lassen sich Tathergangsbeschreibungen derart abstrakt abfassen, daß sie unbedingt richtig werden müssen. Je konkreter und detaillierter die in den Berichten enthaltenen Angaben werden, desto eher und häufiger können Fehler auch entdeckt werden.[437])

437) Vgl. dazu C. III. 3. bis 5., S. 335–352.

Tabelle 66

Rekonstruktionsfehler und Auslassungen in Tatortberichten, getrennt nach Untersuchungseinheiten

Untersuchungseinheit	Anzahl der TO-Berichte	Fehlerhafte Berichte	Anzahl der Fehler	Unvollständige Berichte	Anzahl der Auslassungen
A-Stadt	29	6	6	19	48
B-Stadt	11	5	9	7	24
C-Stadt	9	4	5	9	15
D-Stadt	8	4	7	6	7
E-Stadt	6	1	1	3	5

Immerhin lassen die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung in Ergänzung der Befragungsergebnisse den Schluß zu, daß Fehler in der Rekonstruktion des Tathergangs noch erheblich häufiger sind, als von den Beamten aufgrund ihrer Erfahrungen in ihren weiteren Ermittlungen angenommen wird. Dies war zudem schon aus der Vielzahl der in den vorangegangenen Analysen entdeckten potentiellen Fehlerquellen zu erwarten.

Zwar sind – wie wir gesehen haben – Regeln angebbar, nach denen die Beamten bewußt oder unbewußt ein Bild vom Tathergang erstellen, und es können ebenfalls solche Regeln formuliert werden, die befolgt werden müssen, damit der Verläßlichkeitsgrad von Tathergangsrekonstruktionen zunimmt und Fehler weitgehend vermieden werden. Doch es scheint nur relativ selten eine derart klare Kenntnis dieser Regeln vorhanden zu sein, daß sie die häufig unter Zeitdruck vorgenommene und weitgehend routinierte Praxis der Tatortbesichtigung und der Tathergangsrekonstruktion auch zu leiten vermöchte. **Neben der allgemeinen Strategie, das Problembewußtsein der Beamten bezüglich ihrer alltäglichen Praxis und der darin verborgenen Fehlerquellen und Mängel zu verbessern, um dadurch die Aufmerksamkeit stärker auf planmäßige und regelgeleitete Verfahren der Tatortbesichtigung, der Zeugenbefragung und der Tathergangsrekonstruktion im besonderen zu richten, wurde deshalb vorgeschlagen, die Anforderungen an Tatortberichte so zu ändern, daß wenigstens im Nachhinein bei der Fertigung der Tatortberichte die Notwendigkeit entsteht, detailliertere Rekonstruktionen vorzunehmen, die zudem mittels des „objektiven Tatortbefundes" zu begründen und zu rechtfertigen sind. Dies könnte nicht nur die Anzahl von – zugegebenermaßen nur bestimmten – Fehlern verringern, sondern böte gleichzeitig dem späteren Sachbearbeiter die Möglichkeit, vorgelegte Rekonstruktionen zu überprüfen und vor dem Hintergrund seines eigenen Wissens eventuelle alternative Rekonstruktionen zu erstellen.**

III. Der Tatortbericht

1. Funktion des Tatortberichts

Neben den Funktionen des Tatortberichts, die schon in anderem Zusammenhang (A. VI. und B. III. 3.) genannt wurden, nämlich a) als Arbeitsgrundlage und Gedächtnisstütze für weitere Ermittlungen zu dienen, b) die kommunikative Funktion, c) die Funktion als Dokument und Beweisgrundlage für die Ermittlungen und den eventuellen späteren Strafprozeß, d) die Rechtfertigungs- und Legitimationsfunktion und e) die Funktion, als Grundlage und Ausgangsmaterial für Tatmeldungen im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes bzw. der Straftaten-/Straftäterdatei zu die-

nen, neben diesen Funktionen und in Überschneidung mit ihnen wird im Rahmen der bürokratischen Organisation der Polizei vom Tatortbericht gefordert, daß er in erster Linie die folgende Funktion (f) zu erfüllen habe: „Der Ablauf und das Ergebnis der Tatortuntersuchung werden im Tatortbericht festgehalten. Er soll in klarer, übersichtlicher Form alle Feststellungen (Befunde) wiedergeben und dient damit (ergänzt durch Fotos und Skizzen) in erster Linie ihrer Sicherung. Darüber hinaus enthält er das Ergebnis der Wertung aller Befunde und ggf. die daraufhin beabsichtigten Maßnahmen."[438])

Nun muß genau unterschieden werden zwischen den Funktionen, die Tatortberichte, so wie sie in der Praxis tatsächlich gefertigt werden, auch erfüllen können, und solchen, denen Tatortberichte dienen sollten, aufgrund ihrer tatsächlichen Form und ihres Inhaltes aber nicht oder nicht immer dienen können. Zudem stehen Inhalt und Form von Tatortberichten und damit auch die Funktionen, die zu erfüllen sie erstellt werden, im Spannungsfeld zwischen normativen Standards, denen sie gerecht werden sollen, und individuellen Standards für Tatortberichte, die die Beamten sich selbst setzen.[439]) Dabei kann nicht einmal vorausgesetzt werden, daß das, was Beamte von ihren Kollegen hinsichtlich Form und Inhalt der an sie weiterzugebenden Tatortberichte erwarten, auch übereinstimmt mit dem, was offiziell von Tatortberichten verlangt wird. Es existieren im Gegenteil Hinweise darauf, daß eine solche Übereinstimmung nicht gegeben ist.

So geht aus Äußerungen verschiedener Beamter hervor, daß sie – zumindest für Fälle der „mittleren Kriminalität" – sehr gründliche und detaillierte Tatortberichte nicht immer schätzen. Wenn „Durchläufer" – sie sind es nach unseren Informationen in erster Linie, die zu diesem „Fehler" neigen – solche Tatortberichte vorlegen, dann werden sie von den älteren Beamten zurechtgewiesen. Denn derartige Berichte binden mit ihren zahlreichen Hinweisen, die nun ein Bestandteil der Akte sind, den späteren Sachbearbeiter, der allem nachgehen muß, was an überprüfenswerten Elementen wie Hinweise auf Zeugen, Tatverdachtäußerungen des Geschädigten u. a. m. in die Akte eingeht. Daß dies zumindest hin und wieder der Grund für die Zurechtweisung des Durchläufers ist und nicht etwa nur die Länge und die fehlende Straffheit der Darstellung, geht zum einen daraus hervor, daß man solchen Beamten in der Ausbildung unterstellt, sie wollten sich durch besonders gute Leistungen einen schnellen Aufstieg vorbereiten. Zum anderen daraus – was sehr viel wesentlicher erscheint –, daß eine Reihe von Beamten glaubt, den erwartbaren Ermittlungserfolg in einem bestimmten Fall abschätzen zu können und daher zu wissen, welchen Fall „man besser kaputt schreiben sollte" und welchen nicht; und daß es eine nahezu allgemein verbreitete Praxis ist, einen noch nicht gut begründbaren Tatverdacht des Tatortbeamten selbst oder des Geschädigten nicht in den Tatortbericht aufzunehmen, sondern in einen „Vermerk nur für den Sachbearbeiter", damit es in dessen Ermessen gestellt bleibt, ob er dem Verdacht nachgeht oder den Vermerk aus der Akte herausnimmt.

Es haben sich also in der Praxis der Beamten eine Reihe von pragmatischen Grundsätzen herausgebildet, deren Befolgung es ihnen ermöglicht, die ständig wachsende Arbeitslast dadurch zu bewältigen, daß sie sich gegenseitig ihre Ermessensspielräume [440]) nicht einengen, innerhalb deren Grenzen sie aufgrund ihres Erfahrungswissens selbst entscheiden können, auf welchen Fall zu konzentrieren sich lohnt im Hinblick auf den erwartbaren Ermittlungserfolg. Einige dieser pragmatischen Grundsätze können jedoch immer wieder bewirken, daß Tatortberichte so gefertigt werden, daß sie den ihnen offiziell zugeschriebenen Funktionen nicht gerecht werden.

Zu den angeführten Funktionen, die Tatortberichte in der Praxis tatsächlich haben, haben können oder haben sollten, kann nach einer Analyse der uns vorliegenden Tatortberichte, die sich alle auf den Bereich der „mittleren Kriminalität" beziehen, festgestellt werden:

a) Tatortberichte dienen nur dem Beamten als Arbeitsgrundlage und Gedächtnisstütze für weitere Ermittlungen, der sowohl die Tatortbesichtigung vornimmt als auch die anschließenden Ermittlungen führt. Denn ihm sind auch noch die Informationen über Sachverhalte und Aussagen präsent, die nicht in den Tatortbericht aufgenommen wurden, und er weiß, wie er zu den erzielten Ergebnissen gekommen ist. Später u. U. notwendig werdende Uminterpretationen von Rückschlüssen und Annahmen kann er aufgrund seines den Tatortbericht übersteigenden Wissens aus der Tatortbesichtigung über die dokumentarische Methode der Interpretation als sinnvoll erkennen und beurteilen. Der Tatortbericht ist ihm nur die Darstellung einer Phase seiner gesamten interpretatorischen und rekonstruktiven Aktivitäten in Richtung auf die Lösung des vorliegenden Falles als dem gestellten Problem.

b) Wenn wie an den in diese Untersuchung einbezogenen Orten durch bestimmte Formen der Organisation der Tatortarbeit die weiteren Ermittlungen einem anderen Beamten zugeteilt werden als dem, der die Tatortbesichtigung durchführt, müssen die Tatortberichte auch einer kommunikativen Funktion gerecht werden. Denn hier werden mittels des Tatortberichts Feststellungen und Wertungen von Befunden, die in der Tatortbesichtigung erhoben wurden, nicht nur zwischen den Instanzen der Polizei und der Staatsanwaltschaft kommuniziert, sondern vorher schon zwischen Angehörigen verschiedener organisatorischer Untereinheiten der Polizei selbst.[441])

438) Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3), 2. Auflage, Wiesbaden 1973, S. 35.

439) Vgl. dazu C. I. 5. und dort die Tabellen 36 bis 38.

440) Zu den Ermessensspielräumen der Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei vgl. die Ausführungen bei Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungsarbeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe, Bd. 4), Wiesbaden 1976, S. 297 ff.

441) Wie Polizeibeamte das Problem der Kommunikation von Sachverhalten zwischen den Instanzen lösen, wurde schon in C. II. 1. kurz behandelt.

Für die Kommunikation von Feststellungen und Wertungen zwischen dem Tatortbeamten und dem späteren Sachbearbeiter mittels des Tatortberichts, so konnte schon in B. III. 3. dargelegt werden, ist charakteristisch, daß sie zum einen meist einseitig ist, d. h. ohne Rückkopplung von Seiten des Sachbearbeiters, und daß sie zum anderen dadurch beeinträchtigt ist, daß der Tatortbeamte in Unkenntnis darüber bleibt, für wen er den Tatortbericht schreibt. Demnach schreiben die Beamten ihre Berichte für den idealtypisch gesetzten Anderen, von dem sie annehmen zu können glauben, daß er solche Tatorte, Sachverhalte, Geschädigte und Tathergänge kennt. Bei der Wahl einer bestimmten Beschreibungsart und -genauigkeit müssen sie deswegen auch voraussetzen, daß alles andere, was durch die prinzipiell unvollkommene Beschreibung nicht erfaßt wird, ‚jeder Sachbearbeiter kennt'. Da aber die idealtypische Erfassung des Rezipienten des Tatortberichts hinsichtlich ihres Zutreffens nur Chancencharakter haben kann, der Tatortbeamte also nicht mit Gewißheit sagen könnte, welches Vorwissen der Sachbearbeiter über Tatorte und Tathergänge dieser Art besitzt, und da sich der Sachbearbeiter ihm nur selten mitteilt, um ihm Hinweise darauf zu geben, was für ihn an solchen Berichten unzureichend und unverständlich bleibt, ergibt sich für die Kommunikation mittels des Tatortberichts stets das folgende Problem: Je stärker der Sachbearbeiter auf seine eigenen Erfahrungsschemata rekurrieren muß, um das vom Tatortbeamten Gemeinte zu verstehen oder je abstrakter und je inexpliziter der Tatortbericht gehalten ist, desto geringer ist die Chance, daß der Sachbearbeiter das Gemeinte hinreichend versteht. Hinreichendes Verständnis, so wurde in B. III. 3. bestimmt, hat der Sachbearbeiter dann erreicht, wenn sein Verständnis des Tatortberichts es ihm erlaubt, die in der Tatortbesichtigung tatsächlich gewonnenen ermittlungsrelevanten Ergebnisse für seine weiteren Ermittlungen zu berücksichtigen.

Wie jedoch schon der Zeugenvernehmungstest und die dort geführten Anschlußbefragungen der Vernehmungsbeamten lehrten, konnte selbst ein für derartige Fälle schon ungewöhnlich detaillierter und durch eine Skizze ergänzter Tatortbericht, wie er den Vernehmungen zugrunde lag, bei der Mehrheit der Vernehmungsbeamten nicht zu einem hinreichenden Verständnis des mit dem Bericht Gemeinten führen, um ohne eigene Kenntnisse des Tatortes und der Örtlichkeit im allgemeinen die Vernehmung erfolgreich durchzuführen.

Um zu überprüfen, wieweit die Tatortberichte, die aus den teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen hervorgingen, der kommunikativen Funktion von Tatortberichten gerecht werden, der sie wegen der organisatorischen Bedingungen polizeilicher Arbeit eigentlich dienen müßten, wurden die Tatortberichte hinsichtlich ihres kommunikativen Wertes eingestuft auf einer Skala von 1 bis 6. 1: sehr gut in allen Teilen des Berichts, der zudem alle wesentlichen Feststellungen und Wertungen enthält; 2: gut, mit nur wenigen Auslassungen; 2–3: in einigen Teilen gut, in anderen, die weniger konkret beschrieben sind oder mehr Auslassungen erkennen lassen, weniger gut; 3: insgesamt weniger gut; 4: die Beschreibung läßt wichtige Aspekte

des Tatortes und der dort getroffenen Feststellungen aus und ist recht abstrakt; 5: die Beschreibung ist sehr abstrakt gehalten und gibt nur ein sehr vages Bild vom Tatort und dem Tathergang; 6: der Tatortbericht erscheint für weitere Ermittlungen wegen der höchst allgemeinen Beschreibungen und zahlreicher Auslassungen unbrauchbar.

Für die Skalierung der Tatortberichte waren also einmal die Anzahl von wesentlichen Auslassungen und zum anderen der Grad der Konkretheit und Detaillierung der Beschreibungen als Kriterien festgelegt. Die Ergebnisse dieser Bewertungen wurden für die fünf Untersuchungseinheiten in Tabelle 67 zusammengestellt.

Legt man für die Bestimmung der Anzahl von Tatortberichten, die der kommunikativen Funktion noch gerecht werden, die Grenze zwischen die Bewertungen 2–3 und 3, was nach der Definition der einzelnen Bewertungen der sinnvollste Ort zu sein scheint, dann zeigt sich, daß nur etwas mehr als ein Drittel, nämlich 25, aller 63 hierfür auswertbaren Tatortberichte die genannte Funktion erfüllen. Immerhin fast ein Fünftel aller Tatortberichte wird dagegen der kommunikativen Funktion, die sie erfüllen sollten, überhaupt nicht gerecht.

Zwar erlaubt die geringe Anzahl der für diese Auswertung zur Verfügung stehenden Tatortberichte keine verläßlichen Rückschlüsse auf tatsächliche Unterschiede zwischen den Untersuchungseinheiten, doch reichen sie aus, um zu vermuten, daß derartige Unterschiede bestehen. Diese dürften zusammenhängen mit der je Untersuchungsort üblichen Form für Tatortberichte. Denn wenn bestimmte Gliederungspunkte für Tatortberichte vorgegeben sind oder sich in der Praxis herausgebildet haben, dann wird auch tendenziell zu jedem dieser Unterpunkte eine Darstellung gegeben. **Gliederungsvorgaben führen also zu ausführlicheren und allgemein auch konkreteren Tatortberichten, deren kommunikativer Wert um so höher liegen dürfte, je besser die einzelnen Unterpunkte auf die relevanten thematischen Bereiche festzustellender und zu bewertender Sachverhalte am Tatort zugeschnitten sind. Sie könnten bei den Tatortbeamten einen Detaillierungszwang bewirken, der zu einer verbesserten Kommunikation von Sachverhalten führen dürfte.**

Der Einfluß pragmatischer Grundsätze der Beamten auf die Erfüllung bestimmter Funktionen des Tatortberichts, vor allem auf solche, denen Tatortberichte dienen müßten, denen sie aber nicht immer gerecht werden (insbesondere b) und f)), läßt sich deutlich daran nachweisen, ob und wenn ja, wie Tatortbeamte ihren Verdacht oder den des Geschädigten in die Tatortberichte aufnehmen. Dieser Aspekt betrifft die kommunikative Funktion ebenso wie die „offizielle", denn er betrifft die Frage, wie die Wertung der Ergebnisse – und diese sollte ja in den Tatortbericht eingehen (entsprechend Funktion f)) – dem Sachbearbeiter mitgeteilt wird. In 25 Fällen äußerten Geschädigte oder später die Tatortbeamten einen bestimmten Verdacht, der

durch die Tatortbesichtigung nicht entkräftet wurde. Solcher Verdacht wurde in sieben Tatortberichten explizit formuliert, in sechs sehr implizit, so daß der spätere Sachbearbeiter ihn nur mit großem Geschick aus dem Bericht herauszulesen vermag; dreimal wird der Verdacht in einem Vermerk „Nur für den Sachbearbeiter" niedergeschrieben, darunter ein Fall, in dem im Tatortbericht ausdrücklich formuliert wird „Täterhinweise liegen nicht vor", der Vermerk aber einen konkreten Täterhinweis des Geschädigten enthält; in neun Tatortberichte geht der entsprechende Verdacht schließlich überhaupt nicht ein.

Tabelle 67 Kommunikativer Wert von Tatortberichten, getrennt nach Untersuchungseinheiten

Untersuchungseinheit	Anzahl der TO-Berichte	Anzahl der TO-Berichte je Bewertung						
		1	2	2-3	3	4	5	6
A-Stadt	29		9	1	9	3	6	1
B-Stadt	11	2	2	3	3		1	
C-Stadt	9		2		4	2	1	
D-Stadt	8	2			3	1	2	
E-Stadt	6		3	1	1		1	
Insgesamt	63	4	16	5	20	6	11	1

c) Nach den Äußerungen von Beamten zu urteilen, aber auch nach der formalen Gestaltung und der sehr formellen, von der Alltagssprache deutlich abweichenden Sprache der Tatortberichte, verstehen wohl alle Beamten der Schutz- wie der Kriminalpolizei ihre Tatortberichte als Dokumente und als Beweisgrundlage für weitere Ermittlungen. Doch wie schon in der Untersuchung der Rekonstruktionsleistungen, deren Ergebnisse in die Tatortberichte zum Teil oder ganz eingehen, festgestellt werden konnte, geben zwar alle Tatortberichte ein Bild davon, was wie geschehen ist an diesen Orten, jedoch sind nur wenige der von uns analysierten Tatortberichte so detailliert und konkret abgefaßt, daß sie tatsächlich Beweise dafür lieferten, wie das angenommene Tatgeschehen abgelaufen ist. Das liegt zum einen sicherlich an der vorgefundenen Spuren- und Sachverhaltslage, aus der sich vielfach kein Beweis für eine bestimmte Tathergangsmöglichkeit konstruieren läßt, zum anderen aber auch wesentlich daran, daß kein „objektiver Tatortbefund" in manche Berichte aufgenommen wird, der als Ausgangsbasis für die Schlußfolgerungen diente und im Bericht die Tathergangsrekonstruktion erklären oder doch zumindest plausibel machen könnte. Inwieweit Tatortberichte als Beweisgrundlagen für spätere Ermittlungen dienen können, ist darüber hinaus abhängig davon, ob sie hinsichtlich des Umfangs und der Genauigkeit der geforderten kommunikativen Funktion gerecht werden. Denn richtig weiterverwandt werden können nur die Angaben und Ergebnisse in Tatortberichten, die vom Sachbearbeiter auch in dem vom Tatortbeamten gemeinten Sinne verstanden werden können.

d) Von nicht unerheblicher Bedeutung ist die Rechtfertigungs- und Legitimationsfunktion, die Tatortberichte für die Tatortbeamten haben. Denn solche Berichte werden nicht nur gefertigt, um erworbenes Wissen zu kommunizieren, sondern auch – allerdings in sehr unterschiedlichem Maße – um das eigene Handeln in der Tatortbesichtigung zu rechtfertigen und nachträglich abzusichern. [442] Wo dies geschieht, dort kann häufig davon ausgegangen werden, daß bestimmte Ziele der Tatortbesichtigung nicht klar oder weit genug verfolgt wurden.

Das offensichtlichste Beispiel dafür geben die Tatortberichte ab, in denen vermerkt ist, daß es keine Zeugen des Geschehens gibt bzw. daß keine Zeugen ausfindig gemacht werden konnten, obwohl in der Tatortumgebung erst gar nicht nach Zeugen gesucht wurde oder obwohl der Geschädigte Zeugen benannte, die aber nicht aufgesucht wurden. Eine Rechtfertigungsfunktion kommt manchmal den ansonsten jedoch sehr wichtigen sprachlichen Modalisierungen von Schlußfolgerungen und Tathergangsrekonstruktionen zu. So meinten einige Beamte, daß die Tathergangsbeschreibung im Tatortbericht immer fehlerhaft sein könnte, denn es könne meist auch alles ganz anders geschehen sein; deswegen werde die entsprechende Beschreibung von ihnen auch mit „vermutlicher Tathergang" überschrieben.

Nicht ganz eindeutig zu interpretieren ist, warum in Tatortberichten zu Fällen der „mittleren Kriminalität" nur äußerst selten der Ablauf der Tatortbesichtigung beschrieben wird, was nach der „offiziellen Funktion" (f) der Berichte darin enthalten sein müßte. Statt dessen werden über die Angaben in den Berichtsformularen hinaus im freien Text (-feld) nur die Ergebnisse der Besichtigung dargestellt. Auch dies könnte eine Legitimationsfunktion für die Beamten haben.

e) Bisher wurde offensichtlich kaum ein Tatortbericht auch im Hinblick auf die Erfordernisse des kriminalpolizeilichen Meldedienstes oder gar schon der SSD-Meldungen abgefaßt; vielmehr werden Tatortberichte erst dann in der Funktion, Grundlage und Ausgangsmaterial für Tatmeldungen zu sein, betrachtet, wenn sie schon vorliegen und nun in dieser Funktion verwandt werden müssen. Auf die Konsequenzen, die dies für die Erstellung von Tatmeldungen hat, wird noch eigens einzugehen sein (D. I. 3.).

f) Aus den vorangegangenen Erörterungen hat sich schon ergeben, daß nur wenige Tatortberichte der „offiziellen" Funktion gerecht werden. Denn die wenigsten Tatort-

442) Vgl. dazu A. VI., S. 95 f.

berichte halten den Ablauf der Tatortbesichtigungen fest, geben **alle** Feststellungen wieder und dienen damit in erster Linie der Sicherung der Befunde. Auch das Ergebnis der Wertung **aller** Befunde enthalten, wie gezeigt wurde, die Tatortberichte nicht immer.

Aus der vorangegangenen Analyse von zu fordernden, möglichen und tatsächlichen Funktionen der Tatortberichte zu Delikten der „mittleren Kriminalität" kann zusammenfassend gefolgert werden, daß die Beamten in der Mehrzahl keine hinreichend klaren Vorstellungen davon haben, welchen Zwecken ihre Tatortberichte dienen müssen. Zwar ist ihnen allen bekannt, wie und zu welchem Zweck Tatortberichte weiterverwandt werden, doch sind ihre Vorstellungen davon insofern nicht hinreichend, als sie keinen entscheidenden Einfluß auf Inhalt und Form der Tatortberichte ausüben. Statt dessen scheinen die Beamten derartige Tatortberichte in einer derart routinierten Weise zu erstellen, daß die geforderte Funtionalität der Berichte nicht mehr als Kriterium zur Bestimmung ihrer Qualität und ihrer Adäquatheit herangezogen wird. Vielmehr hält die Mehrheit der Tatortbeamten ihre Tatortberichte offensichtlich schon dann für dem Fall und den weiteren Ermittlungen angemessen, wenn Sachverhalts- und Tathergangsbeschreibung ihnen, die den Tatort kennen und die wissen, wie sie zu den niedergeschriebenen Ergebnissen kamen, ein ‚klares' Bild des Tatortes und des Tathergangs abgeben. Gleichzeitig gehen sie offenbar davon aus, daß ihre Tatortberichte für Sachbearbeiter und Staatsanwaltschaft dasselbe zu leisten vermögen. [443])

2. Entstehung des Tatortberichts

Die Beamten fassen ihren Tatortbericht in aller Regel – und dies bezieht sich wiederum nur auf die teilnehmend beobachteten Kriminalbeamten an den fünf Untersuchungsorten – erst ab, wenn sie zur Dienststelle zurückgekehrt sind. Dies bedeutet meistens, daß der Bericht zu einer bestimmten Tatortbesichtigung erst nach einer mehr oder weniger langen Zeitdauer geschrieben werden kann, während der (im ungünstigsten Fall, der beobachtet wurde) u. U. noch weitere 15 Tatorte zu besichtigen sind. **Je mehr Zeit zwischen der Tatortbesichtigung und der Niederschrift des Tatortberichts verstreicht und je mehr Tatortbesichtigungen nacheinander vorzunehmen sind, desto höher werden die Anforderungen an die Behaltensleistungen der Beamten und an die Qualität ihrer schriftlichen Notizen am Tatort, wenn eine gleichbleibende Detailliertheit und Adäquatheit der Tatortberichte erreicht werden soll.**

Wie psychologische Untersuchungen belegen, ist akkurate Erinnerung eher die Ausnahme. [444]) Häufig wird ein Detail, das mit den Interessen einer Person übereinstimmt, herausgegriffen. Allgemein gesagt, unter Auslassungen, Hinzufügungen und Verdichtungen wird das Original rekonstruiert, wobei es eine Form erhält, welche konventioneller ist als das Original, affektiv leichter zu tolerieren und rationalisierter. Was der Tatortbeamte also nur im Gedächtnis zu behalten versucht, um es dann später entsprechend seiner Erinnerung wieder zu beschreiben, düfte häufig unbewußten Veränderungen unterworfen sein.

Veränderungen besonderer Art können zudem dadurch entstehen, daß mehrere Tatorte nacheinander besichtigt werden. Denn mit wachsender Ähnlichkeit der besichtigten Tatorte – so muß aus anderen psychologischen Untersuchungen geschlossen werden [445]) – steigt auch die Anzahl möglicher Verwechslungen an. Doch schlägt diese Störung der Behaltensleistung irgendwo auf dem Ähnlichkeitskontinuum um, so daß bei maximaler Ähnlichkeit (der Sachverhalte, Feststellungen, Rekonstruktionen etc.) eine Verbesserung der Behaltensleistung vorliegt. Daraus folgt, daß der Tatortsbeamte seinem Erinnerungsvermögen am wenigsten vertrauen darf, wenn er mehrere Tatorte nacheinander besichtigen muß, ehe er dazu kommt, die entsprechenden Berichte dazu zu schreiben.

In der Tat verläßt sich denn auch kein Beamter für die Niederschrift des Tatortberichts allein auf sein Gedächtnis. Leider ließ sich in unseren Untersuchungen jedoch nicht genau feststellen, wozu Tatortbeamte sich Notizen machen, die über Angaben zur Person des Geschädigten und zu den entwendeten Gütern hinausgehen. Es kann allerdings von den Beobachtungen her gesagt werden, daß sie keine ausführlichen Tatort- oder Sachverhaltsbeschreibungen während der Besichtigung vornehmen, [446]) daß nur äußerst selten – und keineswegs in den kompliziertesten Fällen – Tatortskizzen gefertigt werden und daß nur in B- und E-Stadt am Tatort fotografiert wird.

Wie aus Tabelle 68 zu ersehen ist, nimmt das Anfertigen von Notizen, Skizzen und Fotografien immerhin in der Praxis von 34% der befragten Schutzpolizisten und 29,7% der Kriminalbeamten gewöhnlich die meiste oder zweitmeiste Zeit ihrer gesamten Arbeit am Tatort in Anspruch. Doch ist letztlich nicht die für diese Tätigkeiten aufgewandte Zeit entscheidend, sondern vor allem die Qualität derartiger Erinnerungshilfen, nämlich was festgehalten wird und wie es fixiert wird, um eine möglichst exakte und umfassende Erinnerung zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen.

443) Daß sie dies in Wirklichkeit nicht leisten, stellt auch Burghard fest, und er fügt hinzu: „Solche Berichte sind allenfalls Tätigkeitsnachweise. Niemals können sie den hohen Anforderungen genügen, die an einen Tatortbericht als Basis eines evtl. Indizienbeweises gestellt werden müssen." Burghard, Waldemar aaO. S. 40.

444) Vgl. z. B. Bartlett, F. C.: Remembering, Cambridge 1932.

445) Vgl. Wallach, M. A.: On psychological similarity; in: Psychological Review, vol. 65, 1958, S. 103–116.

446) Für genaue Sachverhaltsbeschreibungen am Tatort spricht sich z. B. Anuschat aus: „Dahin gehört vor allem der besonders von Hans Groß eindringlichst gegebene Rat, möglichst alles, was man sieht, so eingehend genau, so ins einzelne gehend wie möglich zu protokollieren oder wenigstens zu notieren – trotz des dazu nötigen oft bedeutenden Zeitaufwandes. Es ist tatsächlich erstaunlich, wie man dadurch, daß man etwas mit Worten beschreibt – *genau* beschreibt, gezwungen wird, das Ding wirklich zu betrachten, und wie man immer mehr Einzelheiten und Besonderheiten erblickt." Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 17.

Tabelle 68 Aktivitäten innerhalb der Tatortbesichtigung, die die meiste Zeit beanspruchen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei sowie nach Untersuchungseinheiten

Frage 49: Welche Arbeit am Tatort nimmt gewöhnlich die meiste Zeit in Anspruch?

(Bitte nur zwei Antwortmöglichkeiten ankreuzen!)

1) das Gespräch mit dem Geschädigten
2) die Anfertigung von Notizen, Skizzen und Fotos
3) die Spurensuche und -sicherung (einschließlich der Suche nach Tatmitteln, -werkzeugen, -waffen usw.)
4) die Rekonstruktion des Tathergangs
5) die Befragung von Zeugen am Tatort

	Schupo	Kripo+	A-Stadt	B-Stadt	C-Stadt	D-Stadt	E-Stadt	F-Stadt
1)	36,0 %	24,3 %	29,3 %	29,8 %	23,1 %	21,1 %	10,5 %	25,0 %
	18	36	12	11	3	8	2	5
2)	34,0 %	29,7 %	39,1 %	35,2 %		13,2 %	52,7 %	40,0 %
	16	44	16	13		5	10	8
3)	74,0 %	82,5 %	70,8 %	83,8 %	100,0 %	89,5 %	79,0 %	85,0 %
	37	122	29	31	13	34	15	17
4)	10,0 %	13,5 %	17,1 %	10,8 %	7,7 %	15,8 %	10,5 %	10,0 %
	5	20	7	4	1	6	2	2
5)	44,0 %	39,6 %	39,1 %	29,7 %	46,2 %	42,2 %	42,2 %	40,0 %
	22	57	16	11	6	16	8	8

+ ohne F-Stadt

Über die Qualität aber können hier nur Vermutungen aufgrund von einzelnen Hinweisen angestellt werden. So geht z. B. aus Tabelle 66 hervor, daß weitaus mehr als die Hälfte aller Tatortberichte unvollständig waren, wobei je Tatortbericht wenigstens zwei wesentliche Auslassungen festgestellt werden konnten. Dies muß zumindest zum Teil auf eine unzureichende Qualität der Notizen am Tatort zurückgeführt werden. Ein weiterer, jedoch kaum verallgemeinbarer Hinweis auf die Unzulänglichkeit der Notizen wurde dadurch gegeben, daß der Beobachter mehrfach von Beamten danach gefragt wurde, wo welche Sachverhalte vorgelegen hatten.

Umfang und Qualität der Notizen, die Seltenheit von Skizzen und die je nach Untersuchungseinheit unterschiedliche Praxis, Fotos vom Tatort und von speziellen Sachverhalten zu machen, können also neben der darüber hinausgehen-

den Behaltens- und Erinnerungsleistung der Beamten einen entscheidenden Einfluß auf die Detailliertheit und Vollständigkeit sowie die Exaktheit der Tatortberichte haben. Denn allein auf sie kann sich der Beamte stützen, wenn er seine Berichte schreibt. Hinzu kommt hier allerdings noch die schon an anderen Stellen mehrfach erwähnte Tatsache, daß die Ergebnisse der Tatortbesichtigungen nur äußerst selten mit dem Beamten vom Erkennungsdienst besprochen werden, der ebenfalls den Tatort untersuchte. Wenn dieser Beamte einen eigenen Spurensicherungsbericht schreibt, dann ist auch dieser in der Regel nicht mit dem Tatortbericht des Kollegen abgestimmt.

Von nicht geringer Bedeutung für die Qualität und die Funktionalität der Tatortberichte ist auch die nächste Phase im Entstehungsprozeß von solchen Berichten: die sprachliche Formulierung des Berichts. Sie wird in den folgenden Abschnitten unter verschiedenen Aspekten noch zu untersuchen sein.

3. Zur Genauigkeit der Tathergangsbeschreibung: Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz

Wie genau muß der Tathergang erschlossen und beschrieben werden? Mit dieser Frage ist nicht die Korrektheit der Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs gemeint, [447]) sondern die Detailliertheit der Rückschlußergebnisse und ihrer Beschreibung; diese Frage wurde zum ersten Mal in B. II. 4. angegangen und soll hier vor dem Hintergrund der vorangegangenen Analyse wieder aufgegriffen werden.

In den Untersuchungen zum Verdacht und zur Problemlösung wurde gezeigt, wie vielfältig die Elemente sind, die bei der Tatortbesichtigung und dort vor allem bei den Rückschlüssen auf den modus operandi eine Rolle spielen. Demgegenüber könnte der Praktiker einwenden: In 80% der Fälle kommen wir mit der Hälfte dieser Regeln aus, warum also die Arbeit unnötig verkomplizieren. Darauf wäre zu antworten, daß die bisher dargestellten Arbeits- und Schließweisen schon in der Arbeit an ‚einfachen' Tatorten nachgewiesen werden können, nur ist der einzelne Beamte sich dieser Vorgänge in seiner weitgehend routinierten Praxis nicht immer bewußt.

Noch weit unklarer sind jedoch die Kriterien, denen gefolgt wird, wenn man sich entscheidet, einen Tathergang nur bis zu Details bestimmter Konkretheitsstufen zu erschließen und ihn dann auf diesen Ebenen zu beschreiben. Zum einen scheint dies mit der Einschätzung der Schwere des vorliegenden Delikts zusammenzuhängen,

447) Ob die Methoden des Verdachtschöpfens oder des Rückschließens richtig angewandt wurden, wird von den Beamten nicht durch Bezug auf die Korrektheit der Rückschlüsse entschieden, sondern die Richtigkeit des Rückschlusses (wie des Verdachts) stellt die Bedingung dar, um zu bestimmen, ob der erschlossene Tathergang möglicherweise der tatsächliche Tathergang ist. Vgl. dazu Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 284. – Die letzte Entscheidung fällen jedoch auch hier Staatsanwaltschaft und Gericht.

d. h. ein Tötungsdelikt wird bis in die feinsten Verästelungen hinein untersucht, ein ‚einfacher' Diebstahl dagegen nicht. Auf die Gründe dafür sind wir schon mehrfach gestoßen. Doch wenn Tatbeschreibungen miteinander verglichen werden sollen, dann ergeben sich notwendigerweise Anforderungen an die Praxis, die die Erfüllung der Voraussetzungen betreffen, unter denen es überhaupt erst sinnvoll und erfolgsträchtig erscheinen kann, solche Vergleiche vorzunehmen.

Bisher spielte beim Erschließen des Tathergangs und dessen Beschreibung die Frage der Vergleichbarkeit und der Voraussetzungen für einen Vergleich kaum eine bedeutende Rolle. Dies spiegelt sich u. a. darin wider, daß außerhalb des Bereichs, für den KP-Meldungen vorgeschrieben sind, die Meldung „mehr oder weniger von dem zufälligen Sachinteresse des Ermittlungsbeamten abhängt" [448]. Zudem ist in der Praxis der Blick „für das Erkennen meldedienstlich interessierender und wichtiger konstanter Merkmale" [449] noch nicht genügend geschärft worden. Dies, obwohl es in der kriminalistischen Literatur nicht an Hinweisen darauf fehlt, welche Bedeutung feststellbaren Abweichungen des erschlossenen Tathergangs vom ‚normalen' Verbrechen und den erschließbaren Besonderheiten in einer Tatbegehungsweise zukommen kann. [450]

Vergleiche von Tathergangsbeschreibungen nehmen Polizeibeamte bisher fast nur anhand von gedächtnismäßig gespeicherten modi operandi vor, sie erkennen eine „Handschrift" wieder oder glauben, der vorliegende Fall ähnele doch sehr dem, von dem neulich der Kollege erzählte. [451] Auswirkungen auf die Art des Erschließens und des Beschreibens von Tathergängen wurden deshalb offensichtlich nicht als besonders notwendig empfunden.

Diese Auffassung wird bestätigt durch die **Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Erfahrung der befragten Beamten mit und zur Behandlung von Perseveranzen:**

So gaben etwa 60% der Befragten der Schutzpolizei wie der Kriminalpolizei an, immer schon bei der Tatortbesichtigung darauf zu achten, ob es zwischen der vorliegenden Tatbegehungsweise und solchen, die man aus früheren Erfahrungen

448) Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.: Modus operandi-System und modus operandi-Technik – eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1 000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1963/1), Wiesbaden 1963, S. 171.

449) Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a. aaO. S. 85. Vgl. auch Bauer, Günther: Von der wechselnden Arbeitsweise des Verbrechers; in: Die Polizei 6/1969, S. 108.

450) Vgl. Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 34 f; Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 2, Lübeck 1972, S. 86; siehe ferner Anuschat, Erich aaO. S. 41. – Bauer bezieht sich mit seinem Hinweis auf Weingart, Anuschat dagegen zitiert Groß hierzu.

451) Die wichtigsten Gelegenheiten für den Austausch von Informationen über geklärte und ungeklärte Fälle der Kollegen sind die „Frühbesprechungen" der gesamten Polizeidienststelle und die anschließenden informellen Besprechungen in den einzelnen Kommissariaten während des morgendlichen Kaffees. Die dienststelleninternen Tagesberichte scheinen für den Beamten nicht denselben Wert zu haben.

kennt, Ähnlichkeiten oder Unterschiede gibt (Tabelle 69). D. h. sie nehmen schon am Tatort Vergleiche von Tathergängen vor. Weniger einheitlich scheint unter den Befragten zu sein, wie sie in der Praxis solche Tathergänge beschreiben, von denen sie feststellen konnten, daß sie Tatbegehungsweisen an anderen Tatorten ähnlich sind. Wie die Verteilung der Antworten (Tabelle 70) erkennen läßt, gibt es für die Beamten der Schutz- wie der Kriminalpolizei gleichermaßen drei Formen der Berücksichtigung festgestellter Ähnlichkeiten zwischen Tathergängen innerhalb des Tatortberichts. Durchschnittlich 14,8% der Beamten beschreiben in solch einem Fall den erschlossenen Tathergang genauso detailliert wie eine neue Art der Tatbegehung, also vor allem auf Besonderheiten hin. 32% der Schutzpolizisten, aber nur 21,2% der Kriminalbeamten gaben an, den Tathergang so detailliert zu beschreiben, daß sowohl das Allgemeine (die Ähnlichkeit) als auch das Besondere erfaßt werden. Wenn diese Angaben der Befragten tatsächlich auch ihre Praxis beschreiben und nicht nur das, was man tun sollte, dann sind es allein diese 24% der Befragten, die eine Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz vornehmen, wenn sie Ähnlichkeiten feststellen. Denn solche Tatbeschreibungen lassen sich, wie im weiteren noch zu erläutern sein wird, dadurch charakterisieren, daß sie sowohl das Allgemeine als auch das Spezifische einer Tatbegehungsweise erfassen. Doch sind solche Tathergangsbeschreibungen nicht nur sinnvoll und möglich, wenn schon Ähnlichkeiten mit anderen Fällen vermutet werden, sondern sie können der Erfassung jeder Tathergangsrekonstruktion dienen.

Eine Überprüfung der 63 Tatortberichte daraufhin, ob sie eine Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz enthalten, ergab nun, daß dies für 14 (22,22%) insgesamt zutrifft, für 11 (17,46%) z. T. und für die restlichen 38 (60,32%) überhaupt nicht. Von diesen Ergebnissen her kann angenommen werden, daß auch die angeführten Antworten der Befragten als Aussagen über die tatsächliche Praxis zu betrachten sind. [452]

Die weitaus größte Anzahl der Befragten, 48% der Schutzpolizisten und 62,3% der Kriminalbeamten, gab schließlich an, daß sie in dem geschilderten Fall den Tathergang beschreiben wie jeden anderen, den Sachbearbeiter jedoch mündlich oder schriftlich auf die vermutete Ähnlichkeit des vorliegenden Tatverlaufs mit anderen hinweisen.

Daß es in der Tat sinnvoll ist, von Tathergangsbeschreibungen zu verlangen, daß sie die Anforderungen einer Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz erfüllen, läßt sich mit den Erfahrungen der befragten Polizeibeamten begründen, nach denen das

452) Begründet ist diese Annahme allerdings nur für die Beamten der Kriminalpolizei, da uns nur Tatortberichte von diesen vorlagen für die angeführte Analyse. Da sich aber hinsichtlich der in Tabelle 70 wiedergegebenen Antwortenverteilung kein signifikanter Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei – wie im übrigen auch nicht zwischen den Untersuchungseinheiten – ergab, dürfte die Annahme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch für die Schutzpolizisten zutreffen.

Tabelle 69

Häufigkeit des Vergleichs vorliegender Tatbegehungsweisen mit anderen während der Tatortbesichtigung, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 38 a: Achten Sie schon bei Ihrer Arbeit am Tatort darauf, ob Ihnen bestimmte Teile der vorliegenden Tatbegehungsweise schon einmal anderswo begegnet sind und worin sich diese Teile der Tatbegehungsweise von ähnlichen an anderen Tatorten unterscheiden?

		immer	häufig	selten	nie
Schutz-	Zahl	31	16	3	
polizei	Prozent	62,00 %	32,00 %	6,00 %	
	Kumulativ	62,00 %	94,00 %	100,0 %	
Kriminal-	Zahl	90	49	9	
polizei	Prozent	60,81 %	33,11 %	6,08 %	
	Kumulativ	60,81 %	93,92 %	100,0 %	

Perseveranzkonzept durchaus seine Berechtigung wegen seiner ermittlungsfördernden Funktion hat. So fühlten sich über 90% der Befragten während ihrer Tatortbesichtigung schon einmal an andere ähnliche Taten erinnert und zwar Schutzpolizisten während der letzten acht Wochen vor der Befragung in durchschnittlich 4,275 Fällen, Kriminalbeamte in durchschnittlich 4,686 Tatortbesichtigungen (Tabelle 71). Doch stellten die Beamten in ihrer Praxis vornehmlich Ähnlichkeiten zwischen Fällen der gleichen Deliktart fest und nur recht selten zwischen unterschiedlichen Deliktarten (Tabelle 72). Daraus ist zu schließen, daß nach der Erfahrung der befragten Beamten Perseveranzen der Täter sehr viel häufiger sind, wenn diese Täter gleichartige Delikte begehen, aber relativ selten, wenn sie die Deliktart wechseln.

Dies bestätigten auch die Antworten der Befragten auf Frage 42. (Tabelle 73 und 73a), die sich auf das Erfahrungswissen der Polizeibeamten bezüglich aufgeklärter Delikte bezieht, an denen erkennbar war, daß der Täter in mehreren Fällen seine Tat auf die gleiche Art beging. Immerhin 67,2% der Befragten stellten auf diesem Wege häufig Perseveranzen bei Tätern fest und 29,8% selten. Nach diesen durch die Aufklärung der entsprechenden Fälle belegten Erfahrungen müssen Perseveranzen des Täters über die Deliktgrenzen hinaus ebenfalls als relativ selten angesehen werden.

Tabelle 70

Bevorzugte Formen der Tathergangsbeschreibung, wenn der erschlossene Tathergang anderen ähnlich ist, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 39: Wie beschreiben Sie die Tathergangsweisen (etwa die eines Zylinderschloßabdrehers) in ihrem Tatortbericht, von denen Sie bemerken, daß sie Tatbegehungsweisen an anderen Tatorten (z.T. oder ganz) ähnlich sind?

1) Ich beschreibe sie genauso detailliert wie Tatbegehungsweisen, die mir zum ersten Mal begegnen.
2) Ich beschreibe sie sehr verkürzt, weil jeder solche Tatbegehungsweisen kennt, die schon mehrfach vorgefunden wurden.
3) Ich beschreibe sie so detailliert, daß die Ähnlichkeit mit anderen Fällen noch erkennbar ist, daß aber gleichzeitig das für diesen Fall Spezifische erfaßt wird.
4) Ich beschreibe sie genauso detailliert wie alle anderen Tatbegehungsweisen, mache meinen Kollegen aber, der diesen Fall bearbeiten wird, mündlich oder durch eine angeheftete Zettelnotiz auf die Ähnlichkeit dieses Falles mit bestimmten anderen Fällen aufmerksam.

(Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
1)	16,0 % 8	14,4 % 21	14,8 % 29
2)	4,0 % 2	2,1 % 3	2,6 % 5
3)	32,0 % 16	21,2 % 31	24,0 % 47
4)	48,0 % 24	62,3 % 91	58,7 % 115
Insgesamt	25,5 % 50	74,5 % 146	100,0 % 196

$3,722 < X^2_{(3;0,05)} = 7,82$

Cramer's V = 0,138

Tabelle 71

Erinnerung an andere ähnliche Taten während der Tatortbesichtigung, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 40: Fühlten Sie sich schon einmal bei Ihrer Arbeit an einem Tatort an andere ähnliche Taten erinnert?

	Nein		Ja	
Schutzpolizei	5	10,00 %	45	90,00 %
Kriminalpolizei	9	6,08 %	139	93,92 %

Wenn "ja", wie oft in den letzten 8 Wochen?

	Mittlere Häufigkeit	Standard-abweichung	beantwortet	Varianz
Schutzpolizei	4,275	4,685	40	21,949
Kriminalpolizei	4,686	5,277	118	27,842
Insgesamt	4,582	5,136	158	26,382
Differenz	-0,411			

$-0,435 < |t_{(0,05;\,156)}|$

Tabelle 72

Festgestellte Ähnlichkeiten zwischen Taten derselben Deliktart und Taten unterschiedlicher Deliktarten, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 41: (Falls Sie sich schon einmal bei Ihrer Arbeit an einem Tatort an andere ähnliche Taten erinnert haben:)
Bei den Fällen, an die Sie sich erinnert fühlten, handelte es sich

1) um Fälle der gleichen Deliktart wie der gerade untersuchte Fall
2) um Fälle einer anderen Deliktart als der gerade untersuchte Fall

(Hier sind zwei Ankreuzungen möglich)

	1)		2)	
Schutzpolizei	93,33 %	42	15,56 %	7
Kriminalpolizei	98,56 %	137	12,23 %	17

Tabelle 73

Zur Häufigkeit der Feststellung von Perseveranzen in aufgeklärten Fällen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 42: Haben Sie schon Fälle gehabt, in denen ein Täter mehrfach teilweise oder vollkommen gleiche (perseverante) Vorgehensweisen (modi operandi) an den Tag legte?

	Schutzpolizei		Kriminalpolizei		Insgesamt	
Häufig	58,0 %	29	70,3 %	104	67,2 %	133
Selten	38,0 %	19	27,0 %	40	29,8 %	59
Nie	4,0 %	2	2,7 %	4	3,0 %	6
Insgesamt	25,3 %	50	74,7 %	148	100,0 %	198

$2,555 < X^2_{(2;\,0,05)} = 5,99$

Cramer's V = 0,114

Tabelle 73 a

Feststellung von Perseveranzen des Täters innerhalb der gleichen Deliktart und zwischen verschiedenen Deliktarten

Frage 42: Wenn ja, handelte es sich um Taten derselben Deliktart? Handelte es sich auch um Taten verschiedener Deliktart?

	Derselben Deliktart		Verschiedener Deliktart	
Schutzpolizei	100,00 %	46	21,43 %	6
Kriminalpolizei	99,29 %	140	20,00 %	21

Nach den Beurteilungen der Beamten aufgrund ihres Erfahrungswissens können Täter sich offensichtlich in mehreren Aspekten ihrer Tatausführung als perseverant erweisen (Tabelle 74); besonders häufig jedoch in den Techniken ihres Vorgehens, hinsichtlich bevorzugter Tatorte und bezüglich der bevorzugt erstrebten Güter. Dabei gehen mehr Beamte davon aus, daß die Täter in diesen drei Aspekten ihrer Tatbegehung oft perseverant handeln, als daß sie in ihrer Deliktart oft Perseveranzen erkennen lassen.

Diese Erfahrungen der Beamten geben zwar deutliche Hinweise darauf, in welchen Aspekten der Tatausführung vornehmlich mit Perseveranzen der Täter zu rechnen ist, doch bestehen hier keineswegs einhellige Meinungen unter den Beamten. Je nach ihrem speziellen Aufgabenbereich scheinen sie zum Teil zu recht unterschiedlichen Erfahrungssätzen gelangt zu sein.

Tabelle 74 — Zu Perseveranzen der Täter hinsichtlich verschiedener Aspekte der Tatbegehung, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 43: In welchen Punkten sind nach Ihrer Erfahrung die Täter oft gleichbleibend (perseverant)?

(Mehrfache Ankreuzungen möglich)

1) in der gesamten Vorgehensweise
2) in einzelnen Techniken (oder Tricks) des Vorgehens
3) in den Tatmitteln (Waffen, Werkzeuge usw.)
4) in den Tatorten (nur Villeneinbrüche oder nur Geschäftseinbrüche usw.)
5) in den erstrebten Gütern (nur Schmuck oder nur Geld oder nur Pelze usw.)
6) in der Deliktart (nur Diebstahl, nur Raub, nur Einbruchsdiebstahl usw.)

	Schutzpolizei		Kriminalpolizei	
1)	36,00 %	18	31,08 %	46
2)	82,00 %	41	85,14 %	126
3)	48,00 %	24	52,70 %	78
4)	56,00 %	28	63,51 %	94
5)	62,00 %	31	64,86 %	96
6)	48,00 %	24	37,84 %	56

Zwar geht aus der Praxis der Beamten hervor, daß perseverantes Täterverhalten häufig anzutreffen ist und daß Täter vor allem in bestimmten Aspekten ihrer Deliktausführung zu Perseveranz neigen, doch sind ca. 80% der befragten Beamten auch zu der Auffassung gelangt, daß Täter nicht über einen längeren Zeitraum bei ihrer Arbeitsweise bleiben, daß also die festgestellten Perseveranzen durch die Lernprozesse der Täter verändert werden und nicht oder nur selten von großer Dauer sind (Tabelle 75). Wenn dies tatsächlich zutreffen sollte – **und das zu überprüfen, stehen noch gründliche wissenschaftliche Untersuchungen des Perseveranzphänomens aus** –, dann würde dies für die alltäglichen Versuche der Beamten wie für die Bemühungen im Rahmen der Meldedienste und Dokumentationssysteme der Polizei, durch Vergleiche von Tathergangsbeschreibungen auf ein und denselben Täter im Falle ähnlicher Taten zu schließen, bedeuten: in der Mehrzahl der Fälle können derartige Vergleiche nur dann zu verläßlichen Ergebnissen führen, wenn die miteinander verglichenen Tatbeschreibungen sich auf Delikte beziehen, die kurz nacheinander verübt wurden, und je größer der zwischen den zu vergleichenden Taten liegende Zeitraum ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Vergleichsergebnis zutrifft.

Entsprechend erhält die Vergleichsarbeit eine verbesserte Grundlage, wenn der Beamte den Werdegang eines Täters und seine sich u. U. langsam wandelnde

Tabelle 75 — Einschätzung der Dauerhaftigkeit von Perseveranzen durch Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 44: Wie stehen Sie zu folgender Aussage?

"Ein Täter wird nicht über einen längeren Zeitraum bei seiner Arbeitsweise bleiben. Denn er lernt bei seiner Tatbegehung, und wenn er merkt, daß er mit einer anderen Begehungsart weiter kommt, wird er umschwenken."

		Stimme zu			Lehne ab		
		stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
Schutzpolizei	Zahl	9	22	7	5	5	2
	Prozent	18,00 %	44,00 %	14,00 %	10,00 %	10,00 %	4,00 %
	Kumulativ	18,00 %	62,00 %	76,00 %	86,00 %	96,00 %	100,0 %
Kriminalpolizei 1)	Zahl	31	71	24	9	10	1
	Prozent	21,23 %	48,63 %	16,44 %	6,16 %	6,85 %	0,68 %
	Kumulativ	21,23 %	69,86 %	86,30 %	92,47 %	99,32 %	100,0 %

1) nicht beantwortet: 2

Arbeitsweise und Zielrichtung kennt. Denn dann kann er für die Bestimmung der Taten, die aufgrund bestimmter Merkmale der Tatausführung und ihrer Zielrichtung auf die derart bekannte Person ‚verweisen', stets zurückgreifen auf seine jüngsten Erfahrungen mit diesem Täter. Dabei wächst die Wahrscheinlichkeit für ein Wiedererkennen des Täters an seiner Tatausführung mit den vorliegenden polizeilichen Erkenntnissen über ihn. Genau dies trifft nun zu für die „alten Bekannten" (mehrfach in Erscheinung getretene Täter), von denen alle befragten Schutzpolizisten und 92,6% der Kriminalbeamten glauben, daß sie sie eher an ihrer Tatausführung erkennen können als weniger häufig als Täter aufgetretene Personen (Tabelle 76).

In der Einschätzung der Wiedererkennbarkeit „alter Bekannter" besteht jedoch ein signifikanter Unterschied zwischen den Beamten der Schutz- und denen der Kriminalpolizei. Dies mag daran liegen, daß die Schutzpolizisten, die an der Befragung teilnahmen, aufgrund besserer Milieukenntnisse und ihres schon mehrfach festgestellten engeren Kontaktes zur Bevölkerung auch ein umfangreicheres und detaillierteres Wissen über ihre „alten Bekannten" besitzen als die Kriminalbeamten, das es ihnen eher ermöglicht, entsprechende Personen und deren Handlungen einzuschätzen und wiederzuerkennen. Da es sich bei der Antwort auf die zugrundeliegende Frage aber auch um eine Selbsteinschätzung handelt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, daß die entstandene Signifikanz auf eine überhöhte Selbsteinschätzung der Beamten der Schutzpolizei zurückgeht.

Wenn auf der Basis der durch die polizeiliche Erfahrung bestätigten Annahme von möglichen Perseveranzen der Täter hinsichtlich ihrer Tatausführung und deren Zielrichtung Tatvergleiche vorgenommen werden sollen, die von den sprachlichen Beschreibungen der Tathergänge ausgehen – so im Rahmen des KP-Meldedienstes und auch der SSD – und nicht von dem erinnerten Wissen über Tathergänge, dann müssen die entsprechenden Tathergangsbeschreibungen speziellen Bedingungen gerecht werden.

Aus der Problemstellung für den **Vergleich von Tatbeschreibungen** (A. I. 2. e)) geht hervor, daß der Rückschluß auf den Tathergang und seine anschließende Beschreibung die Antworten auf zwei Fragen enthalten müssen, damit Vergleiche erfolgreich durchgeführt werden können: a) Worin gleicht oder ähnelt die vorliegende Tatbegehungsweise anderen bekannten (erfahrenen) Fällen dieser Deliktart (kriminologische, nicht juristische Deliktklassifikation)? b) Was unterscheidet den vorliegenden Tathergang von anderen derselben Deliktart?

Die Fragen betreffen also das Verhältnis zwischen dem Typischen und dem Besonderen im Einzelfall, das Verhältnis zwischen ‚normalem' Verbrechen und seiner spezifischen Realisierungsform im vorliegenden Fall. Das Typische muß in der Beschreibung enthalten sein, um den vorliegenden Tathergang überhaupt mit anderen derselben Deliktart vergleichen zu können, während das Besondere

Tabelle 76

Zur Möglichkeit, mehrfach in Erscheinung getretene Täter an ihrer Tatbegehungsweise zu erkennen, getrennt nach Schutz- und Kriminalpolizei (ohne F-Stadt)

Frage 45 a: Glauben Sie, daß man "alte Bekannte" (mehrfach in Erscheinung getretene Täter) eher an ihrer Tatbegehungsweise erkennen kann als solche Täter, die erst wenige Taten verübt haben?

	Schutzpolizei	Kriminalpolizei	Insgesamt
Ja	100,0 % 50	92,6 % 137	94,4 % 187
Nein		7,4 % 11	5,6 % 11
Insgesamt	25,3 % 50	74,7 % 148	100,0 % 198

$3,935 \nleq X^2_{(1;0,05)} = 3,84$

Cramer's V = 0,141

dazu dient, die Fälle eines Typs herauszufinden, die eben diese Besonderheiten teilen.

Wie kann nun im Einzelfall bei der Rekonstruktion und der anschließenden Beschreibung des Tathergangs auf die beiden genannten Fragen geantwortet werden? Es sei der Fall eines Geschäftseinbruchs angenommen. Juristisch gesehen handelt es sich hier um einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen, kriminologisch aber um einen Geschäftseinbruch eines ‚Zylinderschloßabdrehers'. Damit ist schon das erste typische Element gegeben – denn Taten dieses Typs gibt es viele –, das nun aber unter Berücksichtigung der zweiten Frage weiter zu untersuchen ist. Das Besondere kann das Werkzeug sein, das verwandt wurde, und ebenso die Tatsache, daß der Täter das Schloß zurückließ. Ist beides bestimmt, so kann in der Regel keine nähere Spezifizierung – außer den allgemein verlangten Punkten wie Ort, Art des Geschäfts, Zeit etc. – mehr vorgenommen werden.

Aber es gibt weitere typische Aspekte der Tat: es wurde Geld aus der aufgebrochenen Kasse entwendet. ‚Aufbrechen' ist typisch und verlangt eine Spezifizierung vom angegriffenen Objekt bis zum Werkzeug. Auch ‚Geld entwenden' läßt sich näher spezifizieren und zwar einmal dadurch, daß **nur** Geld entwendet wurde und kein anderer Gegenstand irgendwelchen Werts, und zum anderen, daß auch kein anderer Gegen-

stand berührt oder zerstört usw. wurde, d. h. es ging nur um Geld, die Tat war auf die Erlangung von Geld gerichtet ohne die Begleiterscheinung von Vandalismus oder ähnlichem.

Da schon in anderem Zusammenhang (B. III. 3.) darauf hingewiesen wurde, daß jede Beschreibung bei hinreichender Zeit und Konzentration immer noch weiter vervollständigt werden kann, ohne jedoch jemals vollständig zu werden, stellt sich auch hier das Problem, ob nicht auch das Typische prinzipiell beliebig abstrakt und das Besondere beliebig detailliert beschrieben werden kann. Grundsätzlich ist dies natürlich möglich, doch zum einen wird der Polizeibeamte hier zwar aufgefordert, den Abstraktheitsgrad zu wählen, der den vorliegenden Tathergang einem Typ von Tathergängen zuordenbar macht, doch er ist auch zur Spezifizierung aufgefordert, die ihn hinsichtlich der Beschreibungsgenauigkeit automatisch unter die Ebene herunterzwingt, auf der er den kleinsten gemeinsamen Nenner dieses Tathergangs und anderer rekonstruiert und beschreibt. **Zum anderen findet die Spezifizierung des Tathergangs zwei pragmatisch zu bestimmende Grenzen: die eine ist die Grenze der Einschließbarkeit (a), die andere die der Praktikabilität (b).**

a) Von vorliegenden Sachverhalten kann unter Zuhilfenahme von Zeugenaussagen vor dem jeweiligen Erfahrungshintergrund des Beamten nur bis zu einem bestimmten Grad der Präzisierung des Tathergangs zurückgeschlossen werden. Wird dieser Präzisionsgrad zu vergrößern versucht, gerät der Polizeibeamte in den Bereich der Spekulation. Die Grenze der Erschließbarkeit ist die des ‚gesicherten' Rückschlusses.

b) Angegriffene Objekte, Tatmittel etc. sind nur bis zum Präzisionsgrad des technischen Typs [453]) zu beschreiben, wird darüber hinaus etwas beschrieben, so wird die Tatbeschreibung wegen ihres Zeit- und Personalaufwands unpraktizierbar. Bei verwandten Tatmitteln, die nicht am Tatort vom Täter vorgefunden und dort auch wieder zurückgelassen wurden, [454]) erstrebten Gütern, die wiedergefunden werden könnten, und bei Merkmalen (Gestalt, Kleidung etc.) des Täters ist die Beschreibungsgenauigkeit so weit zu treiben – wenn die Angaben der Zeugen oder Sachverhalte dies erlauben –, bis die Ebene solcher Eigenschaften (unveränderliche Merkmale) erreicht ist, die den Gegenstand oder die Person zweifelsfrei identifizierbar macht. Darüber hinaus dürfte kaum ein Polizeibeamter gehen wollen, da er sonst die Tatortarbeit nicht mehr alleine oder zusammen mit dem ED-Beamten bewältigen könnte.

453) Hiermit sind nicht die weit verbreiteten völlig unzureichenden Typisierungen wie ‚Hebelwerkzeug', ‚Metalltür' und ähnliche gemeint, sondern die technischen Fachbezeichnungen mit Größenangaben usw., wenn diese nicht schon in der Fachbezeichnung enthalten sind. Den meisten Kriminalbeamten stehen für die Auswahl der richtigen technische Begriffe durch Zeichnungen erläuterte Nachschlagewerke zur Verfügung, von denen aber nur selten Gebrauch gemacht wird. In A-Stadt war vor einigen Jahren noch für erkennungsdienstliche Personenbeschreibungen ein vergleichbares Hilfsmittel zur genauen und einheitlichen Bezeichnung von Haarfarben in Gebrauch. Dazu wurde dort eine Haarfarbenmustertabelle der kosmetischen Industrie verwandt.

454) Nur solche Tatmittel könnten anderswo wiederverwandt werden oder vorher schon einmal verwandt worden sein.

Es ist ersichtlich, daß die beiden genannten Fragen schon im Suchplan berücksichtigt werden müssen und nicht erst beim Erstellen des Tatortberichts, da sonst die nötigen Daten fehlen, um den zu beantwortenden Fragen nach Spurenlage und Zeugenaussagen voll gerecht zu werden. Da nur solche Tathergangsbeschreibungen, die das Typische **und** das Besondere auf die erläuterte Weise erfassen, auch potentielle Perseveranzen des Täters enthalten, wollen wir sie als **Beschreibungen im Hinblick auf Perseveranzen** bezeichnen.

Zwar erfassen häufig auch andere Beschreibungen Perseveranzen des Täters oder genauer solche Handlungsweisen, Bevorzugungen und Zielrichtungen, die sich in einem Vergleich von Tathergangsbeschreibungen, gesichert aber erst bei der Aufklärung von zwei oder mehr Taten, als perseverant herausstellen, doch entgehen ihnen auch zahlreiche Perseveranzen. Denn da bei Taten unbekannter Täter nicht vorhersagbar ist, in welchen Aspekten der Tat und ihrer Ausführung eventuell Perseveranzen des Täters zu sehen sind, kann nur eine methodische, weit ins Detail gehende Beschreibung für sich beanspruchen, in Abhängigkeit von Spurenlage, Zeugenaussagen und Erfahrungswissen des jeweiligen Polizeibeamten auch potentielle Perseveranzen erfaßt zu haben. Daß vor allem der durch die skizzierte Methode bewirkte Detaillierungszwang für Beschreibungen im Hinblick auf Perseveranz von größter Bedeutung ist, läßt sich an den zahlreichen Fällen zeigen, in denen der Täter an bei seinen Taten immer wieder auftauchenden scheinbar unbedeutenden Kleinigkeiten erkannt werden konnte. Dazu können sowohl bestimmte Redewendungen gehören als auch Gewohnheiten wie ‚bei jedem Gaststätteneinbruch vor dem Aussteigen noch einige Glas Bier trinken'.

Gegenüber der methodischen Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz stellt die übliche Tathergangsbeschreibung, die für die Erfassung von potentiellen Perseveranzen auf das Erfahrungswissen der Beamten angewiesen ist, keine auch nur annähernd gleichwertige Alternative dar. Dies gilt umso mehr, wenn Tathergangsbeschreibungen auch von solchen Beamten miteinander verglichen werden sollen, die diese Beschreibungen nicht selbst fertigen, also auch nicht dabei auf ein erinnertes Wissen über die zu vergleichenden Fälle zurückgreifen können, das in den entsprechenden Tatortberichten nicht berücksichtigt wurde.

4. Form und Inhalt von Tatortberichten

Welche Daten, Beschreibungen und Schlußfolgerungen in einen Tatortbericht aufgenommen werden oder werden müssen, steht in einer gewissen Abhängigkeit von dem individuell-gewohnheitsmäßigen oder dem allgemein vorgegebenen formalen

Aufbau solcher Berichte. Je umfassender die durch Formblätter vorgegebene Berichtsgliederung in thematische Unterpunkte ist, desto geringer ist der Freiraum für individuell-gewohnheitsmäßige Berichtsformen.

Da nun keineswegs in jedem Fall sichergestellt ist, daß der einzelne Beamte, der Tatortberichte gemäß seinen eigenen Vorstellungen von dem, was in diese hineingehört, erstellt, auch tatsächlich die Informationen darin aufnimmt, die vor dem Hintergrund einer allgemeineren Erfahrung und Erkenntnis in jedem Fall wesentlich wären, kommt den Vorgaben in Formblättern eine erhebliche Bedeutung für die inhaltliche Gestaltung von Berichten zu.

Zusätzlich zu den Formblättern für Strafanzeigen gibt es jedoch nur an drei der fünf Untersuchungsorte eigene Tatortberichtsformulare: in A-, B- und E-Stadt. Die Gliederungsvorgaben in den Formularen von A- und E-Stadt beziehen sich allerdings fast nur auf solche allgemeinen Punkte, die auch in einer Strafanzeige berücksichtigt werden müssen; in den Vorgaben, die für Tatortberichte von Bedeutung sind, unterscheiden sich beide Formblätter nur sehr unwesentlich: in einem werden Angaben zu „Beschuldigt", „Schadenshöhe" und „Spuren" verlangt – Unterpunkte, die in dem anderen Formular nicht enthalten snd –, dafür findet sich in dem anderen ein Abschnitt für „Beschreibung des Tatortes, Weg und Arbeitsweise des Täters". Weitaus stärker gegliedert sind die Vorgaben in dem Formblatt, das in B-Stadt benutzt wird. Diese enthalten auch Rubriken wie „Zeugen", „Witterungsverhältnisse zur Tatzeit am Tatort", „Künstliche Lichtquellen am Tatort zur Tatzeit" u. a. m. Noch wesentlicher aber ist, daß dieses Formblatt einen „Wegweiser" für „Tatortbeschreibung u. Tatortbefund" enthält, in dem die wesentlichen thematischen Punkte für Tatortberichte genannt und Hinweise gegeben werden, worauf besonders einzugehen oder zu achten ist.

Daß entsprechend der genannten Hypothese die im Formular von B-Stadt enthaltenen Vorgaben und Hinweise tatsächlich einen Detaillierungszwang bewirken, so daß die Inhalte spezifischer und umfassender werden als die an unseren Untersuchungsorten erstellten Tatortberichte, für die es kaum vergleichbare Vorgaben gibt, könnte aus den Daten in den Tabellen 66 und 67 abgeleitet werden. Denn nach den dort wiedergegebenen Analyseergebnissen gab es in B-Stadt relativ wenige unvollständige Berichte und der kommunikative Wert der dortigen Tatortberichte lag durchschnittlich höher als der der an den übrigen Untersuchungsorten erstellten Berichte. Für einen Beweis der Hypothese reicht jedoch – wie schon angedeutet – der geringe Umfang der Daten nicht aus. Es gibt allerdings noch weitere Hinweise, die unsere Hypothese stützen:

a) die Tatortberichte aus B-Stadt sind besser gegliedert als die anderen Berichte, so daß es z. B. in keinem Fall zu einer Vermischung von Tatort- und Tathergangsbeschreibung kommt; b) die Tatortberichte sind dort durchschnittlich deutlich ausführlicher; c) sie enthalten mehr Informationen; d) sie beschreiben darüber hinaus

häufig Sachverhalte, die in Tatortberichten aus den anderen Untersuchungseinheiten nur selten berücksichtigt werden. Zudem ist der festgestellte Unterschied zwischen den Berichten aus den fünf Untersuchungseinheiten nicht auf eine andere Ausbildung der Beamten in B-Stadt zurückführbar, da sonst andere Beamte aus demselben Bundesland vergleichbare Berichte hätten vorlegen müssen.

Je nach Form und Gliederung der Tatortberichte kommt es zu einer Vermischung von Tatort- und Tathergangsbeschreibung. Dies führt dazu, daß nur die Aspekte des Tatortes und die vorliegenden Sachverhalte beschrieben werden, die unbedingt notwendig sind, um die im nächsten oder nach demselben Satz folgende Beschreibung einer Phase des Tathergangs zu verstehen. Dabei erhält die Sachverhaltsbeschreibung implizit eine Begründungsfunktion für den Rückschluß auf den Tathergang, dessen Ergebnis wiedergegeben wird. Die Beschreibungen werden aus diesem Grunde schwer verständlich, und es gelingt häufig nicht, sich auf der Basis eines solchen Berichts Tatort und Sachverhaltslage vorzustellen. Zudem bleibt so nicht immer ersichtlich, ob es sich bei dem Beschriebenen um eine Sachverhaltsdarstellung aufgrund von Wahrnehmung und Beobachtung handelt oder um eine Schlußfolgerung oder aber um eine Aussage des Geschädigten. Für eine Wertung der Sachverhalte wie der Geschädigtenaussagen und für eine Überprüfung oder ein Nachvollziehen der Schlußfolgerungen ist es aber – auch nach der Ansicht verschiedener Kriminalisten [455]) – unbedingt erforderlich, daß diese drei Punkte klar getrennt dargestellt werden. Die einzigen Hinweise darauf, daß es sich in einem bestimmten Fall um eine Schlußfolgerung handelt, liegen bei einer Vermischung von Tatort- und Tathergangsbeschreibung dann vor, wenn der Tatortbeamte sich nicht ganz sicher ist in seinem Rückschluß und wenn er bewußt die Schlußfolgerung durch entsprechende sprachliche Formulierungen einleitet. In ersterem Fall werden Modalisierungen vorgenommen mittels „wohl", „vermutlich", „dürfte", „könnte", „wahrscheinlich" u. a. m.; in letzterem Fall treten Formulierungen auf wie „daraus folgt", „daraus geht hervor", „dies läßt darauf schließen" etc. Doch auf diese Weise lassen sich nicht alle Rückschlüsse oder Verdachtsformulierungen klar identifizieren. Denn 24 von 63 Tatortberichten enthalten keine derartige Modalisierungen und die anderen auch nur durchschnittlich zwei bis drei.

Da in der Mehrzahl der Tatortberichte eine klare Tatort- und Sachverhaltsbeschreibung wie auch eine Wiedergabe der Geschädigtenaussagen fehlen, bleibt die Basis der Tathergangsrekonstruktion meist sehr unvollständig. Der Ablauf der Tatortbesichtigung, der z. B. nach **Burghards** Ansicht [456]) ebenfalls im Bericht beschrieben werden müßte, wird bis auf den Zeitpunkt des Eintreffens am Tatort in keinem Tatort-

455) Vgl. etwa Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3), 2. Auflage, Wiesbaden 1973, S. 14–16 und S. 28 f; ferner Krüger-Thiemer, O. F.: Das Kombinationsvermögen des Kriminalisten; in: Kriminalistik 3/1954, S. 65.

456) Vgl. Burghard, Waldemar aaO. S. 35.

bericht geschildert. **Damit stellt sich die Mehrzahl der Tatortberichte – vor allem aber die kaum gegliederten und die relativ kurzen – dar als Ergebnisberichte, denen die notwendigsten Informationen über den Tatort und vorliegende Sachverhalte beigefügt sind, um den beschriebenen Tatverlauf verständlich zu machen.**

5. Die Beschreibung des vermutlichen Tathergangs

Was als vermutlicher Tathergang in Tatortberichten beschrieben wird, ist zunächst abhängig davon, wie weit und detailliert der Tathergang während der Tatortbesichtigung rekonstruiert worden ist und worin die dabei erzielten Ergebnisse bestehen. Dazu konnte in C. II. 4. festgestellt werden, daß je nach Untersuchungseinheit unterschiedlich häufig vollkommene raum-zeitliche Tathergangsrekonstruktionen geleistet wurden. Dabei fiel auf, daß die Zahl von nur zum Teil oder von ohne klare raum-zeitliche Abfolge erschlossenen Tathergängen bis zu mehr als die Hälfte aller Fälle betragen kann. In jedem Fall aber wurde zumindest der Einstieg (Zugang) des Täters erschlossen.

Einen weiteren Einfluß auf die Art der Tathergangsbeschreibung kann darüber hinaus haben: a) die Vorstellung des Tatortbeamten davon, welchem Zweck sein Tatortbericht innerhalb der gesamten polizeilichen Arbeit und Aufgaben dienen, welche Funktion er also erfüllen soll; b) der Umfang und die Qualität von Notizen, Skizzen und Fotografien zu Feststellungen, die im Anschluß daran vorgenommen wurden; c) inwieweit Tatortbesichtigungen und Rekonstruktionen im Hinblick auf Perseveranz vorgenommen werden; d) ob und inwiefern Tatortbesichtigungsformulare die Beschreibungen innerhalb des Berichts auf das Wesentliche zu lenken vermögen.

Über die Bedeutung dieser Faktoren und ihren Einfluß auf die Tathergangsbeschreibung konnten die vorangegangenen Abschnitte (C. III. 1. bis 4.) einen gewissen Aufschluß geben. Was die Form der Tathergangsbeschreibung anbelangt, ließen sich zwei recht bedeutsame Aspekte herausfinden: 1. Eine von der Tatortdeskription unabhängige Tathergangsbeschreibung ist nicht die Regel; von 63 Tatortberichten enthielten nur 27 eine gesonderte Tathergangsbeschreibung, in 30 Berichten wird die Tathergangsbeschreibung mit der Sachverhaltsdeskription und der Wiedergabe (implizite) von Zeugenaussagen vermischt, in sechs kommen beide Arten der Beschreibung vor. 2. Begründungen oder Rechtfertigungen für Rückschlüsse, deren Ergebnisse als Tathergang beschrieben werden, werden nur in sehr wenigen Fällen explizit formuliert. Vielmehr erhält bei einer Vermischung von Tatort- und Tathergangsbeschreibungen in der Regel die dem Rückschlußergebnis in der Beschreibung vorangegangene Sachverhaltsdarstellung eine implizite Begründungsfunktion für den Rückschluß. Da aber gerade in derartigen Berichten die festgestellten Sachverhalte nur teilweise und recht kurz abgehandelt werden, tendieren die Beschreibungen dazu, sich auf das zu verlassen, wovon die Beamten annehmen, daß ‚dies jeder weiß und kennt', weil es so ist, ‚wie dies an solchen Tatorten zu sein pflegt'. Zudem bleibt auf diese Weise häufig unklar, was in den Beschreibungen Schlußfolgerungsergebnis ist und was Wahrgenommenes und Beobachtetes.

Vergleicht man nun die schriftlichen Tathergangsbeschreibungen mit den nach der Tatortbesichtigung gegebenen mündlichen Beschreibungen, die zu geben die Beamten in 19 Fällen bereit waren, dann lassen sich recht aufschlußreiche Unterschiede feststellen:

a) die mündlichen Beschreibungen wurden sämtlich umgangssprachlich formuliert, während Beschreibungen in Tatortberichten erwartungsgemäß in einer sehr formellen Amtssprache niedergeschrieben sind;
b) da die anwesenden Gesprächsteilnehmer den Tatort kennen, wird dieser in den mündlichen Beschreibungen als Hintergrund vorausgesetzt. Man bezieht sich jedoch auf bestimmte festgestellte Sachverhalte, wenn diese unbedingt als Argumente innerhalb der Beschreibung benötigt werden, führt sie dann aber auch explizit unter Bestimmung ihrer jeweiligen begründenden, rechtfertigenden oder einschränkenden Funktion für den folgenden Rückschluß ein. Dies entspricht teilweise den Tathergangsbeschreibungen, wie sie bei einer Vermischung von Tatort- und Tathergangsbeschreibung vorliegen, doch fehlt in solchen Berichten in der Regel eine genaue Tatort- und Sachverhaltsdeskription, so daß die Kenntnis aller Sachverhalte nicht als Hintergrundsfolie für das Verständnis der Tathergangsbeschreibungen benutzt werden kann. Dagegen bleiben bei den Berichten, in denen klar getrennt wird zwischen dem „objektiven Tatortbefund" und der Tathergangsbeschreibung, Begründungen, Rechtfertigungen und Einschränkungen der Rückschlußergebnisse meist implizit; der spätere Sachbearbeiter müßte sie aus einem Vergleich von Tatortbefunden und Tathergangsrekonstruktion selbst gewinnen.
c) Vielfach enthält die mündliche Beschreibung anders als die schriftliche nur einen der Kernpunkte des Tathergangs, doch werden häufig in der mündlichen Deskription Aspekte angeführt unter Bestimmung ihres argumentativen Stellenwerts, die in der schriftlichen Form fehlen. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, daß die schriftlichen Beschreibungen, die zudem in einer formellen Amtssprache abgefaßt sind, manchmal abstrakter sind als die mündlichen; [457]) zusätzlich könnte dies jedoch auch daran liegen, daß – wofür es einige Beispiele gibt – die mündlichen Beschreibungen sich auf das konzentrieren, was an einem Fall noch problematisch ist, also noch einer Erklärung bedarf, während die schriftlichen vornehmlich erzielte Ergebnisse enthalten und Unsicherheiten allenfalls durch Modalisierungen kennzeichnen.

457) Auch DeVito stellte in einer Untersuchung zu Abstraktionsebenen in gesprochener gegenüber geschriebener Sprache fest, daß bei Professoren die gesprochene Sprache signifikant weniger abstrakt ist, mehr finite Verben und weniger abstrakte Nomina enthält als die geschriebene. Vgl. DeVito, Joseph A.: Levels of abstraction in spoken and written language; in: Journal of Communication, vol. 17, 4/1967, S. 354–361.

Auf der Grundlage der Ergebnisse des vorangegangenen Vergleichs läßt sich sagen, daß in Tatortberichten tendenziell eine Beschränkung der Darstellung auf Ermittlungsergebnisse vorgenommen wird. Dies kann zusammen mit der von einem Beamten zu anderen unterschiedlich stark ausgeprägten formellen Berichts- und Amtssprache für die Tathergangsbeschreibung bedeuten, daß auf eine Ableitung der Tathergangsrekonstruktion aus den festgestellten Sachverhalten und den Aussagen der Zeugen weitgehend verzichtet wird, obwohl – wie die mündlichen Tathergangsbeschreibungen erkennen lassen – die Beamten dies in der Regel zu leisten vermögen. Problematisches und Unsicherheiten gehen nur selten in die Tathergangsbeschreibungen ein; wenn sie aufgenommen werden, dann vornehmlich implizit durch Modalisierungen der Rückschlußergebnisse und ohne die Sachverhalte, Aussagen, Annahmen oder Verdachtsmomente zu nennen, die etwas als problematisch oder einen Rückschluß als unsicher erscheinen ließen. Abstrakte Tathergangsbeschreibungen führen nahezu zwangsläufig zu weniger direkten Fehlern, aber zu mehr Auslassungen in den Teilen der Beschreibungen, die über die Kernpunkte des Tatgeschehens – wie Einstieg oder Ausstieg – hinausgehen oder hinausgehen sollten.

IV. Eine experimentelle Untersuchung von Tatortbesichtigungen

1. Testbeschreibung

a) Bestimmung des Gegenstands der Untersuchung und Formulierung der Hypothesen.

Zur Ergänzung der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen und der schriftlichen Befragung wurde, wie in A. V. 2. schon erläutert, ein Experiment entwickelt, das zudem die Möglichkeit bieten sollte, eventuelle Unterschiede zwischen Kriminalbeamten und zwischen Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei herauszufinden. Darüber hinaus sollte dem Tatortbesichtigungstest auch noch die Rolle einer Reihe von Testfällen zukommen, an denen die Aussagekraft und die Erklärfähigkeit der in den vorangegangenen Kapiteln dargelegten theoretischen Konzepte und Begriffe sich erweisen sollten und die Ergebnisse vorangegangener Analysen zu überprüfen waren.

Entsprechend galt es, vor dem bisher dargelegten Hintergrund zu untersuchen:

1. Was heißt es, bei Tatortbesichtigungen einem Problemlösungsplan zu folgen, und wie geschieht dies? Dazu gehört auch die Frage, wie und wann Teilpläne alternierend verfolgt werden und welche Form die Problemlösung im Tatortbericht annimmt.
2. Wie wird im Laufe der Problemlösung mittels der dokumentarischen Methode der

Interpretation die Arbeit der „Faktenproduktion" [458]) geleistet und wie wird dabei zurückgegriffen auf welche Art von Spezialwissen über soziale Strukturen, d. h. Spezialwissen über sozial organisierte Umgebungen von Gemeinschaftshandlungen [459])?

Anders ausgedrückt zielten diese beide Untersuchungspunkte auf folgende Fragen:

- Was erscheint Polizeibeamten bei der Tatortbesichtigung unter welchen Umständen als untersuchungs- oder beschreibungswürdig und nach welchen Relevanzkriterien entscheiden sie darüber?
- Wie wird die Täterhandlung in einer Tatortbesichtigung rekonstruiert und wie geht diese Rekonstruktionsleistung in den Tatortbericht ein?
- Wie läuft die Rekonstruktion des Tathergangs ab (dokumentarische Methode, Simulation, Ausschließungsverfahren)?
- Wodurch unterscheiden sich mündlich formulierte vermutliche Tathergangsbeschreibungen von schriftlich formulierten?
- Wie zutreffend sind die Beschreibungen und Schlußfolgerungen, die im Tatortbericht gegeben werden?
- Sind die Tatortberichte verschiedener Beamter von einem Tatort hinreichend ähnlich, um denselben Tatort und denselben Tathergang erkennen zu lassen?
- Wovon hängt die Beschreibungsgenauigkeit (im Sinne der Genus-Spezies-Problematik) ab, die bei der Tathergangsbeschreibung eingesetzt wird, und welche der Beschreibungen sind gleichzeitig solche im Hinblick auf Perseveranz?

Im Rahmen dieser allgemeinen Fragestellungen sollten vor allem folgende **Hypothesen** getestet werden:

a) Die Intensität und Dauer einer Tatortbesichtigung ist nicht nur von der kriminologischen Deliktart abhängig, sondern auch von speziellen Faktoren des jeweils vorliegenden Delikts wie dem erstrebten Gut oder dem angegriffenen Objekt. Von daher wie von den Aussagen von Polizeibeamten her ist anzunehmen, daß bei zwei Delikten derselben Art die Intensität und Dauer der Tatortbesichtigung im Falle des Delikts vergleichsweise größer ist, bei dem der Wert der entwendeten Güter höher ist (Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel).

458) Garfinkel, Harold: Common sense knowledge of social structures: The documentary method of interpretation in lay and professional fact finding; in: Scher, J. M. (ed.): Theories of the mind, New York 1962, S. 692.
459) Vgl. Garfinkel, Harold aaO. S. 690.

b) Wenn ein bestimmter Bereich eines Tatortes einem Beamten ‚unordentlich' erscheint – und zwar sowohl im Vergleich zu seiner Vorstellung von Ordnung als auch im Vergleich zu dem Zustand des übrigen Tatortes –, dann wird er diese Unordnung als Ergebnis einer Täterhandlung interpretieren, wenn er nicht zusätzlich den Geschädigten dazu befragt.

c) Wird der anwesende Geschädigte nur selten befragt, um von ihm Aussagen über den Zustand des Tatortes vor der Tat – vorgängige Sachverhalte – zu erhalten, dann wird die Anzahl der Fehlschlüsse größer sein (oder der Tatortbericht wird zu bestimmten Sachverhalten keine Aussagen bzw. Schlußfolgerungen enthalten) als dann, wenn der Geschädigte häufiger dazu befragt wird.

d) Wenn ein Teil des rekonstruierten Tathergangs darauf ‚verweist', daß der Täter an einem Tatort auch einen anderen Punkt des Tatortes (z. B. einen Nebenraum) berührt hat, so wird dieser einer gründlicheren Untersuchung unterzogen als in den Fällen, in denen ein solcher ‚Verweis' fehlt.

e) Ist ein Behältnis mit einem ‚Hebelwerkzeug' aufgebrochen worden und liegt in der Nähe ein Werkzeug des Typs ‚Hebelwerkzeug', so ist anzunehmen, daß nach dem Ökonomieprinzip dieses Werkzeug als Tatwerkzeug angesehen wird, und zwar ohne daß es unbedingt notwendig erscheint, diesen Schluß anhand der Spuren zu überprüfen.

f) Ist aus vorliegenden „ins Auge springenden" Sachverhalten (z. B. Aufbruchspuren an offenstehender, leerer Geldkassette) ‚klar ersichtlich', daß der Täter diesen Gegenstand berührte (A) und ist dieser Gegenstand ein guter Spurenträger (B), dann wird auch versucht, daran Fingerabdrücke zu sichern. Wenn nicht beide Voraussetzungen (A und B) erfüllt sind, wird nur in Ausnahmefällen nach Fingerabdrücken an diesem Gegenstand gesucht.

g) Für eine nähere Bestimmung von eventuellen Perseveranzen ist es von Bedeutung, daß der Tatortbericht Aussagen darüber enthält, auf welche Güter es der Täter vermutlich abgesehen hat **und** auf welche nicht. Das heißt für den Fall eines Eigentumsdelikts (z. B. Einbruchsdiebstahl), daß nicht nur die entwendeten Güter im Tatortbericht Berücksichtigung finden müssen, sondern auch solche Wertgegenstände, die sich ebenfalls zur Tatzeit am Tatort befanden und die der Täter auch wahrnehmen konnte bzw. wahrscheinlich auch wahrgenommen, aber nicht entwendet hat. Es wird jedoch angenommen, daß Polizeibeamte Tatortbesichtigungen und das Schreiben von Tatortberichten nur selten auch im Hinblick auf eventuelle Perseveranzen vornehmen.

Während die vorangegangenen Überlegungen und Hypothesen für alle drei Teile der weiter unten zu beschreibenden Testanordnung gelten sollen, beziehen sich die

folgenden Ausführungen, die sich an die von H. Garfinkel [460]) erarbeiteten Grundlagen für eines seiner „Krisenexperimente" anlehnen, nur auf den letzten Testteil:

„Da jede der Erwartungen, die die Einstellung des täglichen Lebens zusammensetzen, der Umgebung des Handelnden ein erwartetes Merkmal zuteilt, sollte es möglich sein, diese Erwartungen durch überlegtes Modifizieren szenischer Ereignisse so zu durchbrechen, daß diese zugesprochenen Merkmale oder Eigenschaften enttäuschen. Per definitionem ist Verwunderung bezüglich eines jeden erwarteten Merkmals möglich." [461])

Gegen die Annahme dieser Aussage als Grundlage für einen Test mit Polizeibeamten könnte nun eingewandt werden, daß ein Durchbrechen von polizeilichen Erwartungen nicht möglich sei, da diese in ihrem verdachtgeleiteten Handeln immer schon Alltagserwartungen des nichtpolizeilichen Bürgers hinterfragen und eben Spezialisten für das ‚Anomale' und damit für das Nicht-Normenkonforme und das Unerwartete sind. Doch mit diesem Argument würde übersehen, daß Polizeibeamte aufgrund ihres Status als Professionelle das als Routine behandeln, was für andere ein Notfall oder eine Krise ist; [462]) und routiniertes Handeln ist nur möglich in Bereichen gesicherten Wissens und gefestigter Erwartungen – z. B. bezüglich des ‚normalen' Verbrechens. Zudem ist auch der Verdacht nur zu verstehen als eine Vermutung, Erwartung oder Hypothese, die dazu dient, einen Mangel an benötigter Information zu beheben.

Damit trifft auch auf Polizeibeamte die Aussage von Garfinkel zu, auf die sich dessen Krisenexperimente wesentlich stützen: „Kurz, das realistische Begreifen von natürlichen Fakten des Lebens durch ein Gemeinschaftsmitglied und seine Auslieferung an ein Wissen von diesen Fakten als eine Bedingung für die Selbsteinschätzung als ein Gemeinschaftsmitglied, bona-fide und kompetent in der störungsfreien Handhabung seiner Alltagsangelegenheiten, ist die Bedingung, die wir benötigten, um seine Verwirrung angesichts des Ereignisses zu vergrößern, daß die Grundlagen seines Begreifens zu einer Quelle nicht reduzierbaren Widersinns gemacht werden." [463])

Garfinkel [464]) entwickelte ein Vorgehen für ein solches Krisenexperiment, das die folgenden drei Bedingungen erfüllt, unter denen ein Durchbrechen von Erwartungen mutmaßlich Verwirrung erzeugen würde: 1. daß die Testperson die Situation nicht als Spiel, Scherz, Experiment oder Täuschung uminterpretieren kann; 2. daß die Person nicht genügend Zeit hat, eine Neudefinition ihrer realen Handlungsumstände auszuarbeiten; 3. daß die Person der Möglichkeit beraubt wird, mit anderen einen Konsensus herzustellen als Unterstützung für eine alternative Definition der sozialen Wirklichkeit.

460) Garfinkel, Harold: Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967, S. 35–75.
461) Garfinkel, Harold aaO. S. 57; Übersetzung H. W. Schmitz.
462) Vgl. dazu die Ausführungen in B. I. 2. und 3.
463) Garfinkel, Harold aaO. S. 57 f; Übersetzung H. W. Schmitz.
464) Vgl. Garfinkel, Harold aaO. S. 58.

Es geht also darum, derartige Grunderwartungen aufzudecken, die Polizeibeamte bei einer Tatortbesichtigung hegen, indem die Bedingungen der Tatortbesichtigung so gestaltet werden, daß diese Erwartungen enttäuscht werden und damit Verwirrung gestiftet wird. Auf diese Weise ließe sich das Vorhandensein solcher Erwartungen und ihre konstitutive Bedeutung für Tatortarbeit aufdecken und plausibel machen.

Eine für die Tatortarbeit zentrale Erwartung ist – nach den vorangegangenen Analysen – die des ‚normalen' Verbrechens. Dies beinhaltet, wie gezeigt wurde, daß für jede Deliktart so etwas wie ‚normale' Tatabläufe angenommen werden, d. h. typische Tathergänge von ‚diesem oder jenem Typ' erkennbar bleiben. Die Elemente des ‚normalen' Verbrechens sind „programmatisch relevant" [465], d. h. das Fehlen eines Elements oder eine unerwartet große Abweichung eines Tathergangs vom ‚normalen' Tathergang ist beobachtbar und kann als Faktum behandelt werden, das bestimmte Schlußfolgerungen erlaubt. [466] Zum anderen soll die Erwartung der ‚Normalität' von Tatabläufen besagen, daß bei einer Tatortbesichtigung dann, wenn bestimmte Sachverhalte als gegeben angesehen werden können, bestimmte andere Sachverhalte dem Polizeibeamten als nicht erwartbar gelten oder im Extremfall aus der Sicht des Beamten gar nicht vorkommen können.

Tritt ein solcher Extremfall auf, sind also solche Sachverhalte dennoch vorhanden, dann entsteht bei dem entsprechenden Polizeibeamten Verwirrung. Diese Verwirrung wird – wenn dies von der Deliktart her nur eben möglich ist – vermutlich zunächst dadurch zu beheben versucht, daß man den Geschädigten verdächtigt, eine Tat vorgetäuscht zu haben. Wenn dieser aber darauf besteht oder sogar beweisen kann, daß der Verdacht nicht zutrifft, und wenn sich schließlich sogar ‚objektive' Indizien, z. B. Fingerabdrücke, finden lassen, die auf einen Fremden als Täter ‚verweisen', dann läßt sich eine vollkommene Verwirrung nur noch vermeiden, indem bestimmte „störende" Sachverhalte nicht mehr einbezogen werden in die Rekonstruktion des Tathergangs: der vermutliche Tathergang wird zu einem „Phantasieprodukt", er wird zum Tathergang an einem neudefinierten Tatort. Gelingt es einem Beamten nicht, die Verwirrung so zu vermeiden, so wird er die Tatortbesichtigung für undurchführbar halten und die Arbeit am Tatort abbrechen.

b) Die Testanordnung

Im Tatortsimulationsraum der Landespolizeischule von F-Stadt wurden drei Delikte und ihre Tatorte dargestellt – ein im übrigen gängiges Verfahren in der Ausbildung

465) Vgl. dazu Sacks, Harvey: An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 38 f.
466) Vgl. dazu die Beispiele bei Bauer, Günther: Moderne Verbrechensbekämpfung, Bd. 1, Lübeck 1970, S. 34 f.

von Polizeibeamten –, die in der Grundanordnung von Räumen, Möbeln etc. stets gleich waren. In allen drei Fällen sollte es sich um ein von der Art her ‚normales' Delikt handeln, und die Fälle II und III sollten durch systematische Veränderungen an den Sachverhalten von Fall I entstehen. Jeder Tatort war von 10 Polizeibeamten zu besichtigen; die Ergebnisse einer jeden Tatortbesichtigung waren in einem Tatortbericht festzuhalten.

Fall I:
In eine Tiefparterre-Wohnung eines einzeln stehenden Einfamilienhauses am Rande einer Kleinstadt ist eingebrochen worden. Der Täter schlägt eine Fensterscheibe des Wohnzimmers (des eigentlichen engeren Tatortes) von außen ein, entriegelt das Fenster und steigt ein. Er bricht mit einem **breiten** Schraubenzieher (Breite der Vorderkante 7 mm, Gesamtlänge 23 cm) eine Schmuckschatulle auf, die in einem Schrank hinter einer Glastüre steht, und entwendet daraus Schmuck (Colliers, Armbänder, Ringe) im Werte von 30 000 DM. Außer der Schmuckschatulle faßt er nur noch die in der Nähe stehende verschlossene Geldkassette (guter Spurenträger) an, die er nicht aufbricht, auf der er aber einen auswertbaren Fingerabdruck hinterläßt. Der Täter verläßt den Raum durch das Fenster.

Der Raum macht auch nach der Tat einen insgesamt ‚ordentlichen' Eindruck, einige Ordner und Papiere liegen z. B. ‚ordentlich' aufeinandergestapelt auf einem Schreibtisch.

In der Nähe des Schrankes liegt ein **schmaler** Schraubenzieher (Breite der Vorderkante 4 mm, Gesamtlänge 17,5 cm), der dem Geschädigten gehört, auf dem Schreibtisch.

Fall II:
Der Täter steigt ein wie in Fall I. Er bricht die Schmuckschatulle auf (wie in I) und entwendet daraus 2 Ringe im Wert von 200 DM. Er geht in einen Nebenraum (Küche), sieht in einige Schubladen hinein, die er zwar offen stehen läßt, aber nicht durchwühlt, und entnimmt einer Schublade einen **schmalen** Schraubenzieher (s. Fall I). Er bricht nun im Wohnzimmer die Geldkassette (am selben Ort wie in I) mit einem mitgebrachten **breiten** Schraubenzieher (s. Fall I) auf, und entwendet daraus das gesamte Bargeld, 100 DM Münz- und Papiergeld. Auf dieser Kassette hinterläßt er einen auswertbaren Fingerabdruck. Den Schraubenzieher des Geschädigten läßt er auf einem Schreibtisch in der Nähe des Schrankes zurück und steigt durch das Fenster aus.

Diesmal macht der Raum vor und nach der Tat im Bereich des Schreibtisches einen ‚unordentlichen' Eindruck: dort liegen mehrere Ordner und persönliche Papiere auf und neben dem Schreibtisch herum.

Fall III:
Genau wie in Fall II bis auf eine Verwirrung erzeugende Modifikation, die der Grunderwartung der ‚Normalität' des Tathergangs widerspricht, aber dennoch denkbare Lösungen zuläßt: Zwei Fensterscheiben, eine von einem Fenster an der Stirnseite oder Wohnung, eine andere von einem Fenster an der Längsseite, sind zerstört worden, jedoch liegen nahezu alle Scherben außerhalb der Wohnung vor dem Fenster. Als denkbare und tatsächliche Lösung des Problems diente folgender auch wirklich vorgenommene technische Vorgang: Die Scheiben wurden von außen mit einem Glasschneider vorgeritzt, das umgrenzte Stück wurde von außen eingeschlagen. Dann wurde die Mehrzahl der Scherben hinaus vor das Fenster geworfen, und von den in der Verkittung verbliebenen Scherben wurden von innen Stücke abgeschlagen, die natürlich nach außen fielen. Bis auf eine ca. 6 cm lange ‚glatte' Bruchstelle an einem der verbliebenen Scheibenstücke, die auf den Gebrauch eines Glasschneiders von außen hätte ‚verweisen' können, mußten alle anderen Bruchstellen auf Gewaltanwendung von innen ‚verweisen'.

Damit wurde ein höchst unwahrscheinlicher Einstieg an zwei Fenstern vorgegeben, aber für die Vorgehensweise gab es eine technisch einwandfreie Lösung.

Es muß vielleicht noch einmal betont werden, daß es in diesem Fall nicht so sehr um die Rekonstruktion des tatsächlichen Tathergangs ging, sondern vielmehr um das Offenlegen einer von zahlreichen Grunderwartungen, die die Tatortarbeit maßgeblich leiten und eine routinierte Praxis stützen bzw. überhaupt erst ermöglichen. Die Begründung für die Wahl dieser Möglichkeit:

1. Es wird allgemein angenommen, daß es zu jedem Tatort einen Zugang und einen Abgang geben muß, beide können auch zusammenfallen. Liegen nur Möglichkeiten eines Abgangs vor, aber keine ersichtlichen Sachverhalte, die auf einen Zugang ‚verweisen', so entsteht in einem derartigen Fall ein ungewöhnliches Problem, das mit üblichen Annahmen nicht lösbar ist. Dies gilt vor allem dann, wenn der Geschädigte einen vertrauenerweckenden Eindruck macht und auf seiner Unschuld beharrt.

2. Es wird allgemein angenommen, daß es an jedem Tatort für eine Tat nur **eines** Zugangs bedarf. ‚Verweisen' Sachverhalte auf zwei benutzte Zugänge dieser Art (eingeschlagenes Fenster), so ist dies, selbst wenn zwei Täter angenommen werden, ein ungewöhnliches Problem, das mit der eigenen Erfahrung der Beamten im Widerspruch steht.

Zwar hätte es auch andere Mittel gegeben, unsere Hypothesen zu diesem Fall III zu testen [467], doch sie wären erst nach dem Schreiben des entsprechenden Tatortberichts anzusetzen gewesen und hätten im wesentlichen darin bestanden, der Testperson gegenüber unerwartbare alternative Tathergänge als die wirklich richtigen vorzuhalten. Dies hätte uns jedoch – wie sich noch zeigen wird – der Möglichkeit beraubt, die verschiedenen Lösungsversuche offenzulegen, die der Beamte angesichts solcher Probleme charakteristischerweise unternimmt.

467) Garfinkel, Harold aaO. S. 58 f, zeigt solche anderen Möglichkeiten auf.

Experimentator I
Bei jeder der insgesamt 30 Tatortbesichtigungen sollten die Beamten am Tatort einen ‚Geschädigten', Experimentator I, antreffen, der jedoch außer einer kurzen Einführung keine Informationen von sich aus zur Verfügung stellte, sondern nur auf Befragung das sagte, was ein Geschädigter in dem jeweils vorliegenden Fall wissen kann.

Den Testpersonen standen also vier Klassen von Informationen zur Verfügung:
a) daß es sich bei dem Tatort, der besichtigt werden sollte, um die bis ins Detail exakte Darstellung eines Falles handelte, der sich wirklich ereignet hat;
b) Vorinformationen über die Tat, Lage des Tatortes und Anschrift des Geschädigten, die den üblichen Mitteilungen an die Polizei entsprechen,
c) die Sachverhalte am Tatort selbst,
d) die Informationen, die ein aufrichtiger Geschädigter auf Fragen eines Beamten geben kann.

Experimentator II
Problemlösungspläne und ihre retro- und prospektive Anpassung an eine sich schrittweise ändernde Situation – durch Berücksichtigung der jeweils neuen und zusätzlichen Sachverhalte und Geschädigtenaussagen – sind nach den Testerfahrungen von **Miller – Galanter – Pribram** [468] und von **H. Garfinkel** [469] freilegbar und nachvollziehbar, wenn die Testpersonen veranlaßt werden können, bei ihrem Handeln nach der Methode des „lauten Denkens" vorzugehen. Dies verlangte also, daß die Testpersonen, angefangen von ihrem ersten Verdacht, den sie u. U. schon aufgrund ihres Vorwissens und ihrer Vorinformationen über Tat, Tatort etc. ausbildeten, bis hin zum letztlich erschlossenen vermutlichen Tathergang alles Tun und Denken verbalisierten und begründeten.

Zu diesem Zweck sollten 5 der 10 Tatortbesichtigungen je Fall von den Testpersonen in Begleitung eines Experimentators II durchgeführt werden, dem sie Schritt für Schritt erklären sollten, was sie vermuteten, taten und zu tun gedachten; nach der Tatortbesichtigung sollten sie ihm eine mündliche Darstellung des vermutlichen Tathergangs geben und dann ihren Tatortbericht (schriftlich) erstellen. Alle Äußerungen der Beamten wurden auf Tonband aufgenommen.

468) Vgl. Miller, G. A. – Galanter, E. – Pribram, K. H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 187 f.
469) Vgl. Garfinkel, Harold aaO. passim.

Experimentator II hatte als plausible Erklärung für seine Fragen und als Begründung dafür, daß ihm alles immer wieder erklärt werden sollte, die Rolle eines „Lehrlings" in Fragen der Tatortarbeit zu übernehmen und sich so auch von Beginn an einzuführen.

Kontrollgruppe

Um überprüfen zu können, inwieweit die Anwesenheit und die Fragen von Experimentator II sowie die Methode des „lauten Denkens" die Tatortbesichtigung selbst und ihr Ergebnis, den Tatortbericht, beeinflußten, ließen wir eine Kontrollgruppe von jeweils fünf weiteren Beamten denselben Tatort ohne Anwesenheit von Experimentator II auf die übliche Weise besichtigen und einen Tatortbericht erstellen. Die Gespräche dieser Testperson mit dem Geschädigten wurden mit einem abseits stehenden Tonbandgerät aufgenommen.

c) Auswahl und Verteilung der Testpersonen

Als Testpersonen standen Teilnehmer zweier Lehrgänge der Landespolizeischule von F-Stadt zur Verfügung, einerseits Kriminalbeamte des mittleren Dienstes, andererseits Schutzpolizeibeamte, die an laufenden Kommissarslehrgängen teilnahmen. Da nun erwartet werden konnte, daß die Kriminalbeamten auf eine längere und umfangreichere Praxis und damit auf eine größere Erfahrung im Besichtigen von Tatorten zurückgreifen können als ihre Kollegen von der Schutzpolizei, bot es sich an, die unterschiedliche Erfahrung zusammen mit der unterschiedlichen theoretischen Vorbereitung als weiteren Faktor im Test mit zu berücksichtigen und ihren Einfluß auf die Tatortarbeit und den Tatortbericht in die Untersuchung einzubeziehen. – Da Kriminalbeamte mit Tatorten dieser Art häufiger befaßt sind als Schutzpolizeibeamte, wurde das Verhältnis von K zu S auf 2 : 1 festgelegt.

Damit gelangten wir für das Experiment zu einer 3 x 4-Felder-Matrix (Tabelle 77).

Tabelle 77 3 x 4 faktorieller varianzanalytischer Untersuchungsplan mit unabhängigen Messungen

	Fall I	Fall II	Fall III
Beamte in Begleitung von Experimentator II (Methode des "lauten Denkens")	2 S	1 S	1 S
	3 K	4 K	4 K
Beamte alleine (Kontrollgruppe)	3 S	2 S	1 S
	2 K	3 K	4 K

Die Testpersonen wurden von der Schulleitung nach den vorgegebenen Kriterien ausgesucht, die auch an den anderen Untersuchungsorten schon für die Auswahl der Beantworter der Fragebögen aufgestellt worden waren.

Um zu überprüfen, inwieweit die zur Verfügung stehenden Testpersonen und ihre Testleistungen auch für die von uns ausgewählten fünf Untersuchungseinheiten A- bis E-Stadt als repräsentativ gelten können, sollten alle Testpersonen auch den Fragebogen ausfüllen. Wie die Signifikanztests zeigten, unterscheiden sich die in F-Stadt Befragten von den an den anderen Untersuchungsorten Befragten keineswegs häufiger und deutlicher als die Beamten der Untersuchungseinheiten A- bis E-Stadt untereinander. Damit können die Testpersonen von F-Stadt als durchaus repräsentativ gelten für die Grundgesamtheit, aus der auch die übrigen befragten und teilnehmend beobachteten Beamten ausgewählt wurden.

d) Durchführung des Tests

Instruktionen für die Testpersonen

Als empirisches Feld dienten die drei oben beschriebenen Tatorte, die in der Tatortwohnung der Landespolizeischule von F-Stadt nachgestellt wurden. Zur näheren Bestimmung der Tatörtlichkeit und ihrer Umgebung sowie zur Eingrenzung der Testsituation wurden allen Testpersonen folgende Instruktionen gegeben:

1. Allgemeine Einführung für alle Testpersonen:

„Wir möchten Sie nun bitten, eine Tatortbesichtigung durchzuführen. Der Tatort, den Sie vorfinden werden, entspricht in allen wichtigen Punkten einem Fall, der sich tatsächlich ereignet hat. Am Tatort werden Sie eine Geschädigte antreffen, die auf **Ihre** Fragen hin genau **die** Information geben wird, die auch die Geschädigte damals geben konnte.

Das bedeutet also für Sie, daß Sie nun getrost vergessen können, daß es sich hier um einen Test handelt. Gehen Sie deshalb am Tatort so vor, wie Sie es auch sonst zu tun pflegen.

Schreiben Sie bitte nach Beendigung der Tatortbesichtigung einen Tatortbericht und geben Sie darin bitte auch an, wie der Täter vermutlich vorgegangen ist.

Für die Tatortbesichtigung stehen Ihnen ein Tatortkoffer und Notizpapier zur Verfügung.

Bei dem nun zu besichtigenden Tatort handelt es sich um eine Tiefparterre-Wohnung mit separatem Eingang. Stellen Sie sich bitte vor, zu dieser mit einem Profilzy-

Tabelle 78 Die Modifikationen von Fall I - III

	Fall I	Fall II	Fall III
Wert	30.000 DM	300 DM	300 DM
erstrebtes Gut	Schmuck (A), kein Geld	Schmuck (B) und 100 DM Bargeld	Schmuck (B) und 100 DM Bargeld
angegriffenes Objekt	Schmuckschatulle	Schmuckschatulle und Geldkassette	Schmuckschatulle und Geldkassette
'Normalität' des engeren TO	insgesamt 'ordentlich'	in einem Bereich 'unordentlich'	ein einem Bereich 'unordentlich'
Spuren (außer Ein- und Ausstieg	Fingerabdruck auf Geldkassette 1)	Fingerabdruck auf Geldkassette	Fingerabdruck auf Geldkassette
		offene Schubladen in Nachbarraum	offene Schubladen in Nachbarraum
		nicht benutzter schmaler Schraubenzieher	nicht benutzter schmaler Schraubenzieher
'Normalität' des Tathergangs	gesichert	gesichert	nicht gegeben (ungesichert)
Aussagen des Geschädigten	A	B	B + C 2)

(1) Auch in diesem Fall liegt ein schmaler Schraubenzieher auf einem Schreibtisch in der Nähe des geöffneten Schrankes. Hier ist dieses Werkzeug jedoch nicht als "Spur" anzusehen, da der Täter es gar nicht berührte und da es kein 'Anzeichen' für andere Tätigkeiten ist, wohl aber fälschlicherweise als solches aufgefaßt werden kann.

(2) Grundsätzlich sind Fall II und III für den Geschädigten gleich, da ihn die Ungesichertheit der 'Normalität' des Tathergangs ja nicht berührt. Das, was der Geschädigte in beiden Fällen auf Fragen des Beamten hin aussagen kann, ist also gleich. Die tatsächlichen Aussagen aber werden sich unterscheiden, da der Beamte in Fall III andere zusätzliche Fragen stellt.

linderschloß gesicherten Tür führte aus dem Freien eine 8-stufige Treppe hinab. Diese Tür ist also Haus- und Wohnungstür zugleich. Hier vorne dieser Raum wäre also als Schlafraum zu verstehen, die Fortsetzung als Wohn-Arbeitsraum. Darüber hinaus hat diese Wohnung noch eine Küche.

Diese Wohnung liegt also im Tiefparterre (Souterrain) und zwar in einem Zweifamilienhaus. D. h. über dieser Wohnung befindet sich eine weitere Wohnung, die ebenfalls einen separaten Eingang aus dem Freien hat. Beide Wohnungen haben also keine gemeinsamen Zugänge.

Stellen Sie sich bitte weiter vor, an diesen beiden Fensterseiten führte eine geteerte Straße vorbei. Zwischen dieser Straße und der Hauswand befindet sich bis fest an die Hauswand heran ein geplätteter Gehsteig.

Stellen Sie sich nun bitte vor, die Geschädigte habe heute morgen, Montag, zwischen 7.15 und 7.30 Uhr bei Ihrer Dienststelle angerufen und mitgeteilt, in ihre Wohnung sei eingebrochen worden. Sie kommen nun um 9.30 Uhr hier an. Der Name der Geschädigten ist Fischer; die Wohnung liegt in der Vorstadt von B-Stadt, in der Schloßstraße 2."

2. Für Testpersonen, die nach der Methode des „lauten Denkens" vorgehen sollten:

Experimentator II: „Ich werde Sie während der Tatortbesichtigung begleiten. Betrachten Sie mich bitte als eine Art Lehrling, der von der Arbeit am Tatort noch keine Ahnung hat. Erklären Sie mir deswegen bei jedem Ihrer einzelnen Arbeitsschritte, was Sie tun und warum Sie es tun.

Erläutern Sie mir bitte alles, und sprechen Sie ruhig auch z. B. Vermutungen aus. Sie können zu mir über die Geschädigte sprechen und darüber, weshalb Sie sie so und so befragen usw. Alles das wird die Geschädigte und ihr Verhalten in diesem Fall nicht beeinflussen, da sie auf Ihre Fragen hin immer die Informationen geben wird, die auch damals die Geschädigte geben konnte. Alle Gespräche zwischen Ihnen und der Geschädigten und zwischen uns werde ich auf Band aufzeichnen."

3. Für Testpersonen, die den Tatort im ‚Alleingang' besichtigen sollten:

„Am Tatort haben wir ein Tonbandgerät aufgestellt, das lediglich dazu dienen soll, Ihre Gespräche mit der Geschädigten aufzuzeichnen."

Sodann folgten für alle Testpersonen Versicherungen der Anonymität der Untersuchung und unserer Unabhängigkeit von der Landespolizeischule, den laufenden Lehrgängen und der Notenvergabe.

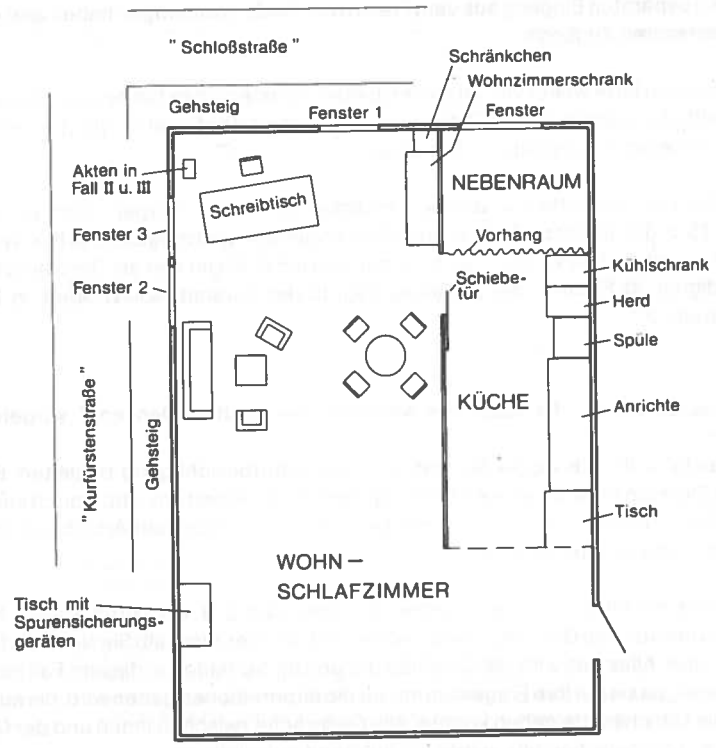


Abb. 4 Skizze des Tatortsimulationsraums in F–Stadt

2. Ergebnisse

a) Test der Hypothesen

Zum Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel

Entsprechend unserer Hypothese wäre zu erwarten gewesen, daß bei zwei Delikten derselben Art die Intensität und Dauer der Tatortbesichtigung im Falle des Delikts vergleichsweise größer ist, bei dem der Wert der entwendeten Güter weitaus höher liegt. In diesem Sinne bezogen sich denn auch einige Beamte in Fall I, in dem der Wert bei 30000,– DM lag gegenüber 300,– DM in Fall II und III, in ihrer Begründung für ihre intensiven Spurensicherungsversuche auf dieses Prinzip. Genauso häufig aber wird das Vorgehen am Tatort in den anderen Fällen mit einem Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel gerechtfertigt und zwar ganz unabhängig davon, ob man einen großen Aufwand – Sicherung von Mikrospuren – oder eine geringe Untersuchungsintensität auf Befragen zu begründen versucht.

So bemerkte in Fall I (hoher Wert) ein Kriminalbeamter (Nr. 5) zur Spurensuche an den Glasscherben: „Jede einzelne kleine Scherbe kann man sich nicht ansehen, da muß man die Verhältnismäßigkeit berücksichtigen." Statt dessen wollte er seine Aufmerksamkeit Schuhabdrücken und daktyloskopischen Spuren an anderen Stellen zuwenden. In Fall II (geringer Wert) meinte der Kriminalbeamte, als er gefragt wurde, ob er bei jedem Einbruch wie hier versuche, Faseranhaftungen, Hautreste oder sogar Blutspuren zu suchen und zu sichern: „Ja, das kommt auf den Schaden an." Als er feststellte, daß ihm die Schadenshöhe noch gar nicht bekannt war, gab er zu: „Is jetzt mein Fehler." Doch dann beharrte er darauf, auch hier Mikrospuren sichern zu wollen, denn auf diese Weise könnten eventuelle Zusammenhänge mit anderen Taten geklärt werden.

Wie auch andere Beispiele zeigen könnten, dient das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel den Beamten dazu, sowohl eine intensive Tatortuntersuchung in Fällen mit großem Schaden oder mit geringem Schaden zu rechtfertigen, als auch eine flüchtige Tatortbesichtigung in Fällen mit großem oder geringem Schaden plausibel zu machen.

Daß dies zumindest für die Kriminalbeamten zutrifft, geht auch aus einem Vergleich des Zeitaufwands für die Tatortbesichtigungen in den Fällen I – III hervor. Wie Tabelle 79 zeigt, liegt für die fünf Schutzpolizisten in Fall I die Zeitdauer höher als in den beiden übrigen Fällen. Allerdings gab es bei Fall II einen Beamten der Schutzpolizei, der diesen Tatort genau so lange untersuchte wie seine Kollegen von der Schutzpolizei den Tatort in Fall I. Die Kriminalbeamten dagegen wandten durchschnittlich die gleiche Zeit auf für alle drei Fälle: die sehr geringfügigen Abweichungen führen jedenfalls nicht zu einem signifikanten Unterschied, der nach der Hypothese hätte erwartet werden können.

Tabelle 79

Dauer der Tatortbesichtigungen und Art der verfolgten Problemlösungspläne in Fall I - III

Nummer	Testperson	mit/ohne Exp. II	Dauer, Min.	durchschnittl. Dauer	Plan
4	S	ohne	9		heurist.
6	S	ohne	20		keine Besichtigung
10	S	ohne	40	22,4 Min.	heurist.
1	S	mit	21		heurist.
3	S	mit	22		keine Besichtigung
8	K	ohne	28		heurist.
9	K	ohne	17		heurist.
2	K	mit	26	28,6 Min.	heurist.
5	K	mit	20		heurist.
7	K	mit	52		heurist.
15	S	ohne	13		keine Besichtigung
17	S	ohne	9	14,7 Min.	heurist.
16	S	mit	22		heurist.
14	K	ohne	-		-1)
19	K	ohne	10		planlos
20	K	ohne	22		heurist.
11	K	mit	59	28,0 Min.	heurist.
12	K	mit	20		heurist.
13	K	mit	21		heurist.
18	K	mit	36		systemat.
29	S	ohne	5		planlos
30	S	mit	17	11,0 Min.	heurist.
23	K	ohne	14		heurist.
24	K	ohne	32		heurist.
25	K	ohne	50		planlos
27	K	ohne	22		systemat.
21	K	mit	32	28,5 Min.	systemat.
22	K	mit	12		heurist.
26	K	mit	32		heurist.
28	K	mit	34		heurist.

1) Keine Angaben wegen Defekt des Tonbandgerätes

Daß die Dauer der Tatortbesichtigungen nur deswegen nicht von der Höhe des je Fall vorliegenden Schadens abhängig ist, weil etwa in Fall II und III vorwiegend systematische Pläne verfolgt worden wären, die vermutlich mehr Zeit erfordern, trifft zudem nicht zu, wie aus Tabelle 79 zu ersehen ist. Da auch Experimentator II die Besichtigungsdauer nicht deutlich beeinflußte, muß der Grund für den unterschiedlichen Zeitaufwand unter den Beamten und für die durchschnittlich gleiche Dauer der Untersuchung von Fall I–III im Problemlösungsverhalten der Testpersonen gesehen werden. Die Orientierung der Beamten am Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel scheidet jedenfalls als Erklärungsmöglichkeit aus.

Eine Bedeutung hat dieses Prinzip jedoch für Entscheidungen in Fragen der Organisation der Tatortarbeit. Denn zwei der fünf Schutzpolizisten in Fall I erklärten, daß sie „wegen des verhältnismäßig hohen Wertes" die Kriminalpolizei verständigen wollten, damit einer ihrer Beamten die Spurensuche und -sicherung vornehmen könne.

Damit muß die Hypothese bezüglich der Wirksamkeit des Prinzips der Verhältnismäßigkeit der Mittel zurückgewiesen werden. Statt dieser Hypothese bestätigen die Resultate vielmehr die Ergebnisse der teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen (C. I. 4.), wonach dieses Prinzip einmal dazu dient, Dauer und Aufwand der Tatortbesichtigung retrospektiv durch einen Verweis auf dieses Prinzip zu rechtfertigen, zum anderen aber auch dazu, Entscheidungen auf organisatorischer Ebene daran zu orientieren, was letztlich zu der unterschiedlichen Behandlung von Delikten der „kleinen", „mittleren" und „schweren" Kriminalität führt.

‚Unordnung' als Indiz

In Fall II und III lagen auf und neben dem Schreibtisch aufgeschlagene Aktenordner mit persönlichen Papieren; davon wurde angenommen, daß es Polizeibeamten als ‚unordentlich' erscheint. Bezüglich dieses Punktes wurde die Hypothese formuliert, daß als ‚unordentlich' Wahrgenommenes Polizeibeamten dann als ‚Anzeichen' dient, das auf eine Täterhandlung ‚verweist', wenn und solange der Geschädigte nicht dazu befragt wird. Wird der Geschädigte dazu befragt und kann dieser erklären, daß er selbst diese ‚Unordnung' schuf, dann dient der festgestellte Sachverhalt nicht mehr als ‚Anzeichen' für Täterhandlungen.

In den Tatortbesichtigungen kamen denn auch 13 der 20 Beamten auf die ‚Unordnung' zu sprechen, darunter zwei der fünf Schutzpolizisten und 11 der 13 Kriminalbeamten. In Fall II achtete nur die Hälfte der Testpersonen auf die ‚Unordnung', in Fall III aber waren es acht Testpersonen, die sich darauf bezogen. Dies scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß in dem verwirrenden 3. Fall immer wieder nach solchen ‚Anzeichen' gesucht wurde, zu einer Lösung des schwierigen Problems hätten beitragen können. Die Art und Weise, wie die Beamten auf die ‚Unordnung' zu sprechen kamen, sagt nun nicht nur etwas über das Auffassen von ‚Unordnung' als ‚Anzeichen' aus, sondern auch darüber, wie derartige Sachverhalte wahrgenommen werden und wie ihnen sofort eine, von einem Beamten zum anderen unterschiedliche, Interpretation gegeben wird. So rekonstruierte Testperson Nr. 16 (Schutzpolizist) z. B.: „Dann ist der Täter wahrscheinlich durch das Fenster eingestiegen und hat, – hier liegen Akten – die hat er sehr wahrscheinlich in der Hand gehabt, hier hat er alles durchwühlt – (an die Geschädigte gerichtet) oder ist das von Ihnen?" Und Testperson Nr. 19 (Kriminalbeamter): (zur Geschädigten) „Die Akten, die sind hier nicht von Ihnen heruntergeworfen worden?" Die Geschädigte gibt an, darin etwas gesucht zu haben. K: „Da haben Sie was gesucht? Wann haben Sie die dahin gelegt?" Die Geschädigte erklärt, wann

sie dies tat, und daß sie sie auf die Erde legte, weil der Schreibtisch schon mit anderen Papieren bedeckt war. K: „Is ja an sich net so die Art, daß man die Akten auf die Erde legt." Und Testperson Nr. 30 meinte nach den entsprechenden Erklärungen der Geschädigten zu dem Sachverhalt: „Ich möcht mal wissen, warum. Sowas ist unnatürlich, daß die Akten da so 'rumliegen."

Aus diesen drei Beispielen geht wie aus den übrigen zehn hervor, daß Beamte derartige Sachverhalte für ‚anomal' oder ‚unnatürlich' halten und zwar derart, daß ihre Erscheinungsweise mit Recht danach befragt werden kann, ob es eine legitime Erklärung für sie gibt: solche Sachverhalte sind verdächtig. Gibt der Geschädigte eine Erklärung, aus der hervorgeht, daß er diese Sachverhalte schuf und nicht der Täter, dann gelten diese, wie in der Hypothese angenommen wurde, auch nicht mehr als ‚Anzeichen', die auf den Täter und seine Handlungen ‚verweisen'. Das braucht aber nicht zu bedeuten, und dieses Resultat geht über die in der Hypothese formulierten Erwartungen hinaus, daß solche Sachverhalte nun auch innerhalb keines anderen Kontextschemas mehr als ‚Anzeichen' betrachtet werden können. Vielmehr zeigen einige Tatortberichte, daß derartige Sachverhalte – weil sie als ‚allgemein unnatürlich' gelten – später unter dem Vorzeichen eines anderen Verdachts (z. B. gegen den Geschädigten) erneut als ‚Anzeichen' verstanden werden können, die aber dann auf etwas anderes ‚verweisen'. So schrieb Testperson Nr. 20 etwa – entgegen den Erklärungen der Geschädigten – im Tatortbericht: „Vor dem Schreibtisch lagen auf dem Fußboden mehrere Papiere und ein Aktenordner. Frau F. gab auf Befragen hierzu an, daß sie selbst diese Papiere bei ihrem Fortgang am Samstag so liegen gelassen habe. Der Täter dürfte die Papiere nicht berührt haben, sie habe jedenfalls keine Veränderung festgestellt. Warum sie dieses auf dem Fußboden habe liegengelassen, **gab sie nicht an."**

Darüber hinaus scheinen Beamte – wie schon die in C. II. 2. bb) angeführten psychologischen Untersuchungen belegten – Sachverhalte gemäß einem zugrunde liegenden Verdacht (als Hypothese) wahrzunehmen. Sie trennen nicht klar zwischen Wahrnehmung und Schlußfolgerungen daraus, sondern sie nehmen die verdächtigen Akten schon wahr als solche, die der Täter „wahrscheinlich in der Hand gehabt" hat oder die „heruntergeworfen worden" sind.

Die Testresultate bestätigen die Hypothese also. Darüber hinaus machen sie deutlich, daß ‚Anzeichen' unterschiedliche Interpretationen gegeben werden können, je nach dem Kontextschema, in das sie eingestellt werden und je nach gestelltem Problem, für dessen Lösung sie relevant erscheinen. In schwierigen Fällen wie etwa Fall III kommt zudem jedem einzelnen ‚Anzeichen' eine größere Bedeutung für die Lösung des Problems zu. Polizeibeamte beziehen sich häufiger auf sie und untersuchen sie genauer. Die genauere Untersuchung läßt sich hierbei ableiten aus der Anzahl der Nachfragen an den Geschädigten, die für notwendig gehalten werden, um zu einer verläßlichen Interpretation der ‚Anzeichen' zu gelangen. Während nämlich in Fall II die fünf Beamten sich durchschnittlich mit zwei Nachfragen begnügten, benötigten die acht Beamten in Fall III, die sich auf die ‚Unordnung' bezogen, durchschnittlich 2,5 Nachfragen.

Von den Schutzpolizeibeamten wurde die ‚Unordnung' wahrscheinlich nur deswegen seltener thematisiert als im Durchschnitt von den Kriminalbeamten, weil einer der fünf Schutzpolizisten in den Fällen II und III keine eigentliche Tatortbesichtigung durchführte, sondern nur die Anzeige aufnahm. Berücksichtigt man dies, dann läßt sich sagen, daß sich Schutz- und Kriminalpolizei hinsichtlich des ausgeführten Aspekts der Tatortarbeit im wesentlichen gleich verhalten.

Geschädigtenbefragung

Nach unserer Hypothese war zu erwarten, daß Rückschlußfehler dadurch entstehen, daß für die Trennung vorliegender von vorgängigen Sachverhalten nicht immer auf Geschädigtenaussagen rekurriert wird, und daß Tatortberichte keine oder weniger Aussagen und Schlußfolgerungen zu solchen Sachverhalten enthalten, zu denen der Geschädigte nicht oder nicht so häufig befragt wird.

Rückschlußfehler im engeren Sinne konnten jedoch in keinem Fall auf Unterlassung der Geschädigtenbefragung oder auf zu seltene bzw. zu oberflächliche Geschädigtenbefragung zurückgeführt werden. Es ließ sich allerdings feststellen, daß 16 der 30 Beamten zusätzliche eigene Ideen in den Tatortbericht aufnahmen, die weder am Tatort zur Sprache kamen, noch aus Sachverhalten am Tatort zu erschließen waren. Darunter sind zwei Kriminalbeamte (Fall III), deren falsche Aussagen im Tatortbericht zu Lasten des Geschädigten gingen, da nach diesen Behauptungen der Geschädigte zur Tatzeit in seiner Wohnung gewesen sein müßte.

Die Gesamtzahl derartiger fiktiver Informationen in den Tatortberichten, die alle als Fehler gewertet werden müssen, beläuft sich auf 40. Etwa ein Viertel davon hätte vermieden werden können, wenn darüber mit dem Geschädigten gesprochen worden wäre. Statt dessen füllten die Beamten Lücken in ihrem Wissen über Tatort, Tat und Geschädigten mit Fiktionen aus, was schon in C. II. 2.bb) und in C. II. 4. als unter Umständen sehr folgenreiche Fehlerquelle aufgedeckt wurde.

Auf die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei verteilen sich diese Fehler wie folgt: 5 der 40 Fehler gehen auf drei Schutzpolizisten zurück, die restlichen 35 auf 13 Kriminalbeamte. Hierzu ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: 1. Drei der 10 Schutzpolizisten des Tests nahmen keine Tatortbesichtigungen vor, sondern schrieben nur eine Anzeige. Von einem Kriminalbeamten liegt kein Tatortbericht vor, da er ihn nach dem Test nicht abgab; ebenso fehlt der Tatortbericht eines Schutzpolizisten, so daß wir in diesen beiden Fällen allein auf die Bandaufnahme der Tatortbesichtigung für die Analysen angewiesen waren. Anhand der Tatortberichte konnte zudem festgestellt werden, daß zwei Kriminalbeamte von einem Kollegen abgeschrieben haben,

darunter einer, der einen großen Teil seiner Informationen aus dem Tatortbericht eines Schutzpolizisten übernahm und zwar einschließlich der Fehler.

2. Die Mehrzahl der genannten Fehler, nämlich 24 von 40, wurden in den Tatortberichten zu Fall III entdeckt. Den entsprechenden Tatort besichtigten aber nur zwei Schutzpolizisten. Daß gerade der Verwirrung stiftende Tatort die Tendenz verstärkte, Lücken durch Fiktionen auszufüllen, ist kennzeichnend und wird noch zu behandeln sein.

Vor dem Hintergrund dieser Probleme im Datenmaterial muß jede Interpretation des festgestellten Unterschieds zwischen der Fehlerzahl in Berichten der Schutzpolizisten und denen der Kriminalbeamten hinsichtlich des hier behandelten Punktes höchst unzuverlässig bleiben.

Nun zeigt eine Untersuchung dessen, wie die Testpersonen ihre Informationen über die Küche erhielten, die der Täter ja nur in Fall II und III aufsuchte und veränderte, daß im ersten Fall nur acht Beamte an den Geschädigten Fragen richteten, die sich direkt oder indirekt auf die Küche bezogen, ehe man entschied, ob die Küche besichtigt werden sollte oder nicht; im zweiten Fall waren es sechs und im dritten vier. In Fall II dient das Werkzeug „Schraubenzieher" zweimal als ‚Verweis' auf die Küche, in Fall III sechsmal. Ohne irgendeinen Hinweis besichtigte kein Beamter die Küche. In 11 Tatortbesichtigungen wird die Küche nach entsprechender Geschädigtenbefragung besichtigt, in sieben aber nicht. Da sich von den sieben Tatortbesichtigungen eine auf Fall II bezog, entstand hier ein erheblicher Fehler eines Kriminalbeamten.

Aus den Daten geht für die Überprüfung unserer Hypothese hervor, daß drei Schutzpolizisten keine Informationen über die Küche erhielten, da sie die Geschädigte nicht dazu befragten und die Küche auch nicht besichtigten; darunter sind zwei Beamte, die Fall II untersuchten, wo der Küche für die Tathergangsrekonstruktion und die Spurensuche Relevanz hätte zugesprochen werden müssen. In Fall I gab es auch einen Kriminalbeamten, der keinerlei Informationen über die Küche einholte, weder durch Besichtigung noch durch Geschädigtenbefragung; in Fall II wurde die Küche von einem weiteren Kriminalbeamten nicht besichtigt, obwohl er nach der Geschädigtenbefragung die Relevanz dieses Tatortteils für die Tathergangsrekonstruktion und die Spurensuche hätte erkennen müssen.

Aufgrund der Geschädigtenbefragung wurde die Küche von 11 Beamten (s. o.) besichtigt, darunter drei Schutzpolizisten.

Damit ergibt sich eine starke indirekte Bestätigung für unsere Hypothese. Denn es konnte nachgewiesen werden, daß das Unterlassen der Geschädigtenbefragung zu bestimmten Fragen des Tatortes zu Rückschlußfehlern und zu weiteren Fehlern in

der Vorgehensweise bei der Tatortbesichtigung führen kann, bzw. daß die Berichtigung entsprechender Fehler durch Aussagen des Geschädigten verunmöglicht wird. Wird zudem der Geschädigte zu solchen Teilen des Tatortes nicht befragt, die nicht besichtigt wurden, fehlen auch u. U. notwendige Informationen über diesen Tatortbereich.

Darüber hinaus erwies sich die Geschädigtenbefragung als wesentlich für die Entscheidung darüber, ob es sinnvoll und lohnend sein könnte, bestimmte Räumlichkeiten in die Besichtigung einzubeziehen. [470]

Der Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei ist in Bezug auf dieses Element der Vorgehensweise in Tatortbesichtigungen relativ gering und nicht deutlich genug, um daraus Schlußfolgerungen zu ziehen.

Rekonstruktionsergebnis als Indiz

Nach der vierten zentralen Hypothese des Tests war zu erwarten, daß in den Fällen II und III die Küche immer dann einer gründlicheren Untersuchung unterzogen werden würde, wenn sich bei der Überprüfung der Herkunft des auf dem Schreibtisch liegenden Schraubenziehers herausstellte, daß dieser nicht von der Geschädigten dorthin gelegt wurde, sondern ursprünglich in einer der Schubladen im Küchenschrank (Anrichte) gelegen hatte.

Da es prinzipiell verschiedene Möglichkeiten für die Testpersonen gab, darauf aufmerksam zu werden, daß der Täter auch in der Küche gewesen sein könnte, kann für die Überprüfung dieser Hypothese auch nicht erwartet werden, daß die Küche dann und nur dann genauer untersucht wird, wenn der Rückschluß auf die Herkunft des Schraubenziehers als ‚Anzeichen' dafür betrachtet wird, daß sich der Täter auch in die Küche begeben haben muß. Denn Fragen an den Geschädigten wie: „Ist Ihnen in der Küche irgendeine Veränderung aufgefallen?" oder „Haben Sie sonst noch etwas festgestellt?" können, wie gezeigt wurde, ebenfalls im weiteren Verlauf zu einer Besichtigung der Küche führen. Es konnte jedenfalls festgestellt werden, daß acht der 20 Beamten im Anschluß an die Feststellung der Herkunft des Schraubenziehers die Küche eingehend besichtigten und nach Spuren absuchten. In allen diesen Fällen handelte es sich um Kriminalbeamte, von denen zwei Fall II und sechs Fall III zu besichtigen hatten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß es zwar mehrere Testpersonen gab, die den Geschädigten zur Küche befragten, dann

470) Daß die Folgen erheblich sein können, wenn es unterlassen wird, die weiteren Räume des Tatortes zu besichtigen, ohne daß durch Befragung oder auf andere Weise festgestellt worden ist, daß eine solche Besichtigung wirklich nicht lohnend ist, hat Peters aufgezeigt: „In dem Hoteldiebstahl Nr. 1087 erfolgte die Tatortuntersuchung ungenügend. Drei Zimmer, darunter möglicherweise ein für die Aufklärung wichtiges, waren in die Untersuchung nicht einbezogen worden." Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Karlsruhe 1972, S. 188.

aber nicht die Küche besichtigten, daß aber jeder Beamte, der die Herkunft des Schraubenziehers rekonstruiert hatte, anschließend auch die Küche einer Untersuchung unterzog.

Es ist deshalb gerechtfertigt, die Hypothese als belegt anzusehen und darüber hinaus noch anzunehmen, daß derartige ‚Verweise' auf andere Räume der Tatörtlichkeit die Tatortbesichtigungspläne der Beamten zwingender verändern oder erweitern als Hinweise und Äußerungen des Geschädigten. Die Bestätigung der Hypothese stützt gleichzeitig die Darlegungen in C. II. 4. zur Rekonstruktion des Tathergangs während der Tatortbesichtigung – vor allem wenn heuristische Pläne verfolgt werden – und zur retro- und prospektiven Uminterpretation von Rekonstruktionsergebnissen bzw. -vorhersagen.

Rückschluß nach dem Ökonomieprinzip

Die zu testende Hypothese besagte, daß ein in der Nähe eines aufgebrochenen Behältnisses liegendes Werkzeug, mit dem man grundsätzlich derartige Behältnisse aufbrechen kann, auch als tatsächliches Tatwerkzeug angesehen wird und zwar ohne daß eine Spurenüberprüfung dazu als unbedingt notwendig angesehen würde.

Im Test hatten die Beamten zahlreiche Möglichkeiten, den auf dem Schreibtisch liegenden Schraubenzieher, der in keinem Fall das Tatwerkzeug darstellte, [471]) zu interpretieren, die Interpretation zu verschieben oder später überprüfen zu lassen oder ihn gar zu ignorieren. Dennoch hielten 11 Beamte den Schraubenzieher für das Tatwerkzeug, während nur sechs meinten oder feststellten, daß es sich nicht um das Tatwerkzeug handelt (Tabelle 80). Der Rückschluß nach dem Ökonomieprinzip ist also die meistpraktizierte Möglichkeit von denen, die in diesem Fall realisierbar waren. In den vorliegenden Resultaten kann also eine Bestätigung der Hypothese gesehen werden. Denn hätten die Beamten eine Spurenüberprüfung vor einer Entscheidung für unbedingt notwendig erachtet, so hätte sich in Tabelle 80 für b) eine größere Häufigkeit ergeben müssen als für a), und für d) eine größere als für c); das aber ist nicht der Fall.

Es nahmen zwar relativ mehr Schutzpolizisten als Kriminalbeamte an, daß es sich bei dem Schraubenzieher nicht um das Tatwerkzeug handelt, doch überprüften die Schutzpolizisten auch deutlich seltener die Spurenbreite mit der Werkzeugbreite, und sie ignorierten das Werkzeug sehr viel häufiger als die Kriminalbeamten. Nimmt man schließlich noch die Fälle hinzu, in denen nach Sicherstellung von Schraubenzieher und Kassetten durch einen späteren Spurenvergleich die richtige Problemlösung gefunden worden wäre, dann sieht man, daß der Lösungshäufigkeit bei den

471) Es muß vielleicht nochmals betont werden, daß Schatulle und Kassette tatsächlich von uns aufgebrochen worden waren. Der Deckel der Metallkassette war am vorderen Rand verbogen, an der Schatulle war durch das Aufbrechen der Zapfen zum Teil abgerissen worden, der in das Schloß eingeführt und dort festgehakt wird. Zusätzlich wurden der Deutlichkeit halber mit dem breiten Tatwerkzeug klare Widerlagerspuren an beiden Aufbruchstellen gelegt.

Tabelle 80 Zur Interpretation des Schraubenziehers im im Tatortbesichtigungstest

a) Schraubenzieher wird als Tatwerkzeug angesehen ohne Spurenvergleich
b) Schraubenzieher gilt trotz Spurenvergleichs als Tatwerkzeug
c) gilt nicht als Tatwerkzeug ohne Spurenvergleich
d) gilt nicht als Tatwerkzeug nach Spurenvergleich
e) wurde nicht gesehen bzw. wurde ignoriert
f) Schraubenzieher wird erwähnt, aber nicht mit den Kassetten in Zusammenhang gebracht (im Tatortbericht)
f_1) da die Kassetten als nicht aufgebrochen gelten
f_2) obwohl die Kassetten als aufgebrochen gelten
g) die Frage des Tatwerkzeugs wird nicht entschieden, sondern Werkzeug und Kassetten werden tatsächlich (laut Tatortbericht) sichergestellt
g_1) Sicherstellung wird am Tatort geplant, aber nicht realisiert (laut Tatortbericht)
h) die Entscheidung wird nachkommendem ED- oder Kriminalbeamten überlassen

Nr.	Testperson	a)	b)	c)	d)	e)	f_1)	f_2)	g)	g_1)	h)	Fall
4	S			+								
6	S					+						
10	S					+						
1	S			+								
3	S			+								I
8	K	+										
9	K		+									
2	K					+						
5	K		+									
7	K		+									
15	S					+						
17	S		+									
16	S					+						
14	K								+			
19	K	+										
20	K					+						II
11	K		+									
12	K	+										
13	K	+										
18	K	+										
29	S	+								+		
30	S									+		
23	K							+				
24	K				+							
25	K								+			
27	K								+			III
21	K				+		+					
22	K						+					
26	K						+					
28	K				+				+			
Insgesamt		6	5	3	3	6	3	1	4	2		

Schutzpolizisten, also 3, eine genau entsprechende auf der Seite der Kriminalbeamten, nämlich 6, gegenübersteht. Es läßt sich damit kein signifikanter Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei feststellen.

Am Ende stehen also neun richtige Lösungen 15 falschen gegenüber, während in sechs Fällen der Schraubenzieher nicht gesehen oder ignoriert wurde, was je nach Sachlage an einem Tatort ebenso zu einem Fehlschluß führen kann. Dieses Ergebnis und die Tatsache, daß drei Kriminalbeamte allen Spuren zum Trotz behaupteten, die beiden Behältnisse seien nicht aufgebrochen worden, was zu einer Bestärkung in ihrem Verdacht gegen den Geschädigten führte, müssen vor allem deswegen überraschen, weil aus zahlreichen Hinweisen geschlossen werden kann, daß sich die Testpersonen bei der Tatortbesichtigung besonders große Mühe gaben. Dies kommt schon sehr deutlich mit der Dauer der einzelnen Tatortbesichtigungen in den Blick.

Selektive Spurensicherung

Als Ergebnis des Vergleichs der Fälle I – III hinsichtlich der Häufigkeit der Spurensicherung an der Geldkassette wurde auf der Grundlage unserer sechsten Hypothese erwartet, daß in Fall I, in dem nur die Schmuckschatulle, nicht aber die daneben stehende glatt lackierte Metallkassette aufgebrochen war, seltener Spuren an der Geldkassette gesichert würden als in den Fällen II und III, in denen beide Behältnisse aufgebrochen waren. Denn in Fall I war es nicht so offensichtlich, daß der Täter auch die Geldkassette berührte, wie in den folgenden Fällen.

In der Tat zeigen die Ergebnisse einen entsprechenden Unterschied, denn in Fall I sicherten fünf Beamte daktyloskopische Spuren an der Geldkassette, zwei der fünf Schutzpolizisten und drei der fünf Kriminalbeamten; in Fall II dagegen waren es acht Testpersonen, darunter einer der drei Schutzpolizisten und die sieben Kriminalbeamten; alle zehn Testpersonen, zwei Schutzpolizisten und acht Kriminalbeamte, sicherten in Fall III Spuren an der Kassette. Diese Daten alleine können jedoch keinen schlüssigen Beweis für die Hypothese liefern, da nicht ganz deutlich ist, welchen Einfluß die bedeutend geringere Neigung der Schutzpolizisten, Spuren zu sichern, auf das Ergebnis hatte und wie sich die unterschiedliche Komplexität der Fälle auf die Tendenz zur Spurensicherung ausgewirkt hat. Doch gibt es noch andere Ergebnisse, die zur Stützung der Hypothese herangezogen werden können. So wurde in den Tatortbesichtigungen, in denen auf die eine oder andere Weise festgestellt worden war, daß der Täter auch die Küche aufgesucht und dort Schubladen der Anrichte geöffnet hatte, an der Anrichte auch nach Spuren gesucht und Spuren zu sichern versucht, während dies nicht geschah ohne entsprechende Hinweise darauf, daß der Täter in der Küche war und dort etwas berührte. Die Eindeutigkeit dieser Ergebnisse berechtigt dazu, die Hypothese anzunehmen, daß die Spurensuche stark selektiv vorgenommen wird und daß sich die Beamten für ihre Selektion an sichere Hinweise und ‚Anzeichen' halten. Dem entspricht, was in den vorangegangenen Kapiteln mehrfach betont wurde, daß nämlich tendenziell nur das untersucht

wird, was problematisch erscheint. Wird aber Unproblematisches untersucht, so muß dafür eine Rechtfertigung gegeben werden wie „Es hätte ja sein können" oder „Manchmal hat man ja Glück damit, daß man es einfach einmal versucht". Daß solche Regeln in der kriminalpolizeilichen Praxis je nach Erfahrungswissen des Beamten eine Vielzahl von schwerwiegenden Unterlassungen begünstigen, braucht hier nicht mehr eigens begründet zu werden. Denn ein anderer Erfahrungssatz der kriminalpolizeilich Tätigen, der Goron, einem der frühen Chefs der Pariser Kriminalpolizei zugeschrieben wird, besagt: „Im Bereich der Polizei muß man an alles glauben und auf alles gefaßt sein. Das ganz Unwahrscheinliche ist oft allein das Richtige." [472]

Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz

Nach der siebenten Hypothese war zu erwarten, daß die Testpersonen in ihren Tatortberichten nur selten eine Beschreibung im Hinblick auf eventuelle Perseveranzen vornehmen würden. Als Testfall sollte hier die Erwähnung oder Unterschlagung der Geldkassette dienen, die in Fall I vom Täter nicht geöffnet wurde, obwohl er sie wahrscheinlich gesehen hatte, denn sie stand neben der aufgebrochenen Schmuckschatulle. In Tatortberichten zu erwähnen, daß die Geldkassette nicht aufgebrochen wurde, ist deswegen von Bedeutung, weil davon u. U. auf eine spezielle Zielrichtung oder spezielle Kenntnisse des Täters geschlossen werden könnte. Bliebe sie unerwähnt, könnte bei einem späteren Vergleich dieser Tat mit einer anderen, in der Schmuck **und** Geld entwendet wurden, dem Täter des ersten Delikts auch das zweite zugeschrieben werden, obwohl es in der Begehungsweise der ersten Tat ein Element gab, das dieser Zuschreibung widerspricht bzw. sie etwas unwahrscheinlicher werden läßt.

Entgegen unseren Erwartungen und den Ergebnissen der teilnehmenden Beobachtung enthielten die Tatortberichte zu Fall I deutlich häufiger Beschreibungen im Hinblick auf Perseveranz als Beschreibungen ohne Beachtung dieses Tataspekts. Nur zweimal wird die Geldkassette als nicht erstrebtes Gut nicht genannt. Die entsprechenden Berichte stammen zudem von Schutzpolizisten, die nur eine Anzeige aufnahmen und keine gründliche Tatortbesichtigung vornahmen. Damit kann auf der Basis dieser Daten hinsichtlich der Beschreibung im Hinblick auf Perseveranz auch kein Unterschied zwischen Schutz- und Kriminalpolizei konstatiert werden.

Erwartung ‚normaler' Tathergänge

Fall III war hinsichtlich seiner Besonderheit vor allem konstruiert worden, um die Hypothese zu testen, nach der Polizeibeamte in ihren Tatortbesichtigungen Grunderwartungen hegen bezüglich der ‚Normalität' der dort rekonstruierbaren Tathergänge. Als eine derartige zentrale Erwartung wurde die Annahme der Beamten betrachtet, daß Täter für Einbrüche nur eines Einstiegs und eines Ausstiegs bedürfen, die zudem in der Regel räumlich zusammenfallen. Liegen aber nur Sachverhalte vor,

472) Zitiert nach Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921, S. 46.

die auf zwei Ausstiege ‚verweisen', dann müßte diese Erwartung durchbrochen werden und nach einigen normalisierenden Neudefinitionen der Beamten bei ihnen Verwirrung erzeugen. Im Test kam tatsächlich kein Beamter zu einer ihn befriedigenden Lösung, denn keiner von ihnen konnte dafür auf ein Erfahrungswissen zurückgreifen, das ihm einen seiner zahlreichen Lösungsversuche hätte plausibel oder vielleicht doch erwartbar erscheinen lassen. Obwohl allen Beamten – entgegen der bei H. Garfinkel vorgesehenen Regel für Krisenexperimente – so viel Zeit gelassen wurde, wie sie sich selbst dafür nehmen wollten, blieb die Verwirrung in allen zehn Tatortbesichtigungen vorherrschend und z. T. sehr augenfällig.

Als Belege für die erwartbaren Normalisierungsversuche, Neudefinitionen der Situation – um die Verwirrung zu verhindern oder zu verringern – und für Verwirrung selbst wurden betrachtet und festgestellt:

a) „Abwimmeln" und Ausweichen, wenn Experimentator I oder II nach der Problemlösung fragten; denn in den anderen Fällen wurde hierauf bereitwillig geantwortet. Dieses Verhalten wurde sechsmal beobachtet.

b) Nennen von Zweifeln und der Gründe dafür (15 ×).

c) Äußerung des Verdachts, daß der Täter Verwirrung stiften wollte (2 ×).

d) Der eigenen vorher geäußerten Hypothese wird widersprochen (18 ×).

e) Vortäuschung der Straftat durch die Geschädigte, wie erwartet der häufigste Lösungsversuch (24 ×).

f) Normalisierungsversuche wie „Tja, das ist etwas unwahrscheinlich, das kommt also relativ selten vor" oder „Jeder Fall ist im Endeffekt bei bestimmter Konstellation zu lösen" (7 ×).

g) Nicht fähig, sich zwischen zwei Lösungen zu entscheiden (11 ×).

h) Zweifel daran, daß die Testanordnung einem tatsächlich geschehenen Fall entspricht (4 ×).

i) Gedankengang unvollendet lassen (1 ×).

j) Zuflucht zu ungewöhnlichen Lösungen nehmen wie „**Hier** gibt's **eine** Möglichkeit: Bolzenschußgerät" (2 ×).

k) Wiederholte Versuche, plausible Lösungen zu finden (18 ×).

l) Das Problem nicht sehen wollen (1 ×).

Je Tatortbesichtigung gab es durchschnittlich elfmal derartige Hinweise auf die Verwirrung der Beamten, der sie immer wieder neu zu entgehen versuchten, dabei aber jedesmal sofort wieder auf neue unlösbare Probleme stießen. Die insgesamt ungewöhnliche Situation ließ alle Beamten gleichermaßen den Tatort nach weiteren ‚Anzeichen' absuchen und für die gefundenen retro- und prospektiv neue Interpretationen versuchen, die vielleicht zur Problemlösung hätten beitragen können. Aus diesem Grunde wurde Fall III auch gründlicher untersucht als die beiden vorangegangenen Fälle, und die Tatortberichte waren erheblich ausführlicher und detaillierter als die anderen. Dies brachte jedoch auch mit sich, daß sich für diese Beamten mehr Fehlerquellen auftaten als für die übrigen, wie sich in der Fehleranalyse für die Tatortberichte noch zeigen wird.

b) Verdacht und Mittel der Problemlösung

Die Leitungsfunktion des Verdachts in der Tatortbesichtigung, so wie sie in C. II. 1. dargestellt wurde, war auch im Tatortbesichtigungstest klar zu erkennen, vor allem in den Besichtigungen, die zusammen mit Experimentator II durchgeführt wurden. Die Testresultate zu diesem Punkt wie zu den Mitteln der Problemlösung im einzelnen darzustellen, hieße genau das zu wiederholen, was schon in den vorangegangenen Analysen herausgefunden wurde. Wir wollen uns deswegen im folgenden auf solche Testergebnisse beschränken, die als wichtige Ergänzung früherer Aussagen zu betrachten sind oder aber zu diesen im Widerspruch stehen.

Mittels der Methode des „lauten Denkens" konnte im Rahmen des Tests zum ersten Mal detailliert belegt werden, daß Beamte in Tatortbesichtigungen versuchen, den vorliegenden Fall als einem früheren Fall tendenziell gleich zu klassifizieren – dies wurde sogar in der ungewöhnlichen Situation von Fall III versucht –, so daß sie in der Lage waren, von Anfang an einen bestimmten Verdacht zu verfolgen. Von den Besichtigungen, in denen der Verdacht der Testpersonen zur Sprache kam oder zweifelsfrei rekonstruiert werden konnte, waren es 12, in denen der Verdacht von Anfang an für den Problemlösungsplan eine leitende Funktion hatte, in einer weiteren Tatortbesichtigung spitzten sich die Überlegungen des Beamten auf einen bestimmten Verdacht hin zu. Dies galt gleichermaßen für die Testpersonen der Schutz- wie der Kriminalpolizei und war wie alle übrigen Testergebnisse unabhängig davon, ob sie vom Experimentator II begleitet wurden oder nicht.

Klarer noch ging aus den Tatortberichten hervor, wieviele Beamte während der Besichtigung einen Verdacht gehegt hatten oder durch die Tatortbesichtigung zu einem bestimmten Verdacht – meist gegen den Geschädigten, obwohl dieser stets angab, nicht versichert zu sein, so daß ein Versicherungsbetrug eigentlich nicht mehr so wahrscheinlich war – geführt worden waren. Danach verfolgten 17 Beamte einen bestimmten Verdacht. Da darunter sieben Testpersonen sind, aus deren Tat-

ortbesichtigung nicht zweifelsfrei hervorging, ob sie einem spezifischen Verdacht folgten oder nicht, kann abschließend festgestellt werden, daß insgesamt 20 Beamte in ihren Besichtigungen der Fälle I–III einen Verdacht überprüften. Dazu muß hier jedoch – wie schon in früheren Ausführungen – hervorgehoben werden, daß von diesen 20 Versuchspersonen nicht alle ihren Verdacht mittels des Tatortberichts auch kommunizierten, vielmehr wird der Verdacht in nur 11 Berichten explizit gemacht, in sechs weiteren bleibt er höchst inexplizit.

An den in den Tatortbesichtigungen verwandten Mitteln der Problemlösung, die alle schon in C. I. und II. ausführlich behandelt wurden, war besonders auffällig, daß jeder Beamte wenigstens einmal die Methode der gedanklichen Simulation einsetzte, um – sei es durch das „In-die-Haut-des-Täters-Schlüpfen", sei es durch das gedankliche Durchspielen und Vergleichen von zwei oder mehr Handlungsmöglichkeiten des Täters – zu einer Lösung des vorliegenden Rekonstruktionsproblems zu gelangen. Daß dies im Test so häufig feststellbar war (wegen der Ausweitung der Datenbasis auf das, was die Versuchspersonen planten, überlegten und schlußfolgerten), muß als hinreichende Begründung dafür angesehen werden, **daß wir nun entgegen den Ergebnissen der Befragung und der teilnehmenden Beobachtung glauben, annehmen zu können, daß Simulationen in der einen oder anderen Form zum festen methodischen Problemlösungsmittelrepertoire aller Beamten gehören und wahrscheinlich in jeder Tatortbesichtigung Anwendung finden.**

Wie auch schon in der teilnehmenden Beobachtung festzustellen war, wird weitaus seltener (nur viermal) auf das Mittel der praktisch-technischen Simulation zurückgegriffen, obwohl es gerade im Hinblick auf das Herausfinden von solchen Spuren, die unter der Annahme einer bestimmten Täterhandlung erwartbar wären und deshalb auch vorhanden sein müßten, von größerer Verläßlichkeit ist als die gedankliche Simulation.

Ein weiteres wichtiges Testergebnis besteht darin, daß Polizeibeamte zu einfacheren, weniger problematischen Tatorten weitaus häufiger im Tatortbericht eine raum-zeitliche Rekonstruktion des Tathergangs niederschreiben als zu komplizierteren Tatorten und Tathergängen. Denn drei der fünf Schutzpolizisten und alle fünf Kriminalbeamten, die Fall I besichtigten, gaben im Tatortbericht eine solche Rekonstruktion des Tathergangs an, während dies nur zwei Kriminalbeamte zu Fall II und nur ein Schutzpolizist zu Fall III leisteten. Diese Ergänzung der Ergebnisse aus den früheren Analysen von Tatortberichten in C. II. 4. und C. III. ist insofern von Bedeutung, als gerade für schwierige Fälle genaue raum-zeitliche Rekonstruktionen des Tathergangs im Hinblick auf die weiteren Ermittlungen benötigt werden.

Ebenfalls auf die komplizierten Fälle II und III blieb die sehr bedenkliche hin und wieder feststellbare Praxis der Beamten beschränkt, vorliegende Sachverhalte der vermeintlich gefundenen Problemlösung anzupassen, was naturgemäß zu Rekon-

struktionsfehlern führen mußte. Im Test verfielen fünf Polizeibeamte in diesen Fehler. Damit hängen eng die Fehler zusammen, die in denselben Fällen II und III von drei Beamten begangen wurden, indem sie aufgrund bestimmter Erfahrungen und Normalitätserwartungen Tathergangsphasen setzten, statt sie aus den vorliegenden Sachverhalten und den gegebenen Geschädigtenaussagen zu erschließen. Zumindest hätte von ihnen erwartet werden können, daß sie solche Setzungen nur hypothetisch vornehmen, um sie dann an den Sachverhalten und Aussagen zu überprüfen. Doch dies geschah in keinem der drei Fälle.

c) Analyse der Tatortberichte

Die Bandaufnahmen der Gespräche zwischen den Testpersonen und dem Geschädigten (Experimentator I) und zwischen den Beamten und Experimentator II ermöglichen zum ersten Mal eine Feinanalyse von Fehlerarten in Tatortberichten und von Veränderungen, denen die Informationen und Rückschlußergebnisse aus der Tatortbesichtigung bei der Niederschrift des Tatortberichts unterzogen werden. Eine solche Analyse bietet eine wertvolle Ergänzung der in C. III. durchgeführten Untersuchung von Tatortberichten zu Fällen aus der teilnehmenden Beobachtung.

Wie die Tabellen 81–83 zeigen, sind sowohl Art als auch Anzahl der Fehler abhängig von der Art des Tatortes und seiner Probleme und vom einzelnen Beamten. Darüber hinaus belegt Tabelle 84 eine Abhängigkeit der Fehlerzahl und ihrer Art davon, wieviel und was in Tatortberichten beschrieben wird. Da die Schutzpolizisten durchschnittlich weniger häufig wesentliche Aspekte des Tatortes und des Tathergangs in den Tatortbericht aufnehmen als Kriminalbeamte (Tabelle 84), gibt es für sie je Tatortbericht auch weniger Fehlermöglichkeiten. Von der Fehlerzahl je Tatortbericht darf also nicht auf die Qualität der Berichte geschlossen werden.

Ein Aspekt eines qualitativen Vergleichs von Tatortberichten, nämlich ihr kommunikativer Wert, wurde in Tabelle 82 berücksichtigt, ein anderer, der Inhalt von Tatortberichten, wurde in seinen Ergebnissen in Tabelle 83 und 84 wiedergegeben. Die Gesamtheit der Ergebnisse führt zu dem Schluß, daß die Kriminalbeamten hinsichtlich Inhalt und Umfang ihrer Berichte zwar bessere Tatortberichte schrieben als ihre Kollegen von der Schutzpolizei, dabei aber insgesamt mehr Fehler in ihre Tatortberichte hineinbrachten als die Schutzpolizisten. Da aber Tatortberichte mit einem geringen kommunikativen Wert und mit durchschnittlich mehr Rekonstruktionsfehlern die weiteren Ermittlungen stärker behindern als solche, die einen höheren kommunikativen Wert, weniger Rückschlußfehler, aber mehr allgemeine Informationsfehler über den Tatort und dortige Sachverhalte enthalten, müssen die Berichte der Kriminalbeamten als durchschnittlich besser bewertet werden als die der schutzpolizeilichen Testpersonen.

Tabelle 81 — Fehler in Anzeigen und Tatortberichten des Tatortbesichtigungstests I

1. Fehlende Informationen im Vergleich zur Tatortbesichtigung
   a) Sachverhalte, die in der Tatortbesichtigung zur Sprache kamen
   b) Sachverhalte, die prinzipiell wahrnehmbar gewesen wären
      b_1) für die Tathergangsrekonstruktion wichtige Hintergrundinformationen bezüglich des Wahrnehmbaren
2. Verfälschte Informationen
   a) verfälscht gegenüber dem, was am Tatort zur Sprache kam
      a_1) passend gemacht
      a_2) Verfälschung von Geschädigtenaussagen, die eindeutig zu Lasten der Geschädigten gehen
   b) verfälscht gegenüber den objektiven Gegebenheiten
      b_1) passend machen
3. Zusätzliche eigene Ideen des Beamten (Fiktionen)
   a) Übernahme von Tatortinformationen in die Vorinformation
   b) was weder zur Sprache kam, noch wahrzunehmen war
      b_1) Fiktion geht eindeutig zu Lasten der Geschädigten

Nr.	Testperson	1. a)	1. b)	1. b_1)	2. a)	2. a_1)	2. a_2)	2. b)	2. b_1)	3. a)	3. b)	3. b_1)	Fall
4	S		4					1					
6	S	5									1		
10	S	1	1		1		1						
1	S	3	1					1		1			
3	S	2											
8	K	4						2			1		I
9	K	1	1							1	3		
2	K	5	1		1								
5	K	1	1					1			1		
7	K	1	1					1					
15	S	1			1			1		1			
17	S	1	1					1					
16	S				1			1			3		
14	K		1					1					
19	K		1		1	2		2					II
20	K	2	3		3			2		1	3		
11	K	1	1		2			1					
12	K 1)							1		1	3		
13	K 2)												
18	K	1	1		6			1			1		
29	S	1	1		1	1		1			1		
30	S 2)												
23	K	1	2					6			3	1	
24	K	1						2			1		
25	K	1	1		1			4			1	2	III
27	K		1				1	1	1		4		
21	K				2			3			1		
22	K 1)				1		1	1			8		
26	K			1	3			3			2		
28	K							1		1			
Insgesamt:		33	23	1	24	3	3	39	1	6	37	3	

1) Testperson schrieb aus dem Tatortbericht eines anderen Beamten ab.
2) Tatortbericht wurde nach dem Test nicht abgegeben.

Tabelle 82 — Fehler in Anzeigen und Tatortberichten des Tatortbesichtigungstests II

1. Rückschlußfehler
   a) die in den Tatortbericht eingingen
   b) die im Tatortbericht korrigiert wurden
      b_1) die im Tatortbericht durch zu abstrakte Beschreibung verborgen bleiben
   c) der entsprechende Punkt wird im Tatortbericht nicht mehr genannt
   d) die durch Sicherstellung und ED-Untersuchungen berichtigt werden könnten
      d_1) Sicherstellung nur geplant, aber laut Tatortbericht nicht durchgeführt
2. Kommunikativer Wert von Tatortbeschreibung und Tathergangsbeschreibung
   a) Tatortbeschreibung
      a_1) konkret und zwar so, daß ein Tatortfremder sich die Örtlichkeit vorstellen könnte
      a_2) in einigen Punkten konkret
      a_3) abstrakt und zwar so, daß ein Tatortfremder sich die Örtlichkeit nicht vorstellen könnte
   b) Tathergangsbeschreibung
      b_1) konkret; b_2) in einigen Punkten konkret; b_3) abstrakt

Nr.	Testperson	1. a)	1. b)	1. b_1)	1. c)	1. d)	1. d_1)	2.a a_1)	2.a a_2)	2.a a_3)	2.b b_1)	2.b b_2)	2.b b_3)	Fall
4	S					+				+			+	
6	S									+			+	
10	S	+							+				+	
1	S	+							+				+	
3	S									+			+	I
8	K	+								+			+	
9	K					+				+			+	
2	K					+				+			+	
5	K	+						+			+			
7	K					+				+			+	
15	S					+				+	–	–	–	
17	S	+								+			+	
16	S					+				+			+	
14	K					+		+					+	
19	K			+						+			+	II
20	K							+					+	
11	K	+	+							+			+	
12	K 1)					+			+				+	
13	K 2)													
18	K								+			+		
29	S						+			+		+		
30	S 2)													
23	K			+				+			–	–	–	
24	K							+			–	–	–	
25	K					+			+		–	–	–	
27	K					+				+			+	III
21	K		+	+				+			–	–	–	
22	K 1)				+				+		–	–	–	
26	K						+	+					+	
28	K							+					+	
Insgesamt:		6	2	3	1	10	2	8	6	14	1	2	19	

1) Testperson schrieb aus anderem Tatortbericht ab.
2) Tatortbericht wurde nach dem Test nicht abgegeben.

Nr.	Testperson	Eckhaus	Glasscheibe des Schranks	Zahl der Fenster in d. Wohnung	Küchenschrank	Zeugensuche in Besichtigung	Zeugensuche im TO-Bericht	Tatzeit
4	S	–	–	"das Fenster" –	–	–	–	–f
6	S	–	+	"2 Fenster" –	–	–	–	+
10	S	–	+	"das Fenster" –	–	–	–	+
1	S	–	+	"das Fenster" –	–	–	–	–f
3	S	–	+	"die Scheibe" –	–	–	–	+
8	K	–	+	"das Fenster" –	–	+	–	+
9	K	–	+	"ein Fenster" –	–	–	–	+
2	K	–	+	"das Fenster" –	–	–	–	–f
5	K	Foto	+	"das Fenster" –	–	–	↑	–f
7	K	–	+	"das Fenster" –	–	–	↑	–f
15	S	–	–	"ein Fenster" –	–	–	–	–f
17	S	–	–	"ein Fenster" –	–	–	–	+
16	S	–	–	"das Fenster" –	–	–	–	+
14	K	–	–	"2 Fenster" –	–	–	–	+
19	K	–	–	"ein Fenster" –	–	–	–	+
20	K	–	–	"das Fenster" –	–	–	–	–f
11	K	–	+	"das Fenster" –	–	–	↑	–f
12	K	–	+	"1 Schubl." –	–	–	–	+
13	K	–	+	"2 Fenster" –	–	–	–	+
18	K	–	–	"das Fenster" –	–	+	–	–f
29	S	+	–	"2 Fenster" –	unklar +	+	↑	–f
30	S	+	–	"3 Schubl." –	"beide Sch." +	–	–	+
23	K	+	–	"3 Schubl." –	"alle Sch." +	–	–	+
24	K	+	+	"beide Sch." –	"die Sch." +	–	–	+
25	K	+	+	"1 Schubl." –	"3 Schub." +	–	–	+
27	K	+	+	"2 Schubl." –	"mehrere S." +	–	–	+
21	K	+	+	"das Fenster" –	Foto +	–	–	+
22	K	+	+	"das Fenster" –		–	–	+
26	K	+	+	"das Fenster" –		–	–	+
28	K	+	+	"das Fenster" –		–	–	+

(1) Tatortbericht wurde nach dem Test nicht abgegeben. – "+" = erwähnt und richtig; "–" = nicht erwähnt oder falsch; "↑" = muß noch nachgeholt werden; "f" = falsch.

Tabelle 84

Zum Inhalt von Tatortberichten: Art der Inhalte und Anzahl der Tatortberichte, die dazu Aussagen oder Beschreibungen enthalten (Tatortbesichtigungstest)

Art der Inhalte, klassifiziert nach dem "Schema eines Tatortberichts" von W. Burghard 1)

1.1. Wann und von wem ist dem Sachbearbeiter bzw. der Dienststelle Mitteilung über die Straftat gemacht worden?
1.2. Datum und Uhrzeit des Ausrückens zum Tatort: Namen der beteiligten Beamten.
1.3. Zeitpunkt des Eintreffens am Tatort.
1.4. Angaben über Wetter, Temperatur, Wind-, Boden- und Lichtverhältnisse.
2.1. Wer wurde am Tatort angetroffen? (evtl. Reaktion, Verhalten und erste Aussagen des Opfers usw.)
2.4. Was ist am Tatort verändert worden? Durch wen? Wann? Aus welchem Grund?
2.5. Was ist entwendet (vernichtet) worden? Wer kann Angaben machen? (...)
3.1. Tatort im weiteren Sinne
3.2. Tatort im engeren Sinne
3.3. Beschreibung des eigentlichen Tatobjekts (Leiche, beschädigte Gegenstände, Behältnisse usw.)
3.4. Beschreibung der Spuren
4. Subjektiver Tatortbefund
4.1. Folgerungen – nicht Vermutungen –, die sich aus der Auswertung der Feststellungen und Zeugenaussagen ergeben
4.2. Überlegungen zur Ermittlung des Täters
4.2. d) Mußten dem Täter zur Tatbegehung gewisse Umstände bekannt sein?
e) Welche Werkzeuge oder Mittel wurden zur Tatausführung benutzt, welche zurückgelassen; erfordert deren Herstellung oder Handhabung Spezialkenntnisse?
h) Auf welchen Tätertyp läßt die Tat schließen? War die Ausführung zaghaft, grausam, heimtückisch, triebhaft? Wem wäre sie zuzutrauen? Fachmann?
5. Getroffene bzw. noch zu treffende Maßnahmen
5.2. Was ist veranlaßt?
5.3. Was ist noch zu veranlassen? (Fernschreiben, KP-Meldung, Presseveröffentlichung pp.)

---

1) Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1-3), 2. unveränderte Auflage, Wiesbaden 1973, S. 36 ff.

Kategorie	Fall I			Fall II [1]			Fall III [2]			Insgesamt
	S	K	Summe	S	K	Summe	S	K	Summe	
1.1.	3	5	8	2	5	7	–	8	8	23
1.2.	–	–	–	–	3	3	–	3	3	6
1.3.	1	5	6	–	4	4	–	5	5	15
1.4.	–	–	–	–	–	–	1	–	1	1
2.1.	2	3	5	2	4	6	1	8	9	20
2.4.	–	2	2	2	2	4	–	–	–	6
2.5.	4	5	9	3	6	9	1	8	9	27
3.1.	3	5	8	3	6	9	1	8	9	26
3.2.	3	5	8	1	7	8	1	7	8	24
3.3.	4	5	9	2	5	7	1	8	9	25
3.4.	1	5	6	2	4	6	1	8	9	21
4.	1	2	3	–	–	–	–	–	–	3
4.1.	3	5	8	3	6	9	1	8	9	26
4.2.	1	2	3	–	1	1	–	–	–	4
d)	–	1	1	–	2	2	–	–	–	3
e)	–	–	–	1	1	2	–	2	2	4
h)	–	1	1	–	–	–	–	–	–	1
5.	1	–	1	1	1	2	–	3	3	6
5.2.	–	1	1	2	1	3	–	1	1	5
5.3.	1	4	5	2	2	4	1	4	5	14
Insgesamt	28	56	84	26	60	86	9	81	90	260
Anzahl der Tatortber.	5	5	10	3	6	9	1	8	9	28
Durchschnittliche Anzahl inhaltlicher Aspekte je Tatortbericht	5,6	11,2	8,4	8,7	10	9,6	9	10,1	10	9,3

1) Tatortbericht von Testperson Nr. 13 (Kriminalbeamter) wurde nach dem Test nicht abgegeben und fehlt hier.
2) Tatortbericht von Testperson Nr. 30 (Schutzpolizist) wurde nach dem Test nicht abgegeben und fehlt hier.

Die Abhängigkeit der Fehlerzahl und ihrer Art in Tatortberichten von den Problemen des vorliegenden Delikts wird besonders deutlich aus den entsprechenden Ergebnissen zu Fall III im Vergleich zu den beiden übrigen Fällen. Zu diesem Fall waren alle Tatortberichte weitaus ausführlicher als sonst, doch die detailliertere und konkretere Beschreibung führte hier vor allem zu verfälschten Darstellungen der objektiven Gegebenheiten (Tabelle 81 und Tabelle 83) und zu Fiktionen. Zudem enthielten nur drei der dazugehörigen Tatortberichte eine Tathergangsbeschreibung; die verwirrende Situation am Tatort hatte den meisten Beamten offensichtlich keine hinreichende Grundlage für eine bestimmte Tathergangsrekonstruktion gegeben. Andererseits fehlen in den Tatortberichten zu Fall I häufiger und mehr Informationen zu Sachverhalten, die in der Tatortbesichtigung noch zur Sprache gekommen oder aber prinzipiell wahrnehmbar waren. Es scheint, daß Fall I trotz des hohen Wertes entwendeter Güter weniger gründlich untersucht wurde, weil er scheinbar problemlos war, die Problemlösung also ‚auf der Hand zu liegen' schien. Entsprechend enthalten die Tatortberichte zu diesem Fall auch mehr Rückschlußfehler als die übrigen, und ihr kommunikativer Wert ist im Durchschnitt geringer als der anderer Berichte.

Daneben gibt es zu jedem Fall gute und weniger gute Tatortberichte sowohl hinsichtlich bestimmter Punkte bzw. Bewertungsaspekte als auch insgesamt. Doch diese Unterschiede zwischen den Beamten, die in ihrem Vorgehen am Tatort ebenso zum Ausdruck kamen wie in den Tatortberichten, lassen sich weder mit dem Aufgabengebiet in Zusammenhang bringen, das diese vor dem Lehrgang an der Landespolizeischule in ihrer Dienststelle gehabt hatten, noch mit den Dienstjahren der Testpersonen bei der Schutz- bzw. der Kriminalpolizei. Die Testpersonen kamen aus allen einschlägigen Kommissariaten von Einbruch über Fahndung, Betrug, Raub, Sitte, Mord bis hin zu Staatsschutz und Rauschgift. Das durchschnittliche Dienstalter der Schutzpolizisten betrug 6,8, das der Kriminalbeamten 11,3 Jahre. Dies läßt vermuten, daß neben dem Erfahrungswissen der Beamten und ihrer Ausbildung vor allem bestimmte Eigenschaften und Merkmale individueller Art einen Anteil daran haben, wie erfolgreich und verläßlich ein Polizeibeamter Tatorte zu besichtigen und Tatortberichte zu schreiben vermag.

Das Problem der Beschreibungsgenauigkeit wird an sechs Beispielen in Tabelle 83 eigens aufgegriffen, um einerseits die erheblichen inhaltlichen Unterschiede zwischen den Tatortberichten zu verdeutlichen und um andererseits zu zeigen, daß es vom jeweiligen Fall abhängt, ob etwas als für den Tatortbericht relevant angesehen wird oder nicht. Problembereiche des Tatortes werden beschrieben, während anderes vernachlässigenswert erscheint. Dabei gerät allerdings das aus dem Blick, was sich im Nachhinein noch als problematisch herausstellen könnte; es wird nicht oder nicht immer mittels des Tatortberichts kommuniziert, so daß der spätere Sachbearbeiter darauf auch nicht mehr zurückgreifen kann, wenn er es benötigen sollte.

So wurde in den Tatortberichten zu Fall I nur zweimal, zu Fall II keinmal, zu Fall III aber achtmal das Haus als Eckhaus beschrieben. Dies geht ziemlich sicher auf die Lage der je Fall relevanten Ein- bzw. Ausstiegsfenster zurück. Ähnliches gilt für die Angaben zur Zahl der Fenster – es waren drei – und für die Beschreibung der Anrichte in der Küche, wo der Täter alle drei Schubladen öffnete.

Tabelle 84 schließlich gibt einen Überblick über die Aspekte von Tatort und Tathergang, zu denen die Tatortberichte Informationen enthielten, und darüber, wieviele Beamte von Schutz- oder Kriminalpolizei sich zu diesen Punkten schriftlich äußerten. Dazu wurde das von Burghard [473]) vorgeschlagene Schema für Tatortberichte zugrundegelegt, um auf diesem Wege zu einer Klassifizierung der Berichtsinhalte zu gelangen. Aufgeführt wurden dazu nur die Gliederungspunkte, zu denen tatsächlich auch in wenigstens einem Tatortbericht Aussagen gemacht wurden. Aus der Tabelle läßt sich die große inhaltliche Uneinheitlichkeit der Tatortberichte gut ersehen. Von den 20 aufgeführten Gliederungspunkten sind es nur acht, zu denen mehr als die Hälfte aller Tatortberichte Informationen enthält, wobei der Umfang der Beschreibung noch außer acht bleibt. Ebenso bleibt die hin und wieder außergewöhnliche Ungeordnetheit der Darstellungen in Tatortberichten hier unberücksichtigt.

Zusammenfassend kann damit in bezug auf die Tatortberichte festgestellt werden, daß alle Berichte unter dem einen oder anderen Gesichtspunkt kleinere, z. T. aber ganz erhebliche Mängel aufwiesen, wobei sich ein Unterschied in der Gesamtqualität der Tatortberichte zwischen Schutz- und Kriminalpolizei ergab. Die Fehlerzahl wie die Fehlerart erwiesen sich darüber hinaus als abhängig von der je Fall vorliegenden Problematik, von der Länge der Berichte und ihrer inhaltlichen Detailliertheit sowie von individuellen Unterschieden zwischen den Beamten. Unabhängig von dem behandelten Delikt und seinen von Fall I–III verschiedenen Ausprägungen waren die Tatortberichte sehr verschieden hinsichtlich dessen, was sie an Informationen und worüber sie Aussagen oder Beschreibungen enthielten, und hinsichtlich der Geordnetheit der Darstellung.

Der Test in seiner Gesamtheit bestätigte die in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommenen Analysen und ihre Ergebnisse in wesentlichen Punkten und ergänzte sie durch wertvolle neue Ergebnisse zu den Methoden des Rückschließens und Rekonstruierens in Tatortbesichtigungen und zu Fehlern, Fehlerquellen und inhaltlicher Qualität von Tatortberichten. Wegen des erheblichen Umfangs des aus dem Test hervorgegangenen Datenmaterials beschränkte sich die Darstellung hier auf solche Ergebnisse, die über das hinausgehen, was die früheren Analysen zu

473) Burghard, Waldemar: Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3), 2. Auflage, Wiesbaden 1973, S. 36 ff.

leisten vermochten, oder die den auf anderem Wege erzielten Untersuchungsresultaten widersprechen.

Die Analyse der Testergebnisse beschränkte sich ganz bewußt darauf, Aussagen über die am Test beteiligten Beamten zu machen. Zwar erwies die schriftliche Befragung, in die die Testpersonen aus F-Stadt einbezogen waren, daß diese durchaus als repräsentativ gelten können für die Gesamtheit der befragten Beamten der Schutz- und der Kriminalpolizei, doch sollte das Experiment wegen der vergleichsweise geringen Zahl von schutzpolizeilichen Versuchspersonen hinsichtlich der festgestellten Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei in seinen Ergebnissen nicht absolut und endgültig gesetzt werden. Vielmehr sind diese Ergebnisse als erste gut begründete Hypothesen aufzufassen. Bezüglich anderer Fragen, insbesondere solcher, in denen die Testergebnisse mit den vorangegangenen Analysen übereinstimmen, glauben wir jedoch, verläßliche und verallgemeinerbare Antworten gefunden zu haben.

D. Das SSD-Melde- und -Auswertungssystem in der Erprobung

I. Fragen der Praktikabilität – vom polizeilichen Benutzer aus gesehen

1. Ziele der Straftaten-/Straftäterdatei (SSD)

Eine Gesamtbeurteilung des bisher in der polizeilichen Praxis noch eingesetzten „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes" (KPMD), seiner Erfolge und vor allem seiner unübersehbaren Unzulänglichkeiten führte nach verschiedenen kleineren verändernden Eingriffen in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) zu einem grundlegenden Beschluß, der die Ersetzung des KPMD durch ein neuartiges Melde- und Auswertungssystem ins Auge faßte, wodurch zudem die Integration mehrerer schon bestehender Auskunftssysteme und Meldedienste im Rahmen des INPOL-Systems möglich wurde. [474]

Nach dem Beschluß der AG Kripo sollte eine dauerhafte Lösung gefunden werden, die folgende Bedürfnisse voll abdeckt: [475] a) eines kriminalpolizeilichen Auskunfts- und Informationssystems, b) des kriminalpolizeilichen Meldedienstes und c) der Statistik. Für die Realisierung einer derartigen Lösung hielt man es für unbedingt notwendig, einen Gesamtschlüssel zu erstellen, „bei welchem

a) die Schlüsselzahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik in Anlehnung und unter Voranstellung der strafrechtlichen Begriffe neu aufgebaut werden,
b) nach den Strafrechtsbegriffen kriminologische Begriffe folgen, die auf einer bereinigten Grundeinteilung der Straftaten beruhen,
c) Folgekataloge entwickelt werden, die Aufschlüsse über Motiv, Opfer, Tatort, Tatzeit, erlangtes Gut, Tatmittel, Begehungsweise usw. geben." [476]

474) Vgl. dazu Herold, Horst: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei; in: Kriminalistik 9/1974, S. 385–392; Herold, Horst: Informationsverbund zwischen Polizei und Justiz; in: Kriminalistik 1/1977, S. 1–13; Stuff, Hans-Georg: Die Straftaten-/Straftäterdatei als INPOL-Baustein; in: Kriminalistik 9/1974, S. 402–407. – Zur Charakterisierung des KPMD und seiner Probleme vgl. Einleitung 4. b), S. 29–31.

475) Vgl. Stuff, Hans-Georg aaO. S. 405.

476) Zitiert nach Stuff, Hans-Georg aaO. S. 405.

Damit wurde eine Abwendung von der den KPMD charakterisierenden ganzheitlichen Betrachtungsweise vollzogen, nach der Tätertyp und Arbeitstechnik als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden, und eine Annäherung an die Prinzipien der englischen Variante des modus operandi-Systems vorgenommen, in der die Tatbegehungsweise in zahlreiche separate Elemente zerlegt und dadurch die Anzahl kombinatorischer Möglichkeiten und auswertbarer Ansatzpunkte für die Aufklärung eines jeden Falles durch Vergleiche mit anderen erhöht wird. [477])

Dies machte wie in anderen Auskunftssystemen die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung auch in diesen Bereich notwendig, da die entsprechenden Datenmengen und die erwartbaren Auswertungs- und Vergleichsmöglichkeiten durch die bisherige manuelle Auswertung nicht mehr zu leisten gewesen wären. Damit wurden gleichzeitig aber auch einige weitere Ziele verfolgt: [478]) a) Konzentration der Informationssammlung, b) Dezentralisierung der Auskunfterteilung, c) Steigerung der Aktualität und Effektivierung der Auswertung, d) Rationalisierung der Datenerfassung, e) Verbreiterung der Informationsbasis durch totale Dokumentation, f) Optimierung der Datennutzung für Wissenschaft und Praxis. Anstelle der bisher weitgehend regionalen Gewinnung und Sammlung von Daten sollen zukünftig also „alle im Rahmen einer Sofortauskunft über einen Täter oder für Recherchezwecke im Straftatenbereich bedeutsamen Informationen der Datenbank zugeführt werden" [479]). Die für den KPDM bedeutende Unterscheidung nach örtlichen und überörtlichen Tätern wird dadurch bedeutungslos, denn die Straftatendokumentation soll total erfolgen. Da über die zentrale Dokumentation jederzeit mit Anfragen auf alle polizeilichen Informationsbestände zurückgegriffen werden können soll, wird bei effektiverer Auswertung die Aktualität der Auskünfte gesteigert. Dies umso mehr, als die Auskunfterteilung dezentralisiert werden soll, so daß bei Bestehen eines Direktanschlusses an die DVA des Bundeskriminalamtes eine unmittelbare Abfrage über Terminal möglich wäre. Wie sinnvolle und effektive Verfahren der Recherche jedoch aussehen sollen, steht bisher noch nicht fest.

Dem Ziel einer rationelleren Datenerfassung sollen je nach den spezifischen polizeiorganisatorischen, kriminalgeographischen und edv-spezifischen Gegebenheiten drei verschiedene Grundmodelle der Verfahrensorganisation dienen: [480])

a) „Beim Analyseverfahren erfaßt der Sachbearbeiter die Daten in herkömmlicher Form; sogenannte Fallanalytiker bereiten die Daten edv-gerecht auf und geben sie entweder selbst in die DVA ein oder leiten den edv-gerechten Erfassungsbeleg der nächsten Datenstation zur Eingabe zu."
b) „Beim formatierten Verfahren erfaßt der Sachbearbeiter die Daten unter strengen

477) Vgl. Einleitung 4. b), S. 29–31
478) Vgl. dazu Stuff, Hans-Georg aaO. S. 407 und Küster, Dieter: Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung; in: Kriminalistik 10/1975, S. 433.
479) Stuff, Hans-Georg aaO. S. 407.
480) Die folgende idealtypische Beschreibung der Grundmodelle der Verfahrensorganisation stammt von Küster, Dieter aaO. S. 436 f.

Formular- und Kataloganforderungen und leitet den edv-gerechten Erfassungsbeleg der nächsten Datenstation zu." Zwischen Sachbearbeiter und Datenstation wird die Instanz des Belegprüfers geschaltet, der die ausgefüllten Formulare soweit möglich auf ihre inhaltliche Richtigkeit und ihre interne Konsistenz überprüft.
c) „Beim Dialogverfahren erfaßt der Sachbearbeiter selbst die Daten edv-gerecht und gibt sie unmittelbar über Terminal ein."

Für die Datenerfassung sind also Durchschreibsatz-Formulare zu verwenden, die in verschiedene Datenfelder gegliedert sind. Mehrere Datenfelder gehören jeweils zu einer umfassenderen Datengruppe: die Datengruppe T = Begehungsweisen; V = Opfer-Angaben (eigentlich: Angaben zum Opfer); X = Bekanntgewordene Personalien des unbekannten Täters; L = Personenbeschreibung des unbekannten Täters, um nur die Datengruppen für das SSD 1-Formular zu nennen, das entsprechend dem alten KP 14-Formular für die Meldung von durch unbekannte Täter begangene Straftaten verwandt wird. Zusätzlich enthalten die Formulare für formatierte Beschreibungen noch ein Feld mit der Bezeichnung „Kurze Sachverhaltsdarstellung (nur für KPMD-Auswertung)", in das eine natürlich-sprachliche Beschreibung des Tathergangs einzutragen ist, die vorläufig noch der KPMD-Auswertung dient, gleichzeitig aber Grundlage ist für die Inhalts- und Konsistenzüberprüfung durch die Belegprüfer. In diesem Feld stehende Eintragungen werden nicht gespeichert. Neben dem Formular ist der vorgegebene Katalog verwendbarer Begriffe von grundlegender Bedeutung für die einheitliche Erfassung zu meldender Daten und die spätere Auswertung. [481])

2. Zu Problemen der Straftaten-/Straftäterdatei aus der Sicht der kriminalpolizeilichen Praxis

a) Der Probelauf der SSD

Seit dem 1.9.1975 wird eine intensive Erprobung der SSD – die sogenannte Vorlaufphase mit Datenerhebung auf formatierten Belegen und Speichern der Daten im System, also ohne die eigentliche maschinelle Erprobung mit SSD-Recherchen – durch die Länder und das Bundeskriminalamt durchgeführt. Dabei beschränkt sich die bundesweite Teilerprobung auf vier weitgehend von Kriminalbeamten spezialisiert bearbeitete Deliktsbereiche: Raub, Erpressung, Geiselnahme und Scheckbetrug (§§ 249–252, 255, 316a; 253; 239a, 239b; 263 StGB). Die Gesamterprobung (Vorlaufphase) im Saarland begann am 1.1.1976 und bezieht alle bei den Polizeidienststellen des Landes bearbeiteten Straftaten ein. Ziel der Erprobung ist es, „Meßwerte und Erfahrungssätze zu gewinnen, welche projektierten Arbeitsziele das vorhandene Modell effektiv verwirklichen kann, welche konzeptionellen

481) Zur Analyse des Katalogs und seiner Verwendbarkeit siehe D. II., S. 417 ff.

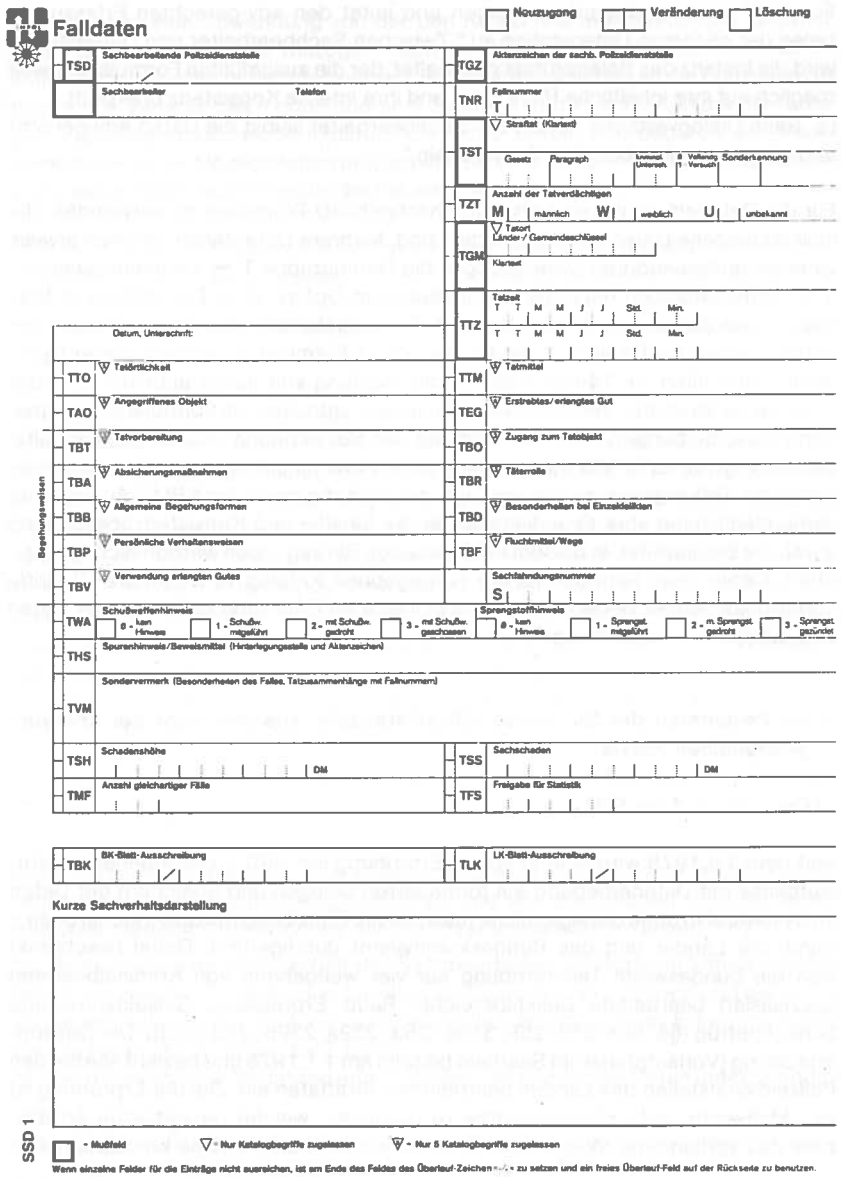


Abb. 5: Vorläufiges Erfassungsformular der SSD für Falldaten

Schwachstellen zu beseitigen sind, welche tatsächliche Belastung für die Praxis entsteht und welche organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen für eine Realisierung zu schaffen sind". [482] Damit wurde das Konzept der SSD den in der Praxis tätigen Polizeibeamten zur Prüfung und Beurteilung übergeben, um das endgültige Verfahren nach den am Ende des Probelaufs vorliegenden Ergebnissen möglichst optimal zu gestalten.

Zur Untersuchung von Mängeln und Problemen des SSD-Meldesystems, wie sie sich in der Praxis ergeben, wurden an den fünf Untersuchungsorten in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland Sachbearbeiter, Fallanalytiker und Belegprüfer befragt; zu dem Tatortbericht und den zehn Vernehmungsprotokollen mit der jeweiligen Zusammenfassung des neuen Ermittlungsstandes, die aus dem Zeugenvernehmungstest hervorgingen, ließen wir SSD 1-Formulare von Sachbearbeitern ausfüllen; mit weiteren zehn Sachbearbeitern wurde schließlich ein Test durchgeführt, der die Möglichkeiten und Probleme von Tathergangsrekonstruktionen aus Computerausdrucken von SSD-Meldungen eruieren sollte. Die daraus hervorgegangenen Ergebnisse sind zu verstehen als ein Beitrag zur Frage der Praktikabilität des vorliegenden SSD-Konzepts, betrachtet aus der Sicht der kriminalpolizeilich tätigen Beamten. [482a] Die Kataloge der SSD sowie Fragen ihrer Anwendung und Effektivität wurden einer eigenen grundlegenden Analyse unterzogen (D. II.).

b) Ergebnisse der Befragung von Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern

An den fünf Untersuchungsorten wurden sieben Raubsachbearbeiter, drei Betrugsachbearbeiter, ein Einbruchsachbearbeiter, zwei Fallanalytiker und zwei Belegprüfer interviewt. Bei allen Befragten handelte es sich um in ihrem Aufgabengebiet erfahrene Kriminalbeamte. Ihre Antworten können zwar nicht als repräsentativ gelten für die Gesamtheit der Beamten, die zur Zeit SSD-Meldungen auszufüllen oder zu prüfen haben, doch können sie als Basis für erste Hypothesenbildungen dienen. Darüber hinaus muß den Antworten ein anderer Stellenwert zugeschrieben werden als den offiziellen Erfahrungsberichten einzelner Dienststellen, da die meisten Befragten im Interviewer zum einen die erste Person sahen, der sie einmal ihre praktischen Probleme darlegen konnten, zum anderen einen unabhängigen Außenstehenden, mit dem man „offen darüber reden" kann.

Bis auf einen Betrugsachbearbeiter hatten alle Befragten Erfahrungen im Besichtigen von Tatorten, alle arbeiteten mehrere Jahre hindurch als Sachbearbeiter.

482) Küster, Dieter aaO. S. 433 f.

482a) Dabei berücksichtigt unsere Untersuchung hier nur die Vorlaufphase der SSD-Erprobung bis Ende September 1976; der erste Stufenschritt der maschinellen Erprobung mit der ersten Ausbaustufe der Recherche, der am 1. 10. 1976 begann, konnte nicht mehr in unsere Analyse einbezogen werden.

Die Vorbereitung der Beamten auf ihre SSD-Meldeaufgaben war sehr unterschiedlich. Tatsächlich geschult wurden nur die Fallanalytiker und die an der Gesamterprobung teilnehmenden Prüfer und Multiplikatoren in Lehrgängen von fünf bis zehn Tagen. Sogenannte Multiplikatoren und Prüfer (in der Teilerprobung) wurden jedoch nur zwei Tage lang in ihre neue Arbeit eingeführt, was nach ihrer Ansicht nicht ausreichte, die anfallenden SSD-Meldungen stets sachgerecht auszufüllen. Teilweise durch die Multiplikatoren, teilweise durch Kurzlehrgänge während eines Nachmittags, zum Teil aber auch durch ein selbständiges Studium der Anweisungen, die den Katalogen vorangestellt sind, erlernten die übrigen Sachbearbeiter ihre vollkommen neue Tätigkeit. Dies machte es in den Anfängen notwendig, daß man sich zu mehreren Sachbearbeitern zusammensetzte, um ein Formular auszufüllen, oder daß man sich bei auftauchenden Problemen „durchfragte". Selbst noch nach sieben Monaten Probelauf wurden an den Orten der Teilerprobung Fragen zur SSD an den Interviewer gerichtet, um von ihm zu erfahren, wie einzelne Begriffe zu verwenden sind oder welchen Stellenwert die kurze Sachverhaltsdarstellung besitzt für die Datenspeicherung und die spätere Auswertung. **Wie sich auch an weiteren Punkten der Befragung zeigen wird, sind vor allem die Sachbearbeiter, die an der Teilerprobung teilnehmen, unzureichend geschult worden. Eine Gesamtbeurteilung des Probelaufs muß deshalb die ungenügenden Kenntnisse und die selbst nach mehreren Monaten noch fehlende Erfahrung der Meldenden in Rechnung stellen.**

Der Arbeitsanfall, der durch das Schreiben von SSD-Meldungen entsteht, ist nach Aufgabengebiet des Sachbearbeiters und nach je Untersuchungsort unterschiedlicher Häufigkeit der zu meldenden Delikte sehr verschieden. Er schwankt zwischen drei Fällen in drei Monaten und sieben bis zehn pro Woche. Der Zeitaufwand für eine SSD 1-Meldung liegt nach den Angaben der Sachbearbeiter bei durchschnittlich 25 Minuten. Während Belege für Scheckbetrug wegen der geringen Anzahl möglicher Eintragungen nur bis zu 15 Minuten in Anspruch nehmen, liegt der Zeitaufwand für Raub- oder Einbruchsmeldungen bei annähernd 30 Minuten. Für SSD 2-Meldungen (bekannter Täter) nimmt die benötigte Zeit allgemein zu. Nicht zuletzt wegen des Zeitaufwandes scheuen sich die meisten Beamten, solche Fälle sofort oder innerhalb einer Woche zu melden, [483]) von denen sie annehmen, daß sie sie vielleicht in den kommenden Wochen aufklären können. Sie wollen damit eventuelle Nachmeldungen unbedingt vermeiden. Ansonsten werden die Meldungen in einem Zeitraum von zwei bis vier Tagen bis zu vier Wochen nach der Tatbegehung abgesandt.

Ganz anders verhält es sich hinsichtlich des Arbeitsaufwands und der je Meldung benötigten Zeit bei den Fallanalytikern. Sie setzen pro Monat zwischen 1000 und

483) „Im Interesse des Aufbaus eines aktuellen Auskunftssystems gilt im Prinzip, daß die Meldungen unverzüglich nach Bekanntwerden der Straftat zu erstatten sind. Diese Zeitanforderung stellen bereits die geltenden Meldevorschriften des KPMD." Küster, Dieter aaO. S. 437.

1400 Tatortberichte und Strafanzeigen in formatierte Beschreibungen um und benötigen im Durchschnitt acht bis zehn Minuten pro Meldung. Nach ihrer Ansicht ist mit dieser Arbeitsbelastung allerdings das Maximum bereits erreicht, über das nicht hinausgegangen werden kann. Die Belegprüfer bewältigen schließlich bis zu 4700 Meldungen im Monat.

Prüfer, Fallanalytiker und die meisten Sachbearbeiter erhalten Strafanzeigen und Tatortberichte, die sie nicht selbst aufnahmen und zu denen sie in der Regel den Tatort nicht kennen – Raubsachbearbeiter sind hier nur zum Teil ausgenommen –, um sie in SSD-Meldungen umzusetzen. Für den Umsetzungsprozeß gibt es zwei Vorgehensweisen. Nach der einen geht man das SSD-Formular vom ersten bis zum letzten Datenfeld durch und sucht sich zu jedem Datenfeld das aus der Akte heraus, was hier hineingehören könnte. Dann wird der Begriff aus dem Katalog herausgesucht und die Eintragung vorgenommen. Die andere Vorgehensweise sieht so aus, daß zuerst die gesamte Akte durchgelesen wird, wobei einige sich Notizen machen, um dann für jedes Datenfeld die benötigten Begriffe auszuwählen und sie einzutragen, beginnend beim ersten Datenfeld bis hin zum letzten. [484])

Unabhängig davon, welcher der beiden Methoden man folgt, wird man immer auf Datenfelder stoßen, zu denen der Tatortbericht oder die übrige Akte keine Aussage enthält oder aber eine Formulierung, die mittels der vorgegebenen Begriffe nicht genau abzudecken ist. In solchen Fällen greifen sowohl die Fallanalytiker als auch die Sachbearbeiter auf ihr Erfahrungswissen zurück, um eine Entscheidung über die Art der Eintragung zu treffen. Da man weiß, daß Tatortberichte stets unvollkommene Beschreibungen von Sachverhalten sind, so daß immer bei der Kommunikation von Sachverhalten mittels Tatortberichten ein Kranz von solchen Informationen verloren geht, die der Tatortbeamte zwar hatte, die aber nicht in den Bericht eingingen, [485]) muß man für seine Entscheidungen – so die Befragten – auf sein Erfahrungswissen zurückgreifen. Solches Erfahrungswissen steht ihnen aber nur zur Verfügung in Form von Typisierungen ‚normaler' Tatorte und ‚normaler' Tathergänge solcher Art. Enthält also ein Bericht über einen Raubüberfall auf eine Tankstelle keine Angaben zur Tatvorbereitung, dann würde die Hälfte der Befragten in das Datenfeld „Tatvorbereitung" „ausbaldowern" eintragen, weil das ‚normalerweise' zu einer solchen Tat gehört.

Eine ähnliche Rolle spielt das Erfahrungswissen bei der Entscheidung zwischen zwei Begriffen, denn direkte Kenntnis vom Tatort ist nicht immer gegeben. Fehlt ein

484) „Die objektive Tatbeschreibung verlangt damit eine kriminalistische Fallanalyse vergleichbar der Regel der „Sieben goldenen W", wozu zuerst eine Grobanalyse (...) und dann eine Feinanalyse (...) vorzunehmen ist." Küster, Dieter aaO. S. 434; dies ist offensichtlich keine Beschreibung der tatsächlichen Praxis der Beamten.

485) So der Befragte Nr. 8: „Ich weiß also, was in der Akte drinsteht. Oft ist es aber ebenso wichtig, das zu wissen, was nicht in der Akte steht. Da kann man die Akte zehnmal lesen und weiß doch immer noch nicht, was drinsteht."

Begriff, um etwas zu bezeichnen, dann sind gerade die weniger geschulten Beamten relativ hilflos. Einige wollen dann freie Begriffe in die Datenfelder eintragen, andere verlassen sich ganz auf ihre kurze Sachverhaltsdarstellung. Nur eine Minderheit kannte die in diesem Zusammenhang einschlägige Bedeutung des TVM-Feldes.

Das TVM-Feld, „Sondervermerk (Besonderheiten des Falles, Tatzusammenhänge mit Fallnummern – max. 3 Schreibzeilen)", wird nicht recherchierfähig sein, es wird aber von Sachbearbeitern immer wieder benutzt, um den vorliegenden Fall näher zu charakterisieren, da ihnen die Eintragungen in die übrigen Datenfelder kein hinreichend klares Bild der Tat zu vermitteln scheinen. Neue Vorschläge für fehlende Begriffe sollen ebenfalls dort eingetragen werden, um später bei einer zentralen Auswertung solcher Vorschläge den Katalog zu ergänzen und auf einen praxisadäquaten Stand zu bringen. Weiterhin sollen Tatzusammenhänge hier durch Angabe der entsprechenden Nummern der Fälle festgehalten werden, mit denen die vorliegende Tat in einem Zusammenhang zu stehen scheint. Fände jemand durch seine Recherche einen Fall, in dessen TVM-Feld andere Fallnummern angegeben sind, dann kann er aufgrund des ihm gelieferten Ausdrucks nicht entscheiden, ob der konstatierte Tatzusammenhang ein bewiesener ist, z. B. aufgrund von Fingerabdrücken, oder aber ein hypothetischer, denn bisher wird es von den meisten Beamten offensichtlich versäumt, eine Qualifizierung ihrer Tatzusammenhangsangaben (durch „vermutlich", „erwiesen" oder andere Ausdrücke) hinzuzufügen. Er müßte sich also auch den angegebenen Fall ausdrucken oder auf dem Bildschirm vorlegen lassen, um dann selbst zu entscheiden, ob auch er hier einen Tatzusammenhang sehen würde oder nicht. Auf diese Weise können die Recherchierprozeduren sehr ineffektiv und zeitaufwendig werden. Denn wie wir selbst an einem Beispiel aus der Gesamterprobung feststellen konnten, können Sachbearbeiter Tatzusammenhänge zwischen zahlreichen Delikten festgestellt haben, ohne daß alle diese Zusammenhänge in jeder Meldung vermerkt worden wären. Ehe die Recherche wie in dem genannten Beispiel alle elf Fälle herausgefunden hat, muß sie sich von Fall zu Fall durcharbeiten, und am Ende bleibt immer noch unklar, welcher Qualität die Angaben zu Tatzusammenhängen tatsächlich sind. Dies umso mehr, wenn Tatzusammenhänge über Deliktgrenzen hinaus festgestellt und vermerkt worden sind, in dem angeführten Beispiel etwa solche zwischen einem versuchten Raub und Fällen versuchter Notzucht.

Ein besonderer Entscheidungsfall liegt dann vor, wenn der Tatortbeamte in seiner Tathergangsrekonstruktion Unsicherheiten Ausdruck verleiht, wenn er sich also nicht sicher ist, ob eine Scheibe eingeschlagen oder eingeworfen wurde, und deshalb beide Möglichkeiten angibt. Solche Beschreibungen entstanden z. B. als Ergebnisse des Zeugenvernehmungstests. Wie die Eintragungen in einem solchen Problemfall vorgenommen werden, ist sehr unterschiedlich. Wie noch in der Analyse der SSD-Meldungen zu den zehn Fällen des Zeugenvernehmungstests zu zeigen sein wird, tragen einige Sachbearbeiter als Ergebnis der Entscheidung, aber auch

aus anderen Gründen in das Datenfeld „Allgemeine Begehungsformen" (TBB) „Einwerfen", in das Feld „Zugang zum Tatobjekt" (TBO) „Einschlagen/Glasscheibe" ein. [486]) Das vom Tatortbeamten Gemeinte, nämlich entweder einschlagen **oder** einwerfen, geht hier verloren; vielmehr wird der Eindruck erweckt, als habe der Täter sowohl etwas – das durch die Meldeformulare nicht bestimmt werden kann – eingeworfen als auch eine Glasscheibe eingeschlagen.

Von erheblicher Bedeutung ist aber auch ein anderes Entscheidungsverfahren, das ein gut geschulter Sachbearbeiter so beschrieben hat: „... weil man unterscheiden muß [laut Katalog] zwischen „einwerfen" und „einschlagen", nicht wahr. Und das Einwerfen läßt sich ja meistens feststellen, wenn irgendwo ein Gegenstand dann in dem Raum drinliegt, und das Einschlagen unterstellt man dann halt eben, wenn man derartige Gegenstände nicht findet." „Aber wenn ich [bei fehlender Zusatzinformation vom Tatortbeamten] es nicht exakt nachfragen würde, würde ich erfahrungsgemäß – ich bin jetzt seit 20 Jahren in der Einbruchsbranche tätig und da hat man, auch wenn man irgendwo nicht war, ein bestimmtes Vorstellungsvermögen, aus einem Bericht, der einem so zugeht, sich eine ziemlich plastische Vorstellung zu machen von einem Tatort und wie der Täter da vorgegangen ist. Also, da würde ich dann auf meine Erfahrungen zurückgreifen. Ich würde dann unterstellen, daß das dann möglicherweise zutrifft."

Insgesamt ist zu beachten, daß die kurze Sachverhaltsdarstellung in den SSD-Formularen weitaus mehr Informationen enthält als die Eintragungen in den Datenfeldern. Die Gründe, die von den Befragten dafür genannt wurden, scheinen für eine Kritik aus der Sicht der Praktiker an der SSD-Konzeption, so wie sie bisher vorliegt, symptomatisch zu sein. Der eine Grund, der mehrfach genannt wurde, wurde am deutlichsten vom Befragten Nr. 9 zusammengefaßt: „Ich bin der Meinung, der Beamte ist darin geschult, und aufgrund der Erfahrung weiß er, wie ich dem anderen etwas kurz in knapper Form sagen kann und trotzdem alles weiß. Hingegen die andere Geschichte [SSD] ist so, hier wird man in ein Schema gezwängt, und man muß sich daran halten, und nachher sieht das etwas bruchstückhaft aus. Hier unten [in der kurzen Sachverhaltsdarstellung] kann ich dem anderen erst mal sagen: So, in Wirklichkeit war's ja so, wie ich es jetzt schreibe. So war es genau, wenn Du da oben nicht klar kommst." Nach dieser Ansicht enthalten die Datenfelder also zu wenig Informationen, um sich eine Vorstellung von Tatort und Tathergang machen zu können. Die Daten sind getrennt, und gewünschte Verknüpfungen oder Modalisierungen können nicht eingetragen oder hergestellt werden.

Der andere Grund scheint darin zu liegen, daß nach Ansicht einiger Befragter, darunter auch eines Fallanalytikers, die SSD-Formulare und der Katalog zu einseitig auf Einbruchsdelikte abgestellt sind. So meinten Betrugsachbearbeiter, daß bei

486) Die hier zugrundeliegenden Probleme in der Konzeption der SSD werden ausführlich in D. II. behandelt.

Betrugsfällen außer Delikt, Tatzeit, Örtlichkeit und erstrebtes oder erlangtes Gut kaum Eintragungen in die Formulare möglich sind; die eigentliche Begehungsweise ist ganz selten unterzubringen, weshalb man dafür speziell das nicht speicherbare Feld der kurzen Sachverhaltsdarstellung zu nutzen neigt. Befragter Nr. 11: „Die Begehungsweise ist hier in diesem Formular außerhalb der kurzen Sachverhaltsdarstellung in dieser Art, in dieser Form des Vordrucks, nicht unterzubringen. Und das ist ein echter Mangel. Hier ist nicht mehr drin als im Rubrum bei der Strafanzeige, und damit kann ich nicht viel anfangen mit den nackten Daten des Paragraphen, der Tatzeit, des Tatortes und Scheckbetrug. Das bringt für die Recherche gar nichts; das sagt nichts aus über die Art der Begehung, wie er das gemacht hat." Zwar kommen gerade in Fällen des Scheckbetrugs manchmal noch Personendaten hinzu, doch eben auch nicht immer und erst recht nicht, wenn das Delikt sofort gemeldet werden soll. Wird es aber mit den Personendaten des bekannten Täters gemeldet, dann kann ein späterer Vergleich dieses Delikts mit anderen Taten immer noch nicht zu einer Aufklärungshilfe führen, da dem Vergleich außer solchen Daten, die nahezu alle Scheckbetrüge charakterisieren, kaum zusätzliche Informationen, etwa zur Tatbegehungsweise, zugrundeliegen.

Obwohl die freie Sachverhaltsdarstellung also sehr ausführlich gehalten ist, reicht sie für die Prüfer nicht immer aus, die Datenfeldeintragungen genau zu überprüfen, insbesondere nicht die Daten zur Personenbeschreibung, denn dazu enthält die Sachverhaltsdarstellung meist nur die Bemerkung „unbekannter Täter".

Neben einer Anzahl von Schwierigkeiten mit Begriffsdefinitionen in den Katalogen wurde von den Befragten vor allem bemängelt, daß der Katalog kein Register enthalte und daß das Auffinden der Gemeindeschlüsselzahlen sich recht schwierig und umständlich gestalte, da die Orte nicht alphabetisch aufgeführt sind. Zur Verbesserung der Handhabung von Katalogen wurde zudem vorgeschlagen, Spezialkataloge für bestimmte Delikte zusammenzustellen. Dies würde gleichzeitig die Aufmerksamkeit auf solche Begriffe lenken, die für die Erfassung bestimmter Delikte noch fehlen.

Alle Befragten, Fallanalytiker, [487]) Prüfer und Sachbearbeiter, waren der Ansicht, daß das Sachbearbeiter-Modell das wesentlich bessere aller zur Diskussion stehenden Modelle sei. Dies insbesondere, weil der Sachbearbeiter den vorliegenden Fall auch kennt und sich nicht mehr in die Akte einarbeiten muß, um eine Meldung zu schreiben. Eine gute Kontrolle durch Belegprüfer würde ihn zu genauer Arbeit

487) Bei Ziercke, Jörg: Der Fallanalytiker – neue berufliche Rolle des Kriminalbeamten; in Kriminalistik 3/1976, S. 120–125, wurden zum ersten Mal detaillierte Vorstellungen von den Arbeitsaufgaben der Fallanalytiker entwickelt. Die Befragung der Fallanalytiker ergab jedoch, daß allein schon die Belastung durch die „stupide" Kodierungsarbeit als zu groß empfunden wurde, um sie auf Dauer durchführen zu können. Andere Befragte wollten sich lieber zur Schutzpolizei zurückmelden, als die Aufgabe eines Fallanalytikers zu übernehmen. Zierckes Vorstellungen gehen deshalb an den tatsächlichen Problemen der Praxis vorbei.

anhalten und ihn sehr bald auf noch bestehende Mängel in seinen Meldungen aufmerksam machen. Noch weiter ging speziell einer der Befragten mit seinen Vorstellungen davon, wie und von wem Meldungen geschrieben werden müßten; und die schon beschriebenen Probleme, die auf notwendige Rückgriffe auf das Erfahrungswissen der meldenden Beamten zurückzuführen sind, wenn sie den Tatort und die Entstehungsweise des Tatortberichts oder der Anzeige nicht kennen, sowie unsere Analysen in B. III. 3. und C. III. 1. geben ihm wohl recht: „Ich möchte das zerlegen in verschiedene Richtungen ... Der Sachbearbeiter [vom Betrug] hat schon alles im Kopf, was hineingehört ..., der andere muß erst lesen. Dann wieder abteilen auf die Gruppe, wo ein Tatortbefundbericht erforderlich ist. Die Idealvorstellung ist meinerseits die: Der Beamte, der am Tatort ist, hat seinen Befund zu schreiben und die Sache selbst zu bearbeiten und das ‚Ding' [SSD-Formular] auszufüllen. Alles in einer Hand. Wenn **der** das gewissenhaft macht, dann haben Sie dort etwas stehen, mit dem die Maschine was anfangen kann. Wenn nun, wie bei uns, ..., die Kriminalwache rausfährt, dann kommt ein Tag später der Vorgang hierhin, dann schreib' ich jemandem den Vorgang zu; der hat den Tatort nie gesehen, und gerade sucht er vielleicht; er würde vielleicht einen Begriff finden, wenn er am Tatort gewesen wäre, was **genau** zutreffen würde. Aber der Mann von der K-Wache, der reißt seine sechs Tatorte ab morgens und notiert das Nötigste. Wichtige Informationen gehen verloren, weil der Sachbearbeiter nicht mehr zum Tatort kommt."

Die in den Befragungen festgestellten Kodierer- oder Indexerprobleme, die bei der Umsetzung von Anzeigen und Tatortberichten oder ganzen Ermittlungsakten in formatierte SSD-Beschreibungen entstehen können und auch tatsächlich immer wieder auftauchen, sind also letztlich nicht zu trennen von zwei anderen, vor allem in B. III. schon behandelten allgemeineren Problemen: dem der Organisation der Tatortarbeit und dem der Kommunikation von Sachverhalten mittels Anzeigen und Berichten. Andere Formen der Organisation der Tatortarbeit – wie etwa die in dem letzten Zitat vorgeschlagene – würden zwar nicht alle Indexerprobleme beheben können, die möglicherweise beim Erstellen formatierter Beschreibungen auftauchen, doch sie würden sicherlich zu fundierteren Entscheidungsgrundlagen bei der Auswahl von Begriffen führen.

Andererseits ist es fraglich, ob in Tatortberichten und schon in Tatortbesichtigungen der Tatortbeamten immer auf solche Informationen geachtet wird, die für eine umfassende SSD-Meldung erforderlich wären, und ob diese Informationen mit einer Beschreibungsgenauigkeit erfaßt werden, die – soweit als eben möglich – auf derselben Konkretheitsstufe liegt wie die Unterbegriffe im SSD-Katalog. Die Notwendigkeit bestimmter Informationen und einer bestimmten Beschreibungsgenauigkeit dürfte wohl eher der Beamte erkennen, der auch später zu seinem Fall die SSD-Meldung auszufüllen hat, während es Schwierigkeiten bereiten dürfte, dies solchen Beamten deutlich zu machen, die selbst keine formatierten Beschreibungen zu fertigen haben.

Zum Vergleich zwischen dem KPMD und der SSD wurde von allen befragten Beamten die Notwendigkeit hervorgehoben, die Begriffe – wie mittels des SSD-Katalogs geschehen – zu vereinheitlichen und festzulegen. Geteilt waren die Meinungen darüber, ob SSD- oder KP 13- und KP 14-Meldungen mehr Informationen enthielten. Doch schien sie diese Frage weniger zu berühren als die bisher noch nicht beantwortbare Frage, welches System der Ermittlungsarbeit mehr und bessere Hinweise geben kann. Von den Erfolgen des neuen Systems, so wurde allgemein angenommen, wird es vornehmlich abhängen, welche Aufnahme es in der Praxis finden wird. Denn der Zeitaufwand für eine SSD-Meldung, die gleichzeitig die Bedürfnisse der Statistik abdeckt, ist zwar geringer als für eine KP 13- oder KP 14-Meldung, doch während KP-Meldungen nur für bestimmte Fälle zwingend vorgeschrieben waren, zielt die SSD auf eine Totalerfassung, die im Endeffekt jeden Polizeibeamten stärker belasten wird als der KPMD. Denn nach den Ergebnissen der Fragebogenerhebung an den fünf Untersuchungseinheiten benötigen Schutzpolizisten durchschnittlich 30 Minuten für eine KP-Meldung und Kriminalbeamte etwa 35 Minuten, während diese Zeit für die meisten SSD-Meldungen unterschritten wird. Wenn gesagt wurde, daß die Befragten die Ergebnisse des Probelaufs abwarten wollen, ehe sie glauben, sagen zu können, ob das neue System in der Praxis bereitwillig akzeptiert wird oder nicht, dann muß hinzugefügt werden, daß sie selbst in der Mehrzahl skeptisch sind. [488]) Diese Skepsis, die auch sonst in der Praxis geäußert wird, hat sicherlich eine Ursache darin, daß bisher nur relativ wenige Beamte von den Landeskriminalämtern oder dem Bundeskriminalamt Hinweise auf Tatzusammenhänge erhielten, die ihnen in ihrer Ermittlungsarbeit weiterhalfen (Tabelle 85). Diese Erfahrung mit dem KPMD wird nun allzu leicht auch auf die SSD übertragen. Damit wird eine Neumotivierung der in der Praxis tätigen Beamten zu einer wesentlichen Voraussetzung für das Gelingen des Probelaufs und der eventuellen allgemeinen Einführung, und dies zu leisten ist zu schwierig, um es allein den etwas besser geschulten Multiplikatoren zu überlassen. **Die Auswertung des Probelaufs der SSD darf sich also nicht beschränken auf konzeptionelle Fragen des neuen Melde- und Auswertungssystems, sondern sie muß ausgedehnt werden auf die grundlegenden Voraussetzungen für den sinnvollen Einsatz und für den maximalen Erfolg des Systems. Denn sein Erfolg ist wesentlich davon abhängig, wie verläßlich Tathergänge rekonstruiert, wie genau sie in Anzeigen und Tatortberichten beschrieben und wie adäquat sie in die verlangte formatierte Beschreibung der SSD umgesetzt werden. Diese Fragen aber berühren vornehmlich die Tatortarbeit und ihre Organisation in der Praxis, Formen der Kommunikation von Sachverhalten und die Bereitschaft der Praktiker in den Dienststellen, die SSD zu akzeptieren und die entsprechenden Meldungen sachgerecht – was offensichtlich eine noch sehr viel gründlichere Schulung der Beamten erfordert – zu fertigen.**

488) Selbst ein eindeutiger Befürworter der SSD meinte: „Ich hab' denen, die gegen die SSD eingestellt waren, gesagt: ‚Zieht den Hut vor den Leuten, die den Mut haben, das in den Griff bekommen zu wollen.' – Und ich zweifle nur daran, daß es gelingt."

Tabelle 85

Zur Häufigkeit von Hinweisen auf Tatzusammenhänge durch die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt (nur Kriminalbeamte getrennt nach Untersuchungseinheiten)

Frage 53: Haben Ihnen zentrale Informationsstellen wie LKA und BKA bei der Täterermittlung schon einmal weitergeholfen, indem sie spezielle Spurenauswertungen für Sie vornahmen oder Hinweise auf Tatzusammenhänge gaben?

Sie halfen mir durch Hinweise auf Tatzusammenhänge

		sehr oft	mehrfach	selten	nie	nicht beantw.
A-Stadt	Zahl	1	2	14	16	8
	Prozent	3,03 %	6,06 %	42,42 %	48,48 %	
	Kumulativ	3,03 %	9,09 %	51,52 %	100,0 %	
B-Stadt	Zahl		2	17	17	1
	Prozent		5,56 %	47,22 %	47,22 %	
	Kumulativ		5,56 %	52,78 %	100,0 %	
C-Stadt	Zahl		1	1	9	2
	Prozent		9,09 %	9,09 %	81,82 %	
	Kumulativ		9,09 %	18,18 %	100,0 %	
D-Stadt	Zahl		5	23	7	3
	Prozent		14,29 %	65,71 %	20,00 %	
	Kumulativ		14,29 %	80,00 %	100,0 %	
E-Stadt	Zahl		5	7	5	2
	Prozent		29,41 %	41,18 %	29,41 %	
	Kumulativ		29,41 %	70,59 %	100,0 %	
F-Stadt	Zahl		1	10	7	2
	Prozent		5,56 %	55,56 %	38,89 %	
	Kumulativ		5,56 %	61,11 %	100,0 %	

c) Vergleich von zehn SSD-Meldungen zu einem Delikt

Um zu überprüfen, welche Veränderungen Informationen durchlaufen, wenn ein Sachbearbeiter eine SSD-Meldung zu einem Fall erstellt, in dem er weder die Tatortbesichtigung vornahm noch eine anschließende Zeugenvernehmung, wurden die zehn Akten mit Tatortbericht, Zeugenvernehmungsprotokoll und neuem vermutlichen Tathergang aus dem Zeugenvernehmungstest (C. II. 3. b)) zehn Sachbearbeitern vorgelegt, die schon Erfahrung hatten im Erstellen von SSD-Meldungen zu Einbruchsdelikten. Andererseits sollte dies durch einen Vergleich von Datenfeldeintragungen, für die allen Sachbearbeitern dieselben Informationen zur Verfügung standen, zu Aussagen über Unterschiede führen, die zwischen den Indexern bestehen können.

Für den zuletzt genannten Vergleich beziehen wir uns allein auf die Datenfelder TTO („Tatörtlichkeit"), TAO („Angegriffenes Objekt") und TBT („Tatvorbereitung"). Die Eintragungen unterscheiden sich in der Tat zum Teil ganz erheblich, dabei

	TTO	TAO
1.	Universität, Büroraum	–
2.	Besondere Freianlage, Universität	Gebäude, Universität
3.	Universität, Büroraum	–
4.	Universität, Büroraum	Gebäude, Fenster, Glasscheibe
5.	Universität, Büroraum	Gebäude, Fenster
6.	Universität, Einzelhaus, Büroraum	Fenster, Glasscheibe
7.	Universitätsgelände	Gebäude
8.	Universität, Büroraum	Einrichtungsgegenstände
9.	Universität	Gebäude
10.	Universität, Büroraum	Fenster, Möbel

gehen die Unterschiede offensichtlich auf verschiedene Klassifikationen dessen zurück, was als Tatörtlichkeit oder als angegriffenes Objekt im vorliegenden Fall anzusehen ist. In das Feld TBT trugen nur die Testpersonen Nr. 7 und 8 einen Begriff ein, und zwar „Abwesenheit ausnutzen". Es ist also festzustellen, daß die Umsetzung derselben Ausgangsinformation in formatierte Beschreibungen durch Sachbearbeiter mit fünfmonatiger Erfahrung im Umgang mit SSD-Formularen zu zum Teil stark voneinander abweichenden Eintragungen in die Datenfelder führen kann.

Ein Vergleich von drei weiteren Datenfeldern macht zudem deutlich, daß auch in Zeugenvernehmungen erzielte Rekonstruktionen des Tathergangs durch den Umsetzungsprozeß in formatierte Beschreibungen verändert werden. Doch ist dies offensichtlich nicht nur auf Indexerfehler zurückführbar, sondern ebenfalls auf die Zwänge des für die Beschreibungen vorgegebenen Katalogs (Tabelle 86).

Verändert wird die Tathergangsrekonstruktion des Vernehmungsbeamten, so wie sie von ihm im neuen vermutlichen Tathergang niedergeschrieben wurde, in den SSD-Meldungen Nr. 1 – 7, 9 und 10. Von den neun Fällen von Veränderungen durch die formatierte Beschreibung geht nur einer, Nr. 6, allein auf eine falsche Begriffswahl durch den Sachbearbeiter zurück. Er setzte nämlich als Tatmittel „Stein" ein, obwohl dieser im neuen vermutlichen Tathergang des Vernehmungsbeamten nicht mehr genannt wird; für seine Begriffswahl stützte sich der Beamte also auf den Tatortbericht und nicht auf die späteren Teile der Akte. Allein auf die Begriffsvorgaben des Katalogs gehen jedoch die Veränderungen in Nr. 1, 4, 5 und 9 zurück. Denn im Katalog der Begriffe, mit denen der Zugang zum Tatobjekt beschrieben werden kann, findet sich kein alternativer Begriff zu „Einschlagen/Glasscheibe", der den gemeinten Handlungsverlauf besser beschreiben könnte. Die einzige Möglichkeit, die den Sachbearbeitern verblieben wäre, diesen Fehler dennoch zu vermeiden, wäre gewesen, daß sie das Feld unausgefüllt gelassen hätten, um dann in TAO („Angegriffenes Objekt") „Fenster" einzutragen und in TBB („Allgemeine Begehungsformen") wenn nötig „Einwerfen" oder aber, da es für die abstrakte Handlungsbeschreibung „Zertrümmern" keinen Begriff gibt, dieses Feld (TBB) ebenfalls frei zu lassen. In jedem Fall hätte natürlich eine genaue Darstellung ins TVM-Feld eingetragen werden können; sie wäre dann jedoch nicht recherchefähig gewesen.

Sowohl auf Fehler der Sachbearbeiter als auch auf die Zwänge des Katalogs gehen die verändernden Beschreibungen in den Meldungen Nr. 2, 3, 7 und 10 zurück.

Es zeigt sich damit, daß Versuche der Ermittlungs- und Tatortbeamten, Unsicherheiten in der Tathergangsrekonstruktion durch alternative Möglichkeiten anzudeuten („warf oder schlug") oder durch abstrakte Beschreibungen zu verdecken bzw. zu umgehen, die formatierte Beschreibung vor erhebliche Probleme stellen können. Deswegen muß entweder die formatierte Beschreibung mit mehr Variationsmöglichkeiten ausgestattet werden oder der Tatortbeamte wie der Vernehmungsbeamte müssen zu einer konkreten Tathergangsrekonstruktion angehalten werden, in der es keinen Raum für Unsicherheiten, Vagheiten oder Modalisierungen gibt. Dabei dürfte die zuletztgenannte Lösungsmöglichkeit die weniger adäquate sein, weil dadurch Polizeibeamte wider besseres Wissen zu u. U. fehlerhaften Rekonstruktionen gezwungen würden.

Darüber hinaus lassen die recht unterschiedlichen Eintragungen – auch in Feldern wie TVM und TEG („Sondervermerk" und „Erstrebtes/erlangtes Gut") – der Sach-

Tabelle 86

Vergleich von Datenfeldeintragungen in SSD-Formularen mit dem neuen vermutlichen Tathergang der Vernehmungsbeamten

TBB	TTM	TBO	Neuer vermutlicher Tathergang
1. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"und zertrümmerte dies mit... Ziegelstein"
2. Einwerfen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"ein Fenster zertrümmerte"
3. Einwerfen, Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"zertrümmerte dort Scheibe des Fensters"
4. -	Stein, Taschenlampe	Einschlagen/Glasscheibe	"warf dort mit... Ziegelstein... ein"
5. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"warf dann mit einem Ziegelstein... ein"
6. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"mit unbekanntem Gegenstand ... eingeschlagen"
7. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"warf ... eine Scheibe ein"
8. -	Stein	Einschlagen/Glasscheibe Entriegeln/Fenster	"schlug hier mit Stein ... ein"
9. -	-	Einschlagen/Glasscheibe	"warf oder schlug mit ... unbekannten Gegenstand ein"
10. Eindringen	Stein	Einschlagen/Glasscheibe	"zertrümmerte hier eine Fensterscheibe"

bearbeiter sehr verschiedene Relevanzkriterien für die Auswahl des zu Beschreibenden erkennen. **Die Unterschiede insgesamt lassen vermuten, daß es für einen maschinenunterstützten Vergleich von Tathergangsbeschreibungen noch einiger Veränderungen in der Konzeption der SSD und in ihrer praktischen Realisierung (einschließlich der Schulung der Sachbearbeiter) bedarf, ehe er mit Aussicht auf gute Erfolge vorgenommen werden kann.**

d) *Zur Rekonstruierbarkeit des Tathergangs aus Computerausdrucken von gespeicherten SSD-Meldungen*

Sobald das SSD-System Zentralstellen wie auch den einzelnen Sachbearbeiter in die Lage versetzt, über Terminal zu recherchieren, wird sich erneut die Frage nach der Adäquatheit der gespeicherten formatierten Beschreibungen stellen. Die dann vorliegende Situation muß man sich so vorstellen:

Ein Sachbearbeiter sucht für seine Ermittlungen in einem vorliegenden Fall zusätzliche Tat- und Täterhinweise, die ihm bei der Aufklärung dieses Falles weiterhelfen könnten. Zu diesem Zweck soll er durch noch zu erstellende Rechercheverfahren die Möglichkeit erhalten, aus den gespeicherten Daten über Täter, Taten und Tathergänge solche Fallbeschreibungen herauszufinden, die dem gerade bearbeiteten Fall in einem oder mehreren Punkten ähnlich oder gleich sind. Gelangt er über seine Recherche zu im günstigsten Fall einigen wenigen in bestimmter Hinsicht ähnlichen oder gleichen Beschreibungen von Fällen, mit denen das bearbeitete Delikt in einem Tatzusammenhang stehen könnte, dann muß es ihm schon bei einer Überprüfung dieser Beschreibungen, wie sie ihm auf dem Bildschirm oder in den erhaltenen Computerausdrucken vorliegen, möglich sein zu erkennen, ob die dort beschriebenen Fälle dem ihm vorliegenden tatsächlich ähnlich sind oder nicht. Denn ehe er die entsprechenden Akten von anderen Dienststellen für seine eigenen Ermittlungen wegen eines vermuteten Tatzusammenhangs anfordert, muß er sich vergewissern können, ob die durch den maschinenunterstützten Vergleich der Beschreibung des vorliegenden Delikts mit gespeicherten Deliktsbeschreibungen herausgefundenen Fälle die Annahme rechtfertigen, daß die erhaltenen Fälle und der vorliegende auf ein und denselben Täter zurückführbar sind.

Um dies leisten zu können, muß der Sachbearbeiter über eine Interpretation der Ausdrucke Tathergangsformen rekonstruieren und erkennen können, die als vermutlich perseverante Elemente sowohl in den Ausdrucken als auch in dem vorliegenden Fall vorhanden und erkennbar sind. Die bisherigen Untersuchungen zur Perseveranz haben jedoch gezeigt, daß weniger ein Einzelelement einer Handlungsweise zur Erkennung von echten Perseveranzen ausreicht, sondern daß erst charakteristische Verknüpfungen von mehreren Einzelelementen eine perseverante Handlungsweise kennzeichnen. Entsprechendes gilt für die Identifizierung eines Täters aufgrund verschiedener Beschreibungen.

Bedenkt man zudem, daß die Computerausdrucke wie die ihnen zugrundeliegenden SSD-Meldungen oft nur wenige Eintragungen in den Datenfeldern enthalten und daß die kurze Sachverhaltsdarstellung nicht ausgeworfen werden kann, da sie auch nicht gespeichert wird, dann benötigt der Sachbearbeiter für seinen Vergleich wenigstens einen vollkommen rekonstruierten Tatablauf, der zudem noch so konkret sein muß, daß er nicht auf alle Delikte dieser Art (etwa alle möglichen Handtaschenraube) zutreffen kann, sondern das Besondere an der Tatbegehung zum Ausdruck bringt.

Es muß also die Frage gestellt werden, ob ein Sachbearbeiter in einer solchen Situation – vorausgesetzt, daß er mit den gängigen Kürzeln vertraut ist, die zur Kennzeichnung der Datenfelder benutzt werden und im Computerausdruck erscheinen – aus den Eintragungen in die Datenfelder **den** Tathergang hinreichend konkret rekonstruieren kann, der aus der Ursprungsakte mittels der Katalogbegriffe in die SSD-Meldungen übertragen und dann gespeichert wurde.

Die hiermit aufgeworfene Frage hat eine nicht geringe Bedeutung für die Bewertung der Praktikabilität des SSD-Systems. Ihre Beantwortung könnte zudem bei der Bestimmung und Vorgabe von späteren Recherchestrategien hilfreich sein, indem bei der Entwicklung von Recherchestrategien eventuell für den Sachbearbeiter entstehende Rekonstruktionsprobleme berücksichtigt werden. Denn es ist nicht auszuschließen, daß ein Teil derartiger Probleme durch entsprechende Rechercheverfahren ausgeschlossen oder behoben werden kann.

Zur Untersuchung dieses damit gestellten Problems wurden zehn Sachbearbeitern, vier Raubsachbearbeitern und sechs Sachbearbeitern von Sittlichkeitsdelikten, vier entsprechende Computerausdrucke (als empirisches Feld) vorgelegt. Die Beamten wurden an drei der fünf Untersuchungsorte ausgewählt. Die Ausdrucke von SSD-Meldungen entstammten den Daten der Gesamterprobung, zu denen uns auch die Tatortberichte und Zeugenvernehmungsprotokolle zugänglich gemacht wurden, damit die Ursprungsakten als Maßstab für die Korrektheit der Tathergangsrekonstruktionen dienen konnten, die die Sachbearbeiter auf der Grundlage der Ausdrucke zu realisieren hatten. Die durch die Ausdrucke repräsentierten SSD-Meldungen betrafen in drei Fällen ein Delikt nach § 177 bzw. § 177, Abs. 1 (Ausdruck II und IV bzw. III) und einmal ein Delikt nach § 249, Abs. 1 (Ausdruck I), also Vergewaltigung bzw. versuchte Vergewaltigung und versuchten Raub. Zwischen allen vier Delikten sahen die Beamten der bearbeitenden Dienststelle einen Tatzusammenhang.

Den Testpersonen wurde eine ausführliche Liste mit Erklärungen zu den Bezeichnungen der Datenfelder und den dort möglichen Eintragungen vorgelegt, damit sie dadurch in die Lage versetzt wurden, die Ausdrucke problemlos zu lesen und die Eintragungen zu verstehen.

Die Sachbearbeiter wurden gebeten: „Versuchen Sie bitte, die vier Ausdrucke nacheinander zu lesen, und schreiben Sie bitte zu jedem der vier Ausdrucke eine möglichst konkrete und detaillierte Tathergangsbeschreibung nieder, in die Sie auch die Angaben über den Täter und das Opfer aufnehmen sollten. Nach Beendigung dieser Aufgabe sollen in einem kurzen Gespräch die Probleme erörtert werden, die Sie bei dieser Arbeit feststellen konnten." Die anschließende Befragung diente darüber hinaus dazu festzustellen, ob die Probleme der Testpersonen bei der Rekonstruktion des Tathergangs eher auf Schwierigkeiten im Umgang mit SSD-Meldungen oder mehr auf ungenügenden Informationsgehalt der Ausdrucke zurückzuführen waren.

Für den beschriebenen Test wurde von den folgenden Hypothesen ausgegangen:

a) Die Informationsgehalte der Ausdrucke sind für Rekonstruktionen der verlangten Art zu gering, es gibt zu wenig begriffliche Eintragungen.

b) Fehlende Verknüpfungsvorgaben verlangen vom Sachbearbeiter, daß er die Verknüpfungen zwischen den Begriffen selbst einführt, und zwar nach Maßgabe seines professionellen Erfahrungswissens um ‚normale' Tatbegehungsweisen in Fällen dieser Art.

c) Der rekonstruierte Tathergang wird zu wenig konkret sein, um besondere Merkmale (eventuell sogar perseverante) der Tatausführung erkennen zu lassen und den rekonstruierten Fall einem vorliegenden Fall zuzuordnen.

Ergebnisse

Von den vier formatierten Tatbeschreibungen konnte nur die in Ausdruck III mehrfach richtig in eine natürlich-sprachliche Beschreibung umgesetzt werden, und zwar von sieben der zehn Beamten. Alle anderen Rekonstruktionsversuche enthielten bei jedem Beamten wenigstens einen Fehler. **Die Rekonstruktionsfehler lassen sich auf drei Ursachen zurückführen, die eng miteinander zusammenhängen:** [488a] **a) zu wenig Eintragungen je Datenfeld ermöglichen keine hinreichende Bestimmung der gemeinten Handlung, Person, Tatmittel oder Tatörtlichkeit; b) die Möglichkeiten, Eintragungen verschiedener Datenfelder zu verknüpfen, sind zu vielfältig, um im Einzelfall die gemeinte Verknüpfung herauszufinden; c) bei der Rekonstruktion waren die Beamten, wie neun der zehn Testpersonen selbst zudem versicherten, weitgehend auf ihre Erfahrungen mit Taten dieser Art angewiesen, denn sie mußten die nahezu beliebig kombinierbaren Elemente auf der Basis eines allgemeinen Vorwissens miteinander verbinden und in eine ihnen sinnvoll erscheinende Abfolge bringen.**

488a) Die im folgenden unter a) und b) aufgeführten Fehlerquellen wurden im wesentlichen durch die Analyse der SSD-Dokumentationssprache bestätigt. Vgl. D. II., S. 435 ff.

Dies sei an Ausdruck II erläutert. Die für die Tathergangsrekonstruktion wesentlichen Angaben lauten dort:

TST („Straftat"): 100 177 000
TZT („Anzahl der Tatverdächtigen"): M 1
TTZ („Tatzeit"): 10. 03. 76. 20.45
TTO („Tatörtlichkeit"): Hofraum, Garage
TTM („Tatmittel"): Damenoberbekleidung, Messer
TBT („Tatvorbereitung"): Auflauern
TBA („Absicherungsmaßnahmen"): Opfer Fesseln, Opferfahrzeug Aussch
TBD („Besonderheiten bei Einzeldelikten"): Mundverkehr, Geschlechtsverkehr
THS („Spurenhinweis/Beweismittel"): Messer Beim Vorgang, Tätermantel B. Vorgang
TVM („Sondervermerk"): Tatzusammenhang Mit Fallnr...
LGR („Größe"): 175
LMU („Mundart"): Süddeutsch

Dazu rekonstruierte z. B. Testperson Nr. 1 (Sitte): „Der Täter, der Damenoberbekleidung trug, hatte der Frau im Hofraum aufgelauert und sie dann unter Bedrohung mit einem Messer in eine Garage geführt. Hier mußte die Geschädigte beim Täter den Mundverkehr ausführen und den GV über sich ergehen lassen. Um ein vorzeitiges Entdecken der Tat zu verhindern, machte der Täter das Fahrzeug der Geschädigten fahruntüchtig und fesselte die Geschädigte." Dies ist eine durchaus mögliche Rekonstruktion aufgrund der Datenfeldeintragungen. Fehler gegenüber der Originalakte entstanden hier jedoch, weil der Beamte „Damenoberbekleidung" als Verkleidung deutete – wie übrigens vier weitere Testpersonen – und nicht verknüpfte mit der TBA-Eintragung „Opfer Fesseln". Denn tatsächlich wurde das Opfer mit der eigenen Kleidung gefesselt. Falsch interpretiert wurden auch die Angaben zur Tatörtlichkeit. Die weitere Tatörtlichkeit war nämlich ein Hofraum, die engere aber, wo die Vergewaltigung stattfand, eine Garage. Die Testperson verband die Tätigkeiten aus TBT und TBA also mit einer falschen Örtlichkeit, was durchgängig auch in Ausdruck I vorliegende Eintragungen provozierten.

Ausschließlich auf sein Erfahrungswissen war der Beamte bei seiner Interpretation der TBD-Daten angewiesen, denn es gibt keine Handlungsbeschreibung, die als eindeutige Täterhandlung mit „Mundverkehr" und „Geschlechtsverkehr" verknüpfbar wäre. Der Erfahrung des Beamten wie seiner übrigen neun Kollegen entspricht es, daß Täter ihre Opfer in solchen Fällen dazu zwingen, den Mundverkehr mit ihnen auszuführen (Fellatio), dagegen lag in diesem Fall Cunnilingus vor, eine eventuelle Besonderheit, die die SSD nicht erfaßt.

Testperson Nr. 4 (Sitte) griff bei der Rekonstruktion ebenfalls auf ihr Erfahrungswissen zurück, als sie schrieb: „Er bedrohte sein Opfer mit einem Messer und fesselte es mit Damenoberbekleidungsstücken... Der Täter nötigte das Opfer zum Mund- und Geschlechtsverkehr..." Denn es ist eine häufig festgestellte Vorgehensweise der Täter in Delikten dieser Art, daß sie ihr Opfer **zuerst** fesseln und es **dann** vergewaltigen. Das aber entspricht nach dem Protokoll der Geschädigtenvernehmung nicht dem Tathergang in diesem Fall, in dem der Täter erst vor seiner Flucht das Opfer fesselte. Da aus der SSD die Aufeinanderfolge von Handlungselementen nicht hervorgeht, muß sie aufgrund vorgängiger Erfahrungen hypothetisch gesetzt werden.

Bedenkt man nun, daß die sehr konzise und genaue Tathergangsbeschreibung in der Originalakte zu Ausdruck II mehr als eineinhalb Seiten umfaßt, die SSD-Meldung aber weder einzelne Handlungen, Tatmittel, Tatörtlichkeiten usw. zu spezifizieren vermag, noch angibt, welche Begriffe miteinander verknüpft werden sollen, noch die Abfolge der Handlungsphasen bestimmt, dann ist auch verständlich, daß neun der zehn Testpersonen der Ansicht waren, daß die formatierte Beschreibung nicht nur sehr unterschiedlich interpretiert werden kann, sondern auch auf eine Vielzahl von Begehungsweisen bei Delikten dieser Art zutreffen kann, die sich in ihren Besonderheiten u. U. jedoch erheblich unterscheiden. Für die Bestimmung von Perseveränzen sind es nun gerade die Besonderheiten in der Tatbegehung, die entscheidend sind oder sein können und für Tathergangsvergleiche genutzt werden müssen, wenn auf denselben Täter in verschiedenen Fällen geschlossen werden können soll. Nach spezifischeren Beschreibungen zu wichtigen Aspekten der Tat suchten die Beamten in Ausdruck II vergeblich. So fehlten den Testpersonen z. B. Angaben zu: a) Hat der Täter gesprochen? Wenn ja, was sagte er? b) Was mußte die Geschädigte ausziehen? c) Wo fand die Vergewaltigung statt, im Hofraum, in der Garage oder im Auto? d) Womit wurde gefesselt? e) Hat die Geschädigte um Hilfe geschrieen? f) Kam es nach Meinung der Geschädigten zum Samenerguß? g) Hat sich die Geschädigte gewehrt, so daß Verletzungen des Täters erwartbar sind? h) Handelt es sich bei dem Tätermantel um einen Damen- oder einen Herrenmantel?

Auf die Frage, weshalb sie sich denn für **einen** Tathergang entschieden hätten, da doch nach ihren Angaben durch den Ausdruck zahlreiche verschiedene Begehungsweisen beschrieben würden, bemerkten neun der zehn Beamten, sie seien von ihrer Erfahrung ausgegangen und hätten das als Tathergang angenommen, was ihnen wahrscheinlich erschienen sei.

Danach befragt, ob man über einen Vergleich solcher formatierter Beschreibungen von Tathergängen zur Feststellung von Tatzusammenhängen kommen könne, antworteten alle Testpersonen mit „Nein". Zwischen den vier in den Ausdrucken beschriebenen Taten konnte keiner einen Tatzusammenhang erkennen, während die Beamten der diese Fälle bearbeitenden Dienststelle ausgehend von den Originalakten hier Tatzusammenhänge annahmen.

Damit bestätigen die Ergebnisse unsere dem Test zugrunde gelegten Hypothesen, und es ist demnach zu erwarten, daß Sachbearbeiter bei ihren in der Zukunft vielleicht möglichen Recherchen nach Rekonstruktionen der Tathergänge aus den ihnen angebotenen Daten sehr häufig nicht in der Lage sein werden, auf dieser Basis zu entscheiden, ob es sich bei den herausgefundenen Fällen um solche handelt, die für ihre Ermittlungen relevant sein könnten. Darüber hinaus muß zudem erwartet werden, daß derart abstrakte formatierte Beschreibungen – selbst wenn sie auf der Basis verläßlicher Tathergangsrekonstruktionen systemadäquat erstellt wurden – in einem maschinenunterstützten Vergleich zur Konstatierung von Tatzusammenhängen zwischen sehr vielen Fällen führen können, die in Wirklichkeit in der Mehrzahl auf verschiedene Täter zurückgehen.

Damit stellt sich das Problem der Beschreibung von Tathergängen im SSD-System – unabhängig von der Genauigkeit und Verläßlichkeit der am Tatort oder in Zeugenvernehmungen rekonstruierten Tathergänge – so dar:

Von einem Tathergang T_1 (einschließlich Tatort, Täter und Opfer) sind prinzipiell zahlreiche unterschiedliche Beschreibungen $B_{1...n}$ erstellbar, die sich hinsichtlich ihrer Informationsmenge unterscheiden, die sie über T_1 enthalten. Bei abnehmender Informationsmenge vergrößert sich die Extension der Beschreibungen, d. h. die Beschreibungen treffen auf T_1 **und** auf immer mehr von T_1 verschiedene T_i zu. Nimmt die Informationsmenge der Beschreibungen jedoch zu, so verkleinert sich auch ihre Extension bis schließlich jede Beschreibung B_j nur noch auf einen Tathergang T_j zutrifft (Abb. 6).

Geht man nun von einem bestimmten Problem aus, zu dessen Lösung Tathergangsbeschreibungen beitragen sollen, dann ist zunächst zu bestimmen, welche Informationsmenge je Tathergangsbeschreibung benötigt wird, damit die Beschreibung die ihr zugesprochene Funktion erfüllen kann. Die erforderliche Informationsmenge

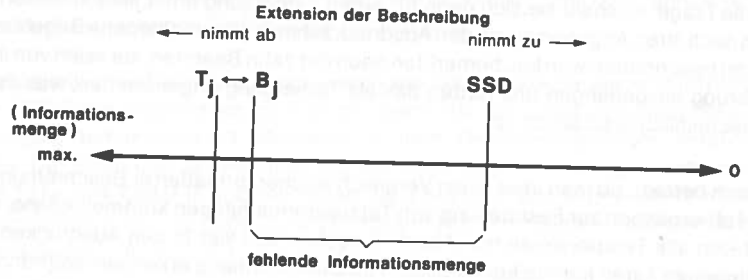
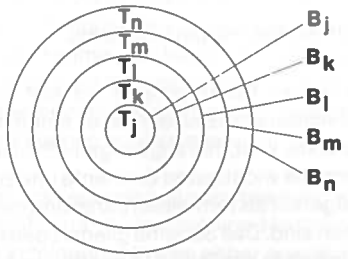


Abb. 6 Extension der Beschreibung

dürfte für statistische Zwecke z. B. sehr gering sein; ganz anders aber für Vergleiche von Tathergangsbeschreibungen, die vor dem Hintergrund der Annahme eventueller Perseveranzen im Täterverhalten zur Bestimmung von Tatzusammenhängen und Täteridentität dienen sollen. Denn hier geht es neben dem Typischen an einem Fall – das für statistische Zwecke schon ausreichen könnte – auch um das Besondere: das, was diesen Fall von anderen derselben Deliktart unterscheidet. Dieses Besondere besteht oft in Feinheiten oder scheinbaren Nebensächlichkeiten, wie die Erfahrung der Polizeibeamten und die Ergebnisse bisheriger Untersuchungen zur Perseveranz belegen.

Entsprechend muß für die Lösung dieses Problems also eine Beschreibungsgenauigkeit und damit eine Informationsmenge gewählt werden, die es ermöglicht, jede Beschreibung einem und nur einem Tathergang zuzuordnen. Darüber braucht und sollte nicht hinausgegangen werden.

Der Rekonstruktionstest verfolgte u. a. das Ziel zu überprüfen, wie groß die Informationsmenge der SSD-Beschreibungen ist, welche Extensionen den Beschreibungen zukommen. Dabei wurde davon ausgegangen und belegt, daß bei zunehmender Extension – also abnehmender Informationsmenge – mehr Erfahrungswissen von den Beamten eingebracht werden muß, um **einen** Tathergang aus den Computerausdrucken zu rekonstruieren. Bei abnehmender Extension muß dagegen immer weniger in die Ausdrucke hineingelesen werden, d. h. die Beschreibungen werden eindeutiger und die Rekonstruktionen nähern sich stärker B_j von T_j an (Abb. 7).



B_n trifft als Beschreibung auf die Tathergänge T_j bis T_n zu, B_m auf die Tathergänge T_j bis T_m usw.
Allein B_j ist eine Beschreibung, die nur auf einen Tathergang zutrifft, nämlich auf T_j.

Abb. 7 Extension von Tathergangsbeschreibungen

Wie der Rekonstruktionstest, die Befragung von Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern und der Vergleich von zehn SSD-Meldungen zu einem Delikt zeigen konnten, liefert die SSD-Meldung in der Regel weniger Informationsgehalt, als für die Lösung des Problems notwendig ist, das zu bewältigen die Straftaten-/Straftäterdatei konzipiert wurde.

II. Analyse der SSD-Dokumentationssprache, ihrer Effektivität und ihrer Anwendung

1. Einleitung

Die gemeinsam von Bund und Ländern entwickelte Straftaten-/Straftäterdatei (SSD) ist wesentlicher Teil eines speziellen Informationssystems, dessen allgemeine Aufgabe darin besteht, diejenigen Informationen, die bei der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit benötigt werden, schneller, vollständiger und in einem qualitativ aufbereiteten Zustand bereitzustellen.

Ein Informationssystem wird heute in einschlägiger Literatur vielfach als Spezialfall eines Kommunikationssystems definiert. [489] Für den Zusammenhang des vorliegenden Projekts wird die kriminalpolizeiliche Melde- und Ermittlungsarbeit als spezieller kommunikativer Prozeß im Sinne dieser Definitionen aufgefaßt. In den folgenden Ausführungen werden die Vorgänge, die in diesem Prozeß zum Aufbau der SSD führen, und die Hilfsmittel, die in der kriminalpolizeilichen Arbeit dabei eingesetzt werden, einer genaueren Analyse unterzogen.

Um den besonderen Zugang dieser Analyse zu charakterisieren, sei zunächst der systematische Ort der SSD im gesamten Informations- und Kommunikationsprozeß der kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit modellhaft skizziert. Aus dieser Skizze ergibt sich sodann die spezielle Thematik der folgenden Untersuchung.

a) *Die Straftaten-/Straftäterdatei als Teil eines Kommunikationssystems*

Als Grundlage der einführenden systematischen Überlegungen sei ein von **H. Gehring** aufgestelltes Schema des Kommunikationsprozesses, wie es einem Informationssystem nach seiner Definition zugrunde liegt, herangezogen. [490] Dieses Schema (vgl. Abb. 8) zeigt in allgemeiner Form die wichtigsten Elemente und Beziehungen, die in einem Informationssystem, aufgefaßt als formalisierbares und mechanisierbares Kommunikationssystem, enthalten sind. Das Schema gliedert den Kommunikationsprozeß in drei Hauptphasen, nämlich in die Phase „Abgabe von Nachricht", die Phase „Aufnahme von Nachricht" und die Phase „Übertragung von Nachricht".

Angewendet auf den Fall eines kriminalpolizeilichen Informationsprozesses würde der „Abgabe von Nachricht" die systematische Zusammenfassung aller Informati-

489) Vgl. dazu etwa Lutz, Theo: Das computerorientierte Informationssystem, Berlin 1973, S. 1–11; Gehring, H.: Projekt – Informationssysteme, Berlin 1975, S. 10–26.
490) Gehring, H. aaO. S. 12.

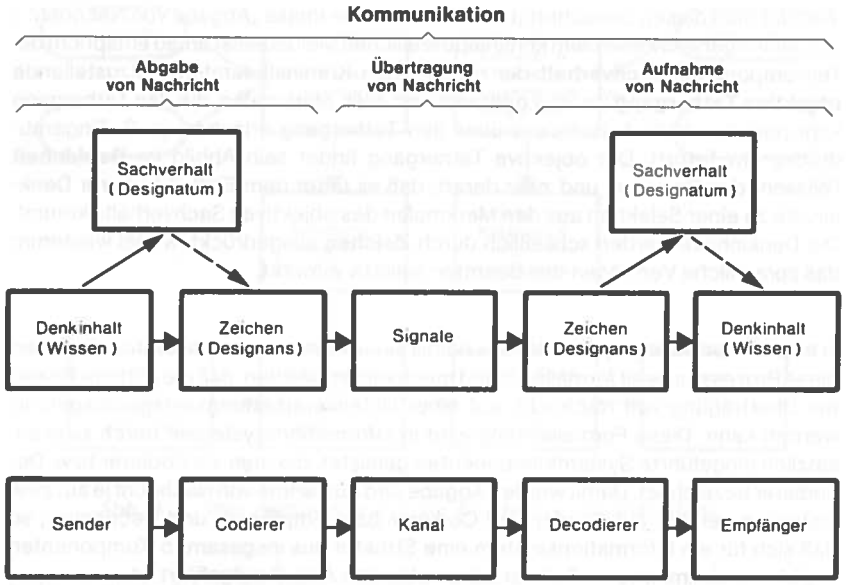


Abb. 8 Der Kommunikationsprozeß (nach H. Gehring, 1975, S. 12)

onen, die im Zuge eines Ermittlungsprozesses anfallen, darunter die Herstellung einer Beschreibung des modus operandi (Tathergangsbeschreibung) entsprechen; unter „Aufnahme von Nachricht" wäre die gesamte Auswertung einer Datenbank zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Ermittlung und unter „Übertragung von Nachricht" die datenmäßige Erfassung, Speicherung und Manipulation der Tathergangsbeschreibungen zu verstehen.

Für den vorliegenden Zusammenhang sind vor allem die Prozesse „Abgabe von Nachricht" und „Aufnahme von Nachricht" interessant. Beide Prozesse werden in Abb. 8 in folgender Weise näher spezifiziert:

„Abgabe von Nachricht" und „Aufnahme von Nachricht" bestehen jeweils aus einem Dreischritt, nämlich aus **Denkinhalt** (Wissen), **Sachverhalt,** auf den sich der Denkinhalt bezieht, und **Zeichen,** durch welches Denkinhalt bzw. Sachverhalt sprachlich ausgedrückt werden. [491]

491) Dieser Dreischritt wird von den sogenannten Autoren in enger Anlehnung an zeichentheoretische Grundlagen, besonders die von Ch. Morris, entwickelt. Vgl. Morris, Ch. W.: Foundations of the theory of signs, Chicago 1938.

Wendet man diesen Dreischritt (beschränkt auf die Phase „Abgabe von Nachricht") auf die Vorgehensweise beim kriminalpolizeilichen Meldedienst an, so entspricht der Teilkomponente **Sachverhalt** der durch einen Kriminalbeamten festzustellende **objektive Tathergang** (modus operandi) mit allen Merkmalen, die den Tathergang kennzeichnen bzw. Aufschlüsse über den Tathergang erlauben (z. B. Fingerabdrücke am Tatort). Der objektive Tathergang findet sein Abbild im **Denkinhalt** (Wissen) des Beamten, und zwar derart, daß es unter dem Einfluß früherer Denkinhalte zu einer Selektion aus den Merkmalen des objektiven Sachverhalts kommt. Die Denkinhalte werden schließlich durch **Zeichen** ausgedrückt, wobei wiederum das sprachliche Vermögen des Beamten selektiv einwirkt.

In einem Informationssystem als Spezialfall eines Kommunikationssystems müssen diese Prozesse soweit formalisiert und mechanisiert werden, daß die mittlere Phase, die Übertragung von Nachricht, auf einer Datenverarbeitungsanlage ausgeführt werden kann. Diese Formalisierung wird in Informationssystemen durch zwei zusätzlich eingeführte Systemkomponenten geleistet, die man als Codierer bzw. Decodierer bezeichnet. Damit werden Abgabe und Aufnahme von Nachricht je auf zwei Instanzen verteilt, auf Sender und Codierer bzw. Empfänger und Decodierer, so daß sich für ein Informationssystem eine Struktur aus insgesamt 5 Komponenten ergibt, wie sie im unteren Teil der schematischen Abb. 8 aufgeführt ist.

Codierer und Decodierer müssen eingeführt werden, weil die interne Struktur und die Abläufe in und zwischen den Teilen des genannten Dreischritts auf Seiten des Senders und des Empfängers bis heute nicht soweit analysiert sind, daß daraus direkt eine Formalisierung abgeleitet werden könnte. Vielmehr besteht die Aufgabe von Codierer und Decodierer darin, diese nicht-formalisierten und nicht-formatierten Prozesse in eine formalisierte und formatierte Form zu überführen. Dazu sind dem Codierer und Decodierer **Formate und Regeln** an die Hand zu geben, die in der Dokumentationswissenschaft allgemein unter dem Terminus „Dokumentationssprache" zusammengefaßt werden. Der Teil eines kriminalpolizeilichen Informationssystems, in dem z. B. Fingerabdrücke datenmäßig erfaßt werden, dürfte sich einer besonderen „Dokumentationssprache" für die Umsetzung festgestellter Merkmale in ein Datenformat bedienen.

Für die SSD liegt eine Dokumentationssprache in Form verschiedener Kategorienkataloge vor, mit deren Hilfe im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes Tathergänge in einer formatierten, den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung angepaßten Form beschrieben werden können. Welche Position diese Kataloge, um deren Funktion und Effektivität es im vorliegenden Beitrag geht, im Ganzen eines kriminalpolizeilichen Informationssystems einnehmen, geht aus Abb. 9 hervor.

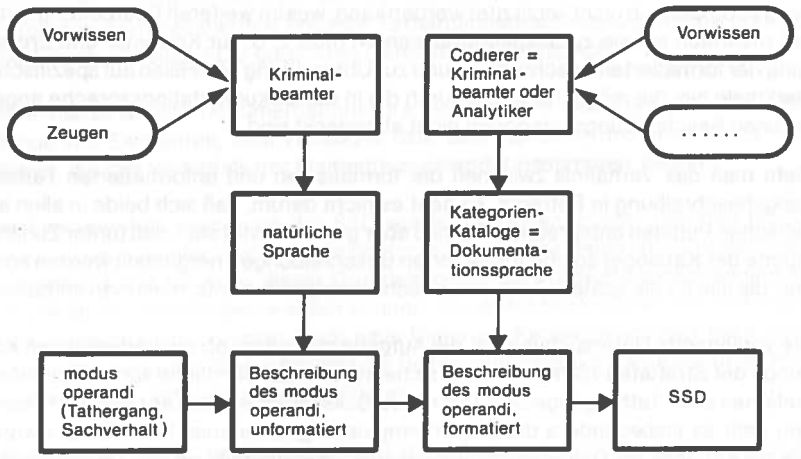


Abb. 9 Vom modus operandi zur Straftaten- / Straftäterdatei

b) *Thematik der folgenden Untersuchung*

Abb. 9 unterscheidet zwischen einer unformatierten Beschreibung des Tathergangs, die ein Kriminalbeamter in seiner natürlichen Sprache verfaßt, und einer formatierten Tathergangsbeschreibung, die vom Codierer mittels einer Dokumentationssprache erstellt wird. Diese Trennung wurde aus systematischen Gesichtspunkten vorgenommen:

Auch unter der Annahme, daß ein Kriminalbeamter am Tatort unmittelbar unter Zuhilfenahme des Kategorienkatalogs und der entsprechenden kriminalpolizeilichen Meldebögen eine formatierte Tathergangsbeschreibung anfertigen würde, wäre davon auszugehen, daß im Bewußtsein des Beamten (Denkinhalte, Wissen) eine vorgängige Tathergangsbeschreibung existiert, die nicht an ein bestimmtes Format gebunden ist und aus der die formatierte Deskription durch Selektion hervorgebracht wird.

Was den Herstellungsprozeß der SSD betrifft, so wird in der Praxis in der Tat zunächst eine unformatierte Beschreibung eines Tathergangs angefertigt, die der Sachbearbeiter, der die Ermittlungen führt (Sachbearbeitermodell) oder der Analytiker, der – vom Ermittlungsprozeß losgelöst – an zentraler Stelle arbeitet (Fallanalytikermodell), in eine formatierte Deskription umsetzt.[491a] Die bisherige Erprobung des Systems im Saarland hat gezeigt,[491b] daß auf die unformatierte Beschrei-

491a) Für Einzelheiten dieser Modelle vgl. S. 390 f.
491b) Für Einzelheiten des Probelaufs im Saarland vgl. S. 391 ff.

bung auch deshalb nicht verzichtet werden kann, weil im weiteren Bearbeitungsprozeß mehrfach auf sie zurückgegriffen werden muß, z. B. zur Korrektur und Ergänzung der formatierten Beschreibung und zur Überprüfung von Fällen auf spezifische Merkmale hin, die möglicherweise durch die in der Dokumentationssprache angebotenen Beschreibungskategorien nicht abgedeckt sind.

Zieht man das Verhältnis zwischen der formatierten und unformatierten Tathergangsbeschreibung in Betracht, so geht es nicht darum, daß sich beide in allen inhaltlichen Punkten entsprechen. Es muß aber gewährleistet sein, daß (unter Zuhilfenahme der Kataloge) solche formatierten Beschreibungen hergestellt werden können, die alle für die spätere Recherche sachlich relevanten Informationen enthalten.

Die vorliegende Untersuchung hat die Aufgabe zu prüfen, ob die vorhandenen Kataloge der Straftaten-/Straftäterdatei sicherstellen, daß sämtliche sachlichen Informationen über Tathergänge und Tatorte berücksichtigt werden können. Im folgenden geht es insbesondere darum, am empirisch gewonnenen Material zu klären, wie die Kataloge als Dokumentationssprache zur Beschreibung von Tathergängen und Tatorten angelegt und ob sie zur Aufnahme aller relevanten Gesichtspunkte geeignet sind.

Ein zweiter Untersuchungsgegenstand über das Verhältnis der formatierten und unformatierten Tathergangsbeschreibung läßt sich in der Frage zusammenfassen, wie Beamte mit der ihnen vorgegebenen Dokumentationssprache umgehen. Ansätze zur Untersuchung dieser Frage wurden an anderer Stelle dieses Berichts vorgelegt.

Gemäß der oben genannten Aufgabenstellung wird im 2. Kapitel die Dokumentationssprache der SSD charakterisiert; sodann werden Tathergangsbeschreibungen, die auf konventionelle Weise erstellt wurden, einer linguistischen Textanalyse unterzogen, indem sie in eine konstruktsprachliche Form überführt werden, aus der ihre Elemente und die Beziehungen zwischen den Elementen deutlich werden. Schließlich wird 3. versucht, diese konstruktsprachlichen Formen mit Deskriptionen zu vergleichen, die mit Hilfe der Dokumentationssprache der SSD angefertigt worden sind. Bei diesem Vergleich kommt es darauf an herauszufinden, ob die inhaltlichen Elemente und Relationen, die in Tathergangsbeschreibungen formuliert werden, mittels der Dokumentationssprache der SSD wiedergegeben werden können. Die Analyse schließt mit einer Beurteilung der Effektivität der Kataloge (Kap. 5), die sich auf die Ergebnisse des Vergleichs in Kap. 4 und auf die Durchsicht weiterer exemplarischer Tathergangsbeschreibungen stützt. In Kap. 6 werden abschließend die Resultate und Perspektiven der Untersuchung zusammengefaßt.

2. Die Dokumentationssprache der SSD

Wie in der Einleitung ausgeführt wurde, besteht die zentrale Aufgabe bei der Herstellung der SSD darin, die in konventioneller Weise in natürlicher Sprache vom ermittelnden Kriminalbeamten erstellte Tathergangsbeschreibung in eine Form zu überführen, die einer EDV-gerechten Datenstruktur entspricht.

Mittel hierzu ist eine Dokumentationssprache, die – wie jede Sprache – aus einer Menge von Elementen, dem Vokabular bzw. dem Alphabet, und einer Menge von Regeln, die das Verhältnis der Elemente zueinander bestimmen, besteht.

Die Dokumentationssprache der SSD wurde gewonnen, indem man den modus operandi nach kriminologischen Gesichtspunkten in eine Reihe von Grundelementen zerlegte und für jedes dieser Grundelemente die Prädikate zusammenstellte, mit denen sie beschrieben werden können. Diese Prädikate bilden das Vokabular der Dokumentationssprache, das in einer Reihe von Katalogen vorliegt, die in einer noch darzustellenden Weise Begriffe zur Bezeichnung der Elemente des objektiven Sachverhalts (modus operandi) enthalten.

Diesem Vokabular ist ein **Regelsystem** zugeordnet, welches Regeln enthält, die die Kombination der Elemente des Vokabulars in formatierte Aussagen über den modus operandi regulieren. Die Aussagen werden mit Hilfe von Erfassungsbelegen (SSD1, SSD2) formuliert, die die Namen der Grundelemente, in die ein modus operandi zerlegt wird, als **Datenfelder** enthalten.

a) Die Kataloge

aa) Eingrenzung des Untersuchungsmaterials

Die Kataloge der SSD sollen die Begriffe bereitstellen, mit denen für die Zwecke der SSD ein modus operandi beschrieben werden kann. Zum modus operandi einer Straftat sind sowohl die Merkmale zur Person des Täters, des Opfers oder die eines angegriffenen Objekts, eines Tatorts, der Tatzeit etc., als auch die jeweils charakteristische Arbeitsweise eines Täters und die jeweiligen Formen des verbrecherischen Vorgehens zu zählen. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung sollen diese beiden Merkmalsgruppen mit den Termini „invariant" und „prozessual" bezeichnet werden.

„Invariante" Merkmale sind diejenigen, die nicht den Prozeßverlauf einer Straftat charakterisieren, sondern die in einem Prozeßverlauf **gleichbleibenden Umstände** wie Person des Täters, Person des Angegriffenen, angegriffenes Objekt, Tatort, Tatzeit.

„Prozessuale" Merkmale seien diejenigen, die den **Tathergang im engeren Sinne** charakterisieren, also etwa die **Handlungen** eines Täters hinsichtlich eines bestimmten Objekts.

Für die Thematik der vorliegenden Untersuchung sind nicht beide Merkmalgruppen gleich interessant: Da es hier um die Möglichkeiten zur Beschreibung von Tathergängen geht, kann darauf verzichtet werden, den Komplex der invarianten Merkmale zu behandeln. Diese Gruppe ist deshalb weniger relevant, weil darin Informationen darzustellen sind, die keine prozessuale Grundlage haben, wie dies bei der Beschreibung von Tathergängen der Fall ist. Als Kataloge invarianter Merkmale können hier die Kataloge der Datengruppe P (Personendaten) und V (Viktimologische Angabe) außer Acht gelassen werden.

Das Vokabular der SSD zur Beschreibung von **Tathergängen im engeren Sinn** wird unter dem Stichwort „Falldaten" (Datengruppe T) dargestellt.

Auch die unter diesem Stichwort zusammengefaßten Kataloge haben nicht sämtlich eine prozessuale Grundlage. Als nicht prozeßhaft können ausgeschieden werden die Kataloge (bzw. Beschreibungskategorien)

Sachbearbeitende Polizeidienststelle (TSD)
Aktenzeichen (TGZ)
Sachbearbeiter
Fallnummer (TNR)
Straftat (Katalog der Straftaten) (TST)
Anzahl der Tatverdächtigen (TZT)
Tatort (TGM)
Tatzeit (TTZ)
Schußwaffen-/Sprengstoffhinweis (TWA)
Spurenhinweis (THS)
Sondervermerk (TVM)
Schadenshöhe (TSH)
Sachschaden (TSS)
Anzahl gleichartiger Fälle (TMF)
Freigabe für Statistik (TFS)
BK-Blatt-Ausschreibung (TBK)
LK-Blatt-Ausschreibung (TLK)

Wenn diese Kataloge (bzw. Beschreibungskategorien) auch für die vorliegende Untersuchung ausgeschieden werden, so heißt dies nicht, daß sie für die Charakterisierung einer Straftat im Rahmen einer Datenbank als überflüssig erachtet werden. Es handelt sich vielmehr eher um Fakten, die **von außen** her an den Sachverhalt herangetragen werden, nicht aber um solche Informationen, die den **Verlauf** eines Tathergangs beschreiben.

Als Falldatenkataloge zur Beschreibung des prozessualen Verlaufs von Straftaten bleiben damit folgende Kataloge:

Tatörtlichkeiten (TTO)
Tatmittel (TTM)
Angegriffenes Objekt (TAO)
Erstrebtes/erlangtes Gut (TEG)

Katalog der Begehungsweisen mit folgenden Unterkatalogen:

Tatvorbereitung (TBT)
Zugang zum Tatort (TBO)
Absicherungsmaßnahmen (TBA)
Täterrolle (TBR)
Allgemeine Begehungsformen (TBB)
Besonderheiten bei Einzeldelikten (TBD)
Persönliche Verhaltensweisen (TBP)
Fluchtmittel/Wege (TBF)
Verwendung erlangten Guts (TBV)

Die oben ausgeschlossene Beschreibungskategorie „Sondervermerk" (TVM) nimmt eine Sonderstellung ein: „Eingetragen werden nicht katalogisierte Sachverhalte, d. h. Merkmale des Tatablaufs, für die in dem Katalog der Begehungsweisen ein entsprechender Begriff fehlt."

In dieses Feld können also z. B. Merkmale eingetragen werden, die der Bearbeiter einführen möchte, die er aber in den Katalogen nicht findet. Er hat jedoch durch Vorsetzen der Katalogkennung anzugeben, welcher Merkmalsgruppe er sein Merkmal zugeordnet wissen will, indem er in TVM z. B. einträgt:

TBP: Pfeifen

Ferner können in TVM „Hinweise auf erkannte Tatzusammenhänge eingetragen werden", also z. B. Vermutungen oder Resultate bisheriger Ermittlungen.

Die Merkmalsgruppe TVM ist allerdings, weil sie nicht formatiert ist, nicht recherchefähig. Sie dient als Sammelfeld, aus welchem – bei entsprechender manueller Auswertung – Hinweise für die Ergänzung der Kataloge und für die Verbesserung des Verfahrens gewonnen werden können.

bb) *Kataloge der Objekte und Orte und Kataloge der Begehungsweisen*

Unter den angeführten hier besonders in Betracht zu ziehenden Katalogen lassen sich zwei Kataloggruppen unterscheiden,

- die Kataloge TTO, TTM, TAO und TEG und
- die Kataloge der TB-Gruppe, die als „Begehungsweisen" bezeichnet werden.

In der **ersten Kataloggruppe** enthält der Katalog TTO die **Namen möglicher Örtlichkeiten,** an denen Sachverhalte stattfinden können; TTM, TAO und TEG sind zu einer gemeinsamen Liste verarbeitet, welche die **Namen von Objekten,** die als Tatmittel, angegriffene Gegenstände und erlangte bzw. erstrebte Güter bei Straftaten auftreten können, enthält.

Die Kataloge dieser ersten Gruppe seien als „Kataloge der Objekte und Orte" bezeichnet.

Die Kataloge dieser Gruppe liegen jeweils in alphabetischer und in hierarchischer Ordnung vor.

Die Listen in alphabetischer Ordnung führen die Namen der Örtlichkeiten bzw. der Objekte als „Begriffe" auf und ordnen jedem dieser Begriffe einen „Oberbegriff" zu.

Die Listen in hierarchischer Ordnung führen die „Oberbegriffe" in alphabetischer Reihenfolge auf und ordnen jedem Oberbegriff eine Menge von Unterbegriffen zu.

Beide Listen korrespondieren zueinander gemäß der lexikologischen Unterscheidung zwischen semasiologischen und onomasiologischen Wörterbüchern.

Die hierarchische Zuordnung ist in beiden Listen die einzige Beschreibung, die man als „semantische Relationierung" bezeichnen könnte.

Die **zweite Kataloggruppe** sei als „Kataloge der Begehungsweisen" bezeichnet. Sie enthält das Vokabular, mit welchem der engere Ablauf einer Straftat, so wie ihn der Kriminalbeamte aufgrund seiner Tatortbesichtigung und aufgrund von Zeugenaussagen erschließt, beschrieben werden soll. Dementsprechend bezeichnen viele der dort angebotenen Katalogbegriffe **Handlungen,** die von Personen in bestimmter Absicht und/oder mit Bezug auf bestimmte Objekte ausgeführt werden. Grammatisch gesehen sind diese Handlungen meist durch Verben (z. B. „ausbaldowern", „verfolgen", „einsteigen" etc.) oder Verbalphrasen (z. B. „Kfz-Schlüsselnummer besorgen") bezeichnet, es kommen aber auch Nominalisierungen vor, und zwar vor allem im Katalog TBR (Täterrolle), z. B. „angeblicher Pfarrer", „Fälscher", „Fixer" etc. In diesen Substantivierungen sind Handlungszusammenhänge, Handlungsfolgen, zusammengefaßt, wie sie erfahrungsgemäß bei Straftaten auftreten.

Eine besondere Stellung unter den Katalogen der „Begehungsweisen" nehmen die Unterkataloge

Besonderheiten bei Einzeldelikten (TBD) und
Fluchtmittel/Wege (TBF) ein.

TBD könnte als Unterkatalog zum Katalog der Straftaten (TST) aufgefaßt werden, da er den kriminologischen Deliktgruppen der TST deliktspezifische Formen und Vorgehensweisen zuordnet. Da es sich hierbei um besondere **Handlungen** bei einem Delikt handelt, ist die Anordnung unter „Begehungsweisen" gerechtfertigt.

TBF ordnet den Handlungen „flüchten", „verstecken" und „Transportieren" eine Reihe von Objektbegriffen und Örtlichkeiten zu, z. B. „Entwendeter Pkw", „Taxi", „Handgepäck/Versteck", „Versteck am Körper", „BRD-Afrika", „BRD-USA", „Ghana-BRD". Damit beschreiben die Kategorien von TBF bereits komplexe Handlungsabläufe in kategorialer Form, die sonst etwa durch den Namen einer Örtlichkeit und durch ein dazu in Beziehung gesetztes Verbum des Handelns ausgedrückt werden müßten.

Die Kataloge der Begehungsweisen liegen nur als alphabetische Listen vor. Den einzelnen alphabetisch geordneten Begriffen ist gelegentlich ein Oberbegriff zugeordnet. Darüber hinaus sind die Kataloge in der Regel in eine Anzahl von Untergruppen gegliedert, die inhaltlich zusammengehörende Handlungen enthalten. So besteht der Unterkatalog TBB aus den Gruppen „Angriffe auf Personen (mit Gewalt)", „Gewaltloses Einwirken auf Personen", „Angriffe auf Sachen (mit Gewalt)", „Gewaltloses Vorgehen gegen Sachen".

cc) *Beziehungen*

Neben den kurz skizzierten komplexen Handlungsabläufen in kategorialer Form enthalten die SSD-Kataloge einen Typ von Beziehungen, der einer besonderen Betrachtung bedarf.

Die meisten Kataloge der Begehungsweisen führen Verben auf, die **Handlungen** des Täters in den Phasen eines Tatherganges aussagen. Von diesen Handlungen ist anzunehmen, daß sie auf bestimmte Objekte oder Personen gerichtet sind, daß sie an bestimmten Örtlichkeiten stattfinden, daß man sich bei ihrer Durchführung bestimmter Hilfsmittel bedient und daß sie im Hinblick auf bestimmte Ziele ausgeführt werden. Der Täter steht, wenn er eine Handlung ausübt, in einer Reihe von **Beziehungen** (Relationen) zu Objekten, aber auch zu Personen und Örtlichkeiten. In einigen Katalogen der Begehungsweisen sind derartige Objektbezüge schon explizit enthalten, indem den jeweiligen Verben Objekte zugeordnet werden. Sie finden sich in großer Zahl im Katalog „Zugang zum Tatobjekt" (TBO). Dort sind z. B. die folgenden Eintragungen zur Begehungsform „brechen" angeführt:

Begriff	**Oberbegriff**
Brechen	Brechen
Brechen/Beschläge	Brechen
Brechen/Gepäckraum	Brechen

Brechen/Luftklappe	Brechen
Brechen/Seitenfenster	Brechen
Brechen/Tür	Brechen
Brechen/Vorhängeschloß	Brechen
Brechen/Vergitterung	Brechen

In etwas anderer Notierung finden sich Begehungsformen mit Objektbezug, wie diese besonderen Formen der Begehungsweisen genannt seien, im Unterkatalog TBV (Verwendung erlangten Gutes). Dort sind in der Begriffsgruppe „Verwertung/Verwendung" u. a. folgende Einzelbegriffe aufgeführt:

Begriff	**Oberbegriff**
Verkauf an An- und Verkaufsläden	
Verkauf im Ausländerlager	
Verkauf am Bahnhof	
Verkauf auf Baustelle	
Verkauf in Discothek	
Verkauf von Falschgeld	
Verkauf in Gaststätte (auch Bar, Hotel)	
Verkauf im Hausierhandel	
Verkauf an Hehler	
Verkauf über Inserat	
Verkauf in Kasernen	
Verkauf in Kommune (nur BTM)	
Verkauf in Krisengebiete	
Verkauf auf Märkten	
Verkauf an Radikale (politische)	
Verkauf an Scheideanstalt (auch Schmelzwerk)	
Verkauf auf Schiffen	
Verkauf in Schulen (nur BTM)	
Verkauf an Tankstellen (auch Vulkanisierungsbetriebe)	
Verkauf an Unterweltkreis (auch Dirnen, Zuhälter)	

In diesem Beispiel sind der Handlung („verkaufen") Örtlichkeiten, Personen und Objekte zugeordnet.

Beziehungen, die nicht auf diese Weise direkt den betreffenden Handlungsverben zugeordnet sind, in denen sich ein Täter aber während einer Handlung befindet, werden auf den SSD-Erfassungsbelegen ausgedrückt, indem die Begriffe der Kataloge der Objekte und Orte in die entsprechenden Datenfelder eingesetzt werden.

b) *Die Regeln der Dokumentationssprache der SSD*
aa) *Die Regeltypen*

Neben den Katalogen der SSD verwenden Sachbearbeiter und Fallanalytiker zur Überführung nicht-formatierter Beschreibungen des modus operandi in die formatierten Beschreibungen der SSD eine Menge von Regeln, die man als Grammatik der SSD-Dokumentationssprache auffassen kann. Diese Regeln sind mehr oder weniger explizit in der „Vorläufigen Anweisung für die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei" aufgeführt. Sie legen fest, wie ein Bearbeiter oder Analytiker in dieser künstlichen Sprache formulieren muß.

Der Bearbeiter ist hinsichtlich der äußeren Form in seiner Formulierung an den jeweiligen Erfassungsbeleg gebunden. Das heißt, daß er zur Deskription eines modus operandi eine Menge von **Datenfeldern** zur Verfügung hat, von welchen jedes einem Grundelement des (zerlegten) modus operandi entspricht. Jedem Datenfeld ist im Alphabet der Dokumentationssprache (vgl. voriges Kap.) ein Katalog von **Merkmalen** zugeordnet.

Mit den Merkmalen der Kataloge werden beim Vorgang der Deskription eines Tathergangs **Aussagen** gebildet, in welchen der Täter (bzw. die Täter) als **Subjekt** fungiert. Die Prädikate dieser Aussagen sind für jedes Datenfeld des Erfassungsbelegs dem jeweils zugehörigen Katalog zu entnehmen.

Für jedes Datenfeld liegen Regeln vor, die festlegen, wann und wie die Merkmale des Kataloges zu einem Täter in Beziehung gesetzt werden dürfen. Diese Regeln enthalten auch **Restriktionen,** die die Anwendung der Kataloge einschränken.

Wie diese Regeln im einzelnen beschaffen sind und funktionieren, sei an einigen Beispielen aufgezeigt:

Für eine größere Anzahl von Datenfeldern wird in der „Vorläufigen Anweisung" auf S. 48 eine allgemeine Restriktionsregel angeführt, die besagt, daß in diesen Datenfeldern nur dann Aussagen zu formulieren sind, wenn im Datenfeld TST (Straftat) schon ganz bestimmte Aussagen getroffen wurden. Diese Regel schränkt mit anderen Worten die Verknüpfung bestimmter Aussagen zu einem Beschreibungstext ein. So wird z. B. durch diese Regel die Restriktion ausgesprochen, daß bei der Straftat „Erpressung" das Datenfeld TAO (angegriffenes Objekt) nicht zu verwenden ist.

Andere Restriktionen sind in den einzelnen Benutzungsregeln für die Kataloge enthalten. Die allgemeine Formulierungsregel für den Katalog TBO (= Zugang zum Tatobjekt) lautet z. B.:

„Eingetragen werden Begriffe, die die Möglichkeit des Eindringens in Räume unter Überwindung der äußeren Zugangserschwernisse bzw. Sperrvorrichtungen aufzeigen."

In dieser Regel ist eine Bedingung formuliert, die am Tatort vorliegen muß, damit Begriffe aus TBO angewendet werden können.

Weitere Regeln geben z. B. an, wie viele Katalogbegriffe in die jeweiligen Datenfelder eingetragen werden dürfen. Da 2, 3, 4 oder 5 Begriffe eingetragen werden können, ist für jeden Tathergang eine formatierte Beschreibung möglich, die aus zahlreichen Einzelaussagen besteht. Zwischen diesen Aussagen, auch denen eines Datenfeldes, sind keine Beziehungen vorgesehen.

bb) Formale Struktur der Aussagen

Oben wurde ausgeführt, daß der Bearbeiter eine Aussage formuliert, wenn er einen Katalogbegriff in ein Datenfeld einträgt. Dabei setzt er den Täter (t) als handelndes Subjekt in eine Relation (R) zu einem Objekt, einer Örtlichkeit, einer Handlung, die durch den Katalogbegriff (kbr) repräsentiert wird. Diesen Aussagen, die nach Maßgabe der oben erläuterten Regeln gebildet werden, liegt die allgemeine Form

t + R + kbr

zugrunde.

Die Aussage der SSD wird damit als zweistellige Relation aufgefaßt, in welcher R die Relation, t und kbr die Fundamente der Relation bezeichnen:

R (t, kbr)

Es stellt sich nunmehr die Frage, durch welche Merkmalklasse der SSD-Sprache die Relation R repräsentiert wird.

Es sei von der Feststellung ausgegangen, daß jede Aussage einer Sprache sich auf eine (oder mehrere) zweistellige Relation(en) reduzieren läßt, in welcher von einem Subjekt etwas prädiziert wird. Die vielleicht einfachste Aussagerelation ist die Zuordnung eines Namens zu einem Gegenstand oder Sachverhalt, z. B. in dem Satz „x ist ein Stein", in welchem das Element „ist" die Zuordnungsrelation bezeichnet. Andere Relationen, mit denen sich die Linguistik befaßt, werden in natürlichen Sprachen verwendet, um Beziehungen auszusagen, die zwischen den Namen von Gegenständen und Sachverhalten bzw. zwischen Gegenständen und Sachverhalten selbst bestehen. Beispiele sind etwa Aussagen, welche die **Synonymie** zweier Namen und der bezeichneten Gegenstände oder Sachverhalte ausdrücken, oder

Aussagen, die zum Ausdruck bringen, daß ein mit ‚a' bezeichneter Gegenstand **Produkt** eines mit ‚b' bezeichneten Gegenstandes ist. [492]

Wendet man diese Auffassung von der Struktur sprachlicher Aussagen auf die Art und Weise an, wie in den SSD-Erfassungsbelegen formuliert wird, so ist festzustellen, daß die Datenfelder selbst zunächst durch Verallgemeinerung aus einer Anzahl von Aussagen über Sachverhalte gewonnen worden sind und daß sie zur allgemeinen Bezeichnung spezifischer Relationen in solchen Sachverhalten dienen. Die spezifischen Relationen sind in den Katalogen niedergelegt.

So wurde z. B. das Datenfeld TBO (Zugang zum Tatobjekt) aus Aussagen der Art

„Täter verschaffen sich Zugang zum Tatobjekt"

abstrahiert. Die Arten des Zugangs zum Tatobjekt, wie sie durch den entsprechenden Katalog angeboten werden, können in spezifischen Fällen vom jeweiligen Täter prädiziert werden. Die Bezeichnung eines Datenfeldes, in welchem durch Eintrag eines Katalogbegriffs eine Aussage entstanden ist, wird damit zum Namen der Relation, die zwischen dem Katalogbegriff und dem Subjekt der Aussage anzusetzen ist.

Die Aussagen eines jeden Datenfeldes der SSD-Erfassungsbelege können explizit so formuliert werden, wie es das folgende Beispiel aus dem Katalog TBA (Absicherungsmaßnahmen) illustriert:

R (t, kbr)

TBA (T, Handschuhe tragen)
TBA (T, Fenster verhängen)
TBA (T, Telefon ausschalten)

In dieser Formulierung ist TBA der Name einer Relation, T und „Handschuhe tragen" bzw. „Fenster verhängen" bzw. „Telefon ausschalten" seien als Argumente der Relation bezeichnet. Wie dieses Beispiel zeigt, können die von einem Täter in einem Datenfeld zu prädizierenden Katalogbegriffe komplexer Natur sein, es kann sich um komplexe Prädikate handeln, deren Elemente, wie oben schon ausgeführt wurde, in einem bestimmten Verhältnis zueinander und zum Subjekt der Aussagen stehen. So enthalten in dem angeführten Beispiel die Argumente unter kbr jeweils außer einem Verb auch eine Verbergänzung. Dieses relationale Verhältnis kann für das obige Beispiel aufgelöst werden, indem man eine dreistellige Relation ansetzt, in welcher der Katalogbegriff in die Argumente „Verb" (v) und „Objekt" (o) aufgelöst wird und die folgendermaßen darzustellen ist:

492) Für Einzelheiten der linguistischen Theorie der Bedeutungsrelationen sei verwiesen auf Lyons, John: Introduction to theoretical linguistics, Cambridge 1969, S. 443–481.

R (t, v, o)

TBA (T, tragen, Handschuhe)
TBA (T, verhängen, Fenster)
TBA (T, ausschalten, Telefon)

In dieser dreistelligen Relation bildet das Verb das verbindende Glied zwischen t und o, die als **Verbrahmen** bezeichnet seien. [493]) Die Dokumentationssprache der SSD sieht aufgrund dieser Analyse Aussagen vor, die von ihrer Struktur her mehrstellige relationale Ausdrücke sind. Allerdings sind – soweit die vorliegende Analyse feststellen konnte – **explizit** nur **zwei** Relationen realisierbar, nämlich

a) in jedem Fall die Relation zwischen dem handelnden Subjekt und der ausgesagten Handlung und
b) in einigen Fällen die Relation zwischen einem Objekt, auf das eine Handlung gerichtet ist (z. B. Handschuhe, Fenster, Telefon im o. g. Beispiel) und der ausgesagten Handlung.

Implizit bieten die Erfassungsbelege z. B. mit den Datenfeldern TTO, TTM, TAO und TEG auch die Möglichkeit, weitere Argumente zu kennzeichnen, die mit einer vom Täter ausgesagten Handlung in Beziehung stehen. Die Erfassungsbelege sehen aber nicht vor, diese Beziehungen, wie sie z. B. oft zwischen „Tatmittel" und „Allgemeinen Begehungsformen" anzusetzen sind, **explizit** zu kennzeichnen. Damit fehlt der SSD-Dokumentationssprache ein wichtiger Regeltyp, der eine durchgängige Strukturierung der gesamten Deskription eines Tathergangs herbeiführen könnte.

3. Analyse von Tathergangsbeschreibungen

Für die Einrichtung der SSD im Rahmen eines kriminalpolizeilichen Informationssystems müssen – wie oben dargestellt worden ist – Tathergangsbeschreibungen, wie sie von Kriminalbeamten in natürlicher Sprache abgefaßt werden, mit Hilfe der umrissenen Dokumentationssprache in formatierte Beschreibungen überführt werden. Zweck der vorliegenden Untersuchung ist es zu prüfen, ob und inwieweit diese Dokumentationssprache geeignet ist, solche formatierten Tathergangsbeschreibungen hervorzubringen, in denen die für die kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit wichtigen Sachinformationen erhalten bleiben.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich dabei im wesentlichen auf einen bestimmten Typ von Tathergangsbeschreibungen, nämlich auf solche, die aufgrund von **Tatort-**

493) Die relationale Struktur der Aussage, die hier vorgetragen wird, entspricht der einer Dependenz-Syntax. Vgl. dazu F. Hundsnurscher; in: Lexikon der Germanistischen Linguistik, Tübingen 1973, S. 193 ff.

besichtigungen zustandekommen. Die SSD-gerechte Darstellung von Tathergängen, deren Beschreibung **nicht** aus einer Besichtigung von Tatorten, sondern z. B. aus Zeugenvernehmungen resultieren, wird in einem besonderen Kapitel (4. c) hinsichtlich ihrer spezifischen Problematik zwar kurz umrissen, ihre genauere Analyse muß aber einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Nachdem im 2. Teil der Untersuchung einige Charakteristika der Dokumentationssprache eruiert wurden, wird im folgenden versucht, Aussagen, die in nicht-formatierten Tathergangsbeschreibungen enthalten sind, zu ermitteln und mit den Aussagen, die die Kataloge zu formulieren gestatten, zu vergleichen. Aus diesem Vergleich können Aufschlüsse über die Effektivität der SSD-Dokumentationssprache gewonnen werden.

a) Beschreibung der Materialgrundlage

Für die folgende Analyse wurde ein minimales Textkorpus erstellt, für das 12 Tathergangsbeschreibungen (KP 13- und KP 14-Meldungen) ausgewählt worden sind, von denen laut Angabe des BKA anzunehmen ist, daß sie sich auf Straftaten des (der) gleichen Täter(s) beziehen. Es handelt sich um Beschreibungen zu Stahl- bzw. Panzerschrankaufbrüchen. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es sich bei diesen Tathergangsbeschreibungen um die in den KP 13-/14-Meldungen befindliche „kurze zusammenhängende Schilderung des Tathergangs" handelt, die in der Regel das Extrakt eines umfassenderen Berichts oder einer Akte darstellen.

Für die Auswahl dieser 12 Beschreibungen sprach insbesondere, daß vermutet werden kann, daß sie Hinweise auf gleichbleibende Merkmale der Tathergänge enthalten. Derartige perseverante Merkmale können bei kriminalpolizeilichen Ermittlungen hilfreich sein, da sie es erlauben, gleichartige oder ähnliche Tathergänge einem bestimmten Täter oder einer bestimmten Tätergruppe zuzuordnen. Durch Recherchen in der SSD sollten vor allem solche aufgrund bestimmter Merkmale als ähnlich anzusehende Straftaten ermittelt werden können. [494])

Für die Zwecke dieser Untersuchung konnten die Kategorien des Erfassungsbogens KP 14 aus den oben schon erläuterten Gründen nicht sämtlich herangezogen werden. Vielmehr wird die Analyse sich auf die „prozessualen" Beschreibungskategorien beschränken, nämlich auf die Kategorien der Gruppe D. Da nahezu durchweg festgestellt wurde, daß die Angaben zu den Ziffern 1–12 der Gruppe D

494) Die Ermittlung perseveranter Merkmale sei hier als **ein** Beispiel möglicher Recherchen in der SSD angeführt, an welchem besonders einsichtig ist, daß der möglichst exakten Darstellung des Tathergangs in seinem prozessualen Ablauf erhebliche Bedeutung zukommt. Unbestimmt ist allerdings bis heute, wie eine solche Recherche im einzelnen abzulaufen hat und welche weiteren Recherchetypen anzusetzen sind (neben den üblichen Aufgaben der SSD im Bereich der Statistik und Forschung).

unter Ziffer 13 („kurze zusammenhängende Schilderung des Tathergangs") wiederholt wird, wird in der Analyse das Schwergewicht auf die jeweiligen Texte der Ziffer 13 gelegt. Nur stellenweise wurden Texte der Ziffern 1–12 verwendet, und zwar in den Fällen, in denen in der zusammenhängenden Schilderung des Tathergangs Äußerungen beispielsweise über Sicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Tat (Ziffer 3) nicht enthalten waren.

Für die Beschränkung auf Ziffer 13 aus D spricht auch der Umstand, daß die hier vorhandenen Formulierungen in vollständigen Sätzen die Formulierungen unter den übrigen Ziffern zumindest teilweise wörtlich wiederholen.

b) *Die Methodik der Analyse*

Um Strukturen zu erreichen, die mit den relationalen Ausdrücken der SSD-Erfassungsbelege vergleichbar sind, wurden die natürlich-sprachlichen Tathergangsbeschreibungen einer Textanalyse unterzogen, in der folgende Phasen zu unterscheiden sind:

1. Identifizierung der Nominalgruppen und Verbalgruppen der einzelnen Sätze eines Textes durch Syntaxanalyse;
2. Zerlegung des Textes in Aussageeinheiten durch Transformation komplexer und verschachtelter Sätze in die zugrundeliegenden Satzstrukturen;
3. Reduktion der ermittelten Aussageeinheiten auf die für eine relationale Darstellung erforderlichen Elemente;
4. Darstellung der Aussageeinheiten in relationaler Form.

Diese Bearbeitungsphasen lassen sich im Prinzip weitgehend formalisieren, worauf für den hier vorliegenden ersten Zugang jedoch verzichtet werden mußte. Vielmehr wurden die einzelnen Operationen in einem heuristischen Verfahren „mit Papier und Bleistift" vollzogen, so daß das Prinzip der Analyse sichtbar wird.

c) *Die Analyse im einzelnen*

Zur Durchführung der Analyse wurden die Texte zunächst in **Einzelsätze zerlegt.** In Tabelle 87 seien beispielhaft die zerlegten Texte von drei Tathergangsbeschreibungen (TOB 1, TOB 2 und TOB 8) aufgeführt. Schon die Schreibweise dieser zerlegten Texte läßt einen ersten Analyse- oder Reduktionsschritt erkennen, der als Teil einer syntaktischen Analyse gewertet werden könnte: Teilsätze, die durch nebenordnende Konjunktionen (und, oder, aber, allein, denn, sondern) miteinander verbunden sind, werden als selbständige Sätze aufgeführt. Zugleich werden die Aussageeinheiten, die in späteren Analyseschritten vor allem durch Auflösung von Partizipialkonstruktionen entstehen, als eigene Sätze aufgelistet.

Tabelle 87 Wortlaut der Beispieltexte

TOB 1

Satznr.	Text
1	Täter gelangten ohne Schwierigkeiten an das zum Hof mit einem Gitter gesicherte Fenster eines Raumes der Filiale der Norddeutschen Landesbank.
2	Ein Eisenstab dieses Gitters - 7 x 25 mm - wurde dicht über der unteren Verstrebung mit Bolzenschneider oder stärkerer Stahlgewebeschere durchgeschnitten.
3	Mit einem Bohrer wurden in Nähe des Fensterwirbels eines Dreh/Kippfensters 4 Löcher in den Holzrahmen gebohrt.
4	Fensterwirbel wurde aufgedreht bzw. -gezogen
5	und das Fenster aufgedrückt (Kippstellung).
6	Der andere Fensterflügel ist danach geöffnet worden.
7	Durch die entstandene Öffnung im Gitter und das geöffnete Fenster stieg man in den Raum hinein
8	und dürfte mit einem Rollo vor dem Fenster diesen abgedunkelt haben.
9	Das Schweißgerät dürfte offensichtlich draußen geblieben sein,
10	aber die Schläuche wurden in den Raum mitgenommen.
11	In diesem Raum wurde der Panzerschrank - 69 x 49 x 178 cm - Fabrikat "Fritz Zens, Geldschrankfabrik Braunschweig", Sicherheitsklasse B, aufgeschweißt.

TOB 2

1	Täter gelangten durch vermutlich unverschlossene Tür in den Hausflur des Hauses.
2	Dort überwanden sie die zur Zweigstelle führende Stahlblechtür,
3	indem sie den Schließzylinder des Zeiss-Ikon Sicherheitsschlosses gewaltsam entfernten.
4	Das Schloß wurde dann von den Tätern gegen ein neues gleichartiges ausgetauscht.
5	Die Tür zum Schalterraum wurde mittels eines Aschbechers und eines Hefters aufgehalten,
6	so daß ein Zuschlagen der Tür verhindert wurde.
7	Gesicherte Wollfasern deuten darauf hin,
8	daß Täter Außenfenster mit Wolldecken verdunkelten.
9	Täter schnitten dann in die Vorderseite des Stahlschrankes zwei ovale Flächen in den Größen 24 x 11,5 cm und 10 x 7 cm
10	und entriegelten Tür.
11	Entwendet wurde ein Bargeldbetrag in Höhe von 4.800,-- DM.
12	Im Innern des Schrankes versuchten die Täter das Sicherheitsinnenfach aufzuschneiden,
13	was jedoch nicht gelang.

TOB 8

1	Täter kletterten auf Flachdach
2	schraubten Oberlichtfenster auf
3	und kletterten dadurch
4	nach Durchsägen von Sicherheitsstäben in den darunter befindlichen Tresorraum ein.

Tabelle 87 Fortsetzung des Wortlauts der Beispieltexte

Satznr.	Text
5	Einstieg verdunkelten sie durch vorgefundene Pappe bei Anbringen eines ca. 3,8 cm breiten Tesa-Krepp.
6	Mittels eines autogenen Brennschnitts wurde der Türfalz des Tresors in einer Breite von ca. 20 mm entfernt,
7	wodurch in dem entstehenden Türspalt von ca. 10 mm Breite in einer Tiefe von 160 mm ab Außenmantel die drei Riegelbolzen (50 mm Durchm.) freigelegt wurden,
8	wobei die beiden oben und unten liegenden thermisch getrennt wurden.

Aus diesen Texten werden Schritt für Schritt die Formulierungen erstellt, die in Tabelle 88 für die Texte TOB 1, TOB 2, TOB 8 zusammengestellt sind. Zu diesen Formulierungen führen folgende Reduktionen:

Zuerst wird zu jedem Satz das **logische Subjekt** ermittelt; dieses ist in beinahe jedem Fall der „Täter" bzw. die „Täter" (T). Sodann ist ein **Prädikat** zu ermitteln, welches von diesem Subjekt ausgesagt wird. Dabei sind auch Partizipialkonstruktionen aufzulösen, die Aussagen über das Subjekt enthalten und die in finite Formen überführt werden. Das Prädikat besteht meist aus einer komplexen **Verbalgruppe,** von der mindestens eine, häufig mehrere Nominalgruppen abgetrennt werden können, die als **„Verbergänzungen"** bezeichnet seien.

Subjekt, Verbalgruppe und Verbergänzung werden als mehrstellige Relationen aufgefaßt, in welchen Subjekt und Verbergänzung den Verbrahmen bilden. Für die vorliegenden Zwecke werden nur zwei Typen von Verbalgruppen unterschieden, von denen der erste das direkte Objekt meint, während der andere ohne nähere Spezifikation Örtlichkeiten (lokativ), Hilfsmittel (instrumental) u. a. enthält.

Bei Subjekt, Verbalgruppe und Verbergänzung handelt es sich z. T. um sehr komplexe Gruppen, die jeweils eine besondere Bedeutungseinheit konstituieren. Der Einfachheit halber werden diese Komplexe in Tab. 88 verkürzt wiedergegeben, nämlich durch Stichworte, die mit einem Index versehen sind und die in Tab. 89 aufgeschlüsselt sind.

Da die einzelnen Aussagen z. T. nicht nur logisch, sondern explizit im sprachlichen Ausdruck aufeinander bezogen sind, wurde eine Kategorie „Satzkonnektoren" eingeführt, die in TOB 3 einige Male belegt ist.

Modale, temporale u.a. Operatoren wurden nicht berücksichtigt. Nur in wenigen Fällen wurde exemplarisch eine bestimmte Modalität, in der eine Handlung steht, angezeigt und unter der jeweiligen TOB aufgeschlüsselt.

Tabelle 88 Liste der transformierten Aussagen

TOB 1

Satznr.	Satzkonnektor	Subj.	Verb	Verberg. 1	Verberg. 2
1		T	gelangen m1	Fenster (x)	
2		T	durchschneiden	Eisenstab (x)	mit Werkzeug (x)
3		T	bohren in	Holzrahmen von Dreh/Kipp-fenster (x)	mit Bohrer
4		T	aufdrehen bzw. ziehen	Fensterwirbel	
5		T	aufdrücken	Fenster	
6		T	öffnen m2	Fensterflügel (x)	
7		T	einsteigen	in Raum	durch Öffnung (x)
8		T	abdunkeln	Raum	mit Rollo (x)
9		T	draußen-lassen m3	Schweißgerät	
10		T	mitnehmen	Schläuche	in Raum
11		T	aufschweißen	Panzerschrank (x)	in Raum

modale Elemente in TOB 1 (Beispiele):

m1 = ohne Schwierigkeiten
m2 = danach
m3 = dürfte offensichtlich

TOB 2

1		T	gelangen	Hausflur d. Hauses	durch Tür (x)
2		T	überwinden	Stahlblechtür (x)	
3	indem	T	entfernen m1	Schließzylinder (x)	
4		T	austauschen	Schloß	gegen Schloß (x)
5		T	aufhalten	Tür (x)	mit Aschenbecher (x)
6	so daß	T	verhindern	Zuschlagen d. Tür	
7		Kripo	sichern	Wollfasern	
7a		Wollf.	deuten hin auf	(9)	
8		T	verdunkeln	Fenster	mit Wolldecken
9		T	schneiden	ovale Flächen (x)	in Vorderseite d. Stahlschrankes

Tabelle 88 Fortsetzung zur Liste der transformierten Aussagen

TOB 2 (Fortsetzung)

Satznr.	Satz-konnektor	Subj.	Verb	Verberg. 1	Verberg. 2
10		T	entriegeln	Tür	
11		T	entwenden	Bargeld (x)	
12		T	versuchen aufzuschneiden	Sicherheits-innenfach	im Innern des Schrankes
13		T	gelang nicht	(13)	

modale Elemente (Beispiel): m1 = gewaltsam

TOB 8

1		T	klettern (auf)	Flachdach	
2		T	schrauben (auf)	Oberlichtfenster	
3		T	klettern	in Tresorraum (x)	durch Oberlicht-fenster
4		T	durchsägen	Sicherungsstäbe	
5		T	verdunkeln	Einstieg	durch Pappe (x)
6		T	entfernen	Türfalz (x)	mittels Brennschnitts (x)
7	wodurch	T	freilegen	Ringbolzen (x)	in Türspalt (x)
8	wobei	T	trennen	Ringbolzen (x)	

Gelegentlich finden sich Aussagen, in denen nicht „Täter" das logische Subjekt ist, sondern – wie etwa in TOB 2, Satz 7 – die Kripo. In diesen Fällen liegt eine Kommentierung des Sachverhalts durch den Autor der TOB vor; die Aussagen gehören nicht zur Beschreibung des Tathergangs im engeren Sinne.

Ebenfalls liegt meist ein Fall von Kommentierung vor, wenn die Verbergänzung 1 einer Aussage durch eine andere vorausgehende oder folgende Aussage vertreten ist, z. B. TOB 2, Sätze 8 und 13. Es muß hier darauf verzichtet werden, die kommunikativen Erscheinungen der Kommentierung, die sicher auch für die Deskription von Tathergängen von Bedeutung sind, näher in Betracht zu ziehen. [495]

Die hier vollzogene nicht-formale Analyse könnte – mit gewissen Einschränkungen – auch mittels eines differenzierten syntaktischen Regelsystems algorithmisiert werden. Dabei könnte z. B. eine Grammatik vom Typus der Dependenzgrammatik Verwendung finden, die den verbalen Kern eines jeden Satzes ermittelt, zu diesem ver-

495) Für Einzelheiten vgl. Roland Posner: Theorie des Kommentierens, Frankfurt 1972.

Tabelle 89 In Tabelle 88 verkürzt wiedergegebene komplexe Gruppen

TOB 1

Stichwort	vollständige Form im Text
Fenster (x)	das zum Hof mit einem Gitter gesicherte Fenster eines Raumes der Norddeutschen Landesbank
Eisenstab (x)	Eisenstab dieses Gitters - 7 x 25 mm -, dicht über der unteren Verstrebung
Werkzeug (x)	Bolzenschneider oder stärkere Stahlgewebeschere
Holzrahmen von Dreh-/ Kippfenster (x)	in den Holzrahmen - in Nähe des Fensterwirbels eines Drehkippfensters
Fensterflügel (x)	der andere Fensterflügel
Öffnung (x)	die entstandene Öffnung im Gitter und das geöffnete Fenster
Rollo (x)	Rollo vor dem Fenster
Panzerschrank (x)	Panzerschrank - 69 x 49 x 178 cm - Fabrikat "Fritz Zens, Geldschrankfabrik Braunschweig", Sicherheitsklasse B

TOB 2

Stichwort	vollständige Form im Text
Tür (x)	vermutlich unverschlossene Tür
Stahlblechtür (x)	die zur Zweigstelle führende Stahlblechtür
Schließzylinder (x)	Schließzylinder des Zeiss-Ikon-Sicherheitsschlosses
Schloß (x)	ein neues gleichartiges (Schloß)
Tür (x)	Tür zum Schalterraum
Aschenbecher (X)	ein Aschenbecher und ein Hefter
ovale Flächen (x)	zwei ovale Flächen in den Größen 24 x 11,5 cm und 10 x 7 cm
Bargeld (x)	Bargeldbetrag in Höhe von 4000,-- DM

TOB 8

Stichwort	vollständige Form im Text
Tresorraum (x)	der darunter befindlich Tresorraum
Pappe (x)	vorgefundene Pappe bei Anbringen eines ca. 3,8 cm breiten Tesa-Krepp
Türfalz (x)	Türfalz des Tresors in einer Breite von ca. 20 mm
Brennschnitt (x)	autogener Brennschnitt
Ringbolzen (x)	die drei Ringbolzen (50 mm Durchm.)
Türspalt (x)	der entstehende Türspalt von ca. 10 mm Breite in einer Tiefe von 160 mm ab Außenmantel
Ringbolzen (x)	die beiden oben und unten liegenden Ringbolzen

balen Kern einen Verbvalenzrahmen aufstellt und für die einzelnen „Werte" dieses Rahmens die jeweils besonderen Konstanten festlegt. Diese Grammatik müßte einen Transformationsteil enthalten, der z. B. in passivischen Sätzen das logische Subjekt isolieren, Partizipialkonstruktionen sowie beigeordnete und nebengeordnete Sätze in selbständige Aussageeinheiten überführen würde.

d) *Anwendung der SSD-Dokumentationssprache*

Die nach obiger Skizze auf elementare Aussageeinheiten, nämlich auf mehrstellige relationale Ausdrücke zurückgeführten Tathergangsbeschreibungen sollen mit solchen Deskriptionen verglichen werden, die mit Hilfe der SSD-Dokumentationssprache (vgl. D. II. 1.) erstellt worden sind.

Um diesen Vergleich durchführen zu können, wurde zu den Tathergangsbeschreibungen TOB 1 bis TOB 12 je eine formatierte Version erstellt, und zwar derart, daß Katalogbegriffe zu den SSD-Kategorien TTO bis TBV angegeben wurden.

Diese so produzierten Beschreibungen werden am Beispiel von TOB 1, TOB 2 und TOB 8 in Tabelle 90 vorgeführt.

4. Vergleich

Vor dem Vergleich der nicht-formatierten Deskriptionen von Sachverhalten mit den daraus erstellten formatierten muß festgestellt werden:

1. Die formatierten Deskriptionen wurden ohne unmittelbare Erfahrung, sogar in ziemlichem Abstand vom objektiven Tathergang angefertigt (wie auch in der Praxis sehr häufig). Die jeweils entsprechenden nicht-formatierten Tathergangsbeschreibungen wurden demgegenüber von Bearbeitern verfaßt, die den Sachverhalt in Augenschein nehmen konnten.
2. Die formatierten Deskriptionen wurden auf der Grundlage von Tathergangsbeschreibungen erstellt, die nicht auf die Erfordernisse der SSD ausgerichtet sind, die also nicht eine so strenge Aufgliederung des modus operandi zum Hintergrund haben, wie sie in den SSD 1- und SSD 2-Erfassungsbögen vorliegt. Für die Abfassung von Tatortberichten sind zwar Beschreibungskategorien vorgeschrieben, die aber nicht mit den SSD-Kategorien identisch sind.

Trotz dieser Einschränkungen sind die hier vorgelegten formatierten und nicht-formatierten Deskriptionen miteinander vergleichbar: Es handelt sich um Realisationen der Darstellung von Handlungsabläufen, die sich nicht nur hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes (ihrer sprachlichen Form) unterscheiden, sondern die

Tabelle 90 Mittels der Kataloge erstellte Tathergangsbeschreibungen

	TOB 1	TOB 2	TOB 8
TTO	Geldinstitut	Geldinstitut	Geldinstitut
TTM	Schweißwerkzeug Bohrer, Bolzenschneider	Schweißwerkzeug	Schweißwerkzeug, Säge
TAO	Geldschrank	Geldschrank	Geldschrank
TEG	Bargeld	Bargeld	Bargeld
TBT	ausbaldowern		ausbaldowern
TBO	Schneiden/Vergitterung; Bohren/Fenster	Stemmen/Schloß	Abschrauben; Sägen/Vergitterung; klettern
TBA	Fenster verhängen	Fenster verhängen	Fenster verhängen
TBR			
TBB	Brennen	Eindringen; Entfernen; Schneiden	Brennen; Entfernen; Schneiden
TBD		Bogenschnitt	
TBP			
TBF			
TBV			

auch die darzustellenden (zu beschreibenden) Handlungsabläufe unterschiedlich strukturieren (interne Struktur).

a) *Das äußere Erscheinungsbild*

Schon ein oberflächlicher Vergleich, der vom äußeren Erscheinungsbild ausgeht, läßt einige wesentliche Unterschiede zwischen formatierten und nicht-formatierten Beschreibungen von Tathergängen erkennen:

Die nicht-formatierte Deskription weist **erstens** gegenüber der formatierten eine wesentlich größere Zahl von Aussageeinheiten auf. Diese Feststellung wäre, würde sie bloß auf die Quantität bezogen, trivial. Man sieht aber leider, daß durch die größere Zahl von Aussageeinheiten auch sehr viel mehr Besonderheiten beim Vorgehen der Täter, bei verwendeten Gegenständen, bei Tatörtlichkeiten formuliert werden, als dies mittels der SSD-Dokumentationssprache der Fall ist. Nicht-formatierte Be-

schreibungen haben nicht nur das ganze Vokabular der natürlichen Sprache zur Verfügung, sie bedienen sich auch vielfältiger und subtiler sprachlicher Mittel wie Attribuierung, Partizipialkonstruktion, Adverbien etc. Beispiele lassen sich unschwer in den oben aufgelisteten Tathergangsbeschreibungen finden.

Zweitens weisen nicht-formatierte Tathergangsbeschreibungen zahlreiche grammatikalische Konstruktionen auf, die auf eine bestimmte **Bewertung** des Sachverhalts durch den Bearbeiter hindeuten. Beispiele seien etwa die Ausdrücke

TOB 1, Satz 1: „ohne Schwierigkeiten"
TOB 2, Satz 1: „vermutlich"
TOB 1, Satz 9: „offensichtlich".

In diesen Ausdrücken kommt eine bestimmte **modale** Disposition des Produzenten der Tathergangsbeschreibung hervor, wie sie auch in der vielfachen Verwendung des Konjunktivs vorliegt, z. B.

TOB 1, Sätze 8 und 9.

Eine weitere Art von Bewertung oder modaler Disposition des Bearbeiters bieten auch Aussageeinheiten, die erkennen lassen, daß man sich nicht für **eine bestimmte** Begehungsweise oder für **ein bestimmtes** Objekt (Tatmittel, angegriffenes Objekt) entscheiden kann. Formulierungen dieser Art sind

TOB 1: „mit Bolzenschneider oder stärkerer Stahlgewebeschere",
TOB 1: „wurde aufgedreht bzw. gezogen".

Die formatierte Deskription fordert in all diesen Fällen konkrete Angaben, – eine Forderung, die vielleicht vielfach dazu führen kann, daß Datenfelder leer bleiben.

Drittens zerlegt die formatierte Beschreibung den modus operandi in klar unterscheidbare Handlungselemente, die mehr oder weniger gleichwertig nebeneinander stehen. In nicht-formatierten Tathergangsbeschreibungen ist der Bearbeiter frei in der Verteilung des Gewichts, das er den einzelnen Phasen einer Handlung beimißt. So weisen Tathergangsbeschreibungen gelegentlich fast nur Aussagen über eine einzige Handlungsphase auf, z. B. in TOB 1 über die Phase der Tatvorbereitung (einschließlich Zugang zum Tatort und Absicherungsmaßnahmen). Diese Freiheit des Sachbearbeiters kann sich nachteilig auswirken, weil möglicherweise wichtige Details einzelner Handlungsphasen unbeachtet bleiben, während die formatierte Deskription den Zwang auferlegt, nicht nur die einzelnen Handlungselemente jeweils genau durchzusehen, sondern auch in den Katalogen nach den Merkmalen zu suchen, die zur Kennzeichnung eines Handlungselements zutreffen. Dieser

Zwang ist mit einer Normierung verbunden, die für die Vergleichbarkeit verschiedener Beschreibungen unerläßlich ist.

b) *Die interne Struktur*

Betrachtet man formatierte und nicht-formatierte Deskription jeweils als Ganzheit, die eine bestimmte Struktur besitzt und die sich auf jeweils einen Sachverhalt bezieht, so kann man beide hinsichtlich der Frage vergleichen, welches die jeweiligen Elemente und welches die Beziehungen zwischen diesen Elementen sind.

Durch die Form der Analyse, die oben auf nicht-formatierte Deskriptionen angewandt wurde, und aus der Charakterisierung der SSD-Dokumentationssprache ist einsichtig, daß als Elemente die jeweiligen Einheiten des Vokabulars fungieren. Diese Einheiten werden entweder durch freie Formulierung oder durch Formulierung im Rahmen des SSD-Erfassungsbelegs in eine Beziehung zueinander gesetzt und damit in eine Struktur gebracht, so daß insgesamt ein Gebilde entsteht, das den modus operandi sprachlich abbildet.

Die Analyse der nicht-formatierten Deskriptionen hat gezeigt, daß **mehrere Dimensionen von Relationen** anzusetzen sind.

Als eine Dimension von Relationen lassen sich diejenigen zusammenfassen, die zwischen den einzelnen Elementen einer Aussage bestehen, wie sie – in der Terminologie einer Dependenzgrammatik – in dem jeweils mehrstelligen Beziehungsgefüge des Verbrahmens vorliegen. Als weitere Dimension von Relationen sind die Beziehungen anzusehen, die zwischen den Aussagen einer nicht-formatierten Deskription bestehen, wie sie oben unter dem Namen „Satzkonnektoren" angezeigt wurden.

Aufgrund des vielschichtigen, mehrdimensionalen Beziehungsgefüges in nicht-formatierten Deskriptionen ist die Position und Funktion eines jeden Elements eindeutig bestimmt. Handlungsverben z. B., die im Vollzug einer Straftat eine bestimmte Phase charakterisieren, stehen in der Deskription an einer Stelle, die dem zeitlichen Verlauf der Handlung entspricht; mit ihr sind explizit diejenigen Merkmale verbunden, durch die die jeweilige Handlung spezifiziert wird, z. B. das Objekt, auf das sich eine Handlung bezieht, und das Mittel, mit dem, und der Ort, an dem eine Handlung durchgeführt wird.

In formatierten Deskriptionen ist die Ganzheit des modus operandi in eine Reihe von Elementen aufgelöst, doch so, daß die Beziehungen, die zwischen diesen Elementen bestehen, nicht **explizit** erhalten bleiben. Ein mehrdimensionales Beziehungsgefüge wird aufgelöst, und zwar derart, daß die entstehenden Kategorien mehr oder weniger gleichgewichtig nebeneinander stehen, ohne daß ihre Zugehörigkeit zu ver-

schiedenen Beschreibungsdimensionen ersichtlich ist und ohne daß Beziehungen zwischen diesen Beschreibungsdimensionen explizit angegeben werden können.

So stellen z. B. die Kategorien der Begehungsweisen eine Beschreibungsdimension dar, in welcher nach verschiedenen Phasen der Handlung (Tatvorbereitung, Absicherungsmaßnahmen, Zugang zum Tatobjekt etc.) zu unterscheiden ist. Die Kategorien „Tatmittel", „Tatörtlichkeit" und „angegriffenes Objekt" bilden eine weitere Beschreibungsdimension, die zu den Kategorien der Begehungsweisen in impliziten Beziehungen steht, für die es aber in den SSD-Erfassungsbelegen keine explizite Formulierungsmöglichkeit gibt.

5. Beurteilung der Effektivität

In der Einleitung zur vorliegenden Untersuchung war hinsichtlich des Verhältnisses der formatierten Deskription zur nicht-formatierten ausgeführt worden, daß die erste „alle für die spätere Recherche sachlich relevanten Informationen enthalten" müsse und daß die SSD-Dokumentationssprache sicherstellen müsse, „daß sämtliche sachlichen Informationen über Tathergang und Tatorte berücksichtigt werden können".

In einer Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Deskriptionssprache muß zunächst geklärt werden, was diese Forderungen bedeuten, das heißt es muß darauf eingegangen werden, was „sachlich relevante Informationen" sind und welche „sachlichen Informationen" bei der Ermittlungsarbeit benötigt werden. Anschließend kann erörtert werden, ob mittels der SSD-Dokumentationssprache tatsächlich diese sachlich relevanten Informationen darstellbar sind.

a) *„Sachlich relevante Informationen" in der SSD*

Auf der Grundlage der Ergebnisse der obigen Analyse sollen zwei Typen von „sachlich relevanten Informationen" unterschieden werden, die in einer Tathergangsbeschreibung enthalten sind:

a) Informationen, die der Rekonstruktion von Tathergängen dienen und
b) Informationen, die den Ermittlungsprozeß charakterisieren.

Zu a)
Wenn eine formatierte Deskription eines Tathergangs erstellt wird, so werden – ausgehend vom objektiven Sachverhalt (modus operandi) – zwei Prozesse der Selektion durchlaufen, in welchen der objektive Sachverhalt zunehmend hinsichtlich der Menge kennzeichnender Merkmale **reduziert** wird. [495a)]

495a) Zu den verschiedenen Stufen der Informationsselektion und -reduktion vgl. B. III. 3. und D. I. 2. d), S. 182–187 und S. 405–411.

Die **erste Reduktion** erfolgt durch den Kriminalbeamten, der den Tatort besichtigt und aufgrund dieser Tatortbesichtigung eine Tathergangsbeschreibung (Tatortbericht) erstellt.

Die **zweite Reduktion** erfolgt durch den Sachbearbeiter oder Analytiker, der – eventuell ohne den Tatort gesehen zu haben – die Tathergangsbeschreibung in eine formatierte Gestalt umsetzt.

Zwischen beiden Reduktionsstufen besteht hinsichtlich ihres Gehalts an Informationen über den objektiven Sachverhalt (modus operandi) ein **Abstand**; dieser ist auf der zweiten Reduktionsstufe gegenüber dem objektiven Sachverhalt größer als auf der ersten.

Wie in der Einleitung ausgeführt, geht es bei der Herstellung der SSD-Deskriptionen nicht darum, diesen Abstand möglichst gering zu halten; es geht nicht darum, ein genaues Abbild des objektiven Sachverhalts zu konstruieren, auch nicht ein exaktes formatiertes Abbild der nicht-formatierten Sachverhaltsbeschreibung. Das heißt, daß eine Aussage über die Effektivität der SSD-Deskriptionen sich nicht auf den Abstand zwischen beiden Reduktionsstufen beziehen kann. Vielmehr geht es darum, daß die Merkmale erhalten bleiben, die für die Ermittlungsarbeit von funktionaler Bedeutung sind. Welches diese Merkmale im einzelnen sind, kann hier nicht ausgeführt werden. Allgemein ist jedoch festzustellen, daß die SSD-Beschreibung einer Straftat so beschaffen sein muß, daß aus dem Datenmaterial der **Ablauf** erkennbar ist, daß die Personen und Gegenstände, die in diesem Ablauf eine Rolle spielen, hinsichtlich ihres **Bezugs** zueinander ermittelt werden können und daß **spezifische Details** des Ablaufs, des Personenverhaltens, der beteiligten Objekte etc. erhalten bleiben.

Zu b)
Den Prozeß der Informationsreduktion durch die selektive Tätigkeit der Bearbeiter begleitet ein weiterer Prozeß: Der Bearbeiter, der aus einer beobachteten oder sonstwie erschlossenen Menge von Merkmalen eine Beschreibung anfertigt, wählt dabei nicht nur aus, er entscheidet sich auch bei jeder Auswahl, wobei seine Entscheidung unterschiedliche Grade an Sicherheit aufweisen kann. Sprachlich kann diese **Modalität,** in der die Beschreibung steht, durch zahlreiche unterschiedliche grammatische Konstruktionen und durch ein bestimmtes Vokabular zum Ausdruck gebracht werden (vgl. die Beispiele oben in Kap. D. II. 3. a)).

Mit diesen Merkmalen gibt der Bearbeiter nicht Eigenschaften des zu beschreibenden Tathergangs bekannt, sondern sozusagen Eigenschaften seiner eigenen Ermittlungsarbeit, seiner eigenen modalen Disposition hinsichtlich der von ihm erschlossenen Tatzusammenhänge.

Für die weitere kriminalpolizeiliche Ermittlungsarbeit ist es von außerordentlicher Bedeutung, diese jeweilige Disposition des Fall-Bearbeiters zu kennen. Würde sie unberücksichtigt bleiben, so bestünde die Gefahr, daß z. B. Aussagen als „gesichert" weitergeleitet werden, die ursprünglich unter dem Vorbehalt der „Vermutung" geäußert wurden.

Es soll hier die These vertreten werden, daß derartige Aussagen über den Ermittlungsprozeß selbst, die die Aussagen über den Tathergang z. B. hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bewerten, zu den sachlich relevanten Informationen gehören, die eine SSD enthalten muß.

b) Die Leistungsfähigkeit der Dokumentationssprache

Die Dokumentationssprache der SSD enthält, wie in Kapitel 2 dargestellt worden ist, ein umfangreiches Vokabular, mit dem die verschiedensten Handlungen im Laufe eines Tathergangs und die daran beteiligten Gegenstände bezeichnet werden können. Es ist gezeigt worden, daß mit jedem Element dieses Vokabulars gewissermaßen eine Aussage formiert werden kann, in der eine Handlung des Täters ausgesagt wird. Die Menge solcher Aussagen stellt die formatierte Beschreibung des Tathergangs dar.

Aus der Analyse formatierter Tathergangsbeschreibungen und ihrem Vergleich mit nicht-formatierten Deskriptionen in D. II. 3. hat sich ergeben, daß „in formatierten Deskriptionen ... die Ganzheit des modus operandi in eine Reihe von Elementen aufgelöst [ist], doch so, daß die Beziehungen, die zwischen diesen Elementen bestehen, nicht **explizit** erhalten bleiben." Vielmehr werden die Beziehungen, die in einer natürlich-sprachlichen Tathergangsbeschreibung den Zusammenhang der einzelnen Phasen der Handlung und der beteiligten Personen (Täter, angegriffene Person) und Objekte (Tatmittel, Tatörtlichkeit, angegriffenes Objekt etc.) kennzeichnen, aufgelöst. Das heißt, daß sowohl die **zeitliche** Aufeinanderfolge der Handlungszüge einer Straftat als auch die **sachliche** Verknüpfung der Personen und Gegenstände in den formatierten Aussagen der SSD nicht abbildbar sind.

So läßt sich z. B. nicht darstellen, ob eine Absicherungsmaßnahme (TBA) beim Zugang zum Tatobjekt (TBO), während der Arbeit am Tatobjekt (TBB) oder während der Flucht getroffen wurde.

Ferner können z. B. der Kategorie Tatmittel (TTM) mehrere Werkzeuge zugeordnet werden, ohne daß ersichtlich ist, in welcher Phase des modus operandi (Zugang zum Tatort, Zugang zum Tatobjekt, Absicherungsmaßnahmen etc.) das jeweilige Werkzeug verwendet wurde.

Aus diesem Ergebnis der Analyse läßt sich hinsichtlich der Effektivität der SSD-Dokumentationssprache – soweit es die Darstellung des modus operandi im engeren Sinne betrifft – folgern, daß wesentliche „sachlich relevante Informationen", nämlich gerade diejenigen des ersten Typs (vgl. D. II. 4. a)), die den prozessualen Verlauf eines modus operandi betreffen und der Rekonstruktion von Tathergängen dienen, nicht hinreichend darstellbar sind. Hinsichtlich der Informationen des 2. Typs (vgl. D. II. 4. a)), die den Ermittlungsprozeß selbst betreffen, bedarf es keiner Analyse um festzustellen, daß die SSD-Dokumentationssprache zu ihrer Darstellung nicht angelegt ist. Man muß wohl davon ausgehen, daß in die Datenfelder der SSD-Erfassungsbelege nur solche Aussagen eingetragen werden dürfen, die „hinreichend gesichert" sind (wobei dahingestellt bleiben mag, was „hinreichend gesichert" bedeutet). Aussagen, deren Zuverlässigkeit an sich graduierbar wäre (die z. B. in nicht-formatierter Deskription mit dem Adverb „vermutlich" begleitet sind), können in der Praxis entweder nicht verwendet werden, oder dürften im SSD-Erfassungsbeleg ohne Qualifikation als gesicherte Aussagen auftauchen.

c) Zum Problem der Täterperseveranz

Die Nützlichkeit der Straftaten-/Straftäterdatei für die kriminalpolizeiliche Praxis wird sich erweisen, wenn eine hinreichend große Menge von Tathergangsbeschreibungen abgespeichert ist **und** wenn Rechercheverfahren entwickelt worden sind, die über die SSD arbeiten und die dem Bearbeiter routinemäßige Teile der Ermittlungsarbeiten abnehmen. Die Elaboration dieser Rechercheverfahren ist sicher eine zentrale **künftige** Aufgabe. Dabei ist eine der interessantesten Rechercheprozeduren die nach Tathergängen, die hinsichtlich gewisser Merkmale übereinstimmen und die daher auf den oder die gleichen Täter hindeuten. Diese Merkmale seien als Merkmale der Täter- (Verbrecher-)perseveranz oder als Perseveranz-Merkmale bezeichnet.

Was unter Perseveranz zu verstehen ist, wird in der kriminalistischen Literatur in folgender Weise charakterisiert:

„Es ist aus jahrzehntelangen Erfahrungen im Umgang mit Kriminellen herzuleiten, daß die insbesondere im berufs-, gewohnheits- und triebmäßigen Verbrechen sich äußernde Methodik der Ausführung betont ausdauernde Züge aufweist. Dieses eigentümliche Beharrungsstreben, Verbrechen mit gleichartiger eigentypischer Technik zu wiederholen, mit derselben handwerklichen Eigenart oder mit der gleichen körperlichen Gewandtheit zu begehen oder nach einem individuell-typischen geistigen Plan immer wieder durchzuführen, tritt augenfällig hervor. Diese Erscheinung wird Verbrecherperseveranz genannt." [495b])

495b) Wenzky, Oskar: Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1959/2), Wiesbaden 1959, S. 91.

Bei dieser Bestimmung von Perseveranz ergibt sich in der Tat aus dem Vorhandensein „individuell-typischer Merkmale" an jedem Tathergang eine bedeutende Recherchemöglichkeit im Rahmen der SSD.

Welches sind nun die Merkmale, die bei einem Vergleich von Tathergangsbeschreibungen in Betracht zu ziehen sind, und wie werden diese in den formatierten SSD-Deskriptionen dargestellt?

In der zitierten Abhandlung wird versucht, eine kriminologische Systematik der Perseveranz zu entwerfen. Danach sind 5 Klassen von Perseveranz zu unterscheiden: [498])

a) die „perseverantia subjecti",
b) die „perseverantia modi specialis",
c) die „perseverantia objecti",
d) die „perseverantia instrumenti" und
e) die „perseverantia loci".

Die Deskriptionssprache der SSD sieht Formulierungsmöglichkeiten für Merkmale dieser 5 Klassen vor, und zwar für a) die viktimologischen Angaben, zu c) die Angaben zu „angegriffenes Objekt", „erstrebtes Gut" etc., zu d) die Angaben zu „Tatmittel" und zu e) die Angaben über „Tatort" und „Tatörtlichkeit". Für b) würden wohl die Merkmale der Begehungsweisen anzuwenden sein.

Diese Beschreibungsmöglichkeiten sind für die Klassen a), c), d) und e) relativ unproblematisch; anders die Klasse b), die „perseverantia modi specialis", bei der es um die jeweiligen Besonderheiten des Verlaufs einer Straftat geht.

Für die Feststellung dieses Perseveranztyps sind Detailinformationen erforderlich, die täterspezifisch sein müssen, d. h. es muß sich um Merkmale handeln, die die spezifische Arbeitsweise eines Täters, seine „eigentypische Technik" und „handwerkliche Eigenart" wiedergeben können.

In unseren Beispielen wäre hierzu etwa die besondere Methode der Absicherung des Tatorts durch Aufhalten der Tür mittels Aschbechers und Hefters, das Austauschen der Schließzylinder sowie das Verdunkeln der Räume mit Wolldecken zu nennen.

Die Dokumentationssprache der SSD weist zur Kennzeichnung dieser Eigenarten eine Reihe von Begriffen auf, die aber zur vollständigen Beschreibung der individuellen Eigenarten aus **zwei Gründen nicht ausreichen:**

496) Wenzky, Oskar aaO. S. 118 ff.

Zum einen ist das Vokabular der SSD insofern beschränkt, als für jedes Grundelement des modus operandi (= Datenfeld) eine begrenzte Anzahl von Katalogbegriffen vorgeschrieben wird. Sogenannte freie Deskriptoren können nicht verwendet werden. Damit sind viele spezifische Details einer Straftat nicht erfaßbar.

Zum anderen verfügt die SSD-Dokumentationssprache, wie oben ausgeführt, nicht über die Möglichkeit, z. B. Tatmittel auf mehrere Phasen der Handlung zu beziehen. Es sind mit anderen Worten keine weiteren Beziehungen formulierbar, als diejenigen, die in den Begehungsweisen mit Objektbezug explizit verfügbar sind. Damit entfällt auch jede Möglichkeit, perseverante Merkmale, die mit dem prozessualen Ablauf einer Tat zusammenhängen, in der Datenbank abzubilden.

d) Beschreibung von Tathergängen „ohne" Tatortbezug

Wie in der Darstellung des Materials der vorliegenden Untersuchung in Kap. 3 vermerkt wurde, erstreckt sich die Analyse hauptsächlich auf solche Tathergangsbeschreibungen, die aufgrund einer Tatortbesichtigung zustande gekommen sind. Bei der Herstellung dieser Tathergangsbeschreibungen konnten vom Bearbeiter Merkmale verwendet werden, die sich aus der physikalischen Beschaffenheit des Tatorts ablesen ließen und die nicht „nur" durch Zeugen, d. h. durch weitere informationreduzierende Instanzen mitgeteilt worden sind.

In zahlreichen Fällen muß jedoch damit gerechnet werden, daß Tathergangsbeschreibungen für Straftaten zu erstellen sind, für die eine Täterhandlung weder aus einer Tatortbesichtigung, noch aus verläßlichen Zeugenaussagen abgeleitet werden kann. Falldaten dieses Typs weisen, wie die bisherigen Experimente mit der SSD gezeigt haben, in den entsprechenden SSD-Erfassungsbelegen nur selten mehr als ein oder zwei Einträge in den hier in Betracht gezogenen Datenfeldern TTO–TBV, die den prozessualen Charakter des Tatablaufs umgreifen (s. o.), auf.

Die SSD soll jedoch grundsätzlich geeignet sein, auch Fälle zu beschreiben, in denen ein modus operandi sich nicht aus einer Besichtigung des Tatortes ergibt.

Falldaten dieser Art liegen z. B. vor bei:
- manchen Fällen von Brandstiftung,
- manchen Fällen von Sachbeschädigung (z. B. PKW-Beschädigung),
- Unfallflucht,
- Wilderei,
- Bombendrohung,
- Gefährdung im Straßenverkehr,
- Scheckbetrug,
- falsche Versicherung an Eides Statt,
- etc.

Die Merkmale, die zur Beschreibung dieser Falltypen verwendet werden, liegen hauptsächlich im Bereich der Personendaten, der Angaben über den bzw. die Täter und ggf. über das (die) Opfer. Der Tathergang ist in der Regel so typisch, daß er bei der bloßen Nennung der Straftat unmittelbar assoziiert wird.

Es hat also zunächst den Anschein, als ob zwischen zwei Arten von Falldaten (Falldatentypen) unterschieden werden muß, zwischen solchen, die aufgrund einer Tatortbesichtigung zustande kommen, und solchen, wo ein überprüfbarer Tatortbezug fehlt, aber auch entbehrlich ist, da das Tatgeschehen immer typisch verläuft.

Bei näherer Betrachtung erweist es sich jedoch als irreführend, von Tathergängen „ohne" Tatortbezug zu sprechen und eine Unterscheidung dieser zwei Typen von Tathergangsbeschreibungen aufrecht zu erhalten.

Denn es ist davon auszugehen, daß auch Straftaten, deren Merkmale nicht am Tatort, sondern aus Zeugenaussagen gewonnen werden, einen Handlungsverlauf aufweisen, der für die Zwecke der SSD in einer Datenbank abgespeichert werden kann. Wenn diese Handlungsverläufe im allgemeinen auch typisch zu sein scheinen, so ist doch damit zu rechnen, daß im Einzelfall spezifische Verhaltensweisen der Täter auftreten, auf die sich der Vergleich vonTathergängen und die Suche nach ähnlich gelagerten Fällen stützen kann.

An die Dokumentationssprache der SSD stellt die Beschreibung von Tathergängen, die nicht tatortgebunden sind, besondere Anforderungen, für die geprüft werden muß, ob sie in der bisherigen Form der SSD realisierbar sind. So wäre z. B. eine besondere Merkmalsgruppe für Formen der Ansprache des Täters gegenüber dem Opfer erforderlich, wie sie etwa bei Delikten „Bombendrohung", „Scheckbetrug" etc. vorkommen können.

6. Zusammenfassung der Ergebnisse und Perspektiven

Die SSD wird im vorliegenden Zusammenhang als wesentliche Komponente eines kriminalpolizeilichen Informationssystems aufgefaßt. Es besteht kein Zweifel daran, daß sie im Rahmen eines solchen Systems wesentliche Aufgaben erfüllt, daß sie z. B. in Fahndungsfällen zu erheblichen Verbesserungen führt. In Zukunft kann nicht nur wie bisher allein die Personenfahndungskartei bezüglich Fahndungsersuchen befragt werden; es ist auch ohne weiteres möglich, daß „neben der Fahndungsauskunft zugleich Hinweise gegeben werden auf die zusammen mit dieser [gesuchten] Person gesuchten Sachen, mit dieser Person in Zusammenhang gebrachten Straftaten und auf kriminelle Gruppen, zu denen diese Person in Beziehung steht". [497])

497) Vgl. AG Kripo (Hrsg.): Vorläufige Anweisung für die Durchführung der Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei, Wiesbaden 1975, S. 13.

Damit wird sicher ein zentrales Ziel der SSD, nämlich ein umfassendes Personenauskunftssystem zu erstellen, erreicht.

Was die Darstellung des Tathergangs in diesem System, also des modus operandi im engeren Sinne, betrifft, so haben die obigen Analysen erbracht, daß die Merkmalsmengen der SSD zwar Elemente von Sachverhalten umfassen, daß aber gerade die Beziehungen, die im Verlaufe einer Täterhandlung zwischen diesen Elementen bestehen, zum großen Teil nicht dargestellt werden können. Der prozessuale Ablauf einer Straftat kann nicht dargestellt werden, und besondere Vorgehensweisen der Täter lassen sich nicht abbilden.

Hier stellt sich die Frage, wie diesem Mangel begegnet werden kann, ob Abhilfe geschaffen werden kann, indem man die Zahl und die Art der Beschreibungsmerkmale in den Katalogen verändert, oder ob eine grundsätzlich andere Speicherung von Sachverhaltsdaten in einer Datenbank anzusetzen wäre.

Ohne auf diese Frage im einzelnen einzugehen, sei jedoch darauf hingewiesen, daß man heute hinsichtlich der Art der Daten, die in einer Datenbank gespeichert werden, zwischen „document retrieval systems" und „fact retrieval systems" unterscheidet. [498])

In „document retrieval systems" enthält die Datenbank eine Sammlung von Dokumenten, in denen **über** Sachverhalte berichtet ist, und eine Menge von Deskriptoren, die jedem Dokument zugeordnet sind und die den Inhalt des betreffenden Dokuments repräsentieren.

In „fact retrieval systems" enthält die Datenbank nicht Aussagen über Sachverhalte, sondern die Sachverhalte selbst in einer formatierten Gestalt. Im Unterschied zu „document retrieval systems", in denen auf eine Frage geantwortet wird, indem nach Maßgabe einer Deskriptorenliste eine Anzahl von Dokumenten ausgegeben wird, muß ein „fact retrieval system" in der Lage sein, Tatsachen aus dem Datenbestand zu finden, aus denen es eine richtige Antwort auf Fragen erschließen kann." [499])

Die Frage, welcher Typus eines Informationssystems für einen bestimmten Aufgabenbereich zu konzipieren ist, hängt wesentlich davon ab, welche Art von Fragen dieses Informationssystem beantworten soll.

Von der SSD wird angenommen, daß sie nicht Dokumente enthalten soll, sondern Merkmalsmengen, von denen jede einen modus operandi repräsentiert und deren

498) Vgl. Sparck Jones, Karen – Kay, Martin: Linguistik und Informationswissenschaft, München 1976, S. 189 ff.
499) Vgl. Sparck Jones, Karen – Kay, Martin aaO. S. 191.

Elemente den Grundelementen des modus operandi entsprechen. Die Fragen, die während eines Ermittlungsprozesses an die SSD herangeführt werden sollen, bestehen nicht aus Merkmalslisten, zu denen die entsprechenden deskribierten „Dokumente" aus der Datei herauszusuchen sind, sondern aus Problemdarstellungen, in denen z. B. nach Ähnlichkeiten zwischen einer vorliegenden Deskription und den in der Datenbank vorhandenen Deskriptionen gefragt wird. Dabei beziehen diese Fragen sich nicht auf einzelne isolierte Merkmale, sondern auf den gesamten Handlungsablauf, der für einen bestimmten Täter typisch sein kann.

Es ist ebenfalls damit zu rechnen, daß Recherchen durchgeführt werden müssen, die darin bestehen, daß nach bestimmten algorithmisierten Strategien aus abgespeicherten Sachverhaltsbeschreibungen Schlußfolgerungen gezogen werden.

Diese Überlegungen legen es nahe, die SSD eher als „fact retrieval system" aufzufassen, als im Sinne eines „document retrieval systems". Bei konsequenter Überführung von Tathergangsbeschreibungen als computerinterne „Sachverhalte" dürfte nicht nur ihr prozessualer Charakter abbildbar bleiben, es dürften sich auch bessere Aussichten hinsichtlich der Recherchemöglichkeiten eröffnen.

E. Zusammenfassung

I. Gegenstand und Methoden der Untersuchung

1. Die Problemstellungen

Das Problem der Aufklärung begangener Straftaten durch die Polizei ist bestimmt durch zwei wesentliche Merkmale. Zum einen müssen die Ermittlungen, da Polizeibeamte in der Regel nicht schon bei der Begehung einer Straftat zugegen sind, im Nachhinein geführt werden und können dabei nur zurückgreifen auf vorfindbare Ergebnisse der Tat und auf das Wissen solcher Personen, die die Tat direkt oder indirekt wahrgenommen haben oder Kenntnisse von Sachverhalten besitzen, die mit der Tat in einem Zusammenhang stehen. Durch diese Ausgangssituation polizeilicher Aufklärungsarbeit mitbedingt ist zum anderen, daß polizeiliches Handeln während der Ermittlungsführung stets unter dem Index der Unsicherheit steht, die es immer wieder in eine Als-ob-Gewißheit zu verwandeln gilt, um nicht handlungsunfähig zu werden.

Im Rahmen derart charakterisierter Ermittlungsarbeit kommt dem Tatort, dem funktionalen Ort eines tatsächlichen oder angeblichen Geschehens, besondere Bedeutung zu als Träger wesentlicher Informationen über die Art und den Ablauf der Tat und über den Täter. Denn es kann davon ausgegangen werden, daß jede Handlung und jedes Ergebnis in seiner unmittelbaren Umgebung Veränderungen bewirkt, also Spuren hinterläßt und daß selbst das Bemühen, keine Spuren zu hinterlassen oder entstandene Spuren zu verwischen, selbst wieder Veränderungen an Sachverhalten erzeugt.

Solche Veränderungen an Tatorten festzustellen und sie als Informationen über Tat und Täter zu deuten, ist das Ziel polizeilicher Tatortbesichtigungen.

Um nun zu bestimmen, welche der an einem Tatort wahrnehmbaren Sachverhalte als Veränderungen betrachtet werden müssen und welche nicht, müssen vorliegende von vorgängigen Sachverhalten getrennt werden. Es muß also der Zustand vor der Tat bestimmt werden (vorgängige Sachverhalte), um entscheiden zu können, was als Veränderung durch die Tat zu gelten hat, welche demnach die für einen

Rückschluß auf den Tatverlauf relevanten vorliegenden Sachverhalte sind. Unter Annahmen über vorgängige Sachverhalte und über den Tathergang, der zur Entstehung bestimmter Sachverhalte aus anderen führen kann, werden die vorliegenden Sachverhalte erschlossen. Bei diesem Vorgehen stützen sich die kriminalpolizeilich tätigen Beamten auf ihr professionelles Erfahrungswissen, auf eine erste Klassifikation der vorliegenden Tat aufgrund von Vorinformationen und auf Zeugenaussagen (einschließlich Geschädigtenaussagen) zum Tatgeschehen und zu vorgängigen und vorliegenden Sachverhalten.

Vorliegende Sachverhalte gelten ihnen als Spuren oder ‚Anzeichen', die auf die Täterhandlungen ‚verweisen', die zu ihrer Entstehung führten. Von solchen ‚Anzeichen' wird nach tradierten Regeln unter Hinzunahme des professionellen Erfahrungswissens über Täterhandlungen und über die Entstehung von Sachverhalten auf einzelne Phasen und die Gesamthandlung des Täters zurückgeschlossen. Die Art der Handlung, die dabei verwandten Mittel und die festgestellte Zielrichtung können ihrerseits wieder als ‚Anzeichen' begriffen werden, die auf bestimmte Merkmale, Kenntnisse, Fähigkeiten und das Motiv des Täters ‚verweisen'.

Darüber hinaus arbeiten Polizeibeamte mit der ihrer Erfahrung erwachsenen Hypothese, daß es bei Wiederholungstätern perseverante Elemente der Tatbegehung geben kann, die täterspezifisch sind. Derartige Merkmale dienen ihnen dazu, bei gleichen oder ähnlichen modi operandi auf denselben Täter zu schließen. Vergleiche von Tathergängen zur Bestimmung von Tatzusammenhängen und eventueller Täteridentität werden einerseits auf der Basis gedächtnismäßig gespeicherter Tathergangsrekonstruktionen vorgenommen, andererseits aber auf systematische Weise aufgrund von Tathergangsbeschreibungen. Solchen Vergleichen zur Gewinnung zusätzlicher Informationen über Taten und Täter diente bisher der Kriminalpolizeiliche Meldedienst (KPMD), der jedoch im Sinne einer Effektivierung und Ausdehnung der Vergleichsarbeit ersetzt werden soll durch die Straftaten-/Straftäterdatei (SSD). Die SSD soll einen maschinenunterstützten Vergleich von nach bestimmten Formaten beschriebenen Tathergängen ermöglichen.

Da Beamte in ihrer Praxis jedoch nicht nur auf gesichertes Fachwissen und naturwissenschaftlich-technische Methoden rekurrieren, um Tathergänge aus Sachverhalten unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen zu erschließen, sondern ebenfalls auf tradierte Regeln der Tathergangsrekonstruktion und ihr professionelles Erfahrungswissen sowie Verdacht und Hypothesen verschiedenster Art und da zudem dieselben Sachverhalte durch unterschiedliche Handlungen erzeugt werden, bzw. gleichartige Handlungen zu verschiedenen Ergebnissen führen können, bleibt in der Ermittlungsarbeit stets ein je nach Fall unterschiedliches Maß an Unsicherheit. Andererseits können von jedem rekonstruierten Tathergang zahlreiche verschieden genaue Beschreibungen gefertigt werden. Im Hinblick auf eine allgemein erfolgreiche Ermittlungsführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen eines Systems wie der SSD an Tathergangsbeschreibungen muß daher gefragt werden, wie verläßlich Tathergänge in Tatortbesichtigungen erschlossen werden und ob anschließend in Tatortberichten niedergeschriebene Tathergangsbeschreibungen den Erfordernissen polizeilicher Arbeitsziele im allgemeinen und denen des maschinenunterstützten Vergleichs von solchen Beschreibungen im Rahmen der SSD genügen.

Zur Untersuchung dieser Fragen wurde von den folgenden Problemstellungen ausgegangen:

1. Wie kann ein verläßlicher Rückschluß von in einer Tatortbesichtigung festgestellten Sachverhalten unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen auf die Handlungen (modus operandi), die zu diesen Sachverhalten führten, erreicht werden als Ergebnis von Interaktionsprozessen zwischen Individuen und der ihnen in Wahrnehmungen und Beobachtungen zugänglichen Umwelt (Sachverhalten)?

1. a) In welchen regelgeleiteten professionellen Verfahren ermitteln Polizeibeamte in Tatortbesichtigungen die relevanten Sachverhalte am Tatort als Bestimmungsstücke von Handlungen (modus operandi), die in einer ursächlichen Beziehung zu den vorliegenden Sachverhalten stehen?

2. Nach welchen Regeln transformieren Polizeibeamte die in Tatortbesichtigungen ermittelten Bestimmungsstücke von Handlungen (die relevanten Sachverhalte) in eine Beschreibung einer hypothetischen Handlungssequenz (modus operandi), von der sie annehmen können, daß sie die vorliegenden relevanten Sachverhalte bewirkte?

3. Wie kann auf ein und dieselbe Person als Täter verläßlich geschlossen werden als Ergebnis eines Vergleichs von Beschreibungen von zwei oder mehr Unrechtstaten derselben Kategorie, wenn

a) in den zu vergleichenden Beschreibungen Elemente oder Kombinationen von Elementen der modi operandi gleich oder ähnlich sind und
b) diese Elemente oder Kombinationen von Elementen in anderen Tatbeschreibungen (von Taten eben dieser Kategorie) nicht oder nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit auffindbar sind?

Im Hinblick auf einen maschinenunterstützten modus-operandi-Vergleich galt es, darüber hinaus zu klären:

4. Können die Ergebnisse des maschinellen Vergleichs verbessert werden, indem für die Anfertigung der Tatbeschreibung durch den Polizeibeamten ein bestimmtes Format vorgesehen wird, und welches Format wäre zumutbar?

5. Welche Auswirkungen haben bestimmte Restriktionen, die Polizeibeamte sich bei der Formulierung von Tatbeschreibungen auferlegen, für die Optimierung des maschinellen modus operandi-Vergleichs?

6. Welche Restriktionen gehen von dem vorgegebenen Kategoriensystem der SSD aus, und in welcher Weise beeinflussen diese die möglichen Ergebnisse der Vergleiche? Inwieweit ist das SSD-System für einen (sachlich wie auch zeitlich) effektiven modus operandi-Vergleich angemessen, und an welchen Stellen müßte es gegebenenfalls modifiziert werden?

Damit mußten die polizeiliche Praxis des Erschließens von Tathergängen in Tatortbesichtigungen, die Beschreibung von Tathergängen in Tatortberichten und das Melden von Taten mittels SSD-Meldungen sowie die Vergleichsmöglichkeiten im Rahmen der SSD zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, um einerseits solche Faktoren zu ermitteln, die die Verläßlichkeit der Tathergangsrekonstruktion, die Beschreibungsgenauigkeit von Tathergängen in Tatortberichten und SSD-Meldungen und die Effektivität der Vergleichsarbeit beeinflussen, und um andererseits Möglichkeiten einer Verbesserung der polizeilichen Arbeit in den genannten vier Bereichen zu eruieren. Dazu waren im einzelnen die Mittel und Methoden und deren Anwendung zu analysieren, die den Beamten für ihre Rekonstruktions-, Beschreibungs- und Vergleichsarbeit zur Verfügung stehen oder von ihnen genutzt werden. Besondere Beachtung wurde hierbei dem Wissen der Beamten aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung geschenkt, weiterhin ihren Vorgehensweisen in Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen, den Methoden des Rückschließens und Rekonstruierens, Arten der Beschreibung von Tathergängen und Formen der Berücksichtigung von eventuellen Perseveranzen in Tatbegehungsweisen; schließlich waren auch die organisatorischen Bedingungen polizeilicher Arbeit in diesen Bereichen als Voraussetzungen und Rahmen für bestimmte Handlungsweisen auf ihren Einfluß auf die Arbeitsergebnisse hin zu analysieren.

Da aufgrund anderer Analysen zu erwarten war, daß die Polizei insgesamt in der Ausfüllung der hier betrachteten Arbeitsbereiche kein einheitliches Bild abgeben würde, galt es auch, eventuelle Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei einerseits und zwischen den Kriminalbeamten verschiedener Dienststellen in mehreren Bundesländern andererseits in der Durchführung und der Effektivität von Tathergangsrekonstruktionen und -beschreibungen herauszufinden.

2. Methoden der Untersuchung

In einer Explorationsphase wurde über teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen und über thematische Interviews mit Kriminalbeamten an zwei polizeilichen Dienststellen ein erster Zugang zu den Formen und Problemen polizeilicher Arbeit im Bereich der relevanten Untersuchungsfelder geschaffen. Auf dieser Basis erfolgten Vorbereitung und Durchführung der Hauptuntersuchung. Dafür wurden in drei Bundesländern (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland), die typische Probleme und Situationen polizeilicher Ausbildung und Praxis widerspiegeln, fünf Städte als Untersuchungseinheiten ausgesucht, die sich in ihrer Größe, der Kriminalitätsbelastung und ihren für die Kriminalitätsbekämpfung relevanten Punkten unterscheiden: eine Großstadt (A-Stadt), drei Mittelstädte (B-, D- und E-Stadt) und eine Kleinstadt (C-Stadt).

In diesen fünf Städten wurden identische Erhebungen durchgeführt: über wenigstens eine Woche teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen, Fragebogenerhebung, Intensivinterviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern zum Probelauf der SSD. Nachdem in B- und C-Stadt schon die Explorationsinterviews durchgeführt worden waren, wurde in B-Stadt zusätzlich zur explorativen teilnehmenden Beobachtung von Tatortbesichtigungen in der Hauptuntersuchung noch ein Test zur Untersuchung von Tathergangsrekonstruktionen unter Berücksichtigung von in Zeugenvernehmungen gemachten Aussagen realisiert, an dem 10 Kriminalbeamte und 30 nicht-polizeiliche Testpersonen beteiligt waren. Aus A-, B- und C-Stadt kamen schließlich insgesamt 10 Kriminalbeamte, mit denen ein Test zur Überprüfung der Rekonstruierbarkeit des Tathergangs aus durch Recherche zugänglichen gespeicherten Tathergangsbeschreibungen im Rahmen der SSD durchgeführt wurde.

Allein ein Test zur experimentellen Untersuchung von Tatortbesichtigungen, Tatortberichten und Tathergangsbeschreibungen in einem Tatortsimulationsraum konnte aus technischen und organisatorischen Gründen nicht mit Beamten aus den fünf Untersuchungseinheiten vorgenommen werden. Statt dessen wurden hierfür 10 Schutzpolizeibeamte und 20 Kriminalbeamte, alle Lehrgangsteilnehmer einer Landespolizeischule eines vierten Bundeslandes, ausgewählt. Um jedoch die Übertragbarkeit der hier (in F-Stadt) gewonnenen Ergebnisse auf die übrigen Untersuchungseinheiten zu überprüfen, wurde den Testteilnehmern dort ebenfalls der Fragebogen vorgelegt, der auch in den fünf anderen Städten zu beantworten war. Der Vergleich der Fragebogenergebnisse ergab, daß die Testpersonen aus F-Stadt sich von den Beamten aus den anderen Untersuchungseinheiten nicht stärker unterschieden als diese untereinander. Damit war die Verallgemeinerbarkeit der Testergebnisse in gleichem Maße gesichert, wie die einzelnen Untersuchungseinheiten als Paradigmata polizeilicher Dienststellen gelten konnten.

Die teilnehmende Beobachtung von Tatortbesichtigungen und die Auswertung der aus diesen Besichtigungen hervorgegangenen Tatortberichte während der Hauptuntersuchung waren standardisiert, und die Auswahl der zu beobachtenden Tatortbesichtigungen entsprach insofern dem Zufallsprinzip, als alle während wenigstens einer Woche anfallenden Besichtigungen beobachtet wurden. Dagegen lag

der schriftlichen Befragung eine Quota-Stichprobe zugrunde, die zum einen eine regionale Schichtung (nach Untersuchungseinheiten) beinhaltete, zum anderen eine Aufteilung der Quoten je Untersuchungseinheit auf Beamte der Schutz- und der Kriminalpolizei nach dem prozentualen Anteil dieser beiden Gruppen an der Tatortarbeit im Bereich der jeweiligen Untersuchungseinheit. Auch die Auswahl der einzelnen Beamten erfolgte nicht nach dem Zufallsprinzip, da durch sie eine weitere Quotierung zu erreichen war: Gemäß den Zielen der Untersuchung wurden nur solche Beamte für die Befragung ausgesucht, die auch schon einmal Tatorte besichtigt hatten. Einschließlich F-Stadt sollten 170 Kriminalbeamte und 60 Schutzpolizisten befragt werden, wegen zwei Verweigerungen sank die tatsächliche Anzahl der befragten Kriminalbeamten jedoch auf 168. Über eine Analyse der jeweiligen Grundgesamtheit der Untersuchungseinheiten ließ sich feststellen, daß die Quota-Auswahl jeweils nur geringe Abweichungen von den Grundgesamtheiten enthielt und zwar bei Berücksichtigung sehr verschiedener Variablen wie Alter, Laufbahngruppe, Dienstgrade u. a. m.

Die teilnehmende Beobachtung erfaßte in der Explorationsphase 18 Tatortbesichtigungen, in der Hauptuntersuchung 77. In allen Fällen handelte es sich um Besichtigungen, die von Kriminalbeamten durchgeführt wurden und sich auf Delikte der Eigentumskriminalität bezogen. Dies wurde jedoch nicht als Nachteil gewertet, da der Anteil der Eigentumskriminalität an der Gesamtkriminalität in den drei ausgewählten Ländern zwischen 64 und 70% beträgt und da zudem bei zahlreichen anderen Delikten nur selten oder gar keine Tatortbesichtigungen vorgenommen werden (können). Darüber hinaus sind es gerade die „kleine" und die „mittlere Kriminalität", deren Aufklärungsquoten relativ niedrig sind und für die der maschinenunterstützte Vergleich von Tathergangsbeschreibungen im Rahmen der SSD eher benötigt wird als für die Aufklärung der „schweren Kriminalität".

Schließlich ist als eine der verwandten Methoden in dieser Untersuchung noch die Dokumentenanalyse zu nennen. Sie wurde zur Auswertung von Tatortberichten, Akten und der auf ihrer Grundlage erstellten SSD-Meldungen als formatierte Beschreibungen des ‚wesentlichen Aktengehalts', von KP-Meldungen und von Zeugenvernehmungsprotokollen herangezogen.

II. Ausbildung, Wissen und organisatorische Bedingungen polizeilicher Tatortarbeit

1. Professionalisierung von Schutz- und Kriminalpolizei

Hinsichtlich der speziellen polizeilichen Aufgabe, Tathergänge in Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen zu rekonstruieren und zu beschreiben, wurde untersucht, inwieweit Schutzpolizisten und Kriminalbeamte hierfür über ein unterschiedlich stark spezialisiertes und systematisiertes Wissen verfügen, ob sich ihre Professionalisierungsgrade also unterscheiden. Da sich aus den Befragungsergebnissen ergab, daß für Polizeibeamte Erfahrung und praktische Ausbildung für den Erwerb praxisrelevanten Wissens von weit größerer Bedeutung ist als ihre theoretische Ausbildung in Lehrgängen und an Polizeischulen, wurde neben einer paradigmatischen Analyse schutz- und kriminalpolizeilicher Ausbildungsgänge und der Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung der Beamten auch die praktische Ausbildung und Erfahrung zur Bestimmung der Professionalisierungsgrade herangezogen.

Dabei ließ sich feststellen, daß Kriminalbeamte im Durchschnitt über eine erheblich qualifiziertere Vorbildung verfügen als Schutzpolizisten und daß sie auch in ihrer theoretisch-polizeilichen Ausbildung durch einen weitaus gründlicheren Unterricht in kriminalistischen Fächern besser auf Tatortarbeit und Zeugenvernehmungen vorbereitet werden. Hinzu kommt, daß über 80% der Kriminalbeamten auch eine theoretische und praktische Ausbildung bei der Schutzpolizei hinter sich haben. Die praktische Ausbildung bei der Kriminalpolizei in den spezifisch kriminalpolizeilichen Tätigkeiten der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung ist ebenfalls gründlicher, umfassender und länger als die der Schutzpolizei, zumal sie eben letztere Ausbildung meist mit umfaßt und andererseits nicht auf die sogenannte „kleine Kriminalität" beschränkt bleibt. Letztlich führt sie sogar hin zu einer Spezialisierung innerhalb der kriminalpolizeilichen Gesamttätigkeit auf bestimmte Deliktarten und zum Einsatz in Spezialabteilungen und Kommissariaten. Die Kriminalbeamten sind also – speziell unter dem Aspekt der Tatortarbeit – als Inhaber einer Berufsposition zu betrachten, die stärker professionalisiert ist als die der Schutzpolizisten. Aus einer wissenssoziologischen Perspektive betrachtet, handelt es sich bei Polizeibeamten im allgemeinen um wissens- und handlungsmäßig spezialisierte Inhaber mehr oder weniger professionalisierter Berufspositionen, die als Spezialisten das als Routine behandeln, was für die übrigen Gesellschaftsmitglieder ein Notfall oder eine Krise bestimmter Art ist.

2. Das Wissen der Polizeibeamten als Spezialisten und seine Bedeutung für die polizeiliche Praxis

Als Ergebnis einer phänomenal-soziologischen Analyse des Spezialistentums und des Wissens der Polizeibeamten unterscheiden sich diese in ihrer Auffassung und Bewältigung ihrer Aufgaben von der alltagsweltlichen Auffassungs- und Handlungsweise des „Mannes auf der Straße" – den sie außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit allerdings auch verkörpern – vor allem in Bezug auf das jeweilige Relevanzsystem und den Gegenstand und Umfang ihres Spezialwissens. Denn den Polizeibeamten sind als Spezialisten je nach Aufgabenbereich bestimmte Probleme

zur Lösung vorgegeben und damit auch bestimmte Relevanzen auferlegt. Genauer gesagt, mit ihrer Entscheidung, Polizeibeamte zu werden, haben sie die ihnen in ihrem Fachbereich auferlegten Relevanzen als intrinsische und einzig intrinsische Relevanzen ihres Handelns und Denkens akzeptiert. Das bedeutet für ihre Tatortarbeit und ihre Zeugenvernehmungen, daß ihnen dort das relevant ist, was ihnen aufgrund ihrer Ausbildung und sozial geteilter wie auch persönlicher Erfahrung in einer bestimmten typischen Situation wesentlich ist, oder aber, was ihnen aufgrund ihrer Schlußfolgerungen relevant wird. Als Kriterium für die Relevanz eines bestimmten Sachverhalts oder einer Aussage oder einer Handlung gilt ihnen dabei die Möglichkeit, von diesem Sachverhalt, der Aussage oder der Handlung aus zu einer Lösung des jeweils gestellten Problems zu gelangen.

Entsprechend liegt der Sachbearbeitung je nach den Besonderheiten der darin zu behandelnden Probleme auch ein unterschiedliches Relevanzsystem zugrunde, so daß für Betrug-, Einbruch- und Raubsachbearbeiter in ihrer Ermittlungsarbeit Unterschiedliches relevant sein kann.

Wie jedermann im Alltag steht auch den Polizeibeamten ihr Wissen aufgrund von Wahrnehmungen einerseits und aufgrund von Schlußfolgerungen andererseits in Form von Typisierungen zur Verfügung. Ein Teil dieses Wissens geht auf unmittelbare umweltliche Erfahrung zurück; die entsprechenden Typisierungen sind konkret und inhaltsvoll und unterliegen in jeder neuen direkten Erfahrung einer stetigen Berichtigung. Denn in der Erfahrung des Anderen ist dieser prinzipiell befragbar und die Deutungen seines Handelns, seiner Zeichen und seiner Motive sind auf diese Weise durch direkte Wahrnehmung prinzipiell überprüfbar und korrigierbar.

Nicht mehr durch die gleiche Sicherheit und Verläßlichkeit charakterisierbar ist jedoch die indirekte Erfahrung des Nebenmenschen in der Mitwelt, der nicht unmittelbar wahrnehmbar ist und von dem nur Zeichen oder ‚Anzeichen' seines Handelns, seines Denkens und seiner Motive etwa in Form von Sachverhalten, die er bewirkte, vorliegen. Über Nebenmenschen kann nur noch etwas erschlossen werden, indem man von den Erfahrungen ausgeht und sie gegen alle Veränderungen invariant setzt, die in unmittelbaren umweltlichen Situationen gewonnen wurden. Dabei brauchen diese Erfahrungen nicht selbst gemacht worden zu sein, sondern sie sind in zahlreichen Fällen durch andere gemacht und von diesen über Bücher, Berichte usw. vermittelt worden. In gleicher Weise ist auch das Wissen von Dingen, von Methoden und Handlungsweisen – effiziente ‚Rezepte' für den Gebrauch typischer Mittel, um typische Zwecke zu verfolgen – weit häufiger durch Erfahrungen anderer gewonnen worden, die dann dieses Wissen mitteilten oder tradierten.

In polizeilichen Tatortbesichtigungen ist nun gerade dieses mittelbar erworbene Wissen, das in Idealtypen kondensiert wurde, von entscheidender Bedeutung für die Interpretation vorliegender Sachverhalte. Von typischen Handlungsabläufen

wird auf typische Handelnde geschlossen; von typischen Handlungsprodukten (Sachverhalten), deren Entstehungsweise die Beamten kennen, schließen sie auf typische Handlungsabläufe, die solche Produkte hervorbringen, und von der Art der Handlungsabläufe her bestimmen sie ebenfalls über Schlußfolgerungen typische Motive und die entsprechenden Tätertypen.

Nun kommt den verschiedenen Formen des in Typisierungen gefaßten Wissens ein unterschiedlicher Anonymitätsgrad zu je nach der Mittel- oder Unmittelbarkeit und Unterschiedlichkeit der Erfahrungen, in denen das Wissen gewonnen wurde. Für die Gesichertheit und Verläßlichkeit polizeilichen Wissens und polizeilicher Schlußfolgerungen, von denen sie in Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen Gebrauch machen, ist der Anonymitätsgrad der Typisierungen von entscheidender Bedeutung. Zum einen besteht daher immer nur eine gewisse Chance, daß das in Erfahrungssätzen ausgesagte typische Sosein das im konkreten Fall gemeinte Individuum und seine Handlungsweise genau charakterisiert, also genau zutrifft. Zum anderen nimmt mit dem Umfang des Geltungsbereiches eines idealtypischen Schemas („Mörder sind Beziehungstäter") und mit der Unterschiedlichkeit der Erfahrungen, auf die es zurückgeht, die Aussagekraft solcher Erfahrungssätze wegen der schwindenden Inhaltsfülle ab. Aus diesen Gründen neben anderen kommt jeglicher Deutung mittels idealtypischer Konstruktionen wesensmäßig nur ein Chancencharakter zu. Dasselbe gilt für Schlußfolgerungen von Indizien oder ‚Anzeichen' auf Handlungen.

Die Ungesichertheit von Wissen aufgrund von mittelbarer Erfahrung und aufgrund von Schlußfolgerungen gerät in der alltagsweltlichen Einstellung jedoch nicht oder nur selten in den Blick. Vielmehr scheint es dort so, als würde mit der Wahrnehmung eines Sachverhalts als Indiz oder ‚Anzeichen' schon das mit Gewißheit mitgegeben, worauf er als ‚Anzeichen' ‚verweist'. Die im Alltag als fraglos gegeben betrachtete Verweisungsbeziehung zwischen Indiz und den diesem zugrundeliegenden Handlungen, Motiven, Tätern usw. wird nicht als problematisch verstanden und deswegen auch nicht be- oder hinterfragt; die somit selbstverständlich und gesichert erscheinenden Rückschlüsse und Rekonstruktionen in Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen sind dadurch in der Regel einer Problematisierung und folgenden Überprüfungen entzogen.

Zwar belegen die Erfolge in der Praxis, daß auf die skizzierte Weise gute Ergebnisse erzielt werden können. Doch dürfte ebenfalls eine beträchtliche Anzahl von Mißerfolgen darauf zurückführbar sein, daß in alltagsweltlicher Einstellung der interindividuellen Verschiedenheit des Wissensbestandes, seines Aufbaus, seiner Absicherung und seiner Anwendung mit der daraus resultierenden großen Unsicherheit zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

In Struktur und Funktion ihres Wissens unterscheiden sich Polizeibeamte kaum

von Nicht-Spezialisten; der Unterschied liegt vielmehr im Gegenstand des Wissens. Dieser ist für die Beamten bestimmt durch die Art der Probleme, an deren Lösung zu arbeiten ihre Aufgabe ist. Die wesentlichste Typisierung – die wesentlichste, da sie einen großen Teil anderer Typisierungen schon beinhaltet oder voraussetzt – ist die des ‚normalen' Verbrechens. Sie betrifft das polizeiliche Wissen über typische Tatbegehungsweisen an typischen Orten zu typischen Zeiten und umfaßt sowohl das Wissen um entsprechende Tätertypen als auch ihre Mittel, Ziele, Motive, entwendete Gegenstände usw. Sie läßt bestimmte Tathergänge erwartbar erscheinen und andere als unwahrscheinlich und spielt auf diese Weise bei Tathergangsrekonstruktionen im allgemeinen und bei Entscheidungen zwischen zwei oder mehr Möglichkeiten der Tatbegehung im besonderen eine bedeutende Rolle. Die Erwartbarkeit bestimmter Tatmittel, Begehungsweisen, Motive usw. ist so stark ausgeprägt und so fundamental für Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen, daß sie einerseits zu Voraussagen darüber führen kann, was in einer noch vorzunehmenden Tatortbesichtigung gefunden und herausgefunden werden kann, und darüber hinaus schließlich sogar zu sich selbst erfüllenden Prophetien, so daß das und nur das als Ergebnis gewonnen wird, was vorausgesagt wurde, während anderes übersehen wird. Andererseits erzeugen Enttäuschungen grundlegender Erwartungen dieser Art – etwa wie im Tatortbesichtigungstest die Erwartung, daß zu einem Einbruch höchstens ein Einstieg und ein Ausstieg gehören, auf keinen Fall aber zwei „Ausstiege" – Verwirrung, weil sie die einzigen Mittel der Beamten, Unsicherheit in eine Als-ob-Gewißheit zu verwandeln, zunichte machen und damit eine Rekonstruktion des Tathergangs verunmöglichen. Das typisierte Wissen ermöglicht den Beamten also einerseits die Organisation ihrer Praxis durch Anwendung typischer Methoden in typischen Situationen zur Erreichung typischer Ziele. Andererseits leitet sich aus diesem Wissen ab, was erwartbar ist hinsichtlich des Tathergangs, des Täters, der Tatmittel, des Geschädigten- und des Zeugenverhaltens etc. Beamte können daher, gestützt auf ihr professionelles Erfahrungswissen, bei jedem zu bearbeitenden Fall davon ausgehen, daß dieser von der Art ähnlicher früher schon einmal untersuchter Fälle sein wird, so daß auch die Methoden der Besichtigung am Tatort die gleichen sein können. Genau dies sind die Grundlagen routinierter Ermittlungsarbeit, die den erfahrenen Beamten von „Durchläufer" in der Ausbildung wesentlich unterscheiden. Doch je nach ihren spezifischen Erfahrungen und ihrem daraus hervorgegangenen Wissen unterscheiden sich auch die erfahrenen Beamten untereinander, und je nach der Häufigkeit bestimmter Delikte und der dadurch gewonnenen Routine erweisen sich auch die Beamten bestimmter Dienststellen als verschieden in ihrem Wissen und den als adäquat betrachteten Methoden der Tatortbesichtigung.

3. Organisatorische Bedingungen der Tatortarbeit

An allen Untersuchungsorten wurden unterschiedliche Regelungen der Aufteilung

der Tatortarbeit zwischen Schutz- und Kriminalpolizei festgestellt. Doch bleibt die Aufgabe der Schutzpolizei im wesentlichen beschränkt auf den „ersten Angriff" und die Besichtigung von Tatorten der „kleinen Kriminalität". Für die kriminalpolizeilichen Tatortbesichtigungen bestehen unterschiedliche Organisationsformen, denen jedoch gemeinsam ist, daß durch sie Tatortarbeit und weitere Ermittlungen in den Händen verschiedener Beamter liegen. Dies erzeugt zum Teil erhebliche Probleme im Bereich der Kommunikation von Sachverhalten mittels Tatortberichten zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern, da sich beide Gruppen hinsichtlich ihres Relevanzsystems unterscheiden können, da es nur selten zu Rückkopplungen zwischen ihnen kommt und da Tatortberichte nicht unter Berücksichtigung ihrer kommunikativen Funktion erstellt werden, die ihnen in stark arbeitsteiligen Organisationen zukommt. Auf diese Weise gehen für die spätere Sachbearbeitung wesentliche Informationen über Tatort und Tat verloren; erst recht müssen solche Aspekte, die in der Tatortbesichtigung herausgefunden wurden, wegen ihrer derzeitigen Irrelevanz im Tatortbericht aber keine Berücksichtigung fanden, als unwiederbringlich verloren gelten, die sich erst in den weiteren Ermittlungen als relevant erweisen. Doch selbst das, was allgemein unter Polizeibeamten als relevant gilt, kann dem Sachbearbeiter nur in eliptischer Form mitgeteilt werden, da Beschreibungen stets unvollkommen bleiben müssen und da in keinen Tatortbericht aufgenommen wird, wie der Tatortbeamte zu bestimmten Informationen, Aussagen oder Rekonstruktionsergebnissen gelangte.

Es ist daher nicht nur zweifelhaft, ob der Sachbearbeiter ein für seine Zwecke hinreichendes Verständnis des vom Tatortbeamten Gemeinten erzielen kann unter Hinzunahme seines persönlichen Erfahrungswissens und entsprechender Erwartungen, sondern es kann gleichzeitig als gesichert gelten, daß ein Kranz wesentlicher Informationen über Tatort und Tat, die der Tatortbeamte über Wahrnehmung, Befragung und Schlußfolgerungen am Tatort erhielt, dem Sachbearbeiter vorenthalten bleiben, da er nicht an der Besichtigung teilnahm, sondern allein auf den Tatortbericht angewiesen ist.

Darüber hinaus ergeben sich aus den fünf z. T. erheblich voneinander abweichenden Formen der Tatortarbeitsorganisation unterschiedliche Einflüsse auf die Durchführung der Tatortarbeit und auf die Qualität der Rekonstruktionsleistungen in Tatortbesichtigungen. So führt die starke Belastung von Tatortgruppen oder Tatortbeamten der Kriminalwachen zu einem geringeren Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen, der wiederum mit der Vorgehensweise am Tatort, der Fehlerzahl in Tatortberichten, der Beschreibungsgenauigkeit und dem kommunikativen Wert der Berichte in einem direkten Zusammenhang steht.

Da keinem Beamten auf Dauer der Tatortbesichtigungsdienst zugemutet wird, besteht eine schwerwiegende Konsequenz der untersuchten Organisationsformen der Tatortarbeit darin, daß eine Vielzahl von Beamten jeder Dienststelle sehr viel häu-

figer ihr Aufgabengebiet wechseln muß, als aus der Sicht der Beamten selbst und aufgrund sachlicher Überlegungen gerechtfertigt erscheinen könnte. Denn die starke Arbeitsteilung in größeren polizeilichen Dienststellen brachte den Vorteil einer wissensmäßigen und technisch-methodischen Spezialisierung mit sich. Dies aber bedingt lange Einarbeitungszeiten in die Spezialgebiete der verschiedenen Kommissariate und kann nur dann effektiv genutzt werden, wenn das einmal erworbene Erfahrungswissen über längere Zeit in den Dienst polizeilicher Aufgaben gestellt wird.

Der oft genannten Gefahr, daß langjährige Sachbearbeiter in der Routine zu erstarren drohen und deshalb zunehmend ineffektiver arbeiten, stehen zwei wichtige Argumente entgegen: Zum einen hat die Routine eine oft übersehene Stützungsfunktion für jede Praxis. Zum anderen entstehen häufig Fehler durch die Übertragung von Spezialwissen und Relevanzsystem aus einem Problembereich auf einen anderen. So wird etwa ein guter Betrugsachbearbeiter mit seinem Erfahrungswissen und seinem Relevanzsystem nicht adäquat vorbereitet sein, um Einbruchstatorte von Anfang an problemgerecht zu besichtigen, da sich sein Wissen über Täter und Taten in diesem Aufgabenfeld als weitgehend obsolet erweisen wird.

III. Tatortbesichtigung, Zeugenvernehmung und Tatortbericht

1. Problemlösungspläne

Polizeiliche Vorgehens- und Verfahrensweisen in Tatortbesichtigungen und Zeugenvernehmungen können als erlernte und weitgehend routinisierte Problemlösungspläne betrachtet werden. Sie orientieren sich an tradierten wie an selbst entwickelten Regeln und Instruktionen, die im Einzelfall jedoch nicht immer als problemadäquat bezeichnet werden können. Darüber hinaus lassen sich zwischen den Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei insgesamt sowie zwischen den Kriminalbeamten der Untersuchungseinheiten starke Unterschiede in der Ausrichtung des planmäßigen Vorgehens an allgemeinen normativen Standards feststellen. Der Einfluß solcher Standards, die sich in den Erwartungen der Kollegengruppe manifestieren, nimmt von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei und von kleineren zu größeren kriminalpolizeilichen Dienststellen hin ab, während gleichzeitig die Stärke der Orientierung an individuell gesetzten Standards zunimmt.

Diese Verschiedenheiten in der Anlehnung an Regeln des Vorgehens in Tatortbesichtigungen und des Erstellens von Tatortberichten sind von Bedeutung, da sie die Weite des jeweiligen individuellen Ermessensspielraums zum Ausdruck bringen, den die jeweiligen Gruppen für sich beanspruchen, und damit auch die planmäßige Strenge des Vorgehens bis hin zur fehlerträchtigen Planlosigkeit.

Dem entspricht auf der anderen Seite, daß sich aus schutzpolizeilichen Vorgehensweisen in Tatortbesichtigungen deutlich weniger strategische Elemente rekonstruieren lassen, während Kriminalbeamte ein stärker regelgeleitetes planmäßiges und methodisches Vorgehen erkennen lassen.

Problemlösungspläne für polizeiliche Ermittlungsarbeit sind Bestandteile des Wissens der Beamten. Aufgrund der je nach Schutz- und Kriminalpolizei und nach Untersuchungseinheiten sehr unterschiedlichen Vorinformationen über Tatort und Tat machen sich die Beamten schon vor der Tatortbesichtigung ein Bild von dem, was vermutlich geschehen ist. Die Adäquatheit dieses Bildes ist jedoch abhängig von der Herkunft und der Qualität der Vorinformationen, die bei den untersuchten Gruppen recht verschieden ausfallen. Während die Schutzpolizei und kleinere kriminalpolizeiliche Dienststellen einen relativ engen Kontakt zur Bevölkerung haben, erhalten die anderen Beamten ihre Vorinformationen über verschiedene Zwischenträger. Dies hat insofern einen Einfluß auf die Tatortarbeit, als auf der Grundlage der Vorinformationen und eines ersten Bildes von Tatort und Tat zum einen organisatorische Fragen der Tatortbesichtigung entschieden werden, also ob z. B. ein Beamter vom Erkennungsdienst an der Besichtigung teilnehmen soll oder nicht. Zum anderen ließ sich herausfinden, daß dieses erste Bild schon einen Verdacht bezüglich des Tatgeschehens enthalten kann, der umso detaillierter ausfällt, je mehr Vorinformationen oder gar eigene Erfahrungen mit diesem Tatort und den dort vorgefallenen Delikten gegeben sind. Das somit in seinen Grundzügen skizzierte Problem des Tatortbeamten kann von ihm nun als gleich definiert werden mit einem ähnlichen oder genau gleichen Problem (oder einer Gruppe von Problemen), das sich dem Beamten in seiner bisherigen Praxis schon einmal oder öfter stellte.

Diese Klassifikation des Problems findet unter anderem seinen Ausdruck in den kriminologischen Deliktklassifikationen; sie steht dabei in Abhängigkeit von Vorwissen, erstem Verdacht und der Erfahrung des Beamten. Indem nun das vorliegende Problem mit früheren gleichgesetzt wird, kann der Problemlösungsplan, der schon in früheren Fällen dieser Art erfolgreich durchgeführt werden konnte, auch für den vorliegenden Fall als Plan akzeptiert und aus dem Wissens- und Erfahrungsbestand hervorgeholt werden.

Einen Problemlösungsplan für eine Tatortbesichtigung entwerfen heißt also, aufgrund der Erfahrung und des speziellen Vorwissens einschließlich des daraus hervorgehenden Verdachts voraussagen, auf welchem Wege die Lösung des Problems erreicht werden kann.

Da die Problemlösung in einem Bild vom vermutlichen Tathergang bestehen soll, liegt dem Plan ein leitender Verdacht bezüglich des Tathergangs zugrunde, der in der Tatortbesichtigung überprüft und dadurch erhärtet oder verworfen werden muß. Verdacht ist nach unserer Definition immer eine Vermutung, Erwartung oder Hypothese, die dazu dient, einen Mangel an benötigter Information zu beheben; und Ver-

dacht hegen heißt mehr oder anderes vermuten als sich zeigt, und zwar dann, wenn es angebracht erscheint zu fragen, ob für die Erscheinungsweise dessen, was sich zeigt, eine legitime Erklärung gegeben werden kann. Damit kommt dem Verdacht in polizeilicher Arbeit eine Leitungsfunktion für die Problemlösung zu. Der allgemeine Verdacht bezüglich des Tathergangs weist, solange er bestätigt erscheint, den Weg zur Problemlösung. Die Einschätzung von Sachverhalten oder Aussagen als verdächtig läßt diese als relevant für die Problemlösung erscheinen und damit als untersuchungswürdig und problematisch.

Es konnte jedoch herausgefunden werden, daß Beamte nicht gleichmäßig Verdacht schöpfen, also ein und denselben Sachverhalt am gleichen Tatort zum Teil als verdächtig einschätzen, zum Teil aber als unverdächtig. Dies kann auf unterschiedliche Normalitätserwartungen einerseits und individuell verschiedene Verdachtindizes zurückgeführt werden. Wenn aber einem Beamten etwas verdächtig und damit untersuchenswert erscheint, was dem anderen als unverdächtig und deshalb auch als unproblematisch gilt, dann müssen sich schon von daher die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen unterscheiden. Hinzu kommt noch, daß vor allem das ‚Unordentliche' und ‚Anomale' unter bestimmten Voraussetzungen als verdächtig gilt, der Verdacht aber erst dann als begründet bezeichnet werden kann, wenn durch Befragung des Geschädigten oder der Zeugen abgesichert werden konnte, daß es sich bei dem entsprechenden Sachverhalt um einen vorliegenden handelt, der nicht von berechtigten Personen in seine jetzige Erscheinungsweise überführt worden ist. Nach den Befragungsergebnissen versuchen sich je nach Art des verdächtigen Sachverhalts 60 – 80% der Befragten durch eine Befragung von Geschädigten oder Zeugen zu versichern, ob der Sachverhalt auf eine Täterhandlung zurückgeht oder nicht. In den teilnehmend beobachteten Tatortbesichtigungen geschah dies jedoch nur in 50% der Fälle, und der Tatortbesichtigungstest belegte sogar, daß der Verdacht auch dann noch bestehen bleiben kann, wenn der Geschädigte erklärt, daß er selbst die ‚Unordnung' schuf.

Verdacht ist also für die Problemlösung am Tatort im allgemeinen wie für die Bestimmung relevanter Sachverhalte im besonderen unabdingbare Voraussetzung, doch führen unterschiedliche Verdachteinschätzungen und Verdachtindizes zumindest zu verschiedenen Rekonstruktionsergebnissen, und gewisse nachlässige Formen der Behandlung und Verwertung von Verdacht müssen sogar als wichtige Fehlerquellen gelten. Die Fehler der zuletzt genannten Art stehen in ihrer Häufigkeit in Abhängigkeit von der für Tatortbesichtigungen je Untersuchungseinheit sehr unterschiedlichen aufgewandten Zeit und der Gründlichkeit der Geschädigten- und Zeugenbefragung zum Zwecke der Trennung vorliegender von vorgängigen Sachverhalten.

Problemlösungsplänen für Tatortbesichtigungen sind stets zwei stark automatisierte Teilpläne untergeordnet, deren Abfolge und Zuordnung zueinander variieren

kann: der Suchplan und der Zeugenbefragungsplan. Der Hauptteil der Arbeit am Tatort folgt dabei dem Suchplan, d. h. der weitere und engere Tatort werden nach Spuren abgesucht, die auf die Handlungsweise, das Handlungsziel oder gar die Identität des mutmaßlichen Täters schließen lassen. Was an Spuren einer Tat zu suchen ist und eventuell gefunden werden kann, ist abhängig davon, was innerhalb eines übergeordneten Problemlösungsplans als relevant festgelegt wurde. Die Richtungen und leitenden Hypothesen des Suchplans variieren also mit der Art des vorliegenden Delikts und der Tatörtlichkeit. Wo und wie nach den als relevant vorgegebenen möglichen Spuren gesucht werden soll, d. h. welche Handlungsphasen der Spurensuche und -sicherung relevant sind, wird aus der Erfahrung des Beamten in den Suchplan aufgenommen und ist dort für die jeweilige Tatortbesichtigung vorgegeben.

Da nach der professionellen Erfahrung der Beamten Spuren nur an bestimmten Stellen erwartbar sind, wird in der Regel auch nur dort danach gesucht. Die Selektivität der Spurensuche und -sicherung wird dabei mitunter so weit getrieben, daß ganze Räume ununtersucht bleiben und daß von zwei nebeneinanderstehenden Kassetten, von denen nur eine aufgebrochen wurde, tendenziell nur an der aufgebrochenen nach Spuren gesucht wird, da es hier offensichtliche ‚Anzeichen' dafür gibt, daß der Täter sie auch berührte und dabei unter Umständen Spuren hinterließ.

Derartige Fehler in der Vorgehensweise am Tatort verteilen sich ebenfalls verschieden auf die Gruppen Schutz- und Kriminalpolizei sowie auf die Kriminalbeamten der einzelnen Untersuchungseinheiten. Schutzpolizeibeamte suchen durchschnittlich seltener und weniger nach Spuren, die über die deutlich als vorliegende Sachverhalte erkennbaren ‚Anzeichen' hinausgehen, als Kriminalbeamte. In Tatortbesichtigungen an den fünf Untersuchungsorten wird – unabhängig davon, ob ein ED-Beamter den Tatort mitbesichtigt oder nicht – die Spurensuche dort am gründlichsten betrieben, wo die Tatortbesichtigung besonders zielstrebig, planmäßig und sogar nach einem systematischen Plan vorgenommen wird.

Suchpläne sind in zwei Klassen einzuteilen, in systematische und heuristische. Einem systematischen Suchplan folgen heißt, nach einem allgemeinen Überblick über den weiteren Tatort jeden Punkt des engeren Tatortes so abzusuchen, daß dieselbe Stelle nie zweimal berührt wird. Unter Polizeibeamten sind solche Pläne vor allem unter den Bezeichnungen „Vorgehen im (oder gegen den) Uhrzeigersinn" und „Einteilung des Tatortes in Sektoren" bekannt. Der Vorteil systematischer Suchpläne liegt in ihrer Gründlichkeit, der Nachteil aber in dem dafür erforderlichen erheblichen Zeitaufwand, weshalb sie in Fällen, der „mittleren Kriminalität" auch signifikant seltener verfolgt werden als in solchen der „schweren Kriminalität".

Dieser Nachteil wird unter Inkaufnahme eines gewissen Risikos beim heuristischen Suchplan ausgeschaltet. Ein solcher Plan sieht in der Praxis so aus, daß in ihm vorgegeben ist, nach einem allgemeinen Überblick über den weiteren und engeren Tat-

ort den engeren vom hypothetisch gesetzten ‚Zugang' des Täters her bis zu seinem ‚Abgang' zu untersuchen und so abzuschreiten, wie der Täter vermutlich vorgegangen ist. Der Plan baut also auf den Ergebnissen des ersten Überblicks unter Zuhilfenahme von Vorwissen und Hypothesen (Verdacht) auf, wodurch der wahrscheinliche Weg zur Problemlösung ermittelt wird. Wie die durch diese Vorgehensweise bedingten Fehler in den Rekonstruktionsergebnissen zeigen, ist das Risiko des zeitsparenden heuristischen Plans erheblich, da sich die Hypothesen darüber, wo die Spurensuche am lohnendsten ist, als falsch erweisen können, so daß nichts oder nicht alles gefunden wird, was für die Problemlösung wichtig wäre.

Die Auswahl eines Suchplanes für eine bestimmte Tatortbesichtigung ist abhängig von der flächenmäßigen Größe des Tatortes und der Schwere des Delikts. In bestimmten Fällen treffen diese beiden Kriterien derart zusammen, daß eine deutlich signifikante Mehrheit der Beamten eine Vorgehensweise für die einzig adäquate hält. Daneben lassen sich jedoch je Untersuchungseinheit unterschiedliche Bevorzugungen bestimmter Suchpläne für den größten Teil ihrer Tatortbesichtigungen feststellen.

Die Ergebnisse von Tatortbesichtigungen sind wie erwartet mit abhängig von der Art der Planrealisierung. Zunächst gilt: Je stärker der Einfluß des Geschädigten auf die Ermittlungsführung ist und je weniger streng der Beamte seine Vorgehensweise am Tatort festlegt (bei abnehmender Strenge der Vorgehensweise von systematisch über heuristisch bis hin zu planlos), desto geringer wird das Bemühen um und die Möglichkeit für eine detaillierte und zielstrebige Untersuchung des Tatortes. Da nun darüber hinaus der Grad der Genauigkeit der Untersuchung offensichtlich auch in Zusammenhang mit der dafür aufgewandten Zeit steht – denn es gibt dort die meisten großzügigen Untersuchungen, wo die geringste Zeit dafür aufgewandt wird –, ergeben sich als negative Faktoren, die die Genauigkeit und Zielstrebigkeit von Tatortbesichtigungen beeinflussen: a) kurze Zeitdauer der Untersuchung; b) Ermittlungsdominanz des Geschädigten; c) geringe Strenge im Verfolgen eines Planes. Beachtet man, daß durch ein geschicktes Aushandeln der Rollen von Geschädigten und Beamten der Einfluß der Geschädigten oder sonstiger Zeugen gering gehalten werden könnte und daß eine strenge Planverfolgung meist mehr Zeit erfordert als ein tendenziell planloses Vorgehen, dann muß die aufgewandte Zeit als entscheidender Einflußfaktor betrachtet werden.

Daneben gibt es allerdings auch eine Reihe von Beamten, die von der Art des vorliegenden Delikts her dazu neigen, Einbruchstatorte – und zwar unabhängig von der Höhe des entstandenen Schadens – oberflächlicher zu untersuchen, als es die zur Verfügung stehende Zeit erlauben würde. Dabei übernimmt ihre Berufung auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel nur eine legitimierende Funktion.

2. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel

Wenn Problemlösungspläne zu früh beendet werden, so hat dies besondere Konsequenzen für die Ergebnisse, ihre Zahl und ihre Qualität. Eine kurze Dauer von Tatortbesichtigungen wird nun ebenso wie die Oberflächlichkeit von Untersuchungen häufig durch einen Verweis auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu rechtfertigen versucht.

Nach dem allgemeinen Verständnis dieses Prinzips und nach den Äußerungen der Beamten dazu, wäre zu erwarten gewesen, daß bei zunehmender Schwere des untersuchten Delikts die für eine Tatortbesichtigung aufgewandte Zeit ebenfalls zunimmt, auch wenn der Schwierigkeitsgrad der Untersuchung selbst gleich bleibt. Nach unseren Ergebnissen aus der teilnehmenden Beobachtung wie aus dem Tatortbesichtigungstest trifft dies so jedoch nur auf die unterschiedliche Praxis der Bearbeitung von Fällen der „mittleren Kriminalität" einerseits und solchen „besonders schwerer Kriminalität" andererseits zu, nicht aber auf die Behandlung unterschiedlich schwerer Delikte der „mittleren Kriminalität". Denn der feststellbare unterschiedliche Arbeits- und Zeitaufwand an Tatorten der Eigentumskriminalität läßt sich eher unabhängig von der Schadenshöhe erklären, und zwar a) durch die unterschiedliche Größe der Tatorte und b) die Anzahl der erwartbaren oder tatsächlich vorgefundenen ‚Anzeichen' oder Spuren. Denn die Beendigung des Suchplans kann erst dann signalisiert werden, wenn der Beamte zumindest durch den Tatort hindurchgegangen ist.

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel hat allein in die Bestimmung der Organisationsformen der Tatortarbeit Eingang gefunden und wirkt nur über die organisatorischen Bedingungen der Tatortarbeit ein auf den Zeit- und Arbeitsaufwand in Tatortbesichtigungen und wird nur dort, wo diese Bedingungen wirksam sind, zu einem Faktor, der die Entscheidung, wann ein Problemlösungsplan abzubrechen oder das Ziel des Plans erreicht ist, beeinflußt.

Entsprechend den festgestellten Unterschieden in der Organisation der Tatortarbeit an den fünf Untersuchungseinheiten ließ sich denn auch eine je Untersuchungseinheit unterschiedliche Interpretation des genannten Prinzips belegen. Diese Interpretation durch die Beamten einer Dienststelle erfolgt innerhalb des Gesamtrahmens der im jeweiligen Dienststellenbereich normalerweise anfallenden Kriminalität einerseits und der dieser gegenüberstehenden Anzahl und Wirksamkeit der Mittel, nämlich dem polizeilichen Personal und den zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmitteln. Dort, wo Raubfälle schon fast zur Alltagskriminalität gehören, werden sie auch nicht mehr zu den „schweren Delikten", zumindest aber nicht mehr zur „besonders schweren Kriminalität" gerechnet, ganz im Gegensatz etwa zu ländlichen Gebieten. Die damit unterschiedliche Interpretation des Prinzips geht ein in die jeweiligen organisatorischen Bestimmungen für die Bear-

beitung der Delikte. Ein Verweis der Beamten auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel, der nicht gleichzeitig als Hinweis auf bestehende organisatorische Bedingungen ihrer Tatortarbeit verstanden werden kann, muß deshalb in erster Linie als Legitimationsversuch eines unter anderen Gesichtspunkten inadäquaten Verhaltens in Tatortbesichtigungen betrachtet werden.

3. Der Zeugenbefragungsplan

Neben den schon genannten Situationen, in denen Beamte während der Tatortbesichtigung auf Zeugenaussagen (einschließlich Geschädigtenaussagen) rekurrieren müssen, sind sie vor allem in den Aspekten des Tathergangs oder der Person des Täters auf solche Aussagen angewiesen, die sich nicht oder nicht immer mittelbar oder unmittelbar in materiellen Spuren am Tatort ‚ausdrücken'. Für eine detaillierte und gleichzeitig verläßliche Tathergangsrekonstruktion sind Polizeibeamte gerade in diesem Bereich auf Aussagen des Geschädigten und unbeteiligter Zeugen angewiesen, die die am Tatort vorgefundenen ‚Anzeichen' und Beweismittel ergänzen, stützen, relativieren oder in Frage stellen können.

Die Praxis wird diesen Anforderungen jedoch nicht ganz gerecht. Vielmehr gibt es spezifische Schwerpunktsetzungen für solche Fälle, in denen man auf jeden Fall Zeugenaussagen zu erhalten versuchen sollte. So rekurriert man für die Absicherung der Tathergangsrekonstruktion eher auf Zeugenaussagen als für die Bestimmung der Täteridentität und bei „schweren" Delikten, für die die jeweilige Organisationsform mehr Personal und Zeit berücksichtigt, eher als bei „kleinen" Delikten. Zudem suchen Beamte der Schutzpolizei und Kriminalbeamte kleinerer Dienststellen signifikant häufiger nach Zeugen – bis auf Tötungsdelikte dabei unabhängig von der Deliktart – als Kriminalbeamte großer Dienststellen.

Doch spielt für die Häufigkeit der Zeugensuche offensichtlich das Erfahrungswissen der Polizeibeamten eine große Rolle, aus dem hervorgeht – wenn es gut abgesichert ist –, wann eine Zeugensuche auch lohnend ist, d. h. wann es wahrscheinlich ist, daß man auch Zeugen ausfindig machen kann, die verwertbare Aussagen machen könnten. Denn der Erfolg der Zeugensuche hängt ganz offensichtlich nur bis zu einem bestimmten Grad mit der Häufigkeit durchgeführter Suchen zusammen. Die Erfolgsrate ist nämlich bei den Beamten, die nur selten nach Zeugen suchen, wie bei denen, die dies besonders häufig tun, gleichermaßen niedriger als bei jenen, die in einer mittleren Anzahl von Fällen versuchten, Zeugen ausfindig zu machen.

Nun ist es jedoch keineswegs so, daß nur dann oder vor allem dann nach Zeugen gesucht würde, wenn dies aufgrund des Erfahrungswissens als lohnend gelten kann. Vielmehr gibt es auch Beamte, die den mit Zeugenbefragungen oder -vernehmungen verbundenen Aufwand scheuen und deshalb auch solche Zeugen nicht aufsuchen und befragen, deren Name und Adresse bekannt sind und von denen ziemlich sicher feststeht, daß sie ermittlungsrelevante Angaben machen können.

In derartigen Vernehmungen, so zeigte der Zeugenvernehmungstest, finden eine Reihe von Gesichtspunkten zu wenig Aufmerksamkeit, um sie im Einzelfall auch zu nutzen oder zu kontrollieren im Hinblick auf eine verläßliche Tathergangsrekonstruktion auf der Grundlage von im Tatortbericht enthaltenen Ergebnissen der Besichtigung und von zusätzlichen Zeugenaussagen. So sind z. B. die von Zeugen in ihrer freien Schilderung gemachten Aussagen zwar weniger detailliert als solche, die sie auf spezifische Fragen hin machen, aber auch verläßlicher. Doch nur wenige Beamte lassen Zeugen eine solche Darstellung des Wahrgenommenen geben, ohne dazu schon Zwischenfragen zu stellen, die die Zeugen zur Detaillierung veranlassen. Zudem wird die freie Schilderung nicht protokolliert, sondern erst die später auf gezielte Fragen hin gegebenen Antworten der Zeugen. Werden Zeugen jedoch durch derartige Fragen gedrängt, Sachverhalte oder Handlungen zu beschreiben, die sie nicht oder nicht unmittelbar wahrgenommen haben – was dem Vernehmungsbeamten in der Regel verborgen bleibt –, dann geben sie nicht mehr ihr Wissen aus Wahrnehmungen wieder, sondern in erster Linie Wissen aufgrund von Schlußfolgerungen. Da diesen zwei Arten von Wissen eine unterschiedliche Verläßlichkeit zukommt, müssen Polizeibeamte ständig versuchen, Schlußfolgerungstendenzen zu erkennen, um sie auf ihre Abgesichertheit zu überprüfen.

Als eine weitere Fehlerquelle ist die polizeiliche Methode des Protokollierens zu nennen. Dabei wird die Aussage des Zeugen oder das Ergebnis einer längeren Frage-Antwort-Kette vom Beamten mit einigen Worten nachformuliert und gleichzeitig niedergeschrieben. Da Zeugen nur höchst selten Einwände gegen sinnverändernde Formulierungen des Beamten erheben, können hierbei wesentliche Fehler entstehen, während der Beamte das Schweigen des Zeugen als Zustimmung auslegt.

Bestimmte Arten des Fragens oder Pausen an bestimmten Stellen bewirken beim Zeugen möglicherweise einen Zwang zur Aussage, ganz gleich, ob er sich dafür auf seine Wahrnehmungen beziehen kann oder nicht, um seine Kompetenz als Zeuge nicht in Frage gestellt sehen zu müssen.

Neben den genannten Faktoren ergab der Test eine Vielzahl von anderen Elementen der weitgehend regelgeleiteten und routinisierten Vernehmungspraxis, die zusätzlich zur fehlerhaften Wahrnehmung und Aussage der Zeugen als weitere Fehlerquelle das Vernehmungsergebnis und damit auch die Tathergangsrekonstruktion beeinflussen. Entsprechende Verbesserungsvorschläge für die Gestaltung und den Ablauf von Zeugenvernehmungen wurden an anderer Stelle gemacht (C. II. 3. b)).

Von besonderer Bedeutung ist schließlich noch das Ergebnis der Untersuchung, wie Beamte einen Tathergang erschließen auf der Grundlage eines Tatortberichtes einerseits und des Zeugenvernehmungsprotokolls andererseits. Danach konnte anhand des von jedem Vernehmungsbeamten in Form eines „neuen vermutlichen Tathergangs" beschriebenen neuen Ermittlungsstands festgestellt werden, daß der „neue vermutliche Tathergang" a) nicht immer alles enthält, was im Protokoll steht; b) oft manches enthält, was weder im Protokoll noch im Tatortbericht niedergeschrieben wurde, – darunter allerdings auch richtige eigene Schlußfolgerungen; c) manches wiedergibt, was in der Vernehmung vom Zeugen gesagt wurde, aber nicht ins Protokoll aufgenommen wurde; d) manchmal etwas enthält, was dem Protokoll und/oder der Zeugenaussage in der Vernehmung widerspricht.

Ein im Tatortbericht enthaltener Fehler in der Tathergangsrekonstruktion, der durch die Zeugenvernehmung hätte entdeckt und behoben werden können, wurde nur von einem Vernehmungsbeamten verbessert, allerdings durch eigene Schlußfolgerungen, die sich weder auf den Tatortbericht noch auf die Aussagen des Zeugen oder das Protokoll stützen konnten.

Diese und andere Ergebnisse des Tests führten uns zu dem Schluß, daß Zeugenvernehmungen kaum als Mittel genutzt werden, um darin eine schon erzielte Tathergangsrekonstruktion zu ergänzen, zu stützen, zu relativieren oder in Frage zu stellen, sondern weit eher dazu dienen, Hinweise oder Beschreibungen zu erhalten, die mittelbar oder unmittelbar zur Ergreifung des Täters führen können.

4. Mittel und Methoden der Tathergangsrekonstruktion

Neben den schon genannten Mitteln, die eingesetzt werden, um zu Tathergangsrekonstruktionen zu gelangen, wie das Wissen der Beamten einschließlich der sich daraus ergebenden Erwartungen und Hypothesen, Vorinformationen über den Tatort und die Tat, Methoden der Tatortbesichtigung und der Zeugenvernehmung, kommt dem Rückschluß von ‚Anzeichen' oder Aussagen unter Hinzuziehung von Erfahrungssätzen als Prämissen auf einzelne Phasen der Täterhandlung eine zentrale Bedeutung zu. Solche Rückschlüsse finden auf verschiedenen Ebenen Anwendung und vermögen niemals sofort zu einer vollständigen Tathergangsrekonstruktion zu führen. Vielmehr werden durch einzelne Schlußfolgerungen immer nur Teile und Aspekte der Täterhandlung rekonstruiert, und Rückschlüsse auf einer höheren Ebene zielen erst auf die Integration einzelner Handlungsphasen, die zuvor erschlossen wurden, zu einem größeren Handlungsverlauf.

Schon auf der untersten Ebene der Rückschlüsse entstehen in zahlreichen Tatortbesichtigungen die ersten Fehler. Hinsichtlich der Fehlerursachen konnte eine Liste von neun Fehlertypen [500]) auf dieser Ebene aufgestellt werden, die sich in der einen

500) Vgl. C. II. 4., S.

oder anderen Form immer wiederholen. Zwar wird durch einzelne fehlerhafte Rückschlüsse nicht die gesamte Tathergangsrekonstruktion falsch, doch wirken sich bestimmte Fehlertypen auf spätere Schlußfolgerungen aus, so daß weitere Fehler folgen müssen.

Wie bei Fehlern auf den höheren Rekonstruktionsebenen können zwei allgemeine Ursachen für Fehlschlüsse genannt werden:

a) die meisten Beamten trennen in ihren Tatortbesichtigungen nicht klar zwischen Wahrnehmungen und Schlußfolgerungen. Diese Annahme ließ sich sowohl durch die teilnehmende Beobachtung als auch im Tatortbesichtigungstest und einigen angeführten psychologischen Experimenten zur Wahrnehmung von Polizisten belegen. Vielfach erscheint ihnen das schon durch die Wahrnehmung eines Sachverhalts gegeben, was sie in Wirklichkeit erst durch nicht voll bewußt vollzogene Schlußfolgerungen gewannen. Indem sie sich in der Alltagsroutine keine oder zu selten Rechenschaft geben über ihre gedanklichen Rekonstruktionsleistungen, bleiben ihnen die einzelnen Schritte des Schlußfolgerns verborgen und damit auch unproblematisch, nicht überprüfenswert und weitgehend unkontrolliert. Fehler können deswegen im Nachhinein kaum noch entdeckt werden.

b) Es scheint, daß kaum einem Beamten jemals explizite Regeln oder Leitlinien für die Rekonstruktion von Tathergängen vermittelt wurden, die ihm als Orientierungshilfe für die Erschließung von Tathergängen dienen könnten. Statt dessen ist er meist angewiesen auf Rekonstruktionsmethoden, die er auch sonst in seinem Alltag benutzt, ohne durch eine Systematisierung des Vorgehens die einzelnen Schritte durchschaubar machen zu können. Dies ist von besonderer Bedeutung auf den Ebenen des Rückschließens, wo einzelne erschlossene Handlungsphasen zu einem Bild der Gesamttäterhandlung integriert werden.

Eine solche Gesamtrekonstruktion des Tathergangs wurde **raum-zeitliche Tathergangsrekonstruktion** genannt, weil in sie eingehen muß, wo welche Handlungen stattfanden und wie sie im zeitlichen Nacheinander abliefen. Als Grundlage solcher Rekonstruktionen wurden drei Regeln [501]) aufgestellt, die unbedingt Beachtung finden müssen, wenn die Tathergangsrekonstruktion vollständig und verläßlich sein soll.

Diese Regeln gehen unter anderem davon aus, daß an keinem Tatort jede einzelne Handlungsphase der gesamten Täterhandlung aus Sachverhalten oder Aussagen verläßlich rekonstruierbar ist. Vielmehr sind es immer nur einzelne Phasen, die erschlossen werden können, so daß Beamte in Tatortbesichtigungen die verbleibenden Lücken mittels Hypothesen und weiteren Schlußfolgerungen ausfüllen müssen, ohne sich dabei direkt auf vorliegende Sachverhalte oder Aussagen stützen zu können.

501) Vgl. C. II. 4., S.

Gerade hier liegt eine weitere sehr folgenreiche Fehlerquelle, weil nur selten versucht wird, die **hypothetische Lückenfüllung** auch zu überprüfen, anstatt sich auf das Erfahrungswissen über ‚normale' Tathergänge an solchen Tatorten zu verlassen. So wie Wahrnehmungen nicht immer von Schlußfolgerungen getrennt werden, scheint ebenfalls nicht in jedem Falle eine hinreichende Einsicht in den Grad der Verläßlichkeit bestimmter Methoden des Schlußfolgerns zu bestehen. Syllogismen, Analogieschlüsse und Schlußfolgerungen auf der Basis des Ökonomieprinzips stehen im Prozeß des Rekonstruierens gleichwertig nebeneinander, und Unsicherheiten wie Unentscheidbarkeiten werden in der späteren Tathergangsbeschreibung häufig entweder durch sehr abstrakte Formulierungen verdeckt oder bestenfalls durch Modalisierungen wie „vermutlich", „könnte" oder „wahrscheinlich" angezeigt.

Ein weiteres sehr häufig verwandtes Mittel der Tathergangsrekonstruktion stellt die **Simulation von Tathergängen** dar. Sie wird einmal benutzt, um alternative Tatbegehungsweisen miteinander zu vergleichen, indem man sie gedanklich durchspielt, um sich dann für die zu entscheiden, die den Sachverhalten voll gerecht wird. Während diese Form der Simulation in der Regel am Ende systematischer Problemlösungspläne steht, kommt eine andere Simulationsform vernehmlich als Bestandteil heuristischer Pläne vor; unter den Beamten ist sie bekannt unter der Bezeichnung „in die Haut des Täters schlüpfen". Sie ist, obwohl oft als kriminalistisches Prinzip gepriesen, ein recht unsicheres Rekonstruktionsverfahren, da sie unter der Fragestellung „Was würde ich an der Stelle des Täters hier wie tun?" ständig rückbezogen ist auf das eigene Erfahrungswissen von ‚normalen' Tathergängen. Solange eine derartige Simulation nicht als heuristisches Verfahren zur Hypothesengewinnung betrachtet wird – denn mehr vermag sie nicht zu leisten –, muß sie ebenfalls als eine weit verbreitete Fehlerquelle angesehen werden.

Von erheblicher rekonstruktiver Bedeutung und relativ großer Verläßlichkeit ist dagegen die **praktisch-technische Simulation** von Täterhandlungen. Sie kann an Tatorten jedoch nur relativ selten angewandt werden und hat daher auch nicht die Anwendungshäufigkeit aufzuweisen, wie sie für die anderen Formen der Simulation nachgewiesen werden konnte.

Es ist im einzelnen versucht worden, in dieser Untersuchung Regeln für die Rekonstruktion von Tathergängen aufzustellen, die gleichzeitig als ein Beitrag dazu zu verstehen sind, die tatsächlich auch häufig angewandten Methoden des Erschließens von Tathergängen durchsichtiger zu machen. **Dies erschien umso notwendiger, als kaum 5% aller analysierten Tatortberichte vollkommene und fehlerfreie Tathergangsbeschreibungen enthielten.** Doch geht dieses Ergebnis, das sich im Tatortbesichtigungstest bestätigte, dort aber zusätzlich noch zur Feststellung einer im Vergleich zur Kriminalpolizei geringeren Qualität schutzpolizeilicher Tatortbesichtigungsergebnisse führte, nicht allein auf Fehler und Unzulänglichkeiten in Tatortbesichtigungen zurück, sondern auch auf Fehler und Schwächen der daraus hervorgegangenen Tatortberichte.

5. Tatortberichte

Da zwischen Tatortbesichtigung und Erstellen des Tatortberichts in der Regel eine längere Zeit verstreicht, während der noch andere Tatorte zu besichtigen sind, ist die Qualität der Berichte nicht allein abhängig von den in Besichtigungen erzielten Ergebnissen, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren: a) dem Umfang und der Qualität der am Tatort gemachten Notizen; b) der Behaltensleistung des jeweiligen Beamten. Beide Faktoren müssen nach den Ergebnissen des Tatortbesichtigungstests, in dem die Tatortberichte sofort im Anschluß an die Besichtigung geschrieben wurden, so daß der Zeitfaktor also nur eine sehr geringe Rolle spielen konnte, als bedeutsame Fehlerquelle angesehen werden. Vergessen, Vertauschungen und Fiktionen erwiesen sich dort als weit häufigere Fehlerursachen als etwa Fehlschlüsse in Tatortbesichtigungen.

Weitere Mängel in Tatortberichten, die von den Ergebnissen der Tatortbesichtigungen weitgehend unabhängig sind, konnten zurückgeführt werden: c) auf unzureichende Vorstellungen der Beamten davon, welchen Zwecken ihre Tatortberichte dienen müssen und welchen Anforderungen sie deshalb zu genügen haben; d) auf die Vernachlässigung eventueller Perseveranzen in der Tathergangsbeschreibung; e) auf die formale und inhaltliche Gestaltung der Tatortberichte; und f) auf nicht hinreichend genaue Beschreibung des in der Tatortbesichtigung erschlossenen Tathergangs.

Einige dieser häufig nachweisbaren Mängel haben nur deswegen eine den Ermittlungsfehlern vergleichbare Bedeutung, weil Tatortberichte als Mittel der Kommunikation von Sachverhalten zwischen Tatortbeamten und späteren Sachbearbeitern dienen müssen. Würde der Tatortbeamte auch die weiteren Ermittlungen führen, dann verfügte er auch über eine Vielzahl der Informationen über Tatort und Tathergang, die er selbst in der Tatortbesichtigung gewann, aber nicht in den Tatortbericht oder nur ungenau aufnahm. Da aber die weitere Sachbearbeitung in den Händen anderer Beamter liegt, müssen die festgestellten Mängel behoben werden, damit dem späteren Sachbearbeiter für seine Ermittlungen eine optimale Grundlage gegeben wird, aus der er nicht nur ein hinreichendes Verständnis des vom Tatortbeamten Gemeinten gewinnen kann, sondern die ihm auch ausreicht, um Schlußfolgerungen des Tatortbeamten nachzuvollziehen, eventuelle Perseveranzen in der Tatbegehungsweise zu erkennen, eine Beweisgrundlage für die Aufklärung des Falles zur Verfügung zu haben und um adäquate formatierte Tathergangsbeschreibungen im Rahmen der SSD erstellen zu können.

Die Zahl der Tatortberichte, die allen diesen Anforderungen genügen, ist sehr gering. Doch wie ein Vergleich der Tatortberichte von Beamten aus unterschiedlichen Untersuchungseinheiten zeigte, sind solche Berichte qualitativ schon erheblich besser, für die eine Anzahl von Gliederungsvorgaben in Formblättern bestehen, die zusammen mit einem „Wegweiser für den Tatortbericht" den Inhalt und die Beschreibungsgenauigkeit auf die relevanten Aspekte von Tatort und Tat hinorientieren. Wie für Form und Inhalt der Berichte konnten auch für die Tathergangsbeschreibungen im Hinblick auf Perseveranzen Regeln ermittelt werden, die den kriminalistischen Wert von Tatortberichten zu steigern vermögen. Dabei zeigte sich, was zum Teil auch durch die entsprechenden Aufklärungsquoten zu belegen ist, daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß für Ermittlungen in Fällen der „mittleren Kriminalität" vereinfachte und inhaltlich stark reduzierte Tatortberichte als hinreichend angesehen werden können, während Berichte zu „schweren" Delikten wesentlich höheren Anforderungen zu genügen haben. Für die Komplexität und Detailliertheit ermittlungsadäquater Tatortberichte kann und darf die „Schwere" eines Delikts nicht den Ausschlag geben, sondern allein der aufgrund der Sachverhaltslage und der Zeugenaussagen bestimmbare Schwierigkeitsgrad der Ermittlungen in einem Fall. Um diesen feststellbaren Unterschied zwischen Tatortberichten zu Delikten unterschiedlicher „Schwere" aufzuheben, ist sicherlich ein erheblicher personeller und zeitlicher Mehraufwand für Tatortberichte zu Delikten der „mittleren Kriminalität" erforderlich. Solange aber Tatortbesichtigungen und weitere Ermittlung in den Händen verschiedener Polizeibeamter liegen, kann eine Verbesserung und Effektivierung der Tatortarbeit nur dann auch die Ermittlungs- und Aufklärungsaussichten erhöhen, wenn gleichzeitig die Qualität der Tatortberichte in einem notwendigen Maße zunimmt.

IV. Untersuchungen zur Straftaten-/Straftäterdatei

1. Probleme der praktischen Realisierung der Ziele der SSD

Die hiermit vorgelegte Untersuchung der Erschließbarkeit des Tathergangs in Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen stand von ihren Problemstellungen und ihrer Zielrichtung her von Anfang an in einem direkten Zusammenhang mit der Frage nach der Praktikabilität der Straftaten-/Straftäterdatei, so wie sich diese von ihrer Konzeption und ihren Realisierungsformen her in der Erprobungsphase (Vorlaufphase vom 1. 9. 1975 bis zum 30. 9. 1976) darstellte. Denn das zentrale Ziel, das neben anderen mit der Entwicklung und probeweisen Einführung der SSD verfolgt wurde, bestand darin, in Ersetzung des KPMD maschinenunterstützte Vergleiche von Tathergangsbeschreibungen zu ermöglichen und zwar so effektiv, daß aufgrund der Vergleichsergebnisse möglichst verläßlich zwei oder mehr einander ähnliche Taten dem- oder denselben Täter(n) zugeschrieben werden können. Derartige Feststellungen von Tatzusammenhängen vor dem

Hintergrund der erfahrungsgestützten Annahme, daß Täter in ihren Tatbegehungsformen, -orten, -zeiten oder -zielen zu Perseveranzen tendieren, sind jedoch – eine optimale Zieladäquatheit der SSD und ihrer Realisierung vorausgesetzt – nur dann möglich und gleichzeitig verläßlich, wenn auch die Tathergangsrekonstruktionen und deren Beschreibungen, auf die sich die Dateneingabe in die SSD stützt, im Hinblick auf dieses Ziel hinreichend verläßlich und genau sind. Dies aber, so zeigten die vorangegangenen Analysen, ist in zahlreichen Fällen nicht gegeben.

Somit mußte die Untersuchung der SSD als einer Datenbank im Sinne eines „fact retrieval system" [502]) und der Realisierungsformen in der Praxis von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus erfolgen. Zum einen war auszugehen von den tatsächlichen Unzulänglichkeiten der Tathergangsrekonstruktionen und ihrer Beschreibungen, von denen im Rahmen bestimmter Organisationsformen für die Erstellung von SSD-Meldungen ausgegangen werden muß, so wie sich die SSD also in der Erprobungsphase darstellte. Zum anderen war die SSD hinsichtlich ihrer Praktikabilität, ihrer Möglichkeiten und ihrer Effektivität zu analysieren unter der kontrafaktischen Annahme, daß sie auf hinreichend verläßliches und genau beschriebenes Datenmaterial aus Tatortbesichtigungen und Tathergangsbeschreibungen zurückgreifen kann.

Entsprechend führte die Untersuchung von Problemen in der praktischen Anwendung der SSD zur Feststellung von Schwierigkeiten, die zu einem Teil auf Unzulänglichkeiten des Ausgangsmaterials, der Tatortberichte also, zurückführbar sind und auf eine nicht hinreichende Motivierung und Schulung der dabei eingesetzten Beamten, zu einem anderen Teil aber auf Probleme, die in der konzeptionellen Gestaltung der SSD begründet liegen. Dabei ließ sich feststellen, daß selbst dann, wenn – was bisher nicht der Fall zu sein scheint – Sachbearbeiter und Fallanalytiker optimal auf das Erstellen von SSD-Meldungen vorbereitet sind, eine Reihe von sogenannten Indexierungsproblemen bestehen bleiben werden. Denn zum einen muß bei der Umsetzung einer Tathergangsbeschreibung, wie sie in Tatortberichten niedergelegt wird, vom entsprechenden Sachbearbeiter oder Fallanalytiker entschieden werden, welcher Katalogbegriff den in der Tathergangsbeschreibung enthaltenen Sachverhalt am besten trifft. Dies ist aber, da Tatortberichte oft unvollständig oder ungenau sind und der Sachbearbeiter vor allem in Fällen der „mittleren Kriminalität" aus den schon erwähnten Gründen den Tatort nicht kennt, häufig nur dadurch möglich, daß der Sachbearbeiter bei seiner Entscheidung für einen bestimmten Katalogbegriff zurückgreift auf sein typisiertes Wissen um ‚normale' Tatorte und ‚normale' Tathergänge. Vor dem Hintergrund dieses Wissens muß er also unterstellen, ‚daß es so war', wie er annimmt. Derartige Annahmen müssen jedoch als prinzipielle Fehlerquellen betrachtet werden.

Zum anderen gibt es genaue und relativ vollständige Tatortberichte, deren rele-

502) Vgl. D. II. 6., S.

vante Merkmale wegen fehlender Katalogbegriffe oder wegen unzureichender Spezifität der Katalogbegriffe nur so in die formatierte Beschreibung umgesetzt werden können, daß entweder ein Begriff gewählt wird, der nach der Einschätzung durch den Sachbearbeiter der Beschreibung des jeweiligen Merkmals noch nahekommt, oder aber eine natürlich-sprachliche Eintragung in das TVM-Feld („Sondervermerk") vorgenommen wird. Berücksichtigt man nun, welche Feinheiten sich in der polizeilichen Praxis oft als Perseveranzen eines Täters herausstellen, dann können beide Lösungsmöglichkeiten nicht als zielgerecht angesehen werden. Denn die erste Lösung erfaßt das Merkmal nicht genau, und die zweite kann in der Recherche nicht genutzt werden, da das TVM-Feld nicht recherchierbar ist.

Ähnliche Probleme ließen sich durch einen Vergleich von zehn SSD-Meldungen zum selben Tatortbericht, aber mit unterschiedlichen hinzugefügten Zeugenvernehmungsprotokollen feststellen. Dort führte nicht einmal die für alle Sachbearbeiter gleiche Information aus dem Tatortbericht über die Tatörtlichkeit und das angegriffene Objekt zu überall gleichen Eintragungen in die beiden entsprechenden Datenfelder. Unzutreffende Erfassungen des Tathergangs durch die formatierten Beschreibungen ließen sich sowohl auf die durch den Katalog auferlegten Beschreibungszwänge (Fehlen von adäquaten Begriffen; Fehlen von Möglichkeiten, Unsicherheiten in der Tathergangsbeschreibung zu berücksichtigen) als auch auf Umsetzungsfehler durch die relativ erfahrenen Sachbearbeiter zurückführen.

Unter der Annahme, daß Tatortberichte vollständig sind und hinreichend genaue Beschreibungen enthalten, zeigte schließlich ein weiterer Test ein für die Recherche relevantes Problem auf. Danach ist es Sachbearbeitern nämlich nicht möglich, aus gespeicherten und nach Abfrage ausgedruckten SSD-Meldungen den Tathergang zumindest hinsichtlich seiner für Vergleiche relevanten Merkmale hinreichend konkret zu rekonstruieren. Dies lag nachweislich nicht an einer unzureichenden Schulung der Testpersonen im Umgang mit SSD-Meldungen, sondern an der SSD inhärenten Problemen.

2. Die Kataloge zur Straftaten-/Straftäterdatei

Die Analyse der Kataloge der SSD und ihrer Effektivität führte zu ähnlichen Ergebnissen wie die Untersuchungen zur Praktikabilität der SSD aus der Sicht der Benutzer. Dabei ging sie aus von der Frage, ob die vorhandenen Kataloge der SSD sicherstellen, daß sämtliche sachlich relevanten Informationen über Tathergänge und Tatorte berücksichtigt werden können. Zur Überprüfung dieser Frage wurden nach einer Charakterisierung der Dokumentationssprache der SSD natürlich-sprachliche Tathergangsbeschreibungen auf ihre Elemente und die Beziehungen zwischen den Elementen hin untersucht, um nach weiteren Zwischenschritten dann herauszufinden, ob die inhaltlichen Elemente, die in Tathergangsbeschreibungen

formuliert werden, mittels der Dokumentationssprache wiedergegeben werden können.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigen:

1. Tathergangsbeschreibungen weisen gegenüber den formatierten Beschreibungen eine wesentlich größere Zahl von Aussageeinheiten auf, durch die auch mehr Besonderheiten des jeweiligen Falles formuliert werden.

2. Nicht-formatierte Beschreibungen enthalten zahlreiche Bewertungen durch den jeweiligen Sachbearbeiter, die nicht in die formatierte Beschreibung aufgenommen werden können.

3. Formatierte Beschreibungen zerlegen den modus operandi in klar unterscheidbare Handlungselemente, die gleichwertig nebeneinander stehen, während der Sachbearbeiter in der natürlich-sprachlichen Beschreibung frei ist in der Verteilung des Gewichts, das er bestimmten Handlungsphasen beimißt.

4. Formatierte Deskriptionen lösen die Ganzheit des Tathergangs in einzelne Elemente auf, wobei die Beziehungen zwischen diesen Elementen nicht mehr explizit erhalten bleiben, die in der nicht-formatierten Beschreibung jedoch formuliert sind.

5. Bezüglich der „invarianten" Merkmale des Tathergangs (Personendaten, viktimologische Daten, Tatort, Tatzeit usw.) vermögen formatierte Beschreibungen den Erfordernissen eines „fact retrieval system" zu genügen, so daß hier erhebliche Verbesserungen – für Fahndungsfälle z. B. – zu erwarten sind, womit sicher ein zentrales Ziel der SSD, ein umfassendes Personenauskunftssystem zu erstellen, erreicht werden kann.

6. Zur Beschreibung von Besonderheiten in Tatbegehungsweisen, also zur Erfassung eventueller Perseveranzen, stehen der SSD zwar eine Reihe von Begriffen zur Verfügung, doch reichen diese nicht zur vollständigen Beschreibung individueller Merkmale aus.

Damit führten die Untersuchungen zur SSD zu einem ähnlichen Bild der Probleme wie die Analysen zur Erschließbarkeit des Tathergangs und seiner Beschreibung in Tatortberichten: beide Problemfelder weisen eine große Anzahl von sachlichen Schwierigkeiten und methodischen Unzulänglichkeiten auf, die jedoch im einzelnen durchaus behebbar erscheinen. So konnte diese Untersuchung schon für die Bewältigung einer Reihe von Schwierigkeiten Lösungsvorschläge entwickeln, die die Effektivität polizeilicher Arbeit erheblich verbessern könnten. Solche Vorschläge stoßen natürlich dort auf eine relativ

harte Grenze hinsichtlich ihrer Chance, auch realisiert werden zu können, wo die derzeitigen personellen und technischen Kapazitäten der Polizei dazu nicht ausreichen.

Andererseits warf unsere Arbeit jedoch auch neue Probleme auf, die bisher zu einem Teil nicht erkannt wurden, zu einem anderen Teil in dieser Untersuchung nur gestellt, aber nicht gelöst werden konnten. Es bleibt daher zu hoffen, daß weitere Forschungen auf diesem Gebiet die ungelösten Fragen werden behandeln können, um dadurch zu einer notwendigen Ergänzung und Überprüfung der hier vorgelegten Analysen und Resultate beizutragen.

V. Summary

1. Purposes of the study

Information obtained at the scene of the crime is of particular value in police investigations, above all in dealing with offenses for which the only clues as to the course of events leading to and during the offense are those based on evidence from the scene of the crime. The police officer's task thus requires inferring a course of events on the basis of circumstances taken to have resulted from them. It is this inference procedure, whose results are preserved in written reports, to which this study addresses itself.

Investigations conducted at the scene of the crime are the source of information of primary importance for all further investigations, as pointed out above. It was therefore deemed necessary to undertake a thorough analysis of all the factors influencing inferential judgments of „what happened" in order to identify sources of error and points in the procedure where modifications are likely to result in more reliable reconstructions, two matters of considerable practical import for the organizing of training programs and police work routines.

A second, equally important aspect of this study pertains to the planned conversion of the police dispatch center currently responsible for comparing modus operandi descriptions (the „Kriminalpolizeilicher Meldedienst") into a computerized data bank („Straftaten-/Straftäterdatei") integrated in the police information and communication system INPOL. Systems of this sort are inevitably no better than the data reported and hence the data gathered, i. e. what has not been noted at the scene of the crime or construed as part of the criminal events is information irretrievably lost to the system.

Furthermore, there has to date been no information available on the reliability of evidence which police officers subjectively evaluate as pertinent to further investigations and therefore report. The need to clarify this issue becomes even more acute in light of planned automation in reporting and comparing offenses.

Taking such developments into consideration, this study includes an attempt to assess the adequacy of the „Straftaten-/Straftäterdatei" in its present form by checking its ability to perform in compliance with the operator's needs and goals using the data material available to it, once again with special interest in the possibility of adapting the system to improve its functioning. This of course involved close examination of the organization of information and operational steps within the system, which should contribute to the usefulness of results reported here for further refining the „Straftaten-/Straftäterdatei".

2. Methods of the study

This study deals with the following questions:

1. How can reliable inferences as to the actual events connected with an offense be drawn from circumstances observable at the scene of the crime?
   a) How do police officers go about ascertaining the state of affairs when they are at the scene of a crime?
   b) How do they transpose their observations and interpretations into a hypothetical description of the modus operandi?
2. How can reconstructions of separate crimes be compared so as to reveal connections between the offenders or the offenses?
   a) Can the restrictions unavoidably associated with automated data processing be reconciled to the requirements of optimal modus operandi comparison?
   b) Is the „Straftaten-/Straftäterdatei" in its present form suitable for carrying out automated comparisons of this nature? Can modifications make it more suitable?

Following a 3-week orientation period with participant observation of 18 on the spot investigations conducted by police at the scenes of actual crimes as well as extensive individual interviews with plainclothes policemen on the nature and extent of the work involved in such investigations, systematic participant observation was carried out in five cities (one large, three middle-sized, and one small) in three states (North Rhine-Westphalia, Rhineland-Palatinate, and Saarland) for an interval of up to two weeks each, for a total of 77 on the spot investigations at the scenes of crimes. During this period, intensive interviews were also carried out with the experts, case analysts, and controllers participating in the test run of the „Straftaten-/Straftäterdatei".

In addition, 198 uniformed and plainclothes police officers complied with our request to fill out a 200-item written questionnaire concerning on the spot investigations. With the cooperation of 10 police officers and 30 other subjects experimental simulations were conducted to learn more abaut actual reconstructions of the course of events by policemen in conjunction with witness questioning („witness interrogation test"). Thirty experienced officers from a police academy took part in staged on the spot investigations, conducted for the purpose of checking our information about police procedure on visits to the scene under standardized conditions. Finally, two experimental tests on the practical work to be done by operators of the „Straftaten-/Straftäterdatei" completed the data gathering phase of the study.

3. Results

a) Preliminary remarks

Police work on solving cases necessarily takes place under conditions of uncertain

knowledge, which must continually be handled as if it were in fact certain knowledge, in order to prevent the police finding themselves unable to act at all and to enable them to arrive at certain well-founded conclusions in spite of the imponderables confronting them. To accomplish this difficult task, the limited resources at the police officer's disposal must be optimally brought into play at every phase of the investigation.

To begin with, things at the scene of the crime are a source of clues and provide the police officer valuable information on what happened, how it happened, and who did it, although only to the extent that they are identifiable as the results of actions which brought about a state of affairs different from that before the crime. In addition, the police officer often has access to knowledge possessed by persons who directly or indirectly became aware of the events in question, persons familiar with the state of affairs before the events occurred, or persons who can give information about issues related to the events in some other way. A further resource of no less importance than those just mentioned is the police officer's professional experience and expertise, including his methods for gathering evidence, interrogating witnesses, building hypothese (including suspicions), reconstructing and describing the course of events connected with the offense, as well as reporting and comparing said events.

Since the conditions and limits under which police investigations take place are largely predetermined by things at the scene of the crime, witness testimony, and the law, it depends on the adeptness with which the investigating officer makes use of his experience and the methods at his disposal whether optimal results are achieved under the given circumstances.

b) Acquisition and use of knowledge by police officers

The survey of 198 police officers indicated that they acquired their knowledge and methods for on the spot investigations and witness interrogation mainly on the job, relying on tips and the example set by colleagues for one thing and autodidactic activity on the other. Only about 7 percent of the respondents considered theoretical training to be adequate preparation for actually conducting investigations.

Despite the fact that police officers as a whole can be considered a group of specialists in investigatory procedures, the plainclothes detectives („Kriminalbeamten") must be seen as members of an occupational group with marked professionalization in the area of fact-finding investigations and witness interrogation compared to uniformed police officers („Schutzpolizei"). Differences between the two resulting from this specialization were confirmed in terms of theoretically founded knowledge and practical techniques as well as the kind of results obtained.

In a phenomenologically oriented sociological study of the structure and function of the knowledge relevant to police endeavors, it was found that police officers must

draw on knowledge condensed into ideal types to produce their reconstruction of the events connected with an offense. On the basis of typified action products (circumstantial evidence, clues, „signs") of explainable origin, they infer typified courses of action as having brought about the action products. From the typified courses of action they infer typified actors with typified motives.

However, different modes of action can bring about the same state of affairs (circumstantial evidence, clue), for one thing, and different states of affairs (a glove, a glove smear, the absence of finger prints) can indicate the same mode of action (the offender wore gloves), for another. Furthermore, a given particular is not a „sign" in and of itself, but must be recognized and interpreted as such to be one, which only becomes possible in the context of a given problem, to which a solution could be obtained by using the given paticular as the basis for inferences and incorporating the conclusions in possible solutions. Thus, it is possible to arrive at different hypothetical reconstructions, depending on what sort of evidence from the scene of the crime is taken into account and what account is made of it in the process of drawing inferences from evidence. Since accurate knowledge of facts and events not directly experienced always includes an element of chance, hypothetical reconstructions must necessarily remain to a large extent subject to doubt.

To be sure, the practical experience of any police officer demonstrates the feasibility of obtaining good results in spite of the uncertainties necessarily encountered along the way, and yet our study makes it clear, that numerous errors in the hypothetical reconstruction of events could in fact be avoided, if the investigating officers were more aware of the pitfalls and weak points fundamentally inherent in their everyday investigative procedures.

c) The organizational context of on the spot investigations

At the time data were being gathered for this study, each of the cities covered differed from the others as to how the tasks related to on the spot investigations were distributed between plainclothes and uniformed police („Kriminalpolizei" and „Schutzpolizei"). As a rule, uniformed police had the „first go at" the scene and did the visiting at scenes of minor offenses.

A common feature of the differing organizational practices among the plainclothes departments of the various cities is that visits to the scene are not assigned to the same officers who do subsequent investigating. This considerably complicates the written communication of investigative results in the form of reports passed on from those who visited the scene to those who are responsible for carrying out subsequent investigations. The main difficulties are the potentially major discrepancy between what each group considers significant, the infrequent occasions of feedback, and insufficient awareness of the particular exigencies involved in communicating across boundaries created by the division of labor. On the whole, the work

at later stages must proceed without recourse to significant information from the scene or the possible course of events that has been lost during earlier stages of investigation. Even that which is generally recognized as relevant among police officers arrives on the next officer's desk in abbreviated form, since there is no such thing as a truly exhaustive description, and since reports on visits to the scene do not include descriptions of how the officer at the scene arrived at the reported information, evidence, or hypothetical reconstructions.

In addition, our data indicate that the particular manner in which tasks associated with on the spot investigations are defined and organized has a corresponding influence on the procedures followed at the scene and the kind of reconstructions accomplished. Thus, teams or individuals assigned solely to carrying out on the spot investigations face such work loads that they take less time at the scene compared to others, a fact directly related to procedural method at the scene, the number of errors in written reports, the thoroughness of descriptions, and the communicative quality of reports.

d) On the spot investigations and problem-solving plans

How the police go about conducting investigations at the scene of the crime can be viewed as a matter of acquired, highly routine problem-solving plans along the lines provided partly by original and partly by handed down sets of rules and instructions. The extent to which the police officers orient themselves primarily toward the existing rules and, by the same token, their colleagues' expectations decreases from plainclothes to uniformed units, and from smaller to larger police departments. This decrease is paralleled by a decline in strictly systematic procedures to the point of error prone planlessness.

All police officers have some information concerning the nature of the offense and what awaits them at the scene before they actually arrive there and begin gathering evidence. What sort of information they have varies widely from plainclothes detectives to uniformed policemen and across organizational boundaries separating specialists in various areas. Starting with this information and adding to it by drawing on their stock of previous experience, they can picture to themselves before having arrived at the scene what could or probably did happen there. This is then the basis for making decisions on how to organize the on the spot investigation, for one thing. It is furthermore the basis for surmising a possible course of events which fits into the problem-solving plan as a working hypothesis. The police officer proceeds to test his suspicion at the scene, confirming, rejecting, or revising it. What he registers as there at all and, consequently, as pertinent to his investigation is also determined to a large extent by his working hypothesis and what it leads him to assume.

To be sure, not all police officers are equally alert to suspicious appearances. On the contrary, they differ considerably in this respect and in respect to their methods

– for instance, interrogating witnesses and victims – for putting their suspicions to the test. For all these reasons having to do with the police officer's problem-solving plan, the police officer himself is something of a variable determining which of the very different possible reconstructions and multitudinous possible errors, whose common origins all lie in one and the same given state of affairs, finally emerge.

Since the major portion of the work to be done at the scene falls under the plan for seeking and securing evidence (part of the problem-solving plan is the search plan), it should come as no surprise that the results of on the spot investigations depend in part on how the search plan is carried out. The following factors effectively hinder carrying out the search plan in a manner best adapted to the underlying problem and hence negatively influence the realization of the entire problem-solving plan:

a) short duration of the visit to the scene,
b) strong influence of the victim upon the conduct of inquiries,
c) carelessness (from least careless, systematic searching to heuristic discovery procedures to random searching).

These three factors are systematically and empirically interrelated.

e) Errors of reconstruction and their causes

The findings of this study include a list of nine types of errors encountered again and again in one form or the other among the hypothetical reconstructions produced by our subjects. The entire catalog of false conclusions can be traced back to two general causes:

a) Most police officers fail to differentiate clearly enough on visits to the scene of the crime between knowledge based strictly on observation and knowledge based on inference. Frequently they treat as given at the perceptual level what is in fact the result of a more or less unnoticed inference.
b) It seems to be the case that practically none of the officers ever even had access to a source of explicit rules or guidelines on how to go about hypothetically reconstructing a crime, nor were they given more formal guidelines or instruction.

Using the material gathered in this study, it was possible to formulate a set of rules for the reconstruction of events connected with offenses, which should help alleviate the need for systematized information mentioned above, and at the same time make the tacit conventions governing actual practices explicit and thus more transparent. The fact that only 5 percent of all the analysed written reports on visits to the scene contained hypothetical reconstructions that were both complete and free of errors indicates the need to learn more in this area, keeping in mind of course that this figure results in part from the mistakes and shortcomings related to the officer's task of having to record results in a written report.

f) Shortcomings in reports on visits to the scene

In addition to the final reconstruction of events, a number of other factors influence the quality of written reports on visits to the scene:

a) extent and quality of notes taken at the scene
b) the officer's retention capacity.

There were also sources of error largely independent of activities and findings at the scene, which were traced back to

c) insufficient knowledge on the part of the officers concerning the subsequent use made of their written reports and consequently ot the task related requirements such reports should fulfill,
d) insufficient attention when describing the modus operandi to possible repetitive patterns („Perseveranz") which could lead to the identification of the offender,
e) composition principles governing style and content of written reports, and
f) vagueness in descriptions of the construed course of events.

That most of the above mentioned factors can in fact effectively impede the course of further investigations results mainly from the widespread practice of delegating on the spot investigations and further investigations to separate organizational units. That is, these factors become pitfalls due to the communicative side-effects associated with information transfer by means of reports on visits to the scene, and they create difficulties wherever communication occurs in this form, between police officers, between police and judiciary organs, e. g. district attorneys, etc. The results of the study indicate that the use of standardized report sheets offering relatively thorough outlines with numerous headings can improve the quality of reported information by encouraging the investigating officer to include more concrete details in his report.

g) Problems with goals and function of the „Straftaten-/Straftäterdatei" (SSD) during trial runs

The problems that arose when the SSD was put to use in the course of this study can be grouped under three headings:

a) difficulties related to deficiencies in the underlying material available, in this case written reports of visits to the scene,
b) insufficient training and motivation of those assigned to work with the SSD,
c) „built-in" problems inherent in the theoretical design of the SSD.

An evaluative analysis of the SSD documentation language led to the following additional results:

a) Compared to entries in standardized data sheets, free form versions of the hypothetical reconstructions contained significantly more information, providing more specifics on the particular case.
b) Free form versions include numerous qualifying comments which cannot be noted in the standardized forms.
c) In standardized descriptions, the modus operandi must be divided into a series of uniformly weighted, discrete units of action, whereas natural language accounts provide for freedom to accentuate certain phases in the course of action.
d) Standardized descriptions split up the course of events taken as a whole into individual elements and in the process lose track of the relationships between various elements, since there is no provision made for explicitly recording such connections, which are, however, formulated in free form accounts.
e) Standardized reports satisfy the requirements of fact retrieval systems in respect to invariant data such as personal data, victim characteristics, time, place, etc. Notable improvements in cases of search for criminals can therefore be anticipated which should in turn facilitate the establishing of an extensive personal data system, a major goal of the SSD.
f) TheSSD has a limited repertoire of categories allowing the description of individual modus operandi characteristics which can contribute to the identification of similarities between offenses which might be attributable to the same offender. The possibilities are, however, limited and do not allow a complete listing of such particularities.

The results of this first empirical study of police on the spot investigations point to a number of difficulties and shortcomings related to the nature of the tasks involved and the methods for accomplishing them. At the same time they point to the possibility of overcoming the obstacles by implementing suggested solutions based on empirical tests and simulations.

Verzeichnis der Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Stichprobenplan der Hauptbefragung	67
Tabelle 2	Die Anteile von Schutz- und Kriminalpolizei an der Verbrechensbekämpfung – Vergleich zwischen den Bundesländern	68
Tabelle 3	Befragte Beamte von Schutz- und Kriminalpolizei je Untersuchungseinheit	70
Tabelle 4	Angehörige des mittleren und gehobenen Dienstes unter Kriminalbeamten und Schutzpolizeibeamten	71
Tabelle 5	Angehörige des mittleren und des gehobenen Dienstes unter den Kriminalbeamten nach Untersuchungseinheiten	71
Tabelle 6a	Durchschnittsalter der Befragten nach Untersuchungseinheiten und nach Schutz- und Kriminalpolizei	73
Tabelle 6b	Durchschnittsalter der Beamten des mittleren bzw. gehobenen Dienstes nach Untersuchungseinheiten und nach Schutz- und Kriminalpolizei	73
Tabelle 7	Befragte nach Altersgruppen	74
Tabelle 8	Dienstalter der Befragten	75
Tabelle 9	Zahl der Kriminalbeamten, die vorher bei der Schutzpolizei waren	76
Tabelle 10	Vergleich von Anteilen an der Gesamtkriminalität und von Aufklärungsquoten dreier Deliktsgruppen in drei Bundesländern	91
Tabelle 11	Schulische Vorbildung der befragten Kriminalbeamten nach Untersuchungseinheiten	105
Tabelle 12	Kriminalistikausbildung bei Schutz- und Kriminalpolizei	107
Tabelle 13	Theoretische Ausbildung hinsichtlich Tatortarbeit bei Schutz- und Kriminalpolizei	108

		Seite
Tabelle 14	Theoretische Ausbildung hinsichtlich Zeugenvernehmung bei Schutz- und Kriminalpolizei	109
Tabelle 15	Zur Praxisrelevanz der theoretischen Ausbildung hinsichtlich Tatortarbeit bei Schutz- und Kriminalpolizei	111
Tabelle 16	Zur Praxisrelevanz der theoretischen Ausbildung hinsichtlich Zeugenvernehmung bei Schutz- und Kriminalpolizei	112
Tabelle 17	Erlernen der Tatortarbeit durch Vorbild und Hinweise von Kollegen	116
Tabelle 18	Erlernen von Methoden der Zeugenvernehmung durch Vorbild und Hinweise von Kollegen	117
Tabelle 19	Selbständiges Entwickeln von eigenen Methoden der Tatortarbeit	118
Tabelle 20	Selbständiges Entwickeln von eigenen Methoden der Zeugenvernehmung	119
Tabelle 21	Schulische Vorbildung der befragten Beamten	122
Tabelle 22	Bewertung von Beamten mit unterschiedlicher Vor- und Ausbildung durch die befragten Beamten	124
Tabelle 23	Bevorzugung von typischen Tathergängen	149
Tabelle 24	Bevorzugung von typischen Tathergängen durch Kriminalbeamte, unterschieden nach Spezialwissen	150
Tabelle 25	Notwendigkeit einer Einarbeitungszeit für effektives Arbeiten	171
Tabelle 26	Länge der für notwendig erachteten Einarbeitungszeit für das derzeitige Sachgebiet der Befragten	172
Tabelle 27	Einstellung zu mehrfachem Aufgabenbereichswechsel	173
Tabelle 28	Zeitabstände für Aufgabenbereichswechsel, sofern ein mehrfacher Wechsel gewünscht wird	174
Tabelle 29	Durchschnittliche Dauer des Verbleibs bei einem speziellen Aufgabenbereich	176

		Seite
Tabelle 30	Auswirkung der Routine	178
Tabelle 31	Vor- und Nachteile einer Tatortgruppe	180
Tabelle 32	Beurteilung der Folgen der Arbeitsteilung zwischen Tatortbeamten und Sachbearbeitern	181
Tabelle 33	Angemessenheit unterschiedlicher Suchpläne je nach Tatörtlichkeit und Deliktart	197
Tabelle 34	Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen	208
Tabelle 35	Durchschnittlicher Zeitaufwand für Tatortbesichtigungen	209
Tabelle 36	Erwartung hinsichtlich der Erfüllung normativer Standards (I)	215
Tabelle 37	Erwartung hinsichtlich der Erfüllung normativer Standards (II)	215
Tabelle 38	Beurteilung der Bedeutung individueller Standards für Tatortbesichtigung und Tatortbericht	217
Tabelle 39	Handlungsphasen der Tatortbesichtigung und die Häufigkeiten ihrer Verwendung	219
Tabelle 40	Zur Ähnlichkeit des Vorgehens bei der Besichtigung von gleichartigen Tatorten	224
Tabelle 41	Zur Ähnlichkeit des Vorgehens bei der Besichtigung von gleichartigen Tatorten, getrennt nach Untersuchungseinheiten	225
Tabelle 42	Begründungen für unterschiedliche Vorgehensweisen an ähnlichen Tatorten	226
Tabelle 43	Behandlung eines vom Geschädigten geäußerten Verdachts in der Tatortbesichtigung (I)	234
Tabelle 43a	Behandlung eines vom Geschädigten geäußerten Verdachts in der Tatortbesichtigung (II)	235
Tabelle 44	Verdacht bezüglich Sachverhalten und Geschädigtenverhalten und seine Absicherung durch Geschädigtenbefragung	237

		Seite
Tabelle 45	Zur Herkunft der Vorinformationen über Tatort und Tat	246
Tabelle 46	Bewertung der Zuverlässigkeit der Vorinformationen	247
Tabelle 47	Gründe für die Unzuverlässigkeit von Vorinformationen	248
Tabelle 48	Art und Häufigkeit von Vorinformationen bei den letzten drei Tatortbesichtigungen	250
Tabelle 49	Häufigkeiten möglicher Vorhersagen bezüglich Tathergang, Motiv, Tatwerkzeuge und Täterkreis	250
Tabelle 50	Besonders beachtenswerte Elemente bei der Besichtigung eines Einbruchstatortes	255
Tabelle 51	Besonders beachtenswerte Elemente bei der Tatortbesichtigung nach einem Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft	256
Tabelle 52	Bevorzugte Methoden zur Trennung vorliegender Sachverhalte von vorgängigen	262
Tabelle 53	Bestimmung der Situationen, in denen Zeugenaussagen besonders notwendig sind	267
Tabelle 54	Häufigkeit der Zeugensuche bei Vorliegen bestimmter Delikte	269
Tabelle 55	Durchschnittliche Anzahl der Fälle, in denen nach den letzten fünf Tatortbesichtigungen nach Zeugen gesucht wurde	270
Tabelle 56	Durchschnittliche Anzahl der Fälle, in denen nach Tatortbesichtigungen nach Zeugen gesucht wurde und auch brauchbare Zeugen ausfindig gemacht werden konnten	271
Tabelle 57	Erfolgsraten für Zeugensuche	272
Tabelle 58	Bevorzugte Formen der Niederschrift von Zeugenaussagen am Tatort	275
Tabelle 59	Bevorzugte Formen der Niederschrift von Zeugenaussagen in formellen Zeugenvernehmungen	278
Tabelle 60	3x2 faktorieller varianzanalytischer Untersuchungsplan mit unabhängigen Messungen	284

		Seite
Tabelle 61	Grundübersicht über Testpersonen und Dauer der 10 Testvernehmungen	288
Tabelle 62	Zu Beziehungen zwischen Verbal-IQ-Werten der Testzeugen, ihren Beschreibungsleistungen und der Anzahl der Interaktionszüge	294
Tabelle 63	Abhängigkeit der Größenschätzung durch Zeugen von der Einschätzung des Täters als Mann oder Frau	299
Tabelle 64	Entscheidungsverfahren bei der Tathergangsrekonstruktion, wenn es verschiedene Möglichkeiten der Tatbegehung gibt	314
Tabelle 65	Bevorzugte Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen, wenn weder Fingerabdrücke gesichert noch Zeugen befragt werden konnten	321
Tabelle 66	Rekonstruktionsfehler und Auslassungen in Tatortberichten	324
Tabelle 67	Kommunikativer Wert von Tatortberichten	330
Tabelle 68	Aktivitäten innerhalb der Tatortbesichtigung, die die meiste Zeit beanspruchen	334
Tabelle 69	Häufigkeit des Vergleichs vorliegender Tatbegehungsweisen mit anderen während der Tatortbesichtigung	338
Tabelle 70	Bevorzugte Formen der Tathergangsbeschreibung, wenn der erschlossene Tathergang anderen ähnlich ist	339
Tabelle 71	Erinnerung an andere ähnliche Taten während der Tatortbesichtigung	340
Tabelle 72	Festgestellte Ähnlichkeiten zwischen Taten derselben Deliktart und Taten unterschiedlicher Deliktarten	340
Tabelle 73	Zur Häufigkeit der Feststellung von Perseveranzen in aufgeklärten Fällen	341
Tabelle 73a	Feststellung von Perseveranzen des Täters innerhalb der gleichen Deliktart und zwischen verschiedenen Deliktarten	341
Tabelle 74	Zu Perseveranzen der Täter hinsichtlich verschiedener Aspekte der Tatbegehung	342

Seite

Tabelle 75 Einschätzung der Dauerhaftigkeit von Perseveranzen 343

Tabelle 76 Zur Möglichkeit, mehrfach in Erscheinung getretene Täter an ihrer Tatbegehungsweise zu erkennen 345

Tabelle 77 3x4 faktorieller varianzanalytischer Untersuchungsplan mit unabhängigen Messungen 360

Tabelle 78 Die Modifikation von Fall I–III 362

Tabelle 79 Dauer der Tatortbesichtigungen und Art der verfolgten Problemlösungspläne in Fall I–III 366

Tabelle 80 Zur Interpretation des Schraubenziehers im Tatortbesichtigungstest 373

Tabelle 81 Fehler in Anzeigen und Tatortberichten des Tatortbesichtigungstests I 380

Tabelle 82 Fehler in Anzeigen und Tatortberichten des Tatortbesichtigungstests II 381

Tabelle 83 Zur Beschreibungsgenauigkeit in Tatortberichten des Tatortbesichtigungstests 382

Tabelle 84 Zum Inhalt von Tatortberichten: Art der Inhalte und Anzahl der Tatortberichte, die dazu Aussagen oder Beschreibungen enthalten 383

Tabelle 85 Zur Häufigkeit von Hinweisen auf Tatzusammenhänge durch die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt . . . 401

Tabelle 86 Vergleich von Datenfeldeintragungen in SSD-Formularen mit dem neuen vermutlichen Tathergang der Vernehmungsbeamten 404

Tabelle 87 Wortlaut der Beispieltexte 429

Tabelle 88 Liste der transformierten Aussagen 431

Tabelle 89 In Tabelle 88 verkürzt wiedergegebene komplexe Gruppen 433

Tabelle 90 Mittels der Kataloge erstellte Tathergangsbeschreibungen 435

Verzeichnis der Abbildungen

Seite

Abbildung 1: Der Explorationsfragebogen 54

Abbildung 2: Fragebogen für Sachbearbeiter, Fallanalytiker und Belegprüfer 78

Abbildung 3: Bogen für die standardisierte teilnehmende Beobachtung 86

Abbildung 4: Skizze des Tatortsimulationsraums in F-Stadt 364

Abbildung 5: Das SSD 1-Formular 392

Abbildung 6: Extension und Informationsmenge von Tathergangsbeschreibungen 410

Abbildung 7: Extension von Tathergangsbeschreibungen 411

Abbildung 8: Der Kommunikationsprozeß in einem Informationssystem (nach H. Gehring) 413

Abbildung 9: Vom modus operandi zur Straftaten-/Straftäterdatei 415

Anhang A:

INSTITUT FÜR KOMMUNIKATIONS-
FORSCHUNG UND PHONETIK DER
UNIVERSITÄT BONN
- Prof. Dr. G. Ungeheuer -

53 Bonn, den 20.1.1976
Adenauerallee 98 a

Wie Sie sicher schon erfahren haben, ist seit einiger Zeit in allen Bundesländern der Probelauf des neugestalteten kriminalpolizeilichen Meldedienstes im vollen Gange. Dabei geht es darum, die polizeilichen Erkenntnisse aus Tatortbesichtigungen und Zeugenbefragungen so weiterzumelden, daß sie im Bundeskriminalamt in Wiesbaden im Rahmen der Straftaten/Straftäterdatei mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung ausgewertet werden können. Mit der maschinellen Auswertung der Daten soll der gesamten Polizei ein wirkungsvolles und schnelles Hilfsmittel für die Kriminalitätsbekämpfung zur Verfügung gestellt werden.

Unser Institut wurde im vorigen Jahr vom Bundeskriminalamt damit beauftragt, dieses neue Melde- und Auswertungssystem während des Probelaufs auf seine praktische Durchführbarkeit hin zu untersuchen. Gleichzeitig sollen wir überprüfen, wie zuverlässig Tathergänge am Tatort erschlossen werden und wie das Erschließen von Tatbegehungsweisen noch verläßlicher gestaltet werden könnte. Denn das neue Melde- und Auswertungssystem kann nur dann der Polizei wirkungsvoll dienen, wenn es mit gut gesicherten Daten gespeist wird und wenn es möglichst weitgehend den Erfordernissen Ihrer Arbeit in der Praxis angepaßt wird.

Zur Klärung einiger vor diesem Hintergrund wichtiger Fragen der Arbeit am Tatort führen wir nun unter anderem auch eine schriftliche Befragung zahlreicher Schutz- und Kriminalpolizeibeamten durch. Auf diesem Wege möchten wir uns unvoreingenommen ein Bild von den Methoden und den Problemen der Tatortbesichtigung und der Zeugenbefragung (-vernehmung) machen.

Da wir jedoch nur einen Teil der Schutz- und Kriminalpolizeibeamten befragen können, haben wir unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine Auswahl getroffen. In dieser Auswahl sind auch Sie enthalten. Wir bitten Sie deshalb herzlich, uns stellvertretend für Ihre zahlreichen anderen Kollegen die Fragen des beigefugten Fragebogens zu beantworten.

Dabei sollten Sie bedenken, von welch großer Bedeutung es für Ihre zukünftige Arbeit in der Praxis und die Ihrer Kollegen ist,

daß Sie sich der Mühe der gewissenhaften und genauen Beantwortung des Fragebogens unterziehen. Sie gehören damit zu den Schutz- und Kriminalpolizisten, die ihren Beitrag dazu leisten, die polizeiliche Arbeit noch wirksamer zu machen und neue Methoden der Kriminalitätsbekämpfung möglichst praxisnah zu gestalten.

Diese Untersuchung dient ausschließlich wissenschaftlicher Forschung, deren Ergebnisse dem Bundeskriminalamt für weitere Planungen zur Verfügung stehen werden. Die Wahrung der Anonymität aller Befragten ist für uns eine selbstverständliche Pflicht. Schon durch die Gestaltung des Fragebogens ist sichergestellt, daß wir - nach Erhalt der ausgefüllten Fragebögen - die Person des jeweiligen Befragten nicht mehr identifizieren können.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns helfen würden, diese Untersuchung im vollen Umfange zu verwirklichen, indem Sie den Fragebogen gemäß den beiliegenden Anweisungen ausfüllen und ihn dann möglichst bald in dem Freiumschlag an uns zurücksenden.

Bedenken Sie bitte, daß jeder nicht beantwortete Fragebogen die Genauigkeit unserer Ergebnisse mindert, weil die Repräsentativität unserer Untersuchung dann beeinträchtigt ist; deshalb hoffen wir auf Ihre wertvolle Mitarbeit.

Darf ich Ihnen schon im voraus für Ihre Bereitschaft und Mühe danken?

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. G. Ungeheuer)

BITTE VOR DEM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS LESEN

HINWEISE FÜR DIE BEANTWORTUNG DER FRAGEN

Der beiliegende Fragebogen soll mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ausgewertet werden. Aus diesem Grunde sind einige grundlegende Regeln bei der Beantwortung zu beachten.

- Unter jeder Frage sind mehrere Antwortmöglichkeiten aufgeführt. Lesen Sie bitte zuerst die jeweilige Frage durch, lesen Sie dann alle Antwortmöglichkeiten. Das Ende einer Frage ist durch eine Linie gekennzeichnet, die eine Frage von der nächsten trennt.
- Beantworten Sie die Fragen, indem Sie das Kästchen vor der Antwort ankreuzen (☒), die Sie für die richtige halten.
- Wenn unter einer Frage keine Anweisung für die Art und Anzahl der Beantwortungen gegeben ist, so darf immer nur eine Antwortmöglichkeit angekreuzt werden. Beantwortungsanweisungen sind durch ein nach links herausgerücktes "x" in Klammern kenntlich gemacht: (x). Bitte beachten Sie sie stets.
- Sie sollten jede Frage mit wenigstens einer Ankreuzung beantworten. Wenn mehr Antworten erlaubt sind, können Sie soviele wie erlaubt ankreuzen.
- Wenn eine Beantwortung nicht durch Ankreuzen vorgenommen werden soll, sondern durch Eintragen von Zahlen, Buchstaben oder von Worten, so ist dies jeweils vermerkt in den Anweisungen unter der Frage.
- In einigen Fällen wurden für die Beantwortung Schemata gezeichnet. Tragen Sie Ihr Kreuz oder die entsprechende Zahl dort bitte in das jeweils zutreffende Kästchen des Schemas ein.
- Tragen Sie bitte nur dort Kreuze, Zahlen, Buchstaben oder Worte ein, wo der Platz dafür vorgegeben wurde. Alle anderen Zahlen und Felder sind unbedingt frei zu halten.
- Nehmen Sie Sich bitte für jede Frage genug Zeit und antworten Sie genau und gewissenhaft. Doch legen Sie den Fragebogen auch nicht zu oft beiseite. Denn einige Fragen beziehen sich auf die jeweils vorangegangenen Fragen, und Sie könnten so leicht den "roten Faden" verlieren.

INSTITUT FÜR KOMMUNIKATIONS-
FORSCHUNG UND PHONETIK DER
UNIVERSITÄT BONN

PROJEKT
TATORTBESICHTIGUNG

F R A G E B O G E N

1
2 ☐☐☐ Nr. des Fragebogens
3
4 (1) Lochkarte

1. In der Reihe der zahlreichen polizeilichen Aktivitäten zur Bekämpfung des Verbrechens nimmt die Tatortbesichtigung einen bedeutsamen Platz ein.
Glauben Sie, daß man der Tatortarbeit noch mehr Aufmerksamkeit - also auch mehr Personal und mehr Zeit - zukommen lassen sollte als bisher?

☐ ja (1) ☐ nein (2) ☐ weiß nicht (3)

2. Die Bewältigung der Tatortarbeit verlangt häufig ein gut fundiertes Wissen, hier ist der Polizist als Spezialist gefordert. Doch andererseits kennen Sie sicher auch die Klagen Ihrer Kollegen, die Ausbildung, in der doch dieses Wissen vermittelt werden soll, müsse weiter verbessert werden.
Wie war es nun in Ihrem Fall, war Kriminalistik ein Bestandteil Ihrer theoretischen Ausbildung?

5 ☐ ja (1) ☐ nein (2)

3. Wurden Ihnen in Ihrer theoretischen Ausbildung Vorgehensweisen und Techniken der Arbeit am Tatort (der Tatortbesichtigung und des Tatortberichts) vermittelt?

6 (1)☐ Ich wurde in umfassender Weise darin ausgebildet.
(2)☐ Ich bekam die Grundlagen vermittelt.
(3)☐ Meine Ausbildung darin war sehr oberflächlich.
(4)☐ In meiner Ausbildung wurde mir dazu nichts vermittelt.

4. Wurden Ihnen in Ihrer theoretischen Ausbildung Vorgehensweisen und Techniken der Zeugenbefragung und -vernehmung vermittelt?

7
(1)☐ Ich wurde in umfassender Weise darin ausgebildet.
(2)☐ Ich bekam die Grundlagen vermittelt.
(3)☐ Meine Ausbildung darin war sehr oberflächlich.
(4)☐ In meiner Ausbildung wurde mir dazu nichts vermittelt.

5. Haben Sie seit Ihrer Ausbildung bei der Schutzpolizei/ Kriminalpolizei schon einmal einen Tatort besichtigt und dazu einen Tatortbericht (oder eine Strafanzeige mit Tatortbericht) geschrieben?

☐ ja ☐ nein

(Wenn Sie hier mit "nein" antworten müssen, übergehen Sie bitte die nächsten Fragen und beantworten Sie nur noch die Frage 60 (Seite 22-24)

Wenn Sie hier mit "ja" geantwortet haben, beantworten Sie bitte auch alle weiteren Fragen!)

6. Kann man aufgrund der theoretischen Ausbildung sofort gute Tatortbesichtigungen durchführen?

8
(1)☐ ja (2)☐ nicht besonders gut
(3)☐ überhaupt nicht

7. Kann man aufgrund der theoretischen Ausbildung sofort gute Zeugenbefragungen und -vernehmungen durchführen?

9
(1) ☐ ja (2) ☐ nicht besonders gut
(3) ☐ überhaupt nicht

8. Wie stehen Sie zu folgenden Aussagen?

"Wie man an Tatorten richtig vorgeht, und wie man einen Tathergang erschließt, habe ich erst bei der praktischen Arbeit durch die Hinweise und das Vorbild der älteren Kollegen gelernt."

10

Ich stimme zu			Ich lehne ab		
stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

"Wie man Zeugen richtig vernimmt, habe ich erst in der Praxis von den erfahreneren Kollegen gelernt."

11

Ich stimme zu			Ich lehne ab		
stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

"Ich mußte mir im Laufe der Zeit meine eigenen Methoden bei der Tatortbesichtigung entwickeln, weil ich von Anfang an weitgehend auf mich selbst gestellt war."

12

Ich stimme zu			Ich lehne ab		
stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

"Ich mußte mir im Laufe der Zeit meine eigenen Methoden bei der Vernehmung von Zeugen entwickeln, weil ich von Anfang an weitgehend auf mich selbst gestellt war."

13

Ich stimme zu			Ich lehne ab		
stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

9. "Man braucht schon eine gewisse Zeit, bis man sich in seinen speziellen Aufgabenbereich eingearbeitet hat und bis man die Täterkreise, Arbeitsweisen usw. näher kennt, mit denen man es zu tun hat. Dann erst kann man wirklich erfolgreich arbeiten."

14

Ich stimme zu			Ich lehne ab		
stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

10. Wenn Sie zustimmen, was glauben Sie, wieviel Einarbeitungszeit man in Ihrem jetzigen Arbeitsbereich braucht?

15
(1)☐ 1 Monat (4)☐ bis zu $1^1/_2$ Jahren
(2)☐ bis zu $^1/_2$ Jahr (5)☐ bis zu 2 Jahren
(3)☐ bis zu 1 Jahr (6)☐ bis zu 4 Jahren

11. Wenn man immer in derselben Abteilung arbeitet bzw. immer denselben Aufgabenbereich hat, wird dann die Tatortarbeit so sehr zur Routine, daß man u.U. Fehler macht?

16
(1)☐ nein, keine Fehler (3)☐ ja, einige Fehler
(2)☐ ja, wenige Fehler (4)☐ ja, viele Fehler

12. Glauben Sie, daß man seine Abteilung oder seinen Aufgabenbereich während seiner gesamten Zeit bei der Schupo/ Kripo mehrfach wechseln sollte?

17
(1)☐ ja (2)☐ nein

Wenn ja, wie häufig sollte dies geschehen?

18
(1)☐ jedes Jahr (4)☐ alle 8 Jahre
(2)☐ alle 2 Jahre (5)☐ alle 15 Jahre
(3)☐ alle 4 Jahre

13. Welche der folgendermaßen ausgebildeten Schutz- bzw. Kriminalpolizisten machen Ihrer Erfahrung nach besonders gute Tatortarbeit und Zeugenvernehmungen, und welche können das weniger gut?

Tragen Sie bitte bei der besten Gruppe eine 1 in das Kästchen ein, bei der zweitbesten eine 2 usw. bis 5!

19 (0) ☐ dazu fehlt mir die Erfahrung

☐ der Schutzpolizist, der vorher in einem anderen Beruf tätig war

20 ☐ der Schutzpolizist mit Mittlerer Reife oder Abitur

21 ☐ der Kriminalbeamte, der vorher bei der Schutzpolizei war

22 ☐ der Kriminalbeamte, der vorher in einem anderen Beruf tätig war

23 ☐ der Kriminalbeamte mit Mittlerer Reife oder Abitur

14. Hat es Ihrer Erfahrung nach Folgen, wenn ein Polizist /Kriminalpolizist Fälle bearbeitet, in denen er nicht selbst die Tatortbesichtigung durchgeführt hat?

(x) (Mehrfache Ankreuzung möglich)

(0) ☐ weiß nicht

24 (1) ☐ keine Folgen

(2) ☐ er bearbeitet den Fall objektiver

25 (1) ☐ es können Ermittlungsfehler entstehen, weil aus dem Tatortbericht nicht alles hervorgeht, was der erste Beamte festgestellt hat

26 (1) ☐ ihm können Fehler unterlaufen, weil er Teile des Tatortberichts falsch versteht

15. Welche Vorteile und welche Nachteile hätte Ihrer Meinung nach eine Tatortgruppe - eine Gruppe von Kriminalbeamten, die alle Tatortbesichtigungen durchführt und dazu die Berichte schreibt?

(x) (Mehrfache Ankreuzung möglich) (Forts. nächste Seite!)

(0) ☐ weiß nicht

27 (1) ☐ Solche Beamte würden den Blick für das verlieren, was für die weiteren Ermittlungen nötig ist.

28 (1) ☐ Solche Beamte hätten eine größere Erfahrung in der Tatortarbeit als andere Beamte, die nur hin und wieder Tatorte besichtigen, und könnten deshalb verläßlichere Ergebnisse erzielen.

29 (1) ☐ Die Tatortberichte würden alle wichtigen Informationen enthalten, die man für die weiteren Ermittlungen braucht.

30 (1) ☐ Solche Beamte würden in der Vielzahl der Fälle ähnliche Vorgehensweisen von Wiederholungstätern nicht erkennen.

Fortsetzung nächste Seite!

31 (1) ☐ Für solche Beamte würde die Tatortarbeit zur Routine, wodurch sich Fehler einschleichen würden.

32 (1) ☐ Die Spurensicherung könnte erfolgreicher durchgeführt werden, da solche Beamte einen besseren Blick für Spuren bekommen und die Techniken der Spurensicherung gut beherrschen.

Andere Argumente dafür oder dagegen:.....
.....
.....
.....
.....

16. Von wem erhalten Sie Vorinformationen über den Tatort (Lage, Objekt), die Tat etc., bevor Sie zur Tatortbesichtigung fahren? (Bitte ankreuzen)

		(1)häufig	(2)selten	(3)nie
33	vom Geschädigten selbst			
34	von Kollegen der Schutzpolizei (allgemein)			
35	von der Leitzentrale			
36	von Kollegen der Kriminalpolizei			
37	von Unbeteiligten (Nachbarn, Passanten)			

17. Wie sind die Vorinformationen dieser fünf Gruppen zu bewerten hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit?

		(1)gut	(2)selten gut	(3)immer schlecht
38	vom Geschädigten selbst			
39	von Kollegen der Schutzpolizei (allgemein)			
40	von der Leitzentrale			
41	von Kollegen der Kriminalpolizei			
42	von Unbeteiligten (Nachbarn, Passanten)			

17a. Weshalb sind Vorinformationen, die man erhält, nicht immer gut?

(x) (Mehrfache Ankreuzung möglich) (Forts. nächste Seite!)

43 (1) ☐ Die Geschädigten stehen noch zu sehr unter dem Eindruck der geschehenen Tat, um die Polizei genau zu informieren.

Fortsetzung nächste Seite!

44 ☐ Die Geschädigten können keine differenzierten Angaben machen, weil sie die genauen Bezeichnungen nicht kennen, also z.B. einen Diebstahl als Raub oder einen Einschleichdiebstahl als Einbruch bezeichnen.

45 ☐ Die Kollegen von der Schutzpolizei (allgemein) und von der Leitzentrale fragen nicht immer gezielt nach, um genauere Informationen zu erhalten.

46 ☐ Die Kollegen von der Kriminalpolizei teilen nicht immer ganz genau mit, was telefonisch gemeldet wurde.

47 ☐ Unbeteiligte haben oft zu wenig gehört oder gesehen, um gute Vorinformationen zu liefern.

48 ☐ Unbeteiligte wollen sich oft nur wichtig tun.

18. Worüber hatten Sie Vorinformationen in den letzten drei Fällen, in denen Sie Tatorte besichtigten?

(Summe)		1.Fall	2.Fall	3.Fall
49	Genaue Lage des Tatortes			
50	Art der engeren Tatörtlichkeit ("Wohnung", "Pelzgeschäft")			
51	Deliktart ("Einbruch", "Raub")			
52	Tatzeit			
53	Tatmittel			
54	Motiv			
55	entwendete oder beschädigte Objekte			

19. Wurden Sie in den letzten vier Wochen zur Tatortbesichtigung an einen Tatort geschickt, den Sie dann bearbeitet haben oder bearbeiten mußten, obwohl dieser Fall nicht in Ihren eigentlichen Aufgabenbereich innerhalb Ihrer Dienststelle fiel?

56 (00) ☐ nein

57 Wenn ja, wie oft? ... (Zahl)

20. Können Sie aufgrund der Vorinformation, die Sie vor der Fahrt zum Tatort erhalten, und aufgrund Ihrer Erfahrung mit solchen Tätern und Taten schon vor der Tatortbesichtigung schon erahnen

		(1) immer	(2) oft	(3) manchmal	(0) nie
58	wie der Täter in diesem Fall wahrscheinlich vorgegangen ist				
59	was wahrscheinlich sein Motiv war				

Fortsetzung nächste Seite!

		(1) immer	(2) oft	(3) manchmal	(0) nie
60	welche Tatwerkzeuge er wahrscheinlich benutzte				
61	in welchen Kreisen der Täter wahrscheinlich zu suchen ist				

21. Wie stellen Sie sich in der Regel zum Verdacht eines Anzeigenerstatters?

er wird zum Ausgangspunkt der Untersuchungen gemacht
62 (1)☐ immer (2)☐ oft (3)☐ manchmal (0)☐ nie

er wird stets skeptisch beurteilt
63 (1)☐ ja (2)☐ nein

die erforderlichen Ermittlungen werden durchgeführt, als wäre der Verdacht nicht ausgesprochen worden; erst dann geht man dem geäußerten Verdacht nach, um ihn zu überprüfen
64 (1)☐ ja (2)☐ nein

man versucht herauszufinden, ob der Geschädigte glaubwürdig ist; wenn er glaubwürdig erscheint, wird man auch den geäußerten Verdacht überprüfen
65 (1)☐ ja (2)☐ nein

am besten wäre es, wenn die Geschädigten einen Verdacht, den sie nicht gut begründen können, gar nicht äußerten, denn durch so einen Verdacht wird man zu oft fehlgeleitet
66 (1)☐ ja (2)☐ nein

22. Sie kommen zu einem Tatort.
Der Geschädigte sagt Ihnen:
- hier in seine Wohnung sei eingebrochen worden
- der Einbrecher habe eine Schatulle mit Schmuck gestohlen
- diese Schatulle habe vorher in einem Schrankregal des Wohnzimmers gestanden.

Während der Tatortbesichtigung finden Sie die folgenden Sachverhalte. Was davon kommt Ihnen verdächtig vor und was nicht?

a) ein offenes Fenster, an dem sich keine Spuren finden lassen
67 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

b) der Geschädigte kann nicht genau sagen, wo die Schatulle in dem Regal gestanden hat
68 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

c) in der Mitte des Raumes liegt ein Stuhl auf dem Boden
69 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

d) eine Schrankschublade steht einen Spalt weit offen
70 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

e) eine leere Schrankschublade steht weit offen
71 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

f) auf dem Wohnzimmertisch liegen zahlreiche persönliche Dokumente des Geschädigten unordentlich herum
72 (1)☐ ist verdächtig (2)☐ ist nicht verdächtig

23. Zu welchem dieser Sachverhalte a) - f) müßte man den Geschädigten befragen, ehe man sagen kann, ob sie verdächtig sind oder nicht?

73 (1) ☐ a)
74 (1) ☐ b)
75 (1) ☐ c)
76 (1) ☐ d)
77 (1) ☐ e)
78 (1) ☐ f)

1-3 ☐☐☐ Nr. des Fragebogens
4 (2) Lochkarte

24. Sie werden zu einem Tatort gerufen:
- es handelt sich um ein Reihenhaus
- dort wurde eingebrochen
- aus dem Wohnzimmer (Parterre)
wurden Geld und Wertgegenstände entwendet

☐ Ich würde in diesem Falle die Tatortbefundaufnahme nicht selbst durchführen, sondern sie den zuständigen Kollegen von der Schutz- oder der Kriminalpolizei überlassen.

!(x) (Wenn Sie hier Ihr Kreuz gesetzt haben, gehen Sie bitte weiter zu Frage 25.)

☐ Ich würde die Tatortbesichtigung selbst durchführen.

!(x) (Wenn Sie hier Ihr Kreuz gesetzt haben, lösen Sie bitte die nun folgende "Aufgabe".)

Zurück zum oben skizzierten Fall: Sagen Sie uns bitte, wie Sie bei Ihrem letzten Fall dieser Art in der Tatortbesichtigung vorgegangen sind.
Benutzen Sie dazu bitte die folgende ungeordnete Liste von Arbeitsschritten und setzen Sie aus diesen Bausteinen Ihre persönliche Vorgehensweise in ihrer zeitlichen Abfolge zusammen.
Wählen Sie nur die Arbeitsschritte aus, die Sie tatsächlich vorgenommen haben, und tragen Sie dann deren Kennbuchstaben der Reihe nach ein.

! Falls Sie zufällig noch nie einen derartigen Fall bearbeitet haben, schreiben Sie bitte auf, wie Sie vorgehen würden.

Meine Vorgehensweise ist:

5 - 22

5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

(Hier Buchstaben in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge eintragen. Bitte Druckbuchstaben!)

Fortsetzung nächste Seite!

Liste möglicher Arbeitsschritte

a) Ich lasse mir genaue Angaben zu den entwendeten Gütern geben und notiere sie (schriftlich oder auf Tonband).
b) Nach der Spurensuche sichere ich eventuelle Spuren.
c) Nach der Spurensuche spiele ich gedanklich verschiedene Möglichkeiten des Vorgehens des Täters durch und entscheide mich für die Möglichkeit als den vermutlichen Tathergang, die mir die Spurenlage am besten zu erklären vermag.
d) Schon während der Spurensuche rekonstruiere ich die Vorgehensweise des Täters.
e) Ich nehme die Personalien des Geschädigten auf (schriftl. oder auf Tonband)
f) Ich lasse mir vom Geschädigten sagen, ob und was er am Tatort verändert hat.
g) Ich verschaffe mir einen Überblick über den weiteren Tatort.
h) Ich versuche den Zugang (Einstieg) und den Abgang (Ausstieg) des Täters festzustellen.
i) Schon während der Spurensuche versuche ich die jeweiligen Spuren zu sichern.
j) Ich mache eine Skizze des vorgefundenen Tatortes.
k) Ich mache Fotos von Teilen des Tatortes.
m) Ich lasse mir den Tatort vom Geschädigten zeigen und frage danach, wo was entwendet wurde.
n) Ich verständige den Erkennungsdienst (ED) und überlasse ihm die Spurensicherung.
o) Ich spreche mit dem Geschädigten und lasse mir erklären, wann was geschehen ist und was fehlt.
p) Ich höre mich in der Nachbarschaft um, ob jemand in der vergangenen Nacht oder schon am vorausgegangenen Tag etwas Verdächtiges bemerkt hat (Personen, Geräusche, Fahrzeuge)
r) Von einem bestimmten Punkt des engeren Tatortes aus suche ich das Wohnzimmer im Uhrzeigersinn (gegen den Uhrzeigersinn) nach Spuren ab. Von diesem Punkt aus gesehen erfolgt dann auch die Beschreibung dessen, was festgestellt wurde.
s) Ich nehme den Einstieg des Täters als Ausgangspunkt und gehe von dort aus - zum Zwecke der Spurensuche - den Weg des Täters bis zum Ausstieg nach.
t) Ich mache mir Notizen zu dem, was ich am Tatort feststellen konnte (schriftl. oder auf Tonband)

Bitte versuchen Sie unbedingt, diese Aufgabe zu lösen, auch wenn es Ihnen schwierig erscheinen sollte!

25. Welche Arten von Tatorten untersuchen Sie im Uhrzeigersinn (gegen den Uhrzeigersinn)?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

(0) ☐ Diese Vorgehensweise praktiziere ich nie, ich bevorzuge andere.

23 (1) ☐ eine kleine Kammer (Einbruchsdiebstahl)
24 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm; Einbruchsdiebstahl)
25 (1) ☐ einen Geschäftsraum (bis mittlerer Größe, Einbruchsdiebst.)
26 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm, Tötungsdelikt)
27 (1) ☐ einen Supermarkt (Einbruchsdiebstahl)
28 (1) ☐ ein Kaufhaus (Einbruchsdiebstahl)
29 (1) ☐ ein Waldstück (Tötungsdelikt)
30 (1) ☐ eine Tiefgarage (Diebstähle aus Autos)
31 (1) ☐ eine Bank (Bankraub)

26. Welche Arten von Tatorten teilen Sie für die Spurensuche und die spätere Beschreibung in Sektoren ein?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

(0) ☐ Diese Vorgehensweise praktiziere ich nie, ich bevorzuge andere.

32 (1) ☐ eine kleine Kammer (Einbruchsdiebstahl)
33 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm, Einbruchsdiebstahl)
34 (1) ☐ einen Geschäftsraum (bis mittlerer Größe, Einbruchsdiebst.)
35 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm, Tötungsdelikt)
36 (1) ☐ einen Supermarkt (Einbruchsdiebstahl)
37 (1) ☐ ein Kaufhaus (Einbruchsdiebstahl)
38 (1) ☐ ein Waldstück (Tötungsdelikt)
39 (1) ☐ eine Tiefgarage (Diebstähle aus Autos)
40 (1) ☐ eine Bank (Bankraub)

27. An welchen Tatorten gehen Sie zum Zwecke der Spurensuche und der Rekonstruktion des Tathergangs den Weg des Täters nach vom Einstieg (Zugang) bis zum Ausstieg (Abgang)?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich) (Forts. nächste Seite.)

(0) ☐ Diese Vorgehensweise praktiziere ich nie, ich bevorzuge andere.

41 (1) ☐ eine kleine Kammer (Einbruchsdiebstahl)
42 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm, Einbruchsdiebstahl)
43 (1) ☐ einen Geschäftsraum (bis mittlerer Größe, Einbruchsdiebst.)
44 (1) ☐ ein großes Wohnzimmer (50 qm, Tötungsdelikt)

Fortsetzung nächste Seite!

45 (1) ☐ einen Supermarkt (Einbruchsdiebstahl)
46 (1) ☐ ein Kaufhaus (Einbruchsdiebstahl)
47 (1) ☐ ein Waldstück (Tötungsdelikt)
48 (1) ☐ eine Tiefgarage (Diebstähle aus Autos)
49 (1) ☐ eine Bank (Bankraub)

28. Benutzen Sie das Ausschließungsverfahren? (4) ☐ kenne ich nicht

50 (1) ☐ immer (2) ☐ häufig (3) ☐ selten (0) ☐ nie

29. Gehen Sie bei der Tatortbesichtigung bei zwei sich ähnelnden Einbruchsdiebstählen in Reihenhäusern auf mehr oder weniger die gleiche Art vor?

(x) (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

51 (1) ☐ Auch wenn sich die Delikte und Tatörtlichkeiten ähneln, ist die Vorgehensweise bei der Tatortbesichtigung doch immer ziemlich unterschiedlich.

(2) ☐ Es gibt keine zwei Delikte und Tatörtlichkeiten, die sich so stark ähnlich sind, daß man zweimal auf mehr oder weniger die gleiche Art bei der Tatortbesichtigung vorgehen könnte.

(3) ☐ Ja, ich gehe bei solchen Tatortbesichtigungen auf die gleiche Art vor.

30. Wenn Sie die vorangegangene Frage mit "ja" (Antwort 3) beantwortet haben, gehen Sie bitte weiter zu Frage 31.

Wenn Sie sich für die erste oder die zweite Antwort entschieden haben, beantworten Sie bitte die nun folgende Frage:

In welchen Punkten unterscheiden sich Ihre Vorgehensweisen bei zwei Tatortbesichtigungen, obwohl die Delikte und Tatörtlichkeiten in diesen zwei Fällen sehr ähnlich sind?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

52 (1) ☐ Die Reihenfolge der einzelnen Arbeitsschritte der Tatortbesichtigung kann sich ändern.

53 (1) ☐ Im einen Fall muß man versuchen, Spuren zu sichern, im anderen Fall lohnt sich der Versuch gar nicht und man unterläßt ihn.

54 (1) ☐ Im einen Fall machen die Geschädigten so gute Angaben, daß sich ein Teil der Spurensuche erübrigt, im anderen Fall ist man bei der Rekonstruktion des Tathergangs anhand der feststellbaren Sachverhalte ganz auf sich gestellt.

55 (1) ☐ Im einen Fall ist der Täter sehr vorsichtig vorgegangen, im anderen läßt sich sofort erkennen, wie der Tathergang war.

31. Nach einem Einbruchsdiebstahl führen Sie eine Tatortbesichtigung durch.
Was finden Sie dabei für die Täterermittlung besonders wichtig, und worauf achten Sie deshalb an einem solchen Tatort tatsächlich ganz besonders?

(x) (Kreuzen Sie bitte bis zu drei Möglichkeiten an!)

56 a) ☐ Die gesamte Vorgehensweise des Täters
57 b) ☐ Besonderheiten an der Vorgehensweise des Täters
58 c) ☐ hinterlassene Spuren aller Art
d) ☐ Fingerabdrücke
e) ☐ Werkzeugspuren
f) ☐ Tatmittel (auch Waffen)
g) ☐ das Verhalten des Geschädigten
h) ☐ erstrebte Objekte
i) ☐ unangetastete Wertgegenstände
j) ☐ Tatzeit
k) ☐ Lage des Tatortes
l) ☐ Anzeichen, die auf ein benutztes Fahrzeug verweisen
m) ☐ Zeugen

32. Raubüberfall auf ein Juweliergeschäft, wobei der Geschädigte vom Täter schwer verletzt wurde.
Auf welche der aufgeführten Punkte achten Sie bei der Tatortbesichtigung tatsächlich ganz besonders?

(x) (Kreuzen Sie bitte bis zu drei Möglichkeiten an)

59 a) ☐ die gesamte Vorgehensweise des Täters
60 b) ☐ Besonderheiten an der Vorgehensweise des Täters
61 c) ☐ hinterlassene Spuren aller Art
d) ☐ Fingerabdrücke
e) ☐ Werkzeugspuren
f) ☐ Tatmittel (auch Waffen)
g) ☐ das Verhalten des Geschädigten
h) ☐ erstrebte Objekte
i) ☐ unangetastete Wertgegenstände
j) ☐ Tatzeit
k) ☐ Lage des Tatortes
l) ☐ Anzeichen, die auf ein benutztes Fahrzeug verweisen
m) ☐ Zeugen

33. In eine Wohnung ist eingebrochen worden.
- Es wurde nur Geld gestohlen, und zwar aus einer Dose, die im Schrankregal stand.
- Der Einstieg ist offensichtlich ein Wohnzimmerfenster.
- Im Wohnzimmer steht eine einzige Schrankschublade aus grobem Holz weit offen.
- In der Schrankschublade liegen persönliche Papiere, Schreibmaterial und andere Gegenstände wild durcheinander.

Wie können Sie nun herausfinden, ob der Täter sich auch an und in dieser Schublade zu schaffen machte oder ob der Geschädigte sie offen stehen ließ und der Täter sie gar nicht berührte?

(x) (Kreuzen Sie bitte nur bis zu zwei Antworten an!)

62 1) ☐ Aufgrund der Unordnung in der Schublade kann ich annehmen, daß der Täter hier nach Geld gesucht hat.
63 2) ☐ Ich versuche, an der Schublade Fingerabdrücke zu sichern. Lassen sich Fingerabdrücke sichern, die nicht vom Geschädigten oder sonstigen Bewohnern dieser Wohnung stammen, dann darf ich annehmen, daß der Täter sie geöffnet hat.
3) ☐ Da dies die einzige offene Schublade ist, kann ich darauf schließen, daß der Täter sie öffnete.
4) ☐ Ich vergleiche die Ordnung, die im übrigen Raum herrscht, mit dem Zustand des Schubladeninneren. Erscheint mir der Raum als recht ordentlich, so nehme ich an, daß der Täter sich an und in der Schublade zu schaffen machte.
5) ☐ Da die Schublade weit offen steht, kann ich annehmen, daß der Täter sie öffnete, um in ihr nach Geld zu suchen.
6) ☐ Ich befrage den Geschädigten, ob er die Schublade vor der Tat offen stehen ließ oder sie nach der Tat öffnete. Hat der Geschädigte sie nicht selbst geöffnet, so darf ich annehmen, daß der Täter sie öffnete.
7) ☐ Da ich an derartigem Holz keine Fingerabdrücke sichern kann, muß ich, um sicher zu gehen, den Geschädigten befragen.

34. Sie kommen zur Tatortbesichtigung in eine Parterre-Wohnung. Sie finden zunächst nur folgende Sachverhalte vor:
- In einer großen Fensterscheibe fehlt ein Stück. Unterhalb des Fensters liegen Glasscherben auf dem Fußboden.
- In der Mitte des Raumes steht auf dem Tisch eine Geldkassette, offen und leer; daran sind Spuren von Aufbruchswerkzeugen festzustellen.
- Ein Stück weiter hinter dem Tisch, auf der dem Fenster gegenüberliegenden Seite des Raumes, liegt eine offensichtlich durch Schüsse getötete Person am Boden.

Welche der folgenden Tathergangsbeschreibungen halten Sie für am wahrscheinlichsten, wenn Sie nur diese zunächst gegebenen Sachverhalte in Betracht ziehen?

(x) (Bitte nur eine der Antwortmöglichkeiten ankreuzen, die Sie auf der nächsten Seite finden!)

64 (1) ☐ Der Täter steigt durch das Fenster ein. Durch das Geräusch der zerspringenden Fensterscheibe aufmerksam geworden, kommt der Bewohner in den Raum und stellt sich dem Täter entgegen. Der Täter erschießt den Bewohner. Dann findet er im Raum die Geldkassette, bricht sie auf dem Tisch auf und entnimmt das Geld. Er verschwindet durch das Fenster.

(2) ☐ Der Täter steigt durch das Fenster ein. Er findet die Geldkassette. Während er dabei ist, sie aufzubrechen, wird er von dem Bewohner überrascht. Der Täter erschießt ihn. Er entnimmt dann der Kassette das Geld und verschwindet durch das Fenster.

(3) ☐ Der Täter steigt durch das Fenster ein, in der Absicht den Bewohner der Wohnung zu töten. Er tötet die anwesende Person durch mehrere Schüsse. Dann bricht er die im Zimmer vorgefundene Kassette auf, entnimmt das Geld und verschwindet durch das Fenster.

(4) ☐ Der Täter steigt durch das Fenster ein. Er findet die Geldkassette, bricht sie auf dem Tisch auf, entnimmt das Geld, und als er gerade fliehen will, stellt sich ihm der Bewohner in den Weg. Der Täter erschießt ihn und verschwindet durch das Fenster.

35. Wenn Sie - wie im vorangegangenen Beispiel - nur wenige Sachverhalte haben, von denen Sie auf den vermutlichen Tathergang schließen müssen, wie entscheiden Sie dann, welche der mehreren Möglichkeiten der vermutliche Tathergang ist?

(x) (Nur eine Antwortmöglichkeit ankreuzen!)

65 (1) ☐ Aufgrund meiner Erfahrung weiß ich, daß bestimmte Tathergänge sehr ungewöhnlich und somit sehr unwahrscheinlich sind. Indem ich solche Möglichkeiten zunächst ausschließe, bleibt in der Regel der wahrscheinlichste Tathergang, also der vermutliche Tathergang, übrig.

(2) ☐ Ich spiele die verschiedenen möglichen Tathergänge gedanklich durch und entscheide mich dann für den Tathergang, der den festgestellten Sachverhalten am besten gerecht wird.

(3) ☐ Die meisten Fälle liegen so, daß es nur eine Möglichkeit des Tathergangs gibt. Anhand der vorgefundenen Sachverhalte kann ich deswegen den vermutlichen Tathergang ziemlich sicher erkennen.

36. Geben Sie bitte an, bei wievielen der von Ihnen in den letzten vier Wochen bearbeiteten Fälle sich der in der Akte festgehaltene vermutliche Tathergang in Ihren weiteren Ermittlungen als falsch herausstellte.

66 67 ☐☐ (Zahl eintragen)

37. Wie stehen Sie zu folgenden Aussagen?

"Wenn ich einen Vorgang zur Weiterbearbeitung von einem Kollegen bekomme, erwarte ich, daß er den Tatort genauso sorgfältig untersucht hat, wie ich das für ihn gemacht hätte."

	Ich stimme zu			Ich lehne ab		
	stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
68	(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

"Ich erwarte von den Kollegen, daß sie die Fälle, in denen ich später die weiteren Ermittlungen führen muß, am Tatort so aufnehmen, daß alles Wesentliche auch im Tatortbericht steht."

	Ich stimme zu			Ich lehne ab		
	stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
69	(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

"Jeder Kollege muß selbst entscheiden, was und wieviel er an einem Tatort aufnimmt und was er dann davon in den Tatortbericht schreibt.

	Ich stimme zu			Ich lehne ab		
	stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
7o	(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

38. Achten Sie schon bei Ihrer Arbeit am Tatort darauf, ob Ihnen bestimmte Teile der vorliegenden Tatbegehungsweise schon einmal anderswo begegnet sind und worin sich diese Teile der Tatbegehungsweise von ähnlichen an anderen Tatorten unterscheiden?

71 ☐(1) immer ☐(2) häufig ☐(3) selten ☐(o) nie

(Wenn Sie "selten" oder "nie" angekreuzt haben, dann beantworten Sie bitte auch die folgende Frage.)

Warum achten Sie selten oder nie darauf?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

72 (1) ☐ Es gibt zu viele Tatbegehungsweisen, die sich in einzelnen Punkten gleichen.

73 (1) ☐ Man hat am Tatort einfach nicht die Zeit, jeweils zu überlegen, worin Ähnlichkeiten mit anderen Fällen bestehen könnten.

74 (1) ☐ Mir sind bisher solche Ähnlichkeiten nicht begegnet.

39. Wenn Sie die Frage (Nr. 38) mit "immer", "häufig" oder "selten" beantwortet haben, dann antworten Sie bitte auch auf die folgende Frage:

Wie beschreiben Sie die Tatbegehungsweisen (etwa die eines Zylinderschloßabdrehers) in Ihrem Tatortbericht, von denen Sie bemerken, daß sie Tatbegehungsweisen an anderen Tatorten (z.T. oder ganz) ähnlich sind?

(x) (Bitte nur eine Antwort ankreuzen)

75
(1) ☐ Ich beschreibe sie genauso detailliert wie Tatbegehungsweisen, die mir zum ersten Mal begegnen.

(2) ☐ Ich beschreibe sie sehr verkürzt, weil jeder solche Tatbegehungsweisen kennt, die schon mehrfach vorgefunden wurden.

(3) ☐ Ich beschreibe sie so detailliert, daß die Ähnlichkeit mit anderen Fällen noch erkennbar ist, daß aber gleichzeitig das für diesen Fall Spezifische erfaßt wird.

(4) ☐ Ich beschreibe sie genauso detailliert wie alle anderen Tatbegehungsweisen, mache meinen Kollegen aber, der diesen Fall bearbeiten wird, mündlich oder durch eine angeheftete Zettelnotiz auf die Ähnlichkeit dieses Falles mit bestimmten anderen Fällen aufmerksam.

40. Fühlten Sie Sich schon einmal bei Ihrer Arbeit an einem Tatort an andere ähnliche Taten erinnert?

76
☐ nein (o)

☐ ja (1)

Wenn "ja", wie oft in den letzten 8 Wochen?

77 78 ☐☐ (Zahl eintragen)

41. Wenn Sie die letzte Frage (Nr. 40) mit "ja" beantworteten, dann antworten Sie bitte auch auf die folgende:

Bei den Fällen, an die Sie Sich erinnert fühlten, handelte es sich

79
(1) ☐ um Fälle der gleichen Deliktart wie der gerade untersuchte Fall

80
(1) ☐ um Fälle einer anderen Deliktart als der gerade untersuchte Fall

(x) (Hier sind zwei Ankreuzungen möglich.)

1-3 ☐☐☐ Nr. des Fragebogens

4 (3) Lochkarte

42. Haben Sie schon Fälle gehabt, in denen ein Täter mehrfach teilweise oder vollkommen gleiche (perseverante) Vorgehensweisen (modi operandi) an den Tag legte?

5
☐(1) ☐(2) ☐(o)
häufig selten nie

Wenn ja, handelte es sich um Taten derselben Deliktart?

6
(1) ☐ ja
(2) ☐ nein

Handelte es sich auch um Taten verschiedener Deliktart?

7
(1) ☐ ja
(2) ☐ nein

43. In welchen Punkten sind nach Ihrer Erfahrung die Täter oft gleichbleibend (perseverant)?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

8 (1) ☐ in der gesamten Vorgehensweise

9 (1) ☐ in einzelnen Techniken (oder Tricks) des Vorgehens

10 (1) ☐ in den Tatmitteln (Waffen, Werkzeugen usw.)

11 (1) ☐ in den Tatorten (nur Villeneinbrüche oder nur Geschäftseinbrüche usw.)

12 (1) ☐ in den erstrebten Gütern (nur Schmuck oder nur Pelze oder nur Geld usw.)

13 (1) ☐ in der Deliktart (nur Diebstahl, nur Raub, nur Einbruchsdiebstahl usw.)

44. Wie stehen Sie zu folgender Aussage?

"Ein Täter wird nicht über einen längeren Zeitraum bei seiner Arbeitsweise bleiben. Denn er lernt bei seiner Tatbegehung, und wenn er merkt, daß er mit einer anderen Begehungsart weiter kommt, wird er umschwenken."

	Ich stimme zu			Ich lehne ab		
	stark	mittel	kaum	kaum	mittel	stark
14	(1)☐	(2)☐	(3)☐	(4)☐	(5)☐	(6)☐

45. Glauben Sie, daß man "alte Bekannte" (mehrfach in Erscheinung getretene Täter) eher an ihrer Tatbegehungsweise erkennen kann als solche Täter, die erst wenige Taten verübt haben?

15
(1) ☐ ja
(2) ☐ nein

Wie würden Sie Ihre Antwort begründen, die Sie auf der vorigen Seite unten (Frage 45.) gegeben haben?

(x) (Mehrfache Ankreuzungen möglich)

16 (1) ☐ Jede Tat unterscheidet sich von anderen früheren Taten.

17 (1) ☐ Die Art der Tatausführung hängt auch von den Gegebenheiten des Tatortes ab.

18 (1) ☐ Die Begehungsweisen der "alten Bekannten" und ihre Techniken kennt man gut.

19 (1) ☐ Man weiß, auf welche Tatorte und Wertgegenstände die "alten Bekannten" aus sind, bzw. man kennt ihre Ziele und Arbeitsbereiche.

46. Wieviele Tatorte besichtigen Sie durchschnittlich in Ihrer jetzigen Abteilung (Dienststelle)?

(x) Tragen Sie bitte nur in die Rubrik eine Zahl ein, für die Sie am ehesten eine genaue Angabe machen können!)

20 21 ☐☐ in einer Woche

22 23 ☐☐ in einem Monat

47. Welche war die größte Anzahl von Tatortbesichtigungen, die Sie in Ihrer jetzigen Abteilung (Dienststelle) an einem Tag durchführten?

24 25 ☐☐ (Zahl eintragen)

48. Wie lange dauerten Ihre letzten drei Tatortbesichtigungen einschließlich aller am Tatort zu erledigenden Arbeiten?

	bis 15 Min.	bis 30 Min.	bis 45 Min.	bis 60 Min.	bis 1 1/2 Std.	bis 2 Std.	bis 4 Std.	bis 8 Std.	mehr als ein Tag
26 Fall 1	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6	☐ 7	☐ 8	☐ 9
27 Fall 2	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6	☐ 7	☐ 8	☐ 9
28 Fall 3	☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4	☐ 5	☐ 6	☐ 7	☐ 8	☐ 9

49. Welche Arbeit am Tatort nimmt gewöhnlich die meiste Zeit in Anspruch?

(x) (Bitte nur zwei Antwortmöglichkeiten ankreuzen!)

29 (1) ☐ das Gespräch mit dem Geschädigten

30 (2) ☐ die Anfertigung von Notizen, Skizzen und Fotos

(3) ☐ die Spurensuche und -sicherung (einschließlich der Suche nach Tatmitteln, -werkzeugen, -waffen usw.)

(4) ☐ die Rekonstruktion des Tathergangs

(5) ☐ die Befragung von Zeugen am Tatort

50. Wieviel Zeit benötigen Sie durchschnittlich für die Erstellung des Tatortberichts?

31 15 Min. ☐ 1 bis zu 30 Min. ☐ 2 bis zu 1 Std. ☐ 3 bis zu 2 Std. ☐ 4

mehr als 2 Std. ☐ 5

51. Wieviel Zeit benötigten Sie bisher durchschnittlich für die Niederschrift einer KP-13 oder KP-14 Meldung?

32 (o) ☐ Ich habe noch nie eine KP-Meldung geschrieben.

15 Min. ☐ 1 bis zu 30 Min. ☐ 2 bis zu 1 Std. ☐ 3 bis zu 2 Std. ☐ 4

mehr als 2 Std. ☐ 5

52. Sie bekommen einen Tatortbericht oder eine Strafanzeige mit Tatortbericht zur weiteren Ermittlung und Bearbeitung vorgelegt. Aus diesem Bericht geht hervor, daß weder auswertbare Fingerabdrücke gesichert, noch Zeugen des Tatgeschehens befragt werden konnten. Bei welchen Punkten setzen Sie, wenn überhaupt etwas getan werden kann, normalerweise in einem solchen Fall mit Ihren Ermittlungen an?

33 34 35 (o) ☐ Ich kann darauf nicht antworten, da ich bisher noch keine weiteren Ermittlungen führte.

(x) (Wenn Sie auf diese Frage antworten können, so kreuzen Sie bitte nur bis zu 3 Möglichkeiten an!)

(1) ☐ Ich untersuche den Fall auf Besonderheiten der Tatbegehungsweise hin, um die Kenntnisse, Tricks, technische Fertigkeiten und Tatmittel (eventuell auch Transportmittel) des Täters näher zu bestimmen. Auf diese Weise kann ich den Kreis der in Frage kommenden Täter einengen.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

(2) ☐ Ich versuche, das Tatmotiv herauszufinden, um damit herauszubekommen, wer oder welche Kreise ein Interesse an solch einer Tat haben könnten.

(3) ☐ Ich vergleiche den vorliegenden Fall mit anderen ähnlich abgelaufenen Fällen, um Tatzusammenhänge herauszufinden. Bei sehr weitgehender Ähnlichkeit der Fälle kann ich auf einen Wiederholungstäter schließen.

(4) ☐ Wenn einwandfrei identifizierbare Wertgegenstände, Lederwaren, Pelze usw. entwendet wurden, leite ich entsprechende Angaben an die zuständige Fahndungsstelle weiter.

(5) ☐ Ich versuche, in V-Kreisen nähere Informationen über diese Tat und den Täter zu bekommen.

(6) ☐ Ich versuche, Personen zu ermitteln und zu befragen, die in der fraglichen Zeit der Tatausführung, kurz zuvor oder danach etwas Auffälliges bemerkt haben.

(7) ☐ Ich suche herauszufinden, ob in bekannten Hehlerkreisen solche Wertgegenstände angeboten wurden.

(8) ☐ Ich überprüfe solche Personen, die in ähnlichen Fällen schon einmal im Verdacht standen oder gar überführt werden konnten, solche Taten begangen zu haben.

(9) ☐ Ich setze mit meiner Ermittlungsarbeit normalerweise an anderen Punkten an, die hier nicht genannt wurden.

53. Haben Ihnen zentrale Informationsstellen wie LKA und BKA bei der Täterermittlung schon einmal weitergeholfen, indem sie spezielle Spurenauswertungen für Sie vornahmen oder Hinweise auf Tatzusammenhänge gaben?

36 (o) ☐ Ich kann darauf nicht antworten, da ich bisher noch keine weiteren Ermittlungen führte.

Sie halfen mir, indem sie spezielle Spurenauswertungen für mich vornahmen.

sehr oft ☐ 1 | mehrfach ☐ 2 | selten ☐ 3 | nie ☐ 4

Sie halfen mir durch Hinweise auf Tatzusammenhänge.

37 sehr oft ☐ 1 | mehrfach ☐ 2 | selten ☐ 3 | nie ☐ 4

54. Viele Ihrer Kollegen stehen bei der üblichen Tatortarbeit unter einem großen Zeitdruck, der es oft nicht erlaubt, in der näheren Umgebung des Tatortes noch nach eventuellen Zeugen des Tatgeschehens zu suchen und diese zu befragen. Wie ist es Ihnen bei Ihren letzten fünf Tatortbesichtigungen ergangen, in wievielen Fällen haben Sie nach Zeugen suchen können?

Antworten Sie bitte auf der nächsten Seite!

38 in keinem Fall ☐ o | in einem Fall ☐ 1 | in zwei Fällen ☐ 2

in drei Fällen ☐ 3 | in vier Fällen ☐ 4 | in allen fünf Fällen ☐ 5

55. In wievielen dieser Fälle (siehe Frage 54.) konnten Sie Zeugen ausfindig machen, die etwas Verwertbares aussagen konnten?

39 in keinem Fall ☐ o | in einem Fall ☐ 1 | in zwei Fällen ☐ 2

in drei Fällen ☐ 3 | in vier Fällen ☐ 4 | in allen fünf Fällen ☐ 5

56. In welchen Fällen wird man sich auf jeden Fall bemühen, Zeugen ausfindig zu machen, und in welchen Fällen tut man dies seltener oder nie?

	immer 1	häufig 2	selten 3	nie o
Einbruch in eine Wohnung				
41 Einbruch in ein Juweliergeschäft				
42 Diebstahl aus einem Auto				
43 Tötungsdelikt				
44 Raub				

57. Wann vor allem benötigt man Aussagen von Zeugen (auch Geschädigten)?

(Bitte nur bis zu drei Möglichkeiten ankreuzen!)

45 (1) ☐ Wenn man den Zustand des Tatortes vor der Tat bestimmen will.

46 (2) ☐ Wenn es sich um ein "kleineres Delikt" handelt.

47 (3) ☐ Wenn der Zugang des Täters zum Tatort nicht sicher aus Spuren herauszulesen ist.

(4) ☐ Wenn man Tatzeiten bestimmen will.

(5) ☐ Wenn der Tathergang nur schwer aus den vorhandenen Sachverhalten zu schließen ist.

(6) ☐ Wenn die Identität nicht durch die vorhandenen Spuren geklärt werden kann.

( ) ☐ Wenn ein Fluchtfahrzeug näher bestimmen will.

( ) ☐ Wenn es sich um ein "kleineres Delikt" handelt.

48

58. Wenn Sie Zeugen am Tatort oder in deren Wohnung befragen, wie halten Sie dann die Aussagen fest?

(o) ☐ Ich habe noch nie Zeugen am Tatort oder in ihrer Wohnung befragt.

(x) (Wenn Sie schon einmal Zeugen am Tatort oder in ihrer Wohnung befragt haben, so kreuzen Sie bitte nur eine der folgenden Antwortmöglichkeiten an.)

(1) ☐ Ich behalte die Aussagen im Gedächtnis und notiere sie später.

(2) ☐ Ich notiere sie sofort sinngemäß (schriftlich oder auf Tonband).

(3) ☐ Ich notiere sie sofort wörtlich (schriftlich oder auf Tonband).

(4) ☐ Was mir wichtig erscheint, notiere ich sofort wörtlich, alles andere sinngemäß.

49

59. Wenn Sie Zeugen vorgeladen haben, wie halten Sie dann die Zeugenaussagen fest?

(o) ☐ Ich habe noch nie Zeugen vernommen.

(x) (Wenn Sie schon einmal Zeugen vernommen haben, dann kreuzen Sie bitte nur eine der folgenden Antwortmöglichkeiten an.)

(1) ☐ Ich behalte die Aussagen im Gedächtnis und notiere sie später.

(2) ☐ Ich schreibe sie sinngemäß nieder.

(3) ☐ Ich schreibe sie wörtlich nieder.

(4) ☐ Was mir wichtig erscheint, schreibe ich wörtlich nieder, alles andere sinngemäß.

50
51

60. Nun hätten wir gerne noch ein paar Angaben zu Ihrer Person und Ihrer Laufbahn.

Alter: ☐☐ (Jahre)

52

Geschlecht: männlich ☐ 1 weiblich ☐ 2

53

a) Schulbildung

(x) (Bitte nur eine Antwort ankreuzen.)

(1) ☐ Volksschule

(2) ☐ Volks- und Berufsschule

(3) ☐ weiterführende, allgemeinbildende Schulen ohne Abschluß (dies schließt den Volksschulabschluß ein und setzt ihn voraus)

(4) ☐ Mittlere Reife

(5) ☐ Abitur

54
55

b) Ihr derzeitiger Dienstgrad:.....
(Hier bitte voll ausgeschrieben in Druckbuchstaben eintragen)

56
57

c) Ihre derzeitige Dienststelle:.....
(Genaue Bezeichnung hier eintragen)

58

d) Ort Ihrer Dienststelle:.....

59

e) Bundesland:.....

60
61

f) Seit wieviel Jahren sind Sie in dieser Dienststelle (Kommissariat oder Abteilung)?

☐☐ (Jahre)

62
63

☐☐ (Monate)

64
65

g) In wievielen unterschiedlichen Dienststellen (Kommissariaten oder Abteilungen) bei der Schutzpolizei bzw. bei der Kriminalpolizei waren Sie bisher tätig (die derzeitige Dienststelle und die während der eigentlichen Ausbildung nicht mitgezählt)?

(Wenn Sie zur Zeit bei der Kriminalpolizei sind, vorher aber bei der Schutzpolizei waren, so geben Sie bitte nur Ihre bisherigen Dienststellen bei der Kriminalpolizei an!)

(o) ☐ Die jetzige Dienststelle ist meine erste nach der Ausbildung.

☐☐ Zahl der bisherigen unterschiedlichen Dienststellen

66
67

h) Seit wieviel Jahren sind Sie bei der Schutzpolizei (nach Abschluß der Ausbildung)?

(o) ☐ Trifft nicht zu

☐☐ Jahre bei der Schutzpolizei nach Abschluß der Ausbildung

i) Seit wieviel Jahren sind Sie bei der Kriminalpolizei (nach Abschluß der Ausbildung)?

68 (o) ☐ Trifft nicht zu
69

☐☐ Jahre bei der Kriminalpolizei nach Abschluß der Ausbildung

j) Wenn Sie jetzt bei der Kriminalpolizei sind, wieviel Jahre waren Sie vorher bei der Schutzpolizei?

7o
71 ☐☐ Jahre bei der Schutzpolizei

Nun bitten wir Sie, uns noch das zu nennen, was Ihnen an diesem Fragebogen problematisch erscheint, was Ihrer Meinung nach fehlt oder was Ihnen nicht gefallen hat.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Anhang B:

Anweisung für die Testpersonen, die anschließend von Kriminalbeamten befragt werden sollen.

Schenken Sie bitte Ihre ganze Aufmerksamkeit dem nun folgenden Film.

(Nach dem Film):

Stellen Sie Sich bitte vor, Sie wären am 11. 1. 1976 (sonntags) auf einem Spaziergang Zeuge des Delikts geworden, das Sie soeben im Film gesehen haben.

Als Zeuge dieses Delikts bringen wir Sie nun mit einem Beamten der Kriminalpolizei zusammen, der Sie als Zeugen vernehmen wird. Sie brauchen wirklich keine Bedenken zu haben, Sich darauf einzulassen, denn es handelt sich ja um einen Test. Im übrigen werden alle Ihre Angaben vertraulich behandelt, und eventuell bei der Polizei anzugebende Personalien werden später von uns gestrichen. Es ist also gewährleistet, daß Sie letztlich anonym bleiben.

Instruktion für die freie Darstellung Nr.

Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären am 11. 1. 1976 (sonntags) auf einem Spaziergang Zeuge des Delikts geworden, das Sie soeben im Film gesehen haben.

Geben Sie nun bitte eine Beschreibung dessen, was Sie gesehen und gehört haben und was Sie für weitere Ermittlungen der Kriminalpolizei in diesem Fall für wichtig halten.

Instruktion für die gebundene Darstellung Nr.

Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären am 11. 1. 1976 (sonntags) auf einem Spaziergang Zeuge des Delikts geworden, das Sie soeben im Film gesehen haben. Stellen Sie sich weiter vor, daß die Kriminalpolizei Sie nun bäte, in das folgende Formular einzutragen, was Sie gesehen und gehört haben.

Füllen Sie das Formular bitte gut lesbar aus! Geben Sie sich bitte große Mühe, möglichst genaue Angaben zu machen!
Ihre Aussagen sollen der Polizei helfen, den Täter zu ermitteln.

Wenn Sie zu einem Punkt keine Aussage machen können, dann überspringen Sie ihn und gehen Sie zum nächsten über.

1. Geben Sie eine ungefähre Bestimmung der Tatzeit:

2. Was entwendete der Täter?

3. Benutzte der Täter ein Fahrzeug? Wenn ja, beschreiben Sie es bitte genau (Typ, Farbe, Kennzeichen, ungefähres Alter):

4. Personenbeschreibung des Tatverdächtigen

a) vermutliche Nationalität:

b) Geschlecht:

c) geschätztes Alter:.....(Jahre)

d) geschätzte Größe:.....cm

Nun unterstreichen Sie bitte die Worte, die Sie für zutreffende Beschreibungen des Täters halten.

e) Gestalt und Haltung: dick - schlank - schwächlich; steif - gebeugt - schief

f) Gesicht und Aussehen: länglich - rundlich - eckig/kantig - hohlwangig - faltig; frisch - blaß - kränklich - pickelig

g) Haar und Bart: hell/dunkel - braun/schwarz - rötlich - grau/weiß - meliert; gefärbt; voll - schütter - glatt - wellig - kraus; kurz - lang - gescheitelt - zurückgekämmt - Bürste - Teilglatze vorn/hinten - Vollglatze; gepflegt - ungepflegt; Bart (Form und Farbe):.....

.....

h) Stirn: hoch - niedrig - vorspringend - fliehend

i) Augen: hell - dunkel; verschiedenfarbig; tiefliegend - hervorstehend; stechender/trüber Blick

Augenfehler: verschieden große Augen - schielend - linkes/rechtes Auge blind/fehlt - Glasauge; kurz-/weitsichtig - Lidlähmung

Brillenträger: ständig - beim Lesen - Einglas; Art der Brille:

.....

j) Nase: groß - klein - dick - dünn - spitz - schief; Adler-, Boxer-, Knollennase

k) Ohren: groß - klein - abstehend - anliegend; angewachsene Ohrläppchen; Besonderheiten:.....

l) Mund: groß - klein - schief; breite/schmale/aufgeworfene Lippen; vorstehende Ober-/Unterlippe; Hasenscharte

m) Zähne: groß - klein - weiß - gelb - dunkel; vollständig - unregelmäßig - lückenhaft; Über-/Unterbiß; vorstehende Schneidezähne; Metallkrone(n) - Prothese oben/unten

n) Kinn: zurückweichend - vorspringend - spitz - breit; Doppelkinn - gespaltenes Kinn

o) Arme und Hände: Arme lang - kurz - behaart; Hände groß - klein - behaart - gepflegt - abgearbeitet - ungepflegt

p) Beine und Füße: kurze - lange - O./X.-Beine; Füße groß - klein - Plattfüße; Gehfehler/Gehweise:.....

.....

q) Weitere besonders auffällige körperliche Merkmale:

r) Auffälligkeiten in der äußeren Erscheinung:

s) Kleidung des Täters:

t) Auffälligkeiten im allgemeinen persönlichen Verhalten:

5. Beschreibung der Arbeitsweise des Täters

a) Wie gelangte der Täter zum Tatort?

b) Wie sicherte sich der Täter, um nicht entdeckt zu werden oder um schnell fliehen zu können?

c) Wie suchte sich der Täter Zugang zum Tatort zu verschaffen, wie drang er ein?

d) Welche besonderen Fähigkeiten/Fertigkeiten, Kniffe oder Tricks zeigte der Täter bei der Ausführung der Tat?

e) Welche Hilfsmittel (Werkzeuge, Waffen, Tragemittel usw.) benutzte der Täter bei der Tat?

f) Wie transportierte der Täter die durch die Tat erlangten Güter ab?

g) Welche Verletzungen zog sich der Täter (vermutlich) bei der Tat zu?

h) Arbeiteten mehrere Täter zusammen? Wenn ja, wieviele und wie?

6. Geben Sie nun eine kurze zusammenhängende Schilderung des gesamten Tathergangs:

Instruktion für den Vernehmungsbeamten

Stellen Sie sich bitte vor, der Ihnen vorliegende Tatortbericht wäre Ihnen vor ein paar Tagen zur weiteren Bearbeitung und Ermittlung vorgelegt worden.
Stellen Sie sich weiter vor, daß sich - aufmerksam geworden durch einen Pressebericht - eine Person bei Ihnen meldet, die zur fraglichen Zeit auf einem Spaziergang am Tatort vorbeikam und dort etwas Verdächtiges wahrgenommen hat; die Person ist bereit, dazu auszusagen. Sie bestellen sie zur Vernehmung .

Führen Sie bitte eine Vernehmung durch und tun Sie es so, als handelte es sich um einen wirklichen Fall, so wie er in Ihrer Praxis vorkommt.

Bedenken Sie jedoch in Grenzfällen, daß die Person, die Sie vernehmen sollen, nicht das wirkliche Tatgeschehen gesehen hat, sondern einen Film, der dieses Geschehen aus einer bestimmten Perspektive, also von einem bestimmten Standort aus zeigt.

Schreiben Sie bitte ein Vernehmungsprotokoll, so wie Sie es zu tun gewohnt sind.

Schreiben Sie bitte nach der Vernehmung unter Berücksichtigung des Tatortberichts und des Vernehmungsprotokolls auf ein gesondertes Blatt den vermutlichen Tathergang so nieder, wie er sich Ihnen nun - bei diesem neuen Ermittlungsstand - darstellt.

- PP Bonn, 8.K. -

(Behörde, genaue Bezeichnung der Dienststelle)

Tgb. Nr. ____

Fernruf ____ NA ____

Bonn, den 12. 1. 1976 Uhr

(Eingangsstempel)

Strafanzeige

Strafbare Handlung: Einbruchsdiebstahl in Universitätsgebäude/Büroraum

§§ 243 StGB

Tatort: 53 Bonn, Poppelsdorfer Allee 49 (Ausführliche Beschreibung) AG-Bezirk: Bonn

Tatzeit: am Wochenende zwischen Sa, 1o.1.76, 14.oo Uhr und Mo, 12.1., 9.oo Uhr (Wochentag, Datum, Uhrzeit)

Geschädigt: Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Univ. (Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)

Bonn, Abt. Linguistische Datenverarbeitung (Beruf, Wohnung) Fernruf 735620

Bonn, Poppelsdorfer Allee 49

Beschuldigt: 1. ____ (Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)

(Beruf, Wohnung)

2. ____ (Name, bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen, Geburtstag, Geburtsort)

(Beruf, Wohnung)

Gegenstand: Schreibmaschinen, Geld (siehe Anlage) Schadenshöhe: ca. 12oo,-DM

Beweisstücke: ____

Wo versichert? Colonia

Spurensache

a) wurde durchgeführt am 12.1.76 um 1o.3o Uhr

Bericht Bl. ____ d.A.

b) ist nicht erforderlich. Keine auswertbaren Spuren gesichert.

Paschen KHM

(Unterschrift, Dienstgrad)

Fahndung

a) Suchvermerk liegt — nicht — vor

b) Notkarte — nicht — angelegt

c) Krim.-pol. Pers.-Akte — nicht — vorhanden und — nicht — eingesehen

d) FS — nicht — gegeben

(Unterschrift, Dienstgrad)

Vermerk über die Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik (KP 31)

	Spalten des Vordrucks KP 31																				Datum und Zeichen des Sachbearb.
	Lfd. Nr.	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u	
(Vorders.)																					
evtl. Nachträge																					
(Rücks.)																					
evtl. Nachträge																					

KP 31 b — nicht — gelertigt

Sachverhalt umseitig

Druck: Franz Neuß, Düsseldorf (Polizeipräsidium)

Prof. Dr. Lenders (Bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen: Winfried

11. 1. 43 in: Straelen Beruf: Universitätsprofessor

53 Bonn-Holzlar, Hauptstraße 126 Fernruf: ____

xxxxx verständigte Leitstelle Uni, daß ins angeführte Institut eingebrochen worden sei. Um Entsendung eines Beamten wurde gebeten.

8. Kommissariat
Az. P.b.-Nr. _____ Bonn , den 12. 1. 1976

T a t o r t b e r i c h t

1. a) Straftat gemeldet am: 12.1.1976 Uhrzeit: 9.3o
durch wen? : Prof. Dr. W. Lenders

b) Besichtigung durch: 1) KHM Paschen
2)
3)

c) Eintreffen am Tatort: 12. 1. 1976 Uhrzeit: 1o.3o

d) Anwesende Personen: Prof. Dr. W. Lenders
(genaues Personalien) 1)
2)
3)

e) Zeugen(genaue Pers.:) 1) Zeugen konnten bisher noch nicht
2) ermittelt werden.

evtl. anderes Blatt
benutzen! 3)

2. Tatortbeschreibung. Nur ausfüllen bei Bagatelltatorten wie Garten, Lauben, Automaten im Freien, evtl. Garagen, Kleinviehdiebstählen p. bei Einbrüchen in Gebäuden - Büros, Wohnungen, Villen, Fabriken, Lagerräumen pp - grundsätzlich genaue Beschreibung auf Rückseite.

3. Witterungsverhältnisse zur Tatzeit am Tatort: unbek.

4. Künstliche Lichtquellen am Tatort zur Tatzeit: Straßenbeleuchtung

5. Sichergestellte Gegenstände:(Auch zur Eigentumssicherung, notfalls gesondertes Blatt benutzen!

6. Verwendete Werkzeuge: Ziegelstein (Scheibe eingeworfen)
Sichergestellt? : ~~xxx~~ - nein

7. Spuren gesichert? : Auswertbare Spuren konnten nicht gesichtert
welche? werden.

Tatortbeschreibung u.-befund umseitig!

Tatortbeschreibung u. Tatortbefund

(genaue Tatortbeschreibung, objektive Gegebenheiten - objektive Feststellungen-Tathergang, Diebesgut- getroffene Maßnahmen pp.: insbesondere auf evtl. Tatvorbereitungen, verwendete Fahrzeuge usw. eingehen; sachgerechte Beschreibungen fahndungsfähigen Gutes u. Personenbeschreibungen!

Tatort:

Bei dem TO. handelt es sich um einen bungalowartigen Flachbau ("Pavillon"), gelegen auf dem Gelände der ehemaligen Sternwarte Bonn, Poppelsdorfer Allee 49. Von der Poppelsdorfer Allee führt über das Gelände des Staatshochbauamtes eine geteerte Stichstraße an der ehemaligen Sternwarte vorbei und endet in Form eines kleinen Platzes mit rechts gelegener Parktasche vor dem genannten Gebäude. An der Vorderfront des Gebäudes - in der linken Hälfte (siehe beiliegende Skizze) - führt eine kurze Treppe zu einer doppelflügeligen Holztür mit zwei quadratischen undurchsichtigen Fensterscheiben im oberen Drittel, die mit einem unbeschädigten BKS-Schloß gesichert ist. Nach Aussagen des Anrufers ist diese Tür stets verschlossen. In der Mitte der Vorderfront sowie in der rechten Hälfte sind in ca. 1,7o m Höhe große doppelflügelige Fenster mit normalem Fensterglas eingelassen. Das erste gewährt freien Blick in den Vorlesungsraum, das zweite in das Sekretariat des Instituts.

Links neben dem Gebäude führt ein schmaler geteerter Weg zu einer an der Seitenmauer gelegenen kurzen Treppe, die den Aufgang zu dem normalerweise benutzten Eingang bildet, einer mit einem unbeschädigten BKS-Schloß gesicherten Holztür, in die im oberen Drittel eine quadratische undurchsichtige Glasscheibe eingelassen ist. Zu dieser Tür besitzen eine Reihe von Personen einen Schlüssel, die regelmäßig im Institut arbeiten, darunter auch verschiedene Studenten. Das Türschloß war nach Angaben des Anrufers ordnungsgemäß zweimal geschlossen.

Rechts vom Gebäude führt ein nur 5o cm breiter geteerter Weg am Gebäude vorbei und weiter um das Gebäude herum bis zu der eigentlichen Eingangstür. Von diesem rechts gelegenen Weg aus kann man durch ähnlich wie an der Vorderfront gelegene doppelflügelige Fenster in die Räume blicken, die sich am Außenrand des "Pavillons" gelegen um den Vorlesungsraum herum gruppieren.

Das erste Fenster (13o x 13o cm) in ca. 1,7o m Höhe auf der rechten, von der Frontseite aus nicht einsehbaren Seite, steht weit offen; die Scheibe des rechten Flügels (von außen gesehen) ist vollkommen zertrümmert; am Rahmen hängen nur noch kurze Glassplitter; die Mehrzahl der Scherben liegt auf dem Boden des Innenraumes nicht weit vom Fensterbrett entfernt.

Bei diesem Innenraum handelt es sich um einen 4,5o x 4,5o m großen Arbeitsraum mit drei Schreibtischen und drei Aktenschränken. Von der Frontseite des Gebäudes aus gesehen ist es der nächste Raum hinter dem Sekretariat. Durch eine dem zertrümmerten Fenster gegenüberliegende stets unverschlossene Tür gelangt man zunächst in den Vorlesungsraum und 1,5o m weiter nach links zur Tür des Sekretariats, die ebenfalls stets unverschlossen ist.

Auf den beiden Schreibtischen des Sekretariats, die an der Fensterseite des Raumes stehen, hatten nach Aussage des Anrufers zwei Büroschreibmaschinen gestanden, die entwendet wurden. Aus einem Regal an der hinteren Seite des Vorlesungsraumes (von der Vorderseite des Gebäudes aus gesehen), in dem Geschirr, Gläser und Spülschüsseln stehen, wurde die Kaffeekasse, eine normale Konservendose mit ca. 6o,- DM in Münzgeld, entwendet.

Die hinteren Arbeitsräume mit Schreibtischen, Schränken, drei Lochern und dem Computerterminal des Instituts scheinen unberührt. Aus diesen Räumen wurde nichts entwendet.

Vermutlicher Tathergang:

Bisher noch unbekannte Täter gelangten ungehindert zu dem Gebäude und warfen mit einem Ziegelstein den rechten Flügel des ersten Fensters auf der rechten Gebäudeseite ein. Sie stiegen durch die so entstandene Öffnung und entwendeten aus dem Sekretariat zwei Büroschreibmaschinen und aus dem Regal im Vorlesungsraum die Kaffeekasse. Die Täter verließen den Tatort durch das nun vollkommen geöffnete Fenster, das sie für den Einstieg eingeworfen hatten.

Für den Abtransport des Diebesgutes verwandten sie vermutlich ein Kraftfahrzeug.

Diebesgut:

1 Büroschreibmaschine der Marke "Facit", Modell 173o mit der eingestanzten Nummer 187o4. Die Maschine trägt keine eigene Inventarnummer des Instituts.

1 Büroschreibmaschine der Marke "Facit" (Fabriknr. unbekannt) mit der aufgeklebten Inventarnummer des Instituts: "Institut für Phonetik und Kommunikationsforschung Inv. Nr. Sa I"

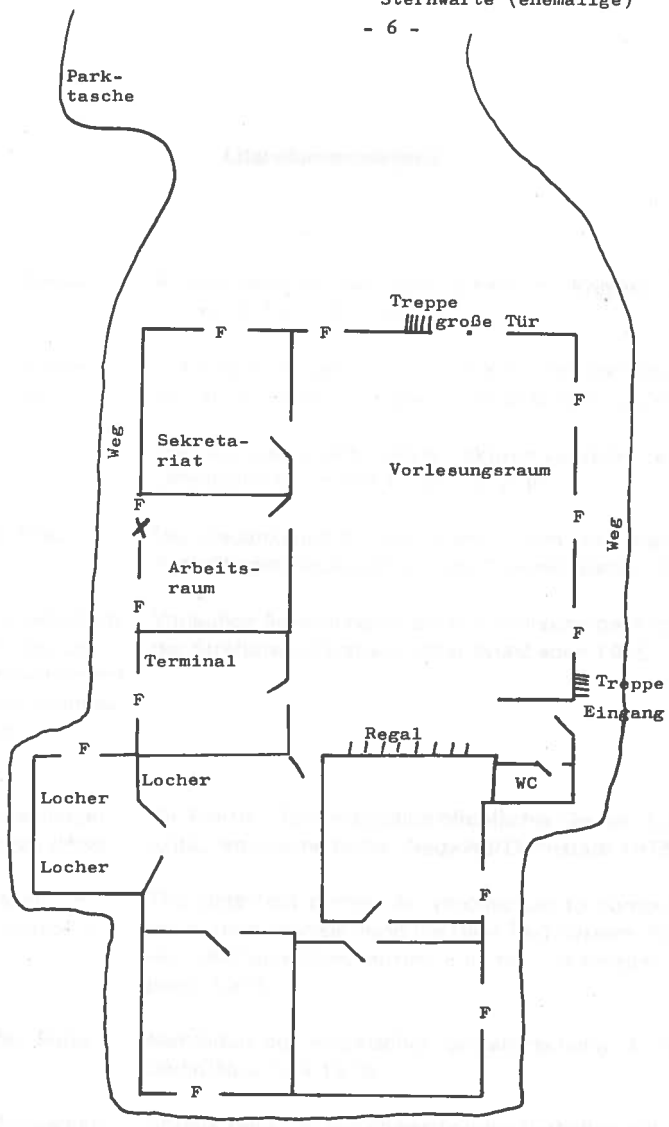
1 Konservendose mit ca. 6o,- DM Münzgeld (Kaffeekasse)

Tatverdacht:

Konnte nicht geäußert werden.

Skizze wurde beigefügt.

Paschen KHM



X : Einstieg des Täters

Literaturverzeichnis

Albrecht, Günter: Kommunikation über Verbrechen; in: Kriminologisches Journal 2/1973, S. 116–125.

Albrecht, Günter – Sack, Fritz: Die Polizei als gesellschaftliche Kontrollinstanz der Kriminalität; in: Kriminologisches Journal 1/1969, S. 24–30.

Anonymus: Kriminalistische Schulung am fiktiven variablen Tatort; in: Öffentliche Sicherheit 1/1967, S. 7–9.

Anuschat, Erich: Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen, Berlin 1921.

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) (Hrsg.): Vorläufige Anweisung für die Durchführung der Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei, Wiesbaden 1975.

Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten, Neuwied/Darmstadt 1975.

Armor, David J. – Couch, Arthur S.: The Data-Text primer. An introduction to computerized social data analysis using the Data-Text System; Regionales Hochschul-Rechenzentrum der Universität Bonn, Bonn 1971.

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, 4. Auflage, Berlin/New York 1975.

Baratta, Alessandro: Soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten mit besonderer Berücksichtigung des nicht-institutionellen Bereichs; in: Kriminologisches Journal 2/1975, S. 132–138.

Bartlett, F. C.: Remembering. A study in experimental and social psychology, Cambridge 1932.

Bauer, Günther: Von der wechselnden Arbeitsweise des Verbrechers; in: Die Polizei 6/1969, S. 105–108.

– Moderne Verbrechensbekämpfung, 2 Bde., Lübeck 1970/1972.

– Organisation und Einsatz der Kriminalpolizei. Probleme – Fehler – Anregungen; in: Der Kriminalist 11/1975, S. 586–599.

– Morde durch Kinder und Jugendliche; in: BDK (Hrsg.): Jugendkriminalität – Vorbeugung und Bekämpfung, Berlin 1975, S. 36–81.

– Der Angriff der Verbrecherorganisationen auf die Sicherheit und die Abwehr durch die Kriminalpolizei; in: BDK (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung anläßlich der Fachtagung „Kripo International 1976", o.O. 1976, S. 15–30.

– Ausbildung und Fortbildung im Saarbrücker Gutachten über das Berufsbild der Polizei; in: Der Kriminalist 5/1976, S. 260–267.

Becker, Howard S. – Geer, Blanche: Participant observation and interviewing: A comparison; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 322–331.

Belkin, R. S. – Krasnobajew, J. I.: Über den Gegenstand der sowjetischen Kriminalistik; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 69–74.

Berger, Peter L. – Luckmann, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt 1969.

Bernsdorf, Wilhelm: Artikel „Differenzierung, soziale"; in: Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, Bd. 1, Frankfurt 1972, S. 157–159.

Bittner, Egon: The police on skid-row: A study of peace keeping; in: American Sociological Review, vol. 32, 1967, S. 699–715.

Blankenburg, Erhard: Recht und Ordnung als Beruf; in: Kriminalistik 12/1976, S. 529–533.

Blum, Alan F. – McHugh, Peter: The social ascription of motives; in: American Sociological Review, vol. 36, 1971, S. 98–109.

Boeckmann, Hans Eckhart: 1976 – Die Lage des mittleren Dienstes (Kripo); in: Der Kriminalist 7/1976, S. 424.

Bohnsack, Ralf: Unterprivilegierung als mangelnde Handlungskompetenz – dargestellt am Forschungsbeispiel der Interaktion zwischen den Polizeibeamten und ihren Tatverdächtigen; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Kommunikative Sozialforschung, München 1976, S. 261–324.

Bohnsack, Ralf – Schütze, Fritz: Die Selektionsverfahren der Polizei in ihrer Beziehung zur Handlungskompetenz der Tatverdächtigen; in: Kriminologisches Journal 4/1973, S. 270–290.

Bordua, David J. (ed.): The police: Six sociological essays, New York/London/Sydney 1967.

Breland, Michael: Motivlose Taten; in: Kriminalistik 11/1973, S. 496–499.

Brinker, Horst: Die kriminalistische Rekonstruktion. Gedanken über ein Prinzip der kriminalistischen Wissenschaft und Praxis; in: Archiv für Kriminologie 1–2/1976, S. 9–22.

Brusten, Manfred: Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei; in: Feest, Jürgen – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 31–70.

– Hüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Kritische Analyse von Polizeiliteratur; in: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik 3/1973, S. 175–193.

– Polizeisoziologie und gesellschaftliche Praxis; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 13–39.

Brusten, Manfred – Malinowski, Peter: Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell"; in: Brusten, Manfred – Hohmeier, J. (Hrsg.): Stigmatisierung 2, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 57–112.

Bühler, Charlotte: Psychologie im Leben unserer Zeit, München/Zürich 1962.

Bund Deutscher Kriminalbeamter: Das Berufsbild des Kriminalbeamten aus der Sicht der kriminalistischen Praxis, Sonderdruck des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Neuss 1974.

BDK/LV Hamburg: Über die gegenwärtige Situation der Kriminalbeamten in Hamburg. Ergebnisse einer Meinungsumfrage unter der Kriminalbeamtenschaft, Hamburg 1970.

Bundesanstalt für Arbeit: Blätter zur Berufskunde, Bd. 2, Kriminalbeamter (mittlerer und gehobener Dienst), 3. Auflage, Bielefeld 1975.

Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, Wiesbaden 1957.

– Grundfragen der Kriminaltechnik, Wiesbaden 1958.

– Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1964/1–2), Wiesbaden 1964.

– Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969.

– Polizeiliche Kriminalstatistik 1974. Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1975.

– Polizeiliche Kriminalstatistik 1975. Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1976.

Burghard, Waldemar: Häufig wiederkehrende Ermittlungsfehler; in: Die neue Polizei 11/1963, S. 242 f.

– Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1–3), 2. unveränderte Auflage, Wiesbaden 1973.

– Perspektiven moderner Menschenführung in der Polizei. Eine Führungskonzeption, Hilden 1974.

– Organisations- und Führungsprobleme der Kriminalpolizei; in: Zeitschrift für Organisation 7/1975, S. 383–388.

Cain, Maureen: On the beat: Interactions and relations in rural and urban police forces; in: Cohen, Stanley (ed.): Images of deviance, Harmondsworth 1971, S. 62–97.

Chaiken, Jan M.: The investigative process, vol. II: Survey of municipal and county police departments, Santa Monica, Cal. 1975.

Cicourel, Aaron V.: The social organization of juvenile justice, New York/London/Sydney 1968.

– Language as a variable in social research; in: Sociological Focus, vol. 3, 2/1969, S. 43–52.

– Methode und Messung in der Soziologie, Frankfurt 1974.

Clifford, Brian: Police as eyewitnesses; in: New Society, vol. 36, no. 707, 1976, S. 176–177.

Daheim, Hansjürgen: Soziologie der Berufe; in: König, René (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 2, Stuttgart 1969, S. 358–407.

Dean, John P. – Eichhorn, Robert L. – Dean, Lois R.: Establishing field relations; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 68–70.

Der Spiegel: Perfekt kaputt; in: Der Spiegel 44/1975, S. 89–92.

Deusinger, Ingrid M. – Haase, Henning: Psychologische Probleme der Personbeschreibung. Zur Aufnahme und Beurteilung von Zeugenaussagen (BKA-Forschungsreihe Bd. 5), Wiesbaden 1977.

Deusinger, Ingrid M. – Haase, Henning – Plate, Monika: Psychologische Probleme der Personbeschreibung – Bericht über ein Forschungsprojekt –; in: Archiv für Kriminologie 5–6/1976, S. 144–152.

De Vito, Joseph A.: Levels of abstraction in spoken and written language; in: Journal of Communication, vol. 17, 1967, S. 354–361.

Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964.

Durkheim, Emile: Die Regeln der soziologischen Methode. Herausgegeben und eingeleitet von René König, 3. Auflage, Neuwied/Berlin 1970.

Feest, Johannes: Die Situation des Verdachts; in: Friedrichs, Jürgen (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973, S. 151–173.

Feest, Johannes – Blankenburg, Erhard: Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion, Düsseldorf 1972.

Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971.

Festinger, Leon: Laboratory experiments; in: Festinger, Leon – Katz, Daniel (eds.): Research methods in the behavioral sciences, New York 1953.

Fischer, Johann: Die polizeiliche Vernehmung. Mit einer Bibliographie von Hans Udo Störzer (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1975/2–3), Wiesbaden 1975.

Fischer-Kowalski, M. – Leitner, F. – Steinert, H.: Statusprobleme zwischen Polizei und Bevölkerung und ihre Bewältigung in der Produktion einer unteren Unterschicht; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 99–112.

Friedrichs, Jürgen (Hrsg.): Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens, Stuttgart 1973.

Fröhlich, H.-H.: Variable des Vernehmungsgeschehens; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 20/1975, S. 61–95.

Gans, Herbert J.: The participant-observer as a human being: Observations on the personal aspects of field work; in: Becker, Howard S. – Geer, Blanche – Riesman, David – Weiss, Robert S. (eds.): Institutions and the person. Papers presented to Everett C. Hughes, Chicago 1968, S. 300–317.

Garfinkel, Harold: Conditions of successful degradation ceremonies; in: American Journal of Sociology, vol. 61, 1956, S. 420–424.

– Common sense knowledge of social structures: The documentary method of interpretation in lay and professional fact finding; in: Scher, Jordan M. (ed.): Theories of the mind, New York 1962, S. 689–712.

– A conception of and experiments with „trust" as a condition of stable concerted actions; in: Harvey, O. J. (ed.): Motivation and social interaction, New York 1963, S. 187–238.

– Studies in ethnomethodology, Englewood Cliffs, N. J. 1967.

– Remarks on ethnomethodology; in: Gumperz, J. J. – Hymes, D. H. (eds.): Directions in sociolinguistics. The ethnography of communication, New York 1972, S. 301–324.

Garfinkel, Harold – Sacks, Harvey: On formal structures of practical actions; in: McKinney, John C. – Tiryakian, Edward A. (eds.): Theoretical Sociology: Perspectives and developments, New York 1970, S. 337–366.

Gates, Daryl F. – Knowles, Lyle: An evaluation of the Rand Corporation's analysis of the criminal investigation process; in: The Police Chief, July 1976, S. 20–24 und S. 74–77.

Gay, W.: Die Verbrecherperseveranz – die Kernfrage des kriminalpolizeilichen Meldedienstes; in: Die Polizei 1948, S. 228 ff.

Geerds, Friedrich: Revision bei Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze? Ein Beitrag zum Umfang und zur Art richterlicher Kontrolle; in: Baumann, Jürgen – Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts; Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 267–283.

– Das Dilemma der deutschen Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1976, S. 78–86.

Gehring, H.: Projekt – Informationssystem, Berlin 1975.

Gerkens, Ernst: Zeugenvernehmung und Täteridentifizierung; in: Der Kriminalist 1/1977, S. 54–56.

Gewerkschaft der Polizei: Kapitulation vor dem Verbrechen? Eine Untersuchung über die Situation der Kriminalpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Hilden o. J.

– Polizeinotruf. Eine Untersuchung über die Situation der Schutzpolizei in der Bundesrepublik Deutschland, Hilden o. J. (um 1971).

– Die gebremste Polizei. Grundsätze der Gewerkschaft der Polizei zur Steigerung der polizeilichen Leistungsfähigkeit durch Neuordnung der Bildung und Ausbildung der Polizei, Hilden o. J.

Gietl, A.: Machanisierung der Kriminalistik durch Mechanisierung der kriminalpolizeilichen Karteien?; in: Kriminalistik 2/1966, S. 57 ff.

Goeschel, A. – Meyer, K. – Seelmann, K.: Polizeikosten, Polizeiaufgaben und Polizeiorganisation; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 41–59.

Gold, Raymond L.: Roles in sociological field observations; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 30–38.

Goldstein, Joseph: Police discretion not to invoke the legal process: Low visibility decisions in the administration of justice; in: Yale Law Journal, vol. 69, 1960, S. 532–594.

Greewood, Peter W. – Chaiken, Jan M. – Petersilia, Joan – Prusoff, Linda: The criminal investigation process, vol. III: Observations and analysis, Santa Monica, Cal. 1975.

Greenwood, Peter W. – Petersilia, Joan: The criminal investigation process, vol. I: Summary and policy implications, Santa Monica, Cal. 1975.

Grunert, Rolf: Ergänzungen zum Thema Bundeskriminalpolizei; in: Der Kriminalist 8/1975, S. 415–418.

–: Deutsche Säcke und Krägen platzen; in: Der Kriminalist 10/1975, S. 523–524.

Hassemer, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechens. Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, Frankfurt 1973.

Heeren, John: Alfred Schutz and the sociology of common-sense knowledge; in: Douglas, Jack D. (ed.): Understanding everyday life. Toward the reconstruction of sociological knowledge, London 1974, S. 45–56.

Hehberger, Alfons: Die Tatortbefundsaufnahme; in: Kriminalistik 8/1964, S. 385–386.

Heindl, R.: Der Berufsverbrecher – Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, Berlin 1926.

Helfer, Christian – Siebel, Wigand: Das Berufsbild des Polizeivollzugsbeamten. Gutachten im Auftrag der ständigen Konferenz der Innenminister der Länder, 7 Bde., Saarbrücken 1975.

Hellmer, Joachim: Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Ein Beitrag zur Kriminalgeographie (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1972/1–3), Wiesbaden 1972.

Hellwig, Albert: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Auflage, Stuttgart 1951.

Hepp, Robert: Die Professionalisierungschancen von Schutzpolizei und Kriminalpolizei; in: Der Kriminalist 2/1977, S. 62–84.

Herold, Horst: Künftige Einsatzformen der EDV und ihre Auswirkungen im Bereich der Polizei; in: Kriminalistik 9/1974, S. 385–392.

–: Informationsverbund zwischen Polizei und Justiz; in: Kriminalistik 1/1977, S. 1–13.

Herren, Rüdiger – Bortz, Wolf-Dietrich: Professioneller Autodiebstahl im internationalen Aspekt; in: BDK (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung anläßlich der Fachtagung „Kripo International 1976", o.O. 1976, S. 115–123.

Hildebrandt, Helmut: Zur Professionalisierung des Polizeiberufs; in: Die Polizei 3/1977, S. 89–90.

Hinz, Liselotte: Zum Berufs- und Gesellschaftsbild von Polizisten; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 122–146.

–: Soziale Determinante des „polizeilichen Betriebs"; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 135–158.

Hippel, Reinhard von: Pragmatische Aspekte zum Problem der Rollenverkehrung beim Sachverständigenbeweis; in: Baumann, Jürgen – Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts; Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 285–293.

Hobe, Konrad – Störzer, Udo: Junge Brandstifter. Eine katamnestische Untersuchung (Fortsetzung aus 7/76 und Schluß); in: Der Kriminalist 8/1976, S. 462–468.

Holland, Klaus: Zur Psychologie der Zeugenaussage; in: Kriminalistik 9/1972, S. 409–413.

Holle, Rolf: Kriminalpolizeiliche Nachrichtensammlung und -auswertung (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1966/2), Wiesbaden 1966.

Holm, Kurt (Hrsg.): Die Befragung 1. Der Fragebogen – Die Stichprobe, München 1975.

Hornthal, Steffen: Berufszufriedenheit von Polizeibeamten; in: Die Polizei 3/1977, S. 75–76.

Hughes, Everett C.: Men and their work, New York 1953.

Hundsnurscher, F.: Artikel „Syntax"; in: Lexikon der Germanistischen Linguistik, hrsg. von Althaus, Hans Peter – Henne, Helmut – Wiegand, Herbert Ernst, Tübingen 1973, S. 184–221.

Husserl, Edmund: Logische Untersuchungen, 4. Auflage, Bd. II, Teil I, Halle 1928.

Janetzke: Die Tatortarbeit aus der Sicht des Staatsanwaltes; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, Wiesbaden 1957, S. 161–170.

Jansen, Hans-Peter: Die Bewertung des kriminalpolizeilichen Dienstes; in: Der Kriminalist 10/1976, S. 552–562.

Kasper, Siegfried: Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 61), Hamburg 1975.

Kaut, Detlev – Graf von Dohna, Lothar: Die Nachprüfung scheinbar lückenloser Personalbeweise mit Hilfe naturwissenschaftlicher und spurenkundlicher Methoden. Zugleich ein Beitrag zum Thema „Fehler im Ermittlungsverfahren"; in: Kriminalistik 2/1976, S. 53–57.

Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach, München 1974.

Kerner, Hans-Jürgen: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973.

– Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, Teil A: Grundlegende Probleme der Kriminalprävention; in: Kriminalistik 1/1976, S. 1–5.

– Die Stellung der Prävention in der Kriminologie, Teil B: Ansatzpunkte für polizeiliche Präventionsstrategien; in: Kriminalistik 2/1976, S. 57–64.

Kitsuse, John I.: Societal reactions to deviant behavior: Problems of theory and method; in: Social Problems. vol. 9, 1962, S. 247–256.

Kitsuse, John I. – Cicourel, Aaron V.: A note on the uses of official statistics; in: Social Problems, vol. 11, 1964, S. 131–139.

Kleinknecht, Theodor: Strafprozeßordnung, 33. Auflage, München 1977.

Klix, Friedhart: Information und Verhalten. Kybernetische Aspekte der organismischen Informationsverarbeitung. Einführung in naturwissenschaftliche Grundlagen der Allgemeinen Psychologie, Bern 1971.

König, René: Einleitung; in: Durkheim, Emile: Die Regeln der soziologischen Methode. Herausgegeben und eingeleitet von René König, 3. Auflage, Neuwied/Darmstadt 1970, S. 21–82.

König, René (Hrsg.): Das Interview. Formen, Technik, Auswertung; 9. Auflage, Köln 1974.

Kriminalpolizeiamt des Saarlands: Polizeiliche Kriminalstatistik 1974, Saarbrücken 1975.

– Polizeiliche Kriminalstatistik 1975, Saarbrücken 1976.

Kriz, Jürgen: Statistik in den Sozialwissenschaften. Einführung in die kritische Diskussion, Reinbek bei Hamburg 1973.

– Datenverarbeitung für Sozialwissenschaftler. Einführung in Grundlagen, Programmierung und Anwendung, Reinbek bei Hamburg 1975.

Krüger-Thiemer, O. F.:. Das Kombinationsvermögen des Kriminalisten; in: Kriminalistik 3/1954, S. 63–67.

Kube, Edwin: Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland – Ihre geschichtliche Entwicklung, Hamburg 1964.

Küster, Dieter: Die Erprobung der Straftaten-/Straftäterdatei ein erster Schritt zur allgemeinen Einführung; in: Kriminalistik 10/1975, S. 433–437.

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 1974, Düsseldorf 1975.

– Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 1975, Düsseldorf 1976.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Rheinland-Pfalz 1975, Koblenz 1976.

Lang-Hinrichsen, Dietrich: Motivationsanalyse, Sozialisation, Verbrechensprophylaxe; in: Baumann, Jürgen – Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts; Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, Tübingen 1974, S. 547–561.

Legnaro, Aldo: Wenn einer neben dem Common Sense herläuft – Zum Beispiel Till Eulenspiegel; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 26, 1974, S. 630–636.

Lexikon der Germanistischen Linguistik: hrsg. von Althaus, Hans Peter – Henne, Helmut – Wiegand, Herbert Ernst, Tübingen 1973.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 22. Auflage, Berlin/New York 1971.

Luhmann, Niklas: Sinn als Grundbegriff der Soziologie; in: Habermas, Jürgen – Luhmann, Niklas (Hrsg.): Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung? Frankfurt 1971, S. 25–101.

Lutz, Theo: Das computerorientierte Informationssystem, Berlin 1973.

Lyons, John: Introduction to theoretical linguistics, Cambridge 1969.

Maanen, John van: Observations on the making of policemen; in: Human Organization, vol. 32, no. 4, 1973, S. 407–418.

McDavid, John W. – Harari, Herbert: Social psychology. Individuals, groups, societies, London 1968.

McHugh, Peter: A common-sense perception of deviance; in: Dreitzel, Hans Peter (ed.): Recent sociology no. 2. Patterns of communicative behavior, New York 1970, S. 152–180.

McHugh, Peter – Raffel, Stanley – Foss, Daniel C. – Blum, Alan F.: On the beginning of social inquiry, London/Boston 1974.

McInnes, Colin: Mr. Love and Justice, London 1962.

McNamara, John H.: Uncertainties in police work: The relevance of police recruits' backgrounds and training; in: Bordua, D. J. (ed.): The police: Six sociological essays, New York 1967, S. 163–252.

McIntosh, Mary: Changes in the organization of thieving; in: Cohen, Stanley (ed.): Images of deviance, Harmondsworth 1971, S. 98–133.

Maher, Brendan – Stein, Ellen: The delinquent's perception of the law and the community; in: Wheeler, Stanton (ed.): Controlling delinquents, New York/London 1968, S. 187–221.

Malinowski, Peter: Polizei-Kriminologie und soziale Kontrolle. Soziologische Analyse und Kritik des pragmatischen Handlungswissens der Kriminalpolizei; in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Die Polizei – Eine Institution öffentlicher Gewalt, Neuwied/Darmstadt 1975, S. 61–87.

Malinowski, Peter – Brusten, Manfred: Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung; in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 4–16.

Matussek, Hans: Sind modus operandi und Perseveranz im Inpol-System überholt? in: Der Kriminalist 9/1975, S. 480–485.

Mayer, Hans: Die Organe der Verbrechensbekämpfung, Hamburg 1969.

Mayntz, Renate: Soziologie der Organisation, Reinbek bei Hamburg 1963.

Mayntz, Renate – Holm, Kurt – Hübner, Peter: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie, 4. Auflage, Opladen 1974.

Meixner, Franz: Kriminaltaktik I, Hamburg 1954.

– Der Indizienbeweis, 2. Auflage, Hamburg 1962.

Meyer, Karl F.: Kriminalisten in Uniform. Wegweiser durch das Fachgebiet der Kriminalistik für Angehörige des uniformierten Exekutivdienstes, Lübeck 1965.

Miller, Georg A. – Galanter, Eugene – Pribram, Karl H.: Strategien des Handelns. Pläne und Strukturen des Verhaltens, Stuttgart 1973.

Mills, C. Wright: Situated actions and vocabularies of motive; in: American Sociological Review, vol. 5, no. 6, 1940, S. 904–913.

Mischel, Theodore: Pragmatic aspects of explanation; in: Philosophy of Science, vol. 33, 1966, S. 40–60.

– Epilogue; in: Mischel, Theodore (ed.): Human action. Conceptual and empirical issues, New York/London 1969, S. 261–277.

Mokrusch, Richard: Aktionsgemeinschaft mittlerer Dienst; in: Der Kriminalist 2/1977, S. 95–97.

Moldenhauer, Konrad– Böhme, Karl-Martin– Wardezki, Gerhard: Zu einigen Grundproblemen der Analyse; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 3/1970, S. 5–18.

Morris, Charles W.: Foundations of the theory of signs, Chicago 1938.

Ney, Wolfgang: Die Bedeutung einer effektiven Modus-operandi-Analyse für die kriminalistische Informationserfassung und -verarbeitung; in: Staat und Recht, Bd. 18, 5/1969, S. 699–707.

– Der modus operandi und seine Bedeutung für ein effektives Erfassen, Vergleichen und Verarbeiten von Daten über Straftaten und Täter; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 31–39.

Niggemeyer, Bernhard: Die Bedeutung der Tatortuntersuchung für das Strafverfahren; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das kriminalpolizeiliche Ermittlungsverfahren, Wiesbaden 1957, S. 7–12.

Niggemeyer – Eschenbach – Lach u. a.: Modus operandi-System und modus operandi-Technik – Eine kritische Untersuchung anhand von mehr als 1000 Fällen aus der kriminalpolizeilichen Praxis (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1963/1), Wiesbaden 1963.

Niggemeyer, B. – Gallus, H. – Hoeveler, H.-J.: Kriminologie – Leitfaden für Kriminalbeamte (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1967/1–3), 2. Auflage, Wiesbaden 1971.

Pagel, Friedrich: Beweiskraft der Spurensicherungskarten vor Gericht; in: Der Kriminalist 7/1976, S. 391–395.

Parsons, Talcott: Professions; in: International encyclopedia of the social sciences, vol. 12, New York 1968, S. 536–547.

Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Systematische Untersuchungen und Folgerungen, Karlsruhe 1972.

– Ermittlungsfehler als Ursachen für Wiederaufnahmeverfahren; in: Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973, S. 391–416.

Pfister, Wilhelm: Die Verbrecherperseveranz in kriminologischer Sicht; in: Veldenz, Kurt (Hrsg.): Die Kriminologie in der Praxis, Hamburg 1966, S. 127–140.

Posner, Roland: Theorie des Kommentierens. Eine Grundlagenstudie zur Semantik und Pragmatik, Frankfurt 1972.

Reichenbach, Hans: Der Aufstieg der wissenschaftlichen Philosophie, Berlin 1951.

Reiss, Albert J.: Stuff and nonsense about social surveys and observation; in: Becker, Howard S. – Geer, Blanche – Riesman, David – Weiss, Robert S. (eds.): Institutions and the person. Papers presented to Everett C. Hughes, Chicago 1968, S. 351–367.

– The police and the public, New Haven 1971.

Reschka, Willibald: Das Interview als ein verbaler Interaktionsprozeß; in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Bd. 23, 4/1971, S. 745–760.

Richter, Helmut – Weidmann, Fred: Semantisch bedingte Kommunikationskonflikte bei Gleichsprachigen (IPK-Forschungsberichte Bd. 17), 2. Auflage, Hamburg 1974.

Rupprecht, Reinhard: Meßbarkeit kriminalpolizeilicher Arbeit; in: Die Polizei 4/1973, S. 113–117.

Rychlik, Karl-Heinz – Spindler, Karlheinz – Schicht, Herbert: Die komplexe kriminalistische Untersuchungsführung als Voraussetzung für eine effektive kriminalpolizeiliche Arbeit; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 75–82.

Sacks, Harvey: Notes on police assessment of moral character; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 280–293.

– An initial investigation of the usability of conversational data for doing sociology; in: Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972, S. 31–74.

Schäfer, Herbert: Erfahrungen bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität; in: BDK (Hrsg.): Dokumentation Verbrechensbekämpfung anläßlich der Fachtagung „Kripo International 1976", o. O. 1976, S. 31–42.

Scheff, Thomas J.: Negotiating reality: Notes on Power in the assessment of responsibility; in: Social Problems, vol. 6, no. 1, 1968, S. 3–17.

Scheler, Max: Die Wissensformen und die Gesellschaft, Leipzig 1926.

Schicht, Herbert: Notwendigkeit, Zufall und Wahrscheinlichkeit, ihre kriminalistische Bedeutung; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 1/1970, S. 53–62.

Schima, Konrad: Der Wirklichkeitsbezug in der neuen Kriminalsoziologie; in: Archiv für Kriminologie 1–2/1975, S. 1–11.

Schlosser, Otto: Einführung in die sozialwissenschaftliche Zusammenhangsanalyse, Reinbek bei Hamburg 1976.

Schmitz, H. Walter: Probleme empirischer Sozialforschung im interkulturellen Kontext; in: Arbeitspapiere (USP Lateinamerikaforschung, Bielefeld) 1/1975, S. 1–24.

Schnupp, Günther: Studie über das Berufsbild der Polizei; in: Die Polizei 10/1976, S. 337–342.

Schöntag, A.: Die Beweiskraft der spurenanalytischen Identifizierungsmethode mit besonderer Berücksichtigung der Spektralanalyse; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundfragen der Kriminaltechnik, Wiesbaden 1958, S. 43–60.

Schreiber, M. – Gietl, A.: Maschinelle Führung und Auswertung kriminalpolizeilicher Karteien; in: Kriminalistik 1/1963, S. 4 ff.

Schülert, Heinz: Zur Effektivität der kriminalpolizeilichen Arbeit; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 171–179.

Schütz, Alfred: Collected papers I: The problem of social reality. Edited by Maurice Natanson, The Hague 1962.

– Collected papers II: Studies in social theory. Edited by A. Broderson, The Hague 1964.

– Collected papers III: Studies in phenomenological philosophy. Edited by I. Schütz, The Hague 1966.

– Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, Frankfurt 1974.

Schütze, Fritz – Meinefeld, Werner u. a.: Grundlagentheoretische Voraussetzungen methodisch kontrollierten Fremdverstehens; in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, Bd. 2: Ethnotheorie und Ethnographie des Sprechens, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 433–493.

Schwind, Hans-Dieter – Ahlborn, Wilfried – Eger, Jürgen u. a.: Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/1974. Eine Opferbefragung zur Aufhellung des Dunkelfeldes und zur Erforschung der Bestimmungsgründe für die Unterlassung von Strafanzeigen (BKA-Forschungsreihe Bd. 2), Wiesbaden 1975.

Scott, Marvin B. – Lyman, Stanford M.: Accounts, deviance, and social order; in: Douglas, Jack D. (ed.): Deviance and respectability, New York 1970, S. 89–110.

Siegel, Sidney: Nonparametric statistics for the behavioral sciences, Tokyo 1956.

Simmons, D. C. V. – Poulton, E. C. – Tickner, A. H.: Identifying people in a videotape recording made at night; in: Ergonomics, vol. 18, no. 6, 1975, S. 607–618.

Skolnick, Jerome H.: Justice without trial: Law enforcement in democratic society, New York/London/Sydney 1966.

– Professionelle Polizei in einer demokratischen Gesellschaft; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 177–194.

Slote, Michael: The theory of important criteria; in: Journal of Philosophy, vol. 63, no. 9, 1966, S. 211–224.

Sparck Jones, Karen – Kay, Martin: Linguistik und Informationswissenschaft, München 1976.

Spiegelberg, Rüdiger: Einige Daten über Rekrutierung und Ausbildung der Polizei; in: Feest, Johannes – Lautmann, Rüdiger (Hrsg.): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 107–121.

Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder: Programm für die Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland, o. O. Februar 1974.

Steffen, Wiebke: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens (BKA-Forschungsreihe Bd. 4), Wiesbaden 1976.

Steffen, Wiebke – Steinhilper, Gernot: Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit. Kommunikation und Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft – Forschungsprojekt abgeschlossen –; in: Kriminalistik 3/1976, S. 97–99.

Stelzer, Ehrenfried: Zum Gegenstand der sozialistischen Kriminalistik; in: Kriminalistik und forensische Wissenschaften 2/1970, S. 5–13.

Stoddart, Kenneth: Pinched: Notes on the ethnographer's location of argot; in: Turner, Roy (ed.): Ethnomethodology. Selected readings, Harmondsworth 1974, S. 173–179.

Strauss, Anselm – Schatzman, Leonhard u. a.: Field tactics; in: McCall, George J. – Simmons, J. L. (eds.): Issues in participant observation: A text and reader, Reading, Mass. 1969, S. 70–72.

Stümper, Alfred: Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland – Probleme und Entwicklungstendenzen; in: Zeitschrift für Organisation 7/1975, S. 367–374.

Stuff, Hans-Georg: Die Straftaten-/Straftäterdatei als INPOL-Baustein; in: Kriminalistik 9/1974, S. 402–407.

Sudnow, David: Normal crimes: Sociological features of the penal code in a public defender office; in: Social Problems, vol. 12, no. 3, 1965, S. 255–276.

Sudnow, David (ed.): Studies in social interaction, New York 1972.

Tickner, A. H. – Poulton, E. C.: Watching for people and actions; in: Ergonomics, vol. 18, no. 1, 1975, S. 35–51.

Tolksdorf, Herbert: Ausbildung von Kriminalbeamten – heute und morgen; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei, Wiesbaden 1969, S. 103–115.

Toulmin, Stephen: Concepts and the explanation of human behavior; in: Mischel, Theodore (ed.): Human action. Conceptual and empirical issues, New York/London 1969, S. 71–104.

Ungeheuer, Gerold: Paraphrase und syntaktische Tiefenstruktur; in: Folia Linguistica 3–4/1969, S. 178–227.

– Aspekte sprachlicher Kommunikation; in: Ungeheuer, Gerold: Sprache und Kommunikation (IPK-Forschungsberichte Bd. 13), Hamburg 1972, S. 9–23.

– Was heißt „Verständigung durch Sprechen"? in: Gesprochene Sprache. Sprache der Gegenwart, Bd. XXVI, Düsseldorf 1974, S. 7–38.

– Kommunikationssemantik: Skizze eines Problemfeldes; in: Zeitschrift für germanistische Linguistik, Bd. 1, 1/1974, S. 1–24.

Verinis, J. Scott – Walker, Virgil: Policemen and the recall of criminal details; in: Journal of Social Psychology, vol. 81, 1970, 217–221.

Vernon, M. D.: Wahrnehmung und Erfahrung, Köln 1974.

Waismann, Friedrich: Verifiability; in: Waismann, Friedrich: How I see philosophy. Edited by R. Harré, London/Melbourne/Toronto 1968, S. 39–66.

Walder, Hans: Kriminalistisches Denken, Hamburg 1956.

Wallach, M. A.: On psychological similarity; in: Psychological Review, vol. 65, 1958, S. 103–116.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft; 2 Halbbände, hrsg. von Winckelmann, J., Köln/Berlin 1964.

Weidmann, Angelika: Die Feldbeobachtung; in: Koolwijk, Jürgen von – Wieken-Mayser, Maria (Hrsg.): Techniken der empirischen Sozialforschung, Bd. 3, Erhebungsmethoden: Beobachtung und Analyse von Kommunikation, München 1974, S. 9–26.

Weinberger, Rolf: Anpassung der Organisation an die Erfordernisse der Praxis; in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Grundlagenforschung und Kriminalpolizei,Wiesbaden 1969, S. 79–90.

Wellman, Berry: On negotiating reality; in: Social Problems, vol 16, no. 4, 1969, S. 537–538.

Wenzky, Oskar: Zur Untersuchung der Verbrecherperseveranz. (Der „modus operandi" als kriminalphaenomenologisches Element und kriminalistisches System) (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1959/2), Wiesbaden 1959.

Wheeler, Stanton (ed.): Controlling delinquents, New York/London/Sydney 1968.

Wheeler, Stanton – Bonacich, Edna – Cramer, M. Richard – Zola, Irving K.: Agents of delinquency control: A comparative analysis; in: Wheeler, Stanton (ed.): Controlling delinquents, New York/London/Sydney 1968,S. 31–60.

Wilson, James Q.: Varieties of police behavior, Cambridge, Mass. 1968.

– The police and the delinquent in two cities; in: Wheeler, Stanton (ed.): Controlling delinquents, New York/London/Sydney 1968, S. 9–30.

Young, J.: The role of the police as amplifiers of deviancy, negotiators of reality and transactors of fantasy; in: Cohen, S. (ed.): Images of deviance, Harmondsworth 1971, S. 27–61.

Zbinden, K.: Kriminalistik (Strafuntersuchungs-Kunde), München/Berlin 1954.

Ziercke, Jörg: Der Fallanalytiker – neue berufliche Rolle des Kriminalbeamten; in: Kriminalistik 3/1976, S. 120–125.

Zimmerman, Don E. – Pollner, Melvin: The everyday world as a phenomenon; in: Douglas, Jack D. (ed.): Understanding everyday life. Toward the reconstruction of sociological knowledge, London 1974, S. 80–103.

Zimmermann, E.: Das Experiment in den Sozialwissenschaften, Stuttgart 1972.

Sachregister

Alltagsroutinen 189 f.

Anzeichen 141 ff.
- Def. 141
- und Interpretationsschemata 157–160
- Typen von 154

Ausbildung
- hinsichtlich Tatortarbeit 110 f.
- hinsichtlich Zeugenvernehmung 110, 112
- praktische vs. theoretische 106–120
- sekundäre Sozialisation in der Praxis 114–120
- selbständiges Lernen 118 ff.
- Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei 106, 110

Ausbildungsabschlüsse 120 f.

Ausbildungsgänge
- der Kriminalpolizei 104 ff.
- der Schutzpolizei 102 ff.

Ausschließungsverfahren 313

Beweis
- Def. 144
- Typen des 154

Bild 191

Deliktklassifikation
- kriminologische vs. gesetzlich-juristische 146
- ‚normale' Delikte 146–151, 156, 375 ff.

document retrieval system 445

Dokumentarische Methode der Interpretation 316 ff.

Dokumentationssprache (der SSD) 416–426, 472 f.
- Aussagestrukturen 424 ff.
- Beziehungen 421 f.
- Datenfelder 417
- Falldaten 418
- Kataloge 417–421
- Leistungsfähigkeit 440 f., 473
- Regelsystem 417 ff.
- Regeltypen 423 f.

Erfahrung
- als Prämisse in Schlußfolgerungen 24, 136 f., 140 f., 307 f.
- mitweltliche (indirekte) 133 ff.
- umweltliche (direkte) 132 f.

Erkennungsdienst
- Zusammenarbeit mit Tatortbeamten 165 f.

Ermessensspielraum
- und Tatortbericht 327
- Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei 125

fact retrieval system
- SSD als 445 f.

Fertigkeiten
- als automatische Pläne 190–194
- Aneignung von 192 f.
- Def. der 190
- individuelle Standards für 214–218
- normative Standards für 213 f.

Gegenstand der Untersuchung 46–49, 99, 415 f.

Glaubwürdigkeit des Zeugen 35, 295–300

Handlungsablauftyp
- Aufbau des 135 f.
- Def. des 135

Idealtypen 134–141
- als Deutungsschemata 134 f.
- charakterologische 138
- habituelle 138
- personale 135

Ihrbeziehung 133 ff.
- Def. der 133

Indiz
- Def. des 18
- Perseveranz als 343 f.
- Rekonstruktionsergebnis als 371 f.
- ‚Unordnung' als 367 ff.

Interesse
- und Relevanzbereiche 127 f., 145
- und Typenbildung 138–141, 145

Interpretationsschema
- Idealtypen als 134 f.
- und Tathergangsrekonstruktion 157–160

Kommunikation von Sachverhalten 40–43, 182–187
- mittels des Tatortberichts 327–330, 379 ff., 457, 469

Kompetenzverteilung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei
- Unterschiede in der 49 f., 99 f., 122 f., 161–165

Kriminalistik 20 ff.
- als Gegenstand der theoretischen Ausbildung 106 f.

Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD)
- als modus operandi-System 27 f.
- Vergleich mit der SSD 400 f.

Kriminaltechnik
- Aufgaben der 22
- Beweiskraft der Methoden der 23
- Methoden der 23

Krisenexperiment 355 f.
- Ergebnisse des 375 ff.

Methoden der Untersuchung 48 f., 450 ff.
- Beobachtungsbogen 86 ff.
- Beobachtungseinheiten 82 f.
- Dokumentenanalyse 95 ff.
- experimentelle Untersuchungen 92–95
- Explorationsinterviews 53–62
- explorative teilnehmende Beobachtung 81–84

- Interviews mit Sachbearbeitern, Fallanalytikern und Belegprüfern 77–81
- Methode des „lauten Denkens" 359
- schriftliche Befragung 62–77
- standardisierte teilnehmende Beobachtung 85–92
- standardisierter Fragebogen 62–64
- Stichprobenquoten 64–68
- Tatortbesichtigungstest 94 f., 352–387
- Textanalyse 428
- thematische Fragen 61 f.
- Zeugenvernehmungstest 92 ff., 279–305

modus operandi
- Def. des 25 f.
- Vergleich von modi operandi 27, 43 ff., 343, 405

modus operandi-System
- Def. des 26 f.
- Perseveranz im 29 ff.

Motiv
- und Handlungsablauftyp 135 f.

Ökologie
- und Typen von Tatörtlichkeiten 151 f.

Ökonomieprinzip
- in Schlußfolgerungen 309
- Rückschluß nach 372 ff.

Organisation der Tatortarbeit 161–187, 456 ff.
- und Spezialisierung 169–182, 457 f.
- und Zeitaufwand pro Tatort 166 f., 457
- Unterschiede zwischen den Untersuchungseinheiten in der 161–165, 456 f.

Perseveranz (Täterperseveranz)
- als Indiz 343 f.
- Beachtung von 337
- Beschreibung im Hinblick auf 336 f., 375
- Regeln für die 345 ff.
- Def. der 26
- ihre Erfassung durch die SSD 441 ff., 473
- im modus operandi-System 29 ff.
- Konzept der 338, 343
- und Vergleich von Tathergangsbeschreibungen 27 43 ff.. 344

Pläne
- Beendigung von 204–213, 463 f.
- Def. der 191
- Erinnerungsstützen für 193
- heuristische 196
- systematische 195 f.
- und Wissen 191

Planen 192, 459

Problemlösungsplan 243–264, 458–462
- Def. des 213
- und Problem am Tatort 242 f.
- und Suchplan 194 f., 260 ff., 461 f.
- und Verdacht 236–242
- und Vorhersage 252
- und Vorinformation 243 f.
- und Wahrnehmung von Sachverhalten 253–260
- und Zeugenbefragungsplan 213, 261–264

- untergeordnete Teilpläne des 260–264, 460 f.

Problemstellungen (der Untersuchung) 40, 43 f., 45 f., 447–450
- Entwicklung der 33–46

Professionalisierung
- Def. der 102, 125
- und Ausbildungsabschlüsse 120 f.
- und Spezialwissen 121–125
- Unterschiede zwischen Schutz- und Kriminalpolizei in der 49 f., 120–125, 452 f.

Relevanz
- auferlegte 128 f., 454
- Bereiche der 127 f.
- intrinsische 128 f.
- Kriterien der 129 f.
- potentielle 130
- Problemrelevanz 127, 129
- und Typenbildung 138–141
- und Wahrnehmung 254–257

Relevanzsystem
- Unterschiede zwischen Sachbearbeitern und Tatortbeamten 168 f.

Repräsentativität der Untersuchung 49–53

Sachbearbeiter 168 f.
- als Rezipient des Tatortberichts 182–187, 457
- vs. Tatortbeamte 168 f., 179–182, 457 f.

Sachverhalte
- Entstehung von 34, 37 f.
- Kommunikation von 40–43, 182–187
- Trennung vorliegender von vorgängigen 261–264, 369 ff.
- vorgängige 34
- vorliegende 34
- Wahrnehmung von 38 f., 253–260

Schlußfolgerungen
- Ebenen von 306 f.
- Erfahrung als Prämisse in 24, 136 f., 140 f., 307 f.
- Fehler in 308 f.
- Ökonomieprinzip in 309, 372 ff.
- Wissen aufgrund von 286 f., 465

Simulation
- gedankliche 312 f., 378, 468
- praktisch-technische 313 ff., 378, 468

Spezialisierung der Polizeibeamten 169–182
- Beeinträchtigung der 174 ff.
- Nachteile der 177–182
- Notwendigkeit der 170–173

Spezialist
- Def. des 127
- Gruppe von Spezialisten (Polizeibeamte als) 126, 131

Spezialwissen
- der Polizeibeamten 126
- Gegenstand des 145–157
- Struktur und Funktion des 131–145
- und Tathergangsrekonstruktion 148–151, 157–160

Spur 17 f.

Spurensicherung
- selektive 374 f.
- und planmäßige Suche 203 f.

Standards polizeilicher Arbeit
- individuelle 214–218
- normative 213 f.

Straftaten-/Straftäterdatei (SSD)
- als fact retrieval system 445 f., 471
- als modus-operandi-System 28
- als Teil eines Kommunikationssystems 412–415
- Def. der 28
- Dokumentationssprache der 416–426, 472 f.
- Effektivität der 438–444, 472 f.
- Erfassung von Perseveranzen in der 441 ff., 473
- konzeptionelle Probleme der 402–411
- maschinenunterstützter modus operandi-Vergleich in der 45 f., 405
- praktische Probleme der 393–411, 471 f.
- Probelauf der 391 ff., 470
- Recherche in der 405–410
- Vorbereitung der Beamten auf die 394, 400 f., 471
- Ziele der 389 ff., 470

SSD-Meldungen
- Informationsgehalt von 407, 438 ff., 472 f.
- Vergleich mit natürlich-sprachlichen Meldungen 434–438, 473
- Vergleich von 402–405, 472
- Zeitaufwand für 394 f.

Strategie 191
- der Tatortbesichtigung 218–227

Suchplan 194, 461
- Auswahl des 196–200, 462
- heuristischer 196, 461 f.
- systematischer 195 f., 461
- und Problemlösungsplan 194 f., 213

Syllogismus 23

Tätertypen 151

Taktik 191

Tathergangsbeschreibung
- computergerechte 45 f., 187
- Einflüsse auf die 350
- Fehler in der 302–306, 380 ff., 468
- im Hinblick auf Perseveranz 336 f., 375, 470
- im SSD-System 410 ff.
- Mängel der 352, 386
- mündliche vs. schriftliche 351 f.
- Präzisionsgrad der 36, 41 f., 185 ff., 335–347, 382, 385 f.
- Vergleich von 27, 43 ff., 343

Tathergangsrekonstruktion 39 f.
- aus SSD-Meldungen 405–410, 472
- Def. der 25, 309
- Fehler in 302–306, 322–325, 378 f.
- Fehlerursachen 308 f., 466 ff.
- hypothetische Lückenfüllung in der 311 f., 468
- prinzipielle Möglichkeit der 24 f.
- raum-zeitliche 306, 378, 467
- regelgeleitete 36, 145 f.
- Regeln für die 309–312, 467
- Spezialwissen als Grundlage der 131–145, 455

- und Ausschließungsverfahren 313
- und dokumentarische Methode der Interpretation 316 ff.
- und Erwartung ‚normaler' Delikte 148–151, 156 f., 358, 375 ff., 456
- und Geschädigtenbefragung 370 f.
- und Simulation 312–315, 468
- und Tatortgruppe 165–169, 456 f.
- und Zeitaufwand 318 f.
- und Zeugenvernehmung 301, 466
- Verläßlichkeit der 21 ff., 136 f., 140 f.

Tatort 17

Tatortarbeit
- Organisation der 161–187, 456 ff.
- Stellung innerhalb polizeilicher Ermittlungstätigkeit 18 ff.
- Verdacht innerhalb der 227–242, 377

Tatortbericht
- als Dokument 330 f.
- als Kommunikationsmittel 182–187, 327–330, 379 ff., 469
- als Legitimationsmittel 331
- Def. des 19
- Entstehung des 332–335, 469
- Fehler im 380 ff.
- Formen des 347 f., 470
- Funktionen des 325–332
- Informationsselektionen für den 184–187, 469
- Inhalte des 349 f., 383 ff., 470
- Unvollständigkeit des 319–322

Tatortbesichtigung
- als Alltagsroutine (Fertigkeit) 189 f.
- beobachtete 90 ff.
- Def. der 19 f.
- Planmäßigkeit der 200–204, 462
- Standards für die 213–218
- Strategien der 218–227, 458 f.
- Suchpläne für die 196 f., 461 f.
- und gerichtliche Beweisbemühungen 20 f.
- Zeitaufwand für die 207–213, 365 ff., 457

Tatortbesichtigungstest 94 f., 352–387
- Durchführung 361–364
- Ergebnisse 365–387
- Gegenstand und Hypothesen des 352–356
- Testanordnung 356–360
- Testpersonen 360 f.

Tatortgruppe 161–165
- Kommunikation mit Sachbearbeitern 182–187, 457
- und Tathergangsrekonstruktion 165–169, 457
- vs. Sachbearbeiter 168 f.
- Vor- und Nachteile der 179–182, 458

Tatortsimulationsraum 356 f., 364

Textanalyse 428
- von Tathergangsbeschreibungen 428 ff.

Typisierungen
- als Deutungsschemata 132, 157–160, 454 f.

- Anonymitätsgrad von 136 f., 160
- Def. der 131 f.
- Idealtypen 134–141
- ‚normaler' Verbrechen 146–151, 156, 356, 358, 375 ff.
- von angegriffenen Objekten 153
- von Geschädigten 153
- von Tätern 151
- von Tatmitteln 152
- von Tatörtlichkeiten 151 f.
- von Zeugen 153

Untersuchungseinheiten
- allg. Unterschiede zwischen den 51 f., 167
- und Organisation der Tatortarbeit 161–165

Verdächtiges 231

Verdacht
- Bedeutung innerhalb der Tatortarbeit 227–242, 377
- Def. des 228, 459
- des Geschädigten 232–235
- Steuerung der Wahrnehmung durch 258–260, 368
- Überprüfung des 236–242

Verdachtindex 229 ff., 233–236, 460
- und Wahrnehmung 259

Verhältnismäßigkeit der Mittel (Prinzip der)
- Funktionen des 204 ff., 365 ff., 463 f.
- Interpretation des 207, 463

Vernehmungsstrategien 300 f.

Vorhersage (vor Tatortbesichtigungen)
- aufgrund von Vorwissen 249–253, 456
- und Problemlösungsplan 252

Vorinformation (vor Tatortbesichtigungen) 243–253
- Art der 249 f.
- Häufigkeit von 249 f.
- Herkunft der 244 ff.
- und Problemlösungsplan 243 f., 249–252
- Vorhersagen aufgrund von 249–253
- Zuverlässigkeit der 246 ff.

Vorwissen 33 f.

Wahrnehmung 257 f.
- deliktspezifische 254–257
- durch Zeugen 279 ff., 295–298
- selektive 184, 254–257
- verdachtgesteuerte 258–260, 368
- von Sachverhalten 38 f., 253–260
- Wissen aus 132 f., 286 f.

Wirbeziehung 132 f.

Wissen
- aus direkter Erfahrung 132 f., 454
- aus indirekter Erfahrung 133 ff., 454 f.
- des Spezialisten 126 f.
- Gesichertheit des 136 f., 140 f., 455
- Struktur und Funktion des Spezialistenwissens 131–145, 453–456

Zeichen 154 f.

Zeugenaussagen
- Formen der Erfassung von 274–278
- freie Schilderung vs. Befragung 289 ff., 465
- Notwendigkeit von 266 ff., 273, 306, 464
- schriftliche 284–287
- Überprüfung von 295–300

Zeugenbefragungsplan 261–306, 464 ff.
- Aufbau des 287–290
- und Problemlösungsplan 213, 261–264
- und Trennung vorliegender von vorgängigen Sachverhalten 262 ff., 369 ff., 464

Zeugensuche
- Häufigkeit der 268 ff., 273 f., 464
- Erfolgsrate der 271 ff., 464

Zeugenvernehmung 34 f.
- als Alltagsroutine (Fertigkeit) 189 f.
- formelle 277 f., 287–295
- Geschädigtenbefragung 369 ff.
- informelle 274–277
- Protokollierung in der 290 ff.
- und Tathergangsrekonstruktion 301–306, 466
- und Tatortarbeit 265–278
- Vorgespräch in der 289 f.
- Ziel der 279, 301

Zeugenvernehmungstest 92 ff., 279–306, 465 f.
- Durchführung des 282 f.
- empirisches Feld des 281 f.
- Hypothesen des 280 f.
- schriftliche freie vs. gebundene Darstellung 284–287
- Versuchspersonen 283 f.